This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 4370.33.3

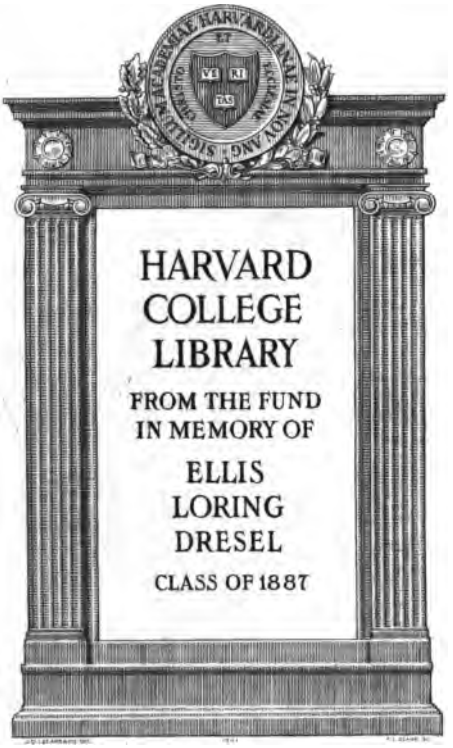
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
FROM THE FUND
IN MEMORY OF
ELLIS
LORING
DRESEL
CLASS OF 1887

Preußens
Erster Reichstag.

Eine

Zusammenstellung der ständischen Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags, nebst einem geschichtlichen Umriß seiner Verhältnisse.

Herausgegeben

von

August Theodor Woeniger,

der Rechte und der Philosophie Doktor.

Mit Portraits und einer Kunstbeilage.

Fünfter Theil.

Berlin, 1847.

Stuhr'sche Buchhandlung.

Ger 4370.33.3

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DRESEL FUND
June 17, 1933

Vierundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 21. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Reclamationen wegen des Protokolls der vorhergehenden Sitzung; Antrag in Betreff der Einverleibung Krakau's in den österreichischen Kaiserstaat; desgleichen Antrag wegen Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit Spanien; Erklärungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; die Ministerial-Kommissare in den Abtheilungen; Gutachten in Betreff der Petitionen wegen Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens und Berathung desselben; Gutachten über den Antrag auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrags und der Urtels-Publication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen; Gutachten über die Petition wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem Vereinigten Landtage; Gutachten über die Petition wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Rthlrn.; Gutachten über den Antrag, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend; Gutachten über den Antrag auf baldige Emanirung des neuen Strafgesetzbuches und Berathung darüber; Petition wegen Abänderung der Gesetze über die Repartition der Kosten für Herstellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde u. s. w.; Gutachten über die Petitionen wegen Gründung von Verbrecher-Kolonieen in anderen Welttheilen.

Die Sitzung beginnt nach ¼11 Uhr unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch Secretair Kuschke.

Secretair von Patow: Wenn ich das Protokoll richtig verstanden habe, so heißt es bei der Erklärung des Abgeordneten Zim-

mermann, daß die von ihm aus Kamptz's Annalen verlesene Eidesnorm bei den Schulzen und Schöffen noch angewendet werde. Es ist dieses Faktum aber nicht richtig, denn diese Norm ist nicht die allgemeine Eidesnorm für Schulzen und Schöffen, sondern sie gehört einer frühern Zeit an, gegenwärtig aber werden die Schulzen und Schöffen nach dieser Eidesnorm nicht mehr vereidet, wenigstens existirt sie in meiner Provinz nicht mehr. Nachdem die allgemeine Eidesnorm für alle Staatsdiener erschienen ist, werden die Schulzen und Schöffen nach dieser Eidesnorm vereidet. Es könnte nun nach dieser Fassung des Protokolls erscheinen, als ob die verlesene Eidesform noch zur Anwendung käme; ich trage deshalb darauf an, entweder die angeführte Eidesform wegzulassen, oder dabei zu bemerken, daß sie wohl früher zur Anwendung gekommen sein könne, aber jetzt nicht mehr angewendet werde.

Abg. **Sommerbrodt**: Herr Marschall, darf ich um das Wort bitten?

Landtags-Marschall: Ich kann das Wort nur über das Protokoll geben.

Abg. **Zimmermann** (aus Spandau): Ich habe allerdings die Eidesnorm vorgelesen und erkläre, daß ich daran nicht die Behauptung geknüpft habe, daß dieser Eid überall abgenommen werde; ich habe ihn aber erwähnt, weil er doch abgenommen wird, wenn auch nicht überall, und weil die von Kamptz'schen Annalen doch in gewisser Beziehung an vielen Orten als Autorität gelten, obwohl ich diese Autorität für sehr zweifelhaft halte. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß dem Protokoll hinzugefügt werde: „Die in von Kamptz's Annalen angeführte Eidesnorm."

Abg. **Siegfried**: Ich glaube das Protokoll ist richtig gefaßt, aber die Debatte hat gestern den Gegenstand nicht so richtig behandelt, als er hätte behandelt werden können. Das Monitum gegen das Protokoll ist ganz unbegründet. Es handelt sich hier nicht um die Richtigkeit und Wahrheit des gestern vom Redner angeführten Faktums, sondern um die Richtigkeit des Protokolls. Die Berichtigung des Faktums könnte in der heutigen Verhandlung geschehen und im heutigen Protokoll aufgenommen werden.

Landtags-Marschall: Es ist der Vorschlag gemacht worden, daß dem Protokoll die Worte hinzugefügt werden: „die in Kamptz's Annalen angeführte Eidesnorm."

Eine Stimme: Es müßte noch hinzugesetzt werden, daß diese Norm nirgends mehr gültig ist, und daß die Schulzen auch nur nach der Staatsdiener-Norm in allen Provinzen vereidet werden.

Abg. Zimmermann (aus Spandau): Daß diese Eidesnorm durchaus ungültig sei, kann ich nach Lage der jetzigen Gesetzgebung und nach Lage der einzelnen Provinzial-Verfassungen nicht anerkennen. Sie bedarf noch einer positiven Aufhebung, denn es wird noch darnach vereidet.

(Mehrere Stimmen: Wo? — Hierauf Läuten des Landtags-Marschalls mit der Glocke.)

Landtags-Marschall: Ich kann das Wort Niemand mehr geben, denn es soll reglementsmäßig über das Protokoll keine Diskussion stattfinden, und es kann blos gefragt werden, ob die vorgelesene Fassung angenommen werden solle oder nicht. Ich bitte, eine andere Fassung vorzuschlagen, ich werde dann fragen, ob sie angenommen wird.

Secretair von Patow: Ich schlage vor, daß Protokoll dahin zu fassen: „Die in Kamptz's Annalen aufgeführte Eidesnorm ist vorgelesen, dabei aber bemerkt worden, daß sie nicht überall zur Anwendung komme."

Eine Stimme: Ich muß bitten, das gesagt werde: „gar nicht."

(Läuten des Landtags-Marschalls mit der Glocke.)

Landtags-Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben, Sie müssen die Güte haben, sich dem Reglement zu unterwerfen.

Secretair von Patow: Mein Antrag geht dahin, daß gesagt werde: „Die Eidesnorm, welche in Kamptz's Annalen enthalten ist, jedoch gegenwärtig gar nicht mehr zur Anwendung kommt."

Abg. von Sanden: Ich glaube, wir können nur darüber sprechen, ob das Protokoll richtig gefaßt ist. Das Protokoll stellt das Geschehene dar, das Geschichtliche; das ist in dem Protokolle richtig gefaßt, und wir können jetzt nicht etwas Neues aufnehmen; aber ich glaube, wir kommen vollkommen darüber weg, wenn diese Er-

klärung in Bezug auf das Protokoll in das heutige Protokoll aufgenommen wird.

Eine Stimme: Es ist aber gestern gesagt worden.

Landtags-Marschall: Es ist zwar nicht an mir, einen Vorschlag zu machen; ich möchte aber doch anheimgeben, das Protokoll gefaßt zu lassen, wie es ist, aber noch hinzuzufügen, daß von dem Königlichen Kommissar erklärt worden sei, wie diese Eidesformel nicht mehr überall in Anwendung komme.

Abg. Zimmermann: Ich glaube aber, daß ich das selbst in meinem Vortrage bemerkt habe. Ich habe nicht behauptet, daß diese Eidesform „überall" gültig sei.

Secretair Kuschke: Ich würde also noch beifügen, daß diese Eidesform nicht mehr überall zur Anwendung komme.

Abg. Sommerbrodt: Es steht in dem Protokolle, daß mein Amendement keine Unterstützung gefunden habe. Ich muß bemerken, daß dies nicht der Fall ist, da es nur vor der Anhörung des Gutachtens nicht zur Abstimmung kommen sollte, und würde bitten, daß gesagt werde, der Herr Marschall habe gefragt, ob vor Anhörung des Gutachtens über meine Petition, welche mit dem Amendement übereinstimmt, abgestimmt werden soll; dafür fand keine Unterstützung statt. Das ist ein ganz anderer Sinn.

Secretair Kuschke: In Bezug auf das im Protokoll früher Gesagte ist, wie ich glaube, die Stelle sehr verständlich. Wir wollen sogleich einmal nachsehen.

Abg. Sommerbrodt: Es hat die Versammlung nur nicht abstimmen wollen, ehe sie das Gutachten gehört haben würde.

Secretair Kuschke: Verliest die vorangehende und die in Frage stehende Stelle aus dem Protokoll, welche letztere so lautet:

„Der Abgeordnete Sommerbrodt verlangt die Abstimmung über sein Amendement, fand aber keine Unterstützung."

Abg. Sommerbrodt: Da würde nur hinzuzusetzen sein: „in Bezug auf die frühere Erklärung."

(Unterdessen war der Abgeordnete Milde auf die Rednerbühne getreten.)

Abg. von Arnim (Koppershagen): Gehört das zum Protokoll,

was der Abgeordnete Milde äußern will, sonst habe ich noch etwas zum Protokoll zu bemerken. Das Protokoll enthält einen Antrag von mir zu der Petition eines Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg, welcher die Vertagung des Landtags betraf. So, wie meine Erklärnng im Protokoll aufgenommen ist, ist mein Antrag nicht gestellt gewesen: ich setze mich aber mit dem Antragsteller gern in Konformität, indem ich den Antrag zu dem meinigen mache und die Abtheilung ersuche, die Arbeit zu beschleunigen und den Herrn Marschall bitte, den Antrag so bald als möglich in Vortrag bringen zu lassen.

Secretair Kuschke: Ich habe im Protokolle gesagt, daß der Antrag dahin ginge, daß die Arbeit von der Abtheilung beschleunigt würde.

Abg. Zimmermann: Ich bitte um das Wort.

Landtags-Marschall: Ist es eine Bemerkung zum Protokoll?

Abg. Zimmermann: Nein, sie betrifft einen allgemeinen Gegenstand.

Landtags-Marschall: Dann würden wir zuerst das Protokoll zu genehmigen haben. Findet sich sonst noch etwas zum Protokoll zu bemerken?

Da nichts bemerkt wird, so ist das Protokoll, mit Vorbehalt der Abänderungen, die noch gemacht werden sollen, in seinen übrigen Theilen angenommen, die Abänderungen aber selbst werden noch vorgetragen werden. Es hat nun der Herr Abgeordnete Milde das Wort.

Abg. Milde: Meine Herren! Von den Ereignissen, welche die neuere Zeit gebracht hat, ist keines in seinen Folgen auf den Handel und die Industrie Preußens so unheilvoll rückwirkend gewesen, als die Einverleibung Krakau's in die österreichischen Staaten. Die Vorbehalte, welche unser Kabinet zu Gunsten der kommerziellen Interessen gestellt hatte, sind ohne alle Erheblichkeit und ohne allen Nutzen für uns bis jetzt gewesen. Denn während wir das Recht hatten, erwarten zu dürfen, daß mit der administrativ-politischen Einverleibung des Freistaates die merkantil-politische noch nicht ausgesprochen sei, so ist durch die Bekanntmachung vom 11. Januar

d. J. diese Voraussetzung geschwunden. Nachdem dies geschehen war, durfte man sich mit Recht einer weiteren Hoffnung hingeben, nämlich daß diese merkantil-politische Einverleibung in den möglichst schonenden und milden Formen Platz greifen würde. Von alle dem ist das Gegentheil geschehen, indem die Einschließung des krakauer Gebiets in die österreichische Zollinie in so sehr kurzer Zeit nach der Publication des Besitzergreifungs-Patentes erfolgte, daß kaum der vierte Theil der in Krakau lagernden Waaren in den Verbrauch hat übergebracht werden können. In den meisten Fällen war die Nachsteuer, welche von Seiten der Kaiserlich Königlichen Staatsverwaltung verlangt wurde, eine so bedeutende, daß sie völlig unerschwinglich war, und daß sie denjenigen, welcher solche Waarenvorräthe besaß, völlig ruiniren mußte. Nun waren aber der Natur der Sache nach ein großer Theil jener Waaren, die in Krakau für kaufmännischen Verkehr lagerten, unbezahlte Waaren und gehörten effektiv noch diesseitigen Staats-Unterthanen an, die natürlich, indem die Steuer von den krakauer Staats-Angehörigen gefordert wurde, sofort zur Verfügung der diesseitigen Gewerb- und Handelstreibenden gestellt waren. Ich muß nun erwähnen, daß dieses die Waaren im Allgemeinen betraf und noch nicht diejenigen Artikel subsumirt waren, die unter die Staats-Monopole in den Kaiserlich Königlichen Erbstaaten gerechnet sind; jedoch als schon damals nach dem 11. Januar die Nachsteuer verlangt wurde, wurde mit großer Ostentation von Kaufleuten in Krakau nicht allein eine Menge Waare verschenkt, ja effektiv ins Wasser geworfen und vernichtet, weil man sagte: wir können nicht die Nachsteuer bezahlen und auch nicht Diejenigen, welche uns die Waaren geschickt haben. Es wurden, um mich einiger Beispiele zu bedienen, von Schlesien und von der Rheinprovinz aus zwei Artikel nach Krakau vorzugsweise gesendet, die von großer Bedeutung sind. Von Schlesien ordinaire Baumwollenwaaren, aus der Rheinprovinz Seidenwaaren. Von ersteren, welche namentlich in der Langenbielauer Gegend gefertigt werden, und die in einem Werthe von 60 bis 70 Rthlr. der Centner sind, verlangte man von denen, die solche Waaren zur Besteuerung zu bringen hatten, 200 bis 300 Gulden Zoll. Es liegt auf der Hand, daß eine

Waare, die 60 Rthlr. Werth hat, nicht 200 Rthlr. Steuer geben kann. Es wurde demnach das eigenthümliche Verhältniß herbeigeführt, daß bei diesen Waaren, indem sie nicht in den österreichischen Konsum mit der Belastung einer solchen Steuer übergehen konnten, nichts Anderes übrig blieb, als sie nach Preußen zurückzuführen. Aber an der preußischen Gränze angekommen, wären die Waaren in den Zoll von 50 Rthlr. gefallen, und es blieb daher nichts übrig, als die Waaren zu vernichten oder sie auf illegale Weise der österreichischen Steuer und dadurch auch der Bezahlung an den diesseitigen Kreditor zu entziehen. Mit den Seidenwaaren aus Krefeld und Elberfeld verhält es sich noch anders. Ein einziger Kaufmann mußte für 340 Pfund Seidenwaaren eine Steuer von 3400 Gulden bezahlen. Unter solchen Verhältnissen wurden natürlich die merkantilen Beziehungen mit Krakau immer trüber für uns, und bereits im Januar kam eine Menge von Tratten und Wechseln zurück, die nicht bezahlt wurden. Ich lasse dahingestellt, inwieweit einzelne der dortigen Kaufleute verstanden haben, sich ihren Verpflichtungen gegen den Staat zu entziehen. Indessen steht das Faktum fest, daß sie sich weigern, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, weil sie sagen: wir sind durch Einführung der Nachsteuer völlig ruinirt worden. Es ist von vielen Seiten in Krakau geltend gemacht worden, daß man in der Beitreibung der Nachsteuer doch bedenken möge, welch' großen Gewinn Oesterreich in der Einverleibung Krakau's sowohl politisch als finanziell erlangt habe; aber man hat bis jetzt mit größter Strenge darauf beharrt, die Sache eben so und nicht anders durchzuführen. So standen die Verhältnisse bis zum 27. April d. J. Am 26. April erschien eine Bekanntmachung, die mir hier vorliegt, in welcher der Kaiserl. Königl. Hof-Kommissar den Handeltreibenden in Krakau andeutete, daß nunmehr die Frist abgelaufen sei, in welcher diejenigen Artikel, die als Staats-Monopol behandelt werden, in dem freien Verkehr verbleiben könnten, und er bestimmte zugleich in dieser Bekanntmachung, daß binnen 3 Tagen die sämmtlichen Vorräthe an Taback, Schießpulver und Salpeter müßten entweder an den Einzelnen übergegangen sein, der aber nicht mehr haben dürfte, als er in dem Laufe eines Jahres

zu konsumiren im Stande sei, oder aber diese Vorräthe müßten in der Hauptmauth niedergelegt werden, um binnen Jahr und Tag zur Verzollung zu kommen oder ausgeführt zu werden. Die Verzollung, um die es sich hier vorzugsweise handelt, ist die Verzollung des Tabacks. Der Taback ist, wie Sie wissen, für den Zoll-Verband ein höchst wichtiger Artikel nicht allein der Fabrication, sondern auch des Anbaues, und er ist ein wichtiger Kultur-Artikel des agronomen Gewerbes derjenigen Provinz, welcher ich die Ehre habe anzugehören. Es ist die größte Quantität, ja beinahe die Totalität dieses Erzeugnisses unserer Bodenkultur seit langen Jahren nach dem Freistaat Krakau beinahe ausschließlich gegangen, und die Quantitäten in dem Augenblicke, wo das Patent erschien, waren sehr bedeutend. Diese Tabacksorten haben einen Werth von 8 bis 10 Rthlrn. pro Centner, und die Nachsteuer, welche verlangt wurde, beträgt 2 Fl. 50 Kr. fürs Pfund. Es liegt auf der Hand, meine Herren, daß in dem Augenblick, als eine solche Steuer verlangt wird, der Verkehr abgeschnitten ist und also nichts übrig blieb, als entweder den Taback in die Weichsel zu werfen oder zu vernichten, denn zurückzuführen ging er nicht, weil er wiederum in den vereinsländischen Zoll von 15 Rthlr. pr. Ctr. gefallen wäre. Nach solchen Maßnahmen mußte es vollkommen unmöglich werden, daß die bedeutenden Außenstände, die diesseitige Unterthanen an Bürger des ehemaligen Freistaats Krakau zu fordern haben, zu realisiren sind, und daß diese Forderungen effektiv in diesem Augenblicke inexigibel sind, versichere ich Sie. Mein Antrag geht deshalb dahin: daß auf irgend eine Art und Weise den diesseitigen Staats-Unterthanen geholfen werde, diese ihre Außenstände beizutreiben, und um so mehr beizutreiben, da die gegenwärtige Gesetzgebung in Krakau eine solche ist, die nicht gestattet, einen Wechselschuldner zur Haft zu bringen. Sie sehen, wir sind in jeder Beziehung hülflos, und ich für mein Theil schätze die Ausstände, die diesseitige und vereinsländische Unterthanen in Krakau in diesem Augenblicke haben, die fällig sind und bezahlt werden sollten, eher auf 2 Millionen als auf 1 Million Thaler. Diese bedeutende Summe unseres Staatsvermögens zu verlieren, wird für uns in dieser Zeit der Noth, in der wir jetzt le-

ben, sehr schwer werden, und um so mehr, da ich, national-ökonomisch gesprochen, keinen Weg weiß, einen solchen Verlust bald und rasch wiederum zu erringen und zu erwerben. Ich erlaube mir demnach folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag möge beschließen, daß durch Vermittlung des Herrn Landtags-Kommissars bei Sr. Majestät dem Könige die Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nachgesucht werde, daß noch jetzt eine Petition zur Berathung bei dem Vereinigten Landtage angebracht werden dürfe, in welche, unter Hinweisung auf die großen Verluste in baaren Ausständen und unbezahlten Waaren, welche der Handelsstand Preußens nach der Einverleibung des ehemaligen Freistaates Krakau mit Oesterreich und durch die österreichischerseits angeordnete Nachsteuer herbeigeführten Insolvenz-Erklärungen und Waaren-Vernichtungen erleidet, eine Liquidations-Kommission niedergesetzt werde, deren Aufgabe darin bestehen soll, solche Verluste zu constatiren, um demnächst auf diplomatischem Wege der Kaiserlich Königlichen Staats-Regierung zur Liquidation und Entschädigungs-Forderung vorgelegt zu werden.

Meine Herren, die wahre innere Kraft eines großen Staates liegt in dem Schutze, den er seinen Bürgern gewähren kann, gewähren will und zu gewähren vermag. Das erhebende Gefühl des Patriotismus wird genährt, wenn der Staats-Angehörige weiß und überzeugt ist, daß der Fremde ihn nicht ungestraft in seinen Rechten oder in seinem Besitze kränken oder beschädigen darf. Die Liebe zum Vaterlande, der Stolz des Volksbewußtseins, welche allein zu den großen Thaten geführt haben, welche wir an jenen beiden berühmten Völkern, von denen das eine dem Alterthum, das andere der neuen Zeit angehört, bewundern, sie ist genährt, gehegt, gepflegt und erzogen worden in dem gleichen Schutze, welchen der erste wie der letzte Staatsbürger von dem Allgemeinen, der res publica, sicher war und sicher ist, zu finden. Wir träumen so oft, meine Herren, von einer deutschen National-Handelsflagge, weil sie Schutz gewähren soll den Unsrigen, seien sie auch durch Meere vom Vaterlande getrennt, ja mögen sie sich befinden bei den Antipoden; wir wollen sie dadurch schützen in ihren Bestrebungen, weil jede Errungenschaft, wie sie sich auch ausdrückt, ein Gemeingut, ein Eigenthum des Vaterlandes wird: und wir sollten einen solchen Schutz nicht gewähren, wenn der Schutzsuchende an unserer Thüre vor unserem Hause anklopft und um Schutz bittet? Es ist von beredter Zunge vor

wenigen Tagen von diesem Orte aus auf den herrlichsten aller Wahlsprüche hingedeutet worden, auf das suum cuique, als jenen Wahlspruch, welcher Jedem das Seine geben und gewähren und Jeden in dem Seinen schützen will; hoffen wir auch, daß unter einem solchen Wahlspruche nicht allein Preußen, sondern das gesammte deutsche Vaterland in jenem Verbande friedlicher Bestrebungen und Eroberungen her und groß einer mächtigen Zukunft entgegengeführt werden wird.

(Vielfaches Bravo!)

Landtags-Marschall: Da es sich darum handelt, eine Petition einzubringen, nachdem der Zeitraum für die Zulässigkeit derselben verstrichen ist, so könnte dies nur geschehen, wenn der Herr Landtags-Kommissar die Geneigtheit haben wollte, bei Sr. Majestät dem König sich dafür zu verwenden, daß dies geschehen könne. Ich erlaube mir also mit dieser Frage mich an den Herrn Landtags-Kommissar zu wenden.

Landtags-Kommissar: Wenn ich gleich glaube, daß ein Vortrag, wie derjenige, welchen wir eben gehört haben, in dem von Sr. Majestät der hohen Versammlung gegebenen Reglement keine rechte Stätte findet, und obgleich ich ferner glaube, daß der Herr Antragsteller, wenn er seine Bitte unmittelbar an des Königs Majestät gerichtet hätte, wohl im Wesentlichen zu demselben Resultate gelangt wäre, so darf ich doch in keinem Falle meine Vermittelung versagen, um auch in dem Wege, den der Herr Antragsteller gewählt hat, die Entscheidung Sr. Majestät darüber herbeizuführen, ob sein Antrag noch nachträglich von der hohen Versammlung diskutirt werden darf. Ich kann natürlich nicht vorhersehen, welches die Entscheidung Sr. Majestät sein wird, glaube aber, daß es darauf ankommen wird, den Antrag selbst zu kennen. Deshalb würde ich bitten, daß der Herr Antragsteller jedenfalls mit dem Gesuche auf die Zulassung auch den Antrag selbst mir übergäbe, und zwar um so mehr, als, um anderweitige Konsequenzen in dieser Beziehung zu vermeiden, zu untersuchen sein wird, ob die Umstände, welche den Antrag motiviren, erst in einer Zeit hervorgetreten sind, wo die Präklusion für die Petitionen bereits eingetreten war.

Abg. Müde: Ich habe darauf nur zu erwidern, daß namentlich der letzte Schlag, der erfolgt ist, in den Tagen vom 27. bis 30. April stattgefunden hat, und daß der 1. Mai die Präklusivfrist war, in welcher Petitionen hier am Orte eingebracht werden konnten. Die erste Nachricht von dieser unerhörten Maßregel kam mir den 4. Mai Morgens zu, und ich war natürlich nicht mehr im Stande, vor dem Präklusivtermin einen solchen Antrag zu stellen, wie ich ihn jetzt hier einzubringen beabsichtige. Zu besserer Erwirung der Sache habe ich gewartet, bis mir aus meiner Provinz, und namentlich aus Krakau selbst, alle Papiere und Nachweise zugegangen waren, die auf den Gegenstand Bezug haben, und nachdem ich in deren Besitz war, habe ich bereits heute vor acht Tagen dem Herrn Landtags-Marschall schriftlich die Bitte eingereicht, am gestrigen Tage diese meinen Antrag stellen zu dürfen. Ich glaube, aus dem, was ich gesagt, wird der Herr Landtags-Kommissar die Ueberzeugung genommen haben, daß von meiner Seite nichts verabsäumt worden ist, daß aber die Zeitläufte es nicht gestattet haben, daß ich früher bei dem Landtage mit meinem Antrage einkommen konnte.

Staats-Minister von Canitz: Im nächsten Bezug auf diesen Antrag, da er eben zur Sprache gekommen ist, kann ich nur die Erklärung abgeben, daß von Seiten der Regierung diese Umstände nicht unbeachtet geblieben sind, sondern sogleich bei der noch schwebenden Verhandlung mit dem Nachbarreiche ein darauf bezüglicher Schritt bereits geschehen ist. Daß ich darüber kein Resultat vorzulegen im Stande wäre, wenn sich auch der Gegenstand ganz zur Publizität eignete, liegt in den Umständen, wie sie der geehrte Redner selbst bezeichnet hat, nämlich in der Kürze der Zeit. Zu den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand ist noch diese zweite hinzugekommen, sie kann also, von meinem Standpunkte aus betrachtet, als eine noch schwebende betrachtet werden, was übrigens, meinem individuellen Ermessen nach, in diesem speziellen Falle kein Hinderniß ist, daß nicht jene Angelegenheit von den Ständen oder von einzelnen Mitgliedern zum Gegenstand einer Bitte an die Krone gemacht werden könnte. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit noch zurückzugehen auf die Worte, die ich neulich die Ehre hatte, in der Ange-

legenheit des Petitionsrechtes an die Versammlung zu richten, wo ein Antrag einstimmig beschlossen worden ist, Se. Majestät den König zu bitten, in Bezug auf den dreizehnten Paragraphen der Verordnung vom 3. Februar eine Aenderung oder authentische Interpretation zu geben, um die Bestimmungen klar hinzustellen, inwiefern es innerhalb der Befugniß der Stände liege, Petitionen in Betreff auswärtiger Angelegenheiten an die Krone gelangen zu lassen.*) Ich will nicht zurückkommen auf das, was ich früher über das Bedenkliche solcher Petitionen gesagt habe, ich will nicht Definitionen aufstellen, die für alle möglichen künftigen Fälle unzweifelhaft die Rubriken vorzeichnen, sondern ich halte mich nur verpflichtet, ein Supplement zu meiner damaligen Erklärung zu geben, nämlich: daß nicht die Rede davon sein könnte, eine authentische Interpretation der Verordnung aufzustellen. Dies hat weder von mir, noch von Seiten der hohen Versammlung geschehen können, auch geht das aus jenem einmüthigen Beschlusse meines Ermessens nicht hervor. Es versteht sich von selbst, daß eine gesetzliche Bestimmung, die irgend eine Aenderung in der bisherigen Behandlungsweise der Dinge herbeiführen könnte, nur von der Allerhöchsten Entscheidung abhängt und nur davon eine Veränderung datiren kann. Wenigstens glaube ich, daß Niemand mir zutrauen möchte, daß ich mir anmaßen gewollt hätte, der Versammlung den Weg vorzuzeichnen, den sie gehen oder nicht gehen darf, noch daß ich mir erlaubt hätte, der Entscheidung Sr. Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, vorgreifen zu wollen. Das, was ich neulich gesagt habe, ist also nichts Anderes, als meine Meinung über das Anbringen von Petitionen, deren Gegenstände das mir anvertraute Ressort berühren. Ich verkenne nicht und erkläre mich völlig einverstanden damit: daß es derartige Angelegenheiten giebt, die unzweifelhaft die inneren Interessen des Landes berühren, während sie zugleich im Zusammenhange mit den auswärtigen Angelegenheiten stehen, und ich bin nicht der Meinung, daß solche deshalb aus dem Bereich der Petitionen ausgeschlossen werden müßten. Wie übrigens die Sache von mir verstanden worden ist oder andererseits ausgelegt werden konnte, das ist nicht das Ent-

*) S. Bd. IV. Sitzung der Stände-Kurie vom 19. Mai. Anm. d. Herausg.

scheidende; die Entscheidung liegt außer diesem Bereich, und ich habe nur in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen, um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, weil ich in der gegenwärtigen Lage unserer Angelegenheiten keinen größeren Feind kenne, als die Mißverständnisse, und weil ich jeden Schritt, der zur Aufklärung derselben führen kann, für einen Fortschritt, für einen wahrhaft heilsamen Schritt halten muß.

Abg. Hansemann: Es ist von dem Abgeordneten aus Breslau eine Bitte gestellt worden, und der Herr Landtags-Kommissar hat die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, diese Bitte bei Sr. Majestät dem Könige zu befürworten; indessen scheint es mir doch, daß es sehr wünschenswerth wäre, zu wissen, ob die von dem Abgeordneten von Breslau gestellte Bitte als eine solche zu betrachten wäre, die nur von einem einzelnen Abgeordneten ausgeht, oder ob sie von der Versammlung unterstützt wird. Deshalb möchte ich den Herrn Marschall ersuchen, die Versammlung darüber zu befragen, ob sie sich der Bitte des Abgeordneten von Breslau, diese Sache noch nachträglich vorbringen zu dürfen, anschließe?

Landtags-Marschall: Eine Bitte, die auf solche Art gestellt und von dem Herrn Landtags-Komissar zu befürworten versprochen worden ist, wird in der hohen Versammlung gewiß keinen Widerstand finden; sollte es also nöthig sein, eine solche Frage an die Versammlung zu richten, so will ich hiermit fragen, ob sich Jemand dagegen zu erklären gedenkt?

(Viele Stimmen: Nein!)

Landtags-Kommissar: Nur ein einziges Wort. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses muß ich mir zu bemerken erlauben, daß ich nicht gesagt habe, ich sei bereit, dies Gesuch zu befürworten; vielmehr glaube ich nur gesagt zu haben: ich sei bereit, es zu befördern. Ich bitte aber, aus dieser Berichtigung nicht auf das Gegentheil schließen zu wollen, als ob ich nämlich nicht geneigt sei, es zu befürworten.

Landtags-Marschall: Der Herr Secretair wird Ihnen jetzt die Veränderungen vortragen, welche im Protokoll vorgenommen worden sind.

(Secretair Kuschke verliest die Abänderung des Protokolls.)

Abg. **Zimmermann**: (vom Platz): Ich muß bitten, daß hinzugefügt werde, daß dies meiner Ansicht entspricht. Ich habe von keinem anderen Standtpunkte aus gesprochen.

Landtags-Marschall: Würde es genügen, wenn hinzugesetzt wird: „womit der Abgeordnete Zimmermann sich einverstanden erklärte?"

Eine Stimme: Gestern habe ich nicht gehört, daß ein solches Einverständniß geschehen ist; das Protokoll kann nur die gestrigen Verhandlungen mittheilen.

Landtags-Marschall: Würden Sie also Ihren Einwand fallen lassen?

Abg. **Zimmermann** (aus Spandau): Das Protokoll wird gedruckt, und es steht etwas darin, was ich nicht gesagt habe. Ich habe mich nur in dem Sinne geäußert, daß dieser Eid hier und da abgenommen wird.

Abg. **von Katte**: Dagegen muß ich mich als Referent erklären. Ich habe deutlich gehört: überall.

Abg. **Zimmermann** (aus Spandau): Dann muß ich mich auf die stenographischen Berichte beziehen, welche deutlich ergeben, daß ich nur einzelne Landestheile erwähnt habe, und sollte ich überall gesagt haben, so ist es über meine Lippen gegangen, ohne daß ich es wollte. Ich habe das nicht sagen können.

Abg. **von Katte**: Das Protokoll war ganz richtig gefaßt.

Landtags-Marschall: Es ist Alles stehen geblieben, wie es stand, und nur die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars hinzugefügt worden. Daß diese Bemerkung gemacht ist, kann nicht geleugnet werden. Also scheint mir das Protokoll seine Richtigkeit zu haben.

(Viele Stimmen: Ja!)

Secretair Kuschke: In Bezug auf den Antrag des Abgeordneten Sommerbrodt ist hinzugefügt worden:

(Verliest die veränderte Stelle des Protokolls.)

Landtags-Marschall: Da keine Bemerkungen mehr stattfinden, muß das Protokoll als angenommen betrachtet werden.

Abg. **von Rothkirch**: Lediglich aus Mißverständniß des §. 13

des Gesetzes vom 3. Februar d. J. habe ich unterlassen, eine Petition einzureichen, welche die äußeren Angelegenheiten allerdings, aber tief auch die inneren Angelegenheiten berührt. Es ist nämlich von mir ein sich auf diese äußeren Angelegenheiten beziehender Antrag heute früh dem Marschall eingereicht, jedoch zurückgegeben worden.

Landtags-Marschall: Nicht zurückgegeben. Ich habe ihn noch.

Abg. von Rothkirch: Der Herr Marschall haben mir eröffnet, daß sie ihn nicht geeignet zum Vortrage fänden, weil die Zeit zur Einbringung von Petitionen vorüber sei. Mein Antrag betrifft die Verhältnisse mit Spanien. Es ist unverkennbar, und ich glaube, daß von einem großen Theil der Versammlung der Nachtheil, wenn auch nicht empfunden, doch anerkannt wird, daß die Störung der diplomatischen Verhältnisse mit Spanien einen großen Nachtheil in Bezug auf die kommerziellen und auf die übrigen Verhältnisse ausübt. Der Antrag, den ich angefertigt habe, ist dahin gerichtet, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, mit dem Königreich Spanien wiederum diejenigen diplomatischen Beziehungen anzuknüpfen, welche erforderlich sind, um hiernächst mit dessen Regierung Handelsverträge abschließen zu können und den diesseitigen Unterthanen bei ihren Handelsbeziehungen den nöthigen Schutz zu gewähren, wodurch dem vaterländischen Handel neue Wege eröffnet und derselbe auf eine feste, sichere Basis geleitet wird.

Ich will mir nicht verhehlen, daß von Seiten der hohen Regierung mir vielleicht entgegnet werden könnte, daß wegen anderer Verpflichtungen mit den verbündeten Mächten ein Anerkenntniß, welches indirekt in diesem Antrage liegen würde, der gegenwärtigen Regierung in Spanien nicht statthaft sein würde. Allein Preußen ist für sich ein kräftiges Land; 16 Millionen Einwohner können nicht benachtheiligt werden durch (ich muß mir erlauben, eine Bemerkung zu wiederholen, die schon von einigen Rednern aus der Rheinprovinz gemacht worden ist) durch dynastische Interessen. Diese dynastischen Interessen müssen jederzeit hinter dem Wohl der Völker zurückstehen. Ich stelle Ihnen anheim, ob Sie darüber beschließen wollen und ob namentlich der Herr Marschall damit einverstanden ist, daß die Ver-

sammlung ihren Willen zu erkennen giebt, ob diese Petition eingebracht werden soll.

Minister des Auswärtigen: Meine Herren! Diese Rede giebt mir eine Aufforderung, eine Bemerkung zu machen, die ich vorhin unterdrückt habe, weil ich sie für unnöthig und folglich für ungehörig gehalten hatte, nämlich Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das Recht, Verträge zu schließen, die Verhältnisse mit fremden Mächten zu ordnen und über Fragen der auswärtigen Politik Beschlüsse zu fassen, nicht blos ein Vorrecht, sondern eines der wesentlichsten Attribute der Krone ist, und ich kann nicht glauben, daß es in Ihrer Absicht liegt, auch nur eine Petition der Art an Se. Majestät den König zu richten, welche dies in Frage stellte. Eine nähere Erörterung der speziellen Frage, ob in den Handels-Verhältnissen mit der iberischen Halbinsel dynastische oder kommerzielle Verhältnisse überwiegend sind, würde nicht hierher gehören; ich halte mich demnach für verpflichtet, daran zu erinnern, was ich früher für unnöthig und deshalb für ungehörig hielt, daß Sie sich auf illegalem Boden befinden würden, wenn Sie eine Diskussion über politische Fragen der Art zuließen und eine Zeit, die Sie zum Wohl des Landes besser benutzen könnten, mit dergleichen Erörterungen zubringen.

Landtags-Marschall: Der Herr Antragsteller hat darauf angetragen eine Petition, welche äußere Angelegenheiten betrifft, noch nachträglich einzubringen, weil er den §. 13 früher nicht richtig verstanden habe. Er hat darin mit mir dasselbe Schicksal gehabt; ich hatte ihn auch nicht richtig verstanden. Ich glaube aber, daß der Herr Antragsteller die Folgen davon eben so gut tragen muß, wie ich sie habe tragen müssen. Wenn ein früher angebrachter Antrag von einem Mitgliede, welches den Paragraphen richtig verstanden hatte, nachmals zugelassen werden mußte, so folgt das ganz natürlich; wenn sich aber Jemand im Irrthum befunden hat, so muß für ihn die Präklusivfrist in Kraft treten. Aus dieser Ursache glaube ich den Antrag nicht annehmen zu können.

Abg. **von Beckerath**: Ich glaube, auf die so eben von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gemachte Bemerkung erwidern zu müssen, daß es wohl Keinem in der Versamm-

lung je in den Sinn gekommen ist, irgend eines der geheiligten Vorrechte der Krone verletzen zu wollen.

(Bravo!)

Ich glaube ferner hinzufügen zu können, daß eine solche Verletzung keineswegs in den Bitten liegen würde, die die Handelsverhältnisse unseres Landes mit auswärtigen Staaten betreffen. Die Krone hat ja auch das alleinige Recht der Gesetzgebung in unserem Staate, gleichwohl haben wir das Recht der Bitte und des Beiraths. Ich glaube im Gegentheil, daß eine Verkennung des letzteren Rechts von Seiten des Herrn Ministers darin zu finden sein würde, wenn uns in jener Weise eine Beschränkung auferlegt werden sollte.

(Bravo!)

Der Herr Minister hat in einer der vorigen Sitzungen selbst bemerkt, daß mehr oder weniger jede äußere Angelegenheit auch eine innere Seite habe; und daß die Angelegenheit, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, nämlich unser diplomatisches Verhältniß zu Spanien, eine solche Seite hat; das kann ich Ihnen aus dem Kreise meiner Erfahrungen, übereinstimmend mit vielen meiner rheinischen Kollegen, bestätigen. Dadurch, daß seit einer langen Reihe von Jahren diese Verhältnisse so zu sagen abgebrochen, dadurch, daß wir dort nicht vertreten sind, hat unsere Industrie, namentlich die rheinische, bedeutende Verluste erlitten. Es ist vergeblich gewesen, daß die Handelskammern fortwährend darauf hingewiesen haben. Unser Handel mit Spanien ist nach und nach fast auf Null herabgesunken. Ich frage, ob solche Verluste, solche nachtheilige Wendungen in dem Zustande des Landes nicht eine innere Angelegenheit sind, ob wir uns nicht in vollem Rechte befinden, wenn wir die Bitte an Se. Majestät den König richten, solchen bedeutenden Uebelständen abhelfen zu wollen, ob es nicht unsere Pflicht ist, auf solche Zustände aufmerksam zu machen? Ich enthalte mich jeder Bemerkung, ob es noch in der Befugniß des Herrn Marschalls liegen kann, eine Petition jetzt nach veränderter Ansicht der Dinge zuzulassen, nachdem die Frist zur Einreichung abgelaufen ist. Ich habe aber den lebhaften Wunsch, daß es geschehen möge, und erlaube mir die Bitte auszu-

sprechen, daß die Versammlung ihre Zustimmung zu erkennen geben möge.

(Beifallszeichen.)

Minister des Auswärtigen: Nur einen einzigen Punkt der Rede, die wir eben vernommen haben, bitte ich berichtigen zu dürfen. Es war nämlich die Rede davon, ob es in der Absicht liegen könne, das Petitionsrecht der Stände zu beschränken. Daß dies weder meine Absicht, noch die meiner Herren Kollegen, noch die der Regierung gewesen, darüber haben wir uns in der vorgestrigen Sitzung hinlänglich ausgesprochen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß für die Petition, von der damals die Rede war und von der ich mir damals das Gleichniß erlaubte, daß es eine Petition in zweiter Potenz, eine Petition über das Petitionsrecht sei, daß für diese dieselbe Regel gelten müsse, wie für alle anderen, das heißt: sie darf der Allerhöchsten Entscheidung nicht vorgreifen und nicht mit einem rechtskräftigen Beschluß verwechselt werden, folglich bleibt es bei der gesetzmäßigen Bestimmung, bis diese geändert oder erweitert wird. Die Entscheidung ist heute noch eine Frage der Zukunft, und was ich persönlich darüber denke, hat noch weniger Werth, als was einer von Ihnen darüber denkt, denn ich habe hier kein Recht des Votums, und kann ich auch weder Ihrem Beschluß, noch der Allerhöchsten Entscheidung vorgreifen.

Abg. **Biergardt**: Nach dem, was mein verehrter Herr Kollege vom Rhein bereits mitgetheilt hat, bleibt mir nur übrig, von meinem eigenen Standpunkte aus noch Einiges hinzuzufügen. Ich habe vor 20 bis 25 Jahren meinen Haupt-Wirkungskreis in Spanien gehabt und viele Familien auf lohnende Weise durch die Verbindung mit diesem Lande beschäftigt, aber die nachtheiligen politischen Verhältnisse, die später eingetreten sind, haben mich verhindert, diese Geschäfte fortzusetzen. Mein Wirkungskreis bezieht sich überhaupt auf das Ausland; es ist nicht allein Spanien, worüber wir uns zu beschweren haben, sondern die Verhältnisse des Zollvereins in Bezug auf den Verkehr mit dem Auslande sind höchst bedauerlich. Ich gestehe offen, daß Fälle vorgekommen sind, wo mein Herz darüber geblutet hat, daß unsere Interessen nicht kräftiger im Auslande ver-

treten werden. Wir stehen überall im Nachtheile. Ich habe mich nach allen Welttheilen hin bewegt, und überall stoße ich auf Hindernisse, während das Ausland in den Zoll-Vereins-Staaten die bereiteste Aufnahme findet. Ich habe diese Bemerkung machen zu müssen geglaubt, weil die Verhältnisse mit Spanien berührt worden sind und weil ich meine Behauptungen belegen kann.

Abg. **Milde**: Meine Herren, ich erlaube mir, in Erläuterung dessen, was hier gefallen ist, darauf zurückzukommen, was mein verehrter Herr Kollege aus Schlesien beantragt hat. Seine Motive hat er in der Liebe zum Vaterlande und in dem Bedürfniß gefunden, welches Schlesien nach gerade immer mehr und mehr fühlt, nämlich seine Arbeitskräfte zu beschäftigen. Daß wir nach jener Seite hin nicht solche Handels-Beziehungen mehr haben, welche für Schlesien von großem Segen gewesen sind, ist allgemein bekannt. Aus diesem Motiven ist der Antrag gestellt worden. Weit entfernt, eine der Prärogative berühren zu wollen, welche der Krone inhäriren, kann die Petiton sich blos dahin verbreiten wollen, Se. Majestät den König auf die Uebelstände aufmerksam zu machen, welche durch die Unterbrechung der Handels-Beziehungen mit der iberischen Halbinsel namentlich Schlesien erlitten hat. Es ist aber nicht allein die Halbinsel, welche für unsere Handelsverhältnisse durch die Unterbrechung jenes Handels verloren gegangen ist, namentlich für Leinen und Glas-Artikel, sondern es ist der Verkehr, der von jenen Ländern, namentlich von Cadix und Lissabon, nach den ehemaligen spanischen Kolonieen, nach den gegenwärtigen spanischen Kolonieen und nach Brasilien geführt wird. Denn wie auch die Völker sich politisch trennen mögen, die gleiche Sprache, Sitten und Gewohnheiten werden immer ein Band bleiben; es mögen die Staaten getrennt oder zerrissen werden, immer werden doch Völker gleicher Sprache sich verbunden bleiben, und so ist auch der Handel mit Spanien und Portugal nach Süd-Amerika ein bedeutender und würde für uns ein höchst wichtiger werden. Wir sind aber gänzlich abgeschnitten, unser Verkehr ist gelähmt, indem wir in keiner Art und Weise der Begünstigungen in unseren Beziehungen mit Spanien uns zu erfreuen haben, welche alle anderen handeltreibenden oder exportirenden Nationen,

selbst in den spanischen Freihäfen, erhalten. In diesem Augenblick werden die Leinen aus England und Belgien zur Befrachtung nach Süd-Amerika genommen, und eine Menge von Fabrikanten, namentlich für Glas-Waaren, hat sich in Spanien, und zwar aus Deutschland, angesiedelt, weil wir mit unseren Waaren dort ausgeschlossen sind. Dessenungeachtet und trotzdem, daß wir so auf die erschwerteste Konkurrenz stoßen werden, die wir recht eigentlich selbst hervorgerufen haben, trotzdem würde doch ein bedeutender Absatz unserer Manufakte und Fabrikate dahin stattfinden können. Um dies zu erlangen aber bedarf es des Schutzes, eines Schutzes, wie ihn eine starke Regierung den Gewerben und Handeltreibenden gewährt und wie ihn ein Jeder, der einem großen Volke angehört, das Recht hat, zu verlangen, eines Schutzes, der, wenn er auch durch höhere oder politische Evenements momentan in den Hintergrund gedrängt, doch nie verloren werden darf. Nachdem aber ein solcher Zustand auf der iberischen Halbinsel eingetreten ist, daß seit 25 Jahren der Handel Preußens in Spanien so gut als ungeschützt und allen Unbilden ausgesetzt gewesen ist, so wird es an der Zeit sein, wenn in irgend einer Art und Weise in demjenigen Referat, welches sich auf die allgemeinen Handels-Verhältnisse bezieht, auch eine Andeutung des Inhalts aufgenommen würde, Se. Majestät den König zu bitten, so weit es die politischen Verhältnisse erlauben, baldmöglichst Vorkehrungen zu treffen, um die Handels-Beziehungen Preußens mit der iberischen Halbinsel neu zu ordnen und zu sichern.

Abg. von der Heydt: Vorgestern, als ich die Ehre hatte, über das Petitionsrecht zu referiren, sagte ich, daß die hohe Versammlung es mit Dank anerkennen werde, wie der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Canitz, sich in Beziehung auf die Bitte geäußert hatte, welche die Abtheilung bevorwortet hatte. Damals sagte der Herr Minister: er halte die Bitte für unnöthig, weil es nicht, nach seiner Meinung, in der Absicht des Paragraphen liege, die Versammlung abzuhalten, eine Bitte vorzutragen, bezüglich auf äußere Angelegenheiten, bei denen das Interesse des Staates berührt sei. Heute hören wir aus demselben hohen Munde, daß sich die Versammlung auf illegalem Boden befinden solle, wenn sie eine Bitte

in der Art, wie sie hier vorgetragen ist, vorbringe. Heute muß ich mein Bedauern aussprechen über die Bemerkung, die wir aus demselben hohen Munde hören. Der Herr Minister hat uns vorgestern gesagt, daß er es nicht für nöthig halte, die Bitte zu stellen, daß der betreffende Paragraph dahin geändert werde, daß Petitionen zugelassen werden, die auswärtige Angelegenheiten betreffen, aber innere Interessen berühren, weil ohnedies solche Bitten zugelassen werden würden; es ist also deshalb nur von der hohen Versammlung eine Declaration für nothwendig erachtet worden. Wäre aber diese Interpretation von dem Herrn Minister nicht gegeben, die auch den Herrn Marschall veranlaßte, seine Meinung zu ändern, so würde die hohe Versammlung nicht auf eine entsprechende Declaration, sondern, im Sinne des Vorschlags der Abtheilung, auf Aenderung des betreffenden Paragraphen eine Bitte gestellt haben. Ich halte mich verpflichtet, die Versammlung auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen, der, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten, in der Aeußerung liegt, die wir vorgestern und heute vernommen haben.

(Bravo.)

Minister des Auswärtigen: Ich glaube, um diesen Unterschied aufzuklären, bedarf es nur weniger Worte. Ich habe in der vorgestrigen Sitzung meine Meinung dahin ausgesprochen, daß ich gegen eine Erweiterung des Petitionsrechts in dem angedeuteten Sinne keine Einwendung hätte, und habe heute gesagt, daß durch die Entscheidung auf diese Petition, Interpretation, oder wie sie es nennen wollen, dem Allerhöchsten Beschluß, der die Sache erst rechtskräftig macht, nicht vorgegriffen werden dürfe. Ich habe nicht behauptet, daß durch den Antrag vorgegriffen werde, sondern nur auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der zwischen dem Antrag und der Entscheidung besteht, und der nicht verkannt werden darf. Ich glaube nicht, daß in meinen Aeußerungen ein Widerspruch liegt, wohl aber ist ein großer Unterschied zwischen den Dingen. Das Vorbringen einer Bitte kann völlig legal sein, so daß ihrer Zulassung keine Einwendung im Wege steht, dessenungeachtet kann deshalb ihre Erfüllung nicht schon als erfolgt vorausgesetzt und danach verfahren werden.

Abg. **von der Heydt**: Ich habe mich nur auf das von der Versammlung genehmigte Protokoll und den stenographischen Bericht rücksichtlich meiner Aeußerungen zu beziehen.

Abg. **Hansemann**: Ich will blos anführen, daß auch im Regierungs-Bezirk Aachen sehr wesentliche Interessen durch die Unterbrechung der diplomatischen Verhältnisse Spaniens mit Preußen verletzt werden, und ich bemerke, daß deshalb schon mehrmals von Seiten der aachener Handelskammer vergeblich petitionirt worden ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, auf welche Weise diese Verletzung eintritt; es geschieht dadurch, daß diejenigen Länder, die nicht ihre diplomatischen Verbindungen mit Spanien abgebrochen haben, uns zuvorkommen, indem sie günstige Handelsverträge abschließen. Das ist z. B. von Belgien geschehen, und so sind die belgischen Manufaktur-Erzeugnisse vor den unsrigen bevorzugt.

Wenn selbst die Petition, die man noch nachträglich hat einreichen wollen, nicht mehr angebracht werden könnte, so halte ich es doch für nützlich, daß eine Debatte darüber stattgefunden hat. Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird dadurch Veranlassung gegeben, in ernste Erwägung zu ziehen, ob nicht die wichtigsten Interessen des Landes eine Veränderung der Politik in Beziehung auf Spanien erheischen.

Abg. **Kyllmann**: Nur einige Worte bitte ich mir zu erlauben. Ich schließe mich durchaus dem an, was die geehrten Redner über den vorliegenden Gegenstand von dieser Tribüne aus gesagt haben, und erlaube mir nur zu bemerken, daß der Bezirk, den ich zu vertreten die Ehre habe, Solingen und Remscheid, sehr wesentlich dabei betheiligt ist. Auch aus unserer Gegend sind früher sehr ausgedehnte Geschäfte nach Spanien gemacht worden, welche jetzt fast auf Null reduzirt sind. Daß dergleichen nicht geeignet sein kann, den Wohlstand zu heben, derselbe im Gegentheil durch Uebelstände, wie die angeregten, sehr beeinträchtigt wird, wie sich dies auch bei uns schon zeigt, läßt sich leicht begreifen; ich kann daher nur wünschen, daß die Petition nachträglich angenommen und reiflich berathen werde.

(Die Abstimmung wird sehr dringend verlangt, die Glocke des Marschalls stellt die Ruhe wieder her.)

Abg. Liebig: Ich kann nicht glauben, daß ein so hochwichtiger Gegenstand, als der hier in Rede seiende, von der Mehrheit der Versammlung niedergeschlagen werden sollte. Es sind noch große Interessen zu besprechen, doch erlaube ich mir, zuerst eine Anrede an den Herrn Marschall zu richten, dessen biederen Geist und Vertrauen die ganze Versammlung theilt, aber nicht die Aeußerung, daß eine Petition, eingebracht von einem meiner Landsleute über den schlesischen Handel, nicht mehr angenommen werden könnte und dürfte. Das hat mich sehr überrascht, und ich glaube, der Herr Marschall haben dies wohl nicht so gemeint, wie sie es ausgesprochen haben.

(Gelächter.)

Die Abgeordneten der Rhein-Provinz haben mit vollem Rechte die Interessen ihrer Provinz zu wahren gestrebt, und ich sehe mich berufen, die der Provinz Schlesien zur Sprache zu bringen.

Ich halte es für Pflicht des Landtags, über solche hochwichtige Interessen nicht stillschweigend wegzugehen, sie vielmehr gründlich zu erwägen und der Regierung anheimzugeben, die Nachtheile aus dem Wege zu schaffen und Mittel und Wege zu ergreifen, um die großen Handelsquellen wieder anzubahnen und zu eröffnen. Ich glaube, wenn die Liebe des Volks zu seinem Regenten noch irgend erhöht werden kann, dies gewiß am allerersten möglich wird, wenn die großen Handelsquellen wieder geöffnet und vielen Tausenden Verdienst und Brod geschaffen wird. Die große Noth der schlesischen Weber hat bereits die bekannten Hülfsvereine ins Leben gerufen, deren Leistungen aber bei solchem Nothstande gleich wie ein Tropfen ins Meer fallen; bekannt ist, daß die aus Nahrungslosigkeit zur Verzweiflung gebrachten Weber durch Waffengewalt niedergehalten werden mußten. Ich schlage darum vor, daß der Antrag meines Landsmannes zur Diskussion gebracht und bei Sr. Majestät dem König durch die Vermittelung des Landtags-Marschalls eine darauf gerichtete Petition eingebracht und berathen werden dürfe.

(Bravo!)

Abg. Freih. **von Manteuffel II.**: Meine Herren! Man mag über den §. 13 des Reglements denken, wie man will, so steht so viel unzweifelhaft fest, daß er einer Declaration unterworfen werden sollte, und daß diese Declaration bei Sr. Majestät nachgesucht worden ist. Wenn wir der heutigen Diskussion folgen und die Tendenz derselben offen und ehrlich anerkennen, so kann kein Mensch leugnen, daß die heutige Diskussion der Declaration vorauseilt. Wie die Declaration ausfallen wird, ist im Voraus nicht zu bestimmen; aber wenn sie dahin ausfällt, daß jene Verhältnisse nicht vor die Versammlung gehören, so frage ich: Wird es wohl zu rechtfertigen sein, daß eben diese Verhältnisse zur Verhandlung gezogen worden sind? Fällt sie dahin aus, daß die Debatte der Versammlung anheimgestellt wird, nun dann haben wir noch einen großen Zeitraum vor uns, um die Sache gründlich zu erwägen. Ich glaube, wir könnten zur Tagesordnung übergehen. Ich gehe nicht auf die jetzt vorliegenden Verhältnisse ein, sondern ich verweise auf die Ehrfurcht, die wir Sr. Majestät dem König schuldig sind, der uns erst die Declaration zu geben hat.

Eine Stimme: Ich glaube, daran zweifelt wohl Niemand.

Abg. Graf **von Schwerin**: Wenn der Redner, der so eben geschlossen hat, von der Ehrfurcht spricht, die wir dem Könige schuldig sind, und deren Verletzung er vermeiden wolle, so hoffe ich, daß damit nicht gesagt sein soll, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, die nicht seiner Ansicht sind, nicht gleichfalls diese Ehrfurcht in demselben Maße besitzen.

(Bravo.)

Meine Herren! Ich habe das Wort genommen, um gegen den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mich auf das bestimmteste zu erklären. Ich muß dies um so mehr, als gerade ich in der früheren Sitzung, in der der Herr Minister seine Erklärung gab, an der Diskussion Theil nahm und zu der Fassung der Beschlüsse, wie sie erfolgt, mitgewirkt habe. Sonach muß ich behaupten, daß allerdings erklärt worden, es stehe bereits in dem betreffenden Paragraphen diejenige Auffassung, die der Herr Minister dem Wort *innere* Angelegenheiten gaben, und um deswillen ward be-

schlossen, eine Interpretation und nicht die Verleihung eines Rechts zu beantragen. Nur auf den Grund dieser Erklärung konnte der hochverehrte Herr Marschall so verfahren, wie er verfahren hat, und ich glaube, meine Herren, wir sind es demselben, der überall auf so würdige Weise die Rechte und die Ehre der Versammlung vertritt, schuldig, dies ihm anzuerkennen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Minister des Auswärtigen: Erlauben Sie mir, daß ich mich diesem anschließe. Ich glaube nicht, daß man meine Worte irgendwie deuten könnte, als wären sie gegen die Versammlung, noch gegen Ihren, mit vollstem Rechte allgemein hochgeachteten Herrn Marschall gerichtet gewesen. Zur Abwendung eines solchen Mißverständnisses muß ich die Versammlung bitten, wie ich dies bereits schon erwähnt habe, daß sie den Unterschied nicht aus den Augen verlieren möge, zwischen einem Beschluß, den die Versammlung gefaßt hat, und zwischen der rechtsgültig gewordenen Entscheidung über die Sache. Daß durch Verhandlungen über die Handels-Verhältnisse den Rechten der Krone vorgegriffen würde, habe ich nicht gesagt. Im Gegentheil, ich habe deutlich und mit klaren Worten ausgesprochen, daß mir ein Votum über diese Verhältnisse, von meinem Standpunkte aus, nur sehr erwünscht sein würde. Es wird auch Niemand sagen, daß der Prärogative der Krone vorgegriffen worden sei, wenn Sie über die Handls-Verhältnisse der Provinzen sprechen, deren Interessen Sie hier vertreten. Eine andere Frage ist aber die, ob der Regierung eine solche Omnipotenz zuzumuthen sei, um Alles, was in Europa ungrade geworden ist, gerade zu machen und allen Beschwerden abzuhelfen. Ich will nicht untersuchen, ob das Zurückkommen der Handels-Verhältnisse mit Spanien daher rührt, weil kein Gesandter dort ist, oder ob die Ursache in anderen Verhältnissen liegt, die nicht von diesem Umstande abhängig gemacht werden können. Es ist dieses eine Frage, die ein näheres Eingehen auf vielerlei andere Verhältnisse nothwendig machen dürfte. In die Rechte der Versammlung einzugreifen, glaube ich, kann wohl Niemandem weniger Schuld gegeben werden, als mir. Ich wiederhole ein- für allemal die Erklärung: die Entscheidung über einen zweifelhaften Fall oder über eine

Aenderung des Reglements oder irgend einer gesetzlichen Bestimmung gebührt Sr. Majestät dem König, und dieser vorzugreifen, heißt nach meiner Meinung den legalen Weg verlassen. — Daß dieses durch die Diskussion in der Versammlung geschehen sei, ist mir nicht eingefallen, zu behaupten. Ich, meines Theils, finde darin keine Verletzung der Prärogative der Krone, wenn die Versammlung für nothwendig hält, über die Handels-Verhältnisse in eine Diskussion einzugehen.

Abg. **von Saucken**: Meine Herren! Weniger in meiner Stellung mit den Handels-Verhältnissen unseres Landes, gegenüber dem Auslande, bekannt, als viele geehrte Mitglieder von dem Rheine, habe ich doch heute erneut die Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß, wo Staatsverträge abgeschlossen werden, ohne vorher die Handelsverhältnisse des Landes dabei ins Auge zu fassen und sie zu beachten, große Nachtheile für die Einwohner des Staates daraus hervorgehen können und hervorgegangen sind. Dies ist klar und deutlich heute hier ausgesprochen, und ich glaube auch von Seiten der Regierung insofern anerkannt, daß sie dahin gestrebt, Dinge auszugleichen, welche dadurch zum Nachtheile preußischer Unterthanen herbeigeführt sind. Dies, meine Herren, ist mir ein sicherer Beweis, daß es von unserer Seite nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht ist: ohne entfernt unserem Könige in irgend einer Art den Weg bezeichnen zu wollen, den er einschlagen solle, ohne auch nur im Geringsten in allen politischen Beziehungen, welche die Krone weiser als wir zu beurtheilen vermag, derselben den Weg bezeichnen zu wollen, den sie zu gehen hat, und in welcher Weise bestehende Verträge abzuändern wären, so müssen wir es doch aussprechen, wo die bestehenden Verhältnisse und Verträge mit diesem und jenem Staate dem Interesse des Volkes und des Landes entgegen sind. In solchen Fällen müssen wir unterthänigst bitten, zu prüfen, ob es nicht möglich ist, mit Rücksicht auf die übrigen politischen Verhältnisse doch in Handelsbeziehungen diejenigen Wege anzubahnen, die, Jahre lang gesperrt, dem Interesse des Vaterlandes hindernd und hemmend entgegengetreten sind. Ich habe darum mit Freuden den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten aus Schlesien vernommen

und glaube daher auch jetzt die Bitte stellen zu können, daß wir auch in diesem Falle nicht anstehen, unserem Könige unsere Ansicht darzulegen. Meine Herren! Ich weiß nicht, wie irgend Jemand darin etwas Ungehöriges finden kann, daß treue Unterthanen ihrem Könige sagen, was nachtheilig für sie ist, wodurch sie gedrückt sind, und ihm es aussprechen, was sie wollen, was sie wünschen, und nur bitten. Die Krone möge thun, was sie für das Beste hält, wir unterwerfen uns dem; wir wollen aber die Blicke darauf richten, indem, vielleicht durch andere Verhältnisse gebunden, sie nicht zu einer richtigen Anschauung gekommen ist.

(Vielstimmiger Beifall.)

Abg. **von der Heydt**: Ich erlaube mir der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß sie sich vereinige, eine Bitte an Se. Majestät dahin zu richten, daß Allergnädigst gestattet werden möchte, auch nach der Präklusivfrist diesen Antrag noch in Berathung zu nehmen.

Graf **Gneisenau** (vom Platz): Ich bitte ums Wort.

(Von der Rednerbühne aus.)

Ich muß die hohe Versammlung ersuchen, doch in Betracht zu ziehen, daß zwischen den beiden Anträgen, welche uns vorliegen, ein wesentlicher Unterschied besteht. Die Verhältnisse mit Krakau haben die allergrößten positiven Verluste nach sich gezogen, hervorgetreten, nachdem der Termin für Einreichung von Petitionen bereits abgelaufen war. Daß man also in Betreff dieses Antrags eine Ausnahme mache, das finde ich ganz natürlich, und ich stimme mit vollem Herzen bei. Die andere Petition aber betrifft allgemeine, schon länger bestehende Handelsverhältnisse, und eben so gut, wie sie in dem vorliegenden Fall die Handelsverhältnisse mit Spanien betrifft, könnte das ein Präcedenz geben, daß auch noch andere ausländische Angelegenheiten hier in Betracht gezogen werden müßten. Ferner ist der wesentliche Unterschied, daß die letzte Petition, betreffend die spanischen Verhältnisse, früher gar nicht eingereicht worden ist; sie fällt also nicht unter die Kategorie derjenigen Petitionen, welche früher, in dem bestimmten Termin eingereicht, von dem Herrn Marschall aber wegen der Auslegung des Paragraphen zurückgegeben

worden waren, sondern die Petition ist jetzt zum erstenmal an den Herrn Marschall gekommen.

Abg. **Liebig**: Eine hohe Versammlung will ich gar nicht lange in Anspruch nehmen. Der geehrte Redner, der eben die Rednerbühne verlassen, hat einen Unterschied zwischen den beiden Petitionen darin finden wollen, daß die Verhältnisse lange bestanden seien; allein, meine Herren, wenn Sie gewiß mit mir in der großen Mehrheit den §. 13 dahin verstanden haben, daß es der hohen Versammlung gar nicht zusteht, dergleichen Petitionen, die sich auf auswärtige Angelegenheiten beziehen, einreichen zu dürfen, so ist wohl die Bitte meines geehrten Landsmannes aus Schlesien vollkommen gerechtfertigt, und ich ersuche Sie, darauf Rücksicht zu nehmen.

Abg. **Delius**: Der geehrte Redner von der Ritterschaft Schlesiens hat angeführt, welcher Unterschied zwischen den Fällen von Krakau und Spanien sei. Ich erlaube mir zu bemerken, daß kein Unterschied ist. Durch die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs und durch die eingetretene Störung der Handels-Verhältnisse mit Spanien ist ein ähnliches Verhältniß eingetreten, wie in Beziehung auf Krakau. Spanien ist Jahrhunderte lang einer der bedeutendsten Abnehmer der Industrie-Produkte Deutschlands gewesen, es liebte sie und zog sie allen anderen vor. Alle diese Verhältnisse haben durch die Unterbrechung des diplomatischen Verkehrs die vollkommenste Störung erlitten. Wir haben von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten gehört, daß es nicht in der Macht der Regierung liege, alle Schwierigkeiten zu überwinden.

Es wird Niemand in der Versammlung sein, der glaubt, daß unsere Regierung allmächtig sei, aber andere Regierungen haben diese Schwierigkeiten überwunden, dadurch, daß sie Spanien anerkannt haben. Ich will mir nicht erlauben, irgend von den Gründen zu sprechen, welche unsere Regierung abhalten, die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindungen mit Spanien wieder eintreten zu lassen; aber ich glaube, es giebt keine Gründe, welche wichtiger sind, als das Wohl des Vaterlandes. Wir leben in einer Zeit, wo den materiellen Interessen nicht genug Aufmerksamkeit zugewendet werden kann. In

allen Provinzen unseres Landes, namentlich wo die Leinen-Industrie zu Hause ist, wie in einem Theile Westphalens, herrscht bitterste Noth, und diese hat hauptsächlich ihren Grund in dem Mangel an Ausfuhr. Es handelt sich nicht allein um Spanien, es handelt sich auch um das spanische Westindien. Das spanische Westindien ist unter den Ländern, welche deutsche Manufakte, namentlich Leinwand, bezogen haben, von jeher einer der bedeutendsten gewesen. Dieser Bezug hat fast gänzlich aufgehört, und wenn wir dahin kommen, daß dieser vaterländische Erwerbszweig ganz verloren geht, so liegt ein großer Theil der Schuld an dem Mangel richtiger Maßregeln, die nicht getroffen worden sind. Deshalb unterstützte ich den Antrag des Abgeordneten von Schlesien, und bitte, ihm besondere Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Abg. **Milde**: Eine Berichtigung! Das verehrte Mitglied hat, indem es darauf hinwies, wer der Redner gewesen sei, welcher den Unterschied zwischen diesen beiden Angelegenheiten gemacht habe, gesagt, daß es ein Mitglied aus Schlesien wäre. Es war ein Mitglied der Ritterschaft aus Sachsen, und ich bitte, dies zu bemerken.

Landtags-Marschall: Die vorliegende Frage hat einen materiellen und einen formellen Theil. Der materielle Theil bezieht sich darauf, ob es wünschenswerth sei, daß überhaupt eine Petition des besprochenen Inhalts an Se. Majestät den König gerichtet werde. Ueber diesen Theil gehe ich hinweg und wende mich zu dem formellen, der mich besonders betrifft. Hier gilt es wieder eine Auslegung des Gesetzes und des Reglements. Diese Auslegung liegt mir ob; ich habe aber den lebhaftesten Wunsch, in dieser Auslegung nicht auf irgend eine Weise zu verstoßen. Es handelt sich darum, ob eine Petition, die früher nicht eingebracht worden ist, weil Jemand eine gesetzliche Bestimmung nicht richtig verstanden hatte, nunmehr, nachdem er das Verständniß davon bekommen hat, die Präklusivfrist aber seitdem verflossen ist, sie noch zulässig sein soll, und ob ich sie noch annehmen dürfe. Meine Meinung geht dahin, daß ich nicht befugt sei, sie anzunehmen. Indessen, man kann darüber auch einer anderen Meinung sein. Hierüber einen Beschluß der hohen Versammlung herbeizuführen, dahin geht meine Befugniß nicht; denn ich muß entscheiden.

Aber ich will einen anderen Weg einschlagen, ich will mir den Rath der Versammlung erbitten. Ich glaube, nach den freundlichen Aeußerungen, die ich nur so eben mit dankbarem Herzen hier gehört habe, annehmen zu dürfen, daß ich keine besseren Freunde finden kann, als in dieser Versammlung.

(Allgemeiner Zuruf: Bravo! und Ja! und sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.)

Ich spreche also zu Ihnen, wie ein Freund. Geben Sie mir Ihren Rath, ob ich die Petition annehmen soll? Diejenigen, die mir den Rath geben wollen, daß ich sie annehmen soll, bitte ich aufzustehen.

(Die Abstimmung ist zweifelhaft, indem fast eben so viel Mitglieder aufstehen als sitzen bleiben.)

Abg. **von der Heydt**: Meine Herren! Gewiß muß die ganze Versammlung mit Dank anerkennen, wie der Herr Landtags-Marschall geneigt ist, die Wünsche der Versammlung zu fördern. Ich erlaube mir aber für den Fall, daß ungeachtet unseres Rathes es für unzulässig erachtet würde, die Petition anzunehmen, meinen Vorschlag zu wiederholen, welcher dahin ging, daß die Versammlung Se. Majestät bitte, zu genehmigen, daß auch dieser Antrag zugelassen werde, und zwar deshalb, weil die Interessen von Westphalen und von der Rhein-Provinz . . . . .

(Viele Stimmen: Und von Schlesien.)

. . . . . dabei sehr betheiligt sind und diese Interessen viel wichtiger sind, als das geehrte Mitglied der Ritterschaft von Sachsen es zu ahnen scheint.

(In der Versammlung Zeichen der Nichtbeistimmung.)

Abg. **Eschcke**: Ich bitte nur Schlesien mit zu berücksichtigen, wenn die Bemerkung einmal in den stenographischen Bericht kommt.

Landtags-Marschall: Der Rath, den ich mir erbeten habe, erscheint mir in seinem Ergebnisse zweifelhaft; denn es sind ungefähr so Viele dafür, als dagegen gewesen, ich lege daher meine Ansicht mit in die Wagschale und muß mich dafür entscheiden, die Petition nicht anzunehmen.

Abg. **von Auerswald**: Ich habe zu denjenigen gehört, welche

sich nicht entschließen konnten, dem Herrn Marschall den Rath zu ertheilen, die Petition anzunehmen, und zwar nicht deshalb, weil die Petition mir etwa nicht bedeutend oder interessant genug erscheint, nicht weil sie mir weniger bedeutend erscheint, als die, welche die Verluste durch die Einverleibung von Krakau betrifft — ich habe hierüber eine ganz entgegengesetzte Meinung, was ich beiläufig bemerken muß, — sondern weil ich es einmal in der Pflicht der hohen Versammlung halte, den Herrn Marschall, der mit Offenheit und entschiedener Festigkeit in allen Fällen, wo er für die Interessen der Versammlung etwas thun konnte, es gethan hat, nicht in einen Zwiespalt mit sich selbst zu bringen; und weil zweitens nach dem, was in der hohen Versammlung jetzt vorgegangen ist, und nachdem man sich fast einstimmig dahin ausgesprochen hat, daß die Sache von der höchsten Wichtigkeit sei, wir nicht zweifeln dürfen, daß die Staats-Regierung selbst die Sache eben so auffassen wird, als wenn sie durch ein besonderes Votum befürwortet werden sollte. Das ist der Grund welcher mich abhielt, diesen Rath zu ertheilen, und wenn ich als eines der schwächsten Mitglieder der Versammlung nunmehr einen Rath einzeln und persönlich aussprechen darf, so ist es eben der, daß die Sache hier nicht weiter verfolgt werde.

Abg. **Milde**: Ich habe ganz dieselbe Meinung gehabt, daß nach der Debatte, die hier über diesen hochwichtigen Gegenstand Platz gegriffen hat, wir vollkommen vertrauen können, daß die hohe Staatsregierung das Mögliche thun wird, um diesen Zuständen eine Remedur zu bringen. Ich glaube aber, daß, wenn die hohe Versammlung, wie mir scheint, in ihrer großen Majorität ihr Interesse für die Angelegenheit überhaupt bekundet hat, es bei Gelegenheit des Referats, welches über die allgemeinen Handels-Angelegenheiten sowohl als über die Revision der Zollvereins-Gesetzgebung sich erstrekken wird, sehr wohl angebracht sein könnte, wenn bei jenem Referat, in jenem Berichte besonders Bezug auf die Verhältnisse Spaniens zu Preußen und dem Zoll-Verein genommen wird. Ich glaube, wenn die Versammlung, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkannt hat, bestimmt, das dem Herrn Direktor und dem Referenten jener

Mittheilung diejenigen Materialien, die aus den Provinzen Westphalen, Rhein und Schlesien sich für diese Angelegenheit beibringen lassen, übergeben und diese Materialien im Berichte mitbenutzt werden, so werden wir vollkommen das erreichen, was wir durch die Petition erreichen wollen, ohne zu gleicher Zeit den Herrn Marschall in die unangenehme Nothwendigkeit zu bringen, in irgend einen Konflikt mit sich oder seiner Pflicht zu gerathen.

Landtags-Commissar: Ich möchte mir den Rath erlauben, daß das geehrte Mitglied der — wenn ich nicht irre — schlesischen Ritterschaft denselben Weg einschlage, den das geehrte Mitglied der schlesischen Städte einschlagen will, indem sich dasselbe, und zwar ohne Vermittelung der hohen Versammlung, selbst an Se. Majestät den König mit der Bitte wende, die Diskussion seines Antrages nachträglich zuzulassen. Wird diese Vorstellung mir zur Beförderung übergeben, so werden Se. Majestät der König in den Stand gesetzt, darüber zu entscheiden, und ich glaube, daß dies der einfache, offene, gerade Weg ist, diese Sache ins Gleiche zu bringen. Dürfte ich noch einen zweiten Rath hinzufügen, so wäre es der, die Petition so zu fassen, daß auch nach der strengsten Auslegung des §. 13 der materielle Inhalt keinen Anstoß geben könnte.

Abg. von Rothkirch: Ich bin dem Königlichen Herrn Kommissar für diese Mittheilung außerordentlich verbunden, und werde nicht ermangeln, davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

Landtags-Marschall: Findet die hohe Versammlung sich durch diese Erklärung befriedigt?

(Allgemein: Ja!)

Es haben sich noch verschiedene Mitglieder angemeldet, nicht um über diese Angelegenheit zu sprechen, sondern um andere Gegenstände allgemeiner Art vorzubringen.

Abg. Steinbeck: Unstreitig sind wir dem Herrn Marschall den größten Dank dafür schuldig, daß er die Form der Geschäfte festhält, das Reglement nie aus den Augen verliert, und in dieser Beziehung würde allerdings die eingebrachte Petition nicht mehr angenommen werden können.

(Heftiger Lärm.)

(In Folge des wachsenden Lärms verläßt der Redner die Rednerbühne.)

Abg. Esquir: Vergönnen Sie mir, meine Herren, nur wenige Worte; ich habe nicht geglaubt, daß ich so spät dazu gelangen würde. Aus der heutigen Allgemeinen Preußischen Zeitung habe ich entnommen, was mir früher in diesem Saale nicht ganz verständlich geworden war; daß nämlich der Königliche Herr Landtags-Kommissar das nähere Eingehen auf meine Bitte hinsichtlich der den verschiedenen Abtheilungen zugewiesenen Regierungs-Kommissarien von der Anführung spezieller Fälle gewissermaßen abhängig machen wolle.

(Lärmen und Pochen.)

Ich erlaube mir daher die Anfrage . . .

(Vermehrtes Pochen.)

ich erlaube mir daher die Anfrage . . .

(Der Lärm steigert sich immer mehr.)

ich erlaube mir daher die Anfrage, ob es der hohen Versammlung oder dem Königlichen Herrn Kommissar wünschenswerth oder nützlich erscheinen möchte, diese näheren Angaben stattfinden zu lassen. Im Falle wäre ich gern dazu bereit, widrigenfalls dürfte es hinreichend erscheinen, wenn ich dem Herrn Kommissar diese Mittheilung persönlich machte.

(Mehrere Stimmen: Ja!)

Ich glaubte es sowohl der hohen Versammlung, als mir selbst schuldig zu sein, auf diese Sache nochmals zurückzukommen, — —

(Mehrere Stimmen: Nein!)

weil ein ähnlicher Fall vorliegt, bei dessen Behandlung eine Unter-Behörde gewiß nicht diejenige Tendenz verfolgt hat, die mehrere hohe Räthe der Krone bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Bescholtenheit zum Grunde gelegt und ihrer Versicherung zufolge fortwährend im Auge gehabt haben.

Ich überlasse dem Urtheile eines jeden Lesers, ob er in dem Tone der „amtlichen Berichtigung" den einer preußischen Behörde zu erkennen vermag. Die zweite unwesentliche Berichtigung habe ich als begründet zugestanden; den leisesten Verdacht einer ab-

sichtlichen Unwahrheit weise ich aber mit Empörung zurück; sollte ich mich nur eines Titelchens einer solchen schuldig gemacht haben, so bin ich und gewiß Sie, meine Herren, noch mehr der Ansicht, daß ich unmöglich würdig sein könnte, der hohen Versammlung ferner anzugehören!*)

Landtags-Kommissar: Ich glaube, mich bei der Veranlassung, wo der verehrte Redner vor einigen Tagen die Unwillfährigkeit der Kommissarien zur Sprache brachte, deutlich genug dahin ausgesprochen zu haben, daß die Kommissarien keine Instruction hätten, unwillfährig zu sein, daß ich aber, so lange keine einzelnen Fälle namhaft gemacht seien, auf die Beschwerde nicht näher eingehen könne. Wenn mir der geehrte Redner einzelne Fälle namhaft machen will, so werde ich mich informiren, und sollten dann einzelne der Kommissarien gegen ihre Instruction gehandelt haben, so wird die nöthige Remedur eintreten.

Abg. Frhr. **von Lilien**: Ich bitte den Herrn Marschall, mir zu gestatten, daß ich auf den gestrigen Beschluß der hohen Versammlung in Bezug auf das Amendement eines rheinischen Abgeordneten, auch für die Versammlungen der Gemeinde-Räthe in der Rhein-Provinz die Oeffentlichkeit zu beantragen, zurückkommen darf, keineswegs um eine Aufhebung dieses Beschlusses zu veranlassen, sondern nur, um einige Bemerkungen über das bei der Abstimmung beobachtete Verfahren daran zu knüpfen und um auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß die Versammlung es sorgfältig vermeiden möge, einen Beschluß zu fassen, so lange der Gegenstand noch nicht hinlänglich diskutirt worden ist. Nachdem der gedachte Antrag gestern gestellt worden, hat der Herr Marschall die Frage gestellt: ob derselbe die nöthige Unterstützung finde. Als diese erfolgte, ließ der Herr Marschall sofort in der Sache selbst abstimmen, ohne einmal zu fragen: ob Jemand das Wort verlange, um über das Amendement

---

*) Diese Worte beziehen sich auf einen Vorfall, über welchen wir in der Sitzung der Ständekurie vom 5. Mai (Vergleiche Band II.) in einer Note zu dem dortigen Vortrage des Abgeordneten Coqui das Genauere angegeben haben. Anmerk. des Herausgeb.

zu sprechen. Ich stand im Begriff, mir das Wort zu erbitten, um darauf aufmerksam zu machen, daß das Amendement einmal gegen das Reglement verstoße, weil es ein neuer Antrag sei, und weil es zweitens sich darum handle, für eine einzelne Provinz etwas zu erbitten, wozu der Provinzial-Landtag allein verfassungsmäßig befugt ist, während der Vereinigte Landtag sich nur mit Angelegenheiten befassen darf, welche mehrere Provinzen betreffen. Außerdem würde ich darauf hingewiesen haben, welcher wesentliche Unterschied besteht, die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen und die der kleinsten Landgemeinde öffentlich zu machen, und welche große Anomalie in Beziehung auf die Provinz Westphalen entstehen werde, falls der in Rede stehende Beschluß die Allerhöchste Genehmigung erhalten möchte; es würde dann, während in der Rhein-Provinz alle Gemeinde-Versammlungen, auch der kleinsten Gemeinden, Oeffentlichkeit genießen, ein Gleiches bei den Landgemeinden der Provinz Westphalen nicht der Fall sein, wiewohl diese eine Gemeinde-Ordnung besitzt, die nicht allein eben so freisinnig ist, als die rheinische, sondern die in einigen Punkten die Gemeinden bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten sogar noch selbstständiger stellt, als diese. Ich glaube, die Versammlung wird hieraus entnommen haben, wie wichtig es ist, daß keine Abstimmung erfolge, bevor die Sache nicht auf das Gründlichste und nach allen Seiten hin beleuchtet ist.

Landtags-Marschall: Ich danke dem Herrn Redner für die Bemerkung, daß ich gestern, als ein Amendement gestellt worden war, einen Fehler begangen habe, indem ich nicht ausdrücklich aufgefordert habe, das Wort zu nehmen. Solche Erinnerungen werde ich allemal mit Dank anerkennen, und künftig dem Reglement gemäß zu verfahren suchen.

Eine Stimme: Ich mache darauf aufmerksam, daß Niemand das Wort begehrt hat.

Landtags-Marschall: Es ist aber nicht ausdrücklich die Frage darauf gestellt worden. Es wird künftig geschehen.

Abg. von der Heydt: Es steht aber davon nichts im Reglement, daß der Herr Marschall die Frage stellen soll, ob Jemand das Wort begehre.

Landtags-Marschall: Es liegt aber in der Natur der Sache. Der Herr Abgeordnete Zimmermann hat das Wort.

Abg. Zimmermann (Spandau): Es ist allseitig der Wunsch nach der Tagesordnung laut geworden; ich will daher den Gegenstand, welchen ich zur Sprache zu bringen beabsichtigte, für jetzt fallen lassen.

Abg. Mehls: Ich verzichte gleichfalls. Bei den wichtigen Angelegenheiten, die in Vortrag gekommen sind und Geist und Herz der Versammlung so mächtig aufgeregt haben, mag ich meinen geringen Vortrag nicht halten, sondern bitte, mich zu morgen zu notiren.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Tagesordnung, und zwar zu dem Gutachten über die Petitionen, betreffend die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens. Der Herr Abgeordnete von Werdeck ist Referent.

Referent Abg. von Werdeck:

Gutachten

der

fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages,

betreffend

die Petitionen der Abgeordneten Welter, von Metternich, Oppermann, Dr. Zimmermann, Ritter, Winzler, Wächter und Appelbaum auf Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens, welches durch die Verordnung vom 17. Juli 1846 für Berlin eingeführt worden, auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt.

Die sämmtlichen vorgenannten Petenten vereinigen sich zu dem Antrage, daß das gegenwärtig zu Berlin bestehende Kriminal-Verfahren mit Einschluß der durch die Allerhöchste Ordre vom 7. April d. J. gegebenen Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der zu führenden Untersuchungen im Umfange der ganzen Monarchie, so weit gegenwärtig die Bestimmungen der Kriminal-Ordnung gelten, eingeführt werden möge.

Die Abtheilung hat um so weniger Anstand genommen, diese Anträge befürwortend dem Plenum der hohen Kurie vorzulegen, als das Gesetz vom 17. Juli v. J. im Eingange schon selbst die Andeutung enthält, daß es nur der Vorläufer einer allgemeinen Umgestaltung des Kriminal-Verfahrens sein soll; auch ist nach den der Abtheilung gewordenen Mittheilungen es entschieden die Absicht der Regierung, das öffentliche und mündliche Kriminal-Verfahren, wie es durch die gedachten beiden Verordnungen für Berlin eingeführt ist, auf alle Theile der

Monarchie, in welchen die Kriminal-Ordnung Gültigkeit hat, auszudehnen. In Berlin hat indessen sofort damit vorgegangen werden können, weil hier die Richterkollegien, welche anderwärts zum Theil erst geschaffen werden müssen, bereits bestehen. Die Schwierigkeiten liegen nun darin, daß einestheils ein Uebergang aus der bestehenden Inquisitoriats-Einrichtung gefunden werden, andererseits eine Vereinigung mit zahlreichen Gerichtsberechtigten stattfinden muß; daß ferner aber auch der Kostenpunkt von großer Erheblichkeit ist.

Die Einleitung zu den erforderlichen Umgestaltungen ist getroffen, und es wird von der Art und Weise, wie die Organisation fortschreitet, mit Berücksichtigung der Lokal- und Provinzial-Verhältnisse, abhängen, ob die Einführung sofort für die ganze Monarchie oder nach und nach für einzelne Provinzen stattfinden kann.

Unter diesen Umständen hält die Abtheilung dafür, daß es nur darauf ankommen dürfte, in Anerkennung der geschehenen Schritte den Wunsch darzulegen, daß die Einführung des in Rede stehenden Verfahrens möglichst gefördert, und auf dem nach den erhaltenen Mittheilungen von der Verwaltung eingeschlagenen Wege vorgegangen werden möge. Die Abtheilung schlägt deshalb einmüthig vor:

an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführten öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen.

Der Antrag des einen der Herren Petenten (Abgeordneten Weiter), bei der Ausführung eine aus dem Landtage zu wählende Kommission zuzuziehen, ist von demselben, im Einverständniß mit der Abtheilung zurückgezogen, weil bei der Verwirklichung der Maßregel es vorzugsweise auf eine Berücksichtigung provinzieller, örtlicher und Privatrechts-Verhältnisse ankommt, wobei ein besonderer Erfolg von der Bildung einer solchen Kommission aus der Gesammtheit des Landtags sich nicht vorhersehen läßt.

Der Antrag des Abgeordneten Ritter, die Einführung des neuen Verfahrens mindestens in Ansehung Stettins vorzugsweise zu beschleunigen, scheint der Abtheilung ebenfalls nicht zur Befürwortung geeignet, da die besondere Dringlichkeit in Ansehung Stettins nicht nachgewiesen ist und es überhaupt nicht zweckmäßig erscheint, sich auf Spezialfragen und die Bevorzugung einzelner Oertlichkeiten einzulassen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. von Saucken. von Werdeck. Frhr. von Nordeck. von Galen. Bertram. Ziemßen. von Schmidt. von Webell. Neumann. Plange. Schult. Potworowski. Marr. Przygordzki. Thomas. Jordan. von Saffron.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob gegen diesen Antrag der Abtheilung etwas zu erinnern ist, oder ob er Anerkennung findet? Der Herr Abgeordnete Dittrich hat das Wort.

Abg. Dittrich: Meine Herren! Das Gesetz vom 17. Juli 1846 ist als ein sehr dankenswerther, großer Fortschritt anerkannt, weil es Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens verbindet und die Bestätigung der Erkentnisse, die früher nach der Kriminal-Ordnung nothwendig war, nicht mehr erforderlich ist; bevor aber die hohe Versammlung über den Antrag der geehrten Abtheilung entscheidet, scheint mir noch nothwendig, diejenigen Punkte des Gesetzes hervorzuheben, deren Abänderung doch noch wünschenswerth sein dürfte, und zweitens zu überlegen, ob nicht diese Berathung gleichzeitig mit der über den Antrag des geehrten Abgeordneten aus Preußen, Herrn von Donimierski, über Einführung der Geschwornengerichte, zu verbinden sein dürfte.

Es giebt einige Bestimmungen in dem Gesetz, die, wenn die hohe Versammlung den Antrag annimmt, der Prüfung bedürfen. §. 19 des Gesetzes ist gesagt: „Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sei."

Es ist vorausgeschickt in diesem Paragraphen, daß sich der Richter auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise stützen müsse, es ist aber nicht entschieden eine sehr wichtige Angelegenheit, nämlich der sogenannte Indizien-Beweis. Es ist ein sehr erheblicher Fall vorgekommen, der Jordansche, wo aus denselben Gründen der Angeschuldigte in erster Instanz für schuldig, in zweiter für nicht schuldig erklärt wurde. Es sind nämlich mehrere Indizien vorhanden gewesen, in Folge deren der erste Richter sagte: das erste Indizium für die Sache beweist nichts, das zweite beweist auch nichts, das dritte nichts, aber alle zusammen beweisen, und folglich wird der Angeschuldigte verurtheilt.

Der zweite Richter sagte: das erste Indizium beweist nichts, das zweite nichts, das dritte nichts, folglich beweisen alle nichts, und folglich wird er freigesprochen. — Weiter ist in demselben Paragraph gesagt: von der Entbindung von der Anklage. Die Entbindung hat man aber als eine vorläufige Freisprechung ausgelegt. Der Angeklagte jedoch kann entweder nur schuldig oder unschuldig sein. Es wird der Beweis nämlich für die volle Unschuld erfordert, sonst wird der Angeklagte nur entbunden von der Anklage. Dadurch besteht in der Meinung des Volkes die Ansicht, daß der Angeschuldigte noch nicht gereinigt sei, es giebt aber eine Gesetzregel, die heißt: Jeder wird so lange als gut vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Das Gegentheil aber zu erweisen, fällt oft sehr schwer. Ich bin nun der Meinung, daß der Angeklagte nur schuldig oder unschuldig befunden werden kann, daß aber der, der einmal vor seinem Richter gestanden hat, wegen desselben Verbrechens nicht wieder angeklagt werden darf.

Es ist zwar angenommen worden, daß diese Entbindung von der Anklage nicht mit der vorläufigen Freisprechung dasselbe sei; indeß das liegt nicht im Gesetze, es ist nicht darin ausgesprochen, und ich müßte daher nur wünschen, daß, wenn die Versammlung den Antrag überhaupt annimmt, diese Bestimmung im Gesetze ausgesprochen werden möge. Außerdem sind im §. 39 die Bestimmungen enthalten, daß eine Gerichts-Deputation zur Entscheidung ernannt werde. Es liegt also in der Hand des Vorsitzenden, die Mitglieder der Deputation zu ernennen, welche zu entscheiden haben. So lange das Gesetz vom 29. März 1844 in Kraft ist, bringt diese Bestimmung Zweifel hervor, und es würde auch darin eine Abänderung wünschenswerth sein. Ich will mich jetzt nicht darüber aussprechen, ob Geschwornengerichte oder dieses Verfahren für vortheilhafter anzunehmen sei; ich drücke aber den Wunsch aus, daß die Berathung hierüber ausgesetzt bleiben möge, bis der Bericht der Abtheilung in Bezug auf die Geschwornengerichte vorliegt, dann möge die hohe Versammlung selbst prüfen, welches das Zweckmäßigere ist. Deswegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß die Diskussion ausgesetzt werden möge,

bis zu gleichzeitiger Berathung des Antrags auf Einführung der Geschwornengerichte.

Justiz-Minister Uhden: Es ist von dem geehrten Redner bereits eine Kritik einzelner Paragraphen des Gesetzes vorgenommen worden, worüber spezielle Petitionen eingegangen sind. Ich glaube, daß der Zeitpunkt nicht da ist, schon jetzt eine Diskussion darüber zu eröffnen, weil jene Petitionen noch den Abtheilungen vorliegen. Wenn es sich gegenwärtig darum handelt, ob die Versammlung sich für die vorliegende Petition nach dem Antrage der Abtheilung erklären will, so steht dem nichts entgegen, da ja die Beschlußnahme über jene Petitionen immer noch vorbehalten bleibt. Ich, für meinen Theil, habe aber nichts dagegen, wenn die Versammlung beschließen will, erst alle diese einzelnen Petitionen vorzunehmen und dann über die Annahme dieser Petition zu entscheiden.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, die Berathung auszusetzen. Ich frage, ob er Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Verlangt Jemand das Wort über das Amendement, sonst werde ich es sogleich zur Abstimmung bringen?

Abg. Graf von Schwerin: Ich will mir erlauben, gegen die Aussetzung zu votiren, da ich keinen Grund dafür einsehe.

(Laut, viel lauter.)

Es handelt sich hier in der Petition, die uns vorliegt, um die Bitte, das Kriminal-Verfahren, welches in dem Bereich des Kammergerichts eingeführt ist, auch auf die andern Theile der Monarchie auszudehnen. Es sind bereits bei der Abtheilung die dankenswerthesten und genügendsten Erklärungen seitens des Königlichen Regierungs-Kommissars abgegeben worden, daß in dieser Beziehung alle Thätigkeit von Seiten des Gouvernements entwickelt wird. Der Herr Justiz-Minister hat dasselbe wiederholt, und ich glaube daher, wir können uns ganz einfach mit diesem Antrage der Abtheilung begnügen, ohne daß es nöthig wäre, eine Entscheidung noch vorzubehalten, mit Hinblick auf andere Petitionen, die uns noch vorliegen.

(Viele Stimmen: Ja wohl!)

Abg. von Ponimierski: Nach dem Antrage, wie er von der

Abtheilung gestellt ist, scheint die Abtheilung der Ansicht zu sein, daß in dem Gesetz vom 17. Juli 1846 nichts weiter geändert ist, als daß in dem bisherigen Kriminal-Prozeß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt ist. Das ist unrichtig. Durch das Gesetz vom 17. Juli ist der Inquisitions-Prozeß, der sich mit dem römisch-kanonischen Recht in Deutschland eingeschlichen hat, aufgehoben. Es ist das Akkusatorische dem Staats-Anwalt und die Beweis-Theorie der subjektiven Ueberzeugung des Richters überlassen, über schuldig und nichtschuldig zu erkennen. Es können keine außerordentlichen Strafen mehr vorkommen. Ich verkenne die großen Vortheile nicht, die das neue Gesetz enthält. Durch die Anklage bekommt die ganze Untersuchung eine bestimmte Basis. Der Angeklagte weiß gleich, welches Verbrechens er angeklagt ist. Der Staats-Anwalt hat die schöne Aufgabe, wie das Gesetz selbst sagt, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, aber daß auch Niemand schuldlos verfolgt werde. Ich habe mit Freuden dies Gesetz begrüßt, bin aber der Ueberzeugung, daß es kein Gesetz giebt, welches mehr Garantie in der persönlichen Freiheit giebt, als dieses, und daß es nöthig ist, daß jedes Gesetz zur Berathung der Stände kommt: deshalb habe ich mein Amendement dahin eingereicht, daß der Antrag der Abtheilung zu ändern und Se. Majestät der König zu bitten sei, das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das neue Kriminal-Verfahren, den Ständen vorlegen zu lassen, damit dasselbe bald die allgemein gewünschte Anwendung finde. Die Gesetzgebung selbst betrachtet die Kriminal-Ordnung als Inhalt von Prozeßform, und das Patent vom 11. Dezember sagt, das ist der erste Theil des Allgemeinen Kriminalrechts für die preußischen Staaten. Wir können also über das Gesetz, wie es die Abtheilung angenommen hat, nicht vorweg urtheilen, daß es auf das ganze Land Gültigkeit habe, bevor es den Ständen als Proposition vorgelegt ist. Der Herr Justiz-Minister hat geäußert, daß wir uns über einzelne Paragraphen berathen und Petitionen einreichen können, und ich glaube auch, daß es nicht unzulässig ist, ein Gesetz, welches vorliegt, zu kritisiren, sondern es ist nöthig, daß das Gesetz als Proposition vorgelegt wird.

Landtags-Marschall: Der geehrte Herr Redner hat sich darüber

nicht geäußert, ob er dem vorliegenden Antrage, daß nämlich die Berathung ausgesetzt werde, beitreten will.

Abg. **von Ponimierski**: Mein Antrag geht dahin, daß das Gesetz vom 17. Juli 1846 den Ständen als Proposition vorgelegt werde, und daß es nicht eher allgemeine Anerkennung finden könne.

Justiz-Minister **Uhden**: Ich bemerke, daß, meines Erinnerns, darüber eine Petition vorliegt und das Gutachten der Abtheilung noch zu erwarten steht.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort über den Antrag auf Aussetzung zu nehmen?

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Nach der Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers, daß diesen Gegenstand betreffende Petitionen der Abtheilung noch zur Begutachtung vorliegen, muß ich mich dafür erklären, daß der Gegenstand der Berathung ausgesetzt werde, da das Abtheilungs-Gutachten möglicherweise für unsere Beschlußnahme von höchster Wichtigkeit sein kann.

Eine Stimme: Ich muß mich auch dem Antrage anschließen, daß die Berathung ausgesetzt werde, denn sie scheint mir ganz konner zu sein mit der vorliegenden Proposition, welche auf Abänderung gerichtet ist.

Abg. **Pittrich**: Dem trete ich vollkommen bei.

Abg. **Knoblauch**: Ich wollte mir nur die Bitte erlauben, daß die Berathung über diesen Antrag nicht ausgesetzt werde, und halte mich berufen, einige wenige Worte darüber als Abgeordneter von Berlin zu sagen, wo dies Gerichts-Verfahren zuerst eingeführt ist und seit der Zeit seines Bestehens sich der allgemeinsten und dankbarsten Anerkennung zu erfreuen hat. Schon in diesem Augenblick zeigt sich, in welchem hohen Grade das Rechts-Bewußtsein im Volke dadurch erweckt und gehoben wird, schon jetzt tritt die Gründlichkeit der Untersuchung und die Unparteilichkeit der Richter auf die entschiedenste Weise hervor, so daß die allgemeine Ueberzeugung hiervon, welche diese Anerkennung begründet, nothwendigerweise auch auf den Richterstand heilsam zurückwirken muß. Schon jetzt tritt hervor, daß der Ausrede, der Lüge des Verbrechers ein großer Raum

entzogen ist und so das Reich der Wahrheit ein um so weiteres Feld gewonnen hat. Es zeigt sich endlich auf diesem Wege am besten, welche etwanige Lücken in den gesetzlichen Vorschriften enthalten sind, und durch welche Mittel dieselben am zweckmäßigsten ergänzt und verbessert werden können. In diesem Augenblicke findet dies Verfahren nur in dem Bezirke des Kammergerichts statt, daneben besteht aber das ältere Verfahren, und dies veranlaßt große Ungleichheiten, weshalb ich nicht lebhaft genug die allgemeine Einführung des neuen öffentlichen und mündlichen Gerichts-Verfahrens wünschen kann.

Abg. **von Wedell**: Ich habe die Ehre zu der Abtheilung zu gehören, die die Petition berathen hat. Es hat sich bei der Berathung herausgestellt, daß die Zweckmäßigkeit des Gesetzes nach den Erfahrungen, die hier in Berlin gemacht sind, gar nicht mehr verkannt werden kann. Wenn das Gesetz nicht in allen Landestheilen sehr bald eingeführt wird, so besteht eine vollständige Rechtsungleichheit, weil ein ganz anderes Beweisverfahren nach dem neueren und älteren Gesetze stattfindet und es sonach möglich ist, daß hier Jemand verurtheilt wird, welcher in Frankfurt freigesprochen werden würde. Die Abtheilung war deshalb einstimmig der Ansicht, das es nicht mehr an der Zeit sei, Se. Majestät den König zu bitten, das Gesetz vom 17. Juli 1846 den Ständen zur Begutachtung vorzulegen, daß es vielmehr bei der anerkannten Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes und zur Beseitigung der jetzt bestehenden Rechtsungleichheit dringend sei, das durch dieses Gesetz eingeführte Verfahren auch in den übrigen Provinzen, in welchen die Kriminal-Ordnung gilt, einzuführen.

Abg. **Pittrich**: Die Gründe, die der geehrte Abgeordnete aus Berlin gegen die Vertagung angebracht hat, scheinen mir nichts zu beweisen, denn wenn die Berathung auch auf einige Zeit vertagt werden sollte, wird doch die Beschleunigung nicht aufgehalten; aber wenn die Versammlung einen Antrag auf Ausdehnung eines Gesetzes macht, nun dann liegt es ganz in der Natur der Sache, daß das Gesetz selbst geprüft werde, und wenn hierauf gerichtete Petitions-Anträge vorliegen, so ist es sehr wohl mit der Beschleunigung vereinbar, daß diese gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Antrage und

mit dem auf Einführung der Geschwornengerichte berathen werden, ohne daß die Ausführung irgendwie aufgehalten wird. Ich habe vorerst erklärt, wie der Erlaß des in Rede stehenden Gesetzes nur mit dem höchsten Danke anerkannt werden muß; das hindert aber keineswegs, daß eine offene Besprechung derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen welche Zweifel zu erheben sind, gleichfalls als Pflicht anzusehen ist.

(Rufn ach Abstimmung.)

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Ich bin vollkommen durchdrungen von der Ueberzeugung, die der geehrte Abgeordnete aus Berlin in Ansehung der Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit des neuen Gesetzes hier ausgesprochen hat; ich finde aber in dem ganzen Vorschlage, die Sache so lange auszusetzen, bis das Abtheilungs-Gutachten eingegangen ist, gar keine Gefahr; es handelt sich vielleicht um 8 oder 10 Tage, und die Versammlung wird dadurch in den Stand gesetzt einen vollständigen Gesichtspunkt zu gewinnen, wogegen, wenn die Versammlung sich pure für die Gesetzgebung erklärt, doch kein Anerkenntniß des Ganzen und seiner einzelnen Theile darin gefunden werden kann. Ich will damit nicht gesagt haben, daß ich das Ganze oder einzelne Theile anfechten will, aber ich schlage vor, daß zuerst das Guchtachten der Abtheilung gehört werde, damit sich ein vollständiges Urtheil bilden kann.

Abg. **Mehls** (vom Platz): Es ist mir von lebendigem Interesse gewesen, mich für die Kriminal-Justiz auszubilden, und ich bin späterhin lange Zeit im Amte gewesen, wo mir die Ausübung der Kriminal-Polizei oblag. Ich habe mich oft schwer geärgert über die mit Sorgfalt gesammelten Indizien, die oft bei der alten Beweis-Theorie von gar keinem Effekt gewesen sind.

Ich habe hier das öffentliche und mündliche Kriminal-Verfahren gesehen und habe es mit einer wahren Freude wahrgenommen. Ich habe gesehen, daß wenige leichte Indizien gegen Verbrecher, gegen vielfach bestrafte Verbrecher vorlagen, die aber nicht von der Art waren, daß sie eine Verurtheilung begründeten, und sie sind von der Anklage freigesprochen worden. Dagegen sind Verbrecher, hartnäckigen Leugnens ungeachtet, bei schwereren Indizien nachdrück-

sich bestraft worden. Das hat mich so für das Gesetz eingenommen, daß ich nur darauf antragen kann, über den Gegenstand sofort zu berathen, damit das öffentliche und mündliche Kriminal-Verfahren recht bald überall in das Leben trete.

(Ruf nach Abstimmung.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe nur mit Bezug auf die Einwendung, die gegen den Antrag gemacht wurde, mir die Bemerkung erlauben wollen, daß keineswegs, wenn wir diese Bitte an Se. Majestät stellen, ausgeschlossen ist eine Prüfung des Gesetzes. Es ist eben so wenig der Grundsatz adoptirt, daß das Gesetz angenommen werden könnte, ohne vorher dem Landtage vorgelegt zu werden. Nach einem Grundsatze, den ein Abgeordneter aus Preußen aufstellte, und den ich als Grundsatz unbedenklich für ganz richtig halte, gehört dieses Gesetz ganz unzweifelhaft in die Kategorie derjenigen, die hätten vorgelegt werden sollen. Wenn wir aber auch diese Bitte an Se. Majestät aussprechen, wie es hier beantragt ist, so liegt darin keineswegs das Anerkenntniß des Gegentheils, sondern wir bitten blos Se. Majestät, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens beschleunigen und die derselben entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen. Das wollen wir Alle, und ich glaube, darum können wir, ohne uns irgend zu präjudiziren, über die Sache berathen.

Landtags-Marschall: Die bloße Vorfrage, ob wir jetzt darüber berathen oder beschließen, oder ob wir die Sache aussetzen wollen, scheint mir in der That genug besprochen zu sein, und wenn die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat, werde ich darüber zur Abstimmung schreiten.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Ich frage: Soll die Berathung jetzt stattfinden? Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Eine große Mehrheit erhebt sich.)

Die Frage ist mit großer Mehrheit bejaht.

Ein Amendement wird zuvor noch zur Diskussion kommen müssen, nämlich das, ob das Gesetz vorher den Ständen zur Berathung vorgelegt werden soll?

Justiz-Minister **Uhden**: Ich bemerke wiederholt, daß das, wie ich glaube, Gegenstand einer besonderen Petition ist. Es wird also jedenfalls noch zur Berathung der Versammlung kommen. Wenn also gegenwärtig die Versammlung den Beschluß fassen sollte, dem Gutachten der Abtheilung beizutreten, so behält sich Jeder sein Recht vor, alle Bedenken, die er überhaupt gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes, als auch über den Grundsatz hat, ob es hätte den Ständen vorgelegt werden müssen oder nicht, später geltend zu machen. Wenn dagegen die Versammlung die Beschlußnahme hierüber noch aussetzen will, bis jene Petitionen berathen sind, so habe ich schon einmal erklärt, daß ich von meinem Standpunkte nichts dagegen habe.

Eine Stimme: Wenn ich richtig verstanden habe, so wird verlangt, daß die Abtheilungen zuvor noch darüber berathen sollen.

Landtags-Marschall: Es liegt der fünften Abtheilung eine Petition vor, welche darauf gerichtet ist, das proponirte Gesetz vorlegen zu lassen.

Eine Stimme: Aber wenn wir heute darüber entscheiden, daß das Gesetz im ganzen Lande soll Gültigkeit haben, dann weis ich nicht, wozu die Vorlage dienen soll.

Referent **von Werdeck**: Erlauben Sie, der Antrag lautet:

„An Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführten öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen."

Eine Stimme: Wenn nur gesagt wird, durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, dann scheint mir die Sache nicht ganz klar, aber sobald die hohe Versammlung den Beschluß faßt, „durch das Gesetz," so scheint mir, daß alle Erinnerungen hinwegfallen.

Landtags-Marschall: Wenn wir zur Berathung kommen, so haben drei Abgeordnete vorher noch das Wort. Der Herr Abgeordnete Heyer hat es verlangt.

Abg. **Heyer**: Meine Herren, der vorliegende Petitions-Antrag hat durch die Kabinets-Ordre vom 7. April d. J., wodurch die Oeffentlichkeit des Kriminal-Verfahrens für die ganze Monarchie sanctionirt wurde, bereits in der Hauptsache seine Erledigung er-

halten, weil Oeffentlichkeit nothwendig Mündlichkeit bedingt, also ein mündliches Kriminal-Verfahren, um öffentlich werden zu können, nothwendig eingeführt werden muß. Wenn die Petition jetzt noch zur Berathung gestellt wird, so kann es nur den Sinn haben, daß eine Beschleunigung dadurch erreicht werden soll, und insofern die Petition auf eine bestimmte Norm hinweist, nämlich auf das hier zu Berlin am 17. Juli 1847 eingeführte Kriminal-Verfahren. Dieses Kriminal-Verfahren beruht wesentlich auf derselben Grundlage, wie das noch heutzutage am Rhein bestehende französische Kriminal-Verfahren, nur mit Weglassung des Geschwornengerichts. Alle Vorzüge des rheinischen Verfahrens finden also im Wesentlichen auch auf das hier bestehende Anwendung.

Diese Vorzüge, meine Herren, sind allgemein anerkannt, sie sind anerkannt durch die Wissenschaft, anerkannt durch die öffentliche Meinung, anerkannt durch die Anhänglichkeit, welche die Rheinprovinz so lange Jahre hindurch für dieses ihr oftmals bedrohte Institut bewies, durch die Anhänglichkeit, mit welcher sie sich dieses Institut zu erhalten gewußt hat.

Ich werde nicht nöthig haben, auf die Einzelheiten des Verfahrens einzugehen; Viele in unserer Versammlung werden dasselbe in Berlin aus eigener Anschauung kennen gelernt haben. Ich selbst bin eine Reihe von Jahren rheinischer Justizbeamter gewesen und habe namentlich auch im öffentlichen Ministerium gewirkt. Ich kann nur sagen, daß dieses Verfahren, auf denselben Grundlagen in der ganzen Monarchie eingeführt, eine Wohlthat werden wird, wie ich kaum eine zweite kenne. Also mit voller Ueberzeugung stimme ich für das Gutachten. Ich will nur noch bemerken, daß mit dem Antrage der Abtheilung weiter nichts ausgesprochen wird, als daß ein öffentlich-mündliches Kriminal-Verfahren auf den Grundlagen des Gesetzes vom 17. Juli 1846 in der ganzen Monarchie eingeführt werden soll, daß aber dadurch durchaus nicht ausgeschlossen wird, das Gesetz vom 17. Juli 1846 in seinen einzelnen Bestimmungen einer Berathung zu unterwerfen und Abänderungen daran zu machen.

Abg. **Zimmermann** (Spandau): Ich erlaube mir die Vorbemerkung, daß ich der Ansicht des letzten Redners, das neu eingeführte

öffentliche und mündliche Verfahren gründe sich auf die rheinische Gesetzgebung oder das französische Verfahren, nicht beitreten kann. Ich glaube, daß es auf dem uralten, deutschen Prinzip beruht und daraus seine Entwickelung erhalten hat. Was aber den Antrag der Abtheilung betrifft, der dahin geht, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens nach der Verordnung vom 17. Juli 1846 einzuführen, so muß ich dem widersprechen. Diese Verordnung hat die Oeffentlichkeit nicht gegeben, sondern es ist das in diesem Jahre erlassene Gesetz, welches ausdrücklich als Bedürfniß anerkannt hat, daß eine vollständige Oeffentlichkeit im Verfahren eintrete. Insofern muß ich mir daher erlauben, vorzuschlagen, daß die Beziehung auf das Gesetz vom 17. Juli 1846 weggelassen würde und die hohe Versammlung nur ausspreche, daß das öffentliche und mündliche Verfahren allgemein eingeführt werden möchte.

Abg. **Grabow**: Ausgebildet und erzogen in demjenigen alten Kriminalverfahren, das noch heute in den Provinzen gilt, trete ich hierher und spreche meine Freude aus darüber, daß der vorliegende Antrag an die Versammlung gekommen ist, ein Antrag, der uns bestimmen wird, Se. Majestät den König so schleunig wie möglich zu bitten, das neue Kriminalverfahren durch die ganze Monarchie einführen zu lassen. Es ist dasselbe bereits versuchsweise in Berlin eingeführt worden und wesentlich verschieden von dem bisherigen Kriminalverfahren. In dem letzteren galt die Inquisitions-Maxime; das neue Verfahren hat den Anklage-Prozeß geschaffen. In der alten Kriminal-Prozeß-Ordnung galt die Beweis-Theorie nach Indicien ꝛc., in dem neuen Verfahren gilt die Ueberzeugung des Richters. Endlich und besonders als Garantie für den Angeklagten, für das Volk selbst, sind hinzugefügt Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Diese vier Punkte sind es, worauf unsere künftige Kriminal-Ordnung basirt sein muß und nach dem jetzt vorliegenden Antrage basirt sein wird. Ich glaube, man darf nichts als anerkennen, daß jene vier Kriterien es seien, die wir künftig in der Kriminal-Ordnung zu begrüßen haben. Wenn sie uns nun so gegeben wird, dann bedarf das neue Gesetz, welches die Krone uns vorlegen wird, nicht weiter der Berathung des Vereinigten Landtags. Es sind damit die Grundsätze der neuen Prozedur ausgesprochen. Ich möchte von meinem

früheren und jetzigen Standpunkte aus daher nicht wünschen, daß diese Angelegenheit sich noch länger verzögere, wenngleich ich anerkenne, daß ein Gesetz, welches blos die Prozeßformen betrifft, des ständischen Beiraths nicht entbehren kann; ich wünsche aber im Interesse der Dringlichkeit der Sache, daß die Krone das neue Kriminalverfahren für die ganze Monarchie so schleunig, als möglich uns verleihe.

Meine Herren, eine Rechtsunsicherheit im Lande entsteht dadurch, wenn das neue Verfahren in der Hauptstadt, vielleicht auch in der einen oder anderen Stadt, eingeführt ist, aber nicht im ganzen Lande Geltung hat. Die vorläufige Freisprechung ist nach dem alten Verfahren noch gültig, für diejenigen aber, welche hier in Berlin Recht zu nehmen haben, ist sie aufgehoben. Neben der vorläufigen Freisprechung sind noch andere Inkonvenienzen vorhanden. Ich darf nur auf die verschiedenen Strafbestimmungen hinweisen, die nach der alten und neuen Beweistheorie verschieden eintreten können, und schon deshalb müssen wir wünschen, daß, je eher, desto lieber, Rechtssicherheit eintrete und die Kriminal-Ordnung nach den angedeuteten Prinzipien bald ins Leben gerufen werde.

Abg. **von Auerswald**: Wenn ich gleich fast in Allem, was gesagt worden ist, dem verehrten Redner vor mir mich anschließen muß, so bedaure ich doch, daß, wenn der verehrten Abtheilung zwei Petitionen vorliegen, von welchen die eine die ist, welche das von der Regierung beabsichtigte Verfahren im Auge hat, die andere aber die Vorlage des Gesetzes vom 17. Juli 1846 an die Stände zu erbitten, diese Petitionen nicht gleichzeitig vorgelegt worden sind, oder vielmehr, daß die andere Petition nicht zuerst zur Abstimmung gekommen ist. Da würde die Versammlung sich entschieden haben, ob sie die Vorlage für nothwendig halte oder nicht, und es würde Niemand, der heute spricht, kaptivirt werden.

Referent **von Werdeck**: Ich muß als Referent um Entschuldigung bitten, wenn dies nicht möglich war, aber ich habe zu bemerken, daß die zweite Petition erst eingegangen ist, nachdem der Bericht über die erste schon berathen war.

Abg. **von Auerswald**: Ich habe der Abtheilung nicht im Entferntesten einen Vorwurf gemacht, sondern nur bedauert, daß dieses

Faktum eingetreten ist, was allerdings in Niemandes Schuld, sondern nur im Geschick liegen mag. Ich glaube aber, daß, nachdem dies einmal geschehen ist und wir nun wirklich in der unangenehmen Lage sind, uns in Bezug auf das Prinzip im Zweifel zu befinden, ich vorschlagen muß, entweder den Beschluß über das vorliegende Referat auszusetzen, bis das andere gleichfalls zum Vortrage gekommen ist, oder daß wir, wenn wir die jetzt auf die Diskussion verwendete Zeit nicht unnütz vorübergehen lassen wollen, zwar einen Beschluß fassen, aber hinzufügen, daß dieser Beschluß nicht als vollständig gefaßt anzusehen sei, und zwar so lange, bis die Versammlung über die andere Petition Beschluß gefaßt hat.

(Viele Stimmen: Nein, das geht nicht.)

Ich erlaube mir nur, die Bemerkung noch hinzuzufügen, daß, wenn mein Vorschlag durchgeht, dann Niemand bei der Abstimmung kaptivirt werden kann, während Viele, welche für bedenklich halten, die Emanation eines so wichtigen und bedeutenden Gesetzes ohne Vorlage an die Stände vor sich gehen zu lassen, Bedenken tragen würden, dafür zu stimmen, während sie es sonst von Herzen thun würden.

Abg. **Neumann**: Das Häuptbedenken, welches einige Mitglieder gegen den Antrag der Abtheilung aufgestellt haben, scheint darin zu liegen, daß sie meinen, es solle das Gesetz vom 17. Juli 1846 zur Einführnng kommen. Das ist die Meinung der Abtheilung nicht gewesen, sondern sie wollte nur überhaupt das öffentliche Verfahren bezeichnen und bezeichnete es durch das Gesetz vom 17. Juli 1846. Es liegt keineswegs in der Meinung der Abtheilung, daß sie gerade dieses Gesetz eingeführt haben will; denn sie ist selbst der Meinung, daß noch manche Veränderungen, die im Laufe der Zeit sich als nothwendig ergeben haben, eintreten müssen. Indessen wird es gleichgültig sein, wenn diese Bezugnahme wegfällt, oder wenn gesagt wird: „mit Vorbehalt der speziell aufzustellenden Erinnerungen." Es konnte von der Abtheilung auf das Spezielle nicht eingegangen werden, weil die Anträge allgemein gestellt waren; sie waren auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens gerichtet. Es scheint aber noch ein anderer Irrthum obzuwalten. So weit ich die Abtheilungs-Arbeiten kenne, liegt ihr

kein Antrag vor, welcher das Gesetz vom 17. Juli 1846 betrifft, aber es liegt ihr der Antrag vor, daß alle Prozeß-Vorschriften dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Dieser Antrag würde ohne Einfluß für die gegenwärtige Sache sein; indessen wäre es unverfänglich, wenn die Beziehung auf das Gesetz vom 17. Juli 1846 wegbliebe.

Abg. **von Brünneck**: Ich habe mir nur erlauben wollen, dem Vorschlage beizutreten, den zwei geehrte Abgeordnete der Provinz Brandenburg gemacht haben, daß also aus dem Antrage der Abtheilung die Worte: „durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführte", weggelassen werden; dann würde es heißen, „an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen." Dies scheint mir in dem Antrage des geehrten Abgeordneten von Spandau und des anderen Abgeordneten von Brandenburg gelegen zu haben.

(Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von Wedell**: Zur Berichtigung wollte ich mir ein paar Worte erlauben. Diejenige Petition, die auf das Gesetz vom 17. Juli 1846 gerichtet ist, und welche eine Revision dieses Gesetzes zum Zweck hat, ist auf die Einführung der Geschwornen-Gerichte gerichtet. Es ist das der Antrag des Herrn Abgeordneten von Donimierski. Das ist eine ganz getrennte Sache, die auch wohl besonders zur Berathung kommen kann.

Abg. **von Brünneck**: Ich wollte mir nur die kurze Bemerkung erlauben, daß mein Antrag um so nothwendiger scheint, als das Gesetz von 1846 schon eine Erweiterung durch spätere Allerhöchste Bestimmungen erlangt hat.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von der Heydt**: Ich wollte bitten, den Antrag so zu formuliren: „Die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie auf legislativem Wege möglichst zu beschleunigen."

Abg. **Grabow**: Ich glaube nicht, daß die hohe Versammlung allein Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wünscht; wir müssen noch etwas mehr hineinlegen. Wollen wir Oeffentlichkeit und Mündlichkeit blos erbitten, so würden beide Garantieen neben dem alten Kriminalverfahren erbeten sein, und doch besteht neben ihm schon ein neues, weitergehendes Verfahren. Wenn wir bei dem alten Kriminalverfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit blos erbitten, so treten große Hemnisse in der bestehenden Kriminal-Ordnung entgegen. Ich glaube, wir müssen das ganze System, welches in neuerer Zeit uns gegeben worden ist, festhalten, nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklage-Prozeß, und daß die Richter nach eigener Ueberzeugung urtheilen können. Dieses sind die vier Kardinalpunkte, welche in dem neueren Gesetze festgehalten werden müssen. Wir bringen also mit der Petition an den Thron den Wunsch und das Gesuch, daß, so weit als möglich, nach den schon gegebenen Grundlagen ein Gesetz erlassen werde. Ich glaube, wir werden uns sonst in dieser Beziehung beschränken. Mich dünkt, es wäre einfacher, wenn wir die von mir bezeichneten vier Punkte mit der Bitte an den Thron brächten, eine Kriminal-Ordnung für die gesammte Monarchie emaniren zu lassen.

Abg. **von Donimierski**: Ich bitte, daß mein Amendement zuerst zur Abstimmung komme, welches dahin gerichtet ist, daß das Gesetz nicht ohne vorhergehende ständische Berathung eingeführt werde.

Justiz-Minister **Uhden**: Da diese Petition noch nicht vorliegt, so kann darüber heute noch kein Beschluß gefaßt werden.

Abg. **von Donimierski**: Es ist aber ein Amendement, was ich gestellt habe.

Justiz-Minister **Uhden**: Dieses beruht auf der Petition, und da die Petition erst in der Abtheilung berathen wird, so müssen wir das Gutachten der Abtheilung abwarten.

Abg. **Grabow**: Es geht also mein Antrag dahin, ein Gesetz zu geben, wonach sofort verfahren werden kann, ohne erst den Beirath der Stände zuvor einzuholen, weil wir schon die vier Grundzüge desselben angedeutet haben.

Abg. **von Auerswald**: Ich bitte um Entschuldigung, wenn

ich dem Herrn Justiz-Minister widersprechen muß. Warum soll nicht ein Amendement, welches von Jemanden gestellt worden ist, der von der Petition keine nähere Kenntniß gehabt hat, dahin gestellt werden können, daß das Gesetz von der hohen Versammlung nur unter der Bedingung erbeten werden möge, daß es vorher der ständischen Berathung vorgelegt werde? Ich würde bedauern, wenn das Amendement eher zur Abstimmung käme, als die Petition vorgekommen ist. Daher wäre mein Vorschlag, daß wir über den Antrag der Abtheilung mit Vorbehalt einer Erklärung über die spätere Petition abstimmen. Ich würde mich aber auch eventuell dem Antrage des geehrten Abgeordneten, der vor mir auf der ersten Bank sitzt, anschließen, nur daß der Vorbehalt des ständischen Beiraths hinzugefügt werde.

Eine Stimme: Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß eine Petition, die dahin geht, das Gesetz von 1846 einer vollständigen Prüfung zu unterwerfen, nicht vorliegt, sondern eine solche Petition, die darauf hingeht, das Gesetz von 1846 aufzuheben und Geschworenengerichte einzuführen.

Abg. von Donimierski: Ich begreife nicht, wie meine Petition hat so mißverstanden werden können, da sie doch von dem Herrn Marschall öffentlich vorgelesen worden ist. Sie geht nicht dahin, das Gesetz von 1846 aufzuheben, sondern dahin, das Element der Geschworenengerichte hinzuzufügen.

Abg. von Werdeck: Der Antrag geht dahin, §. 19 des Gesetzes aufzuheben. Was der Herr Justiz-Minister im Sinne hatte, ist allerdings eine Petition, die aber nicht speziell auf das Gesetz von 1846, sondern im Allgemeinen dahin gerichtet ist, alle Prozeßgesetze den Ständen zur Berathung vorzulegen.

Abg. Sperling: Es ist offenbar der Fall der, daß zwei verschiedene Petitionen vorliegen, die eine engeren, die andere weiteren Inhalts. Die zweite weiteren Inhalts, die auf Einführung von Geschworenengerichten gerichtet ist, soll erst nach einiger Zeit zur Berathung kommen. Es wird nichts entgegenstehen, über die heute zur Sprache gekommene Beschluß zu fassen; indessen glaube ich, es wird nicht einen angenehmen Eindruck machen, wenn wir heute das

Minus beschließen und eine Bitte an Se. Majestät den König richten und heute über 8 Tage eine andere folgen lassen, welche denselben Gegenstand behandelt, aber ihn erweitern will. Ich möchte daher anheimstellen, heute die Beschlußfassung auszusetzen.

Landtags-Marschall: Die hohe Versammlung hat bereits mit großer Majorität beschlossen, heute beschließen zu wollen.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich wollte mir darauf zurückzukommen erlauben, daß mit dem Vorschlage, den der Herr Marschall von Preußen gemacht hat, mir alle Schwierigkeit beseitigt zu sein scheint, und ich glaube, daß es des Vorbehaltes des anderen Abgeordneten aus Preußen nicht bedarf, da derselbe auch ohne Beschluß nicht zweifelhaft ist. Wir beschließen ja gar nicht, daß das Gesetz erlassen werden soll ohne ständischen Beirath; wenn derselbe gesetzlich erforderlich ist, wird er eingeholt werden müssen, ohne das wir einen Vorbehalt machen. Aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß dies eine Frage ist, die wir hier nicht zu reguliren haben. Nach der ständischen Gesetzgebung sollen alle Gesetze über Personen- und Eigenthumsrechte mit Inbegriff der Steuern den Ständen vor der Emination vorgelegt werden, das Gouvernement aber scheint nun der Meinung zu sein, daß Prozeßgesetze dahin nicht gehören. Ich bin anderer Meinung, und viele der geehrten Abgeordneten sind gewiß auch anderer Meinung; aber wir können doch, durch unsern heutigen Beschluß der Entscheidung dieser Frage nicht präjudiziren, erst heute feststellen wollen, die Frage sei bereits entschieden, und gehörten auch Prozeß-Ordnungen zu den den Ständen vorzulegenden Gesetzen, und ich glaube, wir kämen ohne dieses Präjudiz heraus, wenn wir den Antrag annehmen, wie ihn der Marschall aus Preußen vorgeschlagen hat; dann gewinnen wir ein Votum für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ohne irgend ein Prinzip aufzugeben oder in Frage zustellen.

Landtags-Marschall: Ich bitte diesen Vorschlag nochmals entwickeln zu wollen.

Abg. **von Brünneck**: Mein Vorschlag ging dahin, die Worte: „durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführte," zu streichen; dann würde der Antrag ganz so lauten, wie er von der Abtheilung

ausgegangen ist, nämlich: „an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen." So sehr ich dafür bin, unsere ständischen Rechte aufrecht zu erhalten, so muß ich mich doch gegen den Vorbehalt, den mein geehrter Kollege aus der Provinz Preußen vorgeschlagen hat, erklären; denn ich finde es für zu wichtig und höchst wünschenswerth, daß dieses Kriminal-Verfahren möglichst bald bei uns eingeführt werde. Ich muß außerdem für meinen Vorschlag bemerken, was ich schon vorhin angeführt habe, daß das Gesetz vom 17. Juli 1846 schon eine Erweiterung erlitten hat und man also nicht darauf Bezug nehmen kann. Ich würde sonst, wenn man irgend Bedenken tragen möchte und wenn dieser Vorbehalt stattfinden sollte, dabei zu bemerken haben, daß, so sehr ich ebenfalls wünsche, daß wir in der Folge das altdeutsche Institut der Geschwornengerichte wieder erlangen mögen, ich doch glauben muß, daß wir uns vorläufig begnügen können, wenn wir das erlangen, was der Antrag verlangt. Ich hätte gewünscht, daß die Beschlußnahme noch ausgesetzt worden wäre, damit die Bedenken, die dagegen stattfinden, beseitigt werden. Ich weiß wohl, welche Bedenken von manchem Anderen dagegen anzubringen sind, namentlich die Bedenken gegen richterliche Jury, wofür hohe Autoritäten sprechen. Aber trotz alledem halte ich es für sehr wichtig, daß wir das erlangen, was die Abtheilung in Vorschlag gebracht hat, denn ich habe die Ueberzeugung, daß wir später auch das erlangen werden, was außerdem nothwendig ist.

Abg. **von Auerswald**: Ich schließe mich diesem Vorschlage an, ohne die anderen dabei ausgesprochenen Ansichten alle zu theilen.

Abg. **Grabow**: Ich glaube, wenn wir den so modifizirten Antrag des geehrten Mitgliedes, welches so eben gesprochen, zur Abstimmung bringen, uns zwei Hauptkriterien in der neuen Kriminal-Ordnung fehlen, nämlich: 1) der Anklage Prozeß, da wir jetzt die Inquisitions-Maxime haben, und 2) die neue Beweis-Theorie, welche gegründet ist auf die Ueberzeugung des Richters. Es muß in den

Antrag kommen: Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklage-Prozeß und die auf die Ueberzeugung des Richters gegründete Beweis-Theorie.

Referent von Werdeck: Ich habe auch dasselbe Bedenken gehabt, wie das geehrte Mitglied aus Preußen; indessen glaube ich, daß das, was wir eigentlich wollen, näher auszudrücken, Gegenstand der Motivirung des Gutachtens sein wird, und von diesem Standpunkte aus habe ich nichts gegen den Vorschlag des geehrten Mitgliedes; — ich glaube aber, daß das geehrte Mitglied auch kein Bedenken haben würde, wenn die Fassung so gestellt würde: „An Se. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, auf den allgemeinen Grundlagen des Gesetzes von 14. Juli 1846 und der Verordnung vom 7. April u. s. w."

(Einige Stimmen: Ja wohl! sehr gut!)

Justiz-Minister Uhden: Das Gesetz ist angegriffen worden, einmal darum, weil es den Ständen nicht vorgelegt worden. Es ist das als ein Wunsch oder gewissermaßen als eine Rüge in einer Petition ausgesprochen worden. Die Regierung ist bisher von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Berathung prozessualischer Gesetze als solcher nicht zur Kompetenz der Stände gehören, und es sind auch Allerhöchste Entscheidungen darüber vorhanden. Das Nähere darüber wird der spätern Diskussion vorbehalten bleiben. Es sind aber auch zweitens gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes Erinnerungen aufgestellt worden. Ich habe bis jetzt absichtlich nicht die Vertheidigung des Gesetzes gegen diese Angriffe übernommen, weil es mir nicht an der Zeit schien, indem noch nicht der Abtheilungs-Vortrag vorliegt. Ich will das blos erwähnen, damit nicht geglaubt wird, daß ich diese Angriffe für begründet halte.

Landtags-Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so ist die Berathung geschlossen. Es fragt sich, ob der Herr Abgeordnete von Donimierski darauf verzichtet, daß sein Amendement jetzt zur Sprache komme, und ob er es vorbehalten wissen will, bis das Gutachten über den darin angeregten Gegenstand vorliegt?

Abg. von Donimierski: Ich wünschte allerdings, daß mein Antrag bis dahin ausgesetzt würde; ich weiß nicht, wie wir über die

betreffende Petition berathen sollen, wenn jetzt beschlossen würde, das Gesetz möge pure eingeführt werden.

Landtags-Marschall: Ich bitte nochmals den Antrag der Abtheilung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Referenten.)

Abg. **von Bonimierski**: Ich weiß nicht, ob das dasselbe ist, als wenn wir sagen: Einführung des Gesetzes vom 7. April d. J.

Landtags-Marschall: Wenn es der Herr Antragsteller verlangt, so will ich über sein Amendement abstimmen lassen. Die erste Frage, die das Amendement betrifft, ist: Soll jetzt schon beschlossen werden, das öffentliche und mündliche Kriminal-Verfahren einzuführen, mit dem Vorbehalte, daß dies nicht ohne den Beirath der Stände geschehe? Ueber die weitere Frage würde die Beschlußnahme auszusetzen sein.

Abg. **von Auerswald**: Ist schon entschieden worden, daß über die Fassung des Herrn Referenten abgestimmt werden soll? Ich würde für die des geehrten Herrn, der vor mir sitzt, unbedenklich stimmen, während ich mich nicht für die des Herrn Referenten erklären könnte. Da aber der Herr Referent der Meinung ist, daß beide Fassungen dasselbe enthielten, wird er vielleicht geneigt sein, die seinige zurückzuziehen.

Referent **von Werdeck**: Ich thue dies sehr gern.

Abg. Graf **von Schwerin**: Es scheint doch nothwendig zu sein, daß zunächst über das Abtheilungs-Gutachten abgestimmt würde, und dann über das Amendement, weil man jenes nämlich annehmen und dieses dann noch hinzufügen kann. Es ist also das Amendement das Plus, das Abtheilungs-Gutachten das Minus. Es ist zweckmäßig, nach dem bisherigen Modus zu verfahren, erst über das Abtheilungs-Gutachten abzustimmen und dann noch zu fragen, ob noch hinzugefügt werden soll, daß dieses Verfahren nur nach Anhörung der Stände eingeführt werden soll.

Landtags-Marschall: Die beiden Meinungen stehen neben einander, keine bedingt die andere oder schließt sie aus, und also bin ich damit einverstanden, daß vorher der Vorschlag des geehrten Mitgliedes aus Preußen zur Abstimmung kommt; derselbe geht dahin,

daß die Beziehung auf das Gesetz vom 17. Juli ganz weggelassen werde. Die Frage wird also lauten:

„An Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Ausdehnung des durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 eingeführten öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens auf alle Theile der Monarchie, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, beschleunigen und die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse beseitigen zu wollen."

Eine Stimme: Welches Verfahren ist hier gemeint, das aus der Rheinprovinz, oder das was jetzt in Berlin eingeführt ist?

Landtags-Marschall: Wenn diese Fassung nicht angenommen werden sollte, so wird eine andere vielleicht von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagen werden.

Eine Stimme: Ich wollte nur bemerken, ob denn nicht über das Gutachten der Abtheilung abgestimmt werden soll, und wenn das verworfen werden sollte, über das Amendement. Aber über den Vorschlag der Abtheilung muß abgestimmt werden.

Eine Stimme: Es würden wohl alle Zweifel schwinden, wenn die Fassung dahin beliebt würde, daß darin ausgesprochen wäre, ob blos öffentlich-mündliches Gerichtsverfahren oder Geschwornengerichte eingeführt werden sollen.

Landtags-Marschall: Ich will den Antrag, wie er jetzt formulirt ist, nochmals verlesen.

(Es geschieht.)

Diejenigen Herren, welche für diese Fassung sind, bitte ich aufzustehen.

(Es erhebt sich eine große Majorität.)

Soll nun das Amendement so lange ausgesetzt bleiben, bis das betreffende Gutachten hier zur Berathung kommt?

(Einstimmig: Ja!)

Das jetzt folgende Gutachten betrifft den Antrag auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrages und der Urtels-Publication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen.

Referent **von Werdeck** (liest vor):

Gutachten

der fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags

auf

den Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann auf Oeffentlichkeit des Anklagevortrages und der Urtels-Publication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen.

Im §. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 1846 ist wörtlich vorgeschrieben:

Alle bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, wenn der Angeklagte darauf anträgt oder das Gericht dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Antragsteller findet hierin einen Widerspruch mit dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und gründet hierauf den oben in der Ueberschrift präzisirten Antrag, indem derselbe davon ausgeht, daß die Oeffentlichkeit die alleinige an die Stelle der Aktenmäßigkeit getretene Gewähr eines gesetzmäßigen Verfahrens sei, übrigens aber in der Anklage so wenig, als in dem Urtel, das jedoch, wie vorausgesetzt wird, ohne Gründe zu publiziren, etwas die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit Verletzendes zu finden möglich sein werde.

Indessen kann nach Ansicht der Abtheilung in den Fällen, wo die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, die Veranlassung dazu, — und dies wird bei der Mehrzahl derselben eintreten, — nicht blos in denjenigen Thatumständen beruhen, welche sich bei der mündlichen Verhandlung herausstellen, sondern durch den Gegenstand der Anklage selbst begründet sein. Der Grund der Anstößigkeit liegt dann in der Anklage selbst, weil davon deren Zulässigkeit oder Ausschließung abhängt. Ueberdies würde in der Veröffentlichung der Anklage ohne Veröffentlichung der Vertheidigung eine Verletzung des Angeklagten enthalten sein, weil das Publikum nur erfahren würde, welcher Verdacht auf ihm laste, aber nicht, was zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung gereiche.

Auch die Veröffentlichung des Erkenntnisses ohne Gründe erscheint äußerst bedenklich, weil auch bei einer Freisprechung es für die öffentliche Meinung sehr wesentlich darauf ankommt, ob der Angeklagte für völlig gerechtfertigt oder nur wegen mangelnden Beweises für nicht überführt zu erachten sei, während umgekehrt bei einer Verurtheilung es überaus wesentlich ist, zur Bildung einer Ansicht die Gründe derselben zu kennen. Ueberdies ist auch die Voraussetzung, als sei die Oeffentlichkeit an die Stelle der Aktenmäßigkeit getreten, insofern unrichtig, als letztere durch erstere keineswegs ausgeschlossen ist.

Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht, daß der Antrag nicht zu befürworten sei. Berlin, den 10. Mai 1848.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. von Saucken. von Werdeck. Freiherr von Nordeck. von Galen. Bertram. Ziemßen. von Schmidt. von Wedell. Neumann. Plange. Schult. Potworowski. Marx. Przygordzki. Thomas. Jordan. von Gaffron.

„daß dem Antrage auf Aufhebung des §. 17 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die Sonderung in Theile, keine Folge zu geben sei."

Berlin, den 14. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf von Löben. von Peguilhen. Schier. von Katte. Sattig. Riebold. von Poninski. Paternowski. Nethe. von Arnim. Bornemann. von der Heydt.

Landtags-Marschall: Da auch hier die Abtheilung sich gegen die Petition erklärt hat, so muß ich fragen, ob sie in der Versammlung Unterstützung findet. Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird ausreichend unterstützt.)

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits bei einer anderen Veranlassung Gelegenheit gehabt, mich darüber zu äußern, wie wünschenswerth es sei, daß alle Mitglieder des Vereinigten Landtages hier möglichst die Gesammt-Interessen des Vaterlandes ins Auge fassen und sie zu befördern streben, nicht aber sich durch provinzielle oder ständische Interessen hinreißen lassen möchten, jene größeren Interessen aus den Augen zu verlieren. Wenn nichtsdestoweniger in dem Gesetz vom 3. Februar 1847 die Möglichkeit der Sonderung in Theile beibehalten ist, nach Analogie derjenigen Bestimmungen, welche sich in den provinzialständischen Gesetzen befinden, so hat dabei die Möglichkeit vorgeschwebt, daß allerdings, wie auch die Majorität der Abtheilung anerkannt hat, Fälle vorkommen können, wo ungeachtet der genauen Beachtung des eben ausgesprochenen Grundsatzes es im Interesse einzelner Provinzen oder Stände wünschenswerth sein könnte, ihre abgesonderte Meinung an den Thron Sr. Majestät des Königs zu bringen. Ich bitte zu erwägen, daß nicht allein solche Gegenstände, welche die gesammte Monarchie, sondern auch solche, welche mehrere einzelne Provinzen betreffen, der Berathung und der Petition der hohen Versammlung unterliegen, und daß es also möglich wäre, daß die Versammlung nach ihrem besten Wissen und Gewissen Anträge stellt, welche die einzelnen Provinzen präjudiziren könnten, und daß es dann doch wünschenswerth bliebe, den Weg zur Aeußerung der abgesonderten Ansicht offen zu erhalten.

Wenn aber bei der Majorität der Abtheilung in dem uns vor-

liegenden Gutachten gegen diese Ansicht deshalb sich ein Bedenken erhoben hat, weil das dem Vereinigten Landtage für Steuern und Anleihen eingeräumte Beschlußrecht dadurch paralysirt würde, wenn bei jedem Einspruch einzelner Provinzen oder Stände nicht die Entscheidung des Landtags, sondern lediglich die Allerhöchste Entscheidung maßgebend sein solle, so muß hier nothwendig ein Mißverständniß obwalten. In Beziehung auf die Propositionen von neuen Steuern und Anleihen steht die Sache so, daß Se. Majestät die Proposition an die Stände richten, ob sie ihre Zustimmung dazu geben wollen, neue Steuern aufzulegen oder neue Darlehen zu machen. Antwortet die Majorität der hohen Versammlung mit „Nein", so sind Se. Majestät der König nicht ermächtigt, die Steuer zu erheben oder das Darlehen zu negoziiren. Dadurch aber, daß die hohe Versammlung „Ja" sagt, ist Sr. Majestät noch nicht die Verpflichtung auferlegt, die Steuer wirklich zu erheben oder die Schuld zu kontrahiren. Von einer Beschlußnahme der hohen Stände-Versammlung kann also in diesem Sinne nicht die Rede sein, vielmehr hat die Krone allein den Beschluß zu fassen, ob neue Steuern ausgeschrieben und ob Darlehne gemacht werden sollen, sobald die hohe Versammlung ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Hätten z. B. Se. Majestät die Absicht ausgesprochen, eine neue Steuer zu erheben, die hohe Stände-Versammlung hätte ihre Zustimmung gegeben, eine einzelne Provinz aber die Bitte gestellt, daß nichtsdestoweniger Se. Majestät die Gnade haben möchte, von dieser Steuer-Erhebung zu abstrahiren, so würde es allerdings zur Entscheidung des Königs gestellt sein, ob die Erhebung erfolgen solle oder nicht. Keinesweges aber könnte man deshalb sagen, ein Beschluß der Stände-Versammlung sei durch die Einzelbitte einer Provinz paralysirt.

Eine Stimme: Ich bitte, mir einige Worte vom Platz zu gestatten.

Referent von der Heydt: Zuerst wollte ich die Versammlung, um Mißverständnisse zu verhüten, besonders darauf aufmerksam machen, daß die Petition auf Aufhebung der Sonderung in Theile oder auf Aufhebung des §. 17 des Gesetzes vom 3. Februar blos den Vereinigten Landtag betrifft und nicht die Aufhebung der Son-

derung in Theile bei den Provinzial-Landtagen. Dann möchte ich auf die Bemerkung des Königlichen Herrn Kommissars erwidern, daß die Meinung der Minorität (denn der Herr Kommissar haben sich wohl nur versprochen, wenn Sie Majorität gesagt haben), daß nach der Meinung der Minorität der Abtheilung das Beschlußrecht des Vereinigten Landtags paralysirt wird in den Fällen, daß ein abgesondertes Gutachten auch Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt wird. Es heißt nämlich in dem betreffenden Paragraphen:

„Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt.

„In solchem Falle berathet jener Stand oder jede Provinz für sich besonders und giebt ein besonderes Votum oder Gutachten ab; die daraus hervorgehende Meinungs-Verschiedenheit wird demnächst Uns zur Entscheidung vorgelegt.

„Auch für andere Fälle behalten Wir Uns vor, von jedem der Vier Stände oder jeder der Acht Provinzen des Vereinigten Landtags, wenn Wir es für angemessen erachten, abgesonderte Gutachten zu erfordern."

Ich erkenne an, daß in dem einen oder andern Falle immer Se. Majestät über die Ausführung zu entscheiden habe, aber nichtsdestoweniger wird gewissermaßen doch der Beschluß des Plenums paralysirt, wenn das abgesonderte Gutachten mit derselben Kraft, wie der Beschluß des Plenums, an die Krone gelangt und nun Se. Majestät zwischen einem und dem andern entscheiden. Ich bin ganz der Meinung des Herrn Antragstellers, daß hier in der Centralversammlung der Stände genugsam die Interessen der einzelnen Provinzen und Stände gewahrt sind.

Ich besorge nicht, daß, wenn hier ein Gegenstand berathen wird, sich eine Provinz oder ein Stand in einem Präjudiz befinden könnte. Sie sind ja hier anwesend; ich bin wenigstens für die Provinz, welcher ich angehöre, ganz unbesorgt, daß die Interessen derselben präjudizirt würden. Ich stimme daher dafür, daß die Itio in partes ganz aus dem Gesetz beseitigt werde.

Abg. von Olfers (vom Platz): Meine Gründe sind durch den

Herrn Kommissar bereits vorgetragen, so daß ich auf das Wort verzichte.

Abg. **von Werdeck**: Ich bin im Begriff, mich für das Gutachten zu erklären. Ich muß auch Veranlassung nehmen, darauf aufmerksam zu machen, wie im Allgemeinen unsere Berathung in ein neues Stadium getreten ist. Wir haben uns bisher ausschließlich mit Gegenständen beschäftigt, welche entweder nur reglementarischer Natur waren oder das Verhältniß der Versammlung nach außen hin zum Gegenstande hatten. Gegenwärtig ist durch den vorliegenden Antrag eine Veranlassung zur Berathung geboten, die sich auf unsere innersten Interessen und Verhältnisse, auf die Grundlage unserer ständischen Bildung bezieht, ich muß daher um die Erlaubniß bitten, etwas tiefer in die Sache einzugehen, und zum Verständniß dessen, was ich in Beziehung auf die Sache selbst zu sagen habe, noch Einiges über den Standpunkt hinzuzusetzen, auf dem ich mich befinde. Ich gehe davon aus, daß jede Versammlung, die in großer Zahl zusammengetreten ist, wie die unsrige, sich nothwendig in Parteien auflösen muß. Ich glaube nämlich, daß es nicht möglich ist, bestimmte Ansichten, bestimmte Prinzipien zur Geltung zu bringen, ohne daß vorher außerhalb der Versammlung gewisse Verständigungen stattgefunden haben, um dann denselben nach einer oder der anderen Seite hin Geltung zu verschaffen. Ich bin der Ansicht daß Parteikämpfe der Sache nur förderlich sein können, und daß, wer auch siege oder unterliege, immer der Lorbeer dem Vaterlande bleibt. Wenn ich hiervon ausgehe, so glaube ich ferner, daß wir Alle eine doppelte Stellung in Betracht zu ziehen haben. Die eine bezieht sich auf die Stellung zur Krone, und in dieser Beziehung glaube ich, daß wir Alle nur Ein Gefühl theilen, nämlich das, die Krone möglichst unberührt von der Verschiedenartigkeit unserer Ansicht hingestellt zu sehen, sie kräftig und mächtig zu erhalten. Ich komme aber zu dem, was uns unmittelbar berührt, nämlich unsere Stellung zum Lande. Hier sind gewisse Verschiedenheiten der Auffassung bei gleicher Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit möglich; sie sind nicht nur möglich, sie sind auch vorhanden. Was ich nun für das Land im Auge habe, was ich für unumgängliches Bedürf-

niß und für seine weitere Entwickelung durchaus erforderlich halte, das ist die ständische Freiheit. Nach meinen Ansichten verbürgt das Patent vom 3. Februar c. die ständische Freiheit. Ich will nicht darüber rechten, was ich mir in dem Patente noch anders gewünscht hätte. Ich sehe es als ein fait accompli an. Einen dringenden Wunsch, den ich noch hege, und den wir auf dem gesetzmäßigen Wege zu verfolgen haben, ist die periodische Wiederkehr. Wenn ich aber sage, das Patent verbürgt die ständische Freiheit mehr als alles Vorangegangene, so glaube ich, daß der Schwerpunkt in dem Anerkenntniß der Krone liegt, uns bei Anleihen zuzuziehen, und daß unsere Zustimmung bei Ausschreibung von Steuern erforderlich sei. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Freiheit von England auf dem Steuerbewilligungs-Recht beruht. Wenn wir daher zur Steuerfrage übergehen, wenn hier die Frage wegen der zu machenden Anleihe vorgelegt wird, so werde ich das Bedürfniß gewissenhaft prüfen und mein Votum so abgeben, wie ich es nöthig halte, daß die Anleihen und die Steuern streng zu dem Zwecke verwendet werden, die wir, das Land und die Krone im Auge haben. So, meine Herren, verstehe ich die ständische Freiheit. Ich sage aber eben die ständische Freiheit, denn ich gehe davon aus, daß in allen Staaten, wie der unsere einer ist, nur allein ständische Freiheit möglich ist, d. h. nämlich, eine nach den vorhandenen Interessen gegliederte Betheiligung der verschiedenen Unterthanen-Klassen am Regiment. Ich rede nicht davon, ob solche Ordnung, wie sie hier gegenwärtig besteht, einer Nachhülfe bedarf; ich glaube, daß mit der Zeit, vielleicht auch schon jetzt, Reformen und Verbesserungen nach einer oder der anderen Seite hin nöthig sind. Ich will dies unberührt lassen, ich glaube aber, das Prinzip der ständischen Gliederung müssen wir festhalten. Erlauben Sie mir, Ihre Blicke auf die Länder hinzulenken, die uns benachbart sind, wo aber die ständische Gliederung nicht besteht: ich blicke auf Frankreich; dort sind seit 60 Jahren — ich weiß nicht genau — ich glaube aber acht verschiede Verfassungs-Versuche gemacht; alle proklamirten Freiheit und Gleichheit: fragen wir, was ist das Resultat? Wie Frankreich gegenwärtig vor uns liegt, beherrschen 250,000 Wähler ein Land

von 34 Millionen Einwohner. Was sind diese Herrscher? Es sind ehrenwerthe und angesehene Männer, aber es konzentrirt sich die Herrschaft auf den Grundbesitz größerer Eigenthümer, Fabrik-Unternehmer und Gelehrte. Das Land selbst wird größtentheils von Pächtern bebaut oder denjenigen wenigen Klassen freier, unabhängiger Eigenthümer, die nicht zu derjenigen Klasse gehören, die 300 Fr. Steuer bezahlen, also nicht vertreten sind. Das Recht, wie es in vielen französischen Schriften den regierenden Klassen vorgeworfen wird, das Recht haben sie auch zur Mitregierung, aber geltend machen können sie es nicht, weil sie nicht 300 Fr. Steuer bezahlen; ist das Freiheit? In Belgien haben wir allgemeine Wahlen.

(Ruf: zur Sache!)

Ich glaube, ich bin in der Sache; ich will beweisen, daß die Entwickelung ohne ständische Freiheit nicht möglich ist.

Landtags-Marschall: Es ist nicht erlaubt, den Redner zu unterbrechen.

Abgeord. von Werdeck: Wir haben in Belgien allgemeine Wahlen. Ich bin in die dortige Verfassung nicht näher eingedrungen ich weiß nur, daß sie besteht, aber ein Zustand, wo in einer Provinz in einem Jahre die Bevölkerung um 20,000 Seelen zurückgeht ist kein glücklicher. Das, glaube ich, wird sich auch Jeder gestehen. Fragen wir, wie ist es in England? England — dies Muster der Freiheit — in dieser Beziehung steht es gegen uns zurück, denn in England ist der freie Stand der kleinen Grundbesitzer nicht vertreten, und was ist erfolgt? Dieser freie Stand, der die Blüthe der Ritterschaft von Frankreich bei Azincourt und Poitiers vernichtete, ist untergegangen, weil er keine Vertreter in den Stände-Versammlungen gefunden hat. Nord-Amerika können wir nicht zum Muster nehmen, ein Land, wo von 17 Millionen Einwohnern 2½ Millionen Sklaven sind, kann uns nicht zum Muster dienen; also ich wiederhole es, was der Freiheit förderlich ist, ist die ständische Entwickelung. In dieser ständischen Formation, wie wir sie haben, blüht uns eine schöne Zukunft, in ihr ist uns Gewähr gegeben, daß wir die Gefahren überdauern werden, die Europa gegenwärtig bedrohen. Was

Europa fehlt, ist die Organisation der Arbeit, wir haben einen großen Fortschritt in Beziehung auf die Organisation der Arbeiter gethan. Ihn haben unsere Fürsten hervorgerufen, indem sie den Stand der kleinen Grundbesitzer schufen. Wenn wir auf diesem Wege weiter fortgehen, so werden sich auch Mittel und Wege finden auch Jenen Vertretung zu schaffen.

(Ungeduld und Tumult in der Versammlung.)

Meine Herren, ich habe schon einmal das Unglück gehabt, Ihnen zu mißfallen, ich glaube aber, meine Worte haben großen Anklang im Lande gefunden, und daher bitte ich, mich ausreden zu lassen. Meine Herren, die Garantie für unsere Freiheit liegt in der Reform, und sie liegt darin, daß jedes wichtige Verhältniß eine selbstständige Vertretung findet. Das ständische Element, ich wiederhole es, ist die einzige Grundlage der politischen Freiheit. Ich glaube auch nicht, daß durch die ständische Gliederung die Einheit leidet. Wollen wir sie aber, so müssen unsere Berathungen gebildet sein aus Gewählten der Stände in sich und aus sich, wir müssen aber auch jedem Stande Gelegenheit geben, seine Interessen zu wahren, wenn die Majorität sie gefährdet. Meine Herren, ich halte es deshalb für ständisch, daß die Majorität zu entscheiden habe, aber eben so ständisch nothwendig halte ich, daß jedes Recht der besonderen Stände in unserer Versammlung seine Vertretung finde. Die Schwierigkeit in jeder Verfassung ist die: das Privatrecht von dem öffentlichen Rechte zu scheiden. Auch in unserer Versammlung begegnet sich das öffentliche Recht mit dem Privatrecht. Das öffentliche Recht verschafft sich durch Beschlüsse der Majorität die Geltung. Auf dem Punkte, wo das Privatrecht mit dem öffentlichen Recht zusammentrifft, wird dem gedrückten Theil sein Recht dadurch, daß er seine Wünsche und Beschwerden zu den Stufen des Thrones niederlegt. Ich glaube aber nicht, daß, wie gesagt worden ist, die Oeffentlichkeit und die Gegenwart des Herrn Kommissarius genügt, um die besonderen Rechte zu wahren. Was wir bedürfen, ist die Form, um eine Entscheidung über diesen Konflikt herbeizuführen, und diese sichert uns die Itio in partes, und darum bin ich dafür daß sie unangetastet bleibe.

Abgeordn. Graf von Keldorf: Meine Herren! Ich erkläre mich mit dem geehrten Antragsteller dahin ganz einverstanden, wie es die Aufgabe dieser hohen Versammlung sei, die Einheit des Staates, auf welcher eben die Kraft des Staates beruht, moralisch immer fester zu begründen. Auch glaube ich, mich Ihrer allseitigen Beistimmung, meine Herren, zu erfreuen, wenn ich ausspreche, daß diese Kraft, diese Einheit des Staates am sichersten gefördert werden wird durch die Ausgleichung der Sonderinteressen der verschiedenen Provinzen und Stände, unter Festhaltung des Rechtsprinzips auf dem Wege der Gesetzgebung. Nicht einverstanden aber bin ich mit der Ansicht des Herrn Antragstellers und der Minorität der Abtheilung, daß durch die Sonderung in Theile derjenigen Provinz oder demjenigen Stande, welcher jene sucht, ein Recht erwachse, sich von dem Ganzen zu trennen und in einen Konflikt mit demselben sich zu setzen. Nach meiner Meinung giebt die Sonderung in Theile der Provinz oder dem Stande, welche selbige wegen vermeintlicher Verletzung gesucht haben, nur das Recht, über diese besonders zu berathen, ein besonderes Gutachten darüber zu verfassen und solches zur Kenntniß Sr. Majestät zu bringen. Weder durch die Protokolle, wie die Minorität der Abtheilung behauptet hat, noch durch die stenographischen Berichte, noch durch die Anwesenheit des Königlichen Kommissars wird dieses Recht derjenigen Provinz oder des Standes, welcher sich verletzt glaubt, gehörig gewahrt. Ich glaube, daß trotz der Anwesenheit des Königlichen Kommissars nicht immer in einer so großen Versammlung den Betreffenden die Gelegenheit und Möglichkeit gegeben sei, ihre Ansicht klar und deutlich zu entwickeln, und ist daher die Beibehaltung des Rechts der Sonderung in Theile zur Zeit unerläßlich. Meine Herren! Seitdem Sie beschlossen haben, den Antrag zu stellen, daß in Folge einfacher Stimmenmehrheit Petitionen zukünftig an die Krone gelangen, und seitdem Sie ferner beschlossen haben, daß die Ansichten der Minorität bei Petitions-Anträgen, welche durch einfache Stimmenmehrheit votirt worden, nicht offiziell zur Kenntniß der Krone gelangen sollen, seitdem fordern Recht und Billigkeit noch dringender als jemals, daß einzelnen sich verletzt glaubenden Provinzen oder Stän-

den das Recht belassen werde, durch die Sonderung in Theile solchenfalls ein ihre besonderen Verhältnisse und Interessen darlegendes besonderes Votum oder Gutachten an die Krone gelangen zu lassen. Im dringenden Falle gereicht die Uebung dieses Rechtes jedenfalls schon zur Beruhigung des Gewissens der einzelnen Abgeordneten, gegenüber den Provinzen und Ständen, welche sie hierher gesandt haben, um hier im Sinne ihrer Kommittenten zu handeln. Betrachten wir übrigens dieses Recht der Sonderung näher und unbefangen, was ist es weiter, als dasjenige, welches durch §. 16 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. bei Begutachtung eines Gesetz-Entwurfes oder sonstiger Allerhöchsten Proposition jeder mehr als ein Drittheil der Stimmen enthaltenden Minorität beigelegt worden?

Meine Herren! Als Freund — wie ich mich glaube mehrfach ausgesprochen zu haben — des ruhigen und gemessenen Fortschreitens in der Entwickelung unserer ständischen Institutionen, glaube ich, Sie auch vor jedem Eilschritt warnen zu müssen. Bitten wir nicht zu viel! Bitten und beantragen wir nichts, wozu ein dringendes Bedürfniß nicht vorliegt! Wir haben keine Veranlassung, die Bitte zu erheben, die hier beantragt ist; sie ist in keiner Beziehung durch das Ergebniß unserer seitherigen Verhandlungen gerechtfertigt. Wir haben ohnehin so manche Anträge zu stellen, deren Erfüllung uns mehr am Herzen liegen muß, für die ich mich selbst auf das lebendigste interessire; halten wir unsere Kräfte zusammen für diese.

(Bravo!)

Ich stimme daher für das Gutachten der Majorität in der Abtheilung:

daß dem Antrage auf Aufhebung des §. 17 der Verordnung vom 3. Februar d. J., betreffend die Sonderung in Theile, keine Folge zu geben sei.

Abg. **Küpfer**: Ich betrete diesen Platz, um meine volle Zustimmung zu dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes aus der Rhein-Provinz und zu dem entsprechenden Antrage der Minderzahl der Abtheilung auszudrücken.

Meiner innigsten Ueberzeugung nach, verdankt Preußen seinen Wachsthum und seine heutige Macht wesentlich dem Festhalten sei-

ner Regierung an einem System von Centralisation. Da ich aber mit den Grundsätzen dieses Systems das Bestehen eines Rechts zur Sonderung in Theile in der centralständischen Versammlung des Reichs nicht in Einklang zu bringen vermag, so halte ich es für meine Pflicht, unbedingt gegen jede Itio in partes zu stimmen.

Abg. Frhr. von Lilien: Ich muß mich ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Antragstellers und für den Antrag der Abtheilung erklären. Ich halte die Itio in partes auch auf dem Vereinigten Landtage für so lange für nothwendig und folgerecht, als hier eine ständische Gliederung stattfindet und als der Landtag aus den Vereinigten Provinzial-Ständen besteht. Außer dieser Konsequenz finde ich aber auch in der Sache hinreichende Gründe, um die Itio in partes als nothwendig anzuerkennen. Ich glaube nämlich, mit der Minorität der Abtheilung für den Vereinigten Landtag das Vertrauen in Anspruch nehmen zu müssen, daß er die besonderen Interessen einzelner Provinzen und Stände, nach vorheriger gründlicher Erörterung, so weit als zulässig, pflichtmäßig berücksichtigen wird. Allein bei der Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche, der Gesetzgebung und Verfassung in den verschiedenen Provinzen, welche hier vertreten werden, kann es nur zu leicht kommen, daß nur eben, weil die nöthige Kenntniß der Verhältnisse mangelt, irgend eine Provinz in ihren Interessen verletzt wird. Und ich frage Sie, meine Herren, wie wollen wir, ohne den Rechtsboden zu verlassen, ohne den Grundsatz: suum cuique, zu verletzen, derjenigen Provinz, die sich verletzt glaubt, den Weg der Beschwerde an Se. Majestät den König beschränken? Endlich kann ich mich auch mit dem Herrn Antragsteller nicht einverstanden erklären, wenn er der Ansicht ist, daß die Institution des Vereinigten Landtages der Gefahr ausgesetzt werde, unter Beibehaltung der Itio in partes statt der Gesammt-Interessen Partikular-Interessen zu vertreten. Ich glaube gerade umgekehrt: der Umstand, daß diejenigen Provinzen, welche durch einen Beschluß der übrigen Provinzen in ihrem Rechte verletzt werden, sich beschwerend an Se. Majestät den König wenden können, wird die übrigen Provinzen mitabhalten, ihre Einzel-Interessen zu verfolgen. Aus

allen diesen Gründen muß ich mich dagegen erklären, jetzt schon die Aufhebung der Itio in partes bei Sr. Majestät zu beantragen.

Abg. Graf zu Eulenburg: Meine Herren! Wenn ich es unternehme, gegen die Petition zu sprechen, so geschieht es in der vollen Ueberzeugung, daß in der hohen Versammlung ein geistiger Unterschied der einzelnen Stände nicht existirt, eben so wenig, als in irgend einer anderen ständischen Versammlung; ferner in dem unbedingten Glauben an die Unmöglichkeit, daß einer der Stände jemals, sei es absichtslos oder absichtlich, gegen das Interesse eines anderen Standes auftreten könnte. Diese Ueberzeugung durchdringt mich, durchdringt Sie Alle. Ich habe dies sagen müssen der hohen Ritterschaft, der hohen Versammlung gegenüber, um ihr auch den entferntesten Argwohn zu nehmen, als hätte ich in meine Worte auch nur einen Schatten des Gedankens legen wollen, es sei die Ritterschaft im Stande, ihre numerische Ueberzahl benutzen zu wollen, um den anderen beiden Ständen zu nahe zu treten. Wessen ich mich nicht zeihen kann, dessen zeihe ich auch nicht meinen Mitstand. Darum halte ich dies für unmöglich. Ich trete vor Sie hin, meine Herren, nicht, um mein Interesse oder das Interesse der Ritterschaft zu wahren, sondern ich habe bei meinen Worten vorzugsweise das Interesse der beiden anderen Stände im Auge gehabt. Sie werden fragen, was mich das angeht?! — Wohl geht mich das etwas an, meine Herren, denn ich betrachte mich hier nicht als Abgeordneter der Ritterschaft allein, sondern ich maße mir an, hier auch das Interesse der Städte und Landgemeinden des Kreises mit zu vertreten, dessen Landrath ich bin, und der mir darum ans Herz gewachsen ist. Das ist der Standpunkt, von dem aus ich hier spreche, und so bitte ich, meine Worte zu beurtheilen. Indem ich auf die Sache selbst eingehe, betrachte ich zuvörderst den gesetzlichen Standpunkt in Beziehung auf die Frage über die Itio in partes.

Wenn wir die Gliederungen unserer städtischen Corporationen, wenn wir die Anordnungen prüfen, durch welche diese ins Leben gerufen sind, so finden wir durch alle diese Gesetze das Recht, in Theile uns zu sondern, als ein durchgehendes Prinzip. Um Ihre Geduld nicht zu sehr auf die Probe zu stellen, beschränke ich mich

darauf, auf das Gesetz vom 22. Juni 1842 aufmerksam zu machen, wonach es den Kreisständen nachgegeben ist, Ausgaben zu beschließen. Am Ende dieses Gesetzes ist vorzugsweise prägnant und klar die Bestimmung über die Sonderung in Theile ausgeprägt, und nun frage ich die hochgeehrten Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, welche gleichzeitig Abgeordnete für Kreistage sein möchten, ob sie wohl von dieser Bestimmung ein Titelchen ablassen möchten. Ich glaube nicht. Ich glaube, Sie können es nicht, denn nach meiner Ueberzeugung giebt diese Bestimmung ihren Interessen einen bei weitem größeren Schutz, als sie jemals auch selbst von der ausgedehntesten Vermehrung einer Vertretung, sei es in welchem Stande es wolle, zu erwarten haben würden. So wie aber die Kreistage und andere ständische Corporationen gegliedert sind, so analog ist auch diese Versammlung zusammengesetzt, d. h., die Stände sind, mit Ausnahme einer hochgeehrten Provinz, numerisch nicht gleich. Darauf fuße ich. Ich komme hiernach zu dem Schlusse, daß ein Rechtsprinzip, ein durch sämmtliche ständische Gesetze hindurchgehendes Rechtsprinzip, wie ich die Sonderung in Theile erkennen muß, für einen Theil dieser Gesetzgebung, nach meiner Ansicht, unmöglich aufgehoben werden kann, und hierin muß ich dem geachteten Petenten entgegentreten. Doch, auch von der anderen Seite betrachtet, dürfen wir die Lex in partes nicht aufgeben, so lange wir nach Ständen gegliedert sind. Mögen wir noch so liberal gegen einander gesonnen sein, mögen wir eine auch noch so große Hingebung gegen einander dokumentiren, mögen wir auch noch so oft uns den Bruderkuß reichen, so bleiben unsere Interessen, unter gewissen Bedingungen, doch immer getrennt; und so lange diese Trennung besteht, müssen wir wünschen, daß das Gesetz in Kraft bleibt, das uns einen Schutz für diese Interessen verleiht, die möglicher Weise doch einmal bedroht sein könnten. Wir müssen es wünschen, weil wir nicht uns vertreten, weil wir gewissermaßen nicht selbstständig sind, sondern weil wir nichts weiter als Vertreter sind, nämlich Vertreter der Stände, die zusammen ein Ganzes bilden. Ich frage Sie, ob dieses Ganze einstens nicht kommen und uns in das Ohr donnern kann: Varus! Varus! wo sind meine Legionen! — Den Schutz gegen die, wenn auch noch so

entfernt, mögliche Lädirung dieser verschiedenen Interessen erblicke ich allein in dem Recht der Itio in partes, und dies führt mich sofort auf die Wirkungen dieses Rechts. Diese erblicke ich in folgenden drei Punkten. Ich glaube nämlich, die Itio in partes schafft uns einmal ein größeres Zutrauen in uns selbst, d. h. wir fühlen über uns ein schützendes Dach und sind darum nicht so ängstlich auf die Interessen eines einzelnen Standes bedacht. Es giebt uns ferner das Gefühl der Sicherheit und freien Bewegung und endlich drittens eine größere Behutsamkeit in Fassung unserer Beschlüsse. In Folge dieser drei Wirkungen komme ich zu dem Schluß, daß die Itio in partes nicht das Schreckbild ist, das man hineinzulegen scheint. Ich stimme daher mit der Majorität des Ausschusses und gegen den Antrag des Petenten.

Abg. Freiherr **von Manteuffel** I.: Meine Herren! Nach dem, was von dieser Stelle aus über den Gegenstand bereits gesagt worden ist, beschränke ich mich auf wenige Bemerkungen, die sich eng anschließen an den Antrag selbst. Ich frage: was will der Antrag, der gerichtet ist, die Itio in partes aufzuheben? Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Bedeutung des Antrages die ist, die Versammlung soll dadurch erklären, daß sie eine ungetheilte, eine einheitliche sei. Mit der Absicht des Antrages bin ich vollkommen einverstanden. Ich glaube, die Versammlung fühlt sich als eine einige, und ich theile dieses Gefühl. Wenn ich aber weiter frage: wie soll dieser Zweck erreicht werden, so kann ich mich mit dem beantragten Mittel nicht einverstanden erklären. Der Antrag ist mir nämlich zu allgemein. Es soll durch die jetzige Abstimmung der Wunsch ausgesprochen werden, für alle Zeiten die Itio in partes abzuschneiden. Allein ich glaube, wir präjudiziren dadurch die Beschlußnahme in späteren einzelnen Fällen. Ich glaube, wenn wirklich einmal die Interessen einer Provinz berührt sein sollten, so hat es einen hohen Werth, wenn die Provinz, obgleich sie das Recht hat, in eine Sonderung zu gehen, es dennoch nicht thut. Sollte nicht ein Antrag des Landtages, welcher zu Stande kommt ohne eine solche Sonderung, obgleich sie gestellt ist, mehr Gewicht haben, als wenn letztere unterbleibt, blos aus dem Grunde, weil sie ein für allemal

verboten ist; und trauen wir uns und unsern Nachfolgern nicht die Kraft und den Muth zu, den einheitlichen Sinn, der uns belebt, in jedem Einzelfalle zu bewähren? Ich thue es nicht, und aus diesem Gesichtspunkt möchte ich dem Antrag, mit dessen Tendenz ich übrigens einverstanden bin, entgegentreten.

(Es wird vielseitig um Abstimmung gerufen.)

Abg. von Pechrath: Die Versammlung wird mir gestatten, einige Worte zur Vertheidigung meines Antrages zu sagen. Ich habe zunächst meine Befriedigung darüber auszudrücken, daß die Tendenz des Antrages, der Grundsatz, auf dem er beruht, von den meisten Herren Rednern nicht nur, sondern auch von dem Herrn Minister anerkannt worden ist. Es kommt also nur darauf an, diesem Grundsatze auch Geltung zu verschaffen. Es hieße den Geist, den diese Versammlung schon so vielfach zu erkennen gegeben hat, verkennen, wenn ich mir noch die Mühe geben wollte, darzuthun, daß die Staats-Einheit eine der Grundlagen der Staats-Wohlfahrt ist. Es ist ferner überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Grundlage der Staats-Einheit wesentlich in dieser Versammlung zu suchen ist. Würden Sie es aber in irgend einem Falle für zweckmäßig erachten, eine solche Grundlage zu legen, von der unter Umständen immer wieder ein Theil sich trennen könnte, so daß dadurch das ganze Gebäude, welches darauf errichtet ist, in ein unsicheres Schwanken geriethe? Wohlan, meine Herren, ein solches Verhältniß liegt uns hier vor. Man hat gesagt, daß, wenn die Versammlung eine unauflösliche Einheit bilden würde, dadurch für einzelne Theile derselben eine Gefahr, die Gefahr der Rechtsverletzung, entstehen könnte. Ich muß zunächst darauf hinweisen, wie mir der Fall nicht denkbar ist, daß das Recht irgend eines Standes, irgend einer einzelnen Provinz von dieser Versammlung verletzt werden könnte. Das würde über den ihr angewiesenen Wirkungskreis völlig hinausgehen. Es heißt auch in dem Paragraphen, um den es sich hier handelt: „Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen die Interessen der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden sind, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt u. s. w.“ Es ist also nicht von einem Rechte

die Rede, sondern nur von einem Interesse. Den Fall einer Rechtsverletzung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und auch vorzusehen keine Veranlassung gehabt. Nun frage ich Sie aber, meine Herren, wenn in unserer Mitte nach vollständiger gründlicher Erörterung der verschiedenen Interessen sich eine bestimmte Meinung, ein bestimmter Beschluß darüber herausstellt, welches Interesse von dem Standpunkte der Gesammtheit aus das überwiegende ist, wie ist, wenn alsdann dem unterliegenden Theile noch die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, gegen diesen Beschluß zu protestiren, wie ist dann überhaupt die Feststellung des Gesammtinteresses denkbar? Hebt denn nicht immer der Protest der Minorität gegen den Beschluß der Majorität den letzteren moralisch auf? schwächt er ihn nicht immer so, daß dadurch die Regierung, der es doch bei Bildung des centralständischen Organs darum zu thun war, zu erfahren, welches denn eigentlich das Landesinteresse ist, in die üble Lage kommt, es nun dennoch nicht zu wissen? Auch in dem Falle, der vorhin besprochen worden ist, und der sich im Referate erwähnt findet, wo es sich um Bewilligung von Steuern oder Anleihen handelt, auch in dem Falle entsteht diese mißliche Lage. Ich will nicht sagen, daß der Beschluß, den die Ständeversammlung hinsichtlich einer Staatsanleihe oder neuer Steuern faßt, durch den Protest der Minorität aufgehoben werde, er wird aber mindestens dadurch geschwächt, der Protest wird in einem Augenblicke, wo es darauf ankommt, daß sich das Land, die Vertretung des Landes, einig zeigt, diese Einigkeit stören, er wird sie aufheben und einen Zwiespalt in die Versammlung, in das Land hineinbringen. Ich erlaube mir noch auf die Garantie hinzuweisen, die außer dem Geiste der Versammlung, außer dem Geiste der Gerechtigkeit, den wir immer in einer preußischen Landesvertretung voraussetzen müssen, die Verfassung darbietet. Wir haben zunächst, wie ich auch in meinem Antrage gesagt habe, zum Schutz, zur Pflege des provinzialständischen Lebens, die Provinzial-Stände. Sie sind ganz an ihrer Stelle, wenn sie die individuellen Interessen der Provinzen mit Nachdruck vertreten. Wir haben ferner die verfassungsmäßige Bestimmung, daß der Beschluß der einen Kurie erst dann an den Thron gelangt, wenn er auch in

der anderen Kurie Zustimmung gefunden hat. Wir haben also hier die Bürgschaft, daß immer nur ein von verschiedenen Standtpunkten aus wohlerwogener Ausspruch zur Kenntniß, zur Entscheidung der Krone gelangt. Wir haben ferner in dieser über allen Parteien stehenden Entscheidung eine Bürgschaft dafür, daß stets nur das Gesammtinteresse im Lande Geltung erlangen wird. Meine Herren! Wenn für einzelne Landestheile Gefahr darin läge, die Itio in partes aufzuheben, so würde sie wahrlich nicht von der Rhein-Provinz aus beantragt werden.

Sie wissen, welch einen besonderen Werth die Rhein-Provinz auf ihre Institutionen legt. Diese Institutionen haben seit einem halben Jahrhundert segensreich bei uns gewirkt, und wir rechnen sie zu denjenigen Gütern, von denen neulich auf dieser Stelle gesagt wurde, daß wir sie ungeschmälert auf unsere Kinder zu vererben hoffen. Wir halten unsere Institutionen hoch, aber wir halten auch die Einsicht unserer Mitbürger in den anderen Provinzen hoch. Wir haben das Vertrauen, daß die großen Prinzipien der rheinischen Gesetzgebung in diesem Saale nie gefährdet werden, wir haben das Vertrauen, daß hier bei unseren Verhandlungen in gegenseitigem Geben und Nehmen kein Theil verlieren, sondern alle nur gewinnen können. Es ist von einem verehrten Redner behauptet worden, daß das Prinzip der ständischen Gliederung die Aufrechthaltung der Sonderung in Theile auch in dieser Versammlung erfordere. Es ist mir das nicht klar geworden; es ist mir nicht klar geworden, wie der in der Gesetzgebung selbst ausgesprochene Begriff, daß die ständische Versammlung eine Einheit bilde, wenn er konsequent durchgeführt wird, irgendwie in Widerspruch stehe mit dieser Gliederung, die ja vollständig erhalten werden soll. Wenn man aber dieser ständischen Gliederung eine solche Ausdehnung geben will, daß sie eine Größe bildet, vor der jede andere Größe, selbst die Einheit der ganzen Landesvertretung, zurückweichen muß, dann glaube ich, daß wir auf dem Wege uns befinden, den ein anderer Redner, ein Mitglied der sächsischen Ritterschaft, in dem von mir gemachten Antrage zu erkennen glaubt. Dieses geehrte Mitglied nennt sich einen Freund der ruhigen, friedlichen Entwickelung. Würde aber das zu einer ruhigen

und friedlichen Entwickelung führen, wenn die einander entgegengesetzten Interessen niemals, durch kein Organ eine Ausgleichung, eine Vermittelung finden könnten, wenn die Sonderheiten im Lande, welche an ihrer Stelle allerdings auch ihre Berechtigung haben, nicht auf einem höheren Gebiete sich ausglichen, ja, wenn sie sich auch da Geltung verschaffen könnten, wo Einigung das höchste Ziel ist! Sie haben, meine Herren, zu oft schon ihre Sympathieen für die Einheit des Staats und dieser Versammlung ausgesprochen, als daß ich es nicht für anmaßend erachten müßte, wenn ich sie irgend noch in Ihnen zu erwecken suchen sollte. Ich vertraue, daß diese Versammlung nicht die Absicht hat, sich in dem betreffenden Paragraphen die Waffe zu bewahren, mit der sie gelegentlich sich selbst zerfleischen könnte. — Ich hoffe, daß sie durch Annahme meines Antrags sich zu einer unauflöslichen, von Vaterlandsliebe getragenen Einheit erheben wird!

Landtags-Marschall: Der Wunsch auf Abstimmung ist so allgemein laut geworden, daß wir zu derselben übergehen werden.

Landtags-Kommissar: Es ist von dem geehrten Herrn Referenten angeführt worden, daß eine solche Itio in partes allemal als ein sehr beklagenswerther Umstand zu betrachten sei. Um ja nicht über dasjenige mißverstanden zu werden, was ich in Beziehung auf die Gründe angeführt habe, welche die Regierung vermochten, das Institut der Itio in partes auch in die Gesetzgebung vom 3. Februar zu übernehmen, erkläre ich, daß ich in diesem Punkte dem Herrn Referenten völlig beistimme. Ich wünsche, daß die Itio in partes in diesem Saale oder in dem Saale, welcher künftig Ihrer Versammlung dienen wird, so selten als möglich vorkommen möge, ich wünsche, daß der Fall nicht eintreten möge, wo ein Stand oder eine Provinz sich verletzt fühle, ich wünsche, daß, wenn dennoch ein solcher Fall vorkommt, der Stand oder die Provinz kleine Verletzungen übersehe, um nicht durch die Itio in partes eine Spaltung des Landtags zu bekunden, aber ich wünsche auch Ihnen das Recht erhalten zu sehen, im äußersten Falle dennoch ihre Interessen zu wahren.

(Allgemeiner Ruf nach Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Ich muß zuerst fragen, ob die hohe Ver-

sammlung den Schluß der Debatte wünscht? Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Die Frage wird fast einstimmig bejaht.)

Ich könnte jetzt einfach die Frage dahin stellen, ob der Antrag des Gutachtens der Abtheilung angenommen werden solle. Indessen hat es sich schon oft gezeigt, daß eine solche Art der Frageſtellung nicht recht verstanden worden ist. Ich halte es für besser, die Frage ausführlicher zu stellen, und werde sie so formuliren: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die gesetzliche Bestimmung über Sonderung in Theile für den Vereinigten Landtag aufzuheben? Diejenigen, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Es ergiebt sich keine Majorität.)

Wir kommen nun zu dem Gutachten der fünften Abtheilung, betreffend die Petitionen der Herren Abgeordneten Wächter, Schlenther und Denzin, wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civilprozessen bei Objekten unter 200 Thalern. Der Herr Abgeordnete von Werdeck ist Referent in dieser Sache, und bitte ich ihn, den Vortrag darüber zu halten.

Referent **von Werdeck**: Das Gutachten lautet folgendermaßen:

Gutachten

der

fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags,

betreffend

die Petitionen der Abgeordneten Wächter, Schlenther und Denzin, wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Thalern.

In der Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien vom 23. August 1815, Abschnitt I. Anmerkung 2, ist vorgeschrieben, daß Partheien in Sachen, welche zur ersten, zweiten oder dritten Kolonne (bei Objekten bis zu 200 Thalern) gehören, wenn sie sich der Hülfe eine Justiz-Kommissarius ohne Noth bedient haben, deren Gebühren nicht erstattet verlangen können.

Die Petenten halten dies im Allgemeinen nicht für gerechtfertigt, einen Antrag auf Aufhebung der Bestimmung aber um deshalb auch für nothwendig, weil

durch Annahme der Verhandlungs-Maxime im jetzigen Prozeß-Verfahren und durch Einführung von Schriftsätzen die Zuziehung von Justiz-Kommissarien zu einer unabweislichen Nothwendigkeit geworden sei.

Der Abgeordnete Wächter formulirt seinen Antrag dahin:

auf das schleunigste ein Gesetz zu erlassen, wodurch die hier bekannte Vorschrift aufgehoben und die Zuziehung von Justiz-Kommissarien ohne Ansehung des Objekts des Rechtsstreits völlig frei gegeben wird.

Der Abgeordnete Schlenther begehrt dagegen:

die Aufhebung der gedachten Bestimmung und Einführung einer unbeschränkten Erstattungs-Verbindlichkeit in Betreff der Mandatarien-Gebühren zum Besten der im Prozesse obsiegenden Partei.

Durch den Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums ist der Abtheilung die Mittheilung gemacht, daß die aus dem bestehenden Verhältnisse hervorgehenden Widersprüche bereits die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf sich gezogen haben und von derselben auch gegenwärtig dem Staatsrathe der Entwurf einer Verordnung zur Berathung vorgelegt sei, welche von der Nothwendigkeit ausgeht, Justiz-Kommissarien bei dem gegenwärtigen Prozeß-Verfahren auch bei Gegenständen unter 200 Thalern zuzuziehen.

In derselben ist deshalb eine allgemeine Erstattungs-Verbindlichkeit in Ansehung der Mandatarien-Gebühren Seitens des unterliegenden Gegners mit Einschluß der drei ersten Kolonnen der Gebühren-Taxe in Aussicht genommen.

Da somit den Wünschen der Antragsteller Seitens der Staats-Regierung begegnet wird, so liegt keine Veranlassung vor, an letztere einen besonderen Antrag gelangen zu lassen. Die Abtheilung hält einstimmig dafür, daß der Antrag auf sich beruhen könne.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. von Saucken. Freiherr von Nordeck. Graf von Galen. Ziemßen. von Schmidt. von Wedell. Neumann. Plange. Schult. Potworowski. Marr. Przygordzki. Thomas. Jordan. von Gaffron. Bertram. von Werdeck.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag hier in der Versammlung die erforderliche Unterstützung findet?

Er hat nicht hinreichende Unterstützung gefunden und kann daher nicht zur Berathung gestellt werden.

Landtags-Marschall: Das jetzt zur Berathung kommende Gutachten betrifft den Antrag des Herrn Abgeordneten Dittrich, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend. Herr Justiz-Kommissar Plange ist Referent in dieser Angelegenheit.

Referent Plange: Das Gutachten lautet, wie folgt:

Gutachten

der

fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags

den Antrag des Abgeordneten Dittrich, die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend.

In der vorliegenden Petition ist

I. der Antrag auf Einführung einer gleichartigen Eidesformel zwischen den Eiden der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen gestellt:

indem solche bei den Evangelischen mit den Worten;

„So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit. Amen" —

schließt, und bei den Katholiken mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen."

Die unterzeichnete Abtheilung hat sich einstimmig gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Sie ging bei ihrer Begutachtung von dem Grunde aus, daß sich an der katholischen Eidesformel, die durch das kanonische Recht bestimmt sei, gerade weil der Eid nicht blos ein bürgerlicher Akt, ohne Zustimmung der Kirche — was schwerlich zu erwarten sein dürfte — nichts abändern lasse, und daß eine Gleichstellung nur dadurch zu bewirken sein werde, wenn für die Evangelischen die Eidesformel der Katholiken angenommen werde, und daß, obgleich solcher Annahme kein Bedenken entgegenstehen möge, sich doch bis jetzt noch kein Bedürfniß für diese Gleichstellung kundgegeben habe und es nicht räthlich scheinen dürfe, in kirchlicher Angelegenheit ohne Noth eine Einmischung zu machen, die leicht Widerspruch finden, auch Mißtrauen und Besorgnisse erwecken könne.

Der Antragsteller hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Der

II. Antrag geht auf Einschränkung oder Verminderung gerichtlicher Eide.

Das Gutachten der Abtheilung geht auch gegen diesen Antrag, wobei alle Mitglieder, mit Ausnahme eines, einstimmig waren, aber dessenungeachtet der Antragsteller bei seiner Intention beharrte.

Die Abtheilung ist darin mit dem Antragsteller ganz einverstanden, daß die gerichtlichen Eide möglichst durch die Gesetze vermindert werden möchten, sie hält aber einen Antrag an die Regierung hier nicht für geeignet oder nothwendig, weil

a) in dem Antrage keine speziellen Fälle herausgehoben worden, in welchen die Eide wegfallen könnten, und es sich für den Augenblick nicht übersehen lasse, wo dies gerade ohne Rechtsverletzung thunlich sei; und weil

b) seitens des Herrn Kommissars aus dem Königlichen Justiz-Ministerium die Erklärung ertheilt werde, daß die Gesetzgebungs-Arbeiten in dieser Materie bereits begonnen hätten, die durch die Anträge der schlesischen Provinzial-Stände und der General-Synode hervorgerufen seien.

Beide Anträge werden demnach vorläufig auf sich beruhen können.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände. (Vergl. S. 82.)

Landtags-Marschall: Es hat sich auch hier die Abtheilung nicht für den Antrag ausgesprochen. Ich frage: ob derselbe in der hohen Versammlung Unterstützung findet?

(Es erhebt sich nicht die hinreichende Anzahl Mitglieder dafür. Er kann also nicht zur Berathung kommen.)

Ein ferneres Gutachten betrifft den Antrag des Herrn Abgeordneten Dittrich auf baldige Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs.

Referent Plange:

Extract

aus dem

Protokoll d. d. Berlin, den 8. Mai 1847, an Stelle des Gutachtens der fünften Abtheilung.

III. Was den Antrag des Herrn Dittrich, auf baldige Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs anbetrifft, so glaubte die Versammlung einen Beschluß darüber ganz von der Eröffnung der Krone über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit abhängig machen zu müssen. Der Herr Kommissarius des Königlichen Justiz-Ministeriums eröffnete derselben demnächst, daß die Regierung keinen angelegentlicheren Wunsch habe, als dieses Gesetzbuch so bald als möglich erscheinen zu lassen, und es stehe auch das baldige Erscheinen desselben zu hoffen. Nachdem dasselbe nämlich von sämmtlichen Provinzial-Landtagen begutachtet worden, habe der Entwurf nach den aufgestellten Erinnerungen eine neue Umarbeitung erfahren und das einzige Hinderniß, welches der Einführung bis jetzt sich entgegengestellt, lediglich in den Schwierigkeiten bestanden, welche in Folge mehrerer besonderen Erinnerungen eine sofortige Einführung in die Rheinprovinz hinderten. Ueber deren Beseitigung werde gegenwärtig mit Sachverständigen von dorther unterhandelt, und es lasse sich die Hoffnung aussprechen, daß alle diese Schwierigkeiten in kurzem zu beseitigen sein würden.

Hierdurch gelangte die Versammlung zu der Ueberzeugung, daß durchaus kein Bedürfniß vorhanden sei, eine spezielle Bitte auf Emanirung des neuen Strafgesetzbuchs an Se. Majestät den König zu richten, und erklärte sich daher einstimmig gegen Befürwortung des darauf gerichteten Antrags.

Berlin, den 11. Mai 1847.

Die fünfte Abtheilung ꝛc. (Vergl. S. 82).

Landtags-Marschall: Von der Abtheilung ist dieser Antrag nicht befürwortet worden, es fragt sich demnach, ehe er zur Berathung gestellt wird, ob sich 24 Mitglieder dafür erklären?

(Er wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Frhr. **von Mylius**: Meine Herren, ich habe ums Wort gebeten, um ein Amendement zu dem von dem Herrn Abgeordneten Dittrich gestellten Antrage in Vorschlag zu bringen. Dieses Amendement würde dahin lauten:

> Eine hohe Versammlung wolle an Se. Majestät den König die Bitte richten: Se. Majestät geruhe, zu verordnen, daß das Strafgesetzbuch in seiner neuen Umarbeitung entweder dem jetzt versammelten oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, jedenfalls eine angemessene Zeit vor dieser Vorlage veröffentlicht werde.

Ich erlaube mir, in Kürze die Gesichtspunkte anzudeuten, von denen aus ich Unterstützung für dieses Amendement im Interesse der Provinz und, ich glaube sagen zu können, des Reiches mir erbitte. Es ist schon oft gesagt worden und ich wiederhole es, daß ein Verständniß zwischen der Krone und dem Lande gerade der größte Zweck ist, den wir zu erstreben haben. Von diesem Zwecke ausgehend, habe ich das Amendement gestellt, denn ich habe um eine große und öffentliche Diskussion eines der wichtigsten und umfangreichsten Gesetze gebeten, die in den letzten Jahren der gesetzgeberischen Thätigkeit des Staats zu Grunde gelegen haben. Es ist oft ausgesprochen worden, daß auch die Vernichtung von Mißverständnissen jeder Art zu gleicher Zeit von uns immer erstrebt werden müsse; daß aber Mißverständnisse gerade da, wo es sich um die Gesetzgebung handelt, störend sich festsetzen können zwischen die Krone und das Land und dort störend wirken werden, das, glaube ich, beweist gerade die Geschichte dieser Strafgesetzgebung in der Rhein-Provinz. Es ist oft von den rheinischen Institutionen die Rede gewesen, selbst heute noch, bei mehreren Veranlassungen. Ich glaube auch diese Institutionen bezeichnen zu müssen in einer allgemeineren Weise, als es von manchem der geehrten Redner geschehen ist. Diesen rheinischen Institutionen liegen große Prinzipien der Gesetzgebung zum Grunde. Zuerst liegt ihnen zum Grunde das unbedingte Streben

nach der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, dann liegt ihnen zum Grunde die selbstständige Entwickelung eines Staatsbürgerthums, eine Entwickelung zu selbstständiger Geltung und Thätigkeit, abgesehen von einem bevormundenden, die bürgerlichen Verhältnisse regelnden und richtenden Wesen des Staats.

Es sind diese Prinzipien namentlich, welche in der Rheinprovinz durch die gerichtlichen Institutionen eine Garantie gefunden haben, sie sind namentlich garantirt durch das Geschwornengericht, denn die Geschwornengerichte führen den Bürger in das Bewußtsein zu dem im Staate lebendigen Rechte; die Geschwornengerichte führen dazu, ein Volksrecht zu begründen im Gegensatze zu einem Juristenrecht, indem sie die Volksgerichte bilden, deren Entscheidungen in dem Bewußtsein der Einzelnen haften und wurzeln. Gerade die Geschwornengerichte waren es, die bei der Einführung des Strafgesetzbuches, gegen welches sich die Rheinprovinz so entschieden und stark erklärt hat, gefährdet waren. Das ist ein Satz, den Niemand bestreiten wird, den ich als eine Thatsache hinstelle, und gegen den sich schwerlich eine Stimme erheben dürfte. Aber um uns vor ähnlichen Mißverständnissen zu wahren, um vor ähnlichen Mißverständnissen die Räthe der Krone zu wahren, habe ich geglaubt, für dieses umfangreiche und wichtige Gesetz eine öffentliche und umständliche Diskussion von Ihrer Unterstützung erbitten zu müssen. Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die mich vermocht haben, das Amendement zu stellen, und ich behalte mir vor, in eine nähere Entwickelung desselben einzugehen.

Landtags-Marschall: Das Amendement geht dahin, daß das neue Strafgesetzbuch dem jetzigen oder nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde, und ich frage, ob die Versammlung dasselbe unterstützt?

(Es wird hinreichend unterstützt.)

Abg. von der Heydt: Meine Herren! Nach dem Gesetz über die ständischen Ausschüsse vom Jahre 1842 ist im §. 3 bestimmt:

„Die Wirksamkeit der Ausschüsse soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Bera-

thung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Der erste Fall, der positive, in dem die Gutachten der Provinzen bedeutend von einander abweichen, ist eingetreten. Es waren die Gutachten der Provinzial-Landtage über das Strafgesetzbuch sehr abweichend, und nach dem Gesetze vom Jahre 1842 würde also die Publication des Strafgesetzbuches nicht zu erfolgen haben, ohne vorher die Ausgleichung, wie sie in dem Gesetz vom Jahre 1842 vorgesehen ist, herbeizuführen. Mittlerweile aber ist der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen und das Recht des centralständischen Beiraths somit auf den Vereinigten Landtag übergegangen. Damit scheint mir für den Vereinigten Landtag auch der Rechts-Anspruch hervorzugehen, daß das Strafgesetzbuch ohne vorherigen Beirath des Vereinigten Landtags nicht publizirt werde. Aber abgesehen davon, scheint mir auch die Zweckmäßigkeit sehr dafür zu reden, denn zu keiner Zeit ist die Aufmerksamkeit so sehr, wie jetzt, auf die Strafgesetzgebung hingerichtet gewesen, gerade jetzt wird die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminal-Verfahrens gefördert; sie ist in der Hauptstadt eingeführt, und vorhin haben wir ja gesehen, wie von allen Seiten diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von den Provinzen, die sie nicht gehabt haben, ohne daß die Rhein-Provinz, welche sie schon lange genießt, es hat zu befürworten brauchen, gewünscht worden ist. Welche Erfolge wird die Einführung des öffentlichen Verfahrens haben? Gewiß dieselben Erfolge, die sie in der Rhein-Provinz gehabt hat. Es wird namentlich der Geist der Gesetzgebung ganz in das Volksleben eindringen, das Interesse für die Gesetzgebung wird sich bedeutend gehoben sehen; und wenn zu irgend einer Zeit, wird die Stände-Versammlung dann im Stande sein, ein gegründetes Gutachten über das Strafgesetzbuch abzugeben. Allein, wird man einwenden können, dadurch wird die Publication etwas hinausgeschoben. Aber, meine Herren, ist denn der Nachtheil so groß als der Vortheil, der hervorgehen würde aus der gemeinsamen Berathung des Vereinigten Landtages? Ich glaube das nicht, meine Herren. Es ist auch schwierig, was ich zugeben will, daß

das Strafrecht in einer so großen Versammlung, wie diese ist, berathen werde; aber, meine Herren, mag es hier, wie früher bei den Provinzial-Landtagen der Fall war, geschehen, dort wurde vor der Berathung ein Ausschuß einberufen, der vorher schon das Gesetz prüfte. Hier würde ich vorschlagen, daß geraume Zeit vor Einberufung des Vereinigten Landtags Ausschüsse aus verschiedenen Provinzen komponirt und gewählt zusammentreten, um im Beisein Königlicher Regierungs-Kommissarien die Prüfung des Gesetzes vorzubereiten und so dem nächsten Vereinigten Landtage ein motivirtes Gutachten über das Strafrecht vorzulegen, welches die Diskussion in dieser Versammlung wesentlich erleichtern würden. Es ist noch besonders in dem Gutachten die Rede davon, daß das Strafrecht jetzt noch mit rheinischen Sachverständigen berathen werde. Ist die Absicht vorhanden, für die Rhein-Provinz ein besonderes Strafrecht einzuführen, so kann ich für mein Theil diesen Wunsch nicht theilen. Ich wünsche die Zeit herannahen zu sehen, wo wir nur gemeinsame Gesetze in unserem Vaterlande haben, und ich glaube zugleich, im Sinne meiner Kollegen und der Rhein-Provinz zu reden, wenn ich sage, daß ich nichts fürchte von der Einführung eines Gesetzes, was von der Mehrheit dieser Versammlung als zweckmäßig anerkannt worden ist. Etwas Isolirtes kann Keiner wünschen; ich wünsche, daß man nicht mehr von dem französischen Rechte in den Rheinlanden spreche, wie es wohl vorkommt und noch heute geschehen ist. Wir wünschen auch keine französischen Gesetze, aber deutsche. Das Verfahren und der Geist unserer Gesetzgebung ist auch nicht französischen, sondern, wie von einem frühern Redner richtig bemerkt ist, deutschen Ursprungs, und wir wünschen gemeinsame Gesetze zu haben, wenn wir in dem Fall sind, sie gemeinsam berathen zu können.

Deshalb wünsche ich, daß das Strafgesetzbuch dem nächsten Vereinigten Landtage vorgelegt werde, und ich hoffe, daß die hohe Versammlung sich in großer Mehrheit dafür aussprechen werde.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um das Wort, nicht um mich für oder gegen den Antrag zu erklären, daß das neue Strafgesetzbuch noch einmal den Ständen und namentlich dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde, sondern nur der Behauptung entgegenzu-

treten, daß in dieser Beziehung eine rechtliche Nothwendigkeit obwalte. Der Herr Antragsteller, der so eben geredet, hat diese Nothwendigkeit aus zwei Gründen herleiten zu können geglaubt; einmal daraus, daß in diesem Falle nach der älteren Gesetzgebung eine zweite Vorlage an die Vereinigten Ausschüsse hätte erfolgen müssen, und zweitens daraus, daß der Vereinigte Landtag der Erbe der Rechte der älteren Vereinigten Ausschüsse sei. Beide Behauptungen glaube ich als irrig bezeichnen zu müssen. Die Vereinigten Ausschüsse, wie sie vor dem Gesetz vom 3. Februar bestanden, waren eine Institution, die Se. Majestät geschaffen hatten, um nach Ihrem Ermessen denselben diejenigen Gesetze, über welche nach Anhörung der Provinzial-Stände bedeutende Verschiedenheiten der Ansichten obwalteten, zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten vorzulegen; aber in keiner Gesetzgebung wird eine Vorschrift gefunden werden, wonach in einem solchen Falle die Vereinigten Ausschüsse gehört werden müßten. Aus einer solchen Annahme würde unmittelbar folgen, daß ziemlich wegen aller den Provinzial-Ständen vorgelegten allgemeinen Gesetze jedesmal noch einmal die Vereinigten Ausschüsse hätten gehört werden müssen, weil der Fall kaum vorgekommen ist, daß sich nicht wesentlich verschiedene Ansichten bei der Begutachtung der Provinzial-Landtage herausgestellt hätten. Daß dem aber nicht so sei, darüber läßt das Gesetz keinen Zweifel; es sagt:

„Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Also mußten die Divergenz der ständischen Ansichten und der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Königs konkurriren, um die Wirksamkeit der Vereinigten Ausschüsse eintreten zu lassen. Die zweite Behauptung, daß der Vereinigte Landtag auch der Erbe der Rechte der älteren Vereinigten Ausschüsse sei, ist auf nichts gestützt, deshalb kann ich mich enthalten, dieselbe zu widerlegen.

Abg. von der Heydt: Wenn ich zu der Meinung Veranlassung gegeben haben sollte, als glaube ich, daß der Vereinigte Land-

tag der Erbe der Vereinigten Ausschüsse sei, so würde ich dies dahin berichtigen müssen, daß dies nicht in meiner Meinung und, meiner Ansicht nach, auch nicht in meinen Worten gelegen hat; ich glaube aber, daß das Recht der centralständischen Berathung auf den Vereinigten Landtag übergegangen sei, und er ist nicht nur der Erbe der mäßigen Befugnisse dieser Ausschüsse, sondern noch weit größere Rechte sind ihm erwachsen. Was den §. 5 anlangt, so kann ich ihn nur dahin verstehen, daß nach dem Gesetze von 1842 der gemeinschaftliche Beirath positiv erfolgen müsse; denn es heißt:

„Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weiteren Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen."

Und ich mache besonders darauf aufmerksam, daß nach dem ersten Falle, in welchem die Wirksamkeit der Ausschüsse erfolgen soll, dem Falle der Abweichung der Gutachten der Provinzial-Landtage, ein Komma stehe, dagegen der zweite Fall, wenn neue Momente eintreten und es Se. Majestät angemessen finden, durch kein Komma getrennt ist, woraus hervorgeht, daß der Allerhöchste Vorbehalt auf den ersten Fall nicht anwendbar ist.

Ich glaube, wenn der Gesetzgeber es für nothwendig erachtet hat, in den angegebenen Fällen eine Ausgleichung herbeizuführen, dies im vorliegenden Falle vollständig begründet ist; und welches Gesetz kann wohl eine größere Wichtigkeit sein, als das Strafgesetzbuch. Keines greift wohl mehr ein, als dies, in alle bürgerlichen Verhältnisse, und wenn bei irgend einem Gesetz eine Ausgleichung nothwendig war, so hätte sie bei dem Strafrecht geschehen müssen.

Ich wiederhole, meine Herren, ich wünsche die gemeinschaftliche Berathung; die Rheinländer haben, meiner Ansicht nach, nichts dabei zu fürchten, und besonders nach der heutigen Diskussion, wo wir gehört haben, wie heute das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege von den Vertretern der Hauptstadt, wie von allen Provinzen, hier anerkannt worden ist, was man früher gar nicht erwartet hätte.

Landtags-Kommissar: Zunächst muß ich zwar keine persönliche, aber eine sachliche Berichtigung vortragen, nämlich, daß in der Gesetz-Sammlung vor dem Worte „und" allerdings das vermißte Komma steht. Wenn ich übrigens früher gesagt habe, der geehrte Redner habe den Vereinigten Landtag als den Erben der Vereinigten Ausschüsse bezeichnet, so muß ich wegen dieses Ausdrucks, wenn er ein anderer ist, als der gebrauchte, um Entschuldigung bitten. Der Sache nach aber glaube ich, daß meine Folgerung eine richtige gewesen ist. Indem der Herr Redner nämlich die Behauptung aufstellte, daß nach dem Gesetze vom 21. Juni 1842 das Kriminal-Recht den Vereinigten Ausschüssen habe vorgelegt werden müssen, und daß nunmehr dem Vereinigten Landtage das Recht zustehe, diese Vorlage zu verlangen, so kann ich eine Konsequenz dieser beiden Behauptungen nur darin finden, wenn der Vereinigte Landtag der Erbe der Rechte der früheren Vereinigten Ausschüsse wäre; denn daraus, daß der Vereinigte Landtag das alleinige gesetzliche Organ für allen ständischen Beirath sei, — eine Behauptung, die übrigens auch unrichtig ist — aus dieser Behauptung allein konnte der Herr Antragsteller unmöglich seine Behauptung folgern, weil das Kriminal-Recht den Ständen bereits vorgelegen hat und sich keine andere Vorschrift findet, daß eine zweimalige Vorlage stattfinden müsse. Uebrigens wiederhole ich hiermit, daß diese meine Bemerkung nicht die Tendenz hat, der Bitte entgegenzutreten, daß das Kriminal-Recht dieser oder jener ständischen Versammlung noch einmal vorgelegt werden möge.

Abg. Pittrich: Meine Herren, die Absicht bei meinem Antrage war die der Beschleunigung. Es ist unzweifelhaft, daß die Vorschriften der neuen Straf-Gesetzgebung wesentliche Verbesserungen enthalten gegen die bisherigen Bestimmungen, und es wird daher allgemein dringend die Beschleunigung gewünscht. Ich betrachte die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages auch in Beziehung hierauf als ein mit dem größten Danke anzuerkennendes Moment. Ich hoffe, daß die Vielseitigkeit und Schwerfälligkeit, welche bisher durch die Anhörung der einzelnen Landtage entstand und welche die Gesetzgebung sehr aufgehalten hat, dadurch aufgehoben und die Beschleunigung auch dieses dringend gewünschten Gegenstandes herbei-

geführt werden wird. Ob eine nochmalige Vorlage an den Vereinigten Landtag nöthig sein dürfte, das zu beurtheilen, bin ich nicht im Stande.

Abg. **Hansemann**: Ich meinestheils lege auf die Erbschaft der Vereinigten Ausschüsse keinen großen Werth und verlasse dieses Kapitel. Das Strafgesetz ist vor vier bis fünf Jahren den verschiedenen Provinzial-Landtagen vorgelegt worden, verschiedene Gutachten sind abgegeben; eins ist aber gewiß, daß seit jener Zeit eine große Umwandlung in den Ansichten der Nation in Beziehung gerade auf das Straf-Verfahren stattgefunden hat, und daß das Strafgesetz auf das innigste mit dem Strafverfahren zusammenhängt. Ein zweites ist gewiß, daß in Folge der Berathung mit den Provinzial-Ständen die jetzt stattgefundene Umarbeitung des Straf-Gesetzes etwas ganz Anderes hervorgebracht hat, als den damaligen Entwurf; mit anderen Worten, daß das Gouvernement bereits sehr wesentliche Aenderungen darin getroffen hat. Ich habe nun die feste Ueberzeugung, daß Sie Alle, meine Herren, die große Wichtigkeit eines solchen Gesetzes erkennen, und daß Sie den größten Werth darauf legen, daß es gemeinschaftlich von uns Allen berathen werde. Ich appellire daher an Ihren Patriotismus in dieser Hinsicht und hoffe, daß Sie allgemein dem Antrage eines verehrten Kollegen aus der Rhein-Provinz beitreten werden, dem Antrage, der einfach dahin geht, die Bitte an Se. Majestät zu richten, dem gegenwärtigen oder dem nächsten Vereinigten Landtage das Straf-Gesetz vorlegen zu lassen.

Landtags-Marschall: Demnach werde ich die Frage auf das Amendement des Abg. von Mylius (S. 85.) stellen, welches dahin geht, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das neue Strafgesetzbuch dem jetzigen oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung vorlegen zu lassen.

Der Secretair verliest nochmals diese Frage.

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Die Frage wird mit einer Majorität von mehr als zwei Dritheilen der Stimmen bejaht.)

Abg. von der Heydt: Ich erlaube mir jetzt den früheren Vorschlag zu erneuern, daß nämlich zur Vorbereitung der Berathung des nächsten vereinigten Landtages gebeten werden möge, noch auf dem gegenwärtigen Landtage Ausschüsse zu wählen, nämlich aus jedem Stande in jeder Provinz ein Mitglied, die einberufen werden würden, um vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtags vorzuberathen. Es ist durchaus nöthig, daß bei einem so wichtigen Gesetze eine Vorberathung stattfinde.

Landtags-Marschall: Findet dieser Antrag Unterstützung?

Abg. von Pyla (von der Tribüne): Ich halte diesen letzten Antrag, obwohl ich den ersten unterstützt habe, nicht für nothwendig. Wir haben dieses Gesetz, was, so viel ich glaube im J. 1843 vorgelegt wurde, auf den Provinzial-Landtagen einmal im Ausschuß und dann in pleno berathen. Ich bin der Meinung, es werden Wenige unter uns sein, welche diesen Entwurf nicht genau geprüft haben. Wenn wir nun noch einmal eine Vorberathung desselben vornehmen sollen, so wird dieses uns vielen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen. Ich glaube, es ist genug, wenn der Entwurf nochmals in pleno berathen wird. Dadurch dürfte den Wünschen der Abgeordneten aus der Rhein-Provinz genügend entsprochen sein.

Eine Stimme: Gerade damit wir in pleno die Zeit ersparen, soll der Entwurf vorher in reifliche Erwägung gezogen werden. Darum stimme ich mit dem Kollegen, der den Antrag gestellt hat.

Abg. von der Heydt: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß noch nie bedeutende Gesetz-Entwürfe blos in pleno berathen worden sind. Immer hat durch eine Kommission eine Vorberathung stattgefunden. Vier bis sechs Wochen sind zur Berathung nothwendig. Dagegen ist es nicht zweckmäßig, daß die Vorberathung während des Landtags stattfinde, sondern es wird die dafür zu wählende Kommission nothwendig vor dem Landtage zusammentreten müssen. Es ist dann noch von Wichtigkeit, daß das Gutachten derselben vor dem Vereinigten Landtage den Mitgliedern bekannt werde.

Abg. Zimmermann: Ich glaube nicht, daß wir auf die einzelnen Anträge über diesen Gegenstand eingehen können, um so we-

niger, als wir die Versicherung erhalten haben, von Allem recht-zeitig informirt zu werden.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, Se. Majestät zu bitten, gnädigst zu befehlen, daß zur Vorberathung für den nächsten Vereinigten Landtag eine Kommission ernannt werde.

Abg. **von der Heydt**: Der Antrag ist der, daß der jetzige Landtag aus jeder Provinz so viel Abgeordnete, als für angemessen befunden werden, wählen soll, um das Kriminal-Gesetzbuch mit Ministerial-Kommissarien zu berathen.

Eine Stimme: Es ist auch die Pflicht und das Recht des Marschalls, die Mitglieder der Abtheilungen zu ernennen.

Eine Stimme: Ich sollte meinen, daß es weder im Gesetz, noch in der Geschäfts-Ordnung ausgedrückt ist, daß eine solche Kommission ernannt werden soll.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich muß mich entschieden gegen den Antrag erklären. Ich hätte geglaubt, daß der vorige Antrag angenommen würde; ich beklage, daß er nicht angenommen worden ist. Es wird dadurch die Gelegenheit genommen, ein gutes Gesetz zu bekommen. Die Sache ist übrigens abgemacht, und man kann nicht wieder darauf zurückkommen. Dieser Antrag aber, von dem jetzt die Rede ist, wäre, wenn wir ihn annähmen, ein improvisirter, und wenn wir Anträge improvisiren, so betreten wir einen gefährlichen Weg. Ich muß mich also dagegen erklären. Mir will scheinen, daß ein solcher Antrag den Weg der Petition gehen muß.

Abg. **von der Heydt**: Es ist nicht meine Absicht gewesen, etwas Neues einzuführen oder mit einem Vorschlage zu überraschen. Mein Wunsch ist einzig nur darauf gerichtet, eine möglichst gründliche Berathung des Gesetz-Entwurfs des Strafgesetzbuches zu erzielen. Wird nicht gewünscht, daß der gegenwärtige Vereinigte Landtag für die Vorberathung einen Ausschuß erwähle, so modifizire ich mein Amendement sehr gern. Ob die Provinzial-Landtage jeder einige Abgeordneten zu diesem Zwecke besonders wählen, oder ob die Marschälle diese Mitglieder ernennen, darauf lege ich keinen Werth. Die Hauptsache ist mir, daß Ausschüsse zusammentreten und das Gesetzbuch gründlich berathen.

Abg. Pittrich: Nachdem die Versammlung beschlossen hat, daß um die Vorlage des Gesetzbuches gebeten werden soll, so halte ich die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung auch für nothwendig,

Abg. Tschocke: Ich will mir noch erlauben, daran zu erinnern, was dasjenige Mitglied gesagt hat...

(Pochen und Lärm.)

daß nämlich der geprüfte Entwurf...

(Abermaliges Stampfen und Pochen.)

den Abgeordneten überreicht werde, ehe sie sich hier versammeln.

Landtags-Marschall: Ich muß bemerken, daß uns hier ein sehr unvorbereitetes neues Amendement vorliegt, und daß, wenn die hohe Versammlung überhaupt darauf eingehen will, die Beschlußnahme hierüber einer späteren Sitzung vorbehalten bleiben muß.

Abg. Frhr. **von Mylius**: Das von mir vorgeschlagene Amendement umfaßt zwei Theile:

„I. Daß Se. Majestät geruhe, zu verordnen, daß das Strafgesetzbuch in seiner neuen Ausarbeitung entweder dem jetzt versammelten oder dem nächsten Vereinigten Landtage zur Berathung und Begutachtung vorgelegt",

Das ist dieser Theil, welcher durch Beschluß der hohen Versammlung erledigt ist.

Der zweite Theil lautet:

„II. jedenfalls eine angemessene Zeit vor dieser Vorlage veröffentlicht werde."

Hinsichtlich des zweiten Theils ist noch kein Beschluß gefaßt.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, daß der Entwurf eine Zeit lang vorher vor der Berathung veröffentlicht werde. Findet er Unterstützung?

Eine Stimme: Das ist schon bei allen anderen Gesetzen geschehen, der Herr Landtags-Kommissar hat ja gesagt, daß diese Bitte nach Möglichkeit berücksichtigt werden solle.

Eine andere Stimme: Ich halte dafür, daß es eine rein administrative Maßregel ist.

Landtags-Marschall: Der Antrag hat Unterstützung gefunden, ich stelle ihn zur Berathung, wenn noch Jemand darüber sprechen will.

Abg. von Brünneck: Ich bin um so mehr veranlaßt, diesen An-

trag zu unterstützen, als der Landtag der Provinz Preußen nach Begutachtung des Strafgesetzbuches schon denselben Antrag gestellt hat.

Abg. **von Manteuffel II.**: Ich halte dafür, daß dieser Theil des Amendements eine so reine Administrativ-Maßregel betrifft, daß doch unmöglich hierauf eine Petition gerichtet werden dürfte.

(Pochen und Stampfen.)

Ich glaube, daß es geschehen wird, aber geradezu vorzuschreiben, daß der Entwurf 4, 5 bis 6 Wochen vorher . . .

(Das Pochen und Stampfen wiederholt sich.)

in das Publikum hinaus soll, halte ich für eine Maßregel, die wir dem Gouvernement überlassen müssen; aber darauf einen besonderen Antrag zu formuliren, halte ich meinerseits für ganz unzulässig.

Abg. **Bittrich**: Wenn einmal ein Antrag angebracht wird, so kann dieser Antrag sehr gut mit angebracht werden, und ich finde höchst zweckmäßig, hierin die größtmögliche Veröffentlichung erfolgen zu lassen.

Abg. **von Mylius**: Ich erlaube mir, hinzuzufügen, daß in dem Antrage auch von keiner bestimmten Frist die Rede ist, sondern daß es nur heißt: angemessene Frist, und die Bestimmung derselben der Verwaltung überlassen ist.

Abg. **von Rechtritz**: Ich muß erwähnen, daß der schlesische Landtag denselben Antrag formulirt hat.

Abg. **Zimmermann**: Ich erlaube mir, hinzuzufügen, daß das Allgemeine Landrecht denselben Weg durchgemacht hat.

Landtags-Marschall: Die Frage ist, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden sollen, den Entwurf zu dem neuen Strafgesetzbuche eine angemessene Zeit vor Berathung desselben veröffentlichen zu lassen. Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen.

(Mit großer Majorität angenommen.)

Der frühere Antrag ist jetzt von dem Herrn Antragsteller modifizirt und ganz allgemein gestellt worden. Er geht in seiner neuen Fassung dahin, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden möge: eine Vorberathung des neuen Strafgesetzbuches durch einen aus allen Provinzen zusammengesetzten Ausschuß eintreten zu

lassen. Einen solchen allgemeinen Antrag, bei welchem auf Partikularitäten nicht eingegangen würde, zur Berathung und Beschlußnahme zu stellen, möchte weniger Bedenken haben; ich frage daher, ob Jemand das Wort verlangt, und wenn das nicht ist, ob der Antrag Unterstützung findet.

(Hinreichend unterstützt.)

Dann bitte ich, daß diejenigen, welche die Frage bejahen, aufstehen.

(Mit mehr als zwei Drittel angenommen.)

Der jetzt zu verhandelnde Gegenstand betrifft eine Petition auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Kosten für die Herstellung der Landwehr-Kavalleriepferde, so wie für die Landarmen-Pflege und die Unterhaltung der Irren-Anstalten, nach der Seelenzahl repartirt werden. Referent ist der Herr Abgeordnete von Uechtritz.

(Mehrere Mitglieder wollen den Saal verlassen.)

Meine Herren, wir haben noch zwei Gutachten hier, die heute auf der Tagesordnung stehen, ich glaube, daß wir mit denselben sehr bald durchkommen und, wenn dies der Fall ist, keine Ursache haben werden, morgen eine Sitzung zu halten.

(Die Abgeordneten kehren zu ihren Plätzen zurück.)

Referent von Uechtritz (trägt das Gutachten vor):

Extract
aus der
Verhandlung der siebenten Abtheilung der Kurie der drei Stände,
d. d. Berlin, den 26. April 1847.

„Die Berathung ergab das Resultat, daß:

ad 1. Die Petition des Abgeordneten Schulze-Delitzsch auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Kosten für die Herstellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde, so wie für die Landarmen-Pflege und die Unterhaltung der Irren-Anstalten, nach der Seelenzahl repartirt werden,

zur Berathung Seitens des Vereinigten Landtags nicht geeignet befunden wird.

Denn wie die Erörterung des Gegenstandes ergiebt, besteht der vom Antragsteller angeregte Uebelstand, daß die Subrepartition auch in den einzelnen Gemeinden nach der Seelenzahl erfolgt, nicht allgemein, es besteht vielmehr hierin

eine große Verschiedenheit, und er ist sonach auch Gegenstand der Kreis- und resp. provinzialständischen Berathung.

Gegen die affirmative Beantwortung der Frage:

ob aus Veranlassung des Antrages das Prinzip der Steuer-Vertheilung nach der Kopfzahl im Allgemeinen zum Gegenstande der Erörterung zu erheben?

glaubte sich die Mehrzahl der Versammlung erklären zu müssen."

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat sich nicht für Befürwortung des Antrags erklärt, ich frage, ob er hier in der Versammlung Unterstützung findet. Er ist nicht unterstützt worden, wird also nicht zur Berathung kommen.

Es liegt nun noch ein Gutachten vor, betreffend die Petitionen wegen Gründung von Verbrecher-Kolonien in anderen Welttheilen und Anwendung der Deportation für schwere Verbrechen. Von einem der Herren Antragsteller ist zwar der Wunsch geäußert worden, daß das Gutachten heute noch nicht vorkommen möchte. Indessen, da es auf der Tagesordnung steht, so finde ich mich nicht befugt, es von der Berathung auszuschließen, und dies um so weniger, als wir dadurch an Zeit gewinnen. Ich bitte den Herrn Referenten von Saucken, uns das Gutachten vorzutragen.

Referent Abg. **von Saucken**:

(trägt das vorgedachte Gutachten vor.)

Gutachten

der

fünften Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages,

betreffend

die Petitionen des Abgeordneten Grafen Heliodor von Skorzewski und des Abgeordneten Bürgermeister Bauch, wegen Gründung von Verbrecher-Kolonien in anderen Welttheilen und Anwendung der Deportation für schwere Verbrecher.

Der erste Petent motivirt seinen Antrag wie folgt:

a) Die Entfernung der Verbrecher aus dem Staatsverbande wird weder durch Gefängniß, noch Bagno — noch Galeeren, so sicher als durch Deportation bewirkt.

b) Mehr als die Todesstrafe und langjähriges Gefängniß wirkt abschreckend die Deportation und hält von Verbrechen ab.

c) In der Verbannung haben sich die nichtswürdigsten und größten Verbrecher häufig zu brauchbaren und nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft umgewandelt.

d) Die Insolirung der schweren Verbrecher, öftere körperliche Züchtigung, das Leben in enger Zelle, ohne den Genuß der freien Luft, wäre eine härtere als die Todesstrafe. Denn die Gesundheit würde zerrüttet, und deshalb Deportation weit vorzuziehen.

e) Die Deportation wäre nicht so kostbar als die Erhaltung in den Straf-Anstalten, diese dann weniger nöthig und auch weniger Polizei-Bediente erforderlich, und Petent folgert daraus:

„Der Ankauf einer Insel oder eines Landstriches in fremden Welttheilen würde die Ausführung der Deportation möglich machen; gleichzeitig für die Schifffahrt große Vortheile haben, und diese Verbrecher-Kolonie großen Nutzen für den Handel gewähren."

Der zweite Petent (Abgeordneter Bauch) begründet seinen Antrag dahin:

a) Die bestehende Bestrafung der Verbrecher führt weder zu ihrer Verminderung noch zu ihrer Besserung. Die Ueberfüllung der Strafanstalten beweise dies.

b) Bei der Entlassung der Sträflinge und ihrem Rücktritt in die Gesellschaft sind diese in der Regel noch mehr verdorben und begehen nicht nur selbst neue und größere Verbrechen, sondern verführen noch andere dazu.

c) Durch die Benutzung der Kräfte der Sträflinge werden in den Strafanstalten Fabrikate billiger, als es außerdem möglich ist, gefertigt und dadurch in den Orten, wo sie sich befinden, die Gewerbe in dem Grade gedrückt, daß eine Noth erzeugt wird, die wieder zu Verbrechen treibt. Petent schlägt zur Gründung einer Verbrecher-Kolonie die Ostküste von Süd-Amerika zwischen dem 40sten und 50sten Breitegrade — (Patagonien) als besonders geeignet vor.

Die Abtheilung faßte den Gegenstand zuerst im Allgemeinen ins Auge und gelangte zu der Ansicht:

Der Staat darf die Strafvollstreckung gegen seine Unterthanen keinem fremden Gouvernement übertragen, — sondern muß diese selbst übernehmen; — auch der Verbrecher hat gesetzliche Rechte, die ihm nicht entzogen werden können. Wollte Preußen in einem fremden Welttheile Land acquiriren und selbstständige Verbrecher-Kolonien gründen, so müßte auch dort für eine strenge Bewachung dieser gesorgt werden. Denn ohne dieselbe würde durch die massenhafte Verbindung der schwersten Verbrecher die größte Demoralisation und Gefahren aller Art eintreten und eine Rückkehr derselben nach der Heimath häufig vorkommen. Eine solche Kolonie zu gründen und zu unterhalten — oder wenn solche Maßregeln vertragsmäßig andere Nationen zu übernehmen bereitwillig wären — würde unendlich höhere Summen kosten, als die jetzige Aufbewahrung der Verbrecher und gleichzeitig für Viele dadurch an Abschreckungskraft verlieren, daß es Einzelnen gelingen könnte, bei besonderer Geschicklichkeit und Klugheit, neben moralischer Verworfenheit, ihr Glück zu machen.

England, wo die Deportation wohl am großartigsten eingerichtet und ausgeführt ist, hat für 33,155 deportirte Personen in den Jahren von 1786 bis 1821 fast 34,000,000, also pro Kopf circa 1000 Rthlr. gezahlt und, sicherem Vernehmen nach, wird selbst dort von allen Sachverständigen dieses Verfahren als ein zweckmäßiges so sehr in Frage gestellt, daß die ganze Maßregel wahrscheinlich schon aufgegeben wäre, wenn nicht Aenderungen in dergleichen Einrichtungen selbstredend mit so großen Schwierigkeiten verbunden wären.

Wenn nun England — in Besitz der großartigsten Kolonien — seiner Marine und wohlorganisirter Deportations-Einrichtungen, diese doch nicht als vortheilhaft erkennt, wie viel weniger dürfte es für Preußen angemessen sein, derartige Kolonien erst begründen zu wollen.

Die preußische Regierung hat früher zu verschiedenen Zeiten die Anwendung der Deportation ins Auge gefaßt und mit vielen Staaten in verschiedenen Welttheilen Unterhandlungen angeknüpft, aber alle haben das gleiche Resultat der Unausführbarkeit gehabt. Im Jahre 1801 wurden 58 schwere Verbrecher nach einer Uebereinkunft mit dem russischen Gouvernement nach Sibirien gesandt. — Der Transport dieser 58 Personen kostete zwischen 10 und 11,000 Rthlr., und mehrere kehrten schon auf den Transport, andere in Sibirien entsprungen, zurück, und ein Verbrecher beging gleich nach der Rückkehr an demselben Orte, wo er es früher verübt, ein neues schweres Verbrechen. Die Regierung gab als nicht nützlich und zu kostspielig die Deportation gänzlich auf, bei deren geordneter Anwendung es auch einer Umänderung der Strafgesetze bedurft hätte, indem die preußischen Gesetze die Deportation nicht aufgenommen haben, die nach der Persönlichkeit eine Schärfung und auch Milderung sein kann, indem sie nicht gleichmäßig trifft, und Personen, die noch Anhänglichkeit an Verwandte und Vaterland haben, würden die Deportation als eine ungemeine Steigerung erkennen, während Andere — bei der jetzt herrschenden Auswanderungssucht — sie als etwas Erwünschtes begrüßen könnten.

Ins Spezielle eingehend, fand die Abtheilung, daß durch die Gründung von Verbrecher-Kolonien keine erkennbare Erleichterung unserer Strafanstalten, und so der gehoffte, vom zweiten Petenten angegebene Vortheil sich nicht herausstellen dürfte, denn es könnten nur die schweren, — zum Tode — lebenslänglichen oder doch lange dauernden Gefängniß verurtheilten Verbrecher der Deportation unterworfen werden. Auf alle Personen, deren Strafe unter 5 Jahren festgestellt — ist sie gar nicht — auf alle Personen bis 10 Jahre nur sehr bedingungsweise und dann zu kostspielig — anzuwenden.

In Preußen — Gott sei es gedankt — besteht die bei weitem größere Zahl der Verbrecher aus den leichteren, zu weniger als 5 Jahren Gefängniß verurtheilten Verbrechern; die Deportation würde sich daher auf eine sehr geringe Zahl beschränken, die bei weitem größere verbliebe unter allen Verhältnissen dem Lande und unseren Strafanstalten und mit ihnen auch der Uebelstand, über den Petent — Bauch — Beschwerde führt,

„daß nämlich durch die Benutzung der Arbeitskräfte der Sträflinge Fabrikate so wohlfeil gefertigt würden, daß die Gewerbe in den Städten, wo Strafanstalten sich befinden, so gedrückt würden, daß dadurch eine Noth hervorgerufen wird, die wieder zu Verbrechen führt.“

Die vortheilhafteste Benutzung der vorhandenen Kräfte ist wohl überall, aber besonders in derartigen Anstalten, eine der wichtigsten Aufgaben. Je mehr sie hier gelöst wird, um so weniger kostspielig wird dem Staate, und so jedem seiner Mitglieder, die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Straf-Vollstreckung. So viel bekannt, dürfen die Anstalten nicht en détail verkaufen; viele von ihnen streben auch dahin, Fabrikate zu fertigen, die nicht in der Nähe gemacht werden; — die anliegenden Städte dürfen auch durch größeren Verkehr, durch die gebotene Gelegenheit, die Kräfte der Sträflinge auch zu benutzen und dergleichen mehr, einigen Ersatz erhalten, und wird dies wenigstens vielseitig dadurch anerkannt, daß bei neuen Anlagen derartiger Anstalten viele Städte bitten, daß solche bei ihnen etablirt werden mögen.

Der zweite Petent erklärt durch die aufgestellten Gründe von der Unausführbarkeit seines Antrages überzeugt zu sein und zieht seinen Antrag zurück.

Die Abtheilung ist, mit Ausnahme von 3 Stimmen, der Ansicht, daß den beiden Petitionen nicht weiter Folge zu geben sei und schlägt der hohen Versammlung

„die Rücklegung zu den Akten“

gehorsamst vor.

Berlin, den 10. Mai 1847

Die fünfte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

von Bodelschwingh. von Saucken. Graf von Galen. Ziemßen. von Schmidt. von Webell. Neumann. Plange. Schulz. Potworowski. Marx. Przygorzki. Thomas. Jordan. von Gaffron. von Werdeck.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet, und es fragt sich, ob er in der Versammlung Unterstützung findet?

Es haben sich nur 12 Stimmen dafür erhoben, der Antrag wird also nicht in Erwägung genommen werden können.*)

---

*) In Folge dieser Ablehnung kommunizirte der Graf Skorzewski den Landtags-Deputirten das nachstehende Memoir:

„Wo es nothwendig müssen Ausnahmen Statt finden!“

„Meine Petition auf Einführung der Deportation anstatt der Todesstrafe und lebenslänglicher Gefängnißstrafe, war der allerletzte Gegenstand der gestrigen Sitzung der Kurie der drei Stände und wurde nicht gelesen; das Gutachten der

Landtags-Marschall: Es liegt nicht genug Material vor, um noch eine Sitzung zu füllen; ich hoffe jedoch, daß dies am nächsten Dienstage der Fall sein werde. Jetzt sind nur vorhanden: die Gut-

---

Abtheilung wurde aber vorgetragen. Die Majorität der Abtheilung war der Ansicht, daß der Petition nicht weiter Folge zu geben sei. —

Der Petitions-Antrag gelangte laut §. 26. des Reglements nicht zur Berathung.

Die Verwerfung meines Antrages hatte zur Folge, daß ich denselben nicht vertheidigen konnte. — Vielleicht wird mein Antrag künftig wieder in Anregung zu bringen sein? — Diese Hoffnung und die Ueberzeugung einer Pflicht zu genügen, bewegen mich heute, sowohl meine Petition als auch das, was ich in der Abtheilung gesagt und in der Plenarsitzung zu wiederholen bereit war, jetzt drucken zu lassen."

„Was ich gesprochen und gern wiederholen wollte!"

„Warum sollen wir nicht um etwas bitten, das die Todesstrafe und langwierige Einsperrungen in Zuchthäuser sehr gut ersetzen könnte und, das die Beistimmung vieler Aufgeklärten hat?

Bentham's Namen hörte ich in der Posener Landtagsversammlung oft wiederholen, Bentham hat dies oder jenes gut gefunden, ertönte, wie ein Orakelspruch; und Bentham ist es, der behauptet, daß die Zuschauer bei Vollstreckung einer Todesstrafe im Innern ihres Gemüths eine Indignation fühlen, welche vom Bestraften auf den Richter und vom Richter auf den Gesetzgeber übergeht. Ich will aber nicht Bentham allein citiren: Blackstone in England, d'Eyrand in Frankreich und Levingstone in Amerika riefen alle: Deportation mit oder ohne Zwangarbeiten verbunden! Was behaupten aber die deutschen Gelehrten? ich berufe mich auf das Staats-Lexikon von Rotteck und Welker, und lege einen Auszug hier bei.

Viele Nationen haben Kolonien, Seemacht; Preußen hat keine. Es würde aber mit einer moralischen Wohlthat auch ein materiell vortheilhaftes Geschäft verbinden, wenn es durch Ankauf einer oder mehrerer überseeischer Inseln oder einer andern überseeischen Landfläche, mit Souverainetätsrecht verbunden, eine Kolonie zur Deportation anlegte, nach welcher die hiezu verurtheilten Sträflinge transportirt würden. —

Eine kleine Kolonie kann groß werden, — einige Schiffe zu diesem Zwecke in Thätigkeit gesetzt, können den Kern zu einer künftigen größeren Seemacht bilden.

Soll die Todesstrafe bleiben, obgleich das fünfte Gebot sie verbietet und soll noch ferner gestraft werden, ohne zu wissen wie — ? Was die Todesstrafe ist, weiß kein Mensch, weil wir, was der Tod ist, nicht wissen.

Aber auch dann, wenn die Todesstrafe bleiben soll, ist der Vorschlag zu einer mit Kolonisirung verbundenen Deportation nicht zu verwerfen, wenn dieselbe

achten 1) über die Aufenthaltskarten; 2) über die Gesindebücher; 3) über eine an Se. Majestät den König zu stellende Petition, daß der Haupt-Finanz-Etat in einer Abtheilung berathen werden möge; und endlich 4) die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lehne betreffend. Diese Berichte können mit Gewißheit als Tagesordnung angegeben werden, hierzu würde noch dasjenige kommen, was bis Dienstag ge-

---

nur statt anderer Strafen als der Todesstrafen, z. B. langwieriger Einsperrungen, stattfinden kann.

Durch den Ankauf einer Insel oder anderen überseeischen Landstrecke würde offenbar ein guter Anfang, zur Bildung einer Marine und schon dadurch eine Beförderung des Handels erlangt werden.

Ich hörte sagen, daß zwar eine Kolonie, aber nicht eine Strafkolonie, ein Anfang zu etwas Großem und Guten werden könne: ich berufe mich aber auf die Geschichte. — Was waren es für Leute, welche Rom gründeten? und was wurde aus Romulus Kolonie? — Ein Reich, das uns noch in vieler Hinsicht als Muster dient.

Gott, die Seele der Welt, Gott, der Vater aller Menschen, offenbart sich in seinen Werken, dem Weltall, und da, im großen Buche der Natur, das wir überall vor Augen haben, können wir lesen und erkennen, was wir thun und was wir meiden sollen. — Die Landwirthe wechseln ihre Saaten, kaufen auf fremden Feldern geerntete Körner, um einen bessern Ertrag zu erzielen. Ist die Entfernung zwischen den Feldern, wovon der Saame bezogen und worauf er versetzt wird, eine bedeutende, desto besser wird der Erfolg sein. Die Gärtner verpflanzen ihre Bäume, die Teichwirthschafter Fische, die Menschen versetzen die Menschen; und alles, was verpflanzt, versetzt worden, gedeiht besser. Ein Sprüchwort sagt, daß keiner ein Prophet in seinem Vaterlande ist. Das sind Wahrheiten, welche leider die Menschen noch nicht gehörig erwogen haben, um das göttliche allgemeine Gesetz zu erkennen, nach welchen die Uebersiedelungen durch das bessere Gedeihen des Verpflanzten belohnt werden.

Dieses Gesetz ist aber nicht das einzige: andere Gesetze sind dabei immer zu beobachten. — Z. B.: sehr alte Bäume zu verpflanzen bringt keinen Nutzen — und Granat-Bäume würden in Sibirien nur erfrieren, anstatt Früchte zu bringen.

Ein Volk ohne Kolonien ist wie ein Mensch ohne Kinder. Wie die einzelnen Menschen, so gehen auch die Nationen unter. England — das alte England, wird nicht immer leben; England hat aber Kinder: die Vereinigten Staaten, Indien, Australien u. s. w., welche in aller Kraft der Jugend leben werden, wenn das alte England gestorben sein wird, und in diesen Kindern Englands

druckt und vertheilt sein kann. Es ist der Wunsch geäußert worden, die nächste Sitzung erst um 11 Uhr angehen zu lassen; ich schließe daher die heutige Sitzung und lade die verehrten Herren auf Dienstag um 11 Uhr gehorsamst ein.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.)

---

wird die englische Sprache, es werden in ihnen die Sitten Englands fortleben und sich vervollkommnen.

Ueber die Möglichkeit der sofortigen Anlegung einer Strafkolonie sind wir nicht im Stande zu bestimmen, müssen dies vielmehr der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen, und hätten uns nur für die Sache selbst zu erklären.

Ich habe die Ueberzeugung, daß die Zahl der verdorbenen Menschen sehr angewachsen ist, die Gefängnisse enorme Kosten verursachen und die Zahl der Verbrecher nicht vermindern. Dieses würde mich schon allein bewogen haben, die Anlegung einer Strafkolonie zu beantragen.

(Bis hier sind es die Worte, welche ich in der Abtheilung sprach und gern in der Plenarsitzung unter Hinzufügung des Folgenden wiederholt hätte.)

Für die, welche für eine Kolonie, aber nicht Strafkolonie, stimmen würden, wollte ich folgendes Amendement stellen:

Zu bitten, daß Se. Majestät der König allergnädigst Seinen bevollmächtigten Ministern, resp. Gesandten den Befehl zu ertheilen geruhen möge: die geeigneten Schritte zu thun, um die Acquisition überseeischer Inseln oder eines überseeischen Ländertheils, mit Souverainitätsrechten verbunden, zum Behuf der Anlegung einer Kolonie herbeizuführen."

„Berlin, den 25. Mai 1847."

„Heliodor, Graf Skorzewski."

Die Petition selbst theilen wir der Raumersparniß wegen nicht wieder mit, da sie im obigen Gutachten (S. 98.) sehr vollständig aufgenommen ist.

Anmerk. des Herausgebers.

Fünfundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 25. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt:

Erinnerungen in Betreff des Protokolls über die letzte Sitzung; Reclamation wegen der der Petenten zu gestattenden Befugniß, auch außer der Reihe das Wort zu ergreifen; die Berichtigungen der in der Allg. Preuß. Ztg. veröffentlichten stenographischen Protokolle; Gutachten über die Petitionen wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten und Ermäßigung des Preises für Gesindebücher; Gutachten, betreffend den Antrag auf Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag und Verhandlungen darüber.

Unter Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow.

Als Secretaire fungiren die Abgeordneten Kuschke und Siegfried.

Die Sitzung beginnt 20 Minuten nach 11 Uhr Vormittags mit der Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung vom 21. d. M. durch den Secretair Abgeordn. Naumann.

Landtags-Marschall: Findet sich etwas gegen das Protokoll zu erinnern?

Abg. **von Lilien**: Wenn ich nicht irre, soll ich gesagt haben, als ich auf den Beschluß zurückgekommen bin über die Veröffentlichung der Gemeinde-Versammlung in der Rheinprovinz, ich hätte auf den Unterschied hingedeutet zwischen der Gemeinde-Versammlung in der Rheinprovinz und jener in Westphalen. Dem ist nicht so; das habe ich nicht gesagt. Im Gegentheil, ich habe auf die Anomalie hingewiesen, die in dieser Beziehung bei der Veröffentlichung der Gemeinde-Versammlungen und Stadtverordneten-Versammlungen besteht. Das ist es, worauf ich hingewiesen habe.

Secretair **Naumann**: Ich glaube, es dürfte dem Herrn Abgeordneten angenehm sein, wenn man den Passus herausläßt; er wird in dem stenographischen Berichte Aufnahme gefunden haben.

Landtags-Marschall: Wird nichts dagegen erinnert, daß der Passus wegbleibt?

(Keine Erinnerung wird gemacht.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, von welcher ich wünschen muß, daß sie in den stenographischen Bericht aufgenommen werde.

Landtags-Marschall: Es wird geschehen. Wenn also gegen das Protokoll keine weitere Erinnerung gemacht wird, so erkläre ich dasselbe vorbehaltlich der nachträglichen Berichtigung der dagegen gemachten einen Bemerkung für genehmigt.

Da sich bereits einige Mitglieder das Wort erbeten haben, so kann ich dem Herrn Abgeordneten erst später das Wort geben.

Der Herr Abgeordnete Mehls hat es zuerst.

Abg. Mehls: Meine Herren! So viel mir bekannt, ist bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement beschlossen worden, daß die einzelnen Redner für oder wider eine Petition oder eine Proposition sich nur an dem Tage bei dem Herrn Landtags-Marschall melden und zum Wort einschreiben lassen sollen, an welchem die Propositionen oder die Petitionen, mit dem Gutachten der Abtheilung versehen, zum Vortrag kommen. Ich habe geglaubt, daß dieser gefaßte Beschluß sofort in das Leben getreten sei und habe mich deshalb einigemale um das Wort bei dem Vortrage in der Sitzung selbst gemeldet, allein ich habe das Wort nicht erhalten können. Bei der vorletzten Sitzung, wo die Angelegenheit wegen der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen zum Vortrag kam, bei welcher ich als Petent für die unbedingte Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen gestimmt und den Antrag gestellt habe, meldete ich mich auch in der Sitzung um das Wort, als aber mehrere der Herren Redner gesprochen hatten und die hohe Versammlung die Abstimmung wünschte, ich aber das Wort nicht erhielt, was mit neun anderen Rednern gleichfalls der Fall war, erkundigte ich mich nach dem Grunde meiner Nichtberücksichtigung bei dem Herrn Marschall, und er hatte die Güte, mir zu erklären, daß die Redner, welche das Wort erhalten, sich schon drei oder vier Tage vorher um das Wort gemeldet hätten und eingeschrieben worden

wären. Ein solches Verfahren scheint mir nachtheilig für unseren Geschäftsgang, weil auf diese Weise nur zu oft der Petent um die Gelegenheit kommen muß, die Gründe für seinen Antrag vor der hohen Versammlung entwickeln zu können.

Eine Stimme: Dieser Beschluß ist nicht gefaßt, sondern es ist gerade das Gegentheil beschlossen worden.

Abg. Mehls: Im Allgemeinen darf ich wohl annehmen, daß der Petent seine Petition genau erwogen und sich klar über die Gründe zur Unterstützung derselben geworden ist, daß bei abweichenden Ansichten zwischen der Abtheilung und dem Petenten der Petent vorbereitet ist, seine Gründe der hohen Versammlung darzulegen und vor derselben zu rechtfertigen, und also bei einer Opposition seine Gründe, wie der Referent die Gründe, welche die Abtheilung bei ihrem Beschlusse gehabt, zu vertreten hat. Es scheint mir klar, daß wenn die widersprechenden Ansichten mit Gründen belegt der hohen Versammlung vorgetragen werden, diese die Entscheidung sicherer und bestimmter fassen kann; welches offenbar in dem Interesse der Sache ist. Es scheint mir auch gewissermaßen ein Akt der Gerechtigkeit gegen den Petenten zu sein, daß er das Wort, selbst außer der Reihe, insofern er es vor dem Schlusse der Diskussion verlangt, erhält, um der hohen Versammlung seine Gründe vorlegen zu können. Auch selbst der beste Referent ist, nach meiner Ueberzeugung, nicht immer im Stande, so klar, so übersichtlich und so überzeugend die Gründe in dem Gutachten vorlegen zu können, als dies das lebendige Wort des Petenten vermag. Ich erlaube mir daher bei dem Herrn Landtags-Marschall ehrerbietigst darauf anzutragen, ob der Herr Marrschall es nicht für angemessen erachtet, erstens dem Petenten auch außer der Reihe, wenn er es verlangt, vor dem Schlusse der Debatte einmal das Wort gefälligst zu ertheilen, und zweitens, ob es nicht für angemessen erachtet werde, daß die Herren Redner für oder wider eine Proposition oder Petition sich erst an dem Tage bei dem Herrn Landtags-Marschall um das Wort melden, an welchem die Proposition oder Petition mit dem Abtheilungs-Gutachten zum Vortrage kommt. Kein persönliches Interesse leitet

mich bei der Sache, da meine beiden Petitionen bereits der hohen Versammlung zur Entscheidung vorgelegen haben.

Eine Stimme: Nur eine Bemerkung zur Sache will ich mir erlauben. Ich habe nichts gegen den Antrag, daß die Herren Petenten zuzuziehen sind, und nur die Bemerkung zu machen, daß, wenn es viele Petenten sind, wie dies oft der Fall ist, die Herren einen unter sich wählen, sonst könnten wir vielleicht funfzehn Vorträge von Petenten anhören.

Landtags-Marschall: Diese Angelegenheit ist bereits zur Sprache gekommen, als die Petitionen über die Abänderungen im Reglement berathen wurden. Damals sind vielfältige Anträge dieser Art gemacht worden, namentlich auch darauf, daß die Herren Redner sich nicht vor der Sitzung melden sollen u. s. w.; die hohe Versammlung ist aber über alle diese Anträge hinweggegangen und hat beschlossen, keine Bitte hierauf zu richten, ich habe mich also auch nicht ermächtigt gefühlt, an dem gewöhnlichen Gange der Geschäfte etwas zu ändern.

Eine Stimme: Ich möchte aber doch für diesen speziellen Fall den Antrag des Herrn Redners befürworten, denn es muß allerdings einem Petenten außerordentlich schmerzhaft sein, wenn er seine Ansicht, die er gewiß nur allein am gründlichsten zu vertheidigen vermag, nicht vortragen kann, weil ihm eine Anzahl Redner vorangegangen sind und die Versammlung vielleicht müde geworden ist, ihn anzuhören.

Landtags-Marschall: Ich muß aber doch bemerken, daß das eine Aenderung des Reglements wäre, wenn dem Marschall vorgeschrieben werden sollte, dem Petenten außer der Reihe das Wort zu geben. Ich glaube nicht, daß es in seiner Befugniß steht, so etwas einzuführen, ohne daß das Reglement ihn dazu in den Stand setzt.

Abg. von Auerswald: Ich glaube kaum, daß es Bedürfniß ist. Denn wenn ich den Herrn, welcher diesen Antrag machte, recht verstanden habe, so beruht das, was ihm auf so unangenehme Weise passirt ist, auf einem Mißverständniß. Er hat geglaubt, daß die Versammlung zuletzt beschlossen habe, was sie nicht beschlossen hat,

nämlich, daß man sich nur an demselben Tage melden dürfe, an welchem eine Petition oder Proposition zur Berathung kommt. Würde er nicht in diesem Glauben gestanden haben, so würde er sich früher gemeldet haben, hätte es wenigstens thun können, und dies ist etwas, was jedem Petenten freisteht. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß bei der letzten Diskussion dieser Grund, daß nämlich Jeder in der Versammlung in gleichem Rechte ist und sich melden kann, auch der Petent, als schlagend angenommen wurde. Ich glaube, daß die Sache auf sich beruhen kann.

Landtags-Marschall: Ich bitte die Antragsteller, welchen es darum zu thun ist, wegen einer Petition das Wort zu erhalten, sich sogleich zu melden, wenn das Gutachten über die Petition angekündigt wird.

Eine Stimme: Es scheint Bedürfniß zu sein, auch außer der Reihe das Wort zu erhalten, denn es können Einwürfe gegen eine Petition vorkommen, welche noch nicht zur Sprache gekommen sind, und welche erst Widerlegung finden müssen.

Eine Stimme: Mir scheint es, Herr Marschall, als wenn der Petent und der Referent sich gegenüberständen; als wenn der Petent die Gründe widerlegen müßte, welche der Referent bei der Abtheilung vorgetragen hat.

Abg. **von Mantenffel II.** (vom Platz): Da der Gegenstand einmal besprochen wird, so wollte ich um Belehrung bitten, in welcher Weise man sich längere Zeit vorher zu melden habe, wenn man über einen Gegenstand sprechen will; ob der Herr Marschall selbst die Meldung entgegennimmt oder das Sekretariat. Mir ist nicht bekannt gewesen, wie derartige Meldungen erfolgen.

Landtags-Marschall: Alle Meldungen, welche mir mündlich oder schriftlich gemacht worden sind, habe ich sogleich angenommen und die Herren in der Reihenfolge notirt.

Abg. **von Kilien**: Ich halte es für zweckmäßig, wenn die Anmeldung zum Reden vor der Debatte selbst nicht ferner gestattet wird. Diesem Gebrauche, welcher sich mehrfach geltend gemacht hat, scheint das Reglement entgegenzustehen. Es heißt daselbst §. 15: „Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an

und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz." Also nur durch das Aufstehen erfolgt reglementsmäßig die Anmeldung zum Reden.

Landtags-Marschall: Es ist dies auf's weitläuftigste diskutirt worden, und die Versammlung hat beschlossen, in dieser Hinsicht nichts zu erbitten.

Abg. **von Kilien**: Ich halte mich an die Bestimmung des Reglements.

Abg. **Schauß**: Es hat dieser Gebrauch zweifelsohne etwas sehr Uebles; es kann Mancher von uns nicht die Absicht haben, über eine Sache sprechen zu wollen. Allein in dem Augenblicke, wo sie zur Berathung hier gelangt ist, kann man Veranlassung nehmen wollen, etwas zu sagen, weil eben sich in der Verhandlung dies oder jenes herausgestellt hat, wogegen man zu sprechen geneigt wäre. Wenn sich nun aber viele Redner haben einschreiben lassen, so ist es natürlich, daß, wenn man während der Berathung das Wort sich erbittet, es unmöglich ist, dazu zu gelangen. Es ist auch mir zu mehreren Malen so ergangen, so gern ich das Wort gehabt hätte, ward es mir nicht, da allzuviele Redner vor mir eingeschrieben waren. Bleibt es bei dem bisherigen Brauch, so wird die Anmeldung um über einen Gegenstand zu sprechen, nicht mehr 4, sondern 8 und 14 Tage vorher geschehen müssen, und es wird zuletzt keine Gränze mehr zu finden sein. Mir will es am zweckmäßigsten scheinen, daß vorzeitigeren Meldungen gar nicht nachgegeben würde, daß gegentheilig nur immer am Tage der Berathung das Wort gefordert werden könnte.

Abg. **von Auerswald** (vom Platze aus): Es ist dies Diskussion über das Geschäfts-Reglement, welche, meines Erachtens, früher abgemacht worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Auerswald hat jetzt das Wort.

Abg. **von Auerswald** (betritt die Rednerbühne): Ich sehe mich veranlaßt, den Blick der hohen Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, den ich in einer früheren Versammlung habe fallen lassen, nämlich die Berichtigung der Mittheilungen der Allg. Preu-

fischen Zeitung. Ich ließ den Antrag damals fallen, weil an demselben Tage die Verhandlung über die stenographischen Protokolle erfolgen und eine Remedur stattfinden sollte. Diese hat nicht genügend stattgefunden, obgleich sinnentstellende Fehler und Unrichtigkeiten in den Mittheilungen der Allg. Preuß. Zeitung noch täglich vorkommen. Es ist bereits bei früheren Diskussionen darauf aufmerksam gemacht worden, daß so nothwendig diese Berichtigungen auch sind, so fatal und schwierig wäre es für die einzelnen Mitglieder, diese Berichtigungen, besonders wenn sie ihre eigene Person betreffen, in der Versammlung vorzubringen und dieselbe damit zu langweilen. Es wurde ein anderer Vorschlag gemacht, auf den ich zurückkommen werde, nachdem ich die Nothwendigkeit noch näher erörtert; für diese führe ich z. B. die Notiz über eine Abstimmung an, welche Jemand, der der Versammlung nicht beigewohnt hat, nicht richtig auffassen kann, über die Abstimmung darüber nämlich, ob Se. Majestät gebeten werden soll, die Beschlüsse über Petitionen nach einfacher Majorität anzunehmen. Die Abstimmung ist so dargestellt, als ob sie nicht über die Hauptfrage, sondern über ein Amendement erfolge, welches der Abgeordnete von Patow gestellt hatte, und wer der Verhandlung nicht beigewohnt hat, kann leicht zu dem unrichtigen Glauben gelangen, als habe die Hauptfrage nicht zwei Drittel der Stimmen erhalten, was jedoch der Fall war.

Ferner ist einem Abgeordneten der schlesischen Ritterschaft, der jetzt, wie es scheint, nicht anwesend ist, der unangenehme Fall passirt, daß, während er gesagt hat, die Versammlung wäre in principio in Widerspruch, er gesagt haben solle, sie wäre in principe in Widerspruch. Ich glaube, daß es dem geehrten und gewiß sehr loyalen Abgeordneten höchst unangenehm sein wird, sich eine solche Aeußerung in den Mund gelegt zu sehen. Einem anderen Abgeordneten ist gerade das Gegentheil von dem, was er gesagt hat, dadurch zugeschrieben worden, daß das Wort „nicht" weggelassen ist, und mehrere ähnliche Dinge*). Ich erlaube mir aus diesen Grün-

*) Beide Fälle waren in der Sitzung der Ständer-Kurie vom 19. Mai vorgefallen und ersterer dem Abgeord. Grafen v. Renard, letzterer dem Abg. Tschocke widerfahren. Wir haben sie an gehöriger Stelle berichtigt.

Anmerk. des Herausgebers.

den auf den Vorschlag zurückzukommen, den ich früher machen wollte, und bitte die hohe Versammlung, auf ihr Recht, über die Richtigkeit und Nothwendigkeit einzelner Berichtigungen zu entscheiden, zu verzichten, dasselbe auf das Sekretariat übergehen zu lassen und an den Herrn Marschall folgende Bitte zu richten:

„Der Herr Marschall wolle anordnen, daß Berichtigungen der bereits gedruckten Mittheilungen, wenn dieselben am Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer der Allg. Preuß. Zeitung eingehen, von dem Sekretariat gesammelt, geprüft und der Redaction zur Aufnahme amtlich eingesendet werden."

Es erscheint mir dies um so nothwendiger, als, wie bekannt, Abdrücke unserer Verhandlungen in besonderen Sammlungen bereits erscheinen, in die nun alle jene Unding übergehen, die auf keine Weise zum Vortheile für die Sache gereichen können. Ich stelle anheim, ob der Herr Marschall die Unterstützung der Versammlung zu diesem Antrage aufrufen wolle.

Landtags-Marschall: Es scheint mir, daß dieser Vorschlag der Sache ganz angemessen ist, und daß Niemand dagegen etwas einwenden wird; ich bitte daher, daß alle diejenigen Herren, welche Berichtigungen zu machen haben, sie den Herren Secretairen, welche an dem Tage fungirt haben, einreichen, damit diese sie mir zuschicken und ich sie der Allg. Preuß. Zeitung zum Drucke zufertige. Der Herr Secretair Naumann will die in dem heutigen Protolle berichtigten Stellen vorlesen.

(Der Secretair verliest die berichtigten Stellen, welche auf die von dem Marschall deshalb gestellten Fragen genehmigt werden).

Abg. von Brünneck: Ich wollte mir in Beziehung auf den Antrag meines Collegen aus Preußen die Bemerkung erlauben, daß es wünschenswerth wäre, daß die falsche Abstimmung, die in jener Nummer der Allg. Preuß. Zeitung enthalten ist, gleich berichtigt werde. Es ist damals abgestimmt worden darüber: ob statt zwei Drittel der Stimmen die einfache Majorität nothwendig sein sollte und deshalb ein Gesuch an Se. Majestät den König gerichtet

werden sollte. Die Abstimmung hatte für die einfache Majorität entschieden, sie ist aber in der Zeitung ganz entstellt.

Landtags-Marschall: Dies wird durch den heutigen stenographischen Artikel berichtigt werden.*)

Abg. **Möwes**: Ich muß zunächst die hohe Versammlung um Entschuldigung bitten, wenn ich auf das Geschäftsverfahren nochmals zurückkomme. Die hohe Versammlung hat in den letzten Sitzungen verschiedenen Petitions-Anträgen, gegen welche die Gutachten der Abtheilungen sich ausgesprochen hatten, ihre Unterstützung versagt und diese Petitionen daher verworfen, ohne daß deren Gründe genau bekannt geworden, ohne daß selbst den Herren Antragstellern noch das Wort zur Unterstützung ihrer Anträge gegeben worden ist. Ich will keinesweges behaupten, daß diese Petitionen eine größere Unterstützung gefunden haben würden, wenn die Antragsteller noch das Wort gehabt hätten; jedoch im Prinzipe halte ich dieses Verfahren für bedenklich, indem dadurch auch wichtigere Dinge und Petitionen, vielleicht aus bloßen Zufälligkeiten, in solcher Weise ihre Erledigung finden könnten. Die hohe Versammlung ist es, nach meinem Dafürhalten, sich selbst und jedem Antragsteller schuldig, daß die Gründe genau vernommen werden, auf welche sich eine Petition stützt. Die öffentliche Meinung dürfte sonst bald zu der Annahme kommen, daß einzelne Petitionen mit Leichtigkeit hier behandelt werden, und die Antragsteller müssen sich zurückgesetzt fühlen, wenn sie ihre Gründe nicht mehr vortragen dürfen. Dies um so mehr, als manche Petitionen nicht sämmtliche Gründe enthalten, die für die Anträge sprechen, auch die Gutachten sich nicht vollständig über die Gründe der Antragsteller verbreiten und diesen letzteren nicht immer vergönnt ist, in den Abtheilungen selbst ihre Gründe geltend zu machen. Ich selbst bin an einem Tage und zu einer und derselben Stunde zu dreien verschiedenen Abtheilungen eingeladen gewesen, habe mich natürlich aber nur in einer befinden können. Mit Besorgniß sehe ich daher auch dem Vortrage der Abtheilungs-Gutachten über die Petition ent-

*) Ist schon von uns an der betreffenden Stelle zu Ende der Sitzung der Stände-Kurie vom 18. Mai (Band IV.) geschehen. Anmerk. des Herausgeb.

gegen, die ich mit den Abgeordneten von Berlin der hohen Versammlung zu überreichen die Ehre gehabt habe, indem ich befürchten muß, daß diese Petitionen eventuell das Schicksal jener Eingangs erwähnten theilen könnten. Ich will mir daher unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit, die unser hochverehrter Herr Marschall jedem Einzelnen zu Theil werden läßt, die Bitte erlauben, daß in den Fällen, in welchen sich die Abtheilung gegen einen Petitions-Antrag ausgesprochen hat, dem Antragsteller noch gestattet werde, mit wenigen Worten seinen Antrag zu unterstützen, bevor die Versammlung aufgefordert wird, sich darüber zu erklären, ob sie den Antrag unterstützt oder nicht. Das jetzige Verfahren findet seinen Anhalt in §. 26 des Reglements sub Litt. b., in welchem gesagt ist: daß, wenn das Abtheilungs-Gutachten gegen einen Petitions-Antrag ausgefallen ist, nach dessen Verlesung vor Eröffnung der Berathung die Versammlung zu befragen sei,

„ob der Petitions-Antrag in Berathung genommen werden solle",

und daß, wenn diese Frage durch 24 Mitglieder nicht bejaht wird, der Antrag nicht zur Berathung kommt.

Nach meinem Dafürhalten ist also in einem solchen Falle nur die Berathung abgeschnitten. Die Berathung aber ist verschieden von dem Antrage und der Unterstützung desselben durch den Antragsteller. Der Antrag und die Gründe für denselben bilden ein Ganzes und müssen möglichst der Versammlung bekannt werden, bevor darüber Beschluß gefaßt werden kann, ob die Berathung darüber nicht stattfinden solle. Ich finde daher in dieser Bestimmung des Reglements kein Hinderniß, daß der Antragsteller erst mit seinen Gründen gehört wird, und glaube, daß meine Bitte um so mehr Berücksichtigung finden kann, als in Betreff der Amendements schon der Usus eingetreten ist, daß dieselben motivirt werden, ehe die Versammlung beschließt, ob sie in Berathung genommen werden sollen oder nicht.

Landtags-Marschall: Es scheint mir doch, daß dies eine Ausdehnung der Bestimmung des Reglements sei, zu der ich mich nicht verstehen zu können glaube; ich muß es für einen Theil der Berathung halten, wenn Jemandem, sei es der Antragsteller oder ein anderer Abgeordneter, das Wort gegeben wird. Alsdann möchte es

schwer sein, eine fernere Diskussion abzuschneiden. Ein Mittel einer stärkeren Begründung liegt immer darin, daß verlangt werden könne, die Petitionen selbst vorzulesen, was bis jetzt noch nicht stattgefunden hat. Würde es verlangt, so müßte es geschehen; weiter zu gehen und irgend Jemand das Wort zu geben, sei es der Antragsteller oder ein Anderer, halte ich außer meiner Befugniß.

Abg. **Müwes**: Allerdings. Die Vorlesung der Petition ist auch in dieser Bestimmung versagt, wenn der Antrag des Petenten, daß sie verlesen werde, nicht die Unterstützung von 24 Mitgliedern findet. Mit voller Ueberzeugung erkenne ich an, daß die Vorlesung der Petitionen nicht immer gut ist, und daß man die Vorlesung weitläuftiger Deductionen vermeiden muß. Die Anführung der Gründe für einen Antrag aber durch einen mündlichen Vortrag ist hiervon verschieden und gewiß zweckmäßig. Daher habe ich geglaubt, daß es dem Antragsteller wohl erlaubt werden könnte, seinen Antrag noch zu unterstützen, ehe die Versammlung erklärt: wir wollen ihn nicht in Berathung gehen lassen.

Landtags-Marschall: Ich will nicht sagen, daß ich eine solche Bestimmung nicht für gut hielte, sondern es ist nur meine Meinung, sie sei noch nicht vorhanden, und ich dürfe sie nicht einführen.

Abg. **Hansemann**: Ich habe die hohe Versammlung mit Berichtigung dessen, was in den Zeitungen von den von mir gehaltenen Vorträgen mitgetheilt worden ist, noch nicht behelligt; ich erlaube mir aber heute, es als Unterstützung zu demjenigen zu thun, was ein geehrtes Mitglied aus Preußen vorgebracht hat, und anzuführen, daß in der heutigen Allgem. Preuß. Ztg., in dem Vortrage, wo ich das allgemeine Petitionsrecht befürwortete, ein Satz eingeschoben worden ist, den ich gar nicht gesprochen habe, und der an einer anderen Stelle gesagt worden sein muß. Nämlich, indem ich blos von meinem Antrage rede, steht auf einmal dazwischen: „der Antrag des Herrn von Saucken ging dahin, daß das Petitionsrecht der Provinzial-Landtage, wie es bisher gewesen ist, ungeschmälert bestehen bleibe." Das mag nun wohl bei einer anderen Gelegenheit gesagt worden sein, aber nur nicht von mir bei dieser Veranlassung. Ich habe nun hierauf die Redaction der Allgem. Preuß. Ztg. gebeten,

diesen Fehler zu berichtigen, sollte diese jedoch nicht darauf eingehen, so habe ich nach dem so eben gefaßten Beschlusse des Herrn Marschalls das geehrte Sekretariat zu bitten, die Allgem. Preuß. Ztg. zu dieser Berichtigung zu autorisiren, respektive dazu anzuweisen.

Abg. **Tschoche**: Sie werden wissen, daß bei der Diskussion über die Petition des Herrn Grafen Reichenbach das Gutachten der verehrten Abtheilung nicht günstig ausgefallen war, und daß ich bei jener Gelegenheit einzelne Motive, mit denen die verehrte Abtheilung die Petition zurückweisen zu müssen glaubte, wörtlich anführte und sie durch meine Gegenansicht beantwortete. Das eine von diesen Motiven ging dahin, es wurzele tief im Volke die Ansicht, daß, wenn Jemand angeschuldigt sei, der Glaube an seine Unbescholtenheit nicht mehr vorhanden sei. Dieser Aeußerung habe ich entgegengestellt: es würde schwer sein, dies durchgängig zu widerlegen. Dies Motiv aber, welches ich eben zu widerlegen suchte, ist in der Allg. Preuß. Zeitung, wie ich mich Freitag Abends überzeugte, ganz weggelassen, so daß meine Entgegnung wie aus der Luft gegriffen dasteht und Jeder, der sie liest, es unbegreiflich finden wird, wie ich dazu gekommen bin. Dies war es, was ich mir zu bemerken erlauben wollte.*)

Landtags-Marschall: Wir werden nunmehr zur Tagesordnung kommen, und zwar zuerst zu dem Gutachten, betreffend die Gebühren für Aufenthalts-Karten. Da der Referent, Herr Abgeordnete von Uechtritz, nicht gegenwärtig ist, so will der Herr Abgeordnete von Fock den Vortrag übernehmen.

(Der Abgeordnete von Fock liest:)

Extrakt

aus

dem Sitzungs-Protokoll der siebenten Abtheilung der Vereinigten Kurie der drei Stände, d. d. Berlin den 3. Mai 1847,

betreffend

die Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

Die hierauf

*) Wir bemerken überhaupt, daß alle hier vorgebrachten Reklamationen an den betreffenden Stellen ihre Berichtigungen gefunden haben.

Anmerk. des Herausgebers.

III. zur Berathung gestellte Petition des Herrn Abgeordneten Brown, betreffend

den Antrag auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten, schien der Versammlung gleichfalls nicht geeignet, um sie dem hohen Landtage zur Berücksichtigung empfehlen zu können.

Der Antragsteller bittet:

durch eine zu den Stufen des Thrones niederzulegende Petition um Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten überhaupt, insbesondere aber der den Bewohnern der Provinz Posen ausnahmsweise auferlegten Gebühren für die Aufenthalts-Erlaubniß während der Messe zu Frankfurt a. d. O., antragen zu wollen.

Das Sachverhältniß, welches den Antrag hervorgerufen hat, ist in der Petition nicht vollständig vorgetragen, und führt deshalb der bei der Berathung gegenwärtige Herr Ministerial-Kommissarius Folgendes an:

Die General-Instruction vom 12. Juli 1817, betreffend die Aufenthalts-Karten, ertheilt in Ausführung des §. 18 des Allerhöchst vollzogenen Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 denjenigen größeren Handels- und Festungsstädten, in welchen dies seitens der Königlichen Regierungen wegen der obwaltenden Verhältnisse angemessen befunden und ausdrücklich bestimmt wird, das Recht, Aufenthalts-Karten an Fremde zu ertheilen und dafür die §. 10. l. cit. festgesetzten Gebühren von 2½ Sgr. bis 10 Sgr., nach Maßgabe der Länge des Aufenthalts, zu erheben.

Die Abgabe hat die Natur einer Polizei-Steuer, welche zur Kasse derjenigen größeren Städte fließt, denen die Polizei-Verwaltung zusteht.

Mittelst besonderen Erlasses der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 15. September 1817 wurde diese Stadt, sowohl wegen ihrer Größe, als auch wegen des darin stattfindenden Handels- und Meß-Verkehrs, für vorzüglich geeignet erklärt, Aufenthalts-Karten für Fremde darin einzuführen und zur Ausführung der neuen Einrichtung sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Hiernach werden die Gebühren für Aufenthalts-Karten in Frankfurt auch noch jetzt erhoben, und es sind von den Abgaben dafür nach einer späteren, auf Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1818 gestützten Regierungs-Verfügung vom 12. Februar ejusd. nur die Einwohner der Provinz bei Kreisen innerhalb derselben davon befreit, obgleich sie auf Grund besonderer, auf sicherheitspolizeilichen Rücksichten beruhender, später ergangener Anordnungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt auch ihrerseits verpflichtet sind, sich in den Besitz von Aufenthalts-Karten zu setzen.

Die Bewohner aller anderen Provinzen, also nicht blos, wie Bittsteller behauptet, die Bewohner der Provinz Posen, sind zur Entrich-

tung der gesetzlich feststehenden Aufenthalts-Karten-Gebühren verpflichtet, deren Ertrag, wie der Herr Ministerial-Kommissarius anführt, nach der vom ihm darüber eingezogenen Erkundigung, die Kosten, welche die Polizei-Verwaltung während der Messen — also im Interesse der Meßbesucher — extraordinair herbeiführt, die Einnahme an Gebühren für Aufenthaltskarten mehr als absorbirt.

Hiernach hält die Versammlung den Petitions-Antrag um so weniger für begründet, als es nicht an der Zeit ist, den größeren Städten, wo die Kommunal-Bedürfnisse jetzt besonders im Steigen begriffen sind, eine zu deren theilweisen Bestreitung geeignete, ihnen zustehende Einnahme zu entziehen, und weil etwanigen Abweichungen und Ueberschreitungen einzelner Beamten bei der Ausführung durch eine Beschwerde gewiß sofort Abhülfe verschafft werden kann.

Es wird deshalb gleichfalls submittirt, den Antrag als unbegründet zu verwerfen.

Als mit dem Original übereinstimmend attestirt
Graf von Finkenstein.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet, und es fragt sich daher, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet.

Eine Stimme: Es ist in der Fassung, wie sie so eben verlesen wurde, gesagt, die Berichtigungen für die Aufenthalts-Karten flössen in die Stadtkasse, in Breslau jedoch fließen sie nicht in die Stadtkasse, sondern in die Polizeikasse.

Landtags-Marschall: Ehe weiter gesprochen werden darf, muß ich erst fragen, ob der betreffende Antrag die gesetzliche Unterstützung findet.

(Die Unterstützung erfolgt.)

Abg. **Sperling**: Einen polizeilichen Zweck können diese Aufenthaltskarten nicht haben, denn es hat Jeder, der einen Ort betritt, die Verpflichtung, sich bei der Polizei entweder selbst zu melden, oder der Hausbesitzer muß die Meldung machen, und dadurch erhält die Polizeibehörde hinlängliche Veranlassung, das betreffende Individuum zu überwachen. Es ist also blos eine finanzielle Maßregel und in dieser Beziehung dem Gegenstande nach unbedeutend. Frankfurt wenigstens kann sich darauf nicht berufen, daß die Polizeiverwaltung ihm besondere Kosten während der Messe verursache,

denn diese werden, wie auch die damit verbundene Unbequemlichkeit, durch die Vortheile aufgewogen, welche die Stadt durch die Messe bezieht, und was die anderen Städte anbelangt, so mögen deren Verhältnisse wohl von der Art sein, daß ihnen keine Einnahme entzogen werden sollte. Jedoch hat man in dieser Beziehung, bei sehr erheblicher Einnahme, in deren Genuß sie seit 100 Jahren und länger waren, kein Bedenken empfunden. Bei der Zahlung für die Aufenthaltskarten ist das Prinzip nicht zu rechtfertigen, denn es führt zu Beschränkungen der Staatsbürger in der Wahl ihres Aufenthaltsortes. Wer den von ihm dafür geforderten Betrag zu zahlen nicht im Stande ist, muß den betreffenden Ort verlassen, und aus diesem Grunde stimme ich gegen das Gutachten der Abtheilung und für die Aufhebung der Abgabe.

Abg. **Stedtmann**: Ich will nicht wiederholen, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, da er ganz und gar meine eigene Ansicht ausgesprochen hat. Ich will blos diese Tribüne für ½ Minute besteigen, um zu sagen, daß ich ganz dem Antrage der Petenten beipflichte und dies um so mehr kann, als wir am Rhein eine derartige Abgabe nicht kennen und also nicht im geringsten dabei betheiligt sind. Es sind deshalb die allgemeinen Grundsätze, welche der Bürgermeister von Königsberg aufgestellt hat, ganz übereinstimmend mit meiner Ansicht, welche ich habe geltend machen wollen. Ich finde es ganz dem Prinzip unangemessen, daß irgend eine Stadt für die Ausübung der Polizei eine Abgabe von Leuten in Anspruch nimmt, die ohnedies durch ihre Gegenwart den Nahrungsstand der betreffenden Stadt zu heben beitragen.

Abg. **Grunau**: Ich pflichte den beiden vorigen Rednern bei und bemerke nur, daß der Ausschuß hier am Schluß seines Gutachtens sagt: „Er halte den Petitions-Antrag um so weniger begründet, da diese Abgabe für die Bestreitung der dortigen Kommunal-Bedürfnisse sei.“ Mir scheint es gar nicht darauf anzukommen, sondern nur auf den Gegenstand, wofür sie erhoben wird. Wir leben heute in einer so bewegten Zeit, daß wegen der Leichtigkeit der Communicationsmittel mehr Reisen unternommen werden, als früher. Reisen wir aber z. B. aus dem Inlande in das Ausland, so wer-

den wir nicht nach Paß- und Aufenthaltskarten gefragt, reisen wir aber aus einer Provinz in die andere oder gar nur aus einer Stadt in die andere, so müssen wir eine Aufenthaltskarte lösen. Deshalb scheint die Abgabe für Aufenthalskarten nicht zeitgemäß und es begründet zu sein, daß eine Bitte an Se. Majestät den König um Aufhebung dieser Abgabe gerichtet werde.

Abg. **Diebig**: Hohe Versammlung! Auch ich kann mich nur entschieden dahin aussprechen, daß die Aufenthaltskarten wegfallen mögen. Ich erlaube mir aber noch einen Mißbrauch — ich kann es nicht anders bezeichnen — zur Sprache zu bringen, der bisher und zwar bis voriges Jahr in Breslau stattgefunden hat, sei es aus Irrthum oder aus andereren Gründen. Die Aufenthaltskarten sind dort lange Zeit auch solchen Individuen gegeben worden, die sich manchmal Jahre lang dort aufhielten. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine ledige Person, die nach polizeilichen Berichten durchaus rechtschaffen und unbescholten sich aufgeführt hat, 15 Jahre diese Abgabe bezahlte, während sie der Stadtgemeinde längst als Einwohnerin gesetzlich zugefallen wäre. Ich glaube deshalb, daß der Wegfall der Aufenthaltsgebühren ein Akt der Gerechtigkeit ist, und werde mich deshalb den früheren Rednern anschließen, nach welchen Se. Majestät gebeten werden soll, daß diese in der That lästige und nur auf einer Kleinigkeit beruhende Abgabe abgestellt werde.

Abg. **Stedtmann** (vom Platz): Ich vernehme so eben, daß es allerdings in der Rheinprovinz noch einige Orte giebt, wo diese Abgabe erhoben wird; aber in meiner Gegend findet das nicht statt. Wenn aber von Rücksichten auf die Kommunal-Kassen gesprochen worden ist, so bin ich so frei, daraus einen neuen Grund abzuleiten und mich um so entschiedener gegen diese Abgabe auszusprechen, weil ich sie als Beschränkung des Prinzips der Freizügigkeit ansehe. Ich glaube, der Antrag auf Abschaffung dieser Gebühren wird um so mehr gerechtfertigt, als dem letzten schlesischen Landtag eine Proposition vorlag, daß alle magistratualischen Registratur- und Polizei-Gebühren künftig aufhören sollten. Deshalb wird gewiß also dieser Antrag um so eher bei Sr. Majestät dem König Gehör finden.

Abg. **von Manteuffel I.**: Ich will durchaus für diese Abgabe

nicht in die Schranken treten, ich glaube wohl, daß sich Manches dagegen sagen läßt. Indessen erlaube ich mir, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß sie ganz besonders einen sehr speziellen Theil der Monarchie, nämlich die Stadt Frankfurt, betrifft. Ich weiß nicht, ob es in der Stellung des hohen Landtags liegen kann, sich mit einer solchen Spezialität zu befassen. Indessen gebe ich doch gehorsamst zu bedenken, daß, wenn der hohe Landtag auf einen solchen Spezialfall eingeht, er der Gefahr ausgesetzt ist, einseitig über die Sache zu urtheilen und Manches zu übersehen. So viel mir bekannt ist, haben die frankfurter Messen einen ganz besonderen Charakter. Ein großer Theil des Publikums kommt aus den östlichen Staaten dahin, und es ist diesem Theile des Publikums viel daran gelegen, wenn es mit der Legitimation nicht so streng genommen wird. Ich glaube, daß die städtischen Behörden ungern eine solche Handhabe verlieren würden, um gerade diesen Theil des dortigen Publikums unter geeignete Kontrolle zu nehmen. Deshalb möchte wohl Anstand genommen werden, eine Beschlußnahme über diesen einzelnen Partikularfall herbeizuführen.

Abg. von der Heydt: Ich weiß nicht, ob die Abtheilung in ihrem Gutachten im Irrthume ist oder der letzte verehrte Redner, der doch als Direktor des Ministeriums des Innern die Gesetze kennen muß. Ich glaube, es handelt sich um die Aufenthaltskarten-Gebühren nicht blos für die Stadt Frankfurt, sondern um die Abgabe für Aufenthaltskarten, wie sie für die ganze Monarchie in den betreffenden Städten gestattet ist. Wenn aber wirklich diese Abgabe blos in Frankfurt stattfände, was nicht der Fall ist, so wäre nicht blos diese Stadt betheiligt, sondern alle Staatsbürger, die zu dieser Abgabe beitragen müssen. Nicht im Interesse der Stadt Frankfurt soll eine Petition angebracht werden, da würde der Redner Recht haben, sondern im Interesse aller Staatsbürger. Aus der Gegend, wo ich zu Hause bin, und aus der Stadt, welcher ich angehöre, gehen eine Menge Kaufleute auf die Messe nach Frankfurt und müssen ohnedies viel Geld dort verzehren, was der Stadt viel einbringt. Es scheint mir ungerecht und unbillig, daß eine solche Abgabe erhoben wird, und ich schließe mich den Petenten an, uns zu

der Bitte an Se. Majestät den König zu vereinigen, daß diese Abgabe abgeschaft werde.

Abg. Graf von Finkenstein: Nur eine Berichtigung! Es steht deutlich in dem Protokolle der Abtheilung:

„für Aufenthaltskarten überhaupt, insbesondere aber der den Bewohnern der Provinz Posen ausnahmsweise auferlegten Gebühren für die Aufenthalts-Erlaubniß während der Messe zu Frankfurt a. d. O. antragen zu wollen."

Also geht diese Petition nur auf die einzige Stadt Frankfurt.

Abg. Sperling: Ich wollte mich schon des Wortes begeben; aber der Redner, welcher so eben gesprochen hat, veranlaßt mich, das Wort zu nehmen und die Stelle nochmals vorzulesen. Es heißt:

Der Antragsteller bittet;

„durch eine zu den Stufen des Thrones niederzulegende Petition um Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten überhaupt, insbesondere aber der den Bewohnern der Provinz Posen ausnahmsweise auferlegten Gebühren für die Aufenthalts-Erlaubniß während der Messe zu Frankfurt a. d. O., antragen zu wollen."

Es ist also der Gegenstand sehr allgemeiner Natur.

(Die Abgeordneten Mevissen und von Manteuffel I., vom Marschall aufgefordert, das verlangte Wort zu nehmen, verzichten auf dasselbe.)

Abg. Brown: Ich wollte nur sagen, daß die Hauptveranlassung zu meiner Petition die gewesen ist, daß alle diejenigen, welche von den östlichen Provinzen nach Frankfurt kommen, mit einer solchen Steuer belastet werden, während Andere davon frei sind. Das ist die spezielle Veranlassung zu meinem Antrage; aber mein Antrag geht freilich darauf hinaus, daß die Aufenthaltskarten überhaupt wegfallen möchten. Soll eine polizeiliche Kontrolle stattfinden, so kann diese immer erfolgen; es können auch Aufenthaltskarten gegeben werden, ohne daß aber deren Verabreichung mit einer Geldauflage verbunden ist.

Abg. Linau: Ich habe gegen die Aufhebung der Aufenthaltskarten gar nichts, wenn sie allgemein aufgehoben werden sollen; aber wenn sie blos für die Stadt Frankfurt aufgehoben werden sollen, so müßte ich feierlichst dagegen protestiren. Wie schon der Ab-

geordnete für Brandenburg bemerkt hat, ist bei uns eine Kontrolle durchaus nothwendig. Meine Herren! Sie kennen die Leute nicht, welche zur frankfurter Messe kommen, und wie sollen wir sie unter einer Kontrolle halten? Jetzt ist es so, daß sie sich dort melden und eine Karte nehmen müssen, und es ist wegen der Kontrolle die Karteneinrichtung für Frankfurt sehr nothwendig.

Abg. **Sperling**: Aber die 10 Sgr., die dafür bezahlt werden, sind nicht nothwendig.

Abg. **Linau**: Wie viel dafür bezahlt wird, weiß ich nicht, es werden 10 Sgr. sein, und wie gesagt, für den Fall, wenn die Aufenthaltskarten allgemein aufgehoben werden, stimme ich bei, aber dagegen, daß sie blos in specie für Frankfurt aufgehoben werden sollen, muß ich protestiren.

Abg. **von Meding**: Sollte aus dem, was jetzt gesagt worden ist, wohl nicht deutlich hervorgehen, daß die hohe Versammlung das hier zum Grunde liegende Sachverhältniß nicht vollständig übersieht? Mich dünkt, daß das nicht allein aus dem Gutachten der Abtheilung, sondern auch aus dem, was alle Redner gesagt haben, hervorgehe. Wenn die Sache so liegt, daß sie die hohe Versammlung nicht zu übersehen vermag, so stelle ich anheim, ob es nicht gerathener sei, einen Antrag an die Krone nicht zu bringen, als einen Antrag zu stellen, den man nicht übersehen kann und wobei zu fürchten ist, daß, wenn man ihn stellt, während man das Verhältniß nicht übersieht, die hohe Versammlung in den unangenehmen Fall versetzt wird, daß die Krone den Antrag ablehnt. Sollte bei der Sache wirklich ein so wichtiges Interesse vorliegen, daß schon jetzt nothwendigerweise, ohne nicht ein wesentliches Interesse zu gefährden, ein Antrag gemacht werden müßte, und sollte nicht ein solcher Antrag bis zu einer künftigen Zeit ausgesetzt werden können, wo man ihn vollständig zu übersehen vermag?

Abg. Graf **von Gneisenau**: Meine Herren! Die Abgabe fließt nicht in die Königliche Kasse, sondern in die Kasse derjenigen Städte, welche berechtigt sind, sie zu erheben. Die meisten Herren, die sich für die Aufhebung der Abgabe ausgesprochen haben, sind Vertreter solcher Städte gewesen. Wenn also seitens der betreffenden Städte

gewünscht wird, die Abgabe aufgehoben zu sehen, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir, die wir kein Interesse dabei haben, die wir zur ländlichen Bevölkerung gehören, die Aufhebung nicht befürworten sollten.

Abg. **Sperling**: Der Abgeordnete aus der Mark macht der Versammlung einen Vorwurf daraus, daß sie auf diese Sache eingeht, ohne sie zu übersehen. Ich glaube, es wäre dann wünschenswerth gewesen, daß der Redner der Versammlung das Sachverhältniß vorgetragen hätte. Es ist aber das auch nicht weiter nöthig; denn es ist, wie ich glaube, in dem Gutachten der Abtheilung so deutlich auseinandergesetzt, daß kein Zweifel obwalten kann. Es geht einfach darauf hinaus, daß derjenige, welcher nach einem bestimmten Ort kommt, in welchem er nicht wohnt, eine Aufenthalts-Karte lösen und dafür bezahlen muß. Wäre diese Aufenthalts-Karte nur zur Kontrolle bestimmt, ohne daß dafür etwas gezahlt werden dürfte, so ließe sich nichts dagegen einwenden.

Abg. **von Saucken**: Es ist zum Theil schon das erwähnt worden, was ich sagen wollte. Wenn von einem Mitgliede der Mark Brandenburg, welches entschieden seiner Stellung nach Kenntniß von dem Sachverhältniß haben muß, der Vorwurf gemacht wird, daß die Abtheilung nicht gründlich zu Werke gegangen sei, so muß ich wünschen und beantragen, daß der Gegenstand an die Abtheilung zurückgegeben werde, damit diese ihn gründlich erörtere. Das Mitglied der Provinz Brandenburg würde dann hinzutreten, um die Abtheilung von dem Sachverhältniß gründlich zu informiren, damit diese hierauf eine Entscheidung zu geben im Stande sei.

Abg. **von der Heydt**: Ich bin auch der Meinung, daß das geehrte Mitglied aus Brandenburg jedem Mitgliede füglich überlassen könnte, für sich zu erwägen, ob es sich genugsam aufgeklärt finde, ein Votum abzugeben. Ich meinerseits finde mich genugsam aufgeklärt durch den Bericht der Abtheilung und durch die Auskunft die der Königliche Kommissar dort gegeben hat.

Secretair **Kuschke** (nicht deutlich zu verstehen): Es scheint mir nicht darauf anzukommen, ob Aufenthalts-Karten ertheilt werden

sollen, sondern nur auf die Bezahlung. Ich bin auch der Meinung, daß diese Abgabe von 2½ Sgr. abgeschafft werde.

Abg. von Byla: Eine nähere Aufklärung in Betreff dieser Petition scheint mir in der That nicht nöthig. Es steht offenbar fest, daß Aufenthalts-Karten ertheilt und Gebühren dafür erhoben werden. Mehr brauchen wir, glaube ich, nicht zu wissen. Wenn wir aber annehmen, daß seit längerer Zeit dahin gewirkt ist, alles Sportuliren in polizeilichen Angelegenheiten aufzuheben, so scheint es mir auch an der Zeit zu sein, ein solches Sportuliren bei Aufenthaltskarten ebenfalls aufzuheben oder zu beantragen, daß es aufgehoben werde. Wie nachtheilig jedes Sportuliren in polizeilichen Angelegenheiten ist, davon sind wir, glaube ich, vollkommen überzeugt.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag gemacht worden, das Gutachten an die Abtheiluug zurückgehen zu lassen. Ich muß zuerst fragen, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

(Wird nicht unterstützt.)

Ich schließe somit die Berathung und werde die Frage stellen:

Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten zu befehlen?

Mehrere Stimmen: Für die ganze Monarchie?

Landtags-Marschall: Natürlich.

(Secretair verliest nochmals die Frage.)

Landtags-Marschall: Diejenigen, welche für Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Wird mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen angenommen.)

Das zweite Gutachten betrifft die Ermäßigung des Preises für die Gesinde-Bücher von 10 Sgr. auf 2½ Sgr.

In Stelle des abwesenden Referenten von Uechtritz der Abgeordnete von Fock (verliest das Gutachten über die Gesinde-Bücher):

Extrakt

aus

dem Sitzungs-Protokolle der siebenten Abtheilung der Vereinigten Kurie der drei Stände, d. d. Berlin den 3. Mai 1847,

betreffend

die Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr. auf 2½ Sgr.

Nachdem solchergestalt die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen war, wurde

II. Zu dem Vortrage der Petition des Herrn Abgeordneten Stark, betreffend: die Ermäßigung des Preises für die Gesinde-Dienstbücher übergegangen.

Der Antragsteller trägt darauf an:

den Preis der durch das Gesetz vom 29. September 1846 angeordneten Gesinde-Dienstbücher (cf. Gesetz-Sammlung für 1846 Seite 467) von 10 Sgr. auf 2½ Sgr. zu ermäßigen und nur dann den Preis von 10 Sgr. eintreten zu lassen, wenn die Fälle der §§. 7 und 8 des Gesetzes vorliegen und es also entweder auf Ausfertigung eines neuen Gesinde-Dienstbuchs an die Stelle eines verlorenen oder darauf ankomme, ein neues an die Stelle eines solchen auszufertigen, worin sich ein ungünstiges Zeugniß befindet.

Der Antrag wird durch die Behauptung zu begründen gesucht, daß die neue Einrichtung gegen früher eine Erhöhung der Besteuerung mit sich führe, weil jetzt jeder Dienstbote ein Gesindebuch für 10 Sgr. lösen müsse, während früher ein stempelpflichtiges Attest nur dann zur Anwendung gekommen, wenn ein Dienstwechsel eingetreten und es verlangt worden sei.

Die Mehrheit der Versammlung hält den Antrag nicht für begründet und stellt der weiteren Erwägung des hohen Landtags anheim:

die Petition als unbegründet zurückzuweisen,

denn zunächst ist es unrichtig, daß nach der früheren Einrichtung der Stempel weniger betragen habe, da, wenn der Dienstbote auch nur einmal in Dienst trat, er zum Dienst-Antritt selbst eines obrigkeitlichen Attestes darüber bedurfte (cf. S. 10 der Gesinde-Ordnung vom 8 Oktober 1810),

daß seiner Annahme als Gesinde kein Bedenken entgegenstehe,

eines Attestes, welches tarifmäßig die Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. für sich allein nothwendig machte.

Wenn nun jetzt, wo die Dienstbücher obrigkeitlich ausgefertigt werden, ein solches Attest nicht mehr nöthig ist, wenn außerdem jetzt sechs Atteste, zu denen das Buch Raum gewährt, nur 10 Sgr. Stempelsteuer erfordern, während früher hierzu 1 Rthlr. verwendet werden mußte, so liegt

in der neuen Einrichtung auf jede Weise eine Ersparniß für den Dienstboten, die dankbar anzuerkennen und nicht geeignet ist, dem Antrage des Petitionsstellers das Wort zu reden. Das, was früher allerdings leichter war, war die Umgehung jeden Stempels dadurch, daß er der Vorschrift entsprechend nicht verwendet wurde, woraus nach Ansicht der Mehrheit der Versammlung indeß kein Grund hergeleitet werden kann, auf Ermäßigung einer bereits ermäßigten gesetzlichen Abgabe anzutragen, einer Abgabe, die in Fällen wirklicher Armuth jetzt wie früher jede Ortsbehörde abzuwenden oder bis dahin zu verschieben vermag, wo der abgehende Dienstbote sie entrichten kann.

Als mit dem Original übereinstimmend attestirt
Graf von Finkenstein.

Landtags-Marschall: Die Mehrheit der Abtheilung hat diesen Antrag nicht befürwortet. Ich frage, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Abg. **von der Heydt**: Ich kann mich dem Vorschlage der Abtheilung nicht anschließen. Es scheint mir vielmehr der Antrag auf Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher wohl der Berücksichtigung werth. Bei der Berathung des betreffenden Gesetzentwurfs hat der rheinische Provinzial-Landtag die Bedürfniß-Frage wegen zwangsweiser Einführung der Gesindebücher mit großer Stimmenmehrheit verneint. Es hat ihm bedenklich geschienen, mit Rücksicht auf das einfache Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde, solche polizeiliche Bestimmungen anzuordnen und das Wohl oder Wehe einer ohnehin schon hart bedrängten Klasse in die Hand einer nicht immer leidenschaftslosen Herrschaft zu legen. In Beziehung auf den Preis der Gesindebücher hat der rheinische Landtag darauf aufmerksam gemacht, daß durch dieselben ja nur eine polizeiliche Anordnung bezweckt werde, und daß es daher angemessen erscheine, nicht mehr als die wirklichen Kosten zu fordern, also den Preis nicht höher als etwa 1 Sgr. zu stellen. Nehmen wir an, daß die Zahl der Dienstboten in dem preußischen Staate ungefähr 1¼ bis 1½ Million beträgt, dann würde durch diese 10 Sgr. eine Summe von 4 bis 500,000 Thaler an außerordentlicher Gesindesteuer aufgebracht worden sein. Es scheint mir in der That nicht gerechtfertigt, eine so hohe und exceptionelle Steuer auf eine

Klasse zu legen, welche ohnehin schon ein hartes Loos trifft, das schon an und für sich auf Mitgefühl Anspruch hat. Die Dienstboten haben an Klassensteuer 15 Sgr. zu zahlen und tragen dadurch schon zu den Staatslasten verhältnißmäßig mehr bei, als die Reichen. Im Allgemeinen ist häufig die Wahrnehmung gemacht, daß die ärmeren Klassen mehr zu den Staatslasten beizutragen haben, als die wohlhabenden, und von dieser Ansicht ist auch wohl die Staats-Regierung ausgegangen, als sie den Gesetzentwurf zur Erhebung der Einkommensteuer vorgelegt hat. Lassen Sie uns, meine Herren, unsere Verwendung zu Gunsten einer ohnehin schon bedrängten Klasse nicht versagen, lassen Sie uns eine Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher auf die eigentlichen Kosten, auf etwa 1 Sgr., befürworten, und seien wir überzeugt, daß Seine Majestät der König, welcher in Beziehung auf die ärmeren Klassen so manche dankenswerthe Erleichterung hat eintreten lassen, ein solches Gesuch sehr wohlwollend aufnehmen wird. Ich trage daher darauf an, daß der Preis der Gesindebücher nicht nur auf 2½, sondern auf 1 Sgr ermäßigt werde.

Abg. **von Meviſſen**: Meine Herren, ich kann dem Gutachten der Abtheilung nicht beistimmen, ich glaube, daß es dem Geiste dieser hohen Versammlung mehr entsprechen wird, wenn sie, in der die Besitzlosen nicht vertreten sind, gerade dadurch die erreichte hohe Stufe des Kulturzustandes in Preußen bezeichnet, daß sie aus freier Wahl, frei von aller äußeren Anregung, die Rechte der Besitzlosen vorzugsweise wahrnimmt. Diese Tendenz ist es, die in der Steuer-Gesetzgebung der letzten Jahre mehrfach angedeutet, die bei der Hervorrufung der Vereine zum Wohle der arbeitenden Klassen leitend gewesen ist. Der Redner, der vor mir gesprochen, hat ihnen bereits gesagt, bis zu welchem Betrage die Auflage auf einen so unscheinbaren Gegenstand, als die Gesindebücher sind, sich beläuft. Er hat berechnet, daß im Laufe weniger Jahre, etwa im Laufe von 4 Jahren, während welcher diese Auflage von den im Staate lebenden Dienstboten erhoben wird, dieselbe bis auf eine halbe Million Thaler steigt; diese halbe Million Thaler soll eingezogen werden von einer Klasse der Bevölkerung, die durchaus nichts besitzt, die im fremden

Hause lebt, die gar keine selbstständige Stellung im Staate hat. Ich glaube, eine solche exceptionelle Steuer werden Sie nicht aufrecht erhalten wollen, Sie werden gewiß darin mit dem rheinischen Provinzial-Landtage einverstanden sein, daß, wenn die Gesetzgebung es für nöthig gehalten hat, eine solche Zwangspflicht, wie die, sich Zeugnisse in Gesindebüchern ausstellen zu lassen, den Dienstboten aufzuerlegen, diese dann wenigstens nicht angehalten werden dürfen, die ihnen in einem fremden Interesse auferlegte Verpflichtung auch noch zu bezahlen. Ich stimme für gänzliche Aufhebung jeder Vergütung für Gesindebücher.

Abg. Gier: Meine Herren, mir scheint es, als wenn die Mehrheit der Abtheilung aus einigen faktischen Irrthümern sich gegen die Petition erklärt hätte. Es ist erstens behauptet worden, die Abgabe sei seither noch höher gewesen, indem jeder neu antretende Dienstbote ein Attest mit 15 Sgr. bezahlen mußte. Die in Gesindedienst Tretenden gehören aber meist zum unbemittelten Stande, und deshalb ist ihnen und ihren Aeltern, da das Stempelsteuer-Gesetz die Armen freiläßt, keine Stempelsteuer abgefordert worden und auch nicht abzufordern gewesen. Dann sagt das Abtheilungs-Gutachten, man habe oft die Steuer umgangen, indem man kein Attest gelöst habe. Wir haben aber besondere Ministerial-Rescripte darüber, daß eine Zwangspflicht gesetzlich nicht bestehe, man den Dienst ohne schriftliches Attest wechseln könne. Die Herrschaft könne sich mündlich erkundigen und bedürfe eines solchen Attestes auf Stempel nicht. Deshalb glaube ich, daß die jetzige Abgabe weit mehr einbringen wird. Auch auf dem sächsischen Landtage wurde ein geringerer Betrag als 10 Sgr. vorgeschlagen. Man wünscht, daß die Dienstboten kleine Einlagen in die Sparkassen machen und Gesinde-Prämien-Fonds gestiftet werden, was auch zu deren Besten theilweise schon geschehen. Um so eher sollte man jenen Satz ermäßigen. Indem man aber 10 Sgr. Abgabe einem Dienstboten, der lange treu und ehrlich dient, abfordert und ein öfter wechselnder, schlechterer Dienstbote nicht mehr bezahlt, so besteuert man jenen eigentlich höher. In meiner Gegend hat die Auflage von 10 Sgr. viele Klagen veranlaßt und wird für zu hart gehalten,

weshalb ich mich für die Petition erkläre, daß der Betrag auf 2½ Sgr. gesetzt werde, wobei der Fiskus unter obigen Verhältnissen immer noch mehr Einnahme als früher haben wird.

Abg. von Kunheim: Es heißt hier immer, daß die Staatskasse diese Einnahme erhalten habe; es fließt aber in die Kirchen- und Armenkasse ein Theil davon mit 2½ Sgr., und wir haben es bei uns schmerzlich empfunden, daß wir diesen Antheil verloren haben.

Abg. Schauß: Entgegen den Ansichten der bisherigen Redner, muß ich mich für die Ansicht der Abtheilung aussprechen. Ich lasse gern mein Mitgefühl vorwalten für andere Menschen und besonders für solche, die in einem gedrückten, abhängigen Zustande leben. Ich muß mich aber zunächst fragen, ob dies bei der dienenden Klasse der Fall sei. Ich vermag nicht zu beurtheilen, in welchen Verhältnissen die dienende Klasse in anderen Provinzen und Gegenden des Landes sich befindet, ich kann nur davon sprechen, wie es bei uns in Berlin ist, und da muß ich sagen, daß diese Abgabe, die jetzt bedeutend durch die Gesindebücher ermäßigt ist, weil sie jetzt für einen sechsmaligen Wechsel nur 10 Sgr. beträgt, während sie früher 1 Rthlr. ausmachte, nicht als eine drückende Abgabe betrachtet werden kann, um so weniger zwar, als hier in meiner Vaterstadt nicht die Dienstleute, sondern eigentlich die Dienstherrschaft diese Abgabe zu tragen hat und trägt. Von der Höhe des Lohnes, welches die dienende Person für das Jahr empfängt, bekommt sie ein Angeld von 1 Sgr. 2 Pf. vom Thaler, wenn sie angenommen ist. Für 30 Rthlr. Lohn wird mithin 1 Rthlr. 6 Sgr. Angeld in der Regel von der Herrschaft bezahlt. Wenn nun die Gesindebücher noch in ihrem Preise ermäßigt werden, so könnte dies leicht für die dienende Klasse eine um so größere Veranlassung werden, den Dienst noch häufiger zu wechseln, wie es leider schon jetzt geschieht. Ich will nicht sagen, daß die Unmoralität in der dienenden Klasse vorherrschend sei; es ist ein großer Theil derselben von großem moralischen Werth, es giebt aber Viele unter ihnen, von denen man dies nicht sagen kann, und wenn man den Umzug erleichtert, so möchte dies zum großen Nachtheil für die Herrschaft

möglicherweise gereichen, insofern wenigstens, als die Neigung zu Veränderungen bei den Dienstthuenden sich noch sehr verstärken dürfte. Wenn man auch gesagt hat, man müsse dafür sorgen, daß die dienende Klasse etwas erspare, so glaube ich, daß sie dies auch ohnehin recht gut thun könnte, wenn sie sich andererseits nicht dem Luxus hingeben würde, wie jetzt großentheils es geschieht, wobei ich jedoch wiederum nur von der Hauptstadt spreche. Dies Alles in Betracht gezogen, glaube ich, kann es sehr wohl dabei bleiben, daß 10 Sgr. für die Gesindebücher bezahlt werden. Endlich aber muß ich zum andern es aussprechen, daß es mit Schmerz mich erfüllt hat, daß Gesindebücher überhaupt eingeführt worden sind. Ich kann es nicht billigen, daß Menschen, ohnehin in ihrer Lage nicht zu beneiden, auf Jahre hinaus gewissermaßen einer steten polizeilichen Kontrolle unterworfen werden, daß sie den Stempel ihres Verhaltens an der Stirn gleichsam tragen sollen. Bisher hatten sie es wenigstens für sich, mit dem Zeugniß nach eigenem Willen zu verfahren. — Die Sätze übrigens zu ermäßigen, wie verschiedentlich vorgeschlagen, dagegen muß ich mich entschieden erklären.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Nach dem Gesetze vom 29. September v. J. ist es allerdings die Absicht gewesen, die Abgaben, die das Gesinde zu entrichten hat, zu ermäßigen, und es ist auch wie in dem Gutachten der Abtheilung ausgeführt worden, keinem Zweifel unterworfen, daß diese Ermäßigung keine unerhebliche sei. Damit das Gesinde zuerst in den Dienst eintreten könne, ist nach der Gesinde-Ordnung ausdrücklich erforderlich, daß ein Zeugniß von der Obrigkeit beigebracht werde, und ein solches Zeugniß in Privatsachen ist immer einem Stempel von 15 Sgr. unterworfen. Es lautet nämlich der §. 10 dieses Gesetzes:

§. 10. „Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte."

Es ist hiernach unbedenklich, daß der erste Antritt des Dienstes dem Gesinde eine Abgabe von 15 Sgr. verursachte. Außerdem trat bei jedem Wechsel des Dienstes eine neue Abgabe von 5 Sgr. ein; so daß, wie die Abtheilung bereits angeführt hat, die Abgabe bei

einem sechsmaligen Wechsel, wofür das Dienstbuch Raum zu den nöthigen Atteſten enthält, dreimal mehr betrug, als jetzt. Bei der Berathung des Geſetzes vom 29. September ſind die verſchiedenen Momente, welche es räthlich machten, die Abgabe zu ermäßigen, reſp. ſie vielleicht ganz aufzuheben, in Erwägung gezogen, nachdem ſämmtliche Provinzial-Landtage darüber gehört worden.

Es iſt hierauf von Sr. Majeſtät die Entſcheidung ſo getroffen, wie das Geſetz es beſtimmt. Die Argumente, die jetzt dagegen angeführt worden, ſind ſchon bei den Vorberathungen zur Sprache gekommen; und in der darauf ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung, gegenwärtig, nach einem Verlaufe von einigen Monaten, eine Abänderung eintreten zu laſſen, dafür ſprechen, meiner Anſicht nach, keine Gründe, die durch die Erfahrung Beſtätigung gefunden hätten.

Abg. **Liebig**: Wenn eine hohe Verſammlung ſo eben von einem Herrn der Miniſterbank Auskunft erhalten hat darüber, daß die Geſindebücher ermäßigt ſind, ſo kann ich dem nur beitreten; allein bis hierher hatte das Geſinde 5 Sgr. bei jedem Dienſtwechſel zu entrichten, während es jetzt 10 Sgr. entrichten muß.

Eine Stimme: (vom Platz): Aber für ſechsmal.

Abg. **Liebig**: Ich ſelbſt habe einen Dienſtboten entlaſſen, er hat 10 Sgr. bezahlen müſſen für ſechs Zeugniſſe, ob er die übrigen fünf erleben wird, weiß ich nicht. Es ſteht ferner feſt, daß nur derjenige in Dienſt bei anderen Leuten tritt, der arm iſt, der nichts hat, als ſeinen geſunden Körper und dieſen vermiethet, und ich glaube, es liegt im Geiſte unſerer humanen Zeit, dieſen Leuten alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, daß ſie einſehen, daß man ſie nicht vergißt.

Ich ſehe ein, daß dieſes Geſetz allerdings eine Ermäßigung herbeiführt, und zwar um etwa zwei Drittel des früheren Betrages, indem jetzt ein Dienſtbote in 1½ Jahren bei ſechsmaligem Wechſel 10 Sgr. zahlt, während er früher 1½ Rthlr. zu entrichten hatte. In unſeren humanen Zeiten müſſen wir uns der Armen annehmen, wird dem Dienſtboten die Abgabe ſo erleichtert, ſo kann er ſich ein Schnupftuch oder ſonſt einen Gegenſtand eher kaufen, und das iſt wichtig.

(Die Abſtimmung wird verlangt.)

Ich wollte mir noch erlauben, einen Rath vorzutragen, der mir so eben von dem Herrn Königl. Kommissar ertheilt worden ist, nämlich, wenn die hohe Versammlung darauf eingehen wollte, das Gesinde von dieser Steuer zu entbinden und diese auf die Herrschaft zu übertragen.

(Abgeordneter Gier verlangt das Wort.)

Landtags-Marschall: Ich kann Ihnen das Wort noch nicht geben.

Abg. Gier: Es ist eine Bemerkung zur Erläuterung der Angaben.

(Abstimmung wird verlangt.)

Landtags-Marschall: Ich kann mich auf diese Weise nicht übertäuben lassen. Der Herr Abgeordnete von Manteuffel hat das Wort.

Abg. von Manteuffel II.: Ich würde auf das Wort verzichten, wenn die Versammlung die Abstimmung verlangt.

Ich möchte den Abgeordneten der Rhein-Provinz, der auf so strikte Beweise hält, fragen, auf welche Weise die Berechnung, die von ihm ausgesprochen wurde, zu begründen sein dürfte, und nach welcher Berechnung eine Summe hervortrat, die alles abgehende und zuziehende Gesinde betrifft. Es wurde eine Zahl ausgesprochen und gesagt, so hoch belaufe sich der Stand des Gesindes im preußischen Staate. Worauf diese Zahl beruht, ist mir unbekannt, ich glaube aber, daß eine Menge Faktoren der Berechnung fehlen, namentlich wie oft das Gesinde umzieht. Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß das Gesinde von den 15 Sgr. Klassensteuer zu stark gedrückt sei, so halte ich mich für verpflichtet, zu bemerken, daß es in meiner Provinz stets Regel ist, daß die Herrschaft die Klassensteuer bezahlt; sollte in der dortigen Provinz eine solche Mildthätigkeit nicht gefunden werden, so bedaure ich dies sehr.

Abg. von der Heydt: Ich bin allerdings nicht im Stande, die Zahl der Dienstboten speziell anzugeben, das würde der letzte Redner besser können als ich; meine Annahme basirt aber auf der Angabe in einer Denkschrift, welche bei Berathung des Gesetz-Entwurfs vorlag, und wonach die Zahl jedenfalls über eine Million

ging, das Gedächtniß giebt mir die Zahl augenblicklich nicht wieder; ich glaube aber, daß jetzt 1¼ bis 1⅓ Million Dienstboten vorhanden sind. Ich habe nicht gesagt, daß der angegebene Betrag jährlich aufkommen, sondern daß die angegebene Summe aufgebracht werden würde, weil ein Jeder doch zuerst das Gesindebuch anzuschaffen hat. Dann möchte ich den Herrn Abgeordneten von Berlin, der über die Wahrnehmungen in Betreff der Moralität des Gesindes gesprochen hat, darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse der Hauptstadt nicht immer gleich sind denen in Provinzial-Städten.

(Es wird die Abstimmung verlangt.)

Landtags-Marschall: Ich muß fragen, ob die Versammlung den Schluß der Debatte wünscht. Wer dies will, beliebe aufzustehen.

(Große Majorität.)

Ich erkläre die Debatte daher für geschlossen.

Die Abtheilung hat sich dahin ausgesprochen, daß keine Petition gestellt werden möge, daß es also bei dem gegenwärtigen Satz von 10 Sgr. sein Bewenden behalten soll. Außerdem sind folgende Anträge gestellt worden:

Einer amendirt die Herabsetzung auf 2½ Sgr.; ein anderer die Ermäßigung bis auf 1 Sgr.; endlich ist ein Vorschlag, der dahin geht, die Abgabe ganz aufzuheben.

Eine Stimme: Ich möchte mir eine Berichtigung erlauben.

Landtags-Marschall: Das sind Alles Berichtigungen. Ich müßte sonst den anderen Herren auch das Wort geben.

(Von vielen Seiten wird Abstimmung verlangt.)

Ich könnte nun fragen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll. Indeß, wenn ich frage, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, eine Ermäßigung der Abgabe bis auf 2½ Sgr. eintreten zu lassen, so ist, wenn diese Frage bejaht werden sollte, damit der Antrag der Abtheilung verworfen. Würde die erste Frage verneint, so könnte ich den Antrag auf Ermäßigung bis zu 1 Sgr., und, wenn dieser die Genehmigung der Versammlung nicht erhalten sollte, den Antrag auf die gänzliche Freilassung zur Abstimmung bringen.

Eine Stimme: Ich glaube, wenn wir über das Gutachten der

Abtheilung abgestimmt haben und dasselbe angenommen wird, so ist alles Andere beseitigt.

Landtags-Marschall: Dasselbe findet statt, wenn der Antrag auf Herabsetzung von 2½ Sgr. angenommen wird.

(Einige Stimmen widersprechen.)

Ich glaube, daß die Abstimmung mit dem stärksten Antrage anfangen müsse.

Eine Stimme: Ich hielte es für das Beste, zuerst über das Gutachten der Abtheilung abstimmen zu lassen. Es ist auch immer so geschehen.

Eine Stimme: Wenn über das Gutachten der Abtheilung abgestimmt wird, so findet die Sache am besten ihre Erledigung, denn wenn es nicht angenommen wird, werden bei den einzelnen Anträgen die Einen dafür, die Anderen dagegen stimmen.

Secretair Siegfried: Das Gutachten der Abtheilung stimmt dafür, daß es bei dem bisherigen Gesetz belassen werde.

Abg. Möwes: Das Gutachten der Abtheilung stimmt dafür, daß es bei der bisherigen Abgabe verbleibe, daß also 10 Sgr. noch ferner für die Dienstbücher erhoben werden. Wird das Gutachten verworfen, dann können erst die einzelnen Amendements zur Abstimmung kommen, und dürfte daher zuerst über den Antrag der Abtheilung die Abstimmung zu veranlassen sein.

Secretair Siegfried: Ich erlaube mir den Vorschlag, daß die Abstimmung geschehe, erstlich: ob es bei dem bisherigen Gesetz verbleiben solle, nach dem Gutachten der Abtheilung. Würde dieses nicht angenommen, dann wäre zweitens zur Frage zu stellen, ob eine Abgabe von 2½ Sgr., dann drittens, ob eine Abgabe von 1 Sgr., und eventuell endlich viertens, ob gar keine Abgabe sein solle.

Landtags-Marschall: Wenn die Abstimmung in dieser Weise gewünscht wird, soll sie so vorgenommen werden. Diejenigen Mitglieder, die für Annahme des Gutachtens der Abtheilung sind, bitte ich aufzustehen.

(Eine Stimme: Das Resultat ist zweifelhaft!)

Die Sache ist gar nicht zweifelhaft, denn es müssen zwei Drit-

tel Stimmen vorhanden sein, wenn das Gutachten der Abtheilung nicht angenommen wäre, und diese sind unzweifelhaft nicht vorhanden. Das Gutachten ist also von der Versammlung angenommen. Es folgt nun die Berathung über das Gutachten, betreffend den Antrag auf Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag. Ich gebe dem Abgeordneten Herrn Sattig das Wort.

Abg. Sattig lies't:

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände,

über

den Antrag des Abgeordneten von der Heydt, betreffend die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag.

In Rücksicht auf die seitens des Herrn Marschalls der Kurie der drei Stände erfolgte Zurückweisung des Antrags des Abgeordneten Camphausen auf Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats pro 1847 und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung aus den Jahren 1840 bis 1846 an eine Abtheilung behufs der näheren Informirung der Kurie darüber — hat der Abgeordnete von der Heydt den Antrag gestellt:

es möge einem hohen Landtag gefallen, an Se. Majestät den König die ehrerbietigste Bitte zu richten, die baldigste Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der vorgelegten Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zur Prüfung und Bericht-Erstattung zum Zwecke der Information des Vereinigten Landtags Allergnädigst zu gestatten.

Er hat diesen Antrag dadurch zu begründen gesucht, daß in dem §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags — im Gegensatz zu dem dem Vereinigten Landtag in den vorhergehenden Paragraphen eingeräumten Rechte der Bewilligung oder Versagung neuer Darleihen und neuer oder erhöhter Steuern — das Recht der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der sich dabei ergebenden Ueberschüsse der Krone allerdings ausschließlich vorbehalten ist, daß aber die Begutachtung dieser Gegenstände von dem Vereinigten Landtag in allen inneren Angelegenheiten eingeräumten Berathungsrecht keineswegs ausgeschlossen sei, wie denn auch in Betreff der Verwendung von Ueberschüssen der Beirath schon ausdrücklich erfordert sei, — daß sodann nach §. 8 der Geschäfts-Ordnung die von der Regierung ausgehenden Mittheilungen in

einer Plenar-Versammlung zu verlesen und dann den Abtheilungen zu überweisen seien, folglich eine den einzelnen Abgeordneten mittelst Vertheilung gedruckter Exemplare gemachte Mittheilung die durch das Gesetz bestimmte offizielle Information für den Vereinigten Landtag um so weniger ersetzen könne, als derselbe nur in organischer Versammlung irgend eine Wirksamkeit ausüben oder irgend eine offizielle Mittheilung oder Information entgegennehmen könne, — daß endlich zum Zweck der durch das Gesetz vorgeschriebenen Information, welche durch eine brevi manu erfolgte Uebergabe nicht ersetzt werden könne, die vorherige Prüfung und Berichterstattung durch eine Abtheilung in der Natur der Sache begründet sei.

Der allegirte §. 11 lautet:

„Wird der Vereinigte Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden. Die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

Nach dem im Schlußsatz dieses Paragraphen ausgesprochenen Vorbehalt der Krone ist eine Prüfung, um auf Grund derselben Abänderungen herbeizuführen, nach Lage der Gesetze unzulässig. Die Abtheilung verständigte sich aber mit dem Antragsteller dahin: daß derselbe in seinem Antrage unter Prüfung nicht eine solche zum Zweck der Abänderung, sondern nur eine solche Prüfung, wie sie zur Erlangung jeder vollständigen Information erforderlich sei, verstanden habe.

Die hiernach folgendermaßen formulirte Frage:

Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichts-Erstattung an das Plenum behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen wird?

wurde von 7 Mitgliedern der Abtheilung bejaht, von 5 verneint.

Die Majorität stützt sich auf folgende Gründe:

Der Vereinigte Landtag hat nach §. 11 ein gesetzliches Recht zur Information über jene Gegenstände. Information ist nicht blos Kenntnißnahme; sie setzt vielmehr ein solches Eindringen in den Gegenstand voraus, daß der Informirte von demselben vollständig unterrichtet ist. Zur vollständigen Information muß also auch die Möglichkeit geboten sein, Erläuterungen zu verlangen.

Daß das Gesetz unter Information nicht blos Kenntnißnahme versteht, geht daraus hervor, daß nach §. 11 der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts nur in den Fällen vorgelegt werden soll, wo der Vereinigte Landtag wegen der Mitwirkung bei Anleihen oder Steuern einberufen wird, wo er also

die Information zur Beantwortung der Frage bedarf, ob und in welchem Maße nach den Staatshaushalts-Verhältnissen das Darlehen oder die Steuer nothwendig ist?

Diese Information soll dem Vereinigten Landtag als solchem gewährt werden. Er soll in den Stand gesetzt werden, über die obige Frage ein Urtheil, eine Erklärung abzugeben, und kann dies nur nach vorgängiger Plenar-Berathung in pleno thun. Nach §. 7 der Geschäfts-Ordnung muß jeder Plenar-Berathung eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Folglich muß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts einer Abtheilung zur Vorbereitung der Information des Plenums überwiesen werden.

Nur hierdurch ist es möglich, dem Plenum die vollständige Information zu gewähren, denn den einzelnen Mitgliedern des Landtags steht die Befugniß nicht zu, die jedem Einzelnen erforderlich scheinenden Erläuterungen von der Staatsregierung zu verlangen, was auch praktisch unausführbar wäre. Die Abtheilung vielmehr muß prüfen, ob die Information für ihren Zweck vollständig ist, oder welche Erläuterungen noch nöthig sind, muß diese dem Plenum bezeichnen, und nur dieses kann die nöthige Auskunft von dem Königlichen Landtags-Kommissarius verlangen.

Die Information aber muß sich auf alle dem Landtag vorliegenden Königlichen Propositionen in Finanz-Angelegenheiten beziehen: es genügt daher nicht, daß die einzelnen Mitglieder der verschiedenen, solche Propositionen vorberathenden Abtheilungen, oder diese Abtheilungen selbst die vorliegenden Materialien zur Information für ihren Zweck für ausreichend erachten; sondern der Landtag als solcher muß in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und in welchem Maß zu allen den verschiedenen ihm vorgelegten Finanz-Maßregeln ein Bedürfniß vorhanden ist, und dies kann er nur durch die Vorberathung in einer Abtheilung für diesen Zweck.

Die Minorität der Abtheilung geht davon aus, daß die Prüfung behufs der Information auch die Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushalts selbst in sich schließt und diese nach §. 11 unzulässig ist, daß aber auch eine Prüfung dieser umfangreichen Schriftstücke in einer so zahlreichen Versammlung, wie sie der Vereinigte Landtag bildet, der Natur der Sache nach praktisch nicht ausführbar ist, daß ferner die Information der einzelnen Mitglieder, denen zu diesem Behuf jene Materialien gegeben, erreicht wird, und wo bei der Berathung einer Finanz-Frage eine weitere Auskunft nöthig ist, diese von der betreffenden Abtheilung verlangt werden kann und muß, also weder gesetzlich noch praktisch der Antrag gerechtfertigt ist. Berlin, den 18. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Graf von Löben. von Katte. Bornemann. Sattig. Schier. von Pequilhen. Riebold. Brüninghaus. Gießler. Nethe. von Poninski. Paternowski. von der Heydt. von der Schulenburg.

Ich erlaube mir, noch nachträglich zu bemerken, daß der vierten Abtheilung noch eine andere Petition vorliegt, welche dahin gerichtet ist, Se. Majestät zu bitten, den Haupt-Finanz-Etat dem Vereinigten Landtage künftig zur Mitfeststellung zu übergeben. Die Abtheilung hat diese beiden Gegenstände getrennt, weil es sich hier nur um Interpretation der Verordnung vom 3. Februar hinsichtlich der Ausübung eines bereits verliehenen ständischen Rechts handelt, in jener anderen Petition dagegen um die Erweiterung der ständischen Rechte.

Abg. von Olfers: Hohe Versammlung! Ich bin den Berechnungen des Staatshaushalts-Etats aus Liebe für die Sache nicht jetzt in meiner Stellung als Landtags-Abgeordneter, sondern schon aus früherer Zeit immer gefolgt und kann sagen, daß ich sowohl den Staatshaushalts-Etat als die Kontabilität der Rechnungen in einer so regelmäßigen Stellung gefunden habe, daß ich glaube, wohl darauf antragen zu dürfen, daß wir den Staatshaushalt, wie er jetzt vorliegt, für jetzt unseren Berathungen, unseren Beschlüssen zu Grunde legen können. Ich bin überzeugt, wenn wir den Staatshaushalts-Etat, wenn wir die sämmtlichen Berechnungen, welche dazu gehören, und wozu noch mehr Berechnungen gehören, als uns vorliegen, gründlich erörtern wollen, d. h. vorläufig durch eine Abtheilung, worauf dann natürlich folgen müßte, daß auch die Diskussion in pleno eröffnet würde, wir uns auf ein Feld stellen würden, wo wir nach meiner vollen Ueberzeugung in acht Tagen nicht fertig werden würden. Ob das gerade für jetzt rathsam wäre, das gebe ich zu bedenken. Ich habe mir gedacht, daß, wenn diese Angelegenheit hier zur Erörterung käme, wir eine Unzahl von Reden hören würden, und ich befürchte, am Ende würden wir so weit sein, wie wir jetzt sind. Hätten wir Zeit genug zu dieser Angelegenheit, so möchte sie sehr anzurathen sein, sie möchte auch großes Interesse gewähren; aber die Kürze der Zeit, die wir jetzt noch haben, wo uns so ausgezeichnet wichtige Gegenstände noch zur Diskussion vorliegen, diese, meine ich, sollte uns veranlassen, jetzt den Staatshaushalt als richtig anzunehmen und zum Grunde zu legen für die Zeit, daß wir noch hier sein werden. Wir haben nur noch zwei Wochen, 6 Wochen sind verflossen. Die Presse — ich meine nicht

Presse, welche sich stellt zwischen König und Volk, ich meine die gute Presse, die es mit dem Volke hält — hat uns schon seit einigen Tagen zugerufen: aber wo sind denn die Blüthen eurer Verhandlungen, wir sehen noch nicht viel. Ich kann Niemand anklagen, ich kann der Presse nicht Recht und nicht Unrecht geben; aber das sehe ich wohl ein, ziehen wir den Staatshaushalts-Etat mit in Erörterung, so bleiben uns die wichtigsten Angelegenheiten liegen, z. B. die Verhandlungen über Schlacht- und Mahlsteuer, über Schutzzölle, über wichtige Petitionen, die uns sonst vorliegen. Meine Herren, unseren Kommittenten, worüber immer gesprochen wird, kann ja nicht daran gelegen sein, daß hier viel gesprochen, sondern daß hier viel gehandelt und erlangt werde. Aber ich befürchte, auf diese Weise kommen wir nicht weiter.

Fragen wir doch die Erfahrung, wie über kleine untergeordnete Gegenstände Stunden lang gesprochen wird. Ich möchte wirklich wünschen, daß auf dem Pfeiler hier gegenüber eine große Uhr angebracht würde, damit der Zeiger des Chronometers dem Redner sage: „Es giebt nur noch wenige Tage! Halte Dich zurück, sprich nicht so viel, bleibe bei der Sache!“ Ich glaube ganz sicher, wir thun besser, jene Diskussion fortzulassen und uns nicht auf dieses Feld zu begeben, um andere viel näher liegende wichtigere Gegenstände berathen zu können.

Abg. Zimmermann: Vor allen Dingen stimme ich der Aeußerung des geehrten Redners bei, welcher die Tribüne eben verlassen hat, daß wir uns nicht in eine materielle Diskussion über den Gegenstand zu verlieren haben würden; aber diese Frage scheint mir Resultat reiflicher Erwägung der Abtheilung werden zu müssen. Die Verordnung vom 3. Februar d. J. bestimmt, daß der Finanzplan und die uns vorgelegte Uebersicht der Finanz-Verwaltung dem Vereinigten Landtage zur Information vorgelegt werden soll. Indem dieses das Gesetz bestimmt, legt es doch dem Vereinigten Landtage dabei irgend eine Pflicht auf, und ich finde diese Pflicht in dem Ausdruck: „Information“ ausgedrückt; ich soll mich auf einen bestimmten Standpunkt stellen; ich kann mich dabei zunächst fragen: Welcher Standpunkt? Diesen deutet das Gesetz selbst an in den

vorgesetzten Worten, daß, wenn Gegenstände, wie sie nach §§. 4 bis 10 der Verordnung zur Berathung kommen sollen, da sind, Vorlegung einer Abtheilung erfolgen soll. Es kann mir darauf entgegnet werden, daß ich mir die Information selbst zu verschaffen habe. Ich kann mich aber mit dieser Ansicht nicht einverstanden erklären, weil ich die einzelnen Mitglieder, einzeln gedacht, nicht als Vereinigten Landtag ansehen kann. Das Gesetz sagt: Der Vereinigte Landtag soll informirt werden. Ich verstehe unter „Vereinigter Landtag" die einzelnen Mitglieder in der Gesammtheit. Daß die einzelnen Mitglieder in der Gesammtheit ein Bild bekommen, scheint mir nun die Berathung der Abtheilung nothwendig zu machen. Dann erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß es ein hochherziger Entschluß Sr. Majestät war, uns nicht blos die Finanzverwaltung, wie sie in diesem Augenblick besteht, vorlegen zu lassen, sondern eine Uebersicht über die gesammte Regierungsperiode. Das ganze Land möge erfahren, daß Se. Majestät diesen Beschluß gefaßt hat. Wir aber müssen uns eifrig angelegen sein lassen, daß wir durch die Abtheilung uns eine Kenntniß verschaffen, damit wir unser Urtheil zu begründen befähigt werden. Deshalb halte ich es für nöthig, daß die Sache uns zur Information durch eine Abtheilung vorgelegt wird.

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Ich stimme dem Gutachten der Majorität der Abtheilung bei. Ich werde nun suchen, Ihnen die Gründe, die mich zu diesem Votum bestimmt haben, darzustellen. Ich glaube, daß Wenige unter uns sind, die sich des großen Verständnisses rühmen dürfen, was eben der Herr Abgeordnete von Münster uns in Beziehung auf seine Person mitgetheilt hat; ich glaube nicht, daß Viele unter uns sind, die die uns mitgetheilte Uebersicht des Finanzzustandes so gut begriffen und verstanden haben, wie dieser Herr Abgeordnete. Ich wenigstens für mein Theil muß in aller Bescheidenheit bekennen, daß für mich noch gar Vieles nicht vollständig, nicht deutlich genug mitgetheilt ist. Man kann aus diesen Mittheilungen nicht ersehen, wie eigentlich die Verwendung der Staatseinnahmen gewesen ist; es sind darin nur sehr allgemeine Angaben darüber enthalten. Sie können nicht sehen aus den Mit-

theilungen, wie viel z. B. die Besoldungen der sämmtlichen Civil-Verwaltung betragen, Sie können nicht genau sehen, wie viel zu Festungsbauten, wie viel zu anderen Verwendungen im Kriegsministerium erforderlich ist. Um ein Budget übersehen zu können, meine Herren, gehört ein genauer Nachweis, ein Nachweis, wie er auch in anderen Staaten üblich ist. Das hier

(ein Volumen vorzeigend)

ist das, was die Staatsregierung den einzelnen Mitgliedern des Landtags hat zukommen lassen. Ich will sie nun aufmerksam machen auf die Mittheilungen, welche jedem Deputirten der französischen Kammer über den Staatshaushalt jährlich gemacht werden. Das ist das Budget.

(Zwei Bände vorzeigend.)

Da können Sie genau nachsehen, wie die Einnahmen entstehen und verwendet werden. Das ist dasjenige von Belgien;

(ein anderes Volumen vorzeigend)

und damit Sie nicht glauben, meine Herren, daß dergleichen vollständige Mittheilungen nur in den constitutionellen Staaten stattfinden, so zeige ich Ihnen hier auch das von Dänemark, einem vertragsmäßig rein absolutistischen Staat,

(ein anderes Volumen vorzeigend)

Sie werden daraus ebenfalls, insofern Sie dänisch verstehen, jede Einnahme und jede Ausgabe genau entnehmen können. Alle dergleichen Uebersichten des Finanzhaushalts gewähren einen sehr nützlichen, interessanten Blick in den Zustand der Länder, auf welche sie sich beziehen. Da Manchen von Ihnen das Forschen darüber angenehm, vielleicht auch nützlich sein wird, so werde ich diese verschiedenen Schriftstücke in das Secretariat wenigstens während 8 Tage zur Einsicht der Herren Abgeordneten niederlegen.

Ich werde zugleich noch drei Karten beifügen, und zwar zur besonderen Berichtigung der Ansichten des geehrten Abgeordneten der Mark, welcher uns vor wenigen Tagen bemerkt hat, wie der Wohlstand in Belgien eben nicht sehr groß sein müsse. Zwei dieser Karten stellen die dortigen Transportmittel dar, nämlich Eisenbahnen, Kanäle und Chausseen, wie sie im Jahre 1834 und wie

sie 1844 waren. Eine andere Karte stellt dar, welche Chausseen gebaut worden sind seit 30 Jahren. Aus dieser Mittheilung wird der verehrte Abgeordnete ersehen, daß Belgien nicht das Land des Elends ist, sondern des fortschreitenden Wohlstandes; denn eine Nation, die so bedeutende Summen auf die Verbesserung ihrer Transportmittel verwenden kann, muß nothwendig eine wohlhabende sein. Von einem Redner vor mir ist bereits bemerkt worden, daß die Mittheilung des Finanzhaushaltes an die einzelnen Mitglieder eigentlich keine Bedeutung habe, daß nur der Vereinigte Landtag geeignet sei, in seiner Gesammtheit darüber Anträge und Aeußerungen zu machen; das Nämliche ist auch seitens der Abtheilung dargestellt worden, und ich enthalte mich deshalb, Weiteres darüber zu sagen, um so mehr, als ich glaube, es werde schwerlich irgend Jemand sein, der dies bestreiten wolle. Es ist nun aber, meine Herren, eine solche Verweisung des Budgets an eine Abtheilung besonders deshalb nothwendig, damit der Vereinigte Landtag Gelegenheit erhalte, sich darüber zu äußern, in welcher Weise er wünsche, daß die Staatseinnahmen verwendet und in welcher Weise hier oder da Ersparungen gemacht werden mögen. Wie wichtig z. B. die Verwendung ist, darüber erlaube ich mir Ihnen nur ein paar Beispiele anzuführen. Es ist in einer der letzteren Sitzungen von den Herren der Ministerbank uns mitgetheilt worden, wie im Ganzen etwa einige Millionen zu Bauten von Chausseen, Festungen und Eisenbahnen von Seiten des Staates verwendet werden. Ich weiß die Summe nicht mehr genau, ich glaube, es kam eine Summe von zwei oder drei Millionen heraus. Es fragt sich nun sehr, ob eine Verwendung dieser Art nicht in viel größerem Maße zur Erreichung der höchsten Entwickelung der Wohlfahrt und der Macht des Landes stattfinden müsse. Ich mache Sie, meine Herren, nur darauf aufmerksam, daß, während wir hier von ein paar Millionen reden, zu den gleichen Zwecken im Budget Frankreichs unter verschiedenen Titeln in einem einzigen Jahre 55 Millionen Thaler bestimmt sind, ohne die Festungsbauten, die ebenfalls noch 5½ Millionen Thaler betragen. Es ist ferner hinsichtlich der Art der Einnahmen ganz besonders zu berücksichtigen, auf welche Weise sie besch-

und wie sie zunehmen, denn es ist dies ein Merkmal der Wohlhabenheit des Landes und ihres Fortschrittes; dazu sind vorzüglich die Consumtions-Steuern, die den Luxus treffen, dienlich. In dieser Hinsicht ist eine Scheidung der besonderen Einnahmen auch nicht genau im Budget angegeben. In dem uns mitgetheilten Finanz-Etat sehen wir eine Zunahme von Ausgaben, insbesondere von Verwaltungskosten. Auf welche Weise sie entstanden ist, kann nicht genau ersehen werden, und doch wäre es höchst wichtig, zu ermessen, inwieweit die Verwaltungs-Ausgaben ermäßigt werden können. Auch bemerkt man, daß die Einnahmen des Staates im Allgemeinen bis inkl. 1844 gestiegen, seitdem aber gefallen sind; es wäre nicht nur interessant, sondern höchst wichtig, daß hierüber Verhandlungen des Allgemeinen Landtages mit der Regierung stattfänden, — nicht von einzelnen Deputirten, die sich darüber Auskunft erbitten, sondern von Seiten des Landtags. Das sind die Gründe, meine Herren, weshalb ich sehr wünsche, daß Sie der Majorität der Abtheilung beistimmen mögen; Sie würden hierdurch es vorbereiten, daß der Landtag die Prüfung des Budgets vornehmen und dann die bei dieser Gelegenheit sich herausstellenden Wünsche auf Veränderungen Sr. Majestät dem Könige vorzutragen Gelegenheit haben möge. Ganz abgesehen von diesem Antrage, der doch keinen weiteren Zweck hat, als nur dem Landtage Gelegenheit zu geben, Petitionen an Se. Majestät den König in Beziehung auf den Staatshaushalt richten zu können, muß ich auch noch bemerken, daß der Landtag niemals diejenige moralische Stärke erlangen wird, die im Interesse des Gouvernements nothwendig ist, so lange er nicht eine Einwirkung auf die Verwendung der Staatseinnahmen erlangt. Den Ständen ist das Recht eingeräumt worden, bei Einführung neuer und bei Veränderung bestehender Steuern ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Ich verkenne gewiß nicht die Bedeutung dieses Rechts, aber ich habe auch die Ueberzeugung, daß dergleichen Rechte nicht aus anderen als politisch-vernünftigen Rücksichten dem Landtage beigelegt worden sind. Die Stärke der Regierung beruht, wie bereits mehrmalen hier bemerkt worden ist, auf der Uebereinstimmung der Nation mit ihr, also auf der Uebereinstimmung der Regierung mit

dem Landtage. Gerade nun, weil das Einführen neuer Steuern oder das Verändern der bestehenden eine Angelegenheit ist, wodurch jedesmal oder fast ohne Ausnahme eine große Zahl von Personen verletzt wird, ist eine solche Zustimmung nothwendig gehalten worden. Ebenfalls ist dies auch bereits in dem Gesetze von 1820 in Beziehung auf die Anleihen erkannt worden. Also gerade bei den Punkten, wo es darauf ankommt, daß die Regierung die größte moralische Kraft habe, tritt die Zustimmung des Landtags ein. Nun, aber meine Herren, frage ich Sie, ob nicht auf der anderen Seite der Landtag immer eine innere Schwäche haben muß, wenn ihm das Mittel einer wirksamen Einwirkung auf die Verwendung des Geldes, auf Verwendung der Staatseinnahmen fehlt? Wird er nicht immer bei Bewilligung neuer Steuern, bei Bewilligung neuer Anleihen sich selbst sagen müssen, oder wird nicht die Mehrzahl von uns sich sagen müssen, wie vermögen wir neue Steuern zu bewilligen, wie vermögen wir das Gehässige, das Unangenehme von Ausführung einer solchen Maßregel auf uns zu nehmen, wenn uns jede Einwirkung auf Verwendung der Staatseinnahmen fehlt! Es ist also nach meiner innigen Ueberzeugung das wahre Interesse des Gouvernements, einen solchen Zustand aufhören zu lassen. Der Zweck des Vereinigten Landtags im Sinne des Gouvernements kann nie erreicht werden, so lange wir nicht eine wesentliche Einwirkung auf Verwendung der Staatseinnahmen haben. Was die Majorität der Abtheilung beantragt hat, ist ein kleiner Theil von einer solchen Einwirkung, es ist das Minimum, und dieses, meine Herren, hoffe ich, werden Sie einstimmig erbitten.

Abg. **von Werdeck**: Ich bin dem geehrten Abgeordneten sehr dankbar für die Belehrung, die mir und anderen Mitgliedern zu Theil geworden ist. Indeß kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach der Wahrnehmung, welche sich auf die Zeit vor 1845 bezieht, gerade nothwendigerweise auch Gelegenheit gegeben werden muß, über die Wahrnehmung von 1845 und 1846 belehrt zu werden. Denn es hat mich auf das äußerste betroffen gemacht daß so große Verwendungen noch so wenige Resultate für die Hauptsache geliefert haben.

Abg. **Hansemann**: Das Budget wird dem verehrten Redner noch nähere Erläuterung über diesen Punkt gewähren.

Abg. **von Olfers**: Ich bemerke nur, daß, wenn der verehrte Redner aus der Rheinprovinz in seiner liebenswürdigen Bescheidenheit sagt, er verstehe den Staatshaushalt nicht in allen seinen Theilen, so ist dies nichts Neues für uns, ich selbst habe berührt, daß die uns vorliegenden umfassenden Papiere zu unserer vollständigen Aufklärung nicht hinreichen werden, sondern noch andere Berechnungen dazu nothwendig sind. Ich glaube aber, meine Herren, daß dieses eine Menge von Zeit erfordern wird, und diese bitte ich auf Gegenstände zu verwenden, welche viel wichtigere Materien berühren.

(Unruhe.)

Landtags-Marschall: Wir werden darauf nicht zurückkommen dürfen.

Abg. **Diebig**: Hohe Versammlung! Wenn Sr. Majestät der König die Repräsentanten des Volkes zusammenberufen hat, um in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates mit ihnen Rath zu pflegen, um ihren Rath zu vernehmen, so glaube ich, giebt es keine wichtigeren, als die Finanz-Verhältnisse über Einnahme und Ausgabe. Es ist nicht zu zweifeln, daß das Rechnungswesen, wie es uns vorliegt, in wohlgeordneten Zahlen erscheint; dagegen kann sich der Laie nicht überzeugen, daß das, was dasteht, auch richtig sei .....

(Oho!)

.... wenn er nicht geprüft hat.

(Wiederholter Ausruf: Oho!)

wenn er nicht geprüft hat. Also Prüfung ist überall nothwendig, wie im Kleinen, so im Großen. Als Sr. Majestät der König Friedrich Wilhem III. den Städten das herrliche Geschenk der Städte-Ordnung verlieh, auf die zurückzukommen wir so oft Gelegenheit haben, wurde in dieselbe als das wesentlichste Princip aufgenommen, daß den Stadtverordneten der Stadthaushalt jährlich vorgelegt werden muß, und nur, wenn sie die Rechnung richtig befunden, wenn sie das Geld richtig angewendet gefunden haben, ertheilt die Stadtverordneten-Versammlung die Decharge. Es dürfte also keinem Zwei-

sel unterliegen, daß, wenn mit dem Beginne unseres allgemeinen öffentlichen Lebens Se. Majestät den Finanz-Etat der Versammlung vorgelegt hat, wir ihn nicht blos ansehen, sondern einsehen sollen. Der Antrag ist höchst wichtig, welcher dahin geht, eine Kommission zu ernennen, um den Finanz-Etat in allen seinen Theilen zu prüfen, um vielleicht auch die Rathschläge dahin zu ertheilen, ob die oder jene Summe, die in den Ausgaben sich vorfindet, richtig angewendet sei, oder ob nicht die Einsicht der Landes-Repräsentation hier und da auf Mittel und Wege stoßen könnte, um Sr. Majestät dem Könige im Vertrauen zu sagen: Ew. Majestät, wir glauben, daß das und das auf eine andere Weise und zum Wohle des Volkes besser verwendet werden könnte. Ich glaube, meine Herren, die Prüfung des Finanz-Etats ist eine der wichtigsten Handlungen, die wir hier zu vollziehen haben, und ich weiß nicht, welches Aufsehen es nach außen machen würde, wenn es nicht geschähe. Ich kann mich nur der Mehrheit der Kommission dahin anschließen, daß eine Petition der Art eingereicht werden möge, daß der Finanz-Etat in allen seinen Theilen zur Prüfung des hochgeehrten Vereinigten Landtages komme.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von der Heydt will eine persönliche Bemerkung machen. Was diese persönlichen Bemerkungen betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieselben immer nur solche sein dürfen, die sich auf die Person des Sprechers selbst beziehen, nicht aber darauf, daß die von ihm ausgesprochene Meinung von einem Anderen angegriffen worden ist. Das Letztere hat oft stattgefunden, man nahm dies für persönliche Bemerkungen und griff damit tief in die Diskussion ein. Ich will jedoch damit durchaus nicht auf den Herrn Abgeordneten, der jetzt das Wort verlangt hat, Bezug genommen haben.

Abg. von der Heydt: Der Abgeordnete von Münster hat sich, wenn ich recht verstanden habe, hauptsächlich deshalb dem Antrage widersetzt, weil er die Etats und die Uebersichten für richtig annahm. Es ist damit allerdings nicht umgekehrt gesagt, daß Andere sie nicht für richtig annehmen; ich fühle aber als Antragsteller mich genöthigt, es ausdrücklich auszusprechen daß ich bei dem An-

trage nicht die entfernteste Idee gehabt habe, als könnten die Etats oder die Uebersicht nicht richtig sein. So etwas ist mir nicht eingefallen. Mein Antrag hat blos bezweckt, die Ausführung dessen herbeizuführen, was nach meiner Ansicht Rechtens ist und durch das Gesetz vom 3. Februar vorgeschrieben wird. Die Gründe dafür hat die Abtheilung vorgetragen, und ich werde sie nicht wiederholen. Nur das möchte ich hinzufügen, daß der weitere Grund, wir würden Zeit damit verlieren, der Erwägung nicht werth ist; denn ich glaube, wir würden dem Lande einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir die wichtigsten Angelegenheiten deshalb nicht weiter erörtern wollten, weil wir Zeit damit verlieren.

Abg. **Schacks**: Hohe Versammlung! Ich schließe mich dieser Petition an und nicht blos deshalb, weil dadurch ein längst von mir gehegter Wunsch befriedigt wird, sondern auch noch aus dem Grunde, weil ich das, was in der Petition beantragt wird, für eine gebieterische Pflicht des hohen Landtages halte. Wem von uns ist es nicht bekannt, welche Verschiedenheit der Meinungen über unseren Staatshaushalt, über unseren Finanzzustand in dem Publikum herrscht. Da giebt es einen Theil, welcher den Staatshaushalt für übervoll hält und daran eine Menge Wünsche und Anträge knüpft.

Dieser Theil sagt, dieses oder jenes Bedürfniß muß der Staat befriedigen, der oder jener beklagenswerthe Zustand könnte durch den Staat gehoben werden; in jener oder in mehreren Provinzen könnte der Armuth ohne Zuthun, ohne Unterstützung der Mitbewohner aufgeholfen werden. Hier möchten Chausseen erbaut werden, dort sind soziale Einrichtungen erforderlich, die vom Staate übernommen werden sollten, weil sonst das Unternehmen nur höchst mühsam, oft aber auch trotz der Mühe nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Ein anderer Theil sagt wieder, die Königliche Regierung weiß wohl, was dem Lande Noth thut; wären die Mittel vorhanden, so würde sie die Unternehmung machen; da sie es aber nicht thut, so sei dies ein Beweis, daß die Mittel fehlen. Man geht noch weiter, man sagt, wenn die Mittel jetzt schon fehlen, wie soll es dann künftig mit uns werden, wenn wir einmal mehr als die gewöhnlichen Mittel bedürfen, wenn z. B. einmal ein Krieg eintreten sollte, was dann? Der

Staat würde genöthigt ſein, gezwungene Anleihen zu machen, denn nach der Allg. Preuß. Ztg. ſei der Staat jetzt rechtlich kreditlos. Dies, meine Herren, wird meine Behauptung, es ſei die dringende Pflicht des Landtages, ſich über die Zuſtände der Finanzen ins Klare zu ſetzen, gewiß rechtfertigen. Wir müſſen uns heute doch einigermaßen auf den Standpunkt ſtellen, den das Volk im Allgemeinen, wenn auch nicht durch und durch, inne hat.

Nicht mehr, wie ehedem, iſt der Leichtglaube oder blinde Glaube vorhanden. Nicht mehr, wie ehedem, wird eine polizeiliche oder eine Regierungs-Verfügung oder ein Miniſterial-Reſcript angenommen und für unfehlbar gehalten, ohne zu prüfen, ob es gut und ob es nicht beſſer ſein könne.

Meine Herren! Es ſoll hiermit kein Tadel ausgedrückt ſein gegen die Staatsverwaltung, noch ſoll damit geſagt ſein, daß der Staatshaushalt nicht in Ordnung ſei. Das kann ich nicht ſagen, denn ich kenne ihn nicht. Aber wir ſind als Vertreter des Landes unſeren Kommittenten ſchuldig, die uns das Vertrauen geſchenkt und uns hierher geſandt haben, uns die Klarheit zu verſchaffen, ſo weit es nach den beſtehenden Geſetzen möglich iſt, damit wir das Mittel gewinnen, unſere Kommittenten zu beruhigen und ihnen Vertrauen zu der Regierung und zur Staatsverwaltung einzuflößen. Darum bitte ich die hohe Verſammlung, ſich dieſer Petition anſchließen zu wollen.

Abg. von Brünneck: Ich werde auf die Materie gar nicht eingehen und mich ſtreng halten an das Gutachten der Abtheilung. Ich muß geſtehen, daß mir aufgefallen iſt, daß über die vorliegende Frage, auch nur entfernt, hat ein Zweifel ſtattfinden können. Ich kann das Geſetz, und namentlich den §. 11, durchaus gar nicht anders verſtehen, als daß die Haupt-Finanz-Etats dem Landtage zur Information hingegeben werden ſollen, das heißt doch wohl zu ſeiner offiziellen, amtlichen Information, nicht aber den einzelnen Mitgliedern zu ihrer Privat-Information. Daher hat es mich befremden müſſen, aus dem Gutachten der Abtheilung zu entnehmen, daß des Königs Majeſtät allerunterthänigſt erſucht werden ſolle, uns die Erlaubniß zur Ueberweiſung des Haupt-Finanz- und Staats-

Schulden-Etats an eine besondere Abtheilung zur Vorberathung und Berichterstattung zu erweisen. Ich habe dies als eine uns gebotene Pflicht betrachtet, als sich von selbst verstehend, im §. 11 des Gesetzes liegend. Ich muß außerdem bemerken, daß ich auch durchaus keinerlei Nachtheile davon erwarten kann; ich kann namentlich dem geehrten Abgeordneten aus Münster, wenn ich nicht irre, darauf nur erwiedern, wie ich glaube, daß der Antrag der Abtheilung nur eine Abkürzung für unsere Geschäfte zur Folge haben würde. Es scheint mir durchaus nöthig, daß, wenn wir die Bestimmung des §. 11 genau erfüllen sollen, wenn der Landtag von den vorgelegten Etats amtliche Informationen nehmen soll, diese Etats einer Abtheilung zur Vorberathung hingegeben werden müssen, und daß diese Abtheilung der Versammlung darüber einen Vortrag halte. So wird es nur möglich sein, uns die Ueberzeugung zu verschaffen, die der Abgeordnete von Münster hier aussprach, und ich glaube, daß wir nur durch genaue Information diese Ueberzeugung gewinnen können, und daß wir dann auch viel leichter über die Frage hinwegkommen werden, deren wir uns nicht mit voller Klarheit bewußt werden können, weil uns die genaue Information von dem Zustande unserer Finanzen fehlt.

Daher stimme ich dem Antrage der Abtheilung vollkommen bei; ich möchte aber zunächst noch an den Herrn Königlichen Kommissar die Frage richten, ob ich das Gesetz vollkommen richtig verstanden habe, und ob es dennoch nöthig sein wird, an Se. Majestät den König dieserhalb einen besonderen Antrag zu richten.

Landtags-Kommissar: Aufgefordert, mich über den vorliegenden Gegenstand zu äußern, werde ich dies sehr gern thun, jedoch, wie ich schon oft bei ähnlichen Veranlassungen bemerkt habe, nicht um mich in die Debatte über die vorliegende Frage zu mischen, sondern um Aufklärungen über faktische Zustände zu geben. Das Gesetz vom 3. Februar d. J. sagt:

„Wird der Landtag zu einer der in den §§. 4 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts für die Zeit von einer Versammlung zu der andern zur Information

vorgelegt werden." Ich glaube, daß die Beziehungen des Schlusses dieses Gesetzes zu dessen Eingange sehr nahe liegen. Die im Eingange bezeichneten Gegenstände der Berathung sind: Bewilligungen neuer Darlehne oder Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern. Tritt einer von diesen Fällen ein, so soll dem Vereinigten Landtage der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushalts vorgelegt werden. Es kann dies offenbar keinen andern Zweck haben, als den natürlichen, daß der Landtag in einem solchen Falle nicht blindlings urtheilen, sondern in genauer Kenntniß der Sache sein Urtheil abgeben möge. Es versteht sich von selbst, daß, wenn es sich davon handelt, Schulden aufzunehmen oder neue Steuern zu bewilligen, diejenigen, welche Sr. Majestät dem Könige einen entscheidenden Rath zu geben haben, auch genau informirt sein müssen, ob die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel vorhanden sei, denn nur, wenn sich die Nothwendigkeit dazu aus den von der Regierung gemachten Vorlagen ergiebt, wird der Landtag mit Zuversicht und Gewissenhaftigkeit das verlangte Gutachten abgeben können. Eine andere unmittelbare Beziehung kann ich in dem Gesetze zwischen Vordersatz und Nachsatz nicht erkennen. Ob nun diese Information dadurch erlangt werde, daß der Haushalts-Etat und die Uebersicht der Verwendung einer besonderen Abtheilung zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, oder ob, was mir natürlicher, ja fast nothwendig scheint, diejenige Abtheilung, welcher die Frage vorliegt, ob neue Schulden kontrahirt oder Steuern bewilligt werden sollen, diese Information vorbereite, dies scheint mir eine Frage von geringer Bedeutung zu sein. Ich glaube, daß der Landtag allerdings auf eine oder die andere Weise in dieser Beziehung informirt sein muß.

Uebrigens sind hier Gründe für die vorliegende Petition angeführt, welche über die von mir als nöthig anerkannte Information hinausgehen; ich glaube nicht, daß sie in den Bereich der gegenwärtigen Berathung liegen, sie gehören vielmehr in den Bereich derjenigen Berathung, welche die Abtheilung bereits von der vorliegenden Frage getrennt hat, nämlich über die Petition, daß dem Vereinigten Landtage eine Kontrolle über den Staats-Haushalt zuge-

wiesen werden möge. Weil sie nicht zur rechten Zeit vorgebracht sind, so glaube ich, sie für jetzt übergehen zu müssen.

Dagegen will ich noch mit einigen Worten auf einige andere Punkte eingehen, die hier hervorgehoben sind. Zunächst hat der Abgeordnete von Schlesien erwähnt, es stehe in der Allg. Preuß. Zeitung: „der Staat sei rechtlich kreditlos." Es ist schon von einem früheren Redner dieselbe Stelle angeführt und behauptet worden, die allgemeine Meinung besage, daß ich der Verfasser des Aufsatzes sei, worin sich eine ähnliche Aeußerung findet. Ich glaube, über diese Nebenfrage keine Aufklärung geben zu dürfen, sondern mich nur an die Sache halten zu müssen, und in dieser Beziehung muß ich erklären, daß das Angeführte nicht in der Allgem. Preuß. Zeitung stehe; es steht vielmehr nur darin, der preußische Staat sei bis zum 3. Februar 1847 rechtlich kreditlos gewesen, weil das Gesetz vom Jahre 1820 vorschreibe, daß ohne Zustimmung der Reichsstände kein neues Darlehen kontrahirt werden dürfe. Daraus hat der Verfasser jenes Aufsatzes geschlossen, — ob mit Recht oder mit Unrecht, will ich dahingestellt sein lassen, — daß bis zur Gründung einer centralständischen Versammlung Darlehen nicht aufgenommen werden konnten, daß also der Staat, so lange eine solche nicht geschaffen, rechtlich kreditlos gewesen sei. Von dem Augenblick an aber, wo Se. Majestät der König das im Gesetze v. J. 1820 vorbehaltene Recht der Zustimmung zu neuen Darlehen den Vereinigten Landtagen zugewiesen haben, hört diese rechtliche Kreditlosigkeit, wenn sie je bestanden hat, jedenfalls auf.

Ein anderer verehrter Redner hat den Vorlagen, welche die Regierung in Folge des §. 11 der hohen Versammlung gemacht hat, den vergleichenden Vorwurf der Unvollständigkeit gemacht und diesen Vergleich durch dickleibige Budgets anderer Staaten beweisen wollen. Ich will nicht behaupten oder untersuchen, ob unsere Vorlagen nicht dicker oder dünner hätten sein können. Die Versicherung aber will ich geben, daß der Versammlung über den Staatshaushalt keinerlei Art von Geheimniß hat gemacht werden sollen, sondern daß in dieser Beziehung die größte Offenheit unser ernstlicher Wille ist, und daß dieser Wille auf dem Befehle Sr. Majestät des Königs

beruht. Jedem Mitgliede der Versammlung, welches nähere Auskunft darüber gewünscht hat oder gewünscht hätte, dem ist solche geworden, oder sie würde ihm gegeben sein, wenn sein Wunsch an uns gelangt wäre. Der geehrte Redner selbst, welcher diesen Vorwurf gemacht hat, wird es bezeugen können, daß ihm eine solche Auskunft, nachdem er sie gewünscht hatte, auf der Stelle gegeben ist. Es steht in dem Gesetz ausdrücklich, der Haupt-Finanz-Etat soll vorgelegt werden; es steht aber nicht darin, daß er durch alle Spezial-Etats belegt sein soll. Wenn diese alle vorgelegt wären, so glaube ich, daß unsere Vorlagen die Dickleibigkeit anderer Staaten nicht hinter sich zurückgelassen hätten. Wenn der Herr Referent derjenigen Abtheilung, die dazu berufen ist, in dieser Beziehung näher auf die Details einzugehen, einen Spezial-Etat einzusehen wünscht, so gebe ich hiermit die Versicherung, daß ihm in keiner Weise irgend etwas vorenthalten werden soll. Ich bemerke, daß wir keine Geheimnisse haben, oder daß sie nur auf ganz kleine Summen beschränkt sind, daß es sich nicht wie in einem Land, welches der Herr Redner citirt hat, von geheimen Fonds handelt, die sich auf 1 bis 2 Millionen jährlich belaufen.

Es ist ferner bei dieser Gelegenheit dem preußischen Staate zum Vorwurf gemacht worden, daß er zu wenig Mittel verwende auf öffentliche Bauten und andere nützliche Anlagen, und es ist auch in dieser Beziehung der Vergleich mit einem anderen in dieser Hinsicht freigebigeren Lande gemacht worden. Hierauf muß ich mit wenigen Worten vertheidigend erwidern, daß bei unserer Staatsverwaltung der Grundsatz gilt, nicht mehr auszugeben, als wir einzunehmen haben, während das Land, auf welches der geehrte Redner sich bezieht, seit 15 Jahren in großem Maßstabe von diesem Grundsatze abgewichen ist. Ich frage Sie, ob wir auch in dieser Beziehung dem Beispiele jenes Landes folgen sollen?

(Stürmisches „Nein!")

Endlich ist noch hervorgehoben worden, daß auch die hohe Versammlung eine Einwirkung auf die Verwendung der Staatseinnahmen haben müsse. Sofern dieses in das Kapitel von der Kontrolle hinübergreift, so schweige ich darüber; sofern es sich aber

lediglich darauf beziehen soll, daß der Landtag Wünsche darüber aussprechen darf, daß dieser oder jener Theil der Staatsausgabe nützlich verwendet, einem Ausgabeposten etwas zuzulegen, dem anderen abzunehmen sei, so ist auch in dieser Beziehung nach der Intention des Gesetzes der hohen Versammlung die nöthige Freiheit gegeben. Jeder Einzelne hat das Budget, die Uebersicht der Staatseinnahme von der letzten bis zur gegenwärtigen Ständeversammlung vor sich und kann seine Wünsche daraus entnehmen. Wenn er sie im Wege der Petition vorbringt, so kommen sie in der hohen Versammlung zur Sprache und zur Diskussion. Tritt dann dieselbe dem Wunsche bei, so gelangt dieselbe auf völlig gesetzlichem Wege zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs, und er hat dann diejenige Berücksichtigung zu erwarten, welche Se. Majestät allen billigen, nach den allgemeinen Verhältnissen zulässigen Anträgen zugesichert haben.

Ich schließe also damit, daß ich mich in Beziehung auf den Antrag der Abtheilung:

„Se. Majestät den König zu bitten, den Staatshaushalts-Etat einer besonderen Kommission zur Prüfung zu überweisen,"

sofern diese Prüfung keinen anderen Zweck haben soll, als denjenigen, der im §. 11 deutlich angezeigt ist, d. h. die Versammlung darüber aufzuklären, ob sie mit gutem Gewissen Steuern konsentiren oder der Kreirung von Darlehen ihre Zustimmung geben kann, daß, sage ich, ich mich über diesen Antrag jeder Aeußerung um so mehr enthalten kann, als nach meiner Ueberzeugung die Mittel und Wege, diesen Zweck zu erreichen, dem Landtage vollständig gegeben sind, indem die Abtheilung, welcher jene finanziellen Fragen vorliegen, das Recht und die Pflicht hat, sich zu informiren und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.

Abg. von Patthammer: Nach dem, was der Königliche Herr Kommissar so eben gesprochen hat, und was von einem geehrten Abgeordneten aus Preußen, der zuletzt diese Rednerbühne einnahm, gesagt wurde, werde ich sehr wenig mehr zu sagen haben. Ich habe mit dem geehrten Abgeordneten aus Preußen geglaubt, daß das Bedürfniß allgemeine Anerkennung finden würde, über die Finanzen und den Haushalt des Staates zu einer völligen Klarheit zu ge-

langen, um hiernächst bei den uns noch vorliegenden Königlichen Propositionen, bei denen es sich um Geldfragen handelt, zu einer reiflichen Erwägung und Abstimmung zu kommen. Wenn ich aber aus dem Gutachten der Abtheilung gesehen habe, daß doch verschiedene Meinungen darüber existiren, so muß ich mich der Mehrheit der Abtheilung anschließen, und zwar aus den in dem Gutachten entwickelten Gründen, denen noch einer hinzutritt. Ich glaube nämlich, daß es auch im Interesse der Staatsregierung liegt, daß der Antrag gewährt werde, indem es sonst leicht wieder kommen könnte, daß nützliche Maßregeln abgelehnt werden, weil man sich nicht in unbekannten Regionen bewegen will. Zu völliger Klarheit über den verwickelten Gegenstand dürften die Mehrsten von uns nur dann kommen, wenn er der Vorberathung und Berichterstattung einer Abtheilung unterworfen würde. Geschähe dies nicht, so glaube ich, würde die Berathung hier in dem Plenum die dreifache Zeit in Anspruch nehmen, indem einzelne Ansichten, die bei der Vorberathung gewiß berücksichtigt worden wären, hier auftauchen und diskutirt werden würden, ohne daß es zum Ziele führen möchte.

Abg. **von Manteuffel II.**: Ich schließe mich derjenigen Ansicht durchaus an, welche eine möglichst ausführliche Darstellung des Staatshaushaltes für diese hohe Versammlung wünscht, ich halte aber dafür, daß diese Darstellung in der Weise, wie in dem Abtheilungs-Gutachten vorgeschlagen worden ist, nicht erlangt werden kann. Ich halte dafür, daß eigentlich eine Informations-Ertheilung einer Abtheilung an diese hohe Versammlung etwas ganz Abnormes sein möchte. Die Abtheilung selbst würde zunächst in eine mißliche Lage kommen, es würde ein Referent ernannt werden müssen, und dieser Referent würde Bücher zusammenschreiben sollen in der Weise, wie sie dort zu sehen sind; die Abtheilung würde nachher diese Arbeiten als die ihrigen durchgehen, und es würde dieser hohen Versammlung angesonnen werden sollen, schließlich diese informatorische Arbeit hier entgegenzunehmen. Ich glaube, daß keine Verhandlung in diesem Saale stattfinden kann, welche nicht zuletzt auf eine Beschlußnahme und vorher auf einen Austausch gegenseitiger Ansichten hinausläuft. Also diese Information, die der Herr Refe-

Abtheilung zu geben haben würde, in dieser Ausführlichkeit auszuarbeiten, würde nothwendig zu einer Debatte hinführen über einen Gegenstand, der eben nur eine Information sein soll. Um deswillen halte ich den von der Abtheilung vorgeschlagenen Ausweg nicht für einen solchen, den man einschlagen könnte, und muß mich deshalb gegen das Gutachten erklären.

Abg. Hansemann: Unter dem, was der hochverehrte Herr Landtags-Kommissar uns eben mitgetheilt hat, habe ich mit besonderer Freude bemerkt, daß die größte Bereitwilligkeit vorhanden ist, dem Landtage alle Etats, die er wünscht, mitzutheilen; aber nicht nur allein dem Landtage, sondern auch jedem Einzelnen. Gerade nun, weil ein solches Mittheilen an Einzelne unmöglich ist, ohne daß man die ganze Uebersicht drucken läßt, ist es nöthig, daß man künftig eine genauere Uebersicht drucken lasse. Aus dem, was der Herr Landtags-Kommissar uns gesagt hat, geht hervor, daß die Abtheilung, zu welcher ich gehöre, nämlich die, welche mit der Prüfung des neuen Steuer-Gesetzes beauftragt ist, sich in einem großen Irrthume befunden hat, als ihre Mehrheit beschloß, man solle nicht auf eine Prüfung des Finanz-Etats eingehen. Ich hatte gerade die Ansicht, die der Herr Landtags-Kommissar aussprach, nämlich es sei die Pflicht der Abtheilung, genau nachzusehen, inwiefern das Bedürfniß einer solchen Steuer vorhanden sei; ich machte aufmerksam darauf, ob nicht hier und da Ersparnisse eintreten könnten, wodurch die Million, welche durch die Einkommensteuer aufgebracht werden soll, wegfallen konnte. Die Majorität war aber gerade der Ansicht, daß wir nicht das Recht hätten, jetzt auf eine solche Prüfung einzugehen. Von der nämlichen Ansicht ist auch der Herr Landtags-Marschall ausgegangen. Der Herr Marschall hat mir einen Antrag zurückgewiesen, der dahin ging, daß eine Abtheilung des Landtags mit der Prüfung des Staatshaushalts sich beschäftige ꝛc. Und da jetzt nun die Ansichten in dieser Beziehung eben so wie in Beziehung auf die äußeren Angelegenheiten von Seiten der Ministerbank rektifizirt worden sind, hoffe ich, daß der Herr Marschall nun auch zugeben möge, daß ich meinen Antrag wiederum einreiche. Mit großer Freude habe ich endlich vernommen, daß keine geheimen

Fonds bei uns, wie in Frankreich, verwendet werden, daß Alles vollständig mitgetheilt werden kann. Der Herr Landtags-Kommissar hat auf einen Finanz-Grundsatz aufmerksam gemacht: man sei von der Ansicht ausgegangen, nicht mehr auszugeben, als man eingenommen habe, was andere Länder nicht gethan hätten. Die Prüfung dieser Ansicht würde zu weit führen; nur will ich darauf aufmerksam machen, daß, nachdem die Regierung diese Ansicht Jahre lang gehabt hat, sie in Beziehung auf die Bahn nach Preußen jetzt zu der nämlichen Ansicht übergegangen ist, die in anderen Ländern hierüber obwaltet; daß also allerdings Umstände eintreten können, welche es vortheilhaft sein lassen, wenn der Staat Anleihen macht, um die Wohlfahrt des Landes zu vermehren.

Landtags-Kommissar: Vor allen Dingen glaube ich hier einem Mißverständniß vorbeugen zu müssen, welches ich, wenn meine Worte wirklich dazu Veranlassung gegeben haben sollten, sehr bedauern müßte. Ich glaube nicht, gesagt zu haben, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine Abtheilung gebildet werden dürfe, um den Staatshaushalt zu prüfen und an die hohe Versammlung zu berichten. Das Reglement verweist nur Petitionen und Propositionen an besondere Abtheilungen. Wenn der Herr Landtags-Marschall, bis Sr. Majestät anders verfügt haben möchten, einen dahin gerichteten Antrag zurückgewiesen hat, so bin ich weit entfernt, dieses als unrecht zu bezeichnen, vielmehr glaube ich, daß der Herr Landtags-Marschall vollkommen in seinem Rechte war. Sollten meine Worte mißverstanden worden sein, so bedaure ich das, aber eine andere Ansicht habe ich nicht gehabt. Es ist mir ferner in den Mund gelegt, ich habe gesagt, wir hätten keine geheimen Fonds. Ich habe nur bemerkt, daß wir nicht geheime Fonds von mehreren Millionen haben. Wollen Sie Zahlen wissen, so sage ich, daß die geheimen Fonds der Ministerien nur 17,000 Rthlr. betragen. Endlich ist angeführt worden, daß in Beziehung auf Preußen der Staat von dem Grundsatze, mehr auszugeben als einzunehmen in Beziehung auf den Bau der Eisenbahnen abgegangen sei. Ich kann dies nicht zugeben. Wenn man sich an die Verhandlungen erinnert, welche über die Eisenbahnen vor fünf Jahren statt-

haben, so wird man finden, daß damals den Ständen die Frage gestellt war, ob es räthlich sei, den Bau der Eisenbahnen aus Staatsmitteln zu befördern. Diese Frage wurde bejaht und ein Plan vorgelegt, wonach für diesen Zweck eine Summe von höchstens 2 Millionen Thalern jährlich disponibel gemacht werden sollte. Jetzt liegt eine Proposition vor, die damals vorzugsweise zu Garantieen bestimmte Unterstützung theilweise in ein Darlehen zum eigenen Bau eines Eisenbahnzugs umzuwandeln, jedoch innerhalb der früher limitirten Summe von 2 Millionen Thalern als Maximum jährlicher Ausgabe. Ich glaube nicht, daß in dieser Proposition eine wirkliche Abweichung von dem Grundsatze, welcher bisher im Staate gegolten hat, zu finden ist, nehme aber auch nicht einen Augenblick Anstand, dem geehrten Redner darin beizutreten, daß Umstände eintreten können, welche es räthlich machen, Kapitalien aufzunehmen, um dem Staate gewisse Wohlthaten um so schneller zuzuwenden.

Landtags-Marschall: Als der Herr Kommissar das Wort nahm, war ich im Begriff, dem Herrn Abgeordneten, der gesprochen hatte, zu antworten und ihm zu sagen, daß ich weder durch die Worte des Herrn Kommissars, noch durch sonst etwas meine Meinung ändern könne, daß es nicht in meiner Befugniß gestanden hätte, den Haupt-Finanz-Etat, zur Vorbereitung der Berathung im Plenum, einer Abtheilung zu überweisen. Im Gegentheil, ich bin in meiner Meinung noch dadurch bestärkt worden, daß die Majorität derjenigen Abtheilung, welche sich mit einem Gegenstande beschäftigt, der ihr die Veranlassung gab, ja vielleicht die Verpflichtung auferlegte, den Haupt-Finanz-Etat zu prüfen, sich dazu nicht für befugt gehalten hat, wobei ich bemerken muß, daß ich mich in dieser Majorität nicht befunden haben würde. Ferner werde ich in meiner Meinung bestärkt durch die Gründe der Minorität des vorliegenden Gutachtens welche nicht einmal die Bitte an Se. Majestät gerichtet wissen will, die Vorlage künftig zu gestatten. Hiernach muß ich dabei bleiben, daß mir die Befugniß nicht zustehe, den Haupt-Finanz-Etat an eine Abtheilung zu überweisen.

Finanz-Minister von Büsberg: Der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts soll der hohen Stände-Versamm-

lung vorgelegt werden, um ein Urtheil darüber fällen zu können, ob ein Bedürfniß vorhanden sei zu Steuer-Erhöhungen, zu neuen Steuern oder zu Anleihen. Es ist daher bei Entwerfung sowohl des Haupt-Finanz-Etats als auch der Uebersicht des Staatshaushalts genau geprüft worden, ob und in welcher Art diesem Zwecke am richtigsten zu entsprechen sei. Von einer Seite mußte man zu große Details vermeiden, welche zu unendlich voluminösen Zusammenstellungen würden geführt haben; andererseits durfte man die Berechnungen nicht zu sehr abkürzen und zusammendrängen, damit eine richtige Einsicht möglich sei. Bei Aufstellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie der Uebersicht des Staatshaushalts, ist man von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, und ich glaube, daß dadurch im Allgemeinen die nöthige Uebersicht gewährt wird, um ein Urtheil über die vorliegenden Finanzfragen fällen zu können. Wollte man in ein ganz ausführliches Detail eingehen, so würde man, meines Erachtens, den Zweck im Wesentlichen verfehlen. Der Haupt-Finanz-Etat stellt die Schluß-Resultate von 3724 theils General-, theils Provinzial-, theils Spezial-Etats dar, und eben so liefert die Uebersicht des Staatshaushalts die Resultate von 3724 Kassen-Abschlüssen. Diese verschiedenen Etats, diese verschiedenen Abschlüsse enthalten ein unendliches Detail, und man mußte dies nothwendig unter Haupt-Rubriken zusammenfassen, um der Versammlung ein klares Bild zu verschaffen. Dadurch sollte indeß nicht ausgeschlossen werden, in Fällen, wo Erläuterungen für nothwendig erachtet würden, diese zu ertheilen. Den Abtheilungen, die zunächst mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen haben, zu deren Zwecken der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts vorgelegt worden sind, nämlich der Abtheilung, die mit dem Steuergesetz und mit der Anleihe wegen der preußischen Eisenbahnen sich zu beschäftigen hat, sind, so weit ich dabei gegenwärtig gewesen bin, diejenigen Aufklärungen ertheilt worden, die gewünscht wurden. Ob bei der Abtheilung wegen des Steuergesetzes die Frage wegen Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht des Staatshaushalts im Allgemeinen zur Berathung gekommen ist, weiß ich nicht, weil ich nicht

bei allen Berathungen gewesen bin; ich bin aber bereit, noch jede weitere Aufklärung zu geben, die gewünscht wird.

Ich kann nur der Meinung sein, daß der Finanz-Etat, wie er gegenwärtig vorliegt, seinen Zweck im Allgemeinen erfüllt. Wo weitere Aufklärung nöthig gefunden wird, werde ich solche gern geben; ich glaube aber schwerlich, daß der Versammlung damit gedient sein würde, das ungeheure Material, welches dem Haupt-Finanz-Etat und den Uebersichten des Staatshaushalts zu Grunde liegt, vorzulegen. Eine nähere Prüfung desselben würde Monate Zeit und großes Studium erfordern. Es kommt nicht blos darauf an, die Zahlen durchzusehen, sondern auch darauf, sie zusammenzustellen und die Berechnungen, so wie die verschiedenen Arten von Fractions-Berechnungen, die ihnen zu Grunde liegen, zu prüfen, und das ist keine kleine Arbeit. Es werden nur die Haupt-Etats jährlich regulirt; ein großer Theil des Etats wird alle drei Jahre, ein Theil nur alle sechs Jahre regulirt, und diese neue Regulirung der Etats ist eine Arbeit, die einen großen Theil der Zeit des Finanz-Ministeriums und außerdem noch aller übrigen Departements in Anspruch nimmt. Die Einrichtung ist bekanntlich die, daß jede Kasse, die nicht als eine bloße Rezeptur der Verwaltung einer andern Kasse angeschlossen ist, einen eigenen Etat hat; diese Etats werden, so weit sie nicht reine Finanz-Kassen betreffen, in den betreffenden Departements angelegt und gelangen zur Revision des Finanz-Ministeriums. In gleicher Art gelangen auch die Abschlüsse aller Kassen, sowohl derjenigen, welche unmittelbar vom Finanz-Ministerum, als derjenigen, welche von anderen Departements ressortiren, zum Finanz-Ministerium, bei welchem das Ganze jährlich zusammengestellt wird. Das Resultat, wie es in dieser Beziehung vorliegt, ist gewiß vollkommen richtig. Ich bemerke übrigens, wie die Prüfung, daß die Etats überall genau befolgt werden, noch durch eine besondere, von den Ministerien unabhängige Behörde, die Ober-Rechnungskammer, bewirkt wird. Diese hat die Verpflichtnng, darauf zu halten, daß jedem Etat und den bestehenden Verwaltungs-Prinzipien gemäß gewirthschaftet wird; und daß dieses von jener Behörde auf das pünktlichste geschieht, ist nicht in Zweifel zu ziehen. Ich glaube also,

daß dasjenige, was bezweckt werden soll, durch Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht des Staatshaushalts im Ganzen wohl erreicht ist. Sollte in einzelnen Sachen es noch wünschenswerth sein, nähere Details zu erhalten, so werde ich sie gewiß nicht vorenthalten, weil ich kein Geheimniß aus der Finanz-Verwaltung mache; wollte ich dies aber so weit ausdehnen, daß ich das ganze Material vorlegte, welches beim Haupt-Finanz-Etat und der Uebersicht des Staatshaushalts zu Grunde liegt, so würde daraus eine Arbeit erwachsen, die viele Monate erforderte.

Abg. von Brünneck: Nicht zu irren glaube ich, wenn ich den Herrn Königl. Kommissar dahin verstanden habe, daß allerdings die Haupt-Finanz-Etats zu unserer amtlichen Information dienen sollen, also zur Information des gesammten Landtags. Der Königl. Herr Kommissar hat dabei geäußert und vorausgesetzt, daß diejenigen Abtheilungen, die sich speziell mit solchen Gegenständen zu beschäftigen haben, die ein Anlehen oder eine andere Besteuerung betreffen, auch diejenigen sein müßten, die sich zugleich mit dem Haupt-Finanz-Etat zu beschäftigen und alle nöthigen Erläuterungen zu erbitten haben würden. Wir haben aber schon die Präcedenz, daß dies, namentlich bei der Königl. Proposition wegen der Rentenbanken, nicht geschehen ist; wir haben — ich weiß nicht, inwieweit die Abtheilung, der die Königl. Proposition in Betreff der östlichen Eisenbahn vorliegt, dies gethan hat — von einem geehrten Abgeordneten der Rhein-Provinz erfahren, daß die Abtheilung, die sich mit dem neuen Steuergesetze zu beschäftigen hat, und in welcher mehrere Mitglieder es gewünscht hatten, dennoch in ihrer Majorität sich dagegen erklärt und die Haupt-Finanz-Etats nicht zu ihrer Kenntnißnahme benutzt und nicht weitere Aufklärung derselben sich verschafft hat. Daher scheint doch am Ende kein anderes Mittel übrig, als daß sich entweder eine besondere Abtheilung mit den Finanz-Etats beschäftige, oder daß der Abtheilung, der das neue Steuergesetz vorliegt, zur Pflicht gemacht werde, daß sie bei Berathung dieser Königl. Proposition sich auch mit dem Finanz-Etat genau bekannt mache. Eines von beiden scheint mir nothwendig, um der hohen Versammlung demnächst einen ausführlichen Vortrag zu ihrer In-

formation darüber machen zu können. Ich verstehe auch nicht, wie daraus die Nachtheile entstehen könnten, welche ein geehrter Abgeordneter aus Brandenburg hervorhob, daß daraus ein sehr weitläuftiges Geschäft erwachsen würde, sondern ich glaube, daß es genügen würde, wenn eine Abtheilung über die Finanz-Etats einen Vortrag hielte, aus dem deren Resultate klar hervorgingen, der diese zu unserer gemeinsamen Kenntniß und Verständniß brächte; denn ich setze voraus, daß Viele in der Lage sein werden, wie ich, daß uns nämlich ohne dies das genaue Verständniß dieses Finanz-Etats abgehen würde. Wenn aber der Herr Landtags-Kommissar und der Herr Marschall von der Ansicht ausgehen sollten, daß es nach dem Reglement nicht zulässig sei, eine besondere Abtheilung dafür zu ernennen, dann würde die hohe Versammlung sich wohl dahin aussprechen müssen, daß die Abtheilung, der das Steuergesetz vorliegt, vorzugsweise auch diesen Gegenstand zu behandeln haben würde.

(Der Abgeordnete von Massow verzichtet auf das Wort.)

Landtags-Kommissar: Ich muß mich doch mit wenigen Worten in Beziehung auf das, was ein geehrter Redner vorhin gesprochen hat, äußern. Ich habe gesagt, daß diejenigen Mitglieder des Landtags, welche mit der Frage über das neue Darlehen beschäftigt seien, das Recht und die Pflicht hätten, sich über den Haupt-Finanz-Etat so weit zu informiren, als es zur Beantwortung der ihnen vorliegenden Fragen nöthig sei, und daß der Landtag von ihnen erwarten müsse, daß sie diese Information auch dem ganzen Landtage gäben. Ob und inwieweit diese für nöthig halten, in das Detail darüber einzugehen, ist eine Beurtheilung, die mir nicht zusteht. Bei der jetzt vorliegenden Steuerfrage handelt es sich nicht um eine Steuer-Erhöhung, sondern nur darum, die eine Steuer mit der anderen zu verwechseln. Es ist schon hervorgehoben worden, daß durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer etwa 1¼ Millionen Thaler verloren gehen werden, welche dadurch wieder beigenommen werden sollen, daß die Klassensteuer in den höheren Stufen in eine Einkommensteuer verwandelt werde.

Meiner Meinung nach, hat also die Kommission, welche beauftragt ist, dies Gesetz zu prüfen, die Verpflichtung, den Staats-

Haupt-Etat einzusehen und sich darüber zu informiren, ob wohl diese anderthalb Millionen Thaler entbehrt werden können, ob sie also dem hohen Landtage vorschlagen kann, die Mahl und Schlachtsteuer abzuschaffen, die Klassensteuer einfach einzuführen und von allem Anderen zu abstrahiren. Eben so hat die andere Abtheilung, die beauftragt ist, der hohen Versammlung Vortrag zu erstatten, wegen Aufnahme eines Darlehns für die östliche Eisenbahn, zu untersuchen, ob die zum raschen Angriff dieses Baues nöthige Summe nur auf dem Wege der Anleihe beschafft, oder ob sie etwa aus den Beständen der Staatskasse entnommen werden könne; in diesen beiden Beziehungen ist es die Aufgabe der Abtheilung, die hohe Versammlung aufzuklären. Ich glaube aber nicht, daß aus meinem früheren Vortrage verstanden werden darf, daß diese Abtheilungen die Pflicht hätten, über den gesammten Staatshaushalt der hohen Versammlung ausführlichen Vortrag zu halten, sondern ich habe mich früher ausdrücklich auf die Verbindung des Einganges des §. 11 mit seinem Schlusse bezogen und angedeutet, daß darin die genaue Erklärung liege, wozu die Information nach dem Willen des Gesetzgebers dienen soll.

Abg. von der Heydt: Wir haben gehört, daß man die Abtheilungen für verpflichtet hält, sich über den Haupt-Finanz-Etat zu unterrichten und denselben zu prüfen, nämlich die Abtheilung, welcher auch das Einkommensteuer-Gesetz vorliegt. Es ist aber vorhin schon gesagt worden, daß die Abtheilung sich dazu nicht für verpflichtet erklärt hat, und ich glaube, daß sie es überhaupt nur dann sein würde, wenn davon durch den Herrn Landtags-Marschall Auftrag an die Abtheilung gelangte, wie es für alle Mittheilungen der Art Vorschrift ist. Da nun aber der Herr Marschall bei seiner Ansicht verbleibt, daß es ihm nicht zustehe, den betreffenden Etat nebst Uebersicht an eine Abtheilung zu verweisen, so erlaube ich mir, bei meinem Antrage zu beharren und Sie zu ersuchen, nach dem Vorschlage der Abtheilung die Bitte an Se. Majestät den König zu beantragen, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Nachweise an eine Abtheilung verwiesen werden. Es kommt hier auf den Grundsatz an, ob eine solche Mittheilung blos unter der Hand geschehen solle,

gerade wie es bei anderen Anträgen, die bisweilen vertheilt wurden, der Fall war, wo jedem Abgeordneten ein Exemplar gegeben werden soll, oder ob diese Mittheilung offiziell zu geschehen habe. Es scheint mir wohl der Wichtigkeit der Sache zu entsprechen, dieserhalb eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten.

Abg. **von Auerswald**: Ich glaube zwar, daß, wenn diejenigen Abtheilungen, die mit den Gegenständen beschäftigt sind, von denen es sich eben handelt, auf die Sache in dem Umfange eingehen, wie die Versammlung es wünschen muß, sie auch zu einer genügenden Kenntniß von den Spezialitäten des Haupt-Finanz-Etats und Staats-Haushaltes gelangen werden, um die Wünsche der hohen Versammlung zu befriedigen. Ich glaube dies aber namentlich von der Abtheilung, welche die für die Eisenbahn zu übernehmende Garantie behandelt und aus den bereits von dem Herrn Landtags-Kommissar selbst angeführten Daten nothwendig verpflichtet ist, eine Ueberzeugung davon zu gewinnen, ob eine Anleihe nothwendig ist und warum sie nothwendig ist. Ich glaube daher, daß die Abtheilung bei ihren ferneren Arbeiten in dieser Beziehung, wenn sie nicht schon abgegeben sind . . . . .

Eine Stimme: Sie sind schon abgegeben.

Abg. **von Auerswald**: Nun dann bedaure ich, daß sie nicht auf die Bedenken gestoßen ist, welche ihr eine nähere Kenntnißnahme von dem Haupt-Finanz-Etat als durchaus nothwendig hätten müssen erscheinen lassen. Wenn vielleicht seitens der Abtheilung, welche die Einkommensteuer behandelt, eben so wenig Aussicht dazu vorhanden ist, so bleibt nach meiner Ueberzeugung nichts übrig, als uns dem Antrage der Abtheilung anzuschließen, deren Bericht uns hier vorliegt, wenn wir das erfüllen und erreichen wollen, was uns wirklich erst recht vollkommen in den Stand setzt, unsere Pflicht zu erfüllen. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, wie wir in die Lage gekommen sind, darauf anzutragen, daß der Haupt-Finanz-Etat an eine Abtheilung zur Berichterstattung gewiesen werden dürfe. In dem Vorschlage heißt es: „behufs näherer Information über das, was uns gedruckt vorliegt." Es ist also einfach darum dazu gekommen, weil uns die gedruckte Vorlage nicht genügte

weil wir die Gelegenheit nicht gehabt haben, in die Spezialitäten des Staatshaushaltes in ähnlicher Weise einzugehen, wie es von dem geehrten Abgeordneten aus Münster vorausgesetzt werden muß, weil diesem die Vorlage genügt. Es wäre aber Allen vollkommen Genüge geschehen, wenn uns der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushalts in der Ausführlichkeit mitgetheilt worden wäre, von der der Herr Finanz-Minister, wie der Herr Landtags-Kommissar, wiederholt erklärt haben, daß sie zulässig sei, weil dabei nichts zu verschweigen sei; wie es ganz im Sinne der Regierung liege, daß nichts dabei verschwiegen werde; daß dies des Königs eigener hoher Wille sei, und daß, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Ministes, kein anderer Grund vorgelegen habe, uns die Uebersichten nicht in größerer Ausführlichkeit mitzutheilen, als der, daß ein allzuausführliches, zu voluminöses und zeitraubendes Werk daraus geworden wäre. Da muß ich aber sagen, wie ich es ganz unendlich bedauere, daß diese Rücksicht davon abgehalten hat. Ich erlaube mir die Frage: welchen Schaden es am Ende haben kann, wenn selbst eine große Anzahl der Abgeordneten, so wie eine große Anzahl unserer Mitbürger überhaupt, eine solche ausführliche Vorlage nicht so benutzte, vielleicht nicht so zu benutzen im Stande wäre, wie es wünschenswerth erscheint? Ich möchte sagen, wenn nur ein Einziger in jedem Kreise des Landes, ja wenn nur ein Einziger auf jeder Bank dieser Versammlung durch eine so ausführliche Vorlage ganz vollkommen und speziell von all den tausend und aber tausend Thatsachen und Dingen Einsicht gewönne, von denen er bis jetzt nicht Kenntniß erhalten konnte, — wenn also auch nur von Wenigen ein Zug bis auf den Grund des Bechers gethan würde, es wäre für das Vertrauen des Landes in seine Finanz-Verwaltung durch eine solche offene Darlegung derselben ohne Zweifel unendlich viel gewonnen. Ich wünsche, nicht mißverstanden zu werden — ich spreche nicht von dem Vertrauen in die Reinheit und Redlichkeit unserer Finanz-Verwaltung, welche, wie ich glaube, nicht bezweifelt wird, sondern von dem allerdings nicht genügend begründeten Vertrauen in die Umsicht und Zweckmäßigkeit derselben. Für dieses hätte vielleicht im Lande durch ein einziges Druckheft, wenn

auch von einiger Voluminösität, unendlich mehr gewonnen werden können, als wenn wir heute Alle, Mann für Mann, von unserem Vertrauen zu der Finanz-Verwaltung sprächen; dasselbe würde einen Eindruck gemacht haben, der durch nichts zu ersetzen ist, dessen Folgen nachhallen würden bei jeder künftigen Verhandlung auf Kreistagen, Provinzial-Landtagen und Vereinigten Landtagen.

Ich kann es nicht verhehlen, und Sie, meine Herren, ohne Ausnahme, werden meine Meinung theilen, daß, als die Verordnung vom 3. Februar erschien, der §. 11 derselben eben so viel Freude auf der einen Seite, als Besorgniß auf der anderen Seite dahin erregte, daß doch nicht Alles, was zu einer gründlichen Kenntniß des Haupt-Finanz-Etats gehöre, so vollständig, so ausführlich mitgetheilt werden würde, als es wünschenswerth sei. Der Herr Finanz-Minister hat gesagt, die Mittheilung sei nach bester Ueberlegung und so geschehen, wie man glaube, daß sie dem Zwecke genügen würde. Das muß man ehrend anerkennen. Aber es ist zu bedenken, daß außer denjenigen, welche sicher mit großer Umsicht, mit großer Gewissenhaftigkeit den Finanz-Etat angefertigt haben, eine große Anzahl von Personen existirt, die ihn aus anderen Gesichtspunkten betrachtet, aus Gesichtspunkten, welche mehrere Mitglieder von Hause aus bewogen haben, auf eine speziellere Mittheilung über die Finanz-Verwaltung zu dringen. Weil man aber nicht glaubte, daß es zulässig gehalten werden würde, auf einzelne in dieser Versammlung gestellte Fragen so detaillirte Mittheilungen zu machen, wie sie jetzt von der Ministerbank aus für zulässig erklärt worden sind, so hat man den Weg gewählt, daß eine Abtheilung beauftragt würde, um dem Landtage Bericht zu erstatten. Man hat vorausgesetzt, daß diese Abtheilung geneigt sein werde, auf die Wünsche und Nachfragen einzelner Mitglieder des Landtages, die sich besonders dafür interessiren, Rücksicht zu nehmen, daß sie selbst die Wünsche und Nachfragen weiter ausdehnen würde, und man hat geglaubt, dadurch einen Ersatz für das zu erlangen, was bei der ersten Vorlage nach unserer Ueberzeugung fehlte. Aus allen diesen Gründen muß ich darauf zurückkommen, daß nur der eine oder andere Weg dann doch eingeschlagen werden muß, wenn wir unseren Zweck voll-

ständig erreichen, wenn wir uns in die Lage versetzen wollen, für jetzt und für die Zukunft mit voller Ueberzeugung ohne peinliches Gefühl unsere Stimme abgeben zu können, wenn wir einen Zustand herbeiführen wollen, der uns Klarheit über unsere Finanz-Verwaltung giebt. Der Weg dazu ist durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars, wie des Herrn Finanz-Ministers, gebahnt. Wir wissen, daß man uns ein Geheimniß aus nichts machen will, daß Alles der Oeffentlichkeit hingegeben werden soll. Wir haben erfahren, daß dies in der Allerhöchsten Bestimmung selbst liegt, und ich glaube, wir sind befugt und verpflichtet, mit dem tiefsten Dank gegen Se. Majestät den König hiervon Akt zu nehmen; ich glaube aber, daß wir nun Alles anwenden müssen, um uns mit dem Herrn Landtags-Marschall, mit dem Herrn Landtags-Kommissar über die Form zu vereinigen, um den Weg, der weder verletzend für die Staatsregierung, noch auch unbefriedigend für das Land ist, auf reglementarische Weise aufzufinden. Sollte kein anderer Weg gefunden werden, so glaube ich, daß wir bei dem Vorschlage der Abtheilung stehen bleiben müssen, und ich würde mir nur die Bitte erlauben, daß dem Antrage der Abtheilung, welcher mit den Worten schließt: „überwiesen werde", daß diesem Antrage, der meiner Ueberzeugung nach durchaus nichts von dem enthält, was der Herr Landtags-Kommissar als ungesetzlich zurückweisen zu müssen glaubte, noch hinzugefügt würde: „und daß die von der Abtheilung behufs einer solchen Information erworbenen näheren Resultate durch den Druck bekannt gemacht werden", welcher Zweck jedoch, wie mir in diesem Augenblicke klar wird, bereits durch den Druck des Berichts der Abtheilung selbst vollständig erreicht werden kann, da in diesem jene Resultate enthalten sein müssen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Manteuffel II. will eine auf seine Person bezügliche Bemerkung machen.

Abg. von Manteuffel II.: Ich halte mich verpflichtet, zu bemerken, daß ich Referent in dem Berichte bin, der über die östliche Eisenbahn erstattet wird. Dieser Bericht gehört vor das Plenum. Wenn aber jetzt davon gesprochen worden ist, so würde ich glauben, gegen die Pflicht zu verstoßen, die ich gegen die hohe Versammlung

habe, wenn ich nicht bemerkte, daß bei diesem Referate ein so vollständiges Eingehen auf den gesammten Staatshaushalt, wie von einem Redner vorausgesetzt worden ist, nicht stattfindet. Ich halte mich verpflichtet, dies zu erklären, obgleich es gegen die Ansicht ist, die ich hier vertheidige; aber ich wünsche nicht, daß man mir sage, ich hätte geschwiegen, und man habe daher etwas Ausführlicheres vorausgesetzt. Wir sind in der Abtheilung bei dem Titel „Eisenbahnwesen" stehen geblieben und haben uns nicht veranlaßt gesehen, eine allgemeine Prüfung des Staatshaushaltes zu geben, wie von einem Abgeordneten verlangt worden ist, weil die Anleihe lediglich auf den Titel für das Eisenbahnwesen fundirt ist.

(Viele Stimmen verlangen die Abstimmung.)

Referent **Sattig**: Die Abtheilung ist davon ausgegangen, daß mit dem Rechte der Zustimmung zur Aufnahme neuer Darleihen oder zur Auflage von neuen oder erhöhten Steuern auch die ernste Pflicht auf die Versammlung übergegangen ist, nur dann neue oder erhöhte Steuern zu bewilligen und die Zustimmung zu einer Anleihe zu ertheilen, wenn sie die Ueberzeugung erlangt hat, daß ein Bedürfniß dazu da ist. Es ist der Weg, auf welchem diese Ueberzeugung erlangt werden soll, verschieden bezeichnet worden. Namentlich ist die Minorität der Abtheilung davon ausgegangen, daß die Abtheilungen, welche sich mit den Finanz-Angelegenheiten beschäftigen, Gelegenheit haben, diese Information dem Pleno zu gewähren. Die heutige Verhandlung hat aber dargethan, daß diese Abtheilungen sich nicht die Aufgabe gestellt haben, darüber, inwiefern ein Bedürfniß nach den Staatshaushalts-Verhältnissen wirklich vorliegt, Bericht zu erstatten. Dieses Ergebniß der heutigen Versammlung liefert den Beweis, daß der Antrag der Abtheilung, einer besonderen Abtheilung die Uebersicht des Staatshaushalts und des Finanz-Etats zu überweisen, sich rechtfertigt. Es darf aber auch ein anderer Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben. Wenn nämlich z. B. die Abtheilung, welche sich mit der Anleihe für die Eisenbahnen beschäftigt hat, aus der Uebersicht des Staatshaushaltes die Ueberzeugung gewonnen hätte, daß ein disponibler Fonds aus den Ueberschüssen der Einnahmen, die für diesen Zweck verwendet werden sollen, vorhanden sei,

ſo wäre es Pflicht geweſen, die Verſammlung darauf hinzuweiſen und ihr zu überlaſſen, die Ausdehnung der Eiſenbahn-Anleihe nach Maßgabe dieſer Ueberzeugung zu beſchränken. Ein gleicher Beſchluß konnte von der Abtheilung, die ſich mit Einführung der Einkommenſteuer zu beſchäftigen hat, gefaßt werden. Es konnte von ihr darauf hingewieſen werden, daß, wenn ein ſolcher Ueberſchuß aus den Staatseinnahmen ſich ergiebt, es dann erforderlich ſei, nur ein gewiſſes Maß der Einkommenſteuer zu beſtimmen. Schon dieſer Geſichtspunkt, daß die verſchiedenen Abtheilungen möglicherweiſe zu verſchiedenen Reſultaten in den Gutachten kommen und es dann erſt der hohen Verſammlung überlaſſen ſein würde, dieſe verſchiedenen Gutachten dadurch auszugleichen, daß ſie erklärt, der Ueberſchuß iſt bereits zu den Eiſenbahn-Angelegenheiten verwendet worden, kann alſo nicht hier bei der Einkommenſteuer verwendet werden, ſchon dieſer Umſtand beweiſt, daß es zweckmäßiger iſt, einer beſtimmten Abtheilung den Finanz-Etat und die Ueberſicht des Staatshaushaltes zur Prüfung vorzulegen. Dieſe wird dahin gerichtet werden müſſen, ob neue Steuern, ob Anleihen erforderlich ſind. Dieſe Frage muß im Plenum beantwortet werden, und die Geſchäfts-Ordnung giebt deutlich Anleitung, wie verfahren werden ſoll, wenn eine ſolche Frage im Plenum beantwortet werden muß. Sie kann nur beantwortet werden nach vorgängiger Berathung in einer Abtheilung. Haben die Abtheilungen für die Finanzſachen ſich nicht damit beſchäftigt, ſo ſcheint nichts Anderes übrig zu bleiben, als noch jetzt einer Abtheilung dieſe Frage zu überweiſen. Dieſe Ueberweiſung kann von dem Marſchall der Kurie der drei Stände nicht geſchehen, denn ſämmtliche Abtheilungen, welche ſich mit den Finanz-Angelegenheiten beſchäftigen, gehören den beiden Kurien an. Wir werden alſo, glaube ich, nur durch die Bitte an Se. Majeſtät den König zu dem Ziel gelangen, welches wir nöthig halten.

(Ruf zur Abſtimmung.)

Landtags-Marſchall: Es haben noch drei Redner das Wort. Indeß bei dem vielfachen Ruf nach Abſtimmung will ich fragen: ob die hohe Verſammlung den Schluß der Debatte wünſcht. Die ihn wünſchen, bitte ich, aufzuſtehen.

Er ist nicht gewünscht.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner aus der Provinz Preußen hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß dem §. 11 nicht vollständiger entsprochen sei, als dies durch die finanziellen Vorlagen geschehen. Hiergegen glaube ich wiederholt darauf verweisen zu müssen, daß in dem Gesetz nur vorgeschrieben ist, daß der Haupt-Finanz-Etat vorgelegt werden soll, und daß hierin das Ministerium wohl keinen Befehl hat erkennen können, neben dem Haupt-Etat auch die 3724 Spezial-Etats, worauf solcher beruht, mit vorlegen und abdrucken zu lassen. Ich hebe ferner hervor, wie in diesem Gesetze nur vorgeschrieben ist, daß eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werde, und unmittelbar keine Verpflichtung hieraus gefolgert werden konnte, diese Uebersicht der Finanzverwaltung bei dem ersten Zusammentritt des Landtags für die Vorzeit zu geben, daß aber nichtsdestoweniger Se. Majestät der König eine vollständige Uebersicht Ihrer Finanzverwaltung von dem Augenblick Ihres Regierungsantrittes an haben geben lassen und dadurch auch, wie ich glaube, die von einem früheren Redner hervorgehobenen falschen Ansichten, theils, daß ungeheure Schätze angesammelt würden, und theils, daß wir uns in neuen Finanz-Verlegenheiten befänden, vollständig beseitigt sind, auch ohne Hinzufügung der 7mal 3724 Rechnungen, welche nöthig sein würden, wenn jene Uebersicht der Verwendungen von dem Regierungsantritt Sr. Majestät an bis auf die gegenwärtige Zeit, also für 7 Jahre, vollständig hätte belegt werden sollen. Ich glaube daher, daß die Vorlagen des Finanz-Ministeriums nicht allein dem Gesetze entsprechen, sondern über das Gesetz hinausgehen, und daß auch diese Erfüllung über das Gesetz hinaus im Lande mit Dank anerkannt worden ist. Ich habe allerdings gesagt, und der Herr Finanz-Minister ist mir darin beigetreten, daß kein Geheimniß in dieser Beziehung bestehe, sondern daß die höchste Offenheit in allen finanziellen Beziehungen der Wille Sr. Majestät sei, und daß deshalb dem hohen Landtage keine Information vorenthalten werde, die er überhaupt wünscht. Ich bitte aber, nicht daraus zu schließen, daß ich dadurch die Verpflichtung aner-

kannt oder der Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs irgendwie darüber vorgegriffen hätte, ob künftig neben dem Haupt-Etat auch ſämmtliche Spezial-Etats abgedruckt und vorgelegt werden ſollen. Ich weiß nicht, welches die Entſchließung Sr. Majeſtät hierüber ſein wird. Endlich muß ich in Beziehung auf jene Erklärung noch eine Ausnahme hervorheben: es iſt dies die Ausnahme, welche der hohe Landtag bereits kennt, daß nämlich der Beſtand des Schatzes, wie er in dem Augenblicke exiſtirte, als Se. Majeſtät die Regierung übernahmen, zur Zeit ein Geheimniß bleiben und nicht veröffentlicht werden ſoll, während diejenigen Verſionen, die ſeit dem Regierungsantritt in den Staatsſchatz gefloſſen ſind, der hohen Verſammlung bekannt ſind, wie auch die Erklärung, daß ſeit jener Zeit keine Summe daraus entnommen worden.

Landtags-Marſchall: Der Herr Königliche Kommiſſar hat das Recht, zu jeder Zeit das Wort zu nehmen, alſo auch nach dem Schluß der Debatte; wenn es aber geſchehen iſt, ſo halte ich es für meine Pflicht, nochmals zu fragen, ob die Debatte geſchloſſen bleiben ſoll. Ich bitte daher, daß diejenigen, welche den Beſchluß der Debatte wünſchen, aufſtehen.

(Die Majorität iſt nicht für den Schluß der Debatte.)

Abg. **von Schorlemer**: Ich habe auf ſechs Landtagen in der Provinz Weſtphalen dem Steuerausſchuſſe vorgeſtanden und traue mir daher ein Urtheil über Arbeitskräfte zu; ich begreife aber nicht, wo wir Arbeitskräfte hernehmen ſollen, um in einer ſo wichtigen Frage aus 3700 verſchiedenen Spezial-Etats die Finanzlage der ganzen Monarchie in der uns zugewieſenen kurzen Zeit aufzufaſſen, namentlich wenn wir nach der Meinung eines Deputirten aus der Rheinprovinz die Vorſtudien aus den belgiſchen und franzöſiſchen Budgets entnehmen ſollen.

Abg. **Schauß**: Nach meinem geringen Faſſungsvermögen ſagt, wie die Sache heute liegt, das Geſetz in Betreff der Information wohl nicht, daß der Landtag, als ſolcher, ſich von dem Finanz-Etat informiren ſolle, ſondern es will, daß jeder einzelne Abgeordnete eine möglichſt genaue Kenntniß von dieſer Vorlage für ſich zu nehmen habe, damit, im Fall er zu irgend einer Abtheilung gezogen wird,

in welcher über Steuerfragen Berathungen gepflogen werden, er sich so informirt habe, um dort, wie auch hier in der Plenar-Versammlung, mit sich ganz eins zu sein, wo er seine Zustimmung zu geben hat, und wo nicht. In dieser Beziehung würde ich gewünscht haben, daß uns der Finanz-Etat schon einige Zeit vor Zusammenberufung des hohen Landtages zugekommen wäre. Wenigstens, was mich betrifft, gestehe ich es ganz unverholen, ich habe ihm bis jetzt nur einen flüchtigen Durchblick widmen können. Denn nachdem der Landtag zusammenberufen worden, wir täglich Sitzungen haben von 10 bis 4 Uhr und des Abends in den Abtheilungen beschäftigt sind, da weiß ich in der That nicht, wo noch Zeit gewonnen werden soll, um mit Gründlichkeit auf die uns gewordene Vorlage einzugehen. Wenn hier ein Antrag gestellt wird, der darauf Bezug hat, daß eine Abtheilung erwählt werden möchte, um den beregten Finanz-Etat näher zu betrachten und zu prüfen, so glaube ich, ist es eigentlich des Petenten Absicht gewesen, damit auszusprechen: wie für die Folgezeit im Allgemeinen, so auch für jetzt den erhaltenen Etat einer näheren Kritik zu unterwerfen, dahin: daß Bemerkungen dagegen erhoben werden könnten, daß dies oder jenes nicht geregelt sei und einer Abänderung unterworfen werden möchte. Jetzt natürlich haben wir kein Recht dazu, denn nach §. 11 des Gesetzes vom 3. Februar ist uns ein solches Recht nicht zugebilligt worden, meinestheils würde ich mich aber dem Wunsche des Petenten gern anschließen und also auch dem der Majorität der Abtheilung selbst. Es scheint mir die Nothwendigkeit unzweifelhaft, daß man bei den Finanz-Etats ein Mitsprechen habe, insofern andererseits man berufen ist, zu Steuern seine Zustimmung zu geben. Wenn dies nun aber geschehen soll, so muß ich mir allerdings auch sagen, daß die Vorlagen, die uns geworden, nicht ausreichend sind. Ein mehr in das Detail gehendes Material wäre meines Bedünkens erforderlich gewesen, um tiefer und besser darauf eingehen zu können. Unter allen Umständen würde ich mich sehr gern dem Gutachten der Abtheilung, also dem der Majorität derselben, anschließen.

Abg. **Hansemann**: Zweierlei will ich nur kurz bemerken, erstlich daß die Abstimmung in der Steuerabtheilung, von der ich vor-

hin sprach, vorgekommen ist, als kein Organ der Regierung gegenwärtig war, so daß also der Herr Finanz-Minister auch nichts davon wissen konnte. Das Zweite, was ich zu bemerken habe, ist, daß ich die erhobene Schwierigkeit der Publication von so und so viel Tausend Spezial-Etats nicht einsehe. Es ist ganz und gar nicht nothwendig, daß diese Spezial-Etats vollständig publizirt werden, sondern man macht Uebersichten davon, wie sie in anderen Ländern gemacht werden, wodurch man genügende Einsicht erlangt, auf welche Weise die Einnahmen verwendet werden. Es ist jetzt nicht nöthig, die verschiedenen Unterabtheilungen näher zu berühren, der Gegenstand wird in der Steuerabtheilung noch vorkommen, und da wird sich das Nähere bei der Berathung ergeben.

Abg. **von Gudenau**: Meine Herren, der Abgeordnete von Aachen hat früher und jetzt zum zweiten Male erwähnt, daß in der Steuerabtheilung die Majorität sich dahin ausgesprochen habe, daß wir auf die Prüfung des Haupt-Finanz-Etats nicht eingehen können. Zu dieser Majorität habe auch ich gehört, und wenn ich die heutige Verhandlung recht verstanden habe, so glaube ich aus dem, was sowohl der Königliche Herr Kommissarius als der Herr Marschall geäußert hat, annehmen zu können, daß nach ihrer Ansicht die Abtheilung recht wohl hätte Veranlassung finden können, auf nähere Prüfung des Haupt-Finanz-Etats einzugehen, und muß ich mich daher, da ich dagegen gestimmt habe, rechtfertigen. Ich war allerdings der Meinung, daß, wenn man auch annehmen wollte, daß der Landtag berechtigt sei, eine Kommission zu dieser Prüfung zu ernennen, dies doch jedenfalls eine Sache für sich sei, die in dem Mandat unserer Abtheilung nicht lag, auch war sie noch weniger dazu veranlaßt, weil hier nicht die Rede von einer Anleihe oder Steuererhöhung, sondern nur von einem Austausch einer Steuer gegen die andere war. Hätten wir unsere Aufgabe dadurch gelöst, daß wir erklärten, wir wollen weder die eine noch die andere, wir wollen den Betrag sparen, so hätten wir unsere Aufgabe nicht gelöst. Wenn ich also den Herrn Kommissarius und den Herrn Landtags-Marschall richtig verstanden habe, daß wir Veranlassung hätten finden können, auf die nähere Prüfung des Haupt-Finanz-

Etats einzugehen, nun so sehe ich nicht ein, da unsere Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, warum wir nicht noch in eine etwanige Beleuchtung des Haupt-Finanz-Etats eingehen könnten. Diese würde vielleicht zweckmäßig sein und zur Beruhigung Vieler dienen. Ich sehe nicht ein, warum wir dies nicht statt dessen thun sollen, daß wir eine Petition an Se. Majestät den König richten, die für die Dauer des jetzigen Landtages keinen Erfolg mehr haben kann.

Abg. **von Brünneck**: Ich habe nur ganz kurz bemerken wollen, daß je erfreulicher die Mittheilungen sein müssen, die wir empfangen haben, und je dankbarer wir es anzuerkennen haben, daß Se. Majestät der König uns die Etats über die ganze Zeit seiner Regierungsperiode vorlegen zu lassen die Gnade gehabt hat, um so mehr müssen wir auch wünschen, daß dieserhalb eine solche Veröffentlichung stattfinde, durch welche die verschiedenartigen Meinungen, die in dieser Beziehung vorherrschen, aufgeklärt würden, und daher glaube ich, daß für diesen Zweck es ein geeignetes Mittel sein würde, wenn eine besondere Abtheilung für die Berathung des Haupt-Finanz-Etats gebildet würde, die der hohen Versammlung darüber Vortrag zu halten hätte.

Abg. **von der Heydt**: Ich würde mir nicht erlauben, noch einmal das Wort zu nehmen, wenn ich nicht von dem Abgeordneten der Stadt Berlin dazu veranlaßt worden wäre, der von der Absicht des Petenten spricht. Diese Absicht, die aus dem Gutachten hervorgeht, und die ich öfter heute ausgesprochen habe, hat lediglich den Zweck, daß dem Gesetz genügt werde, da nach meinem Dafürhalten die Information nur auf amtlichem Wege, nicht durch die bloße Vertheilung der Exemplare erfolgen kann.

(Abstimmung wird von mehreren Seiten gewünscht.)

Landtags-Marschall: Es hat nur noch ein Redner das Wort verlangt, und diesem werde ich es geben.

Abg. **Jachmann** (vom Platz): Man hat der Abtheilung, welche die Einkommensteuer zu berathen hat, und auch der Abtheilung, welcher die östliche Eisenbahn vorliegt, den Vorwurf gemacht, daß sie nicht den Finanz-Etat zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht hat; hätten dies aber beide Abtheilungen gethan, so wäre unnöthiger-

weise zweimal eine so umfassende Arbeit geliefert worden. Ueberdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie wesentlich abweichende Ansichten über den Finanz-Etat dem Plenum vorgetragen hätten; es geht also daraus nothwendig hervor, daß nur eine besondere Abtheilung den Finanz-Etat zum Gegenstand ihrer Berathung machen kann, und es bleibt daher nichts übrig, als Se. Majestät um Bewilligung einer solchen besonderen Abtheilung zu bitten.

Landtags-Marschall: Der Herr Secretair wird die Frage vorlesen.

(Lies't die Frage.)

Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanzverwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. überwiesen wird?

Landtags-Marschall: Die für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

(Ueberwiegende Majorität erhebt sich.)

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung und lade zu morgen um 10 Uhr ein. Die Tagesordnung für morgen ist:

1) das Gutachten, die Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne betreffend;
2) das Gutachten, die Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen betreffend;
3) das Gutachten wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums;
4) das Gutachten wegen der Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile;
5) das Gutachten in Betreff auf das Salzmonopol und die Salzsteuer;
6) das Gutachten wegen Aufhebung der Klassen-Lotterie und eventuell anderer Vertheilung der Gewinne.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Sechsundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 26. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt.

Erinnerungen in Betreff des Protokolls der letzten Sitzung; Reclamation wegen nicht erlangter Druckerlaubniß zu dem Antrage eines Abgeordneten; Antrag wegen der Reihenfolge der Redner bei den Verhandlungen; Entwurf zu der allerunthänigsten Bitte des Landtages um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats an eine Abtheilung; Gutachten über die Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne; Gutachten über die Petition wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen; Gutachten über die Petitionen wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums und Berathung desselben; Gutachten über die Petition wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile; Gutachten über mehrere Anträge in Betreff des Salz-Monopols und der Salzsteuer.

Die Sitzung beginnt nach ¼11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls von Rochow mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch Secretair Kuschke.

Landtags-Marschall: Findet sich etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abg. **Mömes**: In dem Protokoll ist der von mir am gestrigen Tage gestellte Antrag in Verbindung gebracht worden mit einem anderen Antrage eines geehrten Abgeordneten der Provinz Brandenburg. Er hat dadurch eine andere Deutung erhalten. Er betraf zwar auch das Geschäftsverfahren, aber doch einen ganz anderen Gegenstand und ging ganz einfach dahin, daß in dem Falle, in welchem das Abtheilungs-Gutachten gegen eine Petition sich ausgesprochen hat, es dem Antragsteller noch vergönnt werden möge, das Wort zu nehmen, um seine Gründe anzuführen, bevor die Versammlung veranlaßt würde, darüber sich zu bestimmen und sich zu äußern, ob sie den Petitionsantrag unterstützen wolle oder nicht. Daß eine Vorlesung der Petitionen stattfinden solle, dafür habe ich mich nicht

ausgesprochen, im Gegentheil habe ich auseinandergesetzt, daß ich es für sehr zweckmäßig erachtete, daß nicht weitläufige Petitionen hier vorgelesen würden.

Secretair **Siegfried**: (lies't die betreffende Stelle vor): „den Petenten vor der Abstimmung."

Abg. **Mömes**: Nicht „vor der Abstimmung" habe ich gesagt. Ich habe nicht den Antrag dahin gestellt, sondern nur im Allgemeinen es wünschenswerth und zweckmäßig erachtet, für die Beschlußnahme der Versammlung, ob sie einen Antrag unterstützen wolle oder nicht, daß der Antragsteller noch vorher das Wort erhalte. Die Versammlung wird, nachdem das Gutachten gegen die Petition ausgefallen ist, jedesmal gefragt: ob sie den Antrag in der Petition unterstützen will oder nicht? Und ich habe mich eben auszuführen bemüht, daß es zweckmäßig ist, daß die Versammlung, um zu dieser Beschlußnahme zu kommen, vorher noch die Gründe des Antragstellers vernehme.

Secretair **Siegfried**: Sie wünschen also, daß, bevor die Versammlung gefragt wird, der Antragsteller nochmals mit seinen Gründen gehört werde?

Abg. **Mömes**: Ja, denn er ist bis dahin nicht gehört worden.

Abg. **von Kuhheim**: Es ist gestern allerdings der Antrag gestellt worden, Se. Majestät den König zu bitten, daß die Aufenthaltskarten abgeschafft würden, jedoch nicht unbedingt, sondern man hat sich nur gegen die Gelderhebung ausgesprochen, und es bleibt jedem Orte überlassen, ob er Aufenthaltskarten ausstellen will. Wie ich glaube, ist nicht im Protokoll gesagt worden, daß ein Beschluß in dieser Weise gefaßt worden sei.

Secretair **Siegfried** (lies't): „Es wird zuerst das Gutachten der Abtheilung zur Abstimmung gebracht und dasselbe mit großer Majorität angenommen." Also ist dies darin enthalten.

Abg. **von Kuhheim**: Ich habe falsch verstanden.

Abg. **von Werdeck**: Ich wollte bemerken, daß meiner Erörterung mit dem Herrn Abgeordneten Hansemann nicht richtig Erwähnung geschehen ist. Meine Abstimmung ist ganz richtig angegeben, aber ich habe bei der Erörterung nicht erklärt, wie ich abstimmen

würde, sondern es war nur eine persönliche Entgegnung auf eine persönliche Bemerkung. Ich glaube, wir kommen am einfachsten heraus, daß wir diesen Passus streichen.

Secretair **Siegfried**: (liest): „Anscheinend dagegen stimmt der Abgeordnete von Werdeck."

Abg. **von Werdeck**: Ich habe nachher entschieden dagegen gestimmt, aber meine Bemerkungen bezogen sich nicht auf die Abstimmung.

Secretair **Siegfried**: Der Protokollführer hat den Eindruck, den eine Rede macht, aufzunehmen, und der Eindruck ist derselbe, wie er hier wiedergegeben worden ist.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, daß diese Stelle ganz gestrichen werde. Hat die hohe Versammlung dagegen etwas einzuwenden?

(Nein.)

Der Herr Secretair wird noch die angegebenen Veränderungen vornehmen, mit Vorbehalt derselben wäre also das Protokoll genehmigt.

Secretair **Siegfried**: Darf ich über die Aenderung mit den beiden Herren, welche Einwendungen gemacht haben, Rücksprache nehmen, oder muß dies mit der hohen Versammlung geschehen?

Landtags-Marschall: Eigentlich müssen die Veränderungen der ganzen Versammlung vorgetragen werden.

Abg. **Mömes**: Insofern die Aenderung nur eine Thatsache betrifft, was dieser oder jener vorgetragen hat, dürfte der hohen Versammlung wohl nicht daran liegen, nochmals einen Vortrag darüber durch den Herrn Secretair zu erhalten.

Landtags-Marschall: Wenn von der hohen Versammlung nicht gewünscht wird, diese Aenderungen nochmals zu hören — (Nein) es ist nicht gewünscht worden. Ein Petitions-Antrag des Herrn Abgeordneten Fabricius, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1846 wegen Errichtung von Privatbanken ist in die sechste Abtheilung gekommen, wohin er nicht gehört. Er gehört in die siebente Abtheilung, und ich bitte daher diese, denselben zur Beschlußnahme vorzubereiten. Der Herr Ab-

geordnete Küpfer hat in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort verlangt.

Abg. Küpfer: Es war meine Abſicht, meine Herren, den Antrag, den ich an dieſe Verſammlung in Betreff der Periodizität des Vereinigten Landtages geſtellt habe als Manuſkript, behufs der Vertheilung unter die Mitglieder deſſelben, hier in Berlin drucken zu laſſen, wie dies andere Mitglieder mit ihren Anträgen über dieſe und andere Fragen bekanntlich bereits öfters gethan haben.

Da es zum Druck eines Schriftſtückes unter 20 Bogen einer beſonderen Druck-Erlaubniß bedarf, ſo habe ich für den Zweck der Erhaltung derſelben die Inſtanzen des Bezirks-Cenſors, des Miniſteriums des Innern und des Marſchalls der Kurie der drei Stände erſchöpft. Alle, ſich auf die beſtehenden Vorſchriften ſtützend, haben ſich in dieſem Falle für inkompetent erklärt. — Es beſteht alſo für ein Mitglied dieſer Verſammlung bei einem Falle, wie der vorliegende, eine faktiſche Imprimaturloſigkeit, das heißt, bei der beſtehenden Preßgeſetzgebung, ein Druck-Interdikt.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, dieſe Sachlage zur Kenntniß der Verſammlung zu bringen, will aber keinen beſonderen Antrag daran knüpfen und erlaube mir nur noch folgende Bemerkung.

Wir haben geſtern von dieſer Stelle gehört, wie ein Mitglied aus der Mark nicht der Berathung des von ihm eingebrachten Antrages in der betreffenden Abtheilung hatte beiwohnen können, und wie ein anderes Mitglied aus der Mark bei der Diskuſſion ſeines Antrages in der Plenar-Verſammlung nicht das Wort zu erhalten vermocht hatte. Wird der Antragſteller nun auch faktiſch noch außer Stand geſetzt, die nach ſeiner Anſicht für ſeinen Antrag ſprechenden Gründe auf dem Wege der Mittheilung der Petition zur Kenntniß der Verſammlung zu bringen, ſo würde er ſich jeder direkten Einwirkung auf die Berathung ſeines vielleicht wichtigen Antrages beraubt finden.

Abg. Milde: Ich befinde mich ganz in demſelben Falle, wie das verehrte Mitglied, welches ſo eben geſprochen, und es ſcheint mir allerdings höchſt bedenklich zu ſein, wenn ein Abgeordneter, der

irgend Anträge zu machen hat und machen will, verhindert wird, dieſe Anträge zur Cognition der ganzen Verſammlung zu bringen. Es iſt, wie bekannt, nicht beliebt worden, daß die einzelnen Petitionen oder wenn deren mehrere über denſelben Gegenſtand vorhanden, dem Referat vorgedruckt werden; der Landtag iſt demnach vollkommen außer Stande, anders über einen Gegenſtand zu urtheilen, als nach dem Referat; iſt der Referent, bei aller Hochachtung, die ich für die einzelnen Herren habe, mehr oder weniger von vornherein gegen einen ſolchen Antrag prädisponirt, ſo wird die eigentliche Materie nun und nimmermehr zur Kenntniß der ganzen Verſammlung kommen. Ich befinde mich, wie geſagt, ganz in demſelben Falle, wie das verehrte Mitglied aus dem Großherzogthum Poſen, und muß dringend bitten, daß die hohe Verſammlung ſich darüber ausſpreche, wie und in welcher Weiſe ſie Kenntniß von den hier eingebrachten Petitionen nehmen wolle. Wird eine Druck-Erlaubniß der Art verweigert, indem man, behufs der Erlangung des Imprimatur, von einer Behörde zur anderen herumgeſchickt wird, ohne daſſelbe zu erlangen, ſo muß ich geſtehen, daß das verehrte Mitglied, welches den vorliegenden Gegenſtand zur Sprache gebracht, vollkommen Recht hat, wenn es ſagt, daß ein Landtags-Abgeordneter viel ſchlimmer daran ſei, als jeder andere Privatmann.

Landtags-Kommiſſar: Ich habe mich gegen die Herren Marſchälle ausführlich darüber geäußert, wie es nach der beſtehenden Geſetzgebung in Beziehung auf den Abdruck von Schriften zu halten ſei, welche durch die Uebergabe an den hohen Landtag Eigenthum deſſelben geworden ſind. Ich bin bereit, in einer der nächſten Sitzungen dieſe meine Aeußerung vorzulegen, damit die hohe Verſammlung ſelbſt den Stand der Sache genau kennen lernt. Vorläufig kann ich auf die geſtellte Frage nur erwiedern, daß im §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843 die Beſtimmung enthalten iſt:

„Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preußiſchen ſtändiſchen Verſammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinſtimmend mit den von dieſen ſelbſt für die Zeitungen gefertigten Landtags-Berichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben ſo ſind in dieſen Blättern Petitionen oder ſonſtige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden,

nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtags-Berichte oder amtlichen Mittheilungen veröffentlicht werden."

Diese Bestimmung ist durch eine spätere Declaration in Uebereinstimmung mit der Bundes-Gesetzgebung über die Presse, welche solche für alle ständischen Versammlungen des gesammten Bundes vorschreibt, auf alle Druckschriften ausgedehnt worden. So lange diese gesetzlichen Bestimmungen bestehen, bin ich nicht ermächtigt, einem Censor anzubefehlen, solche Schriften, welche bereits dem Landtage übergeben und dadurch Eigenthum desselben geworden sind, das Imprimatur zu ertheilen, sofern der Herr Marschall nicht erklärt, daß dieser Druck im Interesse des Landtags zur Information der Mitglieder erfolgen solle. So steht im Wesentlichen diese Angelegenheit, und ich finde darin keine Einschränkung der hohen Versammlung, sondern nur eine Anerkennung ihrer Befugniß, daß sie selbst oder ihr Marschall darüber erkennt, inwiefern ein ihr bereits angehöriges Schriftstück gedruckt werden soll oder nicht.

Landtags-Marschall: Da mein Name hier mit genannt worden, so werde ich nicht umhin können, meinerseits auch auf die Sache einzugehen, obwohl der Landtags-Kommissar es einer späteren Sitzung vorbehalten hat, ausführlicher darüber zu sprechen. Der Herr Landtags-Kommissar hat mir allerdings eine Mittheilung zukommen lassen, in welcher ausgesprochen wird, daß es den Marschällen überlassen bleibe, zu bestimmen, welche von den ständischen Schriften, Anträgen ꝛc. zum Druck befördert werden dürften. Ich habe mir erlaubt, darauf zu antworten, daß eine solche Art von Censur von mir nicht übernommen werden könne, daß ich entweder die Befugniß erhalten müsse, alle Petitions-Anträge, die dem Landtage zugegangen sind, zum Druck zu befördern, oder daß die Druckerlaubniß, die von mir ausginge, sich nur auf diejenigen beschränken müsse, bei denen derselbe wegen des Geschäftsganges nothwendig sei. Ich glaube, daß weder die Zeit, die mir bei sonstiger treuer Pflichterfüllung übrig bleibt, noch meine Stellung zu dieser Versammlung es mir erlauben, ein so schwieriges Amt zu übernehmen. Das ist der Stand der Sache, insofern sie mich betrifft.

Abg. **Milde**: Nach dem, was sowohl von Seiten des Herrn

Kommissars, wie von Seiten des Herrn Marschalls gefallen ist, will es demnach bedünken, daß die Petitionen, die an den hohen Landtag eingereicht werden, zur besseren Verständigung und zur Förderung unserer Geschäfte alle möchten gedruckt werden. Denn wenn alle gedruckt würden, so würden wir nicht in eine solche Schwierigkeit, wie die gegenwärtig beregte, kommen. Sollte aber auch dies nicht beliebt werden und die einzelnen Einbringer zu besserer Beleuchtung des Gegenstandes ihre Petitionen als Manuskript für die versammelten Mitglieder des Landtags drucken lassen wollen, dann müssen dieselben in ihrem Rechte der Pflicht-Erfüllung geschützt werden. Nachdem von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, daß die Druck-Gestattung von der Kompetenz des Marschalls abhänge und effektiv in dem Augenblicke, wo ich eine Petition einbringe, sie Eigenthum des Landtags wird, so hat sie als solche das Recht, gedruckt zu werden, um zur Kenntniß aller Mitglieder zu gelangen. Ich weiß aber allerdings auch jetzt noch nicht nach dem, was hier gefallen, wie die Sache liegt, ich weiß noch immer nicht, können Petitionen gedruckt werden oder nicht, ich bin um keinen Schritt weiter, als ich im Anfange der Debatte war.

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits erklärt, daß ich morgen vollständig die Lage der Sache hier mittheilen werde, und schlage deshalb ergebenst vor, bis dahin solche auf sich beruhen zu lassen. Die Aufklärung, welche ich im Augenblicke geben konnte habe ich gegeben.

Abg. von Lilien-Echthausen: Ich habe mir das Wort erbeten, um auf das bereits gestern erwähnte Verfahren der hohen Kurie zurückzukommen, wonach diejenigen Mitglieder derselben, welche bei einem Gegenstande das Wort nehmen wollen, sich schon vor der Diskussion, oft mehrere Tage vor der Sitzung, bei dem Herrn Marschall um das Wort melden. Ich halte dieses Verfahren für eben so unzweckmäßig als reglementswidrig. Es ist reglementswidrig, weil §. 15 Litt. A. des Reglements über den Geschäftsgang des Vereinigten Landtags Folgendes bestimmt: „Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall

aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz." Es giebt also keine noch so frühzeitig erfolgte Anmeldung zum Reden bei dem Herrn Marschall, sondern lediglich das frühere Aufstehen der Mitglieder während der Diskussion die Priorität in der Reihefolge des Redens. Wenn dies aber nach dem klaren Buchstaben des Reglements des Gesetzes der Fall ist, so muß auch darnach verfahren werden, sobald dies von irgend einem Mitgliede der Versammlung verlangt wird, denn dasselbe ist dann in seinem Rechte. — Unzweckmäßig ist aber auch das bisherige Verfahren, nach welchem das Anmelden bei dem Herrn Marschall vor der Diskussion die Reihenfolge der Redner bestimmt, weil dadurch alle Frische und Lebendigkeit in der Diskussion verloren geht; die Diskussion muß nothwendig ermüdend und schleppend werden, wenn wir z. B. sechs noch so gut stylisirte und noch so gut memorirte Reden anhören müssen, von welchen die fünf letzten Reden nur mit anderen Worten das wiederholen, was wir von dem ersten Redner bereits vollständig gehört haben. Solche Reden stehen isolirt da, ohne fördernd in die Diskussion einzugreifen. Sie sind oft nur ein wohlgezäumtes und wohlgesatteltes Paradepferd, welches der hohen Versammlung, nicht minder aber auch den Kommittenten möglichst schulgerecht vorgeritten wird. Ganz anders wird die Sache sich gestalten, wenn die zweckmäßige Bestimmung des allegirten Paragraphen des Reglements genau befolgt, wenn das Wort nur während der Diskussion vom Platze aus erbeten werden kann. Es wird dann Schlag um Schlag dem Angriffe die Vertheidigung und wiederum dieser jener folgen. Es wird eine spezielle Diskussion eintreten: und diese ist vor Allem meines Erachtens ein Bedürfniß für unsere Verhandlungen. Wir werden nicht allein an Zeit, sondern auch an Gründlichkeit der Diskussion gewinnen; es wird auch nicht leicht mehr der Fall eintreten, daß die Versammlung, durch sehr lange, sich häufig mehr auf der Oberfläche als auf dem Grunde bewegende Reden ermüdet, den Schluß der Diskussion und die Abstimmung verlangt, während sehr wichtige Punkte bei der Berathung noch gar nicht zur Erörterung gekommen sind. Hiernach erlaube ich mir an den Herrn Marschall die Bitte zu richten: nicht ferner An-

Sechsundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 26. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt.

Erinnerungen in Betreff des Protokolls der letzten Sitzung; Reclamation wegen nicht erlangter Druckerlaubniß zu dem Antrage eines Abgeordneten; Antrag wegen der Reihenfolge der Redner bei den Verhandlungen; Entwurf zu der allerunthänigsten Bitte des Landtages um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats an eine Abtheilung; Gutachten über die Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne; Gutachten über die Petition wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen; Gutachten über die Petitionen wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums und Berathung desselben; Gutachten über die Petition wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile; Gutachten über mehrere Anträge in Betreff des Salz-Monopols und der Salzsteuer.

Die Sitzung beginnt nach ¼11 Uhr unter Vorsitz des Marschalls von Rochow mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung geführten Protokolls durch Secretair Kuschke.

Landtags-Marschall: Findet sich etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abg. **Mömes**: In dem Protokoll ist der von mir am gestrigen Tage gestellte Antrag in Verbindung gebracht worden mit einem anderen Antrage eines geehrten Abgeordneten der Provinz Brandenburg. Er hat dadurch eine andere Deutung erhalten. Er betraf zwar auch das Geschäftsverfahren, aber doch einen ganz anderen Gegenstand und ging ganz einfach dahin, daß in dem Falle, in welchem das Abtheilungs-Gutachten gegen eine Petition sich ausgesprochen hat, es dem Antragsteller noch vergönnt werden möge, das Wort zu nehmen, um seine Gründe anzuführen, bevor die Versammlung veranlaßt würde, darüber sich zu bestimmen und sich zu äußern, ob sie den Petitionsantrag unterstützen wolle oder nicht. Daß eine Vorlesung der Petitionen stattfinden solle, dafür habe ich mich nicht

ausgesprochen, im Gegentheil habe ich auseinandergesetzt, daß ich es für sehr zweckmäßig erachtete, daß nicht weitläufige Petitionen hier vorgelesen würden.

Secretair **Siegfried**: (lies't die betreffende Stelle vor): „den Petenten vor der Abstimmung."

Abg. **Mömes**: Nicht „vor der Abstimmung" habe ich gesagt. Ich habe nicht den Antrag dahin gestellt, sondern nur im Allgemeinen es wünschenswerth und zweckmäßig erachtet, für die Beschlußnahme der Versammlung, ob sie einen Antrag unterstützen wolle oder nicht, daß der Antragsteller noch vorher das Wort erhalte. Die Versammlung wird, nachdem das Gutachten gegen die Petition ausgefallen ist, jedesmal gefragt: ob sie den Antrag in der Petition unterstützen will oder nicht? Und ich habe mich eben auszuführen bemüht, daß es zweckmäßig ist, daß die Versammlung, um zu dieser Beschlußnahme zu kommen, vorher noch die Gründe des Antragstellers vernehme.

Secretair **Siegfried**: Sie wünschen also, daß, bevor die Versammlung gefragt wird, der Antragsteller nochmals mit seinen Gründen gehört werde?

Abg. **Mömes**: Ja, denn er ist bis dahin nicht gehört worden.

Abg. **von Kunheim**: Es ist gestern allerdings der Antrag gestellt worden, Se. Majestät den König zu bitten, daß die Aufenthaltskarten abgeschafft würden, jedoch nicht unbedingt, sondern man hat sich nur gegen die Gelderhebung ausgesprochen, und es bleibt jedem Orte überlassen, ob er Aufenthaltskarten ausstellen will. Wie ich glaube, ist nicht im Protokoll gesagt worden, daß ein Beschluß in dieser Weise gefaßt worden sei.

Secretair **Siegfried** (lies't): „Es wird zuerst das Gutachten der Abtheilung zur Abstimmung gebracht und dasselbe mit großer Majorität angenommen." Also ist dies darin enthalten.

Abg. **von Kunheim**: Ich habe falsch verstanden.

Abg. **von Werdeck**: Ich wollte bemerken, daß meiner Erörterung mit dem Herrn Abgeordneten Hansemann nicht richtig Erwähnung geschehen ist. Meine Abstimmung ist ganz richtig angegeben, aber ich habe bei der Erörterung nicht erklärt, wie ich abstimmen

würde, sondern es war nur eine persönliche Entgegnung auf eine persönliche Bemerkung. Ich glaube, wir kommen am einfachsten heraus, daß wir diesen Passus streichen.

Secretair **Siegfried**: (liest): „Anscheinend dagegen stimmt der Abgeordnete von Werdeck."

Abg. **von Werdeck**: Ich habe nachher entschieden dagegen gestimmt, aber meine Bemerkungen bezogen sich nicht auf die Abstimmung.

Secretair **Siegfried**: Der Protokollführer hat den Eindruck, den eine Rede macht, aufzunehmen, und der Eindruck ist derselbe, wie er hier wiedergegeben worden ist.

Landtags-Marschall: Der Antrag geht dahin, daß diese Stelle ganz gestrichen werde. Hat die hohe Versammlung dagegen etwas einzuwenden?

(Nein.)

Der Herr Secretair wird noch die angegebenen Veränderungen vornehmen, mit Vorbehalt derselben wäre also das Protokoll genehmigt.

Secretair **Siegfried**: Darf ich über die Aenderung mit den beiden Herren, welche Einwendungen gemacht haben, Rücksprache nehmen, oder muß dies mit der hohen Versammlung geschehen?

Landtags-Marschall: Eigentlich müssen die Veränderungen der ganzen Versammlung vorgetragen werden.

Abg. **Mömes**: Insofern die Aenderung nur eine Thatsache betrifft, was dieser oder jener vorgetragen hat, dürfte der hohen Versammlung wohl nicht daran liegen, nochmals einen Vortrag darüber durch den Herrn Secretair zu erhalten.

Landtags-Marschall: Wenn von der hohen Versammlung nicht gewünscht wird, diese Aenderungen nochmals zu hören — (Nein) es ist nicht gewünscht worden. Ein Petitions-Antrag des Herrn Abgeordneten Fabricius, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1846 wegen Errichtung von Privatbanken ist in die sechste Abtheilung gekommen, wohin er nicht gehört. Er gehört in die siebente Abtheilung, und ich bitte daher diese, denselben zur Beschlußnahme vorzubereiten. Der Herr Ab-

geordnete Küpfer hat in einer allgemeinen Angelegenheit das Wort verlangt.

Abg. Küpfer: Es war meine Absicht, meine Herren, den Antrag, den ich an diese Versammlung in Betreff der Periodizität des Vereinigten Landtages gestellt habe als Manuskript, behufs der Vertheilung unter die Mitglieder desselben, hier in Berlin drucken zu lassen, wie dies andere Mitglieder mit ihren Anträgen über diese und andere Fragen bekanntlich bereits öfters gethan haben.

Da es zum Druck eines Schriftstückes unter 20 Bogen einer besonderen Druck-Erlaubniß bedarf, so habe ich für den Zweck der Erhaltung derselben die Instanzen des Bezirks-Censors, des Ministeriums des Innern und des Marschalls der Kurie der drei Stände erschöpft. Alle, sich auf die bestehenden Vorschriften stützend, haben sich in diesem Falle für inkompetent erklärt. — Es besteht also für ein Mitglied dieser Versammlung bei einem Falle, wie der vorliegende, eine faktische Imprimaturlosigkeit, das heißt, bei der bestehenden Preßgesetzgebung, ein Druck-Interdikt.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Sachlage zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, will aber keinen besonderen Antrag daran knüpfen und erlaube mir nur noch folgende Bemerkung.

Wir haben gestern von dieser Stelle gehört, wie ein Mitglied aus der Mark nicht der Berathung des von ihm eingebrachten Antrages in der betreffenden Abtheilung hatte beiwohnen können, und wie ein anderes Mitglied aus der Mark bei der Diskussion seines Antrages in der Plenar-Versammlung nicht das Wort zu erhalten vermocht hatte. Wird der Antragsteller nun auch faktisch noch außer Stand gesetzt, die nach seiner Ansicht für seinen Antrag sprechenden Gründe auf dem Wege der Mittheilung der Petition zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, so würde er sich jeder direkten Einwirkung auf die Berathung seines vielleicht wichtigen Antrages beraubt finden.

Abg. Milde: Ich befinde mich ganz in demselben Falle, wie das verehrte Mitglied, welches so eben gesprochen, und es scheint mir allerdings höchst bedenklich zu sein, wenn ein Abgeordneter, der

irgend Anträge zu machen hat und machen will, verhindert wird, dieſe Anträge zur Cognition der ganzen Verſammlung zu bringen. Es iſt, wie bekannt, nicht beliebt worden, daß die einzelnen Petitionen oder wenn deren mehrere über denſelben Gegenſtand vorhanden, dem Referat vorgedruckt werden; der Landtag iſt demnach vollkommen außer Stande, anders über einen Gegenſtand zu urtheilen, als nach dem Referat; iſt der Referent, bei aller Hochachtung, die ich für die einzelnen Herren habe, mehr oder weniger von vornherein gegen einen ſolchen Antrag prädisponirt, ſo wird die eigentliche Materie nun und nimmermehr zur Kenntniß der ganzen Verſammlung kommen. Ich befinde mich, wie geſagt, ganz in demſelben Falle, wie das verehrte Mitglied aus dem Großherzogthum Poſen, und muß dringend bitten, daß die hohe Verſammlung ſich darüber ausſpreche, wie und in welcher Weiſe ſie Kenntniß von den hier eingebrachten Petitionen nehmen wolle. Wird eine Druck-Erlaubniß der Art verweigert, indem man, behufs der Erlangung des Imprimatur, von einer Behörde zur anderen herumgeſchickt wird, ohne daſſelbe zu erlangen, ſo muß ich geſtehen, daß das verehrte Mitglied, welches den vorliegenden Gegenſtand zur Sprache gebracht, vollkommen Recht hat, wenn es ſagt, daß ein Landtags-Abgeordneter viel ſchlimmer daran ſei, als jeder andere Privatmann.

Landtags-Kommiſſar: Ich habe mich gegen die Herren Marſchälle ausführlich darüber geäußert, wie es nach der beſtehenden Geſetzgebung in Beziehung auf den Abdruck von Schriften zu halten ſei, welche durch die Uebergabe an den hohen Landtag Eigenthum deſſelben geworden ſind. Ich bin bereit, in einer der nächſten Sitzungen dieſe meine Aeußerung vorzulegen, damit die hohe Verſammlung ſelbſt den Stand der Sache genau kennen lernt. Vorläufig kann ich auf die geſtellte Frage nur erwiedern, daß im §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843 die Beſtimmung enthalten iſt:

„Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preußiſchen ſtändiſchen Verſammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinſtimmend mit den von dieſen ſelbſt für die Zeitungen gefertigten Landtags-Berichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben ſo ſind in dieſen Blättern Petitionen oder ſonſtige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden,

nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtags-Berichte oder amtlichen Mittheilungen veröffentlicht werden."

Diese Bestimmung ist durch eine spätere Declaration in Uebereinstimmung mit der Bundes-Gesetzgebung über die Presse, welche solche für alle ständischen Versammlungen des gesammten Bundes vorschreibt, auf alle Druckschriften ausgedehnt worden. So lange diese gesetzlichen Bestimmungen bestehen, bin ich nicht ermächtigt, einem Censor anzubefehlen, solche Schriften, welche bereits dem Landtage übergeben und dadurch Eigenthum desselben geworden sind, das Imprimatur zu ertheilen, sofern der Herr Marschall nicht erklärt, daß dieser Druck im Interesse des Landtags zur Information der Mitglieder erfolgen solle. So steht im Wesentlichen diese Angelegenheit, und ich finde darin keine Einschränkung der hohen Versammlung, sondern nur eine Anerkennung ihrer Befugniß, daß sie selbst oder ihr Marschall darüber erkennt, inwiefern ein ihr bereits angehöriges Schriftstück gedruckt werden soll oder nicht.

Landtags-Marschall: Da mein Name hier mit genannt worden, so werde ich nicht umhin können, meinerseits auch auf die Sache einzugehen, obwohl der Landtags-Kommissar es einer späteren Sitzung vorbehalten hat, ausführlicher darüber zu sprechen. Der Herr Landtags-Kommissar hat mir allerdings eine Mittheilung zukommen lassen, in welcher ausgesprochen wird, daß es den Marschällen überlassen bleibe, zu bestimmen, welche von den ständischen Schriften, Anträgen ꝛc. zum Druck befördert werden dürften. Ich habe mir erlaubt, darauf zu antworten, daß eine solche Art von Censur von mir nicht übernommen werden könne, daß ich entweder die Befugniß erhalten müsse, alle Petitions-Anträge, die dem Landtage zugegangen sind, zum Druck zu befördern, oder daß die Druckerlaubniß, die von mir ausginge, sich nur auf diejenigen beschränken müsse, bei denen derselbe wegen des Geschäftsganges nothwendig sei. Ich glaube, daß weder die Zeit, die mir bei sonstiger treuer Pflichterfüllung übrig bleibt, noch meine Stellung zu dieser Versammlung es mir erlauben, ein so schwieriges Amt zu übernehmen. Das ist der Stand der Sache, insofern sie mich betrifft.

Abg. **Milde**: Nach dem, was sowohl von Seiten des Herrn

Kommissars, wie von Seiten des Herrn Marschalls gefallen ist, will es demnach bedünken, daß die Petitionen, die an den hohen Landtag eingereicht werden, zur besseren Verständigung und zur Förderung unserer Geschäfte alle möchten gedruckt werden. Denn wenn alle gedruckt würden, so würden wir nicht in eine solche Schwierigkeit, wie die gegenwärtig beregte, kommen. Sollte aber auch dies nicht beliebt werden und die einzelnen Einbringer zu besserer Beleuchtung des Gegenstandes ihre Petitionen als Manuskript für die versammelten Mitglieder des Landtags drucken lassen wollen, dann müssen dieselben in ihrem Rechte der Pflicht-Erfüllung geschützt werden. Nachdem von dem Herrn Kommissar gesagt worden ist, daß die Druck-Gestattung von der Kompetenz des Marschalls abhänge und effektiv in dem Augenblicke, wo ich eine Petition einbringe, sie Eigenthum des Landtags wird, so hat sie als solche das Recht, gedruckt zu werden, um zur Kenntniß aller Mitglieder zu gelangen. Ich weiß aber allerdings auch jetzt noch nicht nach dem, was hier gefallen, wie die Sache liegt, ich weiß noch immer nicht, können Petitionen gedruckt werden oder nicht, ich bin um keinen Schritt weiter, als ich im Anfange der Debatte war.

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits erklärt, daß ich morgen vollständig die Lage der Sache hier mittheilen werde, und schlage deshalb ergebenst vor, bis dahin solche auf sich beruhen zu lassen. Die Aufklärung, welche ich im Augenblicke geben konnte habe ich gegeben.

Abg. **von Lilien-Echthausen:** Ich habe mir das Wort erbeten, um auf das bereits gestern erwähnte Verfahren der hohen Kurie zurückzukommen, wonach diejenigen Mitglieder derselben, welche bei einem Gegenstande das Wort nehmen wollen, sich schon vor der Diskussion, oft mehrere Tage vor der Sitzung, bei dem Herrn Marschall um das Wort melden. Ich halte dieses Verfahren für eben so unzweckmäßig als reglementswidrig. Es ist reglementswidrig, weil §. 15 Litt. A. des Reglements über den Geschäftsgang des Vereinigten Landtags Folgendes bestimmt: „Jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an und begiebt sich, nachdem es dazu von dem Marschall

aufgefordert worden, auf den zum Reden bestimmten Platz." Es giebt also keine noch so frühzeitig erfolgte Anmeldung zum Reden bei dem Herrn Marschall, sondern lediglich das frühere Aufstehen der Mitglieder während der Diskussion die Priorität in der Reihefolge des Redens. Wenn dies aber nach dem klaren Buchstaben des Reglements des Gesetzes der Fall ist, so muß auch darnach verfahren werden, sobald dies von irgend einem Mitgliede der Versammlung verlangt wird, denn dasselbe ist dann in seinem Rechte. — Unzweckmäßig ist aber auch das bisherige Verfahren, nach welchem das Anmelden bei dem Herrn Marschall vor der Diskussion die Reihenfolge der Redner bestimmt, weil dadurch alle Frische und Lebendigkeit in der Diskussion verloren geht; die Diskussion muß nothwendig ermüdend und schleppend werden, wenn wir z. B. sechs noch so gut stylisirte und noch so gut memorirte Reden anhören müssen, von welchen die fünf letzten Reden nur mit anderen Worten das wiederholen, was wir von dem ersten Redner bereits vollständig gehört haben. Solche Reden stehen isolirt da, ohne fördernd in die Diskussion einzugreifen. Sie sind oft nur ein wohlgezäumtes und wohlgesatteltes Paradepferd, welches der hohen Versammlung, nicht minder aber auch den Kommittenten möglichst schulgerecht vorgeritten wird. Ganz anders wird die Sache sich gestalten, wenn die zweckmäßige Bestimmung des allegirten Paragraphen des Reglements genau befolgt, wenn das Wort nur während der Diskussion vom Platze aus erbeten werden kann. Es wird dann Schlag um Schlag dem Angriffe die Vertheidigung und wiederum dieser jener folgen. Es wird eine spezielle Diskussion eintreten: und diese ist vor Allem meines Erachtens ein Bedürfniß für unsere Verhandlungen. Wir werden nicht allein an Zeit, sondern auch an Gründlichkeit der Diskussion gewinnen; es wird auch nicht leicht mehr der Fall eintreten, daß die Versammlung, durch sehr lange, sich häufig mehr auf der Oberfläche als auf dem Grunde bewegende Reden ermüdet, den Schluß der Diskussion und die Abstimmung verlangt, während sehr wichtige Punkte bei der Berathung noch gar nicht zur Erörterung gekommen sind. Hiernach erlaube ich mir an den Herrn Marschall die Bitte zu richten: nicht ferner An-

meldungen zum Reden vor der Diskussion selbst zulassen, sondern mit aller Strenge die angeführte Bestimmung des Reglements aufrecht halten zu wollen. Ich darf bei der großen, in diesem Saale wiederholt anerkannten Gewissenhaftigkeit, womit Sie, Herr Marschall, die Bestimmungen des Reglements stets zur Ausführung bringen, wohl um so mehr auf Gewährung meiner Bitte rechnen, als ich mich dabei nach dem, was ich so eben vorzutragen die Ehre hatte, der Zustimmung der hohen Versammlung versichert halten zu dürfen glaube.

Landtags-Marschall: Es giebt Bestimmungen des Reglements, die so deutlich sind, daß der Marschall von denselben auf keinerlei Weise abweichen kann; es giebt andere, wo ihm ein gewisser Raum gelassen ist. Bei diesen letzteren wird er allemal suchen, den Wünschen der hohen Versammlung sich zu bequemen. Die jetzt in Frage gekommene Bestimmung ist eine der letzteren Art. Ich meinerseits habe gar keine Art von Vorliebe für lange Anmeldungen, es würde mir eben so lieb sein, wenn die Herren blos durch Aufstehen zu erkennen gäben, daß sie sprechen wollen; ich habe nur aus einer früheren sehr ausführlichen Diskussion abzunehmen geglaubt, daß es der Wille der hohen Versammlung sei, es bei dieser Gewohnheit, wie sie sich eingeführt hat, zu belassen. Bei den Berathungen über das Reglement war darauf angetragen worden, es solle nicht mehr gestattet sein, sich vor der Sitzung zum Sprechen zu melden; die hohe Versammlung wollte aber damals auf einen solchen Antrag nicht eingehen. Das ist die Ursache, warum ich keine Aenderung in dieser Gewohnheit — es ist eine bloße Gewohnheit — habe eintreten lassen. Sollte jetzt noch die hohe Versammlung in ihrer Majorität den Wunsch äußern, daß es so, wie es der Herr Antragsteller wünscht, gehalten werde, so habe ich meinerseits durchaus nichts dagegen einzuwenden.

Abg. **von Auerswald**: Ich glaube, daß die Diskussion über diesen Punkt bei Gelegenheit des Reglements, die der Herr Marschall so eben erwähnt hat, sich auf die Frage bezogen hat, ob man sich nur am Tage der Diskussion, jedoch vor eröffneter Sitzung, oder auch an einem früheren Tage melden dürfe, und diese Frage

ist von der hohen Versammlung dahin entschieden worden, daß man sich überhaupt so früh, als man wolle, zum Sprechen melden dürfe; heute ist aber die Bestimmung des Reglements von einem geehrten Abgeordneten dahin aufgefaßt worden, daß überhaupt vor der Diskussión, vor dem Moment, wo der Marschall sagt, diese Frage steht jetzt zur Diskussion, sich Niemand melden dürfe. Diese Frage, im Gegensatz zu der Frage, ob sich überhaupt vor der Verhandlung, gleichviel, ob an demselben oder an einem früheren Tage, Jemand melden dürfe, ist früher hier nicht zur Diskussion gekommen, und daher glaube ich, daß, wenn die hohe Versammlung sich heute dafür erklärt, wofür ich mich meines Theils erklären würde, dies der früheren Abstimmung auf keine Weise entgegen sein würde.

Abg. **Zimmermann**: Ich habe mir nur erlauben wollen, auf die Bestimmung des §. 5 des Reglements aufmerksam zu machen, die mit der erwähnten Bestimmung in einigem Widerspruch zu stehen scheint, wenigstens eine andere Form für statthaft erklärt, indem es heißt, daß die Ordner die Namen derer, welche das Wort verlangen, zu vermerken und dem Marschall mitzutheilen haben. Es ist auch hierin nicht die Befugniß ausgesprochen worden, daß Meldungen vor der Sitzung oder vor Eröffnung der Debatte stattfinden können; ich glaube aber, daß diese Bestimmung doch so auszulegen ist, daß an dem Tage, wo Jemand über die Sache zu sprechen begehrt, durch den Ordner die Anmeldung erfolgen kann.

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich kann mich meinerseits dem Antrage des verehrten Abgeordneten aus Westphalen, nur während der Diskussion durch Aufstehen das Zeichen zum Reden geben zu dürfen, nicht anschließen; ich finde darin eine Beschränkung der Freiheit, die ich nach dem Reglement in keiner Weise gerechtfertigt finde. Ich nehme auf §. 5 und §. 15 Bezug, wo nur gesagt ist, wie man sich melden soll, wenn man sich während der Sitzung meldet, aber nicht, daß man sich nur während der Sitzung melden dürfe, und weil dies also nicht verboten ist, hat man natürlich die Freiheit, sich vorher auch melden zu können. Wenn ein geehrter Abgeordneter fand, daß dadurch dem Bestreben, Paradepferde zu reiten, Vorschub geleistet werde, so glaube ich, man die Schuld,

wenn ein Abgeordneter auf einem Paradepferde reitet und er dadurch nicht die Zustimmung der Versammlung erhält, Jeder selbst tragen, und dürfen wir einem Abgeordneten keine Vorschriften weiter darüber machen, in welcher Weise er seine Meinung ausdrücken will. Auf der anderen Seite ist große Gefahr vorhanden, daß, wenn nicht vorher die Meldungen angenommen werden, nicht vorher ein Gegenstand überlegt und Reden ausgearbeitet werden können, wir dann in eine Privat-Conversation kommen, die bei einer Versammlung von 600 Personen eine Unmöglichkeit ist und der gründlichen Diskussion einen größeren Eintrag thun würde, als das Verfahren, wie es bisher bestand, was allerdings einige Zeit raubt. Es liegt aber in der Natur einer so großen Versammlung, daß die Sachen nicht in der Kürze erledigt werden können. Ich halte es daher durchaus für zweckmäßig, es bei dem bisherigen Verfahren zu lassen, wo es in jedes Abgeordneten eigene Konvenienz gestellt wird, bei dem Marschall sich zu melden, wenn er will, und dann der Marschall nach der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort ertheilt.

Abg. von Auerswald: Ich bemerke zuvörderst auf das, was der Herr Abgeordnete aus Spandau erinnert hat, daß ich die Bestimmung des §. 5 nur für eine solche halte, welche den Ordner anweist, den Marschall in solchen Fällen, wo derselbe physisch gewissermaßen seine Function nicht ausüben kann, zu unterstützen, wenn vielleicht in jeder Provinz 3, 4, 5 Mitglieder gleichzeitig aufstehen und es für den Marschall von Wichtigkeit ist, zu wissen, in welcher Reihenfolge sie aufgestanden sind; daß aber das Reglement — dies bemerke ich mir gegen den letzten geehrten Redner — auch der Meinung gewesen sein muß, daß man sich nur während der Sitzung melden dürfe, geht aus folgenden Worten hervor: „Für diese Berathung gelten folgende Regeln: a) jedes Mitglied, welches zu reden verlangt, zeigt dies durch Aufstehen an."

Ich glaube, daß ganz einfach aus dieser Bezeichnung schon hervorgeht, daß dies nicht anders als in der Sitzung geschehen kann. Ich hätte nichts dagegen, daß, wenn eine solche Anordnung in der Art, wie es der geehrte Abgeordnete aussprach, zu der Befürchtung

Veranlassung geben könnte, daß dadurch gediegene Reden verhindert und die Verhandlungen in eine Conversation ausarten würden, daß dann dieser Paragraph wie bisher weiter ausgedehnt würde. Ich theile aber diese Besorgniß nicht und glaube, daß ausführliche und bedeutende Reden nur dadurch vorbereitet werden, daß man sich auf den Gegenstand, der verhandelt werden soll, gründlich vorbereitet und dann in dem passenden Moment sich ausspricht; während sonst, wenn der Redner mit einer schon fertigen, vollständig ausgearbeiteten Rede seinen Platz betritt, derselbe leicht in die Gefahr geräth, von der der erste Herr Antragsteller sprach, daß man über Dinge unwillkürlich noch einmal spricht, von denen bereits die Rede gewesen ist, wenn ich auch in anderer Beziehung seine Befürchtungen in diesem Grade nicht theile und am wenigsten hier bestätigt finde. Für diese meine Ansicht, daß auch nach dem von dem Reglement bestimmten Modus eine bloße Conversation in einer so großen Versammlung nicht leicht entstehen dürfte, scheint mir ein sehr bedeutendes Beispiel zu sprechen. Ich glaube nicht, daß ich mich täusche, wenn ich behaupte, daß im englischen Parlament eine vorherige Anmeldung nicht zulässig ist, während dies in den französischen Kammern der Fall ist, wo häufig der Fall vorgekommen ist, daß Mitglieder sich des Nachts haben einschließen lassen, um zuerst zum Worte zu kommen. Wenn dies von dem englischen Parlamente begründet ist,

(Abg. Milde: es ist so.)

so glaube ich, das dieses Beispiel uns wohl jeder Besorgniß überheben könnte, und daß, wenn wir in jenen Fehler verfallen, dies nur durch unsere Schuld geschehen möchte. Ich erkläre mich also wiederholt für den Antrag des geehrten Abgeordneten.

Abg. **von Klassow**: Ich trete ganz den Anträgen der Herren Abgeordneten aus Westphalen und Preußen bei und mache nur auf die einzige Schwierigkeit aufmerksam, die entstehen wird, wenn man sich nicht früher meldet als in dem Augenblick, wo der Marschall den zu berathenden Gegenstand ankündigt, wo dann wahrscheinlich eine größere oder kleinere Zahl Abgeordneter gleichzeitig aufstehen wird. Das hält mich aber nicht ab, dem Antrage beizutreten, son-

dern ich glaube, daß der Marschall alsdann die Befugniß hat, die Reihenfolge zu bestimmen, und möchte nur die Bitte hinzufügen, daß die Reihenfolge provinzenweise beliebt würde.

(Einige Stimmen: Ja! Andere: Nein!)

Ich glaube mißverstanden zu sein und meine, daß, wenn mehrere Abgeordnete gleichzeitig aufstehen, der Marschall, der die Befugniß hat, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge sie sprechen sollen, in dem Fall nicht mehrere Abgeordnete aus einer und derselben Provinz hinter einander sprechen lassen möge.

Eine Stimme: Ich kenne zwar das englische Parlament nicht, aber in Deutschland habe ich in dieser Beziehung eine Erfahrung gemacht. Bei der landwirthschaftlichen Versammlung in Graetz waren 1500 Personen versammelt, und da war die Einrichtung getroffen, daß Jeder, der sprechen wollte, dies durch Aufstehen und Nennung des Namens bezeichnete; sie wurden dann aufgerufen, die Tribüne zu besteigen, und es sprach Jeder, was die Diskussion erforderte. Wenn dies dort möglich war, wird es um so eher auch hier möglich sein.

Abg. von Lattorff: (vom Platz aus): Ich schließe mich vollkommen dem Antrage des Abgeordneten aus Westphalen an; sollte er aber nicht angenommen werden, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß diejenigen Herren, die sich früher melden, anzugeben haben, ob sie für oder gegen einen Gegenstand sprechen wollen, und daß diese dann alterniren, wie es in der französischen Kammer der Fall ist. Ich bitte ausnahmsweise, daß mein Name genannt werde, um die Möglichkeit zu haben, wenigstens den Unsinn korrigiren zu können, der leider jedesmal meinen kurzen Worten in den stenographischen Berichten untergelegt worden ist.

Eine Stimme: Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten aus Westphalen angenommen werden muß, weil er sich auf das Reglement stützt und wir nicht das Recht haben, dieses abzuändern.

Abg. Milde: Ich kann dem, was eben gesagt worden ist, nicht vollkommen beitreten; denn wäre das Reglement so klar, als es das geehrte Mitglied voraussetzt, so hätte gewiß der Herr Mar-

schall die Interpretation dem Reglement gegeben, die von einem geehrten Mitgliede aus Preußen demselben jetzt und nach dem, was ein geehrtes Mitglied aus Westphalen gesagt hat, untergelegt worden ist. Mir scheint aber auch, daß es besser ist, daß wir bei dieser Diät bei dem jetzigen Modus bleiben und nicht mitten in unseren Arbeiten einen neuen Modus einführen, der uns zu einer Masse von Schwierigkeiten bringt. In dem englischen Parlament, wo sich die Parteien auf bestimmten Plätzen gruppirt befinden, sieht der Sprecher einmal rechts und einmal links und alternirt unter den Parteien; aber wir haben bei uns noch nicht ausgesprochene Parteien und sehen eine Menge von Dingen nicht aus Parteiansichten an. Um deshalb glaube ich, müssen wir warten, bis wir in einer gewissen Art und Weise mit unseren politischen Formen weiter gekommen sind, bevor wir etwas ändern. Nur eine Bemerkung wollte ich mir noch gestatten darüber, weshalb ich glaube, daß der jetzige Modus besser sei. Zu Ende der Diät werden sich die Geschäfte so häufen, daß, wenn wir den Vorschlag annehmen sollten, es wohl kommen könnte, daß derjenige, der eine Petition eingebracht hat, dem sie vorzugsweise nahe liegt, gar nicht dahin gelangen würde, über seine Petition einige einleitende Worte zu sprechen. Das kann er jetzt, indem er ein paar Tage vorher den Marschall angeht und ihm sagt: ich bitte für diesen Gegenstand um das Wort. Leicht aber könnte es kommen, daß, wenn eine Menge Herren aufstehen und das Auge des Marschalls zufällig diesen Antragsteller am letzten trifft, er auch der Letzte auf der Liste sein würde und dann die Debatte geschlossen werden könnte, bevor von dem Einbringer einer Petition überhaupt zur Empfehlung und Unterstützung seines Antrages das Nöthige hätte vorgebracht werden können. Ich muß also dabei stehen bleiben, daß die jetzt eingeführte Art und Weise für diese Diät beibehalten bleiben möge.

Abg. **von Byla**: Ich muß gerade diesem Antrage des geehrten Redners aus Schlesien entgegentreten. Gerade für diesen ersten Landtag, glaube ich, müssen wir fest bei den Vorschriften des Reglements verbleiben und beharren. Wenn wir finden, daß eine Vorschrift vielleicht nicht ganz als zweckmäßig zu erachten ist, dann steht

uns das Recht zu, im Wege der Petition eine Abänderung Allerhöchsten Orts zu beantragen; allein für diesen Landtag stimme ich vollkommen dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Westphalen und eben so aus Preußen bei.

Abg. **von Gaffron**: Ich kann mich ebenfalls nur dem anschließen, was der erste geehrte Redner aus Westphalen und später ein anderer aus Sachsen gesagt hat. Es sind mir Fälle vorgekommen, wo immer nur gegen ein Gesetz, aber nie für dasselbe gesprochen worden ist, weil zufällig sich die Redner etwas später gemeldet hatten, die für dasselbe sprechen wollten. Wenn also frühe Anmeldungen stattfinden, halte ich es für eine Sache der Gerechtigkeit, daß abwechselnd für und wider gesprochen wird; im Allgemeinen aber muß ich dafür stimmen, daß nur vom Platze aus der Antrag auf das Wort geschieht.

Abg. **von Lilien-Echthausen**: Ich wollte mir erlauben, mit wenigen Worten auf dasjenige Bedenken, welches der geehrte Abgeordnete aus Schlesien vorbrachte, daß nämlich bei strenger Befolgung des §. 15. Litt. a. des Reglements die Petenten nicht zum Worte kommen könnten, zu erwiedern: daß jenes Bedenken gerade für meine Ansicht spricht; denn welche Garantie hat der Petent, welcher sich am Tage vor der Diskussion zum Reden anmeldet, daß nicht schon 20 Redner und mehr vor ihm eingeschrieben sind? Bittet er dagegen während der Diskussion, wenn auch mit 6 anderen Mitgliedern gleichzeitig um das Wort, so wird der Marschall aus Billigkeitsrücksichten ihm den Vorzug vor den Uebrigen geben.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **von Brünneck**: Ich habe die geehrte Versammlung nur auf die bisherige Erfahrung aufmerksam machen wollen. Der Herr Marschall wird die Güte haben, mir zu bezeugen, daß ich mich noch nie vor der Sitzung gemeldet habe, sondern immer während der Sitzung, und es hat mir dennoch nicht die Gelegenheit gefehlt, meine Meinung aussprechen zu können. Darauf habe ich nur aufmerksam machen wollen.

(Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abg. von Bardeleben: Ich muß dieſer Erfahrung entſchieden widerſprechen.

Eine Stimme: Ich auch!

Abg. von Bardeleben: Sowohl mir als Anderen iſt es widerfahren, daß uns das Wort genommen worden iſt, und ich glaube, der eigentliche Grund hat allein darin gelegen, daß ſich andere Redner ſchon viele Tage vorher hatten einſchreiben laſſen.

Abg. von Olfers: Auch ich finde mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich mich vor Beginn der Sitzung gemeldet habe, aber nicht zum Vortrage gelangt bin.

Eine Stimme: Ich habe eine ähnliche Bemerkung gemacht; ich wünſche daher, daß über den Antrag des Herrn Abgeordneten aus Weſtphalen abgeſtimmt werde.

Landtags-Marſchall: In Folge meiner früheren Aeußerung werde ich jetzt die hohe Verſammlung um ihre Wünſche befragen. Dabei muß ich bemerken, daß für den heutigen Tag die Beſtimmung, wenn ſie abweichend von der bisherigen Gewohnheit ausfallen ſollte, wohl noch nicht eintreten möchte, da die Redner, welche ſich bereits gemeldet haben, das Wort behalten müßten; es ſind deren übrigens nicht viele, und ich frage hiernach, ob die hohe Verſammlung den Wunſch hat, daß ich künftig nur den Rednern das Wort geben ſoll, welche ſich von da ab, wo ein Antrag zur Diskuſſion geſtellt iſt, melden. Diejenigen, welche dieſen Wunſch haben, bitte ich, aufzuſtehen.

(Eine große Majorität ſtimmt dafür.)

Ich werde danach verfahren. Herr Abgeordneter Zimmermann wollte noch das Wort nehmen über einen allgemeinen Gegenſtand.

Abg. Zimmermann: Zur Berichtigung der ſtenographiſchen Veröffentlichung erlaube ich mir nur zu bemerken, daß bei Gelegenheit, wo über das Petitionsrecht verhandelt worden iſt, mein Amendement ganz unvollſtändig abgedruckt worden iſt, indem der Theil fortgelaſſen iſt, wo ich darauf antrage, daß auch dritten Perſonen das Recht zuſtehen ſolle, durch Vermittelung der Abgeordneten Petitionen einzubringen.

Landtags-Marschall: Dies wird in dem heutigen Berichte zu bemerken sein.*) Herr Abgeordneter Sattig wird den Entwurf zu der allerunterthänigsten Bitte des Landtags um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats an eine Abtheilung vortragen.

(Der Abgeordnete Sattig verliest den Entwurf.)

Allerunterthänigste Bitte

der

Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags

um

Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Resultate der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zur Bericht-Erstattung an das Plenum des Landtags.

In Betracht, daß nach §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtags demselben, wenn er zur Mitwirkung bei Staats-Anleihen und Steuern einberufen wird, jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushalts zur Information vorgelegt werden soll, für jetzt aber nur an die einzelnen gegenwärtig versammelten Mitglieder des Vereinigten Landtags Abdrücke des Haupt-Finanz-Etats pro 1847 und der Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung in den Jahren 1840 — 1846 vertheilt worden sind, — diese Vertheilung jedoch dem Zweck der Information darum nicht entspricht, weil der Vereinigte Landtag seine Mitgarantie für Staats-Anleihen und seine Zustimmung zu neuen oder erhöhten Steuern nur aussprechen kann, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß und in welchem Maße sie nach Lage der Staatshaushalts-Verhältnisse nöthig sind, dieses Urtheil von ihm aber nur in pleno ausgesprochen werden kann und jeder Plenar-Berathung nach §. 7 der Geschäfts-Ordnung vom 9. April c. eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen soll; — in Betracht ferner, daß auch thatsächlich die Abtheilungen des gegenwärtig versammelten Vereinigten Landtages, welchen die Vorberathungen der Allerhöchsten Propositionen über die Finanz-Angelegenheiten übertragen ist, die Frage wegen der durch die Staatshaushalts-Verhältnisse bedingten Nothwendigkeit derselben nicht zur Erörterung gezogen haben, diese Frage auch füglich nicht durch mehrere, für verschiedene Gegenstände formirte Abtheilungen zur Entscheidung über alle vorliegenden Finanz-Angelegenheiten vorbereitet werden kann; in Betracht endlich, daß es im allgemeinen Interesse der Staats-Regierung wie der Stände liegt, die Zweckmäßigkeit der Finanz-Verwaltung in ein klares Licht gestellt zu sehen und etwaige Bedenken und Wünsche der Letzteren an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen,

hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages beschlossen, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

---

*) Ist oben geschehen. Vergl. in Bd. IV. die Sitzung vom 19. Mai.

Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, behufs Informirung desselben im Sinne des §. 11 der Verordnung vom 3. Februar c., überwiesen werde.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken? — Da nichts bemerkt wird, so ist er angenommen.

Abg. Graf **Gneisenau**: Ich bitte um's Wort in Bezug auf die vorige Abstimmung. Wenn der Herr Marschall uns zugesichert hat, daß die Debatten nun in Folge der vorigen Abstimmung geleitet werden sollen, so glaube ich im Sinne der ganzen hohen Versammlung mich auszusprechen, wenn ich die Bitte an den Herrn Marschall stelle, den Herrn Landtags-Marschall des Vereinigten Landtags von dem Wunsche der hohen Versammlung in Kenntniß zu setzen mit der Bitte, wenn der Herr Landtags-Marschall des Vereinigten Landtags den Vorsitz führt, die Debatte nach demselben Prinzipe zu leiten.

Landtags-Marschall: Das muß ich doch ablehnen. Was der Herr Landtags-Marschall der anderen Kurie thun will, muß ich ihm gänzlich überlassen. Wenn ihm der Wunsch der hohen Versammlung auf irgend eine Weise zukommt, wird er ihn gewiß erfüllen; in meiner Stellung möchte ich ihm denselben aber nicht gern vortragen, da dies fast wie eine Belehrung aussehen würde.

Landtags-Kommissar: Ich bin erbötig, in dieser Beziehung Rücksprache mit dem Herrn Landtags-Marschall der Vereinigten Kurien um so mehr zu nehmen, als ich allerdings glaube, daß die jetzt beliebte Interpretation des Reglements die richtige ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Antragsteller sich damit einverstanden erklärt.

Abg. Graf **Gneisenau**: Ganz einverstanden damit!

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Tagesordnung. Es kommt zuerst zur Berathung das Gutachten, betreffend die Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne. Referent ist Herr Abgeordneter von Peguilhen-Kunzkeim; derselbe ist unwohl; würde vielleicht ein anderes Mitglied der Abtheilung die Güte haben, den Vortrag zu übernehmen?

Abg. **Steinbeck**: Ich bin bereit dazu.

Gutachten

der

sechsten Abtheilung A. der Kurie der drei Stände,

betreffend

die Petition des Abgeordneten der Landgemeinden in der Provinz Brandenburg, Dansmann, betreffend den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne.

Der Abgeordnete Dansmann hat darauf angetragen, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

die Ablösbarkeit der lehnsherrlichen Rechte hinsichtlich der noch bestehenden sogenannten bäuerlichen Lehne auf einseitige Provocation, sowohl des Berechtigten, wie des Verpflichteten, Allerhöchst auszusprechen und in dem dieserhalb zu erlassenden Gesetz die näheren Bedingungen und Grundsätze für die Ablösung des Lehns-Nexus und der aus dem lehnsherrlichen Ober-Eigenthum fließenden gutsherrlichen Befugnisse zu bestimmen.

Der Antragsteller hat seine Petition einerseits durch Berufung auf die Prinzipien der Landeskultur-Gesetze, namentlich das Edikt vom 9. Oktober 1807 und die sich daran anknüpfenden späteren Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wonach allen anderen, früher in viel beschränkterer und schlimmerer Lage befindlichen bäuerlichen Wirthen die vollkommen freie Disposition über die zu Eigenthum erworbenen bäuerlichen Besitzungen eingeräumt ist, andererseits durch Schilderung der Beschwernisse und Nachtheile begründet, welche für die Familien der Vasallen, wie für die fortschreitende Kulturverbesserung der Güter aus den mit dem Lehns-Nexus der bäuerlichen Lehne folgenden wesentlichen Beschränkungen der Disposition fortdauernd verbunden sind.

Die Abtheilung ist der übereinstimmenden Ansicht, daß der Antrag die Beachtung des hohen Landtages verdiene und beantragt ihrerseits:

Der hohe Landtag möge beschließen, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, des baldigsten einen Gesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, welcher die Ablösbarkeit der bestehenden bäuerlichen Lehne unter Feststellung angemessener Ablösungs-Grundsätze zur Entschädigung der Lehnsherrn ausspricht.

Die Abtheilung hält eine solche Maßregel eben sowohl für ein Bedürfniß, als für gerecht, auch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Lehnsherren für wohl ausführbar.

Sie stützt ihre Ansicht auf folgende Motive, deren Gewicht um so mehr einleuchten wird, wenn man die bestehenden Verhältnisse näher ins Auge faßt und sich die Lage der den Gegenstand betreffenden oder demselben verwandten Gesetzgebung vergegenwärtigt.

So viel in der Abtheilung bekannt geworden, bestehen dergleichen bäuerliche Lehne in alter, von der Gesetzgebung der Jahre 1807 seq. unberührt gebliebener

Verfassung vorzüglich noch in dem west- und osthavelländischen, im ruppinschen Kreise und in der Priegnitz, der Provinz Brandenburg, in der Provinz Sachsen, und zwar in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheilen, in der Niederlausitz, in Schlesien, und zwar im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, und der Oberlausitz, ferner im Ermelande der Provinz Preußen, in Vorpommern, im Herzogthum Westphalen und in Ostrhein, in größerer oder geringerer Zahl, deren Lehnsherren theils der Königliche Fiskus, theils Privaten und namentlich Rittergutsbesitzer sind. In der Mark kommen fiskalische Lehne nur noch bei den eingezogenen Gütern des Johanniter-Ritter-Ordens vor. Denn in der Kurmark, wo die bäuerlichen Lehne, deren Ober-Eigenthum dem Fiskus gehörte, vormals am häufigsten waren, sind diese mit Ausschluß derer, welche auf den Fall standen, ingleichen solcher, „worauf Anwartungen und Expektantien ertheilt worden waren", bereits mittelst Allerhöchster Declaration wegen Aufhebung der Kaduzität der vormaligen Schulzen- und Bauerlehne und deren Veränderung in Erbe und Eigenthum, vom 28. August 1721, für vollkommene Allodial- und Erbgüter erklärt.

Nur bei den Privat-Bauerlehnen, insbesondere auch der Kurmark, sind alle aus der älteren Verfassung herrührende Besitz-Einschränkungen und namentlich folgende bestehen geblieben:

a) die Verpflichtung des Vasallen zur Einholung des lehnsherrlichen Konsenses bei Aufnahme von Schulden auf die Substanz des Lehns;

b) die Unzulässigkeit einer Veräußerung des Lehns, sei es ganz oder theilweise;

c) die beschränkte Succession in dergleichen Bauerlehne, welche, da bei dieser Art von Lehnen eine gesammte Hand in der Regel nicht üblich ist, nur den Söhnen des Besitzers zusteht, von welcher hingegen Brüder des verstorbenen Besitzers und andere Agnaten und Seitenverwandte gänzlich ausgeschlossen sind, so daß das bäuerliche Lehngut dem adligen Lehnsherrn anheimfällt, sobald der Vasall, ohne Söhne zu hinterlassen, verstirbt.

Es kommt dabei in Betracht, daß die gegenseitigen Rechtsverhältnisse größtentheils zweifelhaft und schwankend sind, weil sie zum Theil auf Observanz und Herkommen beruhen, unter Anderem auch nicht feststeht, in welchen Fällen der Lehnsherr zur Konsentirung aufzunehmender Lehnsschulden gehalten ist.

Die vorliegende Petition erläutert die geschilderten Nachtheile des fortdauernden Lehns-Nexus durch zwei Fälle. In dem einen wollte der bäuerliche Lehnsbesitzer seine 1843 durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude wiederum aufbauen und führte dies zum Theil mit geliehenem Gelde dergestalt aus, daß der Zustand der Gebäude ein viel werthvollerer und besserer geworden war, als zuvor. Als er die dazu angeliehenen Kapitalien eintragen zu lassen genöthigt war, wurde ihm der Eintragungs-Konsens seitens der Lehnsherren verweigert, ungeachtet er früher und vor dem Brandunglück konsentirte Lehnsschulden abgetragen hatte. In einem zweiten Falle wollte der altersschwache

Vasall sein Gut seinem Sohne, unter Vorbehalt eines Altentheils, schon bei Lebzeiten abtreten. Der dazu erforderliche Konsens des Lehnsherrn wurde ihm jedoch insbesondere deshalb verweigert, weil er ein Altentheil begehre, ungeachtet dessen Höhe der Besitzung und dem bei anderen Gütern des Orts üblichen Herkommen entsprach.

Die Rechtsverhältnisse der Bauerlehne sind zwar nicht blos provinziell, sondern selbst örtlich und individuell sehr verschieden, allen sind jedoch Beschränkungen in der Disposition, welche der Anlage von Kapital in Grund und Boden zu Kultur-Verbesserungen entgegenstehen, mehr oder weniger eigenthümlich. Diese Beschränkungen und die durch die Kaduzität der Lehne bedingte Unsicherheit des Familienbesitzes bilden gegenwärtig den einzigen Inhalt des Lehns-Instituts, während sein eigentlicher Zweck und seine Bedeutung einer längst verschwundenen Zeit angehören und das Institut in der Umgebung durchaus veränderter sozialer Rechtsverhältnisse völlig isolirt dasteht.

Während vor 1807 und 1811 die Besitzer der Bauerlehne zur privilegirtesten Klasse des Bauernstandes gehörten, sind sie gegenwärtig in der Entwickelung des Rechtszustandes weit hinter den vormaligen Landwirthen zurückgeblieben und von den Wohlthaten der Landes-Kultur-Gesetzgebung ausgeschlossen, welche sonst ein Gemeingut aller Klassen der ländlichen Bevölkerung geworden und tief in das Bewußtsein der Nation übergegangen sind. Der Rechtszustand der Besitzer der Bauerlehne hat sich im Gegentheil im Vergleich mit der früheren Zeit wesentlich verschlechtert, weil vormals bekannte Verordnungen die Einziehung bäuerlicher Güter zu den Rittergütern und die Consolidation der ersteren mit den letzteren verboten, weil Sitte und Herkommen die Belassung der bäuerlichen Lehngüter in den Familien auch beim Mangel männlicher Descendenz gegen gewisse Annahme-Preise begünstigten und beim geringeren Werth des Grund-Eigenthums vom Heimfallsrechte in Apertur-Fällen seltener Gebrauch gemacht wurde, was gegenwärtig schwerlich der Fall sein möchte.

Dazu kommt, daß da in einigen Landestheilen die Ablösbarkeit des bäuerlichen Lehns-Nexus bereits gesetzlich sanctionirt ist, um so mehr die Vollendung der Gesetzgebung auch in Beziehung auf den Lehns-Nexus bäuerlicher Güter in denjenigen Landestheilen erwartet werden darf, wo zur Zeit noch dergleichen Ablösungs-Bestimmungen fehlen, bei deren Erlaß alsdann vielleicht auch die Ergänzung anderer bereits bestehender Bestimmungen in Erwägung zu nehmen sein möchte.

Namentlich sind zufolge der drei Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und vormals französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement die Bauerlehnen in der Regel gleich anderen Bauerngütern zu behandeln und zur Ablösung der Reallasten mit Aufhebung des lehnsherrlichen Nexus berechtigt; die eigentlichen Bauerlehne und die daran zugestandenen lehnsherrlichen Rechte aller Art nebst den davon abhängigen Beschränkungen sind gegen Zahlung eines

Allodificationszinses schon seit dem westphälischen Dekret vom 28. März 1809 wirklich aufgehoben, lediglich mit Ausnahme derjenigen, welche nach näherer Bestimmung jener Gesetze zum Heimfall oder auf vier Augen standen. (Vergl. §. 58, §. 68 — 73, §. 78 des Gesetzes vom 21. April 1825, S. 74, Gesetz-Sammlung u. s. w., incl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1845, betreffend die altmärkischen Bauer-Lehne, und deren Anlage S. 721 bis 724, Gesetz-Sammlung pro 1845.)

Wenngleich es für andere Landestheile, besonders die mittleren und für die östlichen Provinzen, an Ablösungs-Gesetzen über das Rechts-Institut der Bauer-Lehne fehlt, so sind doch auch hier in vielen Fällen dergleichen Ablösungen, namentlich bei denjenigen Bauer-Lehnen, deren Lehnsherr der Fiskus gewesen, im Wege des Vergleichs vor sich gegangen.

Die mittelst des Circular-Reskripts des Justiz-Ministers an sämmtliche Provinzial-Justizhöfe vom 6. Dezember 1830 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre an die Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. August 1830 sanctionirte diejenigen Grundsätze zu den wegen Aufhebung des Lehns-Verbandes der Bauer-Lehne in den Domainen abzuschließenden Verträgen, welche in der der Allerhöchsten Ordre beigefügten Anweisung der Regierungen festgestellt sind, nach welchen Grundsätzen jeder einzelne Besitzer solcher Lehne, sofern er es seinem Interesse angemessen finden sollte, die Aufhebung des Lehnsverbandes und beziehungsweise der Rechte des Lehnsherrn nachzusuchen berechtigt ist, wenn das Lehn auf mehr als auf zwei Augen steht. Nach diesen Grundsätzen beträgt die Ablösungssumme, wenn die Lehne auf mehr als vier Augen stehen, bei Mannlehnen 2 bis 5 und bei Weiber-, vermischten und Erblehnen 1 bis 3 pCt., wenn die Lehne nur auf vier Augen stehen, das Doppelte des Kapital- und resp. Substanzwerths des Lehns, nach Abzug der darauf haftenden, vom Lehnsherrn konsentirten und denselben verpflichtenden Hypothekenschulden. Diese Bestimmungen betreffen aber nur diejenigen Bauerlehne, bei welchen der Domainen-Fiskus Lehnsherr ist, während alle andern Bauerlehne, an denen das Obereigenthum einem Privat-Gutsherrn als Lehn zusteht, von der Wohlthat der Landeskultur-Gesetzgebung ausgeschlossen sind.

In der That reduzirt sich das Recht solcher Lehnsherren auf das Heimfallsrecht, indem alle anderen aus der Lehnseigenschaft der Bauergüter abgeleiteten Befugnisse durch die veränderte Gestaltung der sozialen Verhältnisse bedeutungslos geworden sind. Daß dafür den Lehnsherrn eine vollkommen ausreichende Entschädigung gewährt werden müsse, daß der Satz der Entschädigung nach Maßgabe der größeren oder geringeren Beschränkung der Vasallen, in Hinsicht der Dispositon über das Lehn und Vererbung desselben, abzumessen sei, folgt aus dem Prinzip der preußischen Landeskultur-Gesetzgebung von selbst, welches keine Aufhebung von Rechten ohne angemessene und vollständige Entschädigung der Berechtigten kennt. Daß eine solche Ablösung aber ausführbar und eine Entschädigung meßbar sei, beweist außer der bereits angeführten Instruction vom

8. August 1839 auch der §. 75 der Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829, in Verbindung mit dem Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen, vom 25. April 1835, woselbst, je nach der größeren oder geringeren Aussicht des Heimfallsberechtigten auf die Kaduzität des Gutes, 2, 5 und 10 pCt. des Reinertrages für Ablösung des Heimfalls gezahlt werden sollen.

Die Abtheilung hat diese in mehreren Landestheilen bereits bestehenden oder für fiskalische Bauerlehne sogar in allen Landestheilen geltenden Bestimmungen erwähnen zu müssen geglaubt, um dadurch die Angemessenheit und Ausführbarkeit allgemeiner gesetzlicher Maßregeln wegen der Ablösbarkeit der bäuerlichen Lehne zu beweisen, während sie die allerdings sehr verschiedenartige Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse in den einzelnen Gegenden und Landestheilen und die danach abzumessenden Abfindungs-Grundsätze spezieller zu erörtern außer Stande gewesen ist. Dies wird vielmehr der Vorbereitung des beantragten Gesetz-Entwurfs durch die Staatsregierung anheimfallen müssen.

Berlin, den 17. Mai 1847.

Die sechste Abtheilung A. der Kurie der drei Stände.
Graf Renard. von Cöls. Mevissen. von Beckerath. Steinbeck. Seltmann. Dansmann. Michaelis. von Peguilhen-Kunzkeim. (Referent.)

Landtags-Marschall: Indem ich das Gutachten zur Berathung stelle, bemerke ich, daß sich noch kein Redner gemeldet hat.

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Das Wesen des Antrags der Abtheilung wird gewiß so allgemeine Unterstützung finden, daß es wohl meiner Unterstützung nicht bedarf. Ich schlage ihnen aber vor, daß Sie in den Antrag einige Worte einschalten möchten. Es heißt nämlich: Der hohe Landtag möchte beschließen,

„daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, des baldigsten einen Gesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen."

Ich schlage Ihnen vor, die Worte:

„zur Vorlage an den nächsten Vereinigten Landtag",

vor dem Worte „baldigst" einzuschalten. Mein Vorschlag betrifft also blos den Zusatz der Worte:

„Zur Vorlage an den nächsten Vereinigten Landtag."

Es ist offenbar das allgemeine Staats-Interesse bei diesem Vorschlage interessirt; denn auf dem Vereinigten Landtage werden

alle einzelnen Fälle in der Verſammlung am ſchnellſten zur Erledigung gebracht, und es werden dann auch die divergirenden Anſichten ausgeglichen, welche ſtets ein Hinderniß bei Berathungen von Geſetzen ſind, die von entſchiedenem Intereſſe für mehrere Provinzen ſind.

Stellvertreter des Referenten, Abg. Steinbeck: Inſofern davon die Rede iſt, daß über das Prinzip der Ablösbarkeit im Allgemeinen von Seiten der Stände der Monarchie ein Votum zu geben iſt, fällt dieſes Votum, wie auch die Abtheilung dieſer Meinung iſt, dem Vereinigten Landtage ganz anheim, und das iſt auch der Sinn des geſtellten Antrags. Die Verhältniſſe der bäuerlichen Lehne ſind, wie in dem Referat auch bemerkt iſt, provinziell ſehr verſchieden. Es ſind hier in dem Referat die Momente zuſammengefaßt, die in den meiſten Provinzen bei den Lehnen vorhanden ſind und dieſe Lehne charakteriſiren. Dieſe Momente ſind aber durchaus nicht in allen Provinzen einerlei; ſie ſind ſehr weſentlich verſchieden, und unter Anderem ſind in der Provinz Schleſien die Verhältniſſe der bäuerlichen Lehne ganz anders. Es findet dort z. B. kein Heimfallsrecht ſtatt, ſondern es ſind ganz andere Leiſtungen, die auf dem Lehne haften. Darum hat die Abtheilung ihren Antrag nicht anders ſtellen zu können geglaubt, als ſie ihn geſtellt hat, und ein Zuſatz zu dem Antrag würde immer nur in dem Sinne gefaßt werden können, daß die Provinzial-Landtage ſich vorbehalten müßten, ihre eig enthümlichen Verhältniſſe in der Weiſe zu berathen und zu ordnen, wie ſie der Natur der Sache, den in den einzelnen Provinzen geltenden Geſetzen und der herrſchenden Obſervanz entſprechen. Der ſehr geehrte Redner, der vor mir ſo eben eine Modifieation des geſtellten Antrags amendirt hat, würde, wenn dieſe Modification angenommen werden ſollte, dadurch bewirken, daß der Vereinigte Landtag über alle Details und über dieſe Abweichungen entweder in eine Erörterung eingehen müßte, die der Natur des Vereinigten Landtags fremd iſt, oder aber der Vereinigte Landtag müßte ſich ein Recht beilegen, das er bereits von ſich gewieſen hat, nämlich das Recht: durch ſeine Majorität dem Urtheil einzelner Provinzen über Gegenſtände ihres Separat-Intereſſes vorzugreifen. Darum muß ich im Namen des abweſenden Referenten und der Abtheilung vertheidigen,

daß der Antrag so stehen bleibt, wie er gefaßt ist. Es ist vorauszusetzen und zu erwarten, daß die hohe Staats-Regierung, wenn sie in unseren Vorschlag eingeht, wenn Se. Majestät der König den Antrag genehmigt, diese Provinzen nicht verlassen und die Sache an die Provinzial-Landtage verweisen wird, daß auf diese Weise das Prinzip als ein allgemeines behandelt und auf diese Weise der Zweck erreicht werden wird, den wir zu verwirklichen streben, nämlich Verwickelungen der Verhältnisse zu verhüten.

Abg. **Hansemann**: Nach den gegebenen Erläuterungen nehme ich meinen Antrag zurück.

Landtags-Marschall: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, schließe ich die Debatte und stelle die Frage: ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll? Wer für die Annahme des Vorschlags ist, den bitte ich sich zu erheben. Die ganze Versammlung hat sich einstimmig dafür ausgesprochen.

Da der Referent unwohl ist, so wird wohl ein anderes Mitglied der Abtheilung die Güte haben müssen, den Entwurf der Bitte auszuarbeiten.

(An den Abgeordneten Steinbeck sich wendend.)

Wollen sie die Güte haben, denselben zu verfassen und vorzulegen?

Das zweite zur Tages-Ordnung bestimmte Gutachten betrifft die Petition wegen Maßregeln gegen die nachtheiligen Dismembrationen. Auch hier war Herr von Peguilhen-Kunzkeim Referent. Wer will so gut sein, den Vortrag des Gutachtens zu übernehmen?

Abg. **von Beckerath**: (nimmt den Platz des Referenten ein und verliest das betreffende Gutachten.)

Gutachten

der

sechsten Abtheilung A. der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages,

betreffend

die Petitionen der Abgeordneten von Jena, Gadegast, Bleyer, Dansmann wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen.

Die Antragsteller bezeichnen übereinstimmend die durch Geldverlegenheiten oder gewinnsüchtige Speculationen hervorgerufene Zerstückelung von Bauerhöfen

als überaus verderblich, nicht allein, weil dadurch die Existenz des Bauernstandes bedroht wird, sondern auch, weil den Gemeinden, neben der Verminderung ihrer Kräfte, eine erhöhte Belastung erwächst, und weil endlich die Parzellenkäufer nicht selten durch Rechtsunsicherheit zu Grunde gerichtet werden. Sie glauben als Mittel zur Abhülfe dieser Uebelstände vorschlagen zu müssen, daß

a) jedem Besitzer eines Bauernhofes gestattet werde, denselben als Fideikommiß zu konstituiren, und daß, um dies zu erleichtern, Stempelfreiheit für die bezüglichen Verträge u. s. w. gewährt werde;
b) die Parzellirungs-Befugniß auf ein Flächen-Minimum beschränkt werde;
c) Niemand zur Zerstückelung eines Grundstücks befugt sein soll, der sich nicht mindestens fünf Jahre im Besitz desselben befindet.

Die Abtheilung pflichtet einstimmig den Antragstellern darin bei, daß die Parzellirungen, welche durch äußere Motive, nicht aber durch die natürliche Entwickelung der gesellschaftlichen Kräfte hervorgerufen werden, mit Uebelständen verbunden sind, welche den Fortschritten der Landes- und der Volkskultur hindernd entgegentreten. Sie ist indessen der Ueberzeugung, daß gegen diese Uebelstände und insbesondere gegen die sogenannten Hofschlächtereien keine andere legislativen Maßregeln zulässig sind, als diejenigen, welche die §§. 2 und 4 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen enthalten, namentlich die Bestimmungen, daß Dismembrations-Verträge vor dem Richter der Sache und *nicht vor* Berichtigung des Besitztitels des Veräußerers, oder doch nicht vor Ablauf eines Jahres und bevor die Möglichkeit nachgewiesen sei, diesen Besitztitel zu berichtigen, aufgenommen werden sollen. Zwar werden auch diese, wie überhaupt die legislatorischen Maßregeln, welche der Gewinnsucht und Privatspeculation entgegentreten, durch mancherlei simulirte Verabredungen umgangen, indessen lehrt die Erfahrung, daß es der Gesetzgebung überhaupt unmöglich ist, dem zu begegnen. Wollte die Gesetzgebung unmittelbare Schranken errichten, so würde sie dadurch mit dem Prinzip der neueren Agrar-Gesetzgebung, dem der freien Bewegung, welches sich im Allgemeinen als Basis jeglichen Fortschritts erwiesen hat, in Widerspruch treten und dadurch voraussichtlich um so größere Uebelstände hervorrufen.

Ueberhaupt müssen die von den Petenten angeregten Uebelstände als die äußere Erscheinung eines gesellschaftlichen Leidens angesehen werden, dessen Wurzeln sehr viel tiefer liegen, und die nach der Ansicht der Abtheilung namentlich darin erkannt werden müssen, daß die mittelalterliche Agrarverfassung aufgelöst worden, ohne daß eine den neueren Verhältnissen entsprechende Gestaltung der agrarischen Verhältnisse an deren Stelle getreten. So ist die mittelalterliche Korporativ-Verfassung aufgehoben, und noch immer fehlt den mittleren und östlichen Provinzen die Landgemeinde-Ordnung, so wie eine damit in Einklang stehende ländliche Polizei-Verfassung. Die mittelalterlichen Naturalleistungen gegen Staat, Grundherrn und Familie sind aufgehoben und in Geldleistungen verwandelt worden, und es fehlen Kreditanstalten, welche den Rustikalbesitzern die er-

forderlichen Betriebsmittel, so wie die Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen und neuen Meliorations-Kapitalien, darbieten; in den östlichen Provinzen außerdem die seit Einführung der Geldwirthschaftsform eine Lebensbedingung gewordene Verbindung des Landbaues mit der Fabrication und insbesondere mit dem sogenannten kleinen Gewerbe. Im Gegentheil ist die vormals so blühend gewesene Spinnerei und Weberei der überlegenen Konkurrenz des Auslandes erlegen u. s. w.

Die Abtheilung ist der vollen Ueberzeugung, daß die zügellose, d. h. aus keinem inneren Bedürfniß hervorgehende Bodenzersplitterung eine aus vielen sozialen Mißständen hervorgehende krankhafte Erscheinung ist, die sich durch Palliative nicht beseitigen läßt, deren Verschwinden indessen nach Herstellung gesunder gesellschaftlicher Zustände und insbesondere nach Ausfüllung der vorbezeichneten Lücken mit Sicherheit erwartet werden darf. Sie glaubt demnach auf die Vorschläge der Petenten nicht eingehen, dem hohen Vereinigten Landtage aber um so dringender die Berücksichtigung der anderweit zur Berathung kommenden Petitionen wegen Emanation einer Landgemeinde- und einer ländlichen Polizei-Ordnung, Errichtung von ländlichen Hypothekenbanken, Förderung der Fabrication in den östlichen Provinzen u. s. w. empfehlen zu müssen.

Berlin, den 19. Mai 1847.

Die sechste Abtheilung A. der Kurie der drei Stände.

Graf Renard. Meviſſen. Michaelis. Steinbeck. Dansmann. Seltmann. von Peguilhen-Kunzkeim (Referent.) von Cöls. von Beckerath.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet. Ich muß fragen: Ob derselbe hier in der Versammlung Unterstützung findet.

(Alles schweigt.)

Die Unterstützung findet nicht statt, der Gegenstand kann also nicht zur Berathung kommen.

Das Dritte vorliegende Gutachten betrifft die Petition wegen Errichtung eines Handelsministeriums.

Referent **Meviſſen**: (verlies't das Gutachten. Mehrere Stimmen: „Wir bitten um einen vernehmlicheren Vortrag!") Meine Herren! Ich kann ihren Wünschen nicht entsprechen; ich kann nicht lauter lesen.

(Das Verlangen nach lauterer Stimme wird wiederholt.)

Ich wiederhole Ihnen, daß ich nicht lauter zu lesen vermag und vollkommen verständlich zu sein glaube.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent bemerkt, daß er unmöglich lauter lesen könne, da er heiser ist. Das Gutachten befindet sich übrigens in den Händen der Herren Mitglieder. Sie werden wohl die Güte haben und dem Vortrage folgen.

Referent Meyssen: Die sechste Abtheilung hat die Prüfung der verschiedenen, die Errichtung eines Handels-Ministeriums betreffenden Petitionen zusammengefaßt in dem nachstehenden Referat, welches wir der hohen Versammlung vorzutragen uns beehren.

(Er verliest hierauf das Gutachten, welches lautet):

Gutachten

der

sechsten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags

über

die Petitionen der Abgeordneten Wächter, Ritter, Milde, Schauß, der Abgeordneten von Danzig: Abegg, Jebens, Franzius wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums.

Der sechsten Abtheilung des Vereinigten Landtages sind zur Begutachtung überwiesen:

I. die Petitionen des Abgeordneten Wächter um Errichtung eines Handels-Ministeriums;

II. die Petition des Abgeordneten Ritter um Errichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe;

III. die Petition des Abgeordneten Milde um Errichtung eines Handels-Ministeriums;

IV. die Petition des Abgeordneten Schauß um Errichtung eines Handels-Ministeriums und um Errichtung von Handels-Kammern;

V. die Petitionen der Abgeordneten von Danzig; Abegg, Jebens, Franzius, um Bildung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe.

Wir haben die Prüfung dieser Petitionen zusammengefaßt in das nachstehende Referat, was wir einer hohen Versammlung zu erstatten uns beehren.

Schon im Jahre 1817 wurde es von der Gesetzgebung anerkannt, daß Ackerbau, Handel und Industrie, als die wichtigsten Träger der materiellen Nationalwohlfahrt, einer besonderen Pflege bedürfen, und durch die Kabinets-Ordre vom 2. Dezember 1817 eine selbstständige Vertretung dieser Interessen durch ein Handels-Ministerium angeordnet. Durch Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1825 wurde dieses Handels-Ministerium aufgelöst und die Geschäftszweige desselben dem Ministerium des Innern überwiesen. Die Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1835 rief abermals ein selbstständiges Ministerium für Gewerbe-Angelegenheiten ins Leben. Die Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1838 hob jenes Central-Organ

wieder auf und ordnete eine Vertheilung der demselben zugestandenen Geschäftszweige unter die Ministerien des Innern und der Finanzen an. Nach dieser bis heute unverändert fortbestehenden Regulirung der Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1838 gehören zum Ressort des Ministeriums des Innern:

Alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft;

die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kreditanstalten, der Geldinstitute, der Corporationen und Gemeinen, der westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunal-Sparkassen und dergleichen;

zum Ressort des Ministeriums der Finanzen:

Die Verwaltung für Handel, Fabrication und Bauwesen, einschließlich für das Chausseebauwesen (Kabinets-Ordre vom 4. April 1837);

das Bergwerk-, Hütten- und Salinenwesen (Kabinets-Ordre vom 28. April 1834).

Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministeriums des Innern und der Finanzen gehören:

die Angelegenheiten der pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;

die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr betreffen;

die Gewerbe-Polizei.

Der häufige Wechsel in der Vertheilung der Geschäfte von 1817 bis 1838 läßt vermuthen, daß Rücksichten auf die den einzelnen Departemens zur Zeit vorstehenden Persönlichkeiten dabei von großem Einflusse gewesen sind.

Mehrere provinzialständische Versammlungen haben seit dem Jahre 1838 ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß eine Zersplitterung der Interessen des Ackerbaues, des Handels und der Industrie in untergeordnete Nebenzweige zweier Ministerien der hohen und stets steigenden Bedeutung dieser Haupthebel der National-Wohlfahrt nicht entspreche, vielmehr einzig die Herstellung der früheren selbstständigen Vertretung für eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Berücksichtigung derselben Gewähr biete. Kurz nach der Aufhebung des Ministeriums für Gewerbeangelegenheiten (1838) trugen im Jahre 1841 die Provinzialstände der Provinz Pommern auf Wiederherstellung eines selbstständigen Centralorgans für Handel, Gewerbe und Industrie an. Gleiche Anträge erfolgten im Jahre 1843 von den Provinzialständen der Provinz Preußen und der Rheinprovinz, im Jahre 1845 von den Provinzialständen der Provinz Schlesien und der Rheinprovinz. Diese wiederholten Anträge der Provinzialstände lassen um so mehr auf das Vorhandensein eines dringend gefühlten Bedürfnisses schließen, da dieselben gleichzeitig von Provinzen ausgegangen sind, deren Interesse in Bezug auf Ackerbau, Handel und Industrie häufig als kollidirend dargestellt wird. Die dem Vereinigten Landtage eingereichten, von Deputirten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien ausgegangenen Anträge bekunden, daß das Interesse an jener Frage noch fortdauernd in fast allen Provinzen des Staates lebhaft empfunden, daß das Bedürfniß einer Aenderung der bestehenden Einrichtung für ein sehr dringendes gehalten wird.

Die von den Antragſtellern vorgebrachten oder in der Diskuſſion der Abtheilung zum Vortrag gekommenen Gründe, die dem Antrage zur Seite ſtehen, ſind im Weſentlichen folgende:

Ackerbau, Handel und Gewerbe ſind mit der ſteigenden Kultur des Volkes, mit der hohen Ausbildung techniſcher Kräfte und Fertigkeiten in den letzten funfzig Jahren zu einer Entwickelung vorgeſchritten, von der vergangene Zeiten kaum eine Ahnung gehabt haben; die Production iſt in unglaublichem Maße geſteigert; der Verkehr der Perſonen und Produkte iſt durch Dampfſchiffe und Eiſenbahnen unendlich erleichtert; mit der Production ſind in faſt gleichem Maße die Bedürfniſſe der Völker geſtiegen, der Krieg der Waffen iſt zu einem Kriege der Induſtrie zwiſchen den induſtriellen Nationen Europa's geworden, und die ausgebildeten Verhältniſſe haben tauſendfache Verzweigungen, die nur der geübteſte Blick zu erkennen und zu fördern vermag.

In allen europäiſchen Staaten ſind Ackerbau, Handel und Induſtrie längſt als die wichtigſten Hebel der National-Oekonomie anerkannt. Die Beförderung dieſer Intereſſen bildet eine der höchſten Aufgaben der Staatsmänner, und in den meiſten Staaten ſind an den Centralſtellen der Verwaltung ſelbſtſtändige Organe zur Wahrnehmung derſelben angeordnet. In Preußen ſind die in dem Boden, dem Handel und der Induſtrie liegenden Kräfte zur Hebung des Nationalwohlſtandes zum großen Theil noch natürlich und künſtlich gefeſſelt. Die Entfeſſelung derſelben kann nur einer Hand gelingen, welche dieſe Quellen des Nationalreichthums in allen ihren beſonderen Verhältniſſen ins Auge faßt, dabei von einer praktiſchen, ſachkundigen Umgebung unterſtützt wird und nicht durch anderweitige widerſtreitende Pflichten gebunden iſt. Ein ſelbſtſtändiges Handels-Miniſterium erſcheint für Preußen um ſo nöthiger, da Preußen politiſch wie kommerziell berufen iſt, an der Spitze des großen deutſchen Staatenbundes die Intereſſen aller deutſchen Stämme dem Auslande gegenüber zu vertreten. Durch den Zollverein ſind die Intereſſen unſeres engeren Vaterlandes durch die ſämmtlicher Zollvereins-Staaten bedingt; eine unausgeſetzte Ausgleichung divergirender Anſichten und Wünſche im Innern, eine unausgeſetzte Vertretung neu hervortretender oder veränderter Beziehungen zum Auslande iſt die nothwendige Konſequenz dieſes Bundes.

Ein preußiſches Handels-Miniſterium wird als ſeine Hauptaufgabe es zu betrachten haben, die noch unentwickelten Kräfte des Landes anzuregen und zu fördern, den Producten und Manufakten des Landes neue Abſatzquellen zu eröffnen, die Bedürfniſſe des Ackerbaues, der Induſtrie und des Handels aller Orten im Einzelnen zu erforſchen und die zur Befriedigung derſelben etwa nothwendige Mitwirkungen des Staates zu beantragen und vorzubereiten. Dieſes Ziel ſcheint bei der beſtehenden Organiſation, wo die Branchen des Handels-Miniſteriums, in verſchiedene Nebenzweige zerſplittert, den Miniſterien des Innern und der Finanzen zugetheilt ſind, durchaus unerreichbar, ja die feſte Verfolgung deſſelben ſcheint mit dem anderweitigen Geſchäftskreiſe jener Miniſterien

unverträglich. Gegen dieſe Behandlungsweiſe ſtreitet die hohe Wichtigkeit und der Umfang der Materie, die in allen ihren Beziehungen nur von einem Manne überſehen und feſt im Auge gehalten werden kann, der ihr ſeine ganze Thätigkeit widmet. Die volle Thatkraft eines Mannes reicht kaum aus, dieſes Gebiet, was die Hauptquellen des National-Reichthums umfaßt, zu bewältigen, es fordert eine Vorbildung, die, nach dem Gange menſchlicher Entwickelung, die bei dem größeren Reichthum an Stoff mehr und mehr der Fachbildung ſich zuneigt, nur bei Individuen gefunden werden wird, die dieſem Zweige ein ganzes Leben widmen und gewidmet haben. Der Finanz-Miniſter hat in ſeinem Geſchäftskreiſe die Finanzquellen des Staates vorzugsweiſe aus dem Geſichtspunkte des zeitigen Staatsbedürfniſſes aufzufaſſen, er hat für den regelmäßigen Unterhalt der Staatsverwaltung die Mittel bereit zu halten und die Vertheilung der Steuern ſo zu bewirken, daß durch eine gerechte Vertheilung die ſittliche und materielle Kraft des Volkes gehoben werde. Der in ſeinen einzelnen Poſitionen feſtſtehende Bedarf des Staatshaushaltes muß gedeckt werden: hierüber zu wachen, Ausfälle unmöglich zu machen, die Einnahme möglichſt zu ſteigern, dies ſind die nächſten Pflichten des Finanz-Miniſters, welche denſelben oft nöthigen, dem Handel, der Induſtrie und den Gewerben nur in ſoweit Berückſichtigung angedeihen zu laſſen, als dieſelben als Mittel zu augenblicklichen finanziellen Zwecken betrachtet werden können. Der Handels-Miniſter, als ſolcher, hat nur eine indirekte Beziehung zu den Steuern als Staatseinnahme, er hat nicht die augenblickliche Ergiebigkeit des Ackerbaues, des Handels und der Induſtrie für die Staatsbedürfniſſe, ſondern den Weg ins Auge zu faſſen, auf welchem dieſe drei großen Factoren des Nationalreichthums dauernd gekräftigt und gehoben werden können. Dieſer Weg wird in ſehr vielen Fällen, namentlich bei Begründung neuer Erwerbszweige, augenblickliche finanzielle Opfer des Staates erfordern, Opfer von vorübergehender, verhältnißmäßig geringfügiger Natur, die durch den erhöhten Wohlſtand, durch die dadurch erhöhte Leiſtungfähigkeit der Staatsbürger ſich raſch wieder ausgleichen und dauernd ſichere Stützen der Staatseinnahme verſchaffen. Aus dem Standpunkte des Handels-Miniſters betrachtet, ſind die in ſein Reſſort fallenden Steuern vorzugsweiſe ein Mittel, den Ackerbau, den Handel und die Induſtrie des Landes gegen übermächtige Konkurrenz des Auslandes zu ſchützen, ihnen einen ſtetigen Markt zu ſichern, und es iſt nur Nebenſache, daß dieſelben zur Staatskaſſe beitragen.

Wem es zweifelhaft ſein könnte, daß die auf induſtriellen Erzeugniſſen laſtenden Zölle vorzugsweiſe zu Gunſten der Induſtrie etablirt ſind, der hat nur das in der Steuer-Geſetzgebung vom Jahre 1818 ausgeſprochene Prinzip des Zollſchutzes zur Beförderung der Induſtrie und das von einer anderen Richtung befürwortete Prinzip der Handelsfreiheit ſcharf ins Auge zu faſſen. Beide Syſteme führen in Bezug auf die von induſtriellen Erzeugniſſen der Staatskaſſe zufließende Einnahme zu gleichem Reſultate, beide thun auf verſchiedenem Wege die Nothwendigkeit dar, von dieſen Einnahmen zu abſtrahiren, um dem Lande die

schlummernden Kräfte zur Erhöhung seines Wohlstandes zu erschließen. Die Gesammteinnahme aus den Abgaben auf Industrie-Erzeugnisse beträgt im Zollverein pro 1843 5,796,872 Rthlr., also für Preußen p. p. 3,175,000 Rthlr. Die Geringfügigkeit dieser Summe, gegenüber der hohen Bedeutung, die dieselbe indirekt für die ganze materielle Wohlfahrt der Nation in sich trägt, beweist, daß auf dem Gebiete des Handels der finanzielle Standpunkt nicht maßgebend sein kann. Die Uebelstände, die von einer Vereinigung der nothwendig kollidirenden Standpunkte, der Finanzzölle, als Quellen der Staatseinnahme, und der Industriezölle, als Hebel einer nationalen Industrie, in einer Hand unzertrennlich erscheinen, sind zum Nachtheile der Industrie mehrfach grell hervorgetreten, und noch die letztbeschlossene Erhöhung des Twistzolles von 2 auf 3 Rthlr., die ihrer Tendenz nach einen größeren Schutz inländischer Baumwollenspinnereien bezweckt, in der That jedoch blos als eine Steigerung der Einnahme aus finanziellem Standpunkte anerkannt werden kann, liefert dafür einen neuen Beleg. Es liegt so nahe, daß eine Verwaltung, die die Finanzen des Staates zum Hauptgegenstande hat und haben muß, diesen Gesichtspunkt festhält, daß es gegen die Natur der Verhältnisse zu streiten scheint, wenn dieselbe zugleich sich auf einen ihr an sich ganz fremden Standpunkt der Beurtheilung stellen soll.

Eben so sehr, wie der in der Natur der Sache liegende Konflickt zwischen den Finanzzöllen und den Industriezöllen, eben so sehr ist die Unmöglichkeit, zu gleicher Zeit das weite Gebiet des Ackerbaues, des Handels und der Industrie und das der Staatsfinanzen zu übersehen, practisch hervorgetreten. Bekannte neuere Ereignisse bieten dafür schlagende Beweise. Daß sie möglich gewesen, wenn die Interessen des Handels und der Industrie ihr eigenes Organ unter den Rathgebern der Krone gehabt, ist kaum denkbar. Weitere Belege dafür liegen in dem Abschlusse fast sämmtlicher Handelstractate mit dem Auslande, die in der Regel gleich nach dem Abschlusse vom Volke als seinem Interesse zuwiderlaufend erkannt wurden und nach Ablauf der gesetzlichen Frist gekündigt werden mußten. Es wird überflüssig sein, daran zu erinnern, daß der Beitritt der Nordseeküste zum Zollverein und in dessen Folge die Annahme eines nationalen Schifffahrts-Gesetzes bis jetzt gänzlich ohne Erfolg angestrebt worden ist. Ein Haupthinderniß dieses Anschlusses ist stets in einer mit dem Seeverkehr gänzlich unvereinbaren peinlichen Kontrolle bei der Versteuerung, in einem hemmenden und zeitraubenden Formenwesen bei der Abfertigung gefunden worden, was nur durch fiskalische Rücksichten motivirt erscheinen kann.

In unserem Vaterlande werden die Klagen der Industrie, so wie des Ackerbaues, lauter und lauter, und die Ansicht ist weit verbreitet, daß diese Klagen zu großem Theile darin begründet sind, daß diese Zweige der Vertretung eines Central-Organs ermangeln, was ihre Interessen selbstständig wahrnimmt und bei etwaigem Konflickte mit den finanziellen Interessen des Staates nicht unbedingt unterliegt. In der Organisation eines Handelsamtes kann dieses selbstständige Organ nicht erkannt werden. In diese Institution liegt die Anerkennung, aber

nicht die Befriedigung des Bedürfnisses. Das Handelsamt hat eine rein theoretische Stellung und kann durch die Einsicht seines Chefs und durch die unter seinem Vorsitz stattgefundenen Berathung das Dasein eines Konflikts zwischen dem finanziellen und industriellen Standpunkte wohl konstatiren, es kann aber diesen Konflikt nicht heben. Die Theorie wird für die National-Interessen erst dann fruchtbar, wenn ihr die Praxis auf dem Fuße folgt. Dem Präsidenten des Handelsamtes steht nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1844 eine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens nicht zu, derselbe ist nicht Mitglied des Staatsministeriums, sondern hat nur in bestimmten Fällen eine berathende Stimme. An dieser Klippe ist bis jetzt die Wirksamkeit des Handelsamtes gescheitert. Seine Vorschläge haben keine Ausführung erlangen können, weil sie auf eine in den meisten Fällen unübersteigliche Schranke, auf die entgegengesetzte Ueberzeugung des Finanz-Ministeriums, gestoßen sind.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß ein solches selbstständiges Nebeneinanderstehen abweichender Ansichten, wovon die eine auf eigener Kenntnißnahme von den industriellen Zuständen des Landes und auf Mittheilungen und Berathungen von Gewerbeverständigen beruht und mit den Wünschen des Landes im Wesentlichen übereinstimmt, die andere aber die Anwendung der praktischen Handhabe, wodurch eine Ansicht erst Leben und Bedeutung erlangen kann, konsequent verweigert, zu einer segensvollen Entwickelung der National-Wohlfahrt nicht führen kann.

Ein Handels-Ministerium erscheint deshalb geboten, um die öffentliche Meinung in Bezug auf die Wahrnehmung der wesentlichsten Interessen des Staates zu beruhigen; es scheint geboten, um den in letzter Zeit schroff hervorgetretenen Konflikt zwischen den finanziellen und industriellen Interessen des Staates zu vermitteln, geboten, um mit fester Hand die Handelspolitik des Zollvereins fortzubilden und dem Auslande gegenüber dem Zollvereine diejenige Achtung und Bedeutung zu verschaffen, die der wach gewordene Nationalgeist im Bunde mit der Volkswirthschaft fordert; es scheint endlich am dringendsten geboten, um die Einheit herzustellen und der Zersplitterung von Geschäftszweigen, die ihrem Wesen nach zusammengehören, ein Ende zu machen. Die letzteren Motive namentlich sind es, die in Preußen ein Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie wünschenswerth machen. Die Wechselwirkung dieser Thätigkeitsformen ist überall vorhanden; am innigsten aber da, wo noch keine Vergangenheit einen dieser drei Zweige auf Kosten der beiden anderen künstlich und treibhausartig emporgetrieben hat. Preußen muß, die Lehren der Geschichte der Nachbarvölker benutzend, diese drei Hebel des Nationalreichthums gleichzeitig entwickeln, und damit keine einseitige Entwickelung des einen auf Kosten des anderen eintrete, erscheint es nothwendig, daß die Vertretung derselben einer Hand anvertraut werde.

Die sechste Abtheilung trägt, gestützt auf die hier entwickelten Motive, darauf an:

An Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie Allergnädigst anordnen zu wollen.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Die sechste Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Renard. von Cöls. Dansmann. Steinbeck. von Pequilhen-Kunzheim. Michaelis. Mevissen.

Ref. Mevissen (äußert nach der Vorlesung): Meine Herren! Erlauben Sie mir, wenige Worte dem so eben verlesenen Referate, das, nach meinem Dafürhalten, einen Gegenstand von der höchsten Bedeutung für das Land behandelt, hinzuzufügen. Die Hauptfrage, die sich bei der Beurtheilung des zur Verhandlung stehenden Antrages aufdrängt, ist die: Thut uns im Einzelnen eine andere Organisation der Verwaltung der Handels-Interessen, thut uns im Allgemeinen eine größere Centralisation der Verwaltung Noth? Wenn Sie die Motive des Gutachtens erwägen, so werden Sie diese Frage mit ja beantworten; weit mehr aber noch, wenn Sie die gegenwärtige Lage des Landes, den in allen Provinzen gedrückten Zustand der Industrie erwägen; ich frage Sie, meine Herren, und bitte Sie, sich selbst zu fragen, ob Preußen in den letzten 7 Jahren in seiner kommerziellen und industriellen Entwickelung so fortgeschritten ist, wie es hätte fortschreiten sollen. Ich frage Sie: Welche große Resultate werden diese verflossenen 7 Jahre der Zukunft überliefern, mit welchen großen unvergeßlichen Thaten werden sie in das Buch der Geschichte einzutragen sein? Meine Herren! Ich will nicht behaupten, daß Preußen in dieser Zeit gar nicht fortgeschritten sei, aber ich behaupte, es ist nicht in der naturgemäßen Progression fortgeschritten, es ist nicht in gleichem Verhältniß fortgeschritten, wie andere Völker. Leider fehlen in unserem Staate so genaue statistische Nachweisungen über alle Zweige der Staats-Verwaltung und der nationalen Thätigkeit, wie andere Staaten solche besitzen. Es muß bei uns noch viel, noch sehr viel geschehen, um die Statistik, die vergleichende Finanz-Wissenschaft, dem Volke so zugänglich zu machen, wie das im Auslande geschieht. Aber ich bitte, vergleichen Sie die statistischen Resultate der auf dieser Bühne so oft genannten Länder: vergleichen Sie die gewerblichen Zustände in Belgien

und England mit den unsrigen, Sie werden dort ein ganz anderes Steigen der National-Wohlfahrt und der Gewerbe entdecken, als bei uns. Freilich giebt es dort, wie hier, ein stets steigendes Proletariat; der Unterschied in dieser Beziehung liegt nur darin, daß wir ein Proletariat des Ackerbaues haben, die genannten Staaten ein Proletariat der Industrie. Welche von beiden Erscheinungen die traurigere sei, mögen Sie beurtheilen, wenn Sie den Standpunkt Englands gegen den Irlands, den Zustand des englischen gegen den des irländischen Arbeiters vergleichen. Man wird dem Antrag auf Errichtung eines selbstständigen Handels-Ministeriums vielleicht einwerfen, daß gerade in der gegenwärtigen Organisation eine heilsame Vermittelung divergenter Standpunkte liege, weil fast jede industrielle Frage zugleich eine Finanzfrage sei und gerade der Herr Finanz-Minister am besten in der Lage sein müsse, gleichzeitig beide Standpunkte zu beurtheilen, zu ermessen, inwieweit die Finanzen des Staates Opfer zu Gunsten der Industrie erlauben. Meine Herren! Es scheint mir hierbei wesentlich darauf anzukommen, welcher der kombinirten Zweige in den Vordergrund gestellt ist; ich glaube, daß bei der gegenwärtigen Organisation für den Finanz-Minister die Handels-Interessen in der zweiten Linie liegen. Wäre die Sache umgekehrt, wäre das Finanz-Ministerium ein Zweig des Handels-Ministeriums, so würden die Handels-Interessen wohl genügende Beachtung finden, aber es stände dann zu befürchten, daß auf die Bedürfnisse des Staats aus dem finanziellen Standpunkt nicht die erforderliche Rücksicht genommen würde.

Die Ausgleichung, meine Herren, welche in unserem Staate dadurch herbeigeführt werden soll, daß heterogene Interessen, welche in anderen Staaten sich einer selbstständigen Vertretung erfreuen, bei uns in einer Hand kombinirt sind, diese Ausgleichung, die ich für nothwendig erachte, findet in anderen Staaten auch statt, aber nicht dadurch, daß man Zweige, die eine selbstständige Verwaltung ihrer hohen Wichtigkeit, ihres großen Umfanges, ihrer großen Spezialität wegen erfordern, in eine Hand vereinigt, nein, die Ausgleichung der Divergenzen dieser selbstständigen Verwaltungszweige, meine Herren, findet dadurch statt, daß alle diese Adern des Staats-

Organismus in dem Kopfe eines einzigen Menschen, in dem Kopfe eines Premier-Ministers organisch zusammenlaufen. In den Ländern, wo die Industrie am weitesten vorgeschritten ist, hat der Minister-Präsident stets ein festes politisches und ein festes industrielles System, dieses System ist dem Gesammt-Ministerium aufgedrückt, an dessen Spitze er steht. Heterogene Elemente finden sich nicht an der Spitze von Ministerien, heterogene Elemente, die dem augenblicklichen System widersprechen, stehen in der Opposition der Kammer. Meine Herren! Ich werde mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir auch in unserem Lande eine solche Centralisation, jene Einheit, die seit dem Tode Hardenberg's fehlt, wieder in unserer Verwaltung erblikken werden, den Tag, wo nicht mehr, wie es leider seit Jahren nur zu oft der Fall gewesen sein mag, ganz heterogene Richtungen sich selbstständig an der Spitze verschiedener Verwaltungszweige befinden. Ich habe die tiefe Ueberzeugung, daß nur ein Premier-Minister die nothwendige Ausgleichung zwischen den einzelnen Departements herbeizuführen, den Geschäftsgang überall zu beschleunigen, mit einem Adler-Blick die tausendfachen komplizirten Verhältnisse und Interessen des Landes auf einen Schlag zu übersehen vermag. Nur auf diesem Standpunkte ist eine Ausgleichung divergirender Ansichten leicht, weil die Grundbasis, das System, das zum Wohle des Volkes nach reiflichster Prüfung, in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Volkes und verantwortlich den Vertretern des Volkes gegenüber, befolgt werden soll, unerschütterlich feststeht, weil die Abweichung von diesem System nur einzelne untergeordnete Momente der Ausführung, nie aber das Ganze betreffen kann. Der Premier-Minister hat zu ermessen, wie weit der Chef eines jeden einzelnen Ministeriums selbstständig vorschreiten darf, ohne den Gang, welcher der ganzen Staats-Verwaltung streng vorgezeichnet ist, zu hemmen, ohne sanctionirte Prinzipien zu verletzen. Es wird ihm dies um so leichter werden, da in der Regel in diesen Staaten kein spezieller Verwaltungszweig zu seinem Ressort gehört, da es eben seine Aufgabe ist, die sämmtlichen Verwaltungszweige aus einem generellen Standpunkte zu übersehen und zu leiten. Es sei fern von mir, durch meine Bemerkungen über die Mangelhaftigkeit der augenblick-

lich bei uns bestehenden Einrichtungen irgendwie den Persönlichkeiten, welche augenblicklich an der Spitze unserer verschiedenen Departements stehen, zu nahe treten zu wollen. Das Uebel liegt meiner Ueberzeugung nach nicht in den Personen; wir werden vielmehr den Personen einräumen können, daß sie, was sie auf ihrem vereinzelten Standpunkte zum Besten des Landes für dienlich erachten, redlich ins Werk zu setzen bemüht sind. Das Uebel liegt, wie ich glaube, tiefer, es liegt bei uns in dem Organismus der Central-Behörden, es liegt in dem Mangel an Einheit, in dem Mangel der konsequenten Durchführung eines großen Prinzips. Wir haben in unserem Staate gegenwärtig sechs selbstständige Departements für die Finanzen des Staates, wir haben ein Departement für die Staatsschulden, eines für die Bank, eines für die Seehandlung, eines für die Post, eines für den Schatz, eines für die Domainen. Während wir an der einen Seite in diese sechs verschiedenen Departements, die ein Ganzes bilden, die nothwendig zusammen gehören, die gar nicht zu trennenden Zweige der Finanz-Verwaltung getheilt und zersplittert finden, finden wir an der anderen Seite, daß die so sehr wichtigen Interessen des Handels-Ministeriums sich gar keiner selbstständigen Vertretung erfreuen, sondern vielmehr als untergeordnete Nebenzweige dem Finanz-Ministerium und dem Ministerium des Innern zugetheilt sind. Uns fehlt also die Einheit des seinem Wesen nach Zusammengehörigen in den einzelnen Departements, uns fehlt für das Ganze ein Premier-Minister, der die getrennten selbstständigen Organismen zu einer höhern Einheit segensvoll verbindet, damit aus einem Centrum hinaus die Staatsverwaltung durch ihre organische Thätigkeit alle Poren des Staatslebens durchdringe, belebe und befruchte. Auf dieser Einheit beruht die Größe, die Macht und das Wohl des Staates. Ich halte dafür, daß der unheilvollen Zersplitterung ein Ende gemacht werden muß, wenn wir aus jener mechanisch künstlich gegliederten Verwaltungs-Maschine, die für unsere Zustände nicht länger ausreicht, die ihr Werk der mechanischen Leitung und Bevormundung nur zu lange vollbracht hat, hinauskommen, wenn wir zu jener freieren Bewegung, jener großartigen Staatslenkung, wenn wir zu dem Standpunkte gelangen

wollen, den unsere Intelligenz wie unsere ausgebildeteren Verhältnisse gebieterisch erheischen; zu jenem Standpunkte, welcher Preußen zu einer Stufe erheben soll, auf der andere vorgeschrittene Völker in politischer, wie industrieller Beziehung uns vorausgeeilt sind, auf der sie heute schon stehen.

Eine Stimme: Darf ich mir vielleicht vom Platze aus eine kurze Bemerkung erlauben?

Landtags-Marschall: Wenn es eine persönliche Bemerkung ist; im anderen Fall kann ich das Wort nicht gestatten.

Abg. von Eynern: Meine Herren, ich gedenke mich in dieser Sache kurz zu fassen. Die Sache, meine ich, redet für sich selbst, und es wird daher nicht nothwendig sein, viel für dieselbe zu sprechen. Ich pflichte allen den Gründen des Gutachtens vollständig bei und meine, den Antrag nur insofern bekräftigen zu müssen, daß ich die Erklärung abgebe, daß die Verwirklichung desselben in den Städten und Gegenden des bergischen Landes, wo die vielfältigste Industrie besteht, große Freude hervorbringen und ungetheilten Anklang finden wird. Die Errichtung des Handelsamtes ist im Wupperthale mit großer Genugthuung aufgenommen worden; die Handelskammer von Elberfeld und Barmen sprach dies in ihrem Berichte von 1844 aus, indem des Königs Majestät durch diese Verordnung die Nothwendigkeit anerkannt habe, daß bei der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens ein anderer und mehr praktischer Weg, als der bisher verfolgte, einzuschlagen sei, wodurch sich die Aussicht eröffne, die Wünsche der Kammer, mehr als es bisher geschehen, in naher Zukunft berücksichtigt zu sehen. Der Mann, den das Vertrauen des Königs an die Spitze des Handelsamtes berufen hat, hat in seiner 3jährigen Wirksamkeit auch das Vertrauen des Handelsstandes unserer Provinz in vollstem Maaße erworben. Die Handelskammer von Elberfeld und Barmen sagte schon in ihrem Berichte von 1845 darüber: „Von Seiten des Königlichen Handelsamtes sind in der Kammer im Jahre 1845 folgende Gegenstände zur Berathung vorgelegt (die ich hier übergehe), und haben wir aus der Art und Weise der Behandlung dieser zum Theil für Handel und Industrie sehr wichtigen Gegenstände die einsichtsvolle und erhöhte

Thätigkeit dieſer Behörde mit beſonderer Freude wahrgenommen. Wir halten uns überzeugt, daß dieſer Thätigkeit von unſeren übrigen hohen Staats-Behörden diejenige Unterſtützung zu Theil werden wird, welche nothwendig iſt, um derſelben einen günſtigen Erfolg zu ſichern."

Inwieweit dieſe günſtigen Erfolge erreicht ſind, darüber enthalte ich mich hier aller Urtheile; dem Anſcheine nach, iſt aber den Anſichten des Handelsamts nicht das erwünſchte Maaß von Anerkennung und Geltung zu Theil geworden. Es wird vielfach geglaubt, daß gerade die Unterordnung deſſelben unter die Finanzen, die ſomit beſchränkte Stellung des Handelsamtes, daran wohl Schuld ſei, überhaupt daß die Konzentrirung zu vieler wichtigen Aemter in einer anerkannt noch ſo tüchtigen und gewandten Hand, den Intereſſen des Handels und der Verwaltung ſelbſt nicht förderlich ſein könne. Man hofft und wünſcht daher für Handel und Induſtrie eine ſelbſtſtändige und vollgültige Vertretung, und ſchließe ich mich aus voller Ueberzeugung dem Antrage an.

Eine Stimme (vom Platze): Ich trage auf Abſtimmung an, da mir der Gegenſtand erſchöpft ſcheint.

Landtags-Marſchall: Ich kann nicht finden, daß der Gegenſtand bereits erſchöpft ſei.

Abg. **Biergardt**: Meine Herren! Dem gediegenen Gutachten der Abtheilung, womit ich mich vollkommen einverſtanden erkläre, habe ich nur wenige Worte von dem Standpunkte meiner geſammelten Erfahrungen hinzuzuſetzen. Meine Induſtrie, meine Herren, bedarf keines Schutzzolles, im Gegentheil iſt dieſelbe ſo geſtellt, daß ich mich hauptſächlich im Auslande bewege. Ich habe Zeiten gehabt, meine Herren, wo mein Wirkungskreis bald in Frankreich, England, Rußland, bald in Spanien und Portugal war, überall aber habe ich gefunden, daß durch Verbote oder dem Verbote gleiche Abgaben ich mein Geſchäft nicht der Entwickelung entgegenführen konnte, wie es ſonſt der Fall geweſen wäre.

Ich bin weit entfernt, unſerer Verwaltung zumuthen zu wollen, ſich in die inneren Angelegenheiten fremder Länder zu miſchen, wie es von Seiten Englands zuweilen geſchieht, wovon uns die Note

des Lord Aberdeen, die uns noch in gutem Andenken ist, überzeugt hat. Dagegen glaube ich wohl, meine Herren, die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß, wenn von unserer Seite kräftige Maßregeln ergriffen worden wären, wenn wir zu Repressalien übergegangen wären, wir dann ein Reciprozitäts-Verhältniß herbeigeführt haben würden. Dies, meine Herren, ist leider nicht geschehen. Es wäre vielleicht wohl geschehen, wenn wir einen Handels-Minister gehabt hätten, der sich dieser Angelegenheit kräftig angenommen hätte, der die Zeit gehabt hätte, sich in den Fabrik-Distrikten umzusehen und gründliche Erkundigung einzuziehen, was seit 20 Jahren in unseren rheinischen Fabrik-Distrikten nicht geschehen ist. Ich glaube, meine Herren, daß persönliche Anschauung über materielle Verhältnisse ein ganz anderes Bild giebt, wie der todte Buchstabe der Akten. Seit 30 Jahren, meine Herren, hat der Kampf mit den Waffen aufgehört, der materielle Kampf hat dagegen begonnen. Dieser Kampf wird aber mit ungleichen Waffen geführt, und selbst die größte Ausdauer muß dabei unterliegen. Wir sind friedliebende Soldaten, wozu ich mitgehöre; aber wir bedürfen eines Chefs eben so, wie die Armee eines Kriegsministers bedarf. Wenn diese unsere Wünsche in Erfüllung gehen, werden unsere Verhältnisse eine ganz andere Gestaltung bekommen, werden wir uns nicht mehr Verletzungen gefallen lassen müssen, wie es uns in der letzten Zeit von Holland in Betreff des Vertrages mit Belgien geschehen ist. Dieser Vertrag, meine Herren, verletzt die materiellen Interessen in einer Weise, daß es unbegreiflich ist, wie der Zollverein sich so lange hat passiv verhalten können, um so unbegreiflicher, da Hollands Wohlstand hauptsächlich von dem Absatze der Kolonialwaaren in den Zollvereins-Staaten abhängt. Wenn ein kleiner Staat, der nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung des Zollvereins hat, sich so viel erlauben darf, was haben wir dann von größeren Staaten zu erwarten? Dies sind die Rücksichten, die mich veranlaßt haben, mich für den Antrag auszusprechen.

Abg. **Mierbeus**: Meine Herren! Ich habe nicht erwarten können, daß bei Gelegenheit des Ausdruckes des Wunsches eines Handelsministeriums in die Sache tiefer eingegangen werden würde

unverträglich. Gegen diese Behandlungsweise streitet die hohe Wichtigkeit und der Umfang der Materie, die in allen ihren Beziehungen nur von einem Manne übersehen und fest im Auge gehalten werden kann, der ihr seine ganze Thätigkeit widmet. Die volle Thatkraft eines Mannes reicht kaum aus, dieses Gebiet, was die Hauptquellen des National-Reichthums umfaßt, zu bewältigen, es fordert eine Vorbildung, die, nach dem Gange menschlicher Entwickelung, die bei dem größeren Reichthum an Stoff mehr und mehr der Fachbildung sich zuneigt, nur bei Individuen gefunden werden wird, die diesem Zweige ein ganzes Leben widmen und gewidmet haben. Der Finanz-Minister hat in seinem Geschäftskreise die Finanzquellen des Staates vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des zeitigen Staatsbedürfnisses aufzufassen, er hat für den regelmäßigen Unterhalt der Staatsverwaltung die Mittel bereit zu halten und die Vertheilung der Steuern so zu bewirken, daß durch eine gerechte Vertheilung die sittliche und materielle Kraft des Volkes gehoben werde. Der in seinen einzelnen Positionen feststehende Bedarf des Staatshaushaltes muß gedeckt werden: hierüber zu wachen, Ausfälle unmöglich zu machen, die Einnahme möglichst zu steigern, dies sind die nächsten Pflichten des Finanz-Ministers, welche denselben oft nöthigen, dem Handel, der Industrie und den Gewerben nur in soweit Berücksichtigung angedeihen zu lassen, als dieselben als Mittel zu augenblicklichen finanziellen Zwecken betrachtet werden können. Der Handels-Minister, als solcher, hat nur eine indirekte Beziehung zu den Steuern als Staatseinnahme, er hat nicht die augenblickliche Ergiebigkeit des Ackerbaues, des Handels und der Industrie für die Staatsbedürfnisse, sondern den Weg ins Auge zu fassen, auf welchem diese drei großen Factoren des Nationalreichthums dauernd gekräftigt und gehoben werden können. Dieser Weg wird in sehr vielen Fällen, namentlich bei Begründung neuer Erwerbszweige, augenblickliche finanzielle Opfer des Staates erfordern, Opfer von vorübergehender, verhältnißmäßig geringfügiger Natur, die durch den erhöhten Wohlstand, durch die dadurch erhöhte Leistungfähigkeit der Staatsbürger sich rasch wieder ausgleichen und dauernd sichere Stützen der Staatseinnahme verschaffen. Aus dem Standpunkte des Handels-Ministers betrachtet, sind die in sein Ressort fallenden Steuern vorzugsweise ein Mittel, den Ackerbau, den Handel und die Industrie des Landes gegen übermächtige Konkurrenz des Auslandes zu schützen, ihnen einen stetigen Markt zu sichern, und es ist nur Nebensache, daß dieselben zur Staatskasse beitragen.

Wem es zweifelhaft sein könnte, daß die auf industriellen Erzeugnissen lastenden Zölle vorzugsweise zu Gunsten der Industrie etablirt sind, der hat nur das in der Steuer-Gesetzgebung vom Jahre 1818 ausgesprochene Prinzip des Zollschutzes zur Beförderung der Industrie und das von einer anderen Richtung befürwortete Prinzip der Handelsfreiheit scharf ins Auge zu fassen. Beide Systeme führen in Bezug auf die von industriellen Erzeugnissen der Staatskasse zufließende Einnahme zu gleichem Resultate, beide thun auf verschiedenem Wege die Nothwendigkeit dar, von diesen Einnahmen zu abstrahiren, um dem Lande die

schlummernden Kräfte zur Erhöhung seines Wohlstandes zu erschließen. Die Gesammteinnahme aus den Abgaben auf Industrie-Erzeugnisse beträgt im Zollverein pro 1843 5,796,872 Rthlr., also für Preußen p. p. 3,175,000 Rthlr. Die Geringfügigkeit dieser Summe, gegenüber der hohen Bedeutung, die dieselbe indirekt für die ganze materielle Wohlfahrt der Nation in sich trägt, beweist, daß auf dem Gebiete des Handels der finanzielle Standpunkt nicht maßgebend sein kann. Die Uebelstände, die von einer Vereinigung der nothwendig kollidirenden Standpunkte, der Finanzzölle, als Quellen der Staatseinnahme, und der Industriezölle, als Hebel einer nationalen Industrie, in einer Hand unzertrennlich erscheinen, sind zum Nachtheile der Industrie mehrfach grell hervorgetreten, und noch die letztbeschlossene Erhöhung des Twistzolles von 2 auf 3 Rthlr., die ihrer Tendenz nach einen größeren Schutz inländischer Baumwollenspinnereien bezweckt, in der That jedoch blos als eine Steigerung der Einnahme aus finanziellem Standpunkte anerkannt werden kann, liefert dafür einen neuen Beleg. Es liegt so nahe, daß eine Verwaltung, die die Finanzen des Staates zum Hauptgegenstande hat und haben muß, diesen Gesichtspunkt festhält, daß es gegen die Natur der Verhältnisse zu streiten scheint, wenn dieselbe zugleich sich auf einen ihr an sich ganz fremden Standpunkt der Beurtheilung stellen soll.

Eben so sehr, wie der in der Natur der Sache liegende Konflickt zwischen den Finanzzöllen und den Industriezöllen, eben so sehr ist die Unmöglichkeit, zu gleicher Zeit das weite Gebiet des Ackerbaues, des Handels und der Industrie und das der Staatsfinanzen zu übersehen, practisch hervorgetreten. Bekannte neuere Ereignisse bieten dafür schlagende Beweise. Daß sie möglich gewesen, wenn die Interessen des Handels und der Industrie ihr eigenes Organ unter den Rathgebern der Krone gehabt, ist kaum denkbar. Weitere Belege dafür liegen in dem Abschlusse fast sämmtlicher Handelstractate mit dem Auslande, die in der Regel gleich nach dem Abschlusse vom Volke als seinem Interesse zuwiderlaufend erkannt wurden und nach Ablauf der gesetzlichen Frist gekündigt werden mußten. Es wird überflüssig sein, daran zu erinnern, daß der Beitritt der Nordseeküste zum Zollverein und in dessen Folge die Annahme eines nationalen Schifffahrts-Gesetzes bis jetzt gänzlich ohne Erfolg angestrebt worden ist. Ein Haupthinderniß dieses Anschlusses ist stets in einer mit dem Seeverkehr gänzlich unvereinbaren peinlichen Kontrolle bei der Versteuerung, in einem hemmenden und zeitraubenden Formenwesen bei der Abfertigung gefunden worden, was nur durch fiskalische Rücksichten motivirt erscheinen kann.

In unserem Vaterlande werden die Klagen der Industrie, so wie des Ackerbaues, lauter und lauter, und die Ansicht ist weit verbreitet, daß diese Klagen zu großem Theile darin begründet sind, daß diese Zweige der Vertretung eines Central-Organs ermangeln, was ihre Interessen selbstständig wahrnimmt und bei etwaigem Konflickte mit den finanziellen Interessen des Staates nicht unbedingt unterliegt. In der Organisation eines Handelsamtes kann dieses selbstständige Organ nicht erkannt werden. In diese Institution liegt die Anerkennung, aber

nicht die Befriedigung des Bedürfnisses. Das Handelsamt hat eine rein theoretische Stellung und kann durch die Einsicht seines Chefs und durch die unter seinem Vorsitz stattgefundenen Berathung das Dasein eines Konflikts zwischen dem finanziellen und industriellen Standpunkte wohl konstatiren, es kann aber diesen Konflikt nicht heben. Die Theorie wird für die National-Interessen erst dann fruchtbar, wenn ihr die Praxis auf dem Fuße folgt. Dem Präsidenten des Handelsamtes steht nach §. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1844 eine Theilnahme an der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens nicht zu, derselbe ist nicht Mitglied des Staatsministeriums, sondern hat nur in bestimmten Fällen eine berathende Stimme. An dieser Klippe ist bis jetzt die Wirksamkeit des Handelsamtes gescheitert. Seine Vorschläge haben keine Ausführung erlangen können, weil sie auf eine in den meisten Fällen unübersteigliche Schranke, auf die entgegengesetzte Ueberzeugung des Finanz-Ministeriums, gestoßen sind.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß ein solches selbstständiges Nebeneinanderstehen abweichender Ansichten, wovon die eine auf eigener Kenntnißnahme von den industriellen Zuständen des Landes und auf Mittheilungen und Berathungen von Gewerbeverständigen beruht und mit den Wünschen des Landes im Wesentlichen übereinstimmt, die andere aber die Anwendung der praktischen Handhabe, wodurch eine Ansicht erst Leben und Bedeutung erlangen kann, konsequent verweigert, zu einer segensvollen Entwickelung der National-Wohlfahrt nicht führen kann.

Ein Handels-Ministerium erscheint deshalb geboten, um die öffentliche Meinung in Bezug auf die Wahrnehmung der wesentlichsten Interessen des Staates zu beruhigen; es scheint geboten, um den in letzter Zeit schroff hervorgetretenen Konflikt zwischen den finanziellen und industriellen Interessen des Staates zu vermitteln, geboten, um mit fester Hand die Handelspolitik des Zollvereins fortzubilden und dem Auslande gegenüber dem Zollvereine diejenige Achtung und Bedeutung zu verschaffen, die der wach gewordene Nationalgeist im Bunde mit der Volkswirthschaft fordert; es scheint endlich am dringendsten geboten, um die Einheit herzustellen und der Zersplitterung von Geschäftszweigen, die ihrem Wesen nach zusammengehören, ein Ende zu machen. Die letzteren Motive namentlich sind es, die in Preußen ein Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie wünschenswerth machen. Die Wechselwirkung dieser Thätigkeitsformen ist überall vorhanden; am innigsten aber da, wo noch keine Vergangenheit einen dieser drei Zweige auf Kosten der beiden anderen künstlich und treibhausartig emporgetrieben hat. Preußen muß, die Lehren der Geschichte der Nachbarvölker benutzend, diese drei Hebel des Nationalreichthums gleichzeitig entwickeln, und damit keine einseitige Entwickelung des einen auf Kosten des anderen eintrete, erscheint es nothwendig, daß die Vertretung derselben einer Hand anvertraut werde.

Die sechste Abtheilung trägt, gestützt auf die hier entwickelten Motive, darauf an:

An Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, die Umwandlung des zur Zeit bestehenden Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie Allergnädigst anordnen zu wollen.

Berlin, den 18. Mai 1847.

Die sechste Abtheilung der Kurie der drei Stände.

Renard. von Cöls. Dansmann. Steinbeck. von Pegnithen-Kunzheim. Michaelis. Meviſſen.

Ref. **Meviſſen** (äußert nach der Vorlesung): Meine Herren! Erlauben Sie mir, wenige Worte dem so eben verlesenen Referate, das, nach meinem Dafürhalten, einen Gegenstand von der höchsten Bedeutung für das Land behandelt, hinzuzufügen. Die Hauptfrage, die sich bei der Beurtheilung des zur Verhandlung stehenden Antrages aufdrängt, ist die: Thut uns im Einzelnen eine andere Organisation der Verwaltung der Handels-Interessen, thut uns im Allgemeinen eine größere Centralisation der Verwaltung Noth? Wenn Sie die Motive des Gutachtens erwägen, so werden Sie diese Frage mit ja beantworten; weit mehr aber noch, wenn Sie die gegenwärtige Lage des Landes, den in allen Provinzen gedrückten Zustand der Industrie erwägen; ich frage Sie, meine Herren, und bitte Sie, sich selbst zu fragen, ob Preußen in den letzten 7 Jahren in seiner kommerziellen und industriellen Entwickelung so fortgeschritten ist, wie es hätte fortschreiten sollen. Ich frage Sie: Welche große Resultate werden diese verflossenen 7 Jahre der Zukunft überliefern, mit welchen großen unvergeßlichen Thaten werden sie in das Buch der Geschichte einzutragen sein? Meine Herren! Ich will nicht behaupten, daß Preußen in dieser Zeit gar nicht fortgeschritten sei, aber ich behaupte, es ist nicht in der naturgemäßen Progression fortgeschritten, es ist nicht in gleichem Verhältniß fortgeschritten, wie andere Völker. Leider fehlen in unserem Staate so genaue statistische Nachweisungen über alle Zweige der Staats-Verwaltung und der nationalen Thätigkeit, wie andere Staaten solche besitzen. Es muß bei uns noch viel, noch sehr viel geschehen, um die Statistik, die vergleichende Finanz-Wissenschaft, dem Volke so zugänglich zu machen, wie das im Auslande geschieht. Aber ich bitte, vergleichen Sie die statistischen Resultate der auf dieser Bühne so oft genannten Länder; vergleichen Sie die gewerblichen Zustände in Belgien, Frankreich

und England mit den unsrigen, Sie werden dort ein ganz anderes Steigen der National-Wohlfahrt und der Gewerbe entdecken, als bei uns. Freilich giebt es dort, wie hier, ein stets steigendes Proletariat; der Unterschied in dieser Beziehung liegt nur darin, daß wir ein Proletariat des Ackerbaues haben, die genannten Staaten ein Proletariat der Industrie. Welche von beiden Erscheinungen die traurigere sei, mögen Sie beurtheilen, wenn Sie den Standpunkt Englands gegen den Irlands, den Zustand des englischen gegen den des irländischen Arbeiters vergleichen. Man wird dem Antrag auf Errichtung eines selbstständigen Handels-Ministeriums vielleicht einwerfen, daß gerade in der gegenwärtigen Organisation eine heilsame Vermittelung divergenter Standpunkte liege, weil fast jede industrielle Frage zugleich eine Finanzfrage sei und gerade der Herr Finanz-Minister am besten in der Lage sein müsse, gleichzeitig beide Standpunkte zu beurtheilen, zu ermessen, inwieweit die Finanzen des Staates Opfer zu Gunsten der Industrie erlauben. Meine Herren! Es scheint mir hierbei wesentlich darauf anzukommen, welcher der kombinirten Zweige in den Vordergrund gestellt ist; ich glaube, daß bei der gegenwärtigen Organisation für den Finanz-Minister die Handels-Interessen in der zweiten Linie liegen. Wäre die Sache umgekehrt, wäre das Finanz-Ministerium ein Zweig des Handels-Ministeriums, so würden die Handels-Interessen wohl genügende Beachtung finden, aber es stände dann zu befürchten, daß auf die Bedürfnisse des Staats aus dem finanziellen Standpunkt nicht die erforderliche Rücksicht genommen würde.

Die Ausgleichung, meine Herren, welche in unserem Staate dadurch herbeigeführt werden soll, daß heterogene Interessen, welche in anderen Staaten sich einer selbstständigen Vertretung erfreuen, bei uns in einer Hand kombinirt sind, diese Ausgleichung, die ich für nothwendig erachte, findet in anderen Staaten auch statt, aber nicht dadurch, daß man Zweige, die eine selbstständige Verwaltung ihrer hohen Wichtigkeit, ihres großen Umfanges, ihrer großen Spezialität wegen erfordern, in eine Hand vereinigt, nein, die Ausgleichung der Divergenzen dieser selbstständigen Verwaltungszweige, meine Herren, findet dadurch statt, daß alle diese Adern des Staats-

Organismus in dem Kopfe eines einzigen Menschen, in dem Kopfe eines Premier-Ministers organisch zusammenlaufen. In den Ländern, wo die Industrie am weitesten vorgeschritten ist, hat der Minister-Präsident stets ein festes politisches und ein festes industrielles System, dieses System ist dem Gesammt-Ministerium aufgedrückt, an dessen Spitze er steht. Heterogene Elemente finden sich nicht an der Spitze von Ministerien, heterogene Elemente, die dem augenblicklichen System widersprechen, stehen in der Opposition der Kammer. Meine Herren! Ich werde mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir auch in unserem Lande eine solche Centralisation, jene Einheit, die seit dem Tode Hardenberg's fehlt, wieder in unserer Verwaltung erblikken werden, den Tag, wo nicht mehr, wie es leider seit Jahren nur zu oft der Fall gewesen sein mag, ganz heterogene Richtungen sich selbstständig an der Spitze verschiedener Verwaltungszweige befinden. Ich habe die tiefe Ueberzeugung, daß nur ein Premier-Minister die nothwendige Ausgleichung zwischen den einzelnen Departements herbeizuführen, den Geschäftsgang überall zu beschleunigen, mit einem Adler-Blick die tausendfachen komplizirten Verhältnisse und Interessen des Landes auf einen Schlag zu übersehen vermag. Nur auf diesem Standpunkte ist eine Ausgleichung divergirender Ansichten leicht, weil die Grundbasis, das System, das zum Wohle des Volkes nach reiflichster Prüfung, in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Volkes und verantwortlich den Vertretern des Volkes gegenüber, befolgt werden soll, unerschütterlich feststeht, weil die Abweichung von diesem System nur einzelne untergeordnete Momente der Ausführung, nie aber das Ganze betreffen kann. Der Premier-Minister hat zu ermessen, wie weit der Chef eines jeden einzelnen Ministeriums selbstständig vorschreiten darf, ohne den Gang, welcher der ganzen Staats-Verwaltung streng vorgezeichnet ist, zu hemmen, ohne sanctionirte Prinzipien zu verletzen. Es wird ihm dies um so leichter werden, da in der Regel in diesen Staaten kein spezieller Verwaltungszweig zu seinem Ressort gehört, da es eben seine Aufgabe ist, die sämmtlichen Verwaltungszweige aus einem generellen Standpunkte zu übersehen und zu leiten. Es sei fern von mir, durch meine Bemerkungen über die Mangelhaftigkeit der augenblick-

lich bei uns bestehenden Einrichtungen irgendwie den Persönlichkeiten, welche augenblicklich an der Spitze unserer verschiedenen Departements stehen, zu nahe treten zu wollen. Das Uebel liegt meiner Ueberzeugung nach nicht in den Personen; wir werden vielmehr den Personen einräumen können, daß sie, was sie auf ihrem vereinzelten Standpunkte zum Besten des Landes für dienlich erachten, redlich ins Werk zu setzen bemüht sind. Das Uebel liegt, wie ich glaube, tiefer, es liegt bei uns in dem Organismus der Central-Behörden, es liegt in dem Mangel an Einheit, in dem Mangel der konsequenten Durchführung eines großen Prinzips. Wir haben in unserem Staate gegenwärtig sechs selbstständige Departements für die Finanzen des Staates, wir haben ein Departement für die Staatsschulden, eines für die Bank, eines für die Seehandlung, eines für die Post, eines für den Schatz, eines für die Domainen. Während wir an der einen Seite in diese sechs verschiedenen Departements, die ein Ganzes bilden, die nothwendig zusammen gehören, die gar nicht zu trennenden Zweige der Finanz-Verwaltung getheilt und zersplittert finden, finden wir an der anderen Seite, daß die so sehr wichtigen Interessen des Handels-Ministeriums sich gar keiner selbstständigen Vertretung erfreuen, sondern vielmehr als untergeordnete Nebenzweige dem Finanz-Ministerium und dem Ministerium des Innern zugetheilt sind. Uns fehlt also die Einheit des seinem Wesen nach Zusammengehörigen in den einzelnen Departements, uns fehlt für das Ganze ein Premier-Minister, der die getrennten selbstständigen Organismen zu einer höhern Einheit segensvoll verbindet, damit aus einem Centrum hinaus die Staatsverwaltung durch ihre organische Thätigkeit alle Poren des Staatslebens durchdringe, belebe und befruchte. Auf dieser Einheit beruht die Größe, die Macht und das Wohl des Staates. Ich halte dafür, daß der unheilvollen Zersplitterung ein Ende gemacht werden muß, wenn wir aus jener mechanisch künstlich gegliederten Verwaltungs-Maschine, die für unsere Zustände nicht länger ausreicht, die ihr Werk der mechanischen Leitung und Bevormundung nur zu lange vollbracht hat, hinauskommen, wenn wir zu jener freieren Bewegung, jener großartigen Staatslenkung, wenn wir zu dem Standpunkte gelangen

wollen, den unsere Intelligenz wie unsere ausgebildeteren Verhältnisse gebieterisch erheischen; zu jenem Standpunkte, welcher Preußen zu einer Stufe erheben soll, auf der andere vorgeschrittene Völker in politischer, wie industrieller Beziehung uns vorausgeeilt sind, auf der sie heute schon stehen.

Eine Stimme: Darf ich mir vielleicht vom Platze aus eine kurze Bemerkung erlauben?

Landtags-Marschall: Wenn es eine persönliche Bemerkung ist; im anderen Fall kann ich das Wort nicht gestatten.

Abg. von Eynern: Meine Herren, ich gedenke mich in dieser Sache kurz zu fassen. Die Sache, meine ich, redet für sich selbst, und es wird daher nicht nothwendig sein, viel für dieselbe zu sprechen. Ich pflichte allen den Gründen des Gutachtens vollständig bei und meine, den Antrag nur insofern bekräftigen zu müssen, daß ich die Erklärung abgebe, daß die Verwirklichung desselben in den Städten und Gegenden des bergischen Landes, wo die vielfältigste Industrie besteht, große Freude hervorbringen und ungetheilten Anklang finden wird. Die Errichtung des Handelsamtes ist im Wupperthale mit großer Genugthuung aufgenommen worden; die Handelskammer von Elberfeld und Barmen sprach dies in ihrem Berichte von 1844 aus, indem des Königs Majestät durch diese Verordnung die Nothwendigkeit anerkannt habe, daß bei der Verwaltung des Handels- und Gewerbewesens ein anderer und mehr praktischer Weg, als der bisher verfolgte, einzuschlagen sei, wodurch sich die Aussicht eröffne, die Wünsche der Kammer, mehr als es bisher geschehen, in naher Zukunft berücksichtigt zu sehen. Der Mann, den das Vertrauen des Königs an die Spitze des Handelsamtes berufen hat, hat in seiner 3jährigen Wirksamkeit auch das Vertrauen des Handelsstandes unserer Provinz in vollstem Maaße erworben. Die Handelskammer von Elberfeld und Barmen sagte schon in ihrem Berichte von 1845 darüber: „Von Seiten des Königlichen Handelsamtes sind in der Kammer im Jahre 1845 folgende Gegenstände zur Berathung vorgelegt (die ich hier übergehe), und haben wir aus der Art und Weise der Behandlung dieser zum Theil für Handel und Industrie sehr wichtigen Gegenstände die einsichtsvolle und erhöhte

Thätigkeit dieser Behörde mit besonderer Freude wahrgenommen. Wir halten uns überzeugt, daß dieser Thätigkeit von unseren übrigen hohen Staats-Behörden diejenige Unterstützung zu Theil werden wird, welche nothwendig ist, um derselben einen günstigen Erfolg zu sichern."

Inwieweit diese günstigen Erfolge erreicht sind, darüber enthalte ich mich hier aller Urtheile; dem Anscheine nach, ist aber den Ansichten des Handelsamts nicht das erwünschte Maaß von Anerkennung und Geltung zu Theil geworden. Es wird vielfach geglaubt, daß gerade die Unterordnung desselben unter die Finanzen, die somit beschränkte Stellung des Handelsamtes, daran wohl Schuld sei, überhaupt daß die Konzentrirung zu vieler wichtigen Aemter in einer anerkannt noch so tüchtigen und gewandten Hand, den Interessen des Handels und der Verwaltung selbst nicht förderlich sein könne. Man hofft und wünscht daher für Handel und Industrie eine selbstständige und vollgültige Vertretung, und schließe ich mich aus voller Ueberzeugung dem Antrage an.

Eine Stimme (vom Platze): Ich trage auf Abstimmung an, da mir der Gegenstand erschöpft scheint.

Landtags-Marschall: Ich kann nicht finden, daß der Gegenstand bereits erschöpft sei.

Abg. **Biergardt**: Meine Herren! Dem gediegenen Gutachten der Abtheilung, womit ich mich vollkommen einverstanden erkläre, habe ich nur wenige Worte von dem Standpunkte meiner gesammelten Erfahrungen hinzuzusetzen. Meine Industrie, meine Herren, bedarf keines Schutzzolles, im Gegentheil ist dieselbe so gestellt, daß ich mich hauptsächlich im Auslande bewege. Ich habe Zeiten gehabt, meine Herren, wo mein Wirkungskreis bald in Frankreich, England, Rußland, bald in Spanien und Portugal war, überall aber habe ich gefunden, daß durch Verbote oder dem Verbote gleiche Abgaben ich mein Geschäft nicht der Entwickelung entgegenführen konnte, wie es sonst der Fall gewesen wäre.

Ich bin weit entfernt, unserer Verwaltung zumuthen zu wollen, sich in die inneren Angelegenheiten fremder Länder zu mischen, wie es von Seiten Englands zuweilen geschieht, wovon uns die Note

des Lord Aberdeen, der uns noch in gutem Andenken ist, überzeugt hat. Dagegen glaube ich wohl, meine Herren, die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß, wenn von unserer Seite kräftige Maßregeln ergriffen worden wären, wenn wir zu Repressalien übergegangen wären, wir dann ein Reciprozitäts-Verhältniß herbeigeführt haben würden. Dies, meine Herren, ist leider nicht geschehen. Es wäre vielleicht wohl geschehen, wenn wir einen Handels-Minister gehabt hätten, der sich dieser Angelegenheit kräftig angenommen hätte, der die Zeit gehabt hätte, sich in den Fabrik-Distrikten umzusehen und gründliche Erkundigung einzuziehen, was seit 20 Jahren in unseren rheinischen Fabrik-Distrikten nicht geschehen ist. Ich glaube, meine Herren, daß persönliche Anschauung über materielle Verhältnisse ein ganz anderes Bild gibt, wie der todte Buchstabe der Akten. Seit 30 Jahren, meine Herren, hat der Kampf mit den Waffen aufgehört, der materielle Kampf hat dagegen begonnen. Dieser Kampf wird aber mit ungleichen Waffen geführt, und selbst die größte Ausdauer muß dabei unterliegen. Wir sind friedliebende Soldaten, wozu ich mitgehöre; aber wir bedürfen eines Chefs eben so, wie die Armee eines Kriegsministers bedarf. Wenn diese unsere Wünsche in Erfüllung gehen, werden unsere Verhältnisse eine ganz andere Gestaltung bekommen, werden wir uns nicht mehr Verletzungen gefallen lassen müssen, wie es uns in der letzten Zeit von Holland in Betreff des Vertrages mit Belgien geschehen ist. Dieser Vertrag, meine Herren, verletzt die materiellen Interessen in einer Weise, daß es unbegreiflich ist, wie der Zollverein sich so lange hat passiv verhalten können, um so unbegreiflicher, da Hollands Wohlstand hauptsächlich von dem Absatze der Kolonialwaaren in den Zollvereins-Staaten abhängt. Wenn ein kleiner Staat, der nicht mehr als ⅓ der Bevölkerung des Zollvereins hat, sich so viel erlauben darf, was haben wir dann von größeren Staaten zu erwarten? Dies sind die Rücksichten, die mich veranlaßt haben, mich für den Antrag auszusprechen.

Abg. **Mierheus**: Meine Herren! Ich habe nicht erwarten können, daß bei Gelegenheit des Ausdruckes des Wunsches eines Handelsministeriums in die Sache tiefer eingegangen werden würde,

daher habe ich mich nicht auf die vorgetragene Sache weiter vorbereitet. Nur eins will ich bemerken. Die Petitionen, die vorliegen, sprechen davon, ein Handelsministerium zu bilden, und ich selbst mag zugeben, daß auch der Ackerbau hinzugesetzt werde, denn Ackerbau und Handel sind Geschwister; der Ackerbau ist der ältere Bruder, der Handel der jüngere. Die Industrie aber bitte ich davon abzutrennen, denn wenn diese hinzugesetzt werden sollte, dann könnte eben so gut darauf angetragen werden, daß wir ein Kriegs- und Friedens-Ministerium errichteten. Bekanntlich stehen Handel und Industrie feindlich gegen einander;

(O!)

der Handel will Freiheit, will Wohlfeilheit, die Industrie aber will Theurung, will Einschränkung, will Abweisung;

(Zeichen des Mißfallens.)

der Handel breitet beide Arme aus und sagt: kommt her zu mir, Alle, die ihr mühselig und beladen seid, die Industrie aber wehrt ab. Ich bitte also jedenfalls, wenn von einem solchen Ministerium die Rede ist, daß darin ja nicht Handel und Industrie, diese beiden entgegengesetzten Wesen, unter eine Firma gebracht werden. Wenn ein Handelsministerium befürwortet wird, dann ist es möglich, daß die Ritter der Industrie auch ein Industrie-Ministerium fordern,

(Heiterkeit. Einige Stimmen: J!)

aber man soll sich enthalten, Beide mit einander zu vermischen. Ich hoffe, es wird sich noch Gelegenheit finden, bei einem anderen Vortrage näher in die Sache einzugehen; ich bitte aber vorläufig, gegen ein Vertheuerungs-Ministerium uns zu bewahren.

(Zeichen des Mißfallens; einige Stimmen: Bravo, sehr gut!)

Abg. **Biergardt**: Meine Herren, ich bitte für einen Augenblick ums Wort.

Landtags-Marschall: Das Wort kann nur ich Ihnen geben! Wenn Sie eine persönliche Bemerkung zu machen haben, so gebe ich Ihnen dasselbe.

Abg. **Biergardt**: Meine Herren, diese Aeußerung von den Industrie-Rittern ist auf mich gemünzt.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, meine Herren, daß Sie es nicht als eine Anmaßung ansehen werden, wenn ich über diesen Punkt einige Aufklärungen gebe. Bei dem vorletzten rheinischen Landtage wurden von einem Mitgliede der rheinischen Ritterschaft dieselben Worte gebraucht, und die Versammlung erwartete, daß ich mich darüber äußern möge. Ich habe, meine Herren, diesem Kollegen darauf erwiedert, daß ich die Sache nicht in dem französischen Sinn nehmen wollte, denn Sie wissen, zwischen Ritter der Industrie und Industrie-Ritter ist ein großer Unterschied;

(Gelächter.)

ich habe nämlich von jenen gesagt, daß ich sie in dem guten deutschen Sinne meine, und habe zugleich gesagt, daß ich mich noch erinnerte, in einer französischen Deputirten-Versammlung gehört zu haben, daß ein Redner die Behauptung aufstellte: l'agriculture est la plus grand manufacture. Ich werde auch so frei sein, darauf zurückzukommen. Was aber das Wort Industrie-Ritter betrifft, so glaube ich, daß nicht der Stand den Mann ehrt, sondern der Mann den Stand ehren muß, und daß es gleichviel ist, in welchem Stande man wirkt, wenn man nur das eine große Ziel verfolgt, das Wohl des Vaterlandes.

(Bravo.)

Um darauf zurückzukommen, was den Zusammenhang der Industrie und des Ackerbaues betrifft, so erlaube ich mir nur eine Bemerkung. Ich bin bei beiden betheiligt, ich bin sowohl Gutsbesitzer als auch Industrieller. Ich wünschte meinen verehrten Kollegen, den Herren Gutsbesitzern der älteren Provinzen, von ganzem Herzen, daß die Zeit nicht fern sein möge, wo sie auch theilweise Industrielle werden.

(Zeichen des Mißfallens von einigen Seiten.)

Ich bin weit entfernt, die Schattenseiten der Industrie zu verkennen, sie hat ihre Schattenseiten, wie jede menschliche Einrichtung; aber ich wünsche für Sie alle, die Sie aus den östlichen Provinzen sind, daß Sie einen Theil ihrer Bevölkerung für die Industrie gewinnen mögen. Sie werden dann ganz andere Zustände bekommen,

als sie jetzt sind, und nach 25 Jahren an die Worte sich erinnern, die heute hier gesprochen worden sind.

(Bravo.)

Abg. Schauß: Ich würde diese Stelle gar nicht betreten haben, vermißte ich in dem Gutachten nicht die Berührung des einen Theils des von mir persönlich gestellten Antrages. Des Weiteren halte ich es sonst für überflüssig nach der außerordentlich erschöpfenden, mit besonderem Danke anzuerkennenden Darlegung der Abtheilung, in welcher uns die Nothwendigkeit eines Handels-Ministeriums vorgeführt wird, wie man sie nur irgend Jemandem vorführen kann, etwas hinzuzufügen. — Was mich selbst betrifft, so habe ich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß die allerwichtigsten Interessen der Staats-Wohlfahrt auch ihre selbstständige Central-Verwaltung abgesondert besitzen müssen, lange zuvor schon in mir getragen. Würde das nicht der Fall gewesen sein, so würden die Vorgänge in den letzten Tagen, an diesem Orte hier mir diese Ueberzeugung gewiß im vollsten Maaße haben geben müssen. Wie es mir aber ergangen ist, wird es auch der hohen Versammlung in der Mehrheit ihrer verehrten Mitglieder wahrscheinlich ergangen sein, und ich zweifle also keineswegs, daß die verschiedenen Petitionen, die ein Handels-Ministerium beantragten, mithin auch das Gutachten der Abtheilung, allgemeinen Anklang finden werden und Se. Majestät gebeten werden wird, ein solches Allergnädigst uns zu gewähren. Wenn ich aber dessenungeachtet mich hierher begeben habe, so ist es, wie vorangeführt, hauptsächlich nur um eine Frage an den geehrten Herrn Referenten in Bezug auf meine Petition zu richten. Ich habe nämlich neben dem abgesonderten Handels-Ministerium auch den Antrag formulirt auf Errichtung von Handels-Kammern. Ueber diesen letztern Antrag finde ich in den Abtheilungs-Gutachten nichts gesagt. Ich weiß nun nicht, hält die Abtheilung dergleichen Kammern für unnöthig, oder aber will sie darauf zurückkommen bei Gelegenheit einer etwaigen anderen dem Gegenstande verwandten noch vorliegenden Berathung. Darüber wünschte ich eine Auskunft zu erhalten und will mir diese hiermit erbeten haben.

Referent Mevissen: Ich erlaube mir, dem verehrten Antrag-

steller die Aufklärung zu geben, daß das Referat über die Handels-Kammern noch nicht fertig ist, und daß in dem vorliegenden Referate nur summarisch der Inhalt der eingereichten, auf das Handels-Ministerium bezüglichen Petitionen angeführt ist; ich darf aber jetzt schon vorausschicken, daß in Bezug auf die Handels-Kammern die Abtheilung eben so sehr, wie in Bezug auf das Handels-Ministerium, mit den Wünschen des Antragstellers übereinstimmt.

Abg. **Schauß**: Dann danke ich für die Auskunft, und ich habe nur den einen Wunsch hinzuzufügen, daß in Betreff des Ministeriums für Handel und Gewerbe recht bald zur Abstimmung geschritten werden möge, weil, wie ich glauben darf, vorauszusetzen zu können, das Resultat der Abstimmung zweifellos ein für die Petenten nur erfreuliches sein wird.

Abg. **Milde**: Wenn die hohe Versammlung schon jetzt gemeint ist,

(Zeichen von Ungeduld.)

zur Abstimmung zu schreiten nach dem vortrefflich gearbeiteten Referate, welches uns vorliegt, so will ich meinerseits gern auf das Wort verzichten. Ich bin einer der Einbringer einer der vorliegenden Petitionen gewesen, und das Referat ist ausgezeichnet, erschöpfend und überzeugend gearbeitet. Ich werde also, wenn die hohe Versammlung zur Abstimmung vorschreiten will, auf das Wort verzichten; sollte aber die Debatte fortgeführt werden, dann würde ich natürlich nicht auf das Wort verzichten können.

Eine Stimme: Vor der Abstimmung möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben.

Landtags-Marschall: Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben, und ich glaube, darunter sind auch solche, die gegen die Sache sprechen wollen; es würde wichtig sein, auch diese zu hören; also werde ich einige derselben noch aufrufen. Dann mag die Versammlung weiter bestimmen.

Abg. **Milde**: Dann muß ich natürlich das Wort behalten. Meine Herren! Nachdem ich mich also überheben kann, den Antrag, den ich gestellt habe, aus der Sache selbst zu unterstützen, d. h. selbst auf die Sache einzugehen, weil in dem Referate Alles gesagt, alle Argumente herbeigebracht sind, deren ich mich hier bedienen

könnte, so muß ich mich doch zunächst zu dem hinwenden, was ein verehrter Vertreter von Köln, der hier vor kurzer Zeit gesprochen hat, in einer Art und Weise vorgebracht hat, die bei einem großen Theile der hohen Versammlung vielleicht des Humors wegen einigen Eingang gefunden haben kann, aber zur Sache selbst in keiner Art und Weise irgend etwas beigebracht hat. Der geehrte Redner hat sich in Phrasen ergangen, die antiquirt sind, wie das Merkantil-System, mit einer Theorie, die die Wissenschaft längst auf die Seite geworfen hat,

(Bravo!)

weil kein Mensch mehr sagen kann oder sagen wird: der Handel will nur dort kaufen, wo er am wohlfeilsten kauft. Wenn man so etwas vor 50, 60 oder 70 Jahren, als die national-ökonomische Wissenschaft noch in den Windeln lag, den Leuten zu Markte trug, konnte es allerdings leichtgläubige Leute geben, die auf dergleichen Theorieen eingingen. Diese Zeiten sind Gottlob! vorüber. Wir haben ein nationales System der Handelspolitik kennen gelernt, und die Noth treibt uns, es in Anwendung zu bringen. Wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Handel, wenn er überhaupt etwas Tüchtiges sein soll, die Arbeitskräfte des Volkes befruchten muß, daß ein bloßes Handeln, welches in der einen Hand kauft und in der anderen verkauft, dem Nationalwohlstande nun und nimmermehr etwas hinzuträgt, sondern höchstens die Faktoren verändert, die in den Händen der Einzelnen sind. Der wahre wichtige Handel, der unser Nationalvermögen vermehrt, ist derjenige Handel, der unsere Arbeitskräfte beschäftigt, und mit dem Handel die Arbeitskräfte des Volkes am besten zu beschäftigen, das ist der Handel, der produktiv für uns ist. Ein solcher Handel wird nimmermehr sagen, daß man da, wo man am wohlfeilsten kauft, am besten ankommt; er wird sagen, wo man am günstigsten, unter den günstigsten Bedingungen kauft, da kauft man am besten. Was nützt mir, wenn ich eine Waare noch so wohlfeil erkaufen kann, und ich habe das Geld nicht, um sie zu bezahlen, was nützt mir wohlfeil kaufen zu können, wenn dem die Mittel dazu fehlen, der mir dieselbe abkaufen soll. Ich habe nur mit diesen vielleicht einer späteren Debatte vorgreifenden Worten darauf hindeuten wollen, daß man in der heu-

tigen Zeit Handel, Gewerbe und Industrie nimmermehr aus einander reißen kann. Handel und Gewerbe, Gewerbe und Industrie sind so innig verwachsen in der heutigen Zeit, daß man sich unmöglich eine Staatsverwaltung, eine Behörde denken könnte, in der nicht für alle diese drei Potenzen ein Ausdruck gefunden wäre. Ich habe deshalb namentlich wollen das Wort ergreifen, um von dieser Stelle aus darauf hinzuweisen, wie ungemein wichtig es ist, ein Handelsministerium zu haben für die Interessen, die in der heutigen Zeit uns Alle, die die materielle Wohlfahrt des Volkes berühren. Wir haben in Preußen ein Handelsministerium in jener Zeit gehabt, als das Gesetz vom 26. Mai 1818 emanirt wurde, und ich provozire auf alle die, die in jener Zeit sich mit den industriellen Fragen, oder mit Industrie, Handel und Gewerbe beschäftigt haben, ich provozire auf alle die, welche sich jener Zeit erinnern, ob nicht da ein lebendigeres Interesse seitens der höchsten Staatsbehörden für die Befruchtung, für die Aufrechthaltung und Beförderung jener Bedürfnisse vorhanden gewesen ist, als wir es nach dem Jahre 1825 gesehen haben. Und es war dies auch ganz natürlich. Ein Ministerium, welches aufgelöst, in verschiedene Theile zerlegt wird und von dem der wichtigste Theil, der Handel, gerade dem Ministerium beigelegt wird, welches, wie das Referat richtig bemerkt, ausschließlich aus dem rein finanziellen Gesichtspunkte die Administration zu betrachten hat, scheint mir ein großer Uebelstand, wenn nicht Mißgriff. Der Handel, die Gewerbe und die Industrie müssen oft in ihren Vertretern, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem der Finanzen, im Rathe der Krone, einander entgegen sein; denn in der allseitigen Erörterung der verschiedenen Fragen, die sich dort darbieten, scheint mir, müssen auch alle einzelnen Interessen ihre eigenen Anwalte haben. Wie aber, wenn der Finanz-Minister als Handels-Minister sich selbst entgegentreten soll? Wie ein verehrter Redner vor mir schon darauf hingewiesen hat, daß der Unterricht, der Krieg, die Justiz, jede der großen Fractionen oder Theile des Volkslebens seinen Ausdruck in einem selbstständigen Ministerium besitzen, so muß dies auch der Handel haben, der in der heutigen Zeit mit seinem großen umfassenden Einflusse unbedingt mehr

jeder andere Faktor im Nationalleben dazu qualifizirt ist. Ich bin überzeugt, und wenigstens im Volke ist diese Ueberzeugung, daß, hätten wir ein Handels-Ministerium gehabt, die Angelegenheit mit Krakau, die ich vor einigen Tagen hier berührt habe, nun und nimmermehr Platz gegriffen haben würde, denn es würde im Rathe der Krone der Vertreter des Handels und der Gewerbe auf diese Interessen hingewiesen und den Weg angedeutet haben, um die Nachtheile zu vermeiden, die ich damals hervorgehoben habe.

(Bravo!)

Ich trage darauf an: daß diese Petition bei Sr. Majestät dem Könige auf das dringendste befürwortet werde.

(Bravo!)

Abg. **Merkens**: Der verehrte Abgeordnete von Breslau hat mich als einen Anhänger des Merkantil-Systems aufgeführt. Ich bitte, die Versicherung hinzunehmen, daß ich genau das Gegentheil bin und nicht weiß, aus welcher meiner Aeußerungen er dies hat entnehmen können. Die folgenden Sitzungen werden dies übrigens beweisen und näher darthun.

Abg. **Milde**: Ich begebe mich momentan des Wortes, werde aber zur Zeit nicht verfehlen, meinen Mann zu stehen.

Abg. **Hansemann**: Es ist von einem der beiden Herren Abgeordneten von Köln behauptet worden, Handel und Industrie ständen sich feindlich entgegen. Ich gehe nicht auf eine lange Erörterung hierüber ein, sondern will den behaupteten Satz nur durch eine einzige Thatsache widerlegen. In Hamburg ist eine Kommission zusammengetreten, bestehend aus den angesehendsten Kaufleuten; — Hamburg ist, wie bekannt, nicht eine Industrie-, sondern eine Handelsstadt, — diese Kommission hat über die Interessen Hamburg in Beziehung zum Zollverein Bericht erstattet. Sie hat bei dieser Veranlassung gerade hervorgehoben, wie nahe Handel und Industrie sich verwandt sind, wie der Handel, namentlich Hamburgs, ohne eine kräftige Industrie Deutschlands nicht groß werden könne. Man kann verschiedener Ansicht über die Mittel sein, die Industrie zu heben, aber über die enge Verbindung von Handel und Industrie ist, so viel ich weiß, heutiges Tages kein Zweifel mehr.

Von dem Referenten ist schon hervorgehoben worden, daß im Organismus unserer Staatsverwaltung gewisse Fehler bestehen, in Folge deren eine gehörige Vertretung der wichtigsten Interessen nicht stattfindet. Meine Ueberzeugung ist nun, daß, wenn auch diesen Mängeln nicht vollkommen durch Bildung eines Ministeriums für Handel, Ackerbau und Gewerbe abgeholfen wird, doch ein wesentlicher Schritt zur Abhülfe dadurch geschehen wird. Es läßt sich nicht verkennen, meine Herren, daß diese großen Interessen des Staates, diese Interessen, auf welchen die ganze materielle Wohlfahrt desselben beruht, nicht immer die gewünschte Vertretung gefunden haben. Ich meinestheils finde dies vorzüglich darin, daß diese Interessen von verschiedenen Ministerien als Neben-Attribute derselben vertreten worden sind. Zum Belege dessen, was ich so eben gesagt habe, werde ich Ihnen einige Erfahrungen anführen und Sie auf verschiedene Verhältnisse aufmerksam machen, die anders sich gestaltet haben würden, wenn ein solches Ministerium bestanden hätte. In einer unserer früheren Sitzungen hat der Minister des Innern uns bemerklich gemacht, daß der Mangel an Lebensmitteln, an Getreide früher nicht hätte gehörig vorgesehen werden können, es sei erst in der letzten Zeit dieses ganz klar geworden. Nun glaube ich, daß, wenn ein solches Ministerium, wie dasjenige, wovon heute die Rede ist, bestanden hätte, ein Nichtwissen, wie wir es gehört haben, nicht stattgefunden haben würde.

(Oh! Oh!)

Denn bereits im vorigen Jahre hat das Landes-Oekonomie-Kollegium vollständige Nachrichten von verschiedenen landwirthschaftlichen Gesellschaften eingezogen, und das Resultat dieser Mittheilungen bestand darin, daß wirklich ein erheblicher Ausfall stattfinde. Das Nähere ist in den gedruckten Berichten dieses Kollegiums zu lesen. Nun ist meine Meinung, daß, wenn ein eigenes Ministerium für diese Gegenstände vorhanden gewesen wäre, eine solche Mittheilung einen viel größeren Effekt hervorgebracht haben würde. Bereits im Referat ist angeführt worden, daß die mit dem Auslande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge nach dem allgemeinen Urtheil der Gewerbtreibenden Niemand genügt haben. Auch

dieſes würde bei dem Beſtehen eines ſolchen Miniſteriums ſich anders geſtaltet haben. Das Eiſenbahnweſen iſt in unſerem Staate den Privatgeſellſchaften, ſelbſt auf den Hauptlinien, hingegeben. Wenn ein Miniſterium für Ackerbau, Handel und Gewerbe beſtanden hätte, ſo iſt es nur ſehr wahrſcheinlich, daß die wichtigen Gründe, welche in Oeſterreich, Bayern, Hannover, Braunſchweig und in anderen Staaten den Eiſenbahnbau für Rechnung des Staates bewirkt haben, auch bei uns Anerkennung gefunden haben würden. Das Allgemeine würde ſich gewiß dabei beſſer befunden haben, als bei dem Bau durch Geſellſchaften. Eine andere Erfahrung haben wir noch kürzlich gehabt. Gegen die Anſicht des Handelsamtes, ſelbſt gegen die Anſicht des damaligen Finanz-Miniſters, iſt eine Bankeinrichtung getroffen worden, nach welcher der Staat mit Privatleuten ſich aſſoziirt hat. Der große Nachtheil von dieſer Einrichtung beſteht darin, daß, ſobald Krieg ausbricht oder Krieg nur beſorgt wird, dieſe Bank, weil der Staat daran betheiligt iſt, keinen Kredit haben wird, daß alle Bankzettel zurückſtrömen gleich den Kaſſen-Anweiſungen und dadurch der Staat großer Gefahr ausgeſetzt wird. Ein Miniſterium, welches die großen Intereſſen der materiellen Wohlfahrt der Nation allein zu vertreten gehabt hätte, würde höchſt wahrſcheinlich ſo wichtige Gründe gegen eine ſolche Maßregel geltend gemacht haben, daß ſie nicht zur Ausführung gekommen wäre. Meine Herren! Blicken Sie auf unſere öſtlichen Provinzen, auf Oſt- und Weſtpreußen und Poſen, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß dort für die Communicationsmittel, die dieſem Lande ſo ſehr noththun, nicht das Genügende geſchehen iſt. Ein Miniſterium, deſſen Aufgabe es allein geweſen wäre, für derartige und andere, den National-Wohlſtand befördernde Mittel zu wirken, würde höchſt wahrſcheinlich ſo dringliche Vorſtellungen ſchon längſt gemacht haben, daß jener Mangel an Communications-Mitteln nicht mehr vorhanden wäre. Nun mache ich Sie, meine Herren, noch auf ein paar Verhältniſſe größerer Art aufmerkſam. Unter den Communications-Mitteln gerade in flachen Gegenden, wie ſie in einem großen Theile unſerer Monarchie ſich befinden, nehmen die Kanäle einen wichtigen Theil ein. Sehen Sie auf England, Belgien, Frankreich,

dort bestehen Kanäle von einem Ende des Landes bis zu dem anderen. Bei uns ist für Kanäle seit Friedrich des Großen Zeit sehr wenig geschehen, und doch, meine Herren, sind gerade die mittleren und östlichen Provinzen durch großartige Kanalbauten der stärksten Entwickelung des Wohlstandes fähig. Glauben Sie nicht, daß man durch die Eisenbahnen der Kanäle entbehren könne. Die Erfahrung hat gerade bewiesen, daß, nachdem Eisenbahnen in Ländern, wo Kanäle bestehen, gebaut worden sind, der Transport auf Kanälen noch zugenommen hat. Eine sehr große Frage der Nationalmacht, der Wohlfahrt der Nation ist bisher entweder noch nie ernsthaft erörtert oder doch nicht einer Entscheidung näher gebracht worden. Meine Herren, die Macht, das Ansehen einer Nation beruht vor allen Dingen darauf, daß sie vom Auslande geachtet werde, daß ihre Angehörigen, die im Auslande Geschäfte betreiben, überall den gehörigen Schutz finden. Dieses kann nicht geschehen, wenn die Nation nicht durch eine Kriegsmarine gehörig ihre Angehörigen im Auslande schützen kann.

(Gelächter.)

Ich sehe einige der Herren lächeln. Nun, ich sage Ihnen, es ist eine sehr ernste Sache. Bedenken Sie, meine Herren, daß nach den Lehren der Geschichte eine Nation nie eine große Zukunft zu erwarten hat, wenn sie nicht mit der Landmacht auch eine Seemacht verbindet. Dieses ist in der neueren Zeit noch gewisser als früher. Es wird, wenn wir ein Ministerium haben, welches die Wohlfahrt der Nation in den drei Haupterwerbzweigen vertritt, die Frage ernsthaft zur Erörterung kommen, ob es angemessen sei, weniger für die Landmacht zu verwenden und das, was dort erspart wird, zur Gründung einer Marine zu bestimmen.

(Bravoruf!)

Bedenken Sie, meine Herren, daß dieses Interesse nicht nur das von Preußen, daß es das von ganz Deutschland ist; bedenken Sie, daß es nach der einstimmigen Ansicht aller denkenden Staatsmänner nur Eine würdige, nur Eine große, nützliche preußische Politik giebt — die wahrhaft deutsche.

(Bravoruf!)

Abg. Camphausen: Der Abgeordnete, der vor mir sprach, hat manche Punkte zur Erörterung bei dieser Gelegenheit herangezogen, von denen einige vollständig mit dem übereinstimmen, was auch ich darüber denke; nur darüber möchten wir uns nicht in Uebereinstimmung befinden, daß es gerade Punkte waren, welche mit dem Vorschlage, ein Handels-Ministerium zu errichten, im Zusammenhange stehen, daß gerade die Errichtung eines Handels-Ministeriums das geheime, das Universalmittel sei, welches uns die Befriedigung aller unserer Wünsche verschaffen werde. Es ist von einem verehrten Mitgliede aus Preußen und von mehreren anderen Mitgliedern in einem früheren Abschnitte der Verhandlung angeregt worden, daß es nützlich und nöthig sei, Wiederholungen in den Verhandlungen zu vermeiden. Wenn ich diesem Rathe folge und auf Manches verzichte, was ich Ihnen zu sagen mir vorgenommen hatte, so kann ich doch nicht unterlassen, dem Schlußvortrage des Referenten, worin derselbe sich über die Organisation unserer Verwaltung ausgesprochen und eine erhebliche Verbesserung derselben in der Leitung der Geschäfte durch einen ersten Minister gefunden hat, mich aus ganzer Seele anzuschließen. Im Uebrigen habe ich hauptsächlich nur das Votum, welches ich in dieser Sache abgebe, zu motiviren. Wenn uns vorgeschlagen ist, Se. Majestät den König um Errichtung eines besonderen Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe zu bitten, so kann ich von den dafür angeführten Gründen den einen gelten lassen, daß es unter gewissen Umständen nützlich und von erheblichem Vortheil sein kann, wenn die Departements des Ministeriums, welche vorzugsweise Aufgaben zu lösen haben, wofür die Verwendung öffentlicher Mittel erforderlich ist, von demjenigen Departement getrennt werden, dessen Hauptaufgabe es ist, die Mittel herbeizuschaffen, daß, sage ich, es von Vortheil sein kann, wenn in der Staats-Verwaltung selbst die fiskalischen und die volkswirthschaftlichen Interessen ihre besonderen Repräsentanten haben. Der Nutzen hiervon geht jedoch nicht so weit, um übersehen zu lassen, daß im Grunde der Werth aller Maßregeln für die Volkswirthschaftspflege nach dem Einflusse bemessen werden muß, den sie auf die Fähigkeit der Nation zur Tragung von Steuern ausüben können,

noch geht er ſo weit, daß die Nothwendigkeit einer Einheit des geſammten Miniſteriums ihm untergeordnet werden darf. Ich erinnere an Robert Peel, von dem gerade diejenigen die größten Thaten ſind, in denen er zugleich als Miniſter des Ackerbaues, als Miniſter des Handels, als Miniſter der Induſtrie und als Finanz-Miniſter fungirte. Inſofern nun der Antrag der Abtheilung nur dahin geht, daß die ebengenannte Trennung bei Sr. Majeſtät dem Könige befürwortet werde, trete ich demſelben nicht entgegen. Indem aber die nähere Motivirung des Antrags diejenigen Grundſätze, welche bisher in Beziehung auf die Finanzen und auf die Volkswirthſchaft leitend geweſen ſind, verwirft, indem die Nothwendigkeit eines ſogenannten Syſtemswechſels dargethan wird, indem dieſe Motivirung die Deutung zuläßt, daß es ſich weniger darum handelt, ein Miniſterium für den Ackerbau, den Handel und die Induſtrie zu bilden, als vielmehr ein Induſtrie-Miniſterium oder, noch beſtimmter ausgedrückt, ein Schutz- und Rückzoll-Miniſterium, inſofern wünſche ich daß die Erörterung dieſer Frage, als einer der wichtigſten der dem Landtage vorliegenden, auch einer beſonderen Verhandlung vorbehalten bleibe, und ich hoffe, die Abtheilung wird damit einverſtanden ſein, daß es nicht in ihrer Abſicht liege, heute beiläufig dieſe wichtige Frage zur Entſcheidung zu bringen. Den Herren mir gegenüber und der ganzen Verſammlung wünſche ich in dieſer Beziehung die volle Freiheit vorzubehalten und die Frage durch das heutige Votum nicht zu präjudiziren.

Referent **Mevissen**: Ich erkläre ſehr gern, daß dieſe Abſicht mir bei Abfaſſung des vorliegenden Berichts nicht vorgeſchwebt hat, und daß nicht tiefer auf dieſe Frage im Referate eingegangen worden iſt, als es nothwendig war, um die Frage des zu erbittenden Handels-Miniſteriums aufzuklären.

Abg. **von Gufkow**: Ich habe nur eine Stelle des Referats zu beleuchten, im Uebrigen ſchließe ich mich dem an, was der letzte verehrte Redner aus der Rhein-Provinz geſprochen hat. Ich wünſche daß die Bitte an Se. Majeſtät auf Errichtung eines Handels-Miniſteriums gerichtet werde, aber ohne mich den Gründen anzuſchließen, welche im Referate gegen das bisherige Verfahren der Verwaltung

enthalten ſind. Es iſt in der beregten Stelle nämlich geſagt, in unſerem Vaterlande werden die Klagen der Induſtrie, des Handels und des Ackerbaues lauter und lauter. Meine Herren! Der Ackerbau iſt mein Beruf, ich betreibe ihn ſeit einer Reihe von Jahren, ich habe mehrere Phaſen in dieſem Gewerbe durchgemacht, ich kann aber verſichern, daß ſeit einer Reihe von Jahren der Ackerbau in meiner vaterländiſchen Provinz im Fortſchreiten iſt und, ſo viel ich weiß, in mehreren anderen Provinzen keine Klagen über deſſen ungünſtigen Stand laut werden, ſondern daß er im Aufſchwunge begriffen iſt und größerer Segnungen als in früheren Zeiten ſich erfreut. Der Nothſtand des gegenwärtigen Jahres kann hier nicht in Anrechnung kommen, da dieſer von höheren Einflüſſen herrührt, welche außerhalb der Einwirkungen des Gouvernements liegen. Was hier geſagt und vorgetragen wird, es wird nicht blos in den Räumen dieſes Saales gehört und geleſen, ſondern auch außerhalb derſelben; es iſt daher nöthig, daß nicht Verhältniſſe in einem ungünſtigeren Lichte dargeſtellt werden, als dies wirklich der Fall iſt, und ich glaube, daß meine anweſenden Berufsgenoſſen mir darin beiſtimmen werden, daß der Ackerbau, — es mag einzelne Ausnahme geben — im Allgemeinen in der Gegenwart nicht zu klagen hat. Dann wollte ich einem andern verehrten Redner aus der Rheinprovinz, der uns Gutsbeſitzern der öſtlichen Provinzen wünſchte, daß wir recht bald die Segnungen der Induſtrie erkennen möchten, verſichern, daß wir ſtolz darauf ſind, induſtrielle Landwirthe zu ſein, daß wir Fabriken aller Art mit der Landwirthſchaft verbinden. Wir haben außer den Brennereien, die ich nicht beſonders in Anſchlag bringen will, auch Zuckerfabriken, Oehlmühlen, amerikaniſche Mühlen u. ſ. w. Dieſe gewerblichen Anlagen vermehren ſich, und ich glaube, daß in den öſtlichen Provinzen Ackerbau und Induſtrie unmittelbar Hand in Hand gehen. Ferner erlaube ich mir noch einen Punkt zu bemerken auf die Rede eines früheren verehrten Redners aus der Rheinprovinz. Nämlich, was die preußiſche Marine anlangt, ſo ſchwärme auch ich dafür; betrachte ſie als eine ernſte Sache und wünſche nichts ſehnlicher, als daß Preußens Flagge auch auf dem Meere dieſelbe Geltung habe, wie Preußens Fahne ſie

immer überall mit Ruhm und Ehren auf dem festen Lande errungen hat. Ich glaube jedoch, daß noch wichtige Dinge vorzubereiten sind, ehe wir zu diesem Ziel gelangen, ehe ernstliche Maßregeln dafür ergriffen werden können. Ich bin, wie gesagt, von der Wichtigkeit der Sache vollkommen durchdrungen, glaube aber, daß schon jetzt in Rücksicht auf eine künftige Marine eine Verminderung der preußischen Landmacht eintreten zu lassen, zu frühzeitig sein würde.

(Bravorufe!)

Referent **Alleviſſen**: Wenn in dem Referate gesagt ist, daß auch der Ackerbau klage, so ist dies theilweise in Wahrnehmungen der Rheinprovinz, theils in der Denkschrift des preußischen Provinzial-Landtags von 1843 begründet. In jener Denkschrift haben die Provinzialstände der Provinz Preußen behauptet, daß der Ackerbau zu klagen alle Ursachen habe, daß der Ackerbau in jenen Gegenden nicht so schnell fortgeschritten sei, als es hätte geschehen können, wenn von der Staatsregierung Alles angewendet worden wäre, um den Fortschritt zu fördern. Die Klage irgend eines Zweiges, z. B. des Ackerbaues ist nicht unter allen Umständen eine absolute, sondern sie ist in der Regel und namentlich bei uns eine relative. Ich habe schon in gleichem Sinne angeführt, daß auch die Klage des Handels und der Industrie eine relative sei. Es ist im Referate nicht bestritten, daß ein Fortschritt überhaupt stattgefunden habe, wohl aber ist darin bestritten und wird von mir bestritten, daß der Fortschritt in der Progression, in der Schnelligkeit stattgefunden habe, wie er hätte stattfinden können, wenn die Staatsregierung mit aller Kraft darauf hingewirkt hätte. Diese Behauptung hat noch keine Widerlegung gefunden.

: **Eine Stimme**: Für den Ackerbau muß ich das durchaus bestreiten.

Abg. von Werdeck: Ich schließe mich in der Hauptsache dem Gutachten der Abtheilung an, indessen kann ich dabei nicht unterlassen, auf einige Bedenken aufmerksam zu machen, die mir bei Bezeichnung für die neu zu bildende Organisation eines Ministeriums für den Ackerbau, den Handel und die Industrie aufgestoßen sind. Wenn ich nämlich ebenfalls davon ausgehe, daß unsere Organisation

für die verſchiedenen Zweige unſeres National-Lebens keine ganz glückliche ſei und es gewiß kein Bedenken haben kann, der Zahl unſerer Herren Miniſter noch einen hinzuzufügen, der die Förderung dieſer Gegenſtände zu ſeiner Haupt-Aufgabe macht, ich gleichwohl auf der anderen Seite ein großes Bedenken haben würde, mit Gewißheit zu verſichern, daß der Mangel eines ſolchen Organes, wie es hier bezweckt wird, einen wirklichen Nachtheil nach ſich gezogen, der bei einer veränderten Organiſation zu vermeiden geweſen wäre: ſo glaube ich doch, daß in Beziehung auf den Ackerbau die Sache ſich weſentlich anders geſtaltet, als in Anſehung des Handels und der Induſtrie. Wir müſſen nach dem, was geſagt worden iſt, und zwar von unmittelbar Betheiligten, entſchieden annehmen, daß der Handel und die Gewerbe der Förderung durch ein beſonderes Miniſterium bedürfen. In Anſehung des Ackerbaues, meine Herren, als Ackerbaues, ja, da möchte ich im Namen aller Ackerwirthe eine entſchiedene Verwahrung dagegen einlegen, daß uns durch ein beſtimmtes Miniſterium eine Förderung zu Theil werden könne; ich mindeſtens für mein Theil, ſo weit ich Brandenburg, Sachſen, einen Theil von Pommern kenne, muß geſtehen, daß mir die Freiheit in jeder Beziehung als wünſchenswerth erſcheine und ich mir keine Bevormundung irgend einer Art durch ein Miniſterium, welchen Namen es haben möge, erwünſcht denken kann. Ich habe geſagt, für den Ackerbau als ſolchen. Ich verkenne nicht, daß es Beziehungen giebt, in welchen der Ackerbau als Gewerbe einer ſolchen Unterſtützung bedarf. Ich habe dabei diejenigen Provinzen im Auge, die ſich im Oſten der Oder befinden. Ich glaube, daß es da gewiſſer Einrichtungen bedarf, um dem Ackerbau als Gewerbe namentlich Geldmittel zufließend zu machen, und dieſe Einrichtungen, glaube ich, können nur durch ein Central-Organ gefördert werden, wie es jetzt im Handels-Miniſterium erſtrebt wird. Ich möchte aber zur Vermeidung einer Mißdeutung nicht ſagen, daß es ein Miniſterium für den Ackerbau ſei, ſondern ich würde ſagen, es iſt ein Miniſterium für Handel und Gewerbe. Hierbei muß ich noch eines befürworten. Der Geſichtspunkt, den ich ſo eben bezeichnet habe, iſt nicht der einzige, ich habe noch einen beſonderen, und das iſt der: Wir haben

den Ackerbau durch möglichste Befreiung von den auf ihm ruhenden Lasten befördert. Diese Befreiung ist bisher von dem Ministerium des Innern geleitet worden. Unter dessen Leitung sind die Gemeinheitstheilungen fortgeschritten, sind die Ablösungen vorgenommen worden. Im Ministerium des Innern hat sich eine Vertrautheit mit diesen Angelegenheiten erzeugt; ich würde es für sehr bedenklich halten, wenn wir im Interesse des Ackerbaues ein Ministerium ins Leben rufen wollten, dem, wenn wir nicht näher charakterisiren, was wir wollen, diese Angelegenheiten nothwendigerweise zugewiesen werden müssen. — Dagegen möchte ich mich verwahren. Ich würde es daher für durchaus angemessen halten, wenn wir die Petition auf Errichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe beschränken. Ich glaube, der Ackerbau würde, so weit er betheiligt ist, ebenfalls seinen Schutz und seine Vertretung finden. — Nun möchte ich aber noch eines sagen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß ein Ackerbau-Proletariat existire. So weit ich Brandenburg kenne, existirt es nicht. Ich kenne zahlreiche Gemeinden, wo von einer regelmäßigen Armenpflege nicht die Rede ist. Warum? weil es an Armen fehlt. Proletariat aber und Ansprüche an Armenpflege gehen alle Zeit Hand in Hand. Wenn ferner im Interesse der Industrie die Bildung eines Handels-Ministeriums gefordert und darauf hingewiesen wird, daß die Eisenbahnen, Kanäle, Chausseen eines solchen Central-Institutes bedürfen, und auf ein anderes Land Bezug genommen wird, welches dadurch weiter fortgeschritten sei, als wir, wenn namentlich England genannt wird, ja, meine Herren, da muß ich bemerken, daß gerade in England die Kanäle, Chausseen, Eisenbahnen durch Privatgesellschaften befördert werden.

(Ruf zur Abstimmung.)

Referent **Meyssen**: Der verehrte Redner hat befürwortet, daß der Ackerbau von dem Handel und der Industrie getrennt werden möge. Ich glaube, die Motive, welche ihn zu dem Antrage auf eine solche Trennung leiteten, sind nicht ganz begründet. Der verehrte Redner stützt seine Ansicht hauptsächlich darauf, daß er die Fragen der Gesetzgebung, die auf den Ackerbau Bezug haben, als

wesentliche Bestandtheile des künftigen Ackerbau-Ministeriums auffaßt. Diese Vereinung der auf den Ackerbau Bezug habenden Gesetzgebung mit einem Ministerium zur Beförderung des Ackerbaues scheint mir nicht nöthig zu sein, vielmehr scheint es mir recht gut möglich, daß diese Branche davon getrennt bleibe. Der großen Gesetzgebung der Jahre 1807—1813 in Bezug auf den Ackerbau, die wir so oft hier rühmend erwähnt haben, wollen wir gewiß durch das Handels-Ministerium nicht entgegentreten. Ich glaube, daß Niemand uns, mir und meinen Freunden, den Vorwurf machen wird, daß wir die Freiheit in irgend einem Gebiete des Staatslebens beschränken wollen. Abgesehen von der Freiheit des Besitzes, die der Staat dem Ackerbau durch die Gesetzgebung gewähren soll, hat ein Ackerbau-Ministerium noch die besondere Aufgabe, die, den Ackerbau zu schützen und zu fördern, nicht dadurch, daß es die Freiheit des Besitzes beschränke — denn dadurch würde der Ackerbau ruinirt werden — sondern dadurch, daß es Gebrauch mache von den dem Staate zur Unterstützung der Ackerbautreibenden zu Gebote stehenden Mitteln. Diese sind landwirthschaftliche Kredit-Anstalten, landwirthschaftliche Lehr-Anstalten, Kanäle, Eisenbahnen. Sollen diese Mittel nicht mit dem Ackerbau in Rapport stehen? Würden Sie, wenn diese Mittel bei dem Handels-Ministerium einseitig angeordnet werden sollten, ohne Rücksicht auf die Interessen des Ackerbaues, nicht sehr bald Klagen an dieser Stelle hören, daß für die Industrie in Bezug auf die Beschaffung dieser Mittel weit mehr geschehen sei, als für den Ackerbau, und würden diese Klagen nicht in vielen Fällen begründet sein? Es scheint mir, daß die absolut nothwendige Ausgleichung zwischen den drei großen Faktoren der National-Wohlfahrt, Ackerbau, Handel und Industrie, einzig dadurch, daß sie in einer Hand vereinigt werden, bewirkt werden kann.

(Ruf auf Abstimmung.)

Landtags-Kommissar: In der Voraussetzung, daß die Debatte zur Abstimmung reif oder diesem Zeitpunkte doch nahe gerückt sei, ergreife ich im Namen des Ministeriums nur das Wort, um unser Schweigen zu rechtfertigen. Wir schweigen in Beziehung auf den Antrag der Abtheilung, wir schweigen noch mehr in Beziehung auf

die viel weiter gehenden Rathſchläge des Herrn Referenten über die Organiſation unſerer höchſten Staatsbehörden, weil wir in dieſer Beziehung der Entſchließung Sr. Majeſtät des Königs auch nicht durch eine Aeußerung irgendwie vorgreifen zu dürfen glauben, wir ſchweigen endlich in Beziehung auf die heftigen Angriffe, welche der beſtehende Zuſtand von einigen Rednern erfahren hat, weil wir glauben, daß die Beantwortung bis dahin aufzuſchieben ſei, wo die dabei berührten materiellen Intereſſen hier von Grund aus zur Erörterung kommen werden. Ich ſage, wir ſchweigen, und ich habe mich in dieſer Beziehung als Organ des Miniſteriums betrachtet. Zugleich aber erbitte ich für mich daſſelbe Recht, welches den geehrten Mitgliedern der hohen Verſammlung jederzeit zugeſtanden wird, nämlich das Recht einer Antwort in perſönlicher Beziehung. Perſönlich bin ich von einem und demſelben geehrten Redner zwiefach angegriffen. Er hat mir zuerſt vorgeworfen, daß ich von dem beſtehenden Mangel an Lebensmitteln in der Monarchie nicht rechtzeitig unterrichtet geweſen ſei, unter Hinzufügung der Behauptung, daß, wenn ein beſonderes Miniſterium für den Ackerbau, die Fabrication und den Handel beſtanden hätte, dieſem eine ſolche Unwiſſenheit nicht begegnet ſein würde. Er hat ſich dabei auf Worte berufen, die ich früher in dieſer Verſammlung geſprochen haben ſoll, die ich aber ableugnen muß. Ich habe nicht geſagt, daß wir von dieſem Mangel nicht unterrichtet geweſen wären, und kann dies um ſo weniger geſagt haben, als wir lange Zeit vor dem von dem geehrten Redner citirten Berichte des Landes-Oekonomie-Kollegiums Anſtalten getroffen hatten, bedeutende Quantitäten von Lebensmitteln aufzukaufen und ſie in diejenigen Gegenden zu bringen, wo ein momentaner Mangel eintreten konnte. Ich habe nur geſagt, daß die Anzeigen von plötzlichem Mangel an Lebensmitteln aus den mittleren Provinzen der Monarchie, aus denen bis dahin keine Klage über ſchlechte Aerndte und über zu beſorgende Noth zu uns gedrungen ſei, erſt in der letzten Zeit hervorgetreten wären. Wenn nun in dieſen Provinzen ein wirklicher oder anſcheinender Mangel dadurch entſtanden iſt, daß die erzeugten Produkte in ungewöhnlichem Maße ausgeführt ſind, ſo glaube ich nicht, daß es einem intelligen-

teren und aufmerksameren Minister, daß es einem Handels-Minister, dem das Wohl des Vaterlandes mehr am Herzen gelegen, als mir, hätte gelingen mögen, zu berechnen, ob zehn, ob hundert tausend Scheffel Weizen mehr über die unbewachten Grenzen der Vereinsländer ausgeführt worden sind, als zur Consumtion des Landes hätten zurückbehalten werden sollen. Ich unterwerfe mich jedem Urtheile, ich glaube aber nicht, daß mich deshalb ein gerechter Vorwurf trifft.

(Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Ich gehe zu dem zweiten Punkte über, in welcher Beziehung der persönliche Angriff weniger klar hervortreten dürfte, nichtsdestoweniger aber ein persönlicher Angriff ist. Es ist behauptet worden, daß, wenn wir zu rechter Zeit einen Handels-Minister gehabt hätten, ein ganz anderes System der Eisenbahnen eingeführt sein würde, daß man die Eisenbahnen nicht der Industrie der Privaten überlassen, sondern von Staats wegen gebaut hätte. Dieser Angriff trifft mich deshalb persönlich, weil ich zu der Zeit, wo das gegenwärtige System des Eisenbahnbaues seine vorzügliche Ausbildung erhielt, Chef des Finanz-Ministeriums und also Vorstand dieser Partei war. Aber ich stelle auch hier die Behauptung auf, daß, wenn damals ein Handels-Minister vorhanden gewesen wäre, er schwerlich die Kunst erfunden haben würde, ohne fremde Kapitalien von Staats wegen ein so großes Eisenbahnnetz in der Monarchie zu schaffen, als wir dieses jetzt in Folge des damals gewählten Systems wirklich besitzen. Welche Gründe aber es damals einem Handels-Minister eben so unmöglich machten, als dem Finanz-Minister, die erforderlichen 60 Millionen, die seitdem verbaut sein mögen, im Wege der Anleihe zu beschaffen, darüber brauche ich mich gegen die hohe Versammlung nicht weiter auszusprechen, weil sie Allen hinlänglich bekannt sind.

(Von vielen Seiten her: Ja, ja!)

Ich erachte mich also auch in dieser Beziehung von dem Vorwurfe frei, durch die Combination der Aemter, die nicht durch meinen Willen, sondern durch den Willen Sr. Majestät des Königs

auf mich gelegt war, dem Interesse des Landes geschadet zu haben.

(Allseitiger Ruf: Ja!)

Abg. **Hausemann**: (erbittet sich das Wort, kann aber lange Zeit wegen Pochen und Lärmen nicht zum Worte kommen, bis endlich die Glocke des Marschalls die Ruhe wieder herbeiführt.)

Ich habe blos eine persönliche Bemerkung zu machen. Der Herr Landtags-Kommissar hat einen Theil desjenigen, was ich vorhin vorgetragen habe, als persönlichen Angriff genommen. Ich bin davon sehr weit entfernt gewesen und glaube, daß, wenn wir über die Handlungen von Ministerien reden, wir fern von der Person sind und die Sache stets objektiv auffassen. Ich glaube auch, daß es bisher hier immer so gehalten worden ist. Ich meines Theils gehe immer von diesem Gesichtspunkte aus und wünsche, daß der Herr Landtags-Kommissar das, was ich sage und künftig sagen werde, stets nur in diesem Sinne auffassen möge. Hinsichtlich dessen, was bei der Verhandlung über die Nothfrage gesagt worden ist, habe ich mich lediglich auf das veröffentlichte Protokoll zu beziehen.

Landtags-Kommissar: Indem der Redner erklärt hat, daß der Angriff nicht persönlich gewesen sei, was ich auch im strengen Sinne des Wortes nicht gemeint habe, will ich sehr gern bitten, daß die hohe Versammlung das, was ich gesprochen habe, nicht als Vertheidigung meiner Person, sondern als Vertheidigung der Sache aufnehmen wolle.

(Stimmen drücken ihre Beistimmung aus.)

Landtags-Marschall: Es haben sich noch acht Redner gemeldet.

(Zeichen der Ueberraschung und wiederholter Ruf auf Abstimmung.)

Da der Wunsch, daß die Debatte geschlossen werden möge, sich vielfach hören läßt, so will ich fragen, ob die hohe Versammlung dieser Meinung ist, und bitte daher diejenigen, aufzustehen, welche den Schluß der Debatte wünschen.

(Eine überwiegende Majorität erhebt sich.)

Es ist also beschlossen, daß die Debatte beendigt sein soll. Zunächst liegt mir die Frage ob, ob der Antrag der Abtheilung ange-

nommen werden soll. Zu demselben sind aber zwei Amendements gemacht worden. Das eine besteht darin, daß darin von der Industrie nicht die Rede sein soll, und das zweite, daß des Ackerbaues nicht erwähnt werde. Ich muß zuvörderst fragen, ob beide Amendements die nöthige Unterstützung finden. Wird der Antrag unterstützt, daß der Industrie nicht erwähnt werde? Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen.

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Der andere Antrag geht dahin, daß des Ackerbaues nicht gedacht werde. Wird dieser Antrag unterstützt.)

(Der Antrag findet die ausreichende Unterstützung.)

Es werden also diese Amendements nachher zur Abstimmung kommen.

Abg. **von Brünneck**: So wie der Antrag gestellt ist: daß ein Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau erbeten werden soll, scheint er mir einer anderen Fassung zu bedürfen. Ich würde vorschlagen, für den Ausdruck „Industrie" den „Gewerbe" zu wählen.

(Viele Stimmen: Ja!)

Mein Grund dafür ist der: ich glaube, daß der weitere Begriff der Industrie nicht von der Fabrikation allein und ausschließlich für sich in Anspruch genommen werden kann. Ich begreife unter Industrie eben sowohl den Handel als die Fabrication und den Ackerbau, und es scheint mir offenbar nicht richtig zu sein, wenn ein Ministerium für Handel, Industrie und Ackerbau erbeten wird, sondern es muß ein solches für Handel, Gewerbe und Ackerbau erbeten werden, wenn man es nicht vorziehen sollte, den letzteren, als in den Gewerben mit begriffen, nicht besonders zu erwähnen.

Landtags-Marschall: Ich muß zuerst fragen, ob das Amendement Unterstützung findet?

(Wird vielfach unterstützt.)

Referent **Meviſſen**: Das Mißverständniß scheint darin zu beruhen, daß das Referat geglaubt hat, daß das Wort „Industrie" noch umfassender sei, als das Wort „Gewerbe", daß das Wort

„Industrie" nicht allein die Production des Maschinenwesens, sondern auch die Produktion der Handarbeit umfasse. Wenn Sie das Wort „Gewerbe" vorziehen und glauben, daß Ihre Ansicht dadurch besser ausgedrückt werde, so bin ich vollkommen damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ich werde nunmehr zur Abstimmung bringen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ich nachher noch frage, ob des Ackerbaues darin erwähnt werden soll, und ob man will, daß statt „Industrie" gesagt werde: „Gewerbe".

Abg. Jachmann: Man pflegt die Gewerbe in produzirende und fabrizirende zu scheiden, unter ersteren versteht man vorzugsweise die Landwirthschaft,

(Viele Stimmen: Nein! Nein! und große Ungeduld in der Versammlung.)

ich kann daher eine Bezeichnung, welche die Landwirthschaft als einen Gegensatz gegen die Gewerbe darstellt, nicht glücklich gewählt finden und bin dafür, nur von einem Ministerium für Handel und Gewerbe zu sprechen.

Secretair Naumann: Die Frage wird also sein: Soll Se. Majestät der König gebeten werden, die Umwandlung des seither bestehenden Handels-Amtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe Allergnädigst anordnen zu wollen?

Landtags-Marschall: Mit dem Vorbehalte, daß über den Ackerbau noch besonders abgestimmt wird. Diejenigen, welche für die Annahme des Antrages sind, bitte ich aufzustehen.

(Mit großer Majorität angenommen.)

Nun werde ich noch fragen, ob darin nicht des Ackerbaues erwähnt werden soll?

Eine Stimme: Darf ich zum Verständniß der Frage noch hinzufügen, daß ich allerdings glaube, daß der Ackerbau, so weit er ein Gewerbe ist, in dem Ausdrucke „Gewerbe" mit begriffen sei? Ich will mich nur gegen die weiteren Konsequenzen verwahren, damit es nicht scheine, als ob wir den Ackerbau den anderen gewerblichen Beschäftigungen unterordnen.

Landtags-Marschall: Diejenigen, die dafür sind, daß des Ackerbaues nicht besonders erwähnt werden soll, bitte ich, aufzustehen.

(Es ergiebt sich keine Majorität.)

Eine Stimme: Wenn ich die Frage recht verstanden habe, so ging sie dahin, ob das Wort „Ackerbau" deshalb nicht aufgenommen werden soll, weil es in dem Worte Gewerbe liegt.

(Von allen Seiten ertönt der Ruf: Nein, nein! Die Versammlung befindet sich in höchster Ungeduld und wird nur schwer durch die Glocke des Marschalls zur Ruhe zurückgebracht.)

Landtags-Marschall: So wie es jetzt liegt, wird der Antrag der Abtheilung mit dem einzigen Unterschiede angenommen, daß statt des Wortes „Industrie" gesagt wird: „Gewerbe."

(Viele Stimmen: Ja wohl.)

Wir kommen nun zur Berathung des Gutachtens, betreffend die Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile. Referent ist der Abgeordnete von der Heydt.

Referent von der Heydt:

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages,

betreffend

die Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile.

Bei Beurtheilung der vorgedachten, der unterzeichneten Abtheilung zur Berichterstattung überwiesenen Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin hat die Abtheilung sich nicht mit der Frage der Itio in partes beschäftigt, da diese Frage in einem anderen Referate erörtert ist. Sie hat sich vielmehr in vorliegendem Falle lediglich darauf beschränkt, die vorgebrachte Beschwerde mit Rücksicht auf die bestehenden Bestimmungen einer Prüfung zu unterwerfen. Die Denkschrift der genannten Abgeordneten ist zu besserer Beurtheilung dem gegenwärtigen Gutachten beigeheftet. (Vergl. S. 241.)

Nicht nur in dem bezogenen Landtags-Abschiede für Westphalen, sondern auch in mehreren anderen Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1843 ist in Betreff einer Sonderung in Theile wörtlich Folgendes angeführt:

„Eine solche ist nach §. 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 zulässig, wenn durch einen Beschluß des Landtags bei der Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition oder dadurch, daß derselbe mit verfassungsmäßiger Majorität eine Petition an Uns zu richten beschließt, ein Stand dessen Interesse in diesem Falle gegen das der andern Stände geschieden ist, sich in seinem Rechte verletzt glaubt. Dadurch aber, daß ein Antrag die verfassungsmäßige Majorität nicht erlangt, um ihn überhaupt zu einer Uns vorzulegenden Petition zu erheben, kann ein einzelner Stand sich in seinem Rechte nicht verletzt fühlen, indem der Beschluß des Landtags, die Petition nicht anzunehmen, nur die Folge hat, daß es bei dem bestehenden Zustande verbleibt."

„Als Ausnahme von der Regel könnte in dem letztgedachten Falle die Sonderung in Theile höchstens dann gestattet werden, wenn dieser Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre. Ein solcher Fall lag aber bei keinem der hier in Rede stehenden Anträge vor, indem auch die anderen Stände ein sehr nahes Interesse dabei haben, durch wie viel Abgeordnete ein jeder Stand auf dem Landtage vertreten wird, und welche Bedingungen für die Wählbarkeit der Abgeordneten eines Standes, der mit den übrigen Ständen gemeinschaftlich die Angelegenheiten der Provinz auf dem Landtage berath, erfordert werden."

In dem Landtags-Abschiede vom 27. Dezember 1845 an die Provinz Sachsen ist aus Anlaß einer Vorstellung des sächsischen Provinzial-Landtags nachgegeben, daß ein Unterschied zwischen verletzten Rechten und verletzten Interessen insofern unbegründet sei, als auch durch verletzte Interessen die Sonderung in Theile motivirt werden könne.

Die betreffende Bestimmung in den provinzialständischen Gesetzen lautet wörtlich also:

„Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf bringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2 bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt."

Hiernach kann bei allen Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes sich durch irgend einen Beschluß der Mehrheit verletzt glauben, eine Sonderung in Theile provozirt werden.

Die Annahme, daß in Beziehung auf Petitionen nur ein affirmativer Beschluß zu einer Sonderung in Theile Anlaß geben könne, findet in der Bestimmung des Gesetzes keine Begründung. Bei Verwerfung von Petitions-Anträgen beruht die Ablehnung nicht minder auf einem Beschlusse. Der Landtag hat bei

jedem Petitions-Antrage zunächst darüber zu beschließen, ob der Antrag zu einer Petition des Landtags erhoben werden solle, oder nicht. Annahme oder Verwerfung wird durch die vorgeschriebene Stimmenmehrheit entschieden. Die Annahme sowohl als die Verwerfung aber beruht auf einem Beschlusse des Landtags, und nach der vorbezogenen Bestimmung genügt es zur Forderung einer Sonderung in Theile, daß zwei Drittel eines Standes sich durch irgend einen Beschluß der Mehrheit verletzt glauben.

Eben so wenig findet die Annahme, daß bei Gegenständen, in denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, das Verbleiben des bestehenden Zustandes die Rechte oder die Interessen eines Standes nicht verletzen könne, in der bezogenen Bestimmung rechtliche Begründung. In den fraglichen Fällen handelte es sich um die Vermehrung der Abgeordneten einzelner Stände. Die Vertretung der Stände ist prinzipiell keine gleichmäßige. Das Verhältniß ist in den einzelnen Provinzen verschieden, und die Verschiedenheit des Vertretungs-Verhältnisses beruht offenbar auf der Verschiedenheit der dabei in Betracht gekommenen besonderen Verhältnisse in den Provinzen. Nur diejenigen Verhältnisse aber konnten bei den abweichenden Bestimmungen über die Vertretung der einzelnen Stände maßgebend sein, welche zur Zeit der Emanirung der fraglichen Gesetze bestanden. Entweder könnte nun ein einzelner Stand in der ursprünglichen Bestimmung seine Rechte oder Interessen verletzt glauben, oder er könnte in dem Fortbestehen der ursprünglichen Bestimmung wegen wesentlicher Veränderungen in den bei dieser Bestimmung maßgebend gewesenen Verhältnissen eine Verletzung zu erblicken glauben. Wenn der betreffende Stand in solchen Fällen eine Petition einbringt, welche von dem Landtage durch Beschluß der Majorität verworfen wird, so ist er sowohl nach dem Wortlaut als nach dem Sinne der fraglichen Bestimmung unzweifelhaft berechtigt, die Sonderung in Theile zu begehren.

Es würden sonst die in geringer Zahl vertretenen Stände sich in der Unmöglichkeit befinden, bei dem Widerspruch der Mitstände einen die besonderen Interessen ihres Standes betreffenden Antrag zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

Endlich findet auch die Annahme, daß die Sonderung in Theile höchstens nur dann gestattet werden dürfe, wenn dieser Antrag von einem einzelnen Stande ausginge und einen Gegenstand beträfe, bei dem das Interesse dieses Standes ausschließlich und allein betheiligt wäre, in dem Gesetze keine Begründung. Eine solche Distinction ist in dem Gesetze nicht aufgestellt. Es genügt, daß das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, und daß ein Stand sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, um zu einer Sonderung zu berechtigen.

Aus diesen Gründen hat die Abtheilung mit 14 gegen 3 Stimmen ihr Gutachten dahin gegeben:

daß die in den betreffenden Landtags-Abschieden enthaltene Interpretation

mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Itio in partes nicht übereinstimmt, und daß Sr. Majestät die ehrerbietige Bitte vorzutragen sei, so lange als jene Bestimmungen nicht auf gesetzlichem Wege geändert seien, die Anwendung derselben in ihrer vollen Ausdehnung unbeschränkt zu gestatten.

Die Minorität glaubte in der beanspruchten Weise die Sonderung in Theile gar zu sehr begünstigt und konnte sich deshalb mit der Ansicht der Majorität nicht einverstanden erklären.

Berlin, den 17. Mai 1847.

Die vierte Abtheilung der Kurie der drei Stände.

ITIO IN Partes.

Denkschrift

über

die Sonderung in Theile.

Das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz vom 1. Juli 1823 (Gesetzs. S. 130) bestimmt in seinem §. 47:

Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittel eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

Diese nach ihrem Wortlaute sowohl, als nach ihrer Tendenz, unzweifelhafte Bestimmung findet ihre legislative Rechtfertigung in der Art der Zusammensetzung des Landtages und in der Gerechtigkeit, welche die Wünsche und Bittschriften des schwächer repräsentirten Standes nicht einer minderen Berücksichtigung als die des in größerer Zahl vertretenen Standes unterwerfen will. Sie soll dem ersteren einen Schutz gegen das Uebergewicht der zahlreichen Stimmen des letzteren gewähren, eine Art Ausgleichung des Mißverhältnisses in der Repräsentation der verschiedenen Stände herbeiführen, wenigstens ein Mittel darbieten, dieses Mißverhältniß nicht in eine offenbare Zurücksetzung der schwächer repräsentirten Stände ausarten zu lassen, und dem einzelnen Stande, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, den Weg bahnen, um zu einer Allerhöchsten Entscheidung zu gelangen.

Ein solcher, dem weniger zahlreich repräsentirten Stande zu gewährender Schutz ist demselben unentbehrlich, denn da er nur in solchen Fällen in Anspruch genommen werden darf, in denen das Interesse der einzelnen Stände gegen einander geschieden ist, und gerade in solchen Fällen gewissermaßen sich zwei Parteien bilden, von welchen jede ihre Interessen wahrnimmt und vertheidigt, so entsteht selbstredend hierdurch ein Zwiespalt, der, soll er im Innern des Landtages ausgeglichen werden, stets dem stärker vertretenen Theil den Sieg verleihen, mithin unausbleiblich zum Nachtheil des schwächer vertretenen Theils führen muß.

Wo ein solcher, aller Billigkeit und Gerechtigkeit entgegenlaufender Uebelstand zu Tage liegt, kann und darf die nothwendige Abhülfe nicht ausbleiben, und der weise Gesetzgeber hat sie durch die obige Gesetzstelle gewährt.

Wie aber dieses mit der Organisation des kurmärkischen Provinzial-Landtages auf's Innigste verzweigte Recht dem in unzureichender Zahl bei denselben vertretenen Stande der Städte auf höchst bedauerliche Weise verkümmert worden, davon geben die Verhandlungen des neunten Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg ꝛc. den schlagendsten Beweis.

Um eine vollständige Uebersicht der Sachlage und des Einflusses zu geben, den eine gesetzlich nicht begründete Auslegung des die Sonderung in Theile betreffenden Paragraphen ausgeübt hat, ist es nothwendig, zunächst einen Blick auf jene Verhandlungen zu werfen.

In der Sitzung des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg ꝛc. vom 12. April 1845 hatten sich auf die Frage:

Ob eine Vermehrung der Vertreter des Standes der Städte auf den Provinzial-Landtagen (Allerhöchsten Orts) beantragt werden sollte?

bei 65 Votanten 35 Stimmen bejahend und 30 Stimmen verneinend ausgesprochen. Wenngleich hiernach die Mehrheit der Stimmen für die Beförderung des Antrages war, so durfte sie doch nicht zur Ausführung kommen, da die Majorität der Stimmen nicht die Höhe von zwei Drittel erreicht hatte. Offenbar lag hier ein Fall vor, in welchem das Interesse der Stände gegen einander geschieden war. Denn so sehr es im Interesse des Standes der Städte liegt, die Zahl ihrer Abgeordneten vermehrt zu sehen, so sehr liegt es im Interesse des Standes der Rittergutsbesitzer, einer solchen Vermehrung entgegen zu sein, indem durch die letztere der Einfluß des gegenwärtig durch seine zahlreiche Repräsentation begünstigten Standes in demselben Maaße sich vermindert, als der bis jetzt durch die geringe Stimmenzahl sehr untergeordnete Einfluß der Abgeordneten der Städte, durch eine Vermehrung der Zahl derselben, sich erweitern und einer gerechten Gleichstellung entgegengeführt werden würde.

Es wurde daher von Seiten sämmtlicher städtischen Abgeordneten auf eine Sonderung der Theile angetragen und dieselbe durch den präsidirenden Herrn Vice-Landtags-Marschall für zulässig erachtet. Dieser ausdrücklichen Erklärung ungeachtet, eröffnete jedoch in der nächsten Landtags-Sitzung am 14. April 1845 derselbe Herr Vorsitzende der Versammlung: er habe zwar sich dahin geäußert, daß er in dem fraglichen Falle die Itio in partes für zulässig halte, dabei jedoch die Bemerkung gemacht, daß diese Maßregel hier keinen weitern Effekt haben könne, als daß die Ansicht der städtischen Abgeordneten in einer besondern, unter seinem Vorsitze stattfindenden Versammlung zu Protokoll genommen und den Verhandlungen des Landtages beigefügt würde, oder doch wenigstens, wenn er seine Meinung nicht so vollständig dargelegt haben sollte, nur in diesem Sinn die Sonderung in Theile zugelassen. Er sei daher auch, falls die Herren Abgeordneten der Städte ihre Meinung über diesen Punkt darzulegen und zu Protokoll zu geben beabsichtigten, ganz erbötig,

in den dieserhalb zu veranstaltenden besonderen Versammlungen den Vorsitz zu führen und die Erklärungen zu Protokoll nehmen zu lassen. Allein dies Verfahren könne keinen weitern Erfolg haben, als daß das aufgenommene Protokoll den Landtags-Verhandlungen beigefügt würde; an Se. Majestät den König aber könne ein Antrag nicht gelangen, weil nach §. 46 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 ein Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden dürfe, wenn er eine Stimmenmehrheit von zwei Drittein erlangt habe, dies aber hier nicht der Fall sei, und ihm, als stellvertretender Landtags-Marschall, nicht die Befugniß zustehe, einen Beschluß, der nicht zwei Drittel der Versammlung gewonnen, an den Thron zu bringen. Zur Rechtfertigung dieser Ansicht berufe er sich noch auf den, an den siebenten Provinzial-Landtag von Westphalen erlassenen Landtags-Abschied, welcher in Betreff des ganz gleichen Falles, wo auf die von einem Abgeordneten des Standes der Landgemeinen, wegen Erweiterung der Wahlbefugniß dieses Standes, welcher die erforderliche Majorität von zwei Dritteln der Ständeversammlung nicht erhalten, der vom Stande der Landgemeinen beantragten Sonderung in Theile Folge gegeben worden, demnächst aber die Stände über jenen Antrag abgesondert berathen hätten, und deren Gutachten des Königs Majestät zur Entscheidung vorgelegt worden sei.

Die Allerhöchste Entscheidung enthalte:

> daß in diesem Falle die Sonderung in Theile sich nicht rechtfertige, eine solche vielmehr nach §. 47 des Gesetzes vom 27. Mai 1824 nur dann zulässig sei, wenn durch einen Beschluß des Landtages, bei Begutachtung einer ihm vorgelegten Proposition, oder dadurch, daß derselbe eine Petition anzubringen beschließt, ein Stand, dessen Interesse in diesem Fall gegen das der anderen geschieden ist, sich in seinen Rechten verletzt glaubt, dadurch aber, daß der Landtag den Antrag eines Standes zu einer Petition zu erheben verweigert, eine Verletzung der bestehenden Rechte jenes Standes nicht eintreten könne, indem durch diese Verweigerung keine Veränderung, sondern nur die Aufrechthaltung des bestehenden Rechts bewirkt werden könne.

In diesem Landtags-Abschiede haben Se. Majestät der König sich ganz klar ausgesprochen, und da sonach in dem vorliegenden ganz gleichartigen Fall die Itio in partes mit dem Effekt, daß an des Königs Majestät eine Petition gerichtet würde, nicht statthaft sei, vielmehr der Landtag durch die Einrichtung einer Immediatvorstellung unter den obwaltenden Umständen nur eine Rüge sich zuziehen würde, er aber diese nicht herbeiführen wolle, so vermöge er die Itio in partes mit dem ausgedrückten Effekt nicht zu verstatten, sondern müsse, vermöge der als stellvertretenden Landtags-Marschall ihm zustehenden Befugniß, dieselbe und die Anbringung einer Petition verweigern.

Allen Remonstration und Protestationen der städtischen Abgeordneten gegen diese Argumentation ungeachtet, verblieb der Herr Vorsitzende bei seiner Meinung, und beendigte die Diskussion mit der Erklärung:

daß, so schmerzlich es ihm auch sei, auf diese Weise von seinen Rechten Gebrauch machen zu müssen, er doch auf keinem Falle den Herren Abgeordneten der Städte, wegen der Vermehrung der Vertreter ihres Standes, die Itio in partes mit der Wirkung, daß dieserhalb bei des Königs Majestät eine Petition angebracht würde, verstatten, und auch eine weitere Diskussion über diese Angelegenheit nicht zulassen, sondern nur anheimgeben könne, gegen seine Entscheidung Protest einzulegen.

Dies geschah denn auch sofort dahin:

daß, da die Itio in partes nicht eintreten könne, so müßten die städtischen Abgeordneten, in Betracht ihres quantitativen Verhältnisses zum Pleno des Landtages, von heute an ihren Einfluß auf die ständischen Verhandlungen als vernichtet betrachten.

Leider ist diese schmerzliche Bezeichnung nur zu begründet, denn es liegt in der Natur der Sache, daß jeder, dem speziellen Interesse eines Standes entgegenstehende, die Interessen eines andern Standes befördernde Antrag, bei dem erstererwähnten Stande den lebhaftesten Widerspruch finden muß.

Dennoch wäre hierauf ein minderes Gewicht zu legen, ja vielleicht in dieser Gestaltung der Verhältnisse ein anzuerkennendes konservatives Element zu finden, wenn die Kräfte auf allen Seiten gleich vertheilt werden, und dann ein gleicher Einfluß sich von allen Seiten Geltung verschaffen könnte. Ein ganz anderes Ansehen gewinnt aber die Sache, wenn die faktische Gestaltung derselben ins Auge gefaßt und nicht übersehen wird, welche Abnormitäten dadurch herbeigeführt werden.

Nach der Verordnung vom 17. August 1825 (Gesetzs. S. 193) sind die, den kurmärkischen Provinzial-Landtag bildenden Abgeordneten der verschiedenen Stände in folgender Art vertheilt:

A.	Für die Kurmark und zwar		
	für den ersten Stand	23,	für den zweiten 15, für den dritten 8 Mitgl.
B.	Für die Neumark		
	für den ersten Stand	6,	= = = 4, = = = 2 =
C.	Für die Niederlausitz		
	für den ersten Stand	6,	= = = 4, = = - 2 =
	und dazu noch eine später ernannte Virilstimme des Herrn Grafen v. Solms-Sonnenwalde	1,	= = = —, = = = — =
	Sind in allem . . .	36,	für den zweiten 23, für den dritten 12 Mitgl.

in Summa 71 Mitglieder,

von welchen 48 Stimmen anzunehmen sind, um zwei Drittel aller Stimmenden zu bilden. Hiernach bedarf also der erste Stand, um eine, seine Interessen befördernde Petition durchzubringen, nur 11 Stimmen aus den beiden anderen Ständen; wogegen, um einen gleichen Erfolg herbeizuführen, der zweite Stand

26 Stimmen und der dritte Stand sogar 36 Stimmen aus den beiden anderen Ständen erlangen muß.

Daß hiernach der zweite und dritte Stand sich in einer gänzlichen Abhängigkeit von dem Willen des ersten befindet, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, wohl aber sich von selbst ergeben, daß dieses Mißverhältniß um so greller hervortritt, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche die gegenseitigen Standesinteressen berühren, in welchen Fällen durch das Uebergewicht des ersten Standes, den beiden anderen Ständen, selbst wenn sie einstimmig vereinigt wären, und sonach zwei Stände gegen einen votirt hätten, der Weg zum Throne abgeschnitten wird. Hierdurch ist der erste Stand gewissermaßen zum Richter über die Anträge der beiden anderen Stände erhoben, indem die Letzteren gar nicht einmal zu einer Beschwerde oder Bitte an Se. Majestät den König gelangen können, ohne zuvor dazu die Zustimmung eines großen Theiles des ersten Standes zu erlangen.

Man kann nicht sagen, daß die Ritterschaft in gleicher Lage sich befinde. Auch sie bedarf zwar zwei Drittel der Stimmen, um einer Petition Eingang zu verschaffen; allein diese Gleichheit ist — wenn gleich grundsätzlich ausgesprochen — nur eine scheinbare, da praktisch, nach Maßgabe der quantitativen Repräsentation der einzelnen Stände, die Sache sich ganz anders gestaltet, indem für den ersten Stand es ungleich leichter ist, aus zwei Ständen 11 Stimmen zu erhalten, als dem zweiten Stande, der 26 Stimmen, und dem dritten Stande, der 36 Stimmen gewinnen muß, um eine Petition durchzubringen. Hierbei ist aber überdies nicht zu übersehen, daß die Interessen des ersten Standes meistentheils mit denen des dritten Standes im Einklange stehen, mithin bei der Vereinigung des ersten und dritten Standes zu einem Antrage, es auch nicht einer Stimme des zweiten bedarf, um zwei Drittel der Stimmen zu erreichen, wogegen die Interessen des zweiten Standes nur eine Beförderung gewinnen können, wenn zahlreiche Stimmen aus den beiden andern Ständen sich den Ansichten der Abgeordneten der Städte anschließen.

Sobald also Konflikte zwischen städtischen und ländlichen Interessen entstehen, befinden sich die städtischen Abgeordneten in der entschiedensten Minorität und würden sich dadurch verhindert sehen, die Interessen ihrer Kommittenten auf gesetzlich begründete Weise wahrzunehmen, wenn ihnen der §. 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 nicht den nöthigen Schutz dadurch gewährte, daß er ihnen durch die Itio in partes den Weg zum Throne bahnt und dadurch der Beeinträchtigung vorbeugt, welche ihnen sonst auf dem Landtage widerfahren würde. So sehr sich daher die innere Nothwendigkeit und Rechtfertigung des oben allegirten §. 47 ergiebt, so niederschlagend ist die Wahrnehmung, wie das aus demselben herzuleitende Recht den städtischen Abgeordneten auf dem neunten Provinzial-Landtage, nach den voraufgeführten Erlebnissen desselben, vorenthalten worden ist. Nicht zu gedenken, daß diejenige Sonderung in Theile, welche der damalige Herr Vorsitzende nur allein für zulässig erklärte, eine Maßregel in sich

schließt, welche im Gesetz nicht vorgeschrieben und daher auch als eine nicht statthafte zu erachten ist, jedenfalls aber eine wirkungslose und daher gewiß nicht eine Itio in partes im gesetzlichen Sinne gewesen sein würde — will es nicht einleuchten, daß die, dem Antrage der städtischen Abgeordneten auf Sonderung in Theile entgegengestellte Präsidialverweigerung eine gesetzliche Begründung gehabt hätte. Es bezieht sich diese Verweigerung zunächst auf die Bestimmung, nach welcher Landtags-Beschlüsse nur zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden sollen, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen gefaßt wurden. Indessen bleibt dabei unbeachtet, daß nicht der, zwar per majora, aber nicht durch zwei Drittel der Stimmen gefaßte Beschluß, wegen Vermehrung der städtischen Abgeordneten, sondern das Resultat einer Sonderung in Theile Sr. Majestät dem Könige anzuzeigen war, mithin nicht der §. 46, der die Bestimmung wegen der zwei Drittel Stimmen enthält, sondern der §. 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 über die Itio in partes für den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden mußte.

Wenn nun hiernächst, zur Begegnung der Ansichten des Standes der Städte auf eine in dem Landtags-Abschiede an die Stände der Provinz Westphalen enthaltene und vorstehend bereits erwähnte Allerhöchste Entscheidung Bezug genommen worden, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu berücksichtigen.

Nach dem Inhalte des Protokolls vom 14. April 1845 ist beim Landtage an- und ausgeführt worden, daß die Landtags-Abschiede für die eine Provinz für andere nicht maßgebend sein und überhaupt als allgemeine Gesetze nicht angesehen werden können. Der in Bezug genommene Landtags-Abschied enthält übrigens nicht eine Interpretation des §. 47, wohl aber eine gänzliche Umwandlung desselben, eine Beschränkung der ständischen Rechte, also eine Abänderung des Grundgesetzes vom 5. Juli 1823, die nach dessen vorletztem Absatze des vorgängigen Beirathes der Stände bedurft hätte. Wenn nun der unverkennbaren Richtigkeit und Anwendbarkeit dieser Gründe ungeachtet die Itio in partes nicht zugelassen worden, so steht zu befürchten, daß bei ähnlicher Veranlassung ein gleichmäßiges, die ständischen Rechte beeinträchtigendes Verfahren Platz greifen dürfte.

Um einem so großen Uebelstande, dessen nachtheilige und dem Geiste der ständischen Institution zuwider laufende Folgen vorstehend besprochen worden, vorzubeugen, scheint es wahrlich nothwendig, um so mehr auf die Sache noch näher einzugehen, als auch in der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847 §. 17 die Bestimmung sich vorfindet:

> „Hält bei einem Gegenstande, in Hinsicht dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegen einander geschieden ist, ein Stand oder eine Provinz durch einen nach Vorschrift des §. 16 zu Stande gekommenen Beschluß sich verletzt, so findet eine Sonderung in Theile statt, sobald eine Mehrheit von Zwei Drittheilen dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt."

eine Bestimmung, auf die möglicherweise gleichfalls die, in dem vorgedachten Landtags-Abschiede enthaltene, Interpretation angewendet werden könnte, und dies zu derselben Beschränkung ständischer Rechte führen würde, wie solche auf dem kurmärkischen Provinzial-Landtage durch bloße Anwendung einer, mit Erfolg geltend gemachten, Präsidialeinschreitung zur Ausführung gekommen ist.

Wird nun der oft erwähnte §. 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in seiner ganz einfachen, klaren und deutlichen Fassung auf das Sorgfältigste betrachtet, so wird immer nur das zweifelsfreie Resultat sich ergeben, daß durch denselben gesetzlich festgestellt worden ist:

daß (ohne alle weitere Beschränkung) die Sonderung in Theile statt findet, sobald bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf bringen.

Hiernach ist also, um den Antrag auf eine Itio in partes zu begründen, erforderlich, — und zwar nichts mehr und nichts weniger als:

a) daß über einen Gegenstand verhandelt worden, bei welchem das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist,

b) daß über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt worden,

c) daß ein Stand durch diesen Beschluß sich verletzt glaubt, und

d) daß dieser Stand mit zwei Drittel der Stimmen desselben auf die Sonderung in Theile dringt.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß alle durch die fragliche gesetzliche Bestimmung geforderten Bedingungen, bei dem Antrage, den die städtischen Abgeordneten bei Gelegenheit des neunten Provinzial-Landtages der Kurmark auf eine Sonderung in Theile stellten, vorhanden waren, und daß danach dieser Antrag durchaus als gesetzlich gerechtfertigt hätte erachtet werden müssen; denn

zu a) lag es im Interesse des zweiten Standes, die Zahl der Abgeordneten desselben vermehrt zu sehen; wogegen es dem Interesse des ersten entschieden, und bedingungsweise auch dem des dritten Standes entgegen war, eine solche Vermehrung eintreten zu lassen.

Der Gegenstand war also von der Art, daß Hinsichts der Sonderung der Interessen der Stände ein Zweifel nicht obwalten konnte,

zu b) war über diesen, die gegenseitigen Standes-Interessen berührenden Gegenstand ein Beschluß gefaßt worden, ob genehmigend, oder ablehnend, ist hierbei nach den Worten, dem Sinne und Geiste, so wie der Tendenz des Gesetzes, ganz gleichgültig;

zu c) lag es in der Natur der Sache, daß der zweite Stand seine Interessen durch das Resultat der Abstimmung für verletzt erachten mußte;

zu d) endlich hat der zweite Stand einstimmig — wiewohl vergeblich — auf die Sonderung in Theile gedrungen.

Es fragt sich hiernach, was denn dem in Rede stehenden Antrage eigentlich

fohlte, um dem Erfordernisse des Gesetzes zu genügen? Vergeblich wird das Bemühen sein, bei der Beantwortung dieser Frage irgend einen festen Anhaltepunkt zu finden; denn das Gesetz ist zu bündig und unzweifelhaft und die Anwendung desselben auf den gegebenen Fall so ungemein anpassend, daß sich weder ein Zweifel, noch eine Unklarheit in irgend einer Beziehung vorfinden läßt, und hieraus ergiebt sich schon von vorn herein, daß diejenigen Gründe, die dem Antrage entgegengestellt wurden, ihre Quelle nicht in dem Gesetze selbst haben konnten. Dieses ist denn auch der Fall, indem das inhibirende Verfahren gerechtfertigt werden sollte durch den, den Ständen einer andern Provinz ertheilten Allerhöchsten Landtags-Abschied, welchen man als eine authentische Interpretation angesehen wissen wollte. Allein dieser dem ständischen, gesetzlich festgestellten Rechte sehr präjudizirenden Ansicht widerstreitet schon vorweg der Umstand, daß Deklarationen und Interpretationen überhaupt nur dann Anwendung finden können, wenn gesetzliche Bestimmungen zu einem Zweifel und folglich zu einer verschiedenartigen Anwendung Veranlassung geben.

Hiervon kann aber bei dem in Rede stehenden §. 47, wie bereits nachgewiesen worden, gar nicht die Rede sein, weil eben derselbe ganz klar und unumwunden sich ausspricht, sein Inhalt auch mit der inneren Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, so weit es die eigenthümliche Art der Zusammensetzung und Gliederung des Landtages und der verschiedenartigen quantitativen Repräsentation der einzelnen Stände betrifft, im innigsten Zusammenhange steht. Wenn aber das in Rede stehende, sehr verständliche und in seiner Anwendung zu keinem gerechtfertigten Zweifel Veranlassung gebende Gesetz keiner Interpretation bedarf, so würde jede Modifizirung desselben eine wesentliche Aenderung der jener Bestimmung unterliegenden Absicht herbeiführen. Und dies ist denn auch wirklich der Fall, wenn die, in dem Allerhöchsten an die Stände Westphalens gerichteten Landtags-Abschiede entwickelten Grundsätze in die Stelle des §. 47 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zur allgemeinen Anwendung bei allen Provinzial-Landtags-Versammlungen kommen sollten. In diesem Allerhöchsten Landtags-Abschiede wird

a) ein Unterschied gemacht, je nachdem ein Stand sich durch einen, eine Allerhöchste Proposition, oder eine anzubringende Petition betreffenden Beschluß verletzt glaubt.

Diesen Unterschied kennt das Gesetz vom 1. Juli 1823 nicht; es spricht vielmehr nur ganz allgemein von dem Fall, wenn ein Stand durch einen Beschluß der Mehrheit (also ganz indistinkte von welcher Art oder über welchen Gegenstand er sei, wenn nur bei demselben das Interesse der Stände geschieden ist) sich verletzt glaubt. Auch ein, den Antrag eines Standes ablehnender Beschluß des Landtages ist und bleibt ein Beschluß desselben und dem Stande, welcher sich durch einen solchen Beschluß verletzt glaubt, bleibt — nach dem Gesetze — das Recht, seinen Schutz durch die Itio in partes zu finden.

b) das Gesetz vom 1. Juli 1823 sagt nicht, wie der Allerhöchste Landtags-

Abſchied es annimmt, daß die Itio in partes nur wegen eines verletzten Rechtes ſtattfinden könne, ſondern es ſpricht von den verletzten Intereſſen und giebt dadurch zu erkennen, daß die Itio in partes nicht blos zum Schutze erworbener oder ſonſt beſtehender, jedenfalls vorhandener und aufrecht zu erhaltender Rechte, ſondern in allen Fällen ergriffen werden könne, in welchen das Intereſſe der Stände gegen einander geſchieden iſt. Dieſes Intereſſe kann alſo in ſolchem Falle nach allen Seiten hin, ohne weitere geſetzliche Beſchränkung, auf legale Weiſe durch die Itio in partes verfolgt werden, wenn nur die ſonſtigen, im §. 47 angegebenen Requiſite vorhanden ſind.

Wenn nun auf dieſe Weiſe nachgewieſen iſt, daß durch den hier in Bezug genommenen Allerhöchſten Landtags-Abſchied in die geſetzlichen Beſtimmungen des §. 47 Vorausſetzungen, Bedingungen und Begriffe hineingetragen werden, die ſeinem klaren und deutlichen Inhalte ganz fremd ſind, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß es ſich hier nicht um eine Auslegung des Geſetzes, ſondern um einen legislativen, die Abänderung der landſtändiſchen Verfaſſung bezweckenden Akt ſehr beſchränkender Art handelt, deſſen Ausübung nach dem Geſetze vom 3 Juni 1823 einem vorangegangenen Beirathe der Provinzialſtände vorbehalten iſt.

Da nun ein ſolcher Beirath nicht ſtattgefunden hat, es aber von der größten Wichtigkeit iſt, alle den Ständen geſetzlich zugeſicherten Rechte ungeſchmälert zu erhalten, ſo bitten Einen hohen Vereinigten Landtag wir gehorſamſt:

Sr. Majeſtät dem Könige die Allerunterthänigſte Bitte vorzutragen, den §. 47 des Geſetzes vom 1. Juli 1823, nach ſeinem klaren Wortſinn und ſeiner unverkennbaren Bedeutung, unverkürzt Allergnädigſt aufrecht halten zu wollen.

Berlin, den 10. April 1847.

Die Landtags-Abgeordneten der Stadt Berlin.

Moewes. F. Schauß. Knoblauch.

Referent v. d. Heydt: Es handelt ſich alſo, meine Herren, in dem vorliegenden Falle nicht um die Frage der Nützlichkeit, die neulich erörtert worden iſt, ſondern lediglich um das, was Rechtens iſt. Viele Provinzial-Stände haben geglaubt, in den geſtellten Schranken in Beziehung auf die Itio in partes eine Rechtsbeeinträchtigung zu erleiden. Es iſt aber für das Rechtsgefühl im Volke eine unangenehme, eine peinliche Wahrnehmung, wenn beſtehende Geſetze nicht nach dem einfach natürlichen Sinne interpretirt und gehandhabt werden, wenn man in einſeitigen und künſtlichen Deutungen und Interpretationen eine Rechtsverletzung zu erblicken glaubt. Es hat zwar neulich ſchon

die Staats-Regierung erklärt, daß auch ihrerseits die Anwendung der Itio in partes nicht wünschenswerth erscheine, und sie ist auch in der hohen Versammlung im Allgemeinen so betrachtet worden; wenn indessen bestehende Gesetze nicht wünschenswerth erscheinen, so scheint es besser, sie zu ändern, als die Anwendung in irgend einer Weise zu schmälern. In diesem Sinne befürworte ich den Antrag der Abtheilung und somit auch die Petition der Abgeordneten von Berlin.

Landtags-Commissar: In dem Antrage, welcher der gegenwärtigen Verhandlung zu Grunde liegt, ist S. 11 der vorliegenden Denkschrift (Vergl. hier S. 246.) gesagt: „Der in Bezug genommene Landtags-Abschied enthält übrigens nicht eine Interpretation des §. 47, wohl aber eine gänzliche Umwandlung desselben, eine Beschränkung der ständischen Rechte, also eine Abänderung des Grundgesetzes vom 5. Juli 1823, die nach dessen vorletztem Absatze des vorgängigen Beiraths der Stände bedurft hätte", und die Abtheilung ist in ihrem Gutachten, wenngleich sie diese Aeußerung nicht wörtlich aufgenommen hat, doch im Wesentlichen dem Antrage der Herrn Petenten gefolgt. Aus diesem Grunde halte ich mich verpflichtet, die Staatsregierung vor dem Vorwurfe zu wahren, durch eine Abänderung der provinzialständischen Gesetze eine Verletzung der darin deutlich enthaltenen Vorschriften begangen zu haben. Der §. 47, um dessen Deutung es sich hier handelt, lautet: „Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile statt, sobald zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen." Es handelt sich hier um die Interpretation des Wortes „Beschluß". Dieselbe ist auf den Provinzial-Landtagen lange, wenigstens, wie ich gewiß weiß, seit dem Jahre 1830 streitig gewesen, indem man dem Worte „Beschluß" theils diejenige engere Deutung gab, welche jetzt durch die Interpretation Sr. Majestät des Königs zu einer authentischen geworden ist, theils diejenige der Herrn Antragsteller. Als in späterer Zeit diese Frage genauer zur Erörterung kam, um die authentische Interpretation Sr. Majestät des Königs vorzubereiten, ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die Bedeu-

tung des Wortes „Beschluß“ keine sicherere Erklärung finden könne, als in dem unmittelbar vorausgehenden Paragraphen des Gesetzes. Dieser §. 46 lautet aber: „Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert.“

Wenn nun (und von diesem Falle handelt es sich hier) ein Antrag auf eine an des Königs Majestät zu richtende Bitte oder Beschwerde gestellt ist, dieser Antrag aber die gesetzliche Majorität von zwei Dritteln der Stimmen nicht erhält, dem Antrage also keine Folge gegeben werden kann, so fragt es sich, ob durch diese Nichtannahme des Antrages ein Beschluß der Provinzialstände-Versammlung konstituirt ist, oder nicht. Da der §. 46 ausdrücklich vorschreibt, daß zu einem jeden gültigen Beschlusse zwei Drittel der Stimmen nöthig seien und im §. 47 doch wohl nur von einem gültigen, aber nicht von einem ungültigen Beschlusse die Rede sein kann, so ist angenommen worden, daß die Itio in partes nur in dem Falle zulässig sei, wo ein nach dem Sinne und Wortlaute des §. 46 gültiger Beschluß das Interesse eines Standes verletzt hat, und daß, wenn kein Beschluß zu Stande gekommen sei, auch von der Verletzung der Interessen nicht die Rede sein könne. Dies ist die Ansicht gewesen, welche die authentische Interpretation Sr. Majestät des Königs hervorgerufen hat, und ich hoffe, daß diese meine Worte genügen werden, um der hohen Versammlung die Ueberzeugung zu geben, daß es sich hier wirklich um die Interpretation einer streitigen Frage und nicht darum gehandelt hat, das Gesetz willkürlich und ohne Beirath der Stände zu ändern. Ob übrigens die hohe Versammlung es geeignet findet, Se. Majestät um eine Abänderung dieser Interpretation in dem Sinne zu bitten, daß das Recht der Itio in partes den Provinzial-Ständen auch dann gegeben werde, wenn kein Beschluß im Sinne des §. 46 vorhanden war (wenn eine Petition die gesetzliche Majorität nicht erhalten hat), das glaube ich lediglich der Berathung und Entschließung der Versammlung anheim geben zu müssen.

Referent von der Heydt: Auch die Abtheilung ist derselben Ansicht gewesen, daß es sich blos um eine Auslegung des betreffenden Paragraphen handle, nur hat sie geglaubt, daß es gar keiner Interpretation bedürfe, weil der betreffende Paragraph ausspricht, daß jedesmal, wenn sich ein Stand durch einen Beschluß der Majorität verletzt glaubt, die Itio in partes eintreten kann. Die Abtheilung trägt also mit den Petenten darauf an, daß es Sr. Majestät gefallen wolle, die Interpretation nicht ferner in Anwendung zu bringen.

Abg. Wodiczka: Durch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars erledigt sich meine Rede.

Abg. Bracht: In einem jetzt zur Berathung vorliegenden Gutachten und der dazu gehörigen Denkschrift ist auf frühere, in den westfälischen Provinzial-Landtagen vorgekommene Verhandlungen Bezug genommen und dadurch die Veranlassung für einen der dabei anwesend gewesenen Westfalen entstanden, einen Beitrag zur Vervollständigung dieser Bezugnahme zu liefern. Auf einem der ersten westfälischen Provinzial-Landtage, ich glaube auf dem vierten, wurde von den Vertretern der Land- und Stadtgemeinden auf eine Petition wegen einer gesetzlichen Bestimmung, wonach nur Rittergutsbesitzer zu Landräthen wählbar sind, ein Antrag gestellt. Diesem Antrage konnte aber nicht die erforderliche Stimmenzahl von zwei Dritteln verschafft werden, und darum entschlossen sich die Vertreter der Stadt- und Landgemeinden, eine Beschwerdeführung unmittelbar an des Königs Majestät einzuschicken. Die Entscheidung darüber fiel zwar in der Hauptsache ungünstig aus, aber Se. Majestät gaben dem Herrn Landtags-Marschall in sehr entschiedener Weise und unter Anführung von Gründen zu erkennen, daß der Fall sich allerdings zu einer Itio in partes geeignet habe und daher diese mit Unrecht von ihm verweigert sei. Bei dem späteren Antrage auf Verstärkung der ländlichen Vertreter, der in der Denkschrift erwähnt ist, wurde auf diese Königliche Entscheidung Bezug genommen, und als durch den Abschied für den siebenten westfälischen Provinzial-Landtag keine Abhülfe erfolgte, ward diese Abhülfe abermals bei Sr. Königl. Majestät in Erinnerung gebracht; sie ist aber bis jetzt nicht erfolgt. Es

ist also früher schon eine authentische Interpretation über die Zulässigkeit der Itio in partes für einen ganz gleichen Fall, wie der vorliegende, gegeben worden.

Landtags-Kommissar: Das Faktum, welches der Herr Abgeordnete aus Westfalen angeführt hat, ist vollkommen richtig. Des hochseligen Königs Majestät haben in einem einzelnen Falle, nicht aber in einem Landtags-Abschiede, durch eine Kabinets-Ordre eine Entscheidung getroffen zu Gunsten derjenigen Ansicht, welche jetzt von den geehrten Abgeordneten aus Berlin und von der Abtheilung geltend gemacht ist. Es steht dies nicht im Widerspruch mit dem, was ich sagte, sondern es wird vielmehr dadurch bestätigt, daß schon seit 1830 diese Angelegenheit streitig gewesen ist. Eine authentische Interpretation aber haben des Königs Majestät durch die Landtags-Abschiede gegeben.

Eine Stimme; Ich möchte demnach darauf antragen, daß, um die vollständige Uebersicht zu gewinnen, der Antrag an die Abtheilung zurückgewiesen und nach der Vervollständigung wieder zur Sprache gebracht werde.

Abg. von Meding: Was ich sagen wollte, schließe ich gleich an die Worte an, die wir eben gehört haben.

Ich glaube nämlich, daß es sich hier gar nicht mehr darum handelt, ob früherhin eine richtige Interpretation des Gesetzes stattfand oder nicht, daß man das ganz füglich auf sich beruhen lassen kann. Ich meiner Ansicht nach würde mich auch der Ansicht anschließen, daß die bisherige Interpretation nach den Worten des Gesetzes die richtige gewesen, und daß daher auch auf dem letzten brandenburgischen Landtage richtig verfahren ist, indem die dort gewünschte Itio in partes nicht zugelassen wurde. Nichtsdestoweniger schließe ich mich auch, von dem Standpunkte aus, den die hohe Versammlung jetzt hier einzunehmen hat, wie mir scheint, von dem Standpunkte aus, ob Se. Majestät um eine Interpretation oder, wenn man will, um eine Abänderung des jetzt bestehenden Gesetzes zu bitten ist, von diesem Standpunkte aus schließe ich mich den Herren Abgeordneten von Berlin vollständig an, und ungeachtet ich auch im Allgemeinen der Meinung beitrete, die hier in der Versammlung

vielfach geäußert wurde, nämlich daß die Itio in partes gerade ein Institut sei, das nicht so sehr zu begünstigen sei oder vielmehr nicht so sehr zu vervielfältigen sei, so glaube ich doch, daß das Vorhandensein der Möglichkeit einer Itio in partes in unserer generalständischen Organisation tief begründet ist, daß wir sie daher nicht entbehren können, und daß wir deshalb auch gut daran thun, sie in dem gesetzlichen Sinne nicht allzusehr zu beschränken. Gerade so, wie unsere ständische Gliederung jetzt besteht, wie sie auch ohne Zweifel ferner bestehen wird, gerade da ist es sehr wünschenswerth, daß einem oder dem anderen Stande, die Möglichkeit, seine Meinung auszusprechen und sie vor die Stufen des Thrones zu bringen, nicht allzu sehr beschränkt werde, denn nach der Erfahrung, die ich hier zu machen Gelegenheit gehabt habe, wird es zu besonderer Beruhigung gereichen, wenn auf diese Weise die Ansichten einzelner Provinzen oder Stände zu den Stufen des Thrones gelangen können. Es kommt nur darauf an, daß die Anträge der Stände, sowohl der Stände im Allgemeinen als der einzelnen Stände, aus denen die ganze Versammlung zusammengesetzt ist, recht reiflich erwogen an die Stufen des Thrones gelangen, und das, glaube ich, geschieht auf diese Weise. Ich unterstütze daher den Antrag, wie er vorgeschlagen ist.

Abg. **Mömes**: Ich würde mich als Antragsteller eines jeden Wortes enthalten haben, wenn ich nicht durch die Aeußerung des Königlichen Herrn Kommissars genöthigt wäre, die Abgeordneten der Stadt Berlin, welche diese Petition eingereicht haben, zu rechtfertigen. Ich würde um so weniger das Wort genommen haben, als das Abtheilungs-Gutachten so vollständig die Gründe entwickelt, die für den Antrag sprechen, daß im Wesentlichen nichts mehr hinzuzufügen ist, als auch dasjenige, was ein geehrtes Mitglied der Provinz Brandenburg so eben an dieser Stelle gesprochen hat, so geeignet ist, den Antrag zu unterstützen, daß ich wohl hoffen darf, die hohe Versammlung werde sich dem Antrage der Abtheilung anschließen. Ja, was das geehrte Mitglied der Provinz Brandenburg eben gesprochen hat, ist um so wichtiger, als in seinen Händen bisher die Angelegenheiten des brandenburgischen Provinzial-Land-

tages gelegen haben und er vollständig im Stande ist, zu beurtheilen, ob und welchen Gebrauch oder welchen Mißbrauch die Stände der Provinz Brandenburg von dem Recht der Sonderung in Theile gemacht haben, ob Grund vorhanden ist, das Recht der Sonderung in Theile durch Interpretationen zu beschränken. Der Abtheilung aber, die so vollständig den Gegenstand aufgefaßt hat, glaube ich Namens der Antragsteller Dank sagen zu müssen, und dies um so mehr, als hier unsere Bitte für wichtig und werth genug gehalten wird, sie durch den Abdruck zur speziellen Kenntniß der geehrten Mitglieder dieser Versammlung zu bringen. Was aber die Aeußerung des Königlichen Herrn Kommissars betrifft, der in der Ausführung der Petition einen Vorwurf gegen die Verwaltung erblickt, so bedaure ich tief, daß die Erörterung eines Gegenstandes, der eine gesetzliche Bestimmung betrifft, als ein Vorwurf gegen die Verwaltung betrachtet wird. Die Auffassung des Gegenstandes und die rechtliche Ausführung desselben ist sehr verschieden von einem Vorwurfe gegen die Verwaltung.

Ich finde in der Ausführung selbst auch nicht im mindesten eine Bezeichnung, die als Vorwurf für die Verwaltung hätte angesehen werden können. Wenn ferner der Königl. Herr Kommissar dem §. 47 der Provinzialgesetze eine Auslegung giebt in Verbindung mit dem vorhergehenden Paragraphen, in welchem nur davon die Rede ist, daß ein Beschluß über Petitionen, insofern diese an die Stufen des Thrones gelangen sollen, zwei Drittel der Stimmen erforderlich macht, so kann ich mit Rücksicht auf die isolirte Stellung des §. 47 und auf den ganz getrennten und verschiedenen Gegenstand mich jener Interpretation nicht anschließen. Dieser Paragraph handelt nur von der Sonderung in Theile an und für sich. Wenn dadurch den Ständen die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre verletzten Interessen noch zur Erörterung zu bringen und ihre Ansichten auch Sr. Majestät vortragen zu dürfen, so ist das, meiner Ansicht nach, eine ganz abgesonderte Bestimmung, die mit der früheren nicht in Verbindung zu bringen ist. Wenn aber nun in diesem Paragraphen bestimmt ist, daß, wenn durch einen Beschluß der eine oder andere Stand sich in seinen Interessen verletzt fühlt, er dann auf

Sonderung in Theile antragen kann, so finde ich keine Verschiedenheit darin, ob dieser Beschluß durch zwei Drittel der Stimmen zu Stande gekommen ist oder nicht. Ein Beschluß bleibt ein Beschluß, gleichviel, ob er die volle Wirksamkeit erhält, nämlich vor die Stufen des Thrones gebracht zu werden, oder ob durch Mangel an hinreichender Stimmenzahl dies unterbleibt. Jedenfalls aber liegt darin, daß der Beschluß nicht zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, das verletzte Interesse des einen oder des anderen Standes, und es ist also dann wahrlich der Fall vorhanden, von dem das Gesetz spricht. Ich für meinen Theil erachte die Bestimmung des §. 47 auch für ganz klar und unzweifelhaft und finde in den Worten derselben nichts, was eine andere Deutung zuläßig macht. Wenn jedoch davon die Rede ist, daß der Paragraph zweifelhaft sei, so beziehe ich mich hinsichtlich der Auslegung desselben auf das allgemeine Landesgesetz, das ausdrücklich vorschreibt, daß kein Gesetz anders interpretirt werden darf, als den Sinn und die Worte des Gesetzes im Zusammenhange zu lassen, und daß man auf den Grund der betreffenden Bestimmung zurückgehen müsse, um ein klares Bild von dem zu bekommen, was der Gesetzgeber gewollt hat. Auf der anderen Seite aber erblicke ich im §. 47 der Provinzial-Gesetze ein besonderes Vorrecht der einzelnen Stände, nämlich das Vorrecht daß ihnen, trotz des gefaßten Beschlusses der Majorität, noch die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Ansichten, ihre verletzten Interessen Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. Ich erachte diese Freiheit als ein Privilegium, und in dieser Beziehung schreiben unsere Landesgesetze vor, daß Privilegien nur so interpretirt werden sollen, wie es der wohlwollenden Absicht des Gebers entspricht, und zwar so, daß die wohlwollende Absicht des Gebers nicht vereitelt wird. Ich erachte deshalb dafür, daß jede Interpretation, die darauf hinausgeht, der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung eine solche Deutung zu geben, durch welche das Recht der Sonderung in Theile beschränkt wird, nicht gerechtfertigt ist. Daher glaube ich auch behaupten zu können, daß die Ausführung in der Petition, daß eine Aenderung des Gesetzes durch Interpretation stattgefunden habe, nicht eine unrichtige ist. Ja, sie ist es um so weniger, wenn man er-

wägt, daß, wie in der Petition auch ausgeführt ist, bei den Provinzial-Ständen, besonders in unserer Provinz, es bei der stattgefundenen Auslegung gar nicht möglich wäre, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, in dem Falle, wenn ein Stand sich in seinem Interesse durch einen Beschluß verletzt fühlt und in der Minorität geblieben ist oder wenigstens nicht eine solche Majorität stattgefunden hat, welche durch die Bestimmung des §. 46 bezeichnet ist. Aus diesen Gründen erachte ich den Antrag für völlig gerechtfertigt. Aber auch darauf, glaube ich, haben wir Rücksicht zu nehmen, daß der Vorwurf, welcher unseren Gesetzen in heutiger Zeit gemacht wird, daß sie den verschiedenartigsten Auslegungen unterliegen, so viel wie möglich abgewendet wird, und daß da Interpretationen unterbleiben, wo Gesetze unzweifelhaft sind. Es liegt im Interesse der Nation, daß, so wie in ihrem politischen, so auch in ihrem gewerblichen und bürgerlichen Verhältnisse, klare Gesetze in ihrer Bestimmung festgehalten werden und ein Zustand der Rechtssicherheit eintritt, der es nicht mehr zuläßig macht, daß Rechte und Gesetze nach allen Seiten hin gedeutet werden können. Ich bitte daher, daß die hohe Versammlung dieser Ansicht sich anschließe und Se. Majestät der König gebeten werde, die Bestimmung des §. 47 in ihrem wahren Sinne und in der Weise, wie sie der wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers entspricht, aufrecht zu erhalten.

Referent von der Heydt: Ich glaube, die hohe Versammlung wird dem geehrten Redner aus Westphalen nur Dank wissen für den ihr gehaltenen Vortrag. Ich würde den von ihm angezogenen Fall gewiß berührt haben, wenn ich ihn gekannt hätte. Sämmtliche Herren Kollegen werden wahrscheinlich in dem Fall sein, wie ich, daß sie nicht zu sämmtlichen Landtags-Abschieden die Verhandlungen besitzen. Ich habe die Landtags-Abschiede mir erbeten und Einsicht davon genommen, aber ich habe nichts dergleichen darin gefunden. Wenn ein Mitglied vorgeschlagen hat, den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an die Abtheilung zurückzuweisen, so erlaube ich mir einen viel kürzeren Vorschlag zu machen, den Antrag nämlich, den angeführten Fall als Motiv mit aufzunehmen.

Abg. von Kanchen: Ich muß gestehen, ich habe

je in der Lage zu sein, die Ultro in partes vertheidigen zu müssen. Ich habe sie immer für nicht wünschenswerth gehalten und mich überhaupt nie dafür interessirt. Meines Dafürhaltens ist es nicht erwünscht, daß sie eintrete. In der Provinz Preußen ist sie noch niemals vorgekommen. Ich bin übrigens weit entfernt, sie anderen Provinzen nehmen zu wollen, weil ich sehe, daß es wirklich Verhältnisse giebt, die sie nothwendig machen können. Ich wollte nur die wenigen Worte anführen, weil die Sache Vielen als unbedeutend erscheinen und sie dagegen stimmen lassen könnte. Hier steht die Sache aber so, daß dadurch, daß ein Beschluß nicht zu Stande kommt, jeder Antrag eines Standes einer Provinz, der sich verletzt glaubt, abgewiesen wird. Der Stand darf nicht beschließen und nicht das Interesse seines Standes vertreten, weil kein Beschluß der Versammlung es ihm verstattet. Er fühlt sich in seinen Standesinteressen gekränkt und möchte sich eine andere Bestimmung erbitten, allein der Provinzial-Landtag tritt nicht mit zwei Dritteln der Stimmen bei. Es ist also kein Beschluß gefaßt, gegen den die Verletzten sich beschweren könnten. Durch das Nichtzustandekommen des Beschlusses ist den einzelnen Ständen die Gelegenheit genommen, ihre Beschwerden an den Thron zu bringen. Im Interesse derjenigen Stände also, welche leider, ich sage es frei heraus, in ihren Mitständen noch nicht überall die gleiche Vertretung gefunden haben, ist es von Wichtigkeit, daß ihnen das Mittel gesichert bleibt, daß Se. Majestät der König die Interessen und Wünsche der einzelnen Stände erfahre, wenn sie sich gedrückt finden, und ihre Klagen vernehmen kann.

Abg. **Tschocke**: Alles, was ich sagen wollte, ist bereits angeführt worden; ich verzichte daher auf das Wort.

Abg. **Knoblauch**: Ich befinde mich in der Lage, den Fall, welchen das geehrte Mitglied aus Westphalen erwähnt hat, ergänzen zu können. Ich will mir erlauben, die Kabinets-Ordre des hochseligen Königs vorzulesen. Es heißt nämlich in dem Reskript des Staatsministeriums vom 18. Juli 1834:

„Se. Majestät der König haben durch Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 zu entscheiden geruht, daß die Weigerung des Landtags-Marschalls, in dem

gegebenen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch den §. 47. des Gesetzes vom 24. März 1824 nicht gerechtfertigt sei, indem auch diejenige Abstimmung der Gesammtheit, durch welche der Antrag eines Standes von der Mehrheit verworfen wird, als ein solcher Beschluß derselben zu betrachten sei, gegen welchen in Anwendung des gedachten Paragraphen Sonderung in Theile stattfindet."

Abg. von Arnim-Criewen: Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Es ist von dem vorigen Redner gesagt worden, er wünsche, daß auch andere Abgeordnete nur das allgemeine Interesse ins Auge fassen. Ich will die Ubi in partes nicht erwähnen; sofern aber der Vorwurf gegen die Stände der Provinz Brandenburg gerichtet ist, so muß ich mich entschieden dagegen erklären. Ich fordere alle Kollegen hier auf, um zu bestätigen, ob wir nicht Alle im wahren wohlverstandenen Interesse des Gesammtvaterlandes zu stimmen gewohnt sind.

Abg. Ackermann (vom Platz): Dem Abgeordneten der Provinz Brandenburg, zu der auch ich gehöre, welcher so eben gegen die Rede des Abgeordneten der Provinz Preußen, von Saucken, gesprochen und protestirt hat, muß ich widersprechen und dem ersten Herrn Redner beipflichten und verweise zu meiner Rechtfertigung auf den Inhalt der Protokolle des neunten brandenburger Provinzial-Landtages.

Abg. Schulze (Götz): Ich kann nur dem, was der Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus der Provinz Preußen gesprochen, vollkommen beitreten, indem, was er bemerkte, den in der Provinz Brandenburg stattfindenden Verhältnissen ganz entsprechend ist.

Abg. Krohn: Ich muß gleichfalls beipflichten, und zwar besonders in Bezug auf die Verhältnisse zu den Landgemeinden.

Eine Stimme: Habe ich das Mitglied aus Preußen recht verstanden, so hat er wohl gemeint, es möchte eine gleichmäßige Vertretung der Stände stattfinden, weil diese noch nicht überall gleich ist.

(Von allen Seiten wird „Abstimmung!" gerufen.)

Landtags-Marschall: Da sich keine Redner mehr melden, so schließe ich die Debatte und werde also den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Soll der Antrag der Abtheil-

nommen werden? Wer diese Frage bejahen will, beliebe sich zu erheben.

(Eine große Majorität erhebt sich von den Sitzen.)

Ich erkläre den Antrag der Abtheilung für angenommen.

Zur Berathung kommt nun das Votum der 7ten Abtheilung, betreffend mehrere Anträge in Bezug auf das Salzmonopol und die Salzsteuer. Referent ist der Abgeordnete von Fock. Ich ersuche ihn, das Gutachten vorzutragen.

Abg. von Fock (nimmt den Referentenplatz ein und verliest das Gutachten in Beziehung auf den Antrag der Abgeordneten Dolz und Müller):

Votum

der

siebenten Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages,

betreffend

mehrere Anträge in Bezug auf das Salz-Monopol und die Salzsteuer.

Zwei Petitionen von den Abgeordneten Grunau aus Elbing und Ritter beantragen die Aufhebung des Salz-Monopols und Beschaffung der dadurch ausfallenden Staatseinkünfte durch Einführung einer fixen Steuer vom Salz. Eine dritte Petition des Abgeordneten von Puttkammer-Reinfeld wünscht die Aufhebung der Salzsteuer und Uebertragung des daraus bezogenen Einkommens auf diejenigen Klassen der Klassensteuer, in welchen die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung eingeschätzt sind.

Ein vierter Antrag der Abgeordneten Dolz und Müller endlich geht, im Gegensatz mit jenen so eben gedachten, dahin, den früheren Salzpreis durch Erhöhung desselben von 12 auf 15 Rthlr. pro Tonne wieder herzustellen und das dadurch erzielte Mehreinkommen zu Armen-Unterstützungen zu verwenden.

Was zuvörderst diesen letzten Antrag anbelangt, in welchen nach der in der Abtheilung gegebenen Auskunft des Antragstellers insofern ein Schreibfehler eingeschlichen ist, als darin statt „Töpfer" gesetzt werden muß „Seifensieder", so erachtet die Abtheilung dessen Besprechung wegen des entschiedenen Gegensatzes, in dem er mit den anderen Petitionen steht, vorweg für angemessen. Derselbe wird im Wesentlichen dadurch motivirt, daß der Zweck, welcher bei Ermäßigung der Salzpreise vorgewaltet habe, nämlich, dadurch den ärmeren Klassen zu Hülfe kommen, nur in sehr beschränktem Maße erfüllt werde, da der Verbrauch von Salz bei jenen ärmeren Klassen verhältnißmäßig nur ein sehr geringer sei und es also auch die Ersparnisse durch die verminderten Salzpreise sein müßten, während die Reicheren, die jenes Produkt in ihren Haushaltungen in bedeutenden Quantitäten

verbrauchten, und namentlich die größeren Gewerbetreibenden, die des Salzes zu ihrem Gewerbe bedürften, es seien, welche einen sehr erheblichen Vortheil aus jener Ermäßigung der Salzpreise zögen. Dieses sei nun aber ohne Zweifel nicht der Zweck jenes Erlasses gewesen, und da sich der Werth irgend einer neu ergriffenen Maßregel immer erst in ihrem Erfolge beurtheilen lasse, so sei es jetzt an der Zeit, das Verlassen des betretenen Weges zu beantragen und auf denjenigen hinzuweisen, welcher allein zum Ziele führe, nämlich den früheren Salzpreis wieder herzustellen und das dadurch erzielte Mehr-Einkommen den verschiedenen Provinzen verhältnißmäßig zu Zwecken der Armenpflege zu überweisen.

Dieser Antrag fand indessen in der Abtheilung keine Unterstützung. Denn zuvörderst konnte es nicht zugegeben werden, daß die Ermäßigung der Salzpreise keine wesentliche Erleichterung für die ärmeren Volksklassen gewährt habe. Der Preis des Pfund Salzes ist im Einzelverkauf von 1 Sgr. 3 Pf. auf 1 Sgr. heruntergegangen, und diese Verminderung des Preises ist an sich eine nicht unerhebliche, sie tritt aber besonders in jenen allerärmsten Gegenden wohlthätig hervor, wo es der arbeitenden Klasse in einem Maße auf die Ersparung der allerunbedeutendsten Ausgabe ankommt, die auch bei ihnen in anderen wohlhabenderen Gegenden gar nicht einmal geahnt wird. Will man auch zugeben, daß im Allgemeinen die Ersparniß von 3 Pf. pro Pfund Salz nichts Erhebliches ist, und daß im Ganzen sich die Ausgaben gegen früher nicht einmal vermindern, so ist schon das ein sehr erfreuliches Resultat, daß jetzt der ärmere Mann für das sonst ausgegebene Geld eine größere Quantität jenes ihm bei seinen schlechteren Lebensmitteln um so unentbehrlicheren Produktes erhält.

Auch kann man durchaus nicht verkennen, daß die Herabsetzung der Salzpreise gerade in dem Maße dankbarer aufgenommen ward, als die Armuth der Gegenden eine größere war, und man kann nicht bezweifeln, daß die Wiedererhöhung der Preise gerade in demselben Verhältniß einen ungünstigen Eindruck hervorrufen würde, und zwar um so mehr, als neue Belastungen stets mit stärkerer Abneigung aufgenommen werden, als die Entlastung von bestehenden und gewohnten Steuern mit Freude erfüllt. So wahr es nun auch ist, daß der Erfolg mancher Maßregeln in der Staatsverwaltung und Besteuerung oftmals überraschend abweichende Resultate von dem liefert, was man vorher erwartete, so kann man doch keineswegs behaupten, daß das Resultat der Ermäßigung der Salzpreise in der Hinsicht ein unvorhergesehenes gewesen sei, daß der Vortheil der größeren Haushaltigen und Fabrikanten ein erheblicher sein müsse. Diese Thatsache konnte nicht zweifelhaft sein. Es wäre aber auch ganz unmöglich, irgend eine indirekte Besteuerung zum Vortheil der ärmeren Volksklassen aufzuheben, wenn man die Maßregel deshalb beanstanden wollte, weil den Reicheren, welche den besteuerten Gegenstand ebenfalls unverhältnißmäßig stärker verbrauchen, dadurch gleichfalls ein Vortheil zugewendet wird. Außerdem aber bewährt sich das Segensreiche der Maßregel durch einen seit Ermäßigung der Salzpreise erheblich vermehrten Verkauf. Und wenn nun vor Eintritt jener Ermäßigung die Mehr-

zahl der befragten Provinzialstände sich zum Behuf der Steuerverminderung für eine Herabsetzung der Salzpreise entschieden hat und die Vereinigten Ausschüsse sich ebenfalls für diese Maßregel ausgesprochen haben, so werden es nur sehr gewichtige und ganz unvorhergesehene Gründe sein können, die den gegenwärtig Vereinigten Landtag bewegen könnten, nach wenigen Jahren die Wiedererhöhung der Salzpreise zu beantragen. Die Abtheilung konnte sich um so weniger dafür entscheiden, als selbst, wenn man annehmen wollte, daß jener Erhöhung ungeachtet das frühere Einkommen würde erzielt werden, dieses, auf die zur Armenpflege verpflichteten Kommunen und Institute vertheilt, für jede derselben keinen einigermaßen erheblichen Beitrag gewähren würde.

Landtags-Marschall: Der erste Antrag geht auf Erhöhung des Salzpreises auf 15 Rthlr. pro Tonne, wie er früher war, und die Verwendung des Mehreinkommens zur Armen-Unterstützung. Die Abtheilung hat, wie Sie gehört haben, diesen Antrag nicht unterstützt. Ich frage daher, ob er in der Versammlung Unterstützung findet? Wer ihn unterstützen will, beliebe aufzustehen.

(Nach einer Pause.)

Nachdem keine Unterstützung erfolgt, fahren wir fort.

Abg. **von Foch** (fährt in dem Gutachten fort):

Was den dritten Antrag, nämlich Aufhebung der Salzsteuer und Vertheilung des ausfallenden Staats-Einkommens auf die höheren Steuerstufen der Klassensteuer, anbelangt, so kann die Abtheilung demselben aus dem Grunde nicht beitreten, weil die vorgeschlagene Art der Deckung des Einnahme-Ausfalls eine unausführbare ist.

Die Salzsteuer gewährt nämlich einen reinen Gewinn von 4,992,200 Rthlr., welcher wieder beschafft werden müßte.

Von dem Gesammt-Betrage der Klassensteuer von 7,044,520 Rthlr. aber werden von beiden oberen Hauptsteuer-Klassen nur circa 1¼ Millionen Rthlr. aufgebracht, und würden dieselben also, wenn sie noch nahe an 5 Millionen übernehmen sollten, um 4mal höher besteuert, also der monatliche Satz der ersten Steuerstufe auf circa 48 Rthlr. und so verhältnißmäßig herunter erhöht werden müssen. Abgesehen davon, daß ein solcher Vorschlag jedes Eingehen auf die vorliegende Proposition in Betreff der Erhebung einer Einkommensteuer ausschließen würde, ist derselbe aber auch mit Rücksicht auf die Höhe der nothwendigen Besteuerung an sich unausführbar, wenn man bedenkt, daß die Uebertragung der Mahl- und Schlachtsteuer von etwas über 3 Millionen, so weit sie nicht durch Einführung der Klassensteuer in den unteren Steuerstufen der Städte gedeckt wird, durch die höheren Steuerklassen schon ihre Bedenklichkeiten erregt hat.

Die Abtheilung kann sowohl diesen Vorschlag als annahmbar nicht befürworten und sich also nur zu den Anträgen wenden, welche nicht sowohl eine Befreiung des Salzes von jeder Abgabe, als vielmehr die Aufhebung des Monopolhandels und die Auferlegung einer fixirten Steuer zum Gegenstand haben.

Landtags-Marschall: Ich muß auch bei diesem Antrag, der von der Abtheilung nicht befürwortet ist, die Frage stellen, ob er in der Versammlung Unterstützung findet.

Der Antrag erhält keine Unterstützung, er fällt also.

Abg. von Foch (verliest weiter, betreffend die Aufhebung des Salz-Monopols):

Die Abtheilung konnte, in Uebereinstimmung mit den von dem Antragsteller mündlich näher entwickelten Gründen, das Gewichtige der gemachten Vorschläge nicht verkennen.

Von den 673,122 Tonnen, aus denen der jährliche Salzbedarf nach den amtlichen Mittheilungen der Staatsbehörden besteht, werden 402,350 Tonnen aus inländischen, 28,568 aus vereinsländischen und 241,200 Tonnen aus ausländischen Orten und von diesen wiederum 172,701 Tonnen zur See bezogen.

Während gegenwärtig die Regierung die Beschaffung des ausländischen Salzes auf dem Wege des Vertrages bewirken muß und diejenigen, welche die Lieferungen übernehmen, die Anschaffung nach den bedungenen Ablieferungszeiten ermessen müssen, würde bei einer freien Konkurrenz im Salzhandel schon dadurch mitunter eine Erleichterung bei der Beschaffung herbeigeführt werden, daß der Handelsstand einen noch größeren Spielraum als jetzt erhält, gelegentlich das englische Salz als Rückfracht mit herüber zu bringen und so die Transportkosten zu ersparen. Besonders würde dieser Vortheil den Ostseehäfen zu gut gehen, von denen daher auch Anträge in dem bezeichneten Sinne gegenwärtig wie früherhin mehrfach geltend gemacht sind. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß bei einer gleichmäßigen Besteuerung des Salzes die nächsten Umgebungen der Orte, welche das Salz zur See beziehen, dasselbe zu erheblich geringeren Preisen würden erhalten können, weil bei der gegenwärtigen Gleichstellung der Salzpreise die Orte, zu denen der Transport wohlfeiler ist, diejenigen mit übertragen müssen, zu denen er sich kostspieliger gestaltet, und eben so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich dem inneren Handel ein weites Feld der Thätigkeit eröffnen würde, daß namentlich viele Konsumenten, besonders in den östlichen Provinzen, sich die auf dem Salze lastenden Kosten des Land- und Wasser-Transports dadurch theilweise ersparen könnten, daß sie das Salz aus Orten, welche den Seehäfen und Strömen näher gelegen sind, als Rückfracht bei dem Verfahren ihres Getraides mitbringen, auch möchte wohl an den Kosten der Verpackung hier und da durch das Anschaffen eigener Gefäße seitens der Käufer etwas zu ersparen sein, obschon dieser letztere Gegenstand deshalb nicht bedeutend sein kann, weil auch die

vielfach geäußert wurde, nämlich daß die Itio in partes gerade ein Institut sei, das nicht so sehr zu begünstigen sei oder vielmehr nicht so sehr zu vervielfältigen sei, so glaube ich doch, daß das Vorhandensein der Möglichkeit einer Itio in partes in unserer generalständischen Organisation tief begründet ist, daß wir sie daher nicht entbehren können, und daß wir deshalb auch gut daran thun, sie in dem gesetzlichen Sinne nicht allzusehr zu beschränken. Gerade so, wie unsere ständische Gliederung jetzt besteht, wie sie auch ohne Zweifel ferner bestehen wird, gerade da ist es sehr wünschenswerth, daß einem oder dem anderen Stande, die Möglichkeit, seine Meinung auszusprechen und sie vor die Stufen des Thrones zu bringen, nicht allzu sehr beschränkt werde, denn nach der Erfahrung, die ich hier zu machen Gelegenheit gehabt habe, wird es zu besonderer Beruhigung gereichen, wenn auf diese Weise die Ansichten einzelner Provinzen oder Stände zu den Stufen des Thrones gelangen können. Es kommt nur darauf an, daß die Anträge der Stände, sowohl der Stände im Allgemeinen als der einzelnen Stände, aus denen die ganze Versammlung zusammengesetzt ist, recht reiflich erwogen an die Stufen des Thrones gelangen, und das, glaube ich, geschieht auf diese Weise. Ich unterstütze daher den Antrag, wie er vorgeschlagen ist.

Abg. **Mömes**: Ich würde mich als Antragsteller eines jeden Wortes enthalten haben, wenn ich nicht durch die Aeußerung des Königlichen Herrn Kommissars genöthigt wäre, die Abgeordneten der Stadt Berlin, welche diese Petition eingereicht haben, zu rechtfertigen. Ich würde um so weniger das Wort genommen haben, als das Abtheilungs-Gutachten so vollständig die Gründe entwickelt, die für den Antrag sprechen, daß im Wesentlichen nichts mehr hinzuzufügen ist, als auch dasjenige, was ein geehrtes Mitglied der Provinz Brandenburg so eben an dieser Stelle gesprochen hat, so geeignet ist, den Antrag zu unterstützen, daß ich wohl hoffen darf, die hohe Versammlung werde sich dem Antrage der Abtheilung anschließen. Ja, was das geehrte Mitglied der Provinz Brandenburg eben gesprochen hat, ist um so wichtiger, als in seinen Händen bisher die Angelegenheiten des brandenburgischen Provinzial-Land-

tages gelegen haben und er vollständig im Stande ist, zu beurtheilen, ob und welchen Gebrauch oder welchen Mißbrauch die Stände der Provinz Brandenburg von dem Recht der Sonderung in Theile gemacht haben, ob Grund vorhanden ist, das Recht der Sonderung in Theile durch Interpretationen zu beschränken. Der Abtheilung aber, die so vollständig den Gegenstand aufgefaßt hat, glaube ich Namens der Antragsteller Dank sagen zu müssen, und dies um so mehr, als hier unsere Bitte für wichtig und werth genug gehalten wird, sie durch den Abdruck zur speziellen Kenntniß der geehrten Mitglieder dieser Versammlung zu bringen. Was aber die Aeußerung des Königlichen Herrn Kommissars betrifft, der in der Ausführung der Petition einen Vorwurf gegen die Verwaltung erblickt, so bedaure ich tief, daß die Erörterung eines Gegenstandes, der eine gesetzliche Bestimmung betrifft, als ein Vorwurf gegen die Verwaltung betrachtet wird. Die Auffassung des Gegenstandes und die rechtliche Ausführung desselben ist sehr verschieden von einem Vorwurfe gegen die Verwaltung.

Ich finde in der Ausführung selbst auch nicht im mindesten eine Bezeichnung, die als Vorwurf für die Verwaltung hätte angesehen werden können. Wenn ferner der Königl. Herr Kommissar dem §. 47 der Provinzialgesetze eine Auslegung giebt in Verbindung mit dem vorhergehenden Paragraphen, in welchem nur davon die Rede ist, daß ein Beschluß über Petitionen, insofern diese an die Stufen des Thrones gelangen sollen, zwei Drittel der Stimmen erforderlich macht, so kann ich mit Rücksicht auf die isolirte Stellung des §. 47 und auf den ganz getrennten und verschiedenen Gegenstand mich jener Interpretation nicht anschließen. Dieser Paragraph handelt nur von der Sonderung in Theile an und für sich. Wenn dadurch den Ständen die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre verletzten Interessen noch zur Erörterung zu bringen und ihre Ansichten auch Sr. Majestät vortragen zu dürfen, so ist das, meiner Ansicht nach, eine ganz abgesonderte Bestimmung, die mit der früheren nicht in Verbindung zu bringen ist. Wenn aber nun in diesem Paragraphen bestimmt ist, daß, wenn durch einen Beschluß der eine oder andere Stand sich in seinen Interessen verletzt fühlt, er dann auf

Sonderung in Theile antragen kann, so finde ich keine Verschiedenheit darin, ob dieser Beschluß durch zwei Drittel der Stimmen zu Stande gekommen ist oder nicht. Ein Beschluß bleibt ein Beschluß, gleichviel, ob er die volle Wirksamkeit erhält, nämlich vor die Stufen des Thrones gebracht zu werden, oder ob durch Mangel an hinreichender Stimmenzahl dies unterbleibt. Jedenfalls aber liegt darin, daß der Beschluß nicht zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, das verletzte Interesse des einen oder des anderen Standes, und es ist also dann wahrlich der Fall vorhanden, von dem das Gesetz spricht. Ich für meinen Theil erachte die Bestimmung des §. 47 auch für ganz klar und unzweifelhaft und finde in den Worten derselben nichts, was eine andere Deutung zuläßig macht. Wenn jedoch davon die Rede ist, daß der Paragraph zweifelhaft sei, so beziehe ich mich hinsichtlich der Auslegung desselben auf das allgemeine Landesgesetz, das ausdrücklich vorschreibt, daß kein Gesetz anders interpretirt werden darf, als den Sinn und die Worte des Gesetzes im Zusammenhange zu lassen, und daß man auf den Grund der betreffenden Bestimmung zurückgehen müsse, um ein klares Bild von dem zu bekommen, was der Gesetzgeber gewollt hat. Auf der anderen Seite aber erblicke ich im §. 47 der Provinzial-Gesetze ein besonderes Vorrecht der einzelnen Stände, nämlich das Vorrecht daß ihnen, trotz des gefaßten Beschlusses der Majorität, noch die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Ansichten, ihre verletzten Interessen Sr. Majestät dem Könige vorzutragen. Ich erachte diese Freiheit als ein Privilegium, und in dieser Beziehung schreiben unsere Landesgesetze vor, daß Privilegien nur so interpretirt werden sollen, wie es der wohlwollenden Absicht des Gebers entspricht, und zwar so, daß die wohlwollende Absicht des Gebers nicht vereitelt wird. Ich erachte deshalb dafür, daß jede Interpretation, die darauf hinausgeht, der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung eine solche Deutung zu geben, durch welche das Recht der Sonderung in Theile beschränkt wird, nicht gerechtfertigt ist. Daher glaube ich auch behaupten zu können, daß die Ausführung in der Petition, daß eine Aenderung des Gesetzes durch Interpretation stattgefunden habe, nicht eine unrichtige ist. Ja, sie ist es um so weniger, wenn man er-

wägt, daß, wie in der Petition auch ausgeführt ist, bei den Provinzial-Ständen, besonders in unserer Provinz, es bei der stattgefundenen Auslegung gar nicht möglich wäre, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, in dem Falle, wenn ein Stand sich in seinem Interesse durch einen Beschluß verletzt fühlt und in der Minorität geblieben ist oder wenigstens nicht eine solche Majorität stattgefunden hat, welche durch die Bestimmung des §. 46 bezeichnet ist. Aus diesen Gründen erachte ich den Antrag für völlig gerechtfertigt. Aber auch darauf, glaube ich, haben wir Rücksicht zu nehmen, daß der Vorwurf, welcher unseren Gesetzen in heutiger Zeit gemacht wird, daß sie den verschiedenartigsten Auslegungen unterliegen, so viel wie möglich abgewendet wird, und daß da Interpretationen unterbleiben, wo Gesetze unzweifelhaft sind. Es liegt im Interesse der Nation, daß, so wie in ihrem politischen, so auch in ihrem gewerblichen und bürgerlichen Verhältnisse, klare Gesetze in ihrer Bestimmung festgehalten werden und ein Zustand der Rechtssicherheit eintritt, der es nicht mehr zulässig macht, daß Rechte und Gesetze nach allen Seiten hin gedeutet werden können. Ich bitte daher, daß die hohe Versammlung dieser Ansicht sich anschließe und Se. Majestät der König gebeten werde, die Bestimmung des §. 47 in ihrem wahren Sinne und in der Weise, wie sie der wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers entspricht, aufrecht zu erhalten.

Referent **von der Heydt**: Ich glaube, die hohe Versammlung wird dem geehrten Redner aus Westphalen nur Dank wissen für den ihr gehaltenen Vortrag. Ich würde den von ihm angezogenen Fall gewiß berührt haben, wenn ich ihn gekannt hätte. Sämmtliche Herren Kollegen werden wahrscheinlich in dem Fall sein, wie ich, daß sie nicht zu sämmtlichen Landtags-Abschieden die Verhandlungen besitzen. Ich habe die Landtags-Abschiede mir erbeten und Einsicht davon genommen, aber ich habe nichts dergleichen darin gefunden. Wenn ein Mitglied vorgeschlagen hat, den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an die Abtheilung zurückzuweisen, so erlaube ich mir einen viel kürzeren Vorschlag zu machen, den Antrag nämlich, den angeführten Fall als Motiv mit aufzunehmen.

Abg. **von Sanden**: Ich muß gestehen, ich habe nicht geglaubt,

je in der Lage zu sein, die Itio in partes vertheidigen zu müssen. Ich habe sie immer für nicht wünschenswerth gehalten und mich überhaupt nie dafür interessirt. Meines Dafürhaltens ist es nicht erwünscht, daß sie eintrete. In der Provinz Preußen ist sie noch niemals vorgekommen. Ich bin übrigens weit entfernt, sie anderen Provinzen nehmen zu wollen, weil ich sehe, daß es wirklich Verhältnisse giebt, die sie nothwendig machen können. Ich wollte nur die wenigen Worte anführen, weil die Sache Vielen als unbedeutend erscheinen und sie dagegen stimmen lassen könnte. Hier steht die Sache aber so, daß dadurch, daß ein Beschluß nicht zu Stande kommt, jeder Antrag eines Standes einer Provinz, der sich verletzt glaubt, abgewiesen wird. Der Stand darf nicht beschließen und nicht das Interesse seines Standes vertreten, weil kein Beschluß der Versammlung es ihm verstattet. Er fühlt sich in seinen Standesinteressen gekränkt und möchte sich eine andere Bestimmung erbitten, allein der Provinzial-Landtag tritt nicht mit zwei Drittele der Stimmen bei. Es ist also kein Beschluß gefaßt, gegen den die Verletzten sich beschweren könnten. Durch das Nichtzustandekommen des Beschlusses ist den einzelnen Ständen die Gelegenheit genommen, ihre Beschwerden an den Thron zu bringen. Im Interesse derjenigen Stände also, welche leider, ich sage es frei heraus, in ihren Mitständen noch nicht überall die gleiche Vertretung gefunden haben, ist es von Wichtigkeit, daß ihnen das Mittel gesichert bleibt, daß Se. Majestät der König die Interessen und Wünsche der einzelnen Stände erfahre, wenn sie sich gedrückt finden, und ihre Klagen vernehmen kann.

Abg. **Tschocke**: Alles, was ich sagen wollte, ist bereits angeführt worden; ich verzichte daher auf das Wort.

Abg. **Knoblauch**: Ich befinde mich in der Lage, den Fall, welchen das geehrte Mitglied aus Westphalen erwähnt hat, ergänzen zu können. Ich will mir erlauben, die Kabinets-Ordre des hochseligen Königs vorzulesen. Es heißt nämlich in dem Reskript des Staatsministeriums vom 18. Juli 1834:

„Se. Majestät der König haben durch Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 zu entscheiden geruht, daß die Weigerung des Landtags-Marschalls, in dem

gegebenen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch den §. 47. des Gesetzes vom 24. März 1824 nicht gerechtfertigt sei, indem auch diejenige Abstimmung der Gesammtheit, durch welche der Antrag eines Standes von der Mehrheit verworfen wird, als ein solcher Beschluß derselben zu betrachten sei, gegen welchen in Anwendung des gedachten Paragraphen Sonderung in Theile stattfindet."

Abg. von Arnim-Criewen: Nur wenige Worte will ich mir erlauben. Es ist von dem vorigen Redner gesagt worden, er wünsche, daß auch andere Abgeordnete nur das allgemeine Interesse ins Auge fassen. Ich will die Ilio in partes nicht erwähnen; sofern aber der Vorwurf gegen die Stände der Provinz Brandenburg gerichtet ist, so muß ich mich entschieden dagegen erklären. Ich fordere alle Kollegen hier auf, um zu bestätigen, ob wir nicht Alle im wahren wohlverstandenen Interesse des Gesammtvaterlandes zu stimmen gewohnt sind.

Abg. Ackermann (vom Platz): Dem Abgeordneten der Provinz Brandenburg, zu der auch ich gehöre, welcher so eben gegen die Rede des Abgeordneten der Provinz Preußen, von Saucken, gesprochen und protestirt hat, muß ich widersprechen und dem ersten Herrn Redner beipflichten und verweise zu meiner Rechtfertigung auf den Inhalt der Protokolle des neunten brandenburger Provinzial-Landtages.

Abg. Schulze (Götz): Ich kann nur dem, was der Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus der Provinz Preußen gesprochen, vollkommen beitreten, indem, was er bemerkte, den in der Provinz Brandenburg stattfindenden Verhältnissen ganz entsprechend ist.

Abg. Krohn: Ich muß gleichfalls beipflichten, und zwar besonders in Bezug auf die Verhältnisse zu den Landgemeinden.

Eine Stimme: Habe ich das Mitglied aus Preußen recht verstanden, so hat er wohl gemeint, es möchte eine gleichmäßige Vertretung der Stände stattfinden, weil diese noch nicht überall gleich ist.

(Von allen Seiten wird „Abstimmung!" gerufen.)

Landtags-Marschall: Da sich keine Redner mehr melden, so schließe ich die Debatte und werde also den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Soll der Antrag der Abtheilung ange-

nommen werden? Wer diese Frage bejahen will, beliebe sich zu erheben.

(Eine große Majorität erhebt sich von den Sitzen.)

Ich erkläre den Antrag der Abtheilung für angenommen.

Zur Berathung kommt nun das Votum der 7ten Abtheilung, betreffend mehrere Anträge in Bezug auf das Salzmonopol und die Salzsteuer. Referent ist der Abgeordnete von Fock. Ich ersuche ihn, das Gutachten vorzutragen.

Abg. von Fock (nimmt den Referentenplatz ein und verliest das Gutachten in Beziehung auf den Antrag der Abgeordneten Dolz und Müller):

Votum
der
siebenten Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages,
betreffend
mehrere Anträge in Bezug auf das Salz-Monopol und die Salzsteuer.

Zwei Petitionen von den Abgeordneten Grunau aus Elbing und Ritter beantragen die Aufhebung des Salz-Monopols und Beschaffung der dadurch ausfallenden Staatseinkünfte durch Einführung einer fixen Steuer vom Salz. Eine dritte Petition des Abgeordneten von Puttkammer-Reinfeld wünscht die Aufhebung der Salzsteuer und Uebertragung des daraus bezogenen Einkommens auf diejenigen Klassen der Klassensteuer, in welchen die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung eingeschätzt sind.

Ein vierter Antrag der Abgeordneten Dolz und Müller endlich geht, im Gegensatz mit jenen so eben gedachten, dahin, den früheren Salzpreis durch Erhöhung desselben von 12 auf 15 Rthlr. pro Tonne wieder herzustellen und das dadurch erzielte Mehreinkommen zu Armen-Unterstützungen zu verwenden.

Was zuvörderst diesen letzten Antrag anbelangt, in welchen nach der in der Abtheilung gegebenen Auskunft des Antragstellers insofern ein Schreibfehler eingeschlichen ist, als darin statt „Töpfer" gesetzt werden muß „Seifensieder", so erachtet die Abtheilung dessen Besprechung wegen des entschiedenen Gegensatzes, in dem er mit den anderen Petitionen steht, vorweg für angemessen. Derselbe wird im Wesentlichen dadurch motivirt, daß der Zweck, welcher bei Ermäßigung der Salzpreise vorgewaltet habe, nämlich, dadurch den ärmeren Klassen zu Hülfe kommen, nur in sehr beschränktem Maße erfüllt werde, da der Verbrauch von Salz bei jenen ärmeren Klassen verhältnißmäßig nur ein sehr geringer sei und es also auch die Ersparnisse durch die verminderten Salzpreise sein müßten, während die Reicheren, die jenes Produkt in ihren Haushaltungen in bedeutenden Quantitäten

verbrauchten, und namentlich die größeren Gewerbetreibenden, die des Salzes zu ihrem Gewerbe bedürften, es seien, welche einen sehr erheblichen Vortheil aus jener Ermäßigung der Salzpreise zögen. Dieses sei nun aber ohne Zweifel nicht der Zweck jenes Erlasses gewesen, und da sich der Werth irgend einer neu ergriffenen Maßregel immer erst in ihrem Erfolge beurtheilen lasse, so sei es jetzt an der Zeit, das Verlassen des betretenen Weges zu beantragen und auf denjenigen hinzuweisen, welcher allein zum Ziele führe, nämlich den früheren Salzpreis wieder herzustellen und das dadurch erzielte Mehr-Einkommen den verschiedenen Provinzen verhältnißmäßig zu Zwecken der Armenpflege zu überweisen.

Dieser Antrag fand indessen in der Abtheilung keine Unterstützung. Denn zuvörderst konnte es nicht zugegeben werden, daß die Ermäßigung der Salzpreise keine wesentliche Erleichterung für die ärmeren Volksklassen gewährt habe. Der Preis des Pfund Salzes ist im Einzelverkauf von 1 Sgr. 3 Pf. auf 1 Sgr. heruntergegangen, und diese Verminderung des Preises ist an sich eine nicht unerhebliche, sie tritt aber besonders in jenen allerärmsten Gegenden wohlthätig hervor, wo es der arbeitenden Klasse in einem Maße auf die Ersparung der allerunbedeutendsten Ausgabe ankommt, die auch bei ihnen in anderen wohlhabenderen Gegenden gar nicht einmal geahnt wird. Will man auch zugeben, daß im Allgemeinen die Ersparniß von 3 Pf. pro Pfund Salz nichts Erhebliches ist, und daß im Ganzen sich die Ausgaben gegen früher nicht einmal vermindern, so ist schon das ein sehr erfreuliches Resultat, daß jetzt der ärmere Mann für das sonst ausgegebene Geld eine größere Quantität jenes ihm bei seinen schlechteren Lebensmitteln um so unentbehrlicheren Produktes erhält.

Auch kann man durchaus nicht verkennen, daß die Herabsetzung der Salzpreise gerade in dem Maße dankbarer aufgenommen ward, als die Armuth der Gegenden eine größere war, und man kann nicht bezweifeln, daß die Wiedererhöhung der Preise gerade in demselben Verhältniß einen ungünstigen Eindruck hervorrufen würde, und zwar um so mehr, als neue Belastungen stets mit stärkerer Abneigung aufgenommen werden, als die Entlastung von bestehenden und gewohnten Steuern mit Freude erfüllt. So wahr es nun auch ist, daß der Erfolg mancher Maßregeln in der Staatsverwaltung und Besteuerung oftmals überraschend abweichende Resultate von dem liefert, was man vorher erwartete, so kann man doch keineswegs behaupten, daß das Resultat der Ermäßigung der Salzpreise in der Hinsicht ein unvorhergesehenes gewesen sei, daß der Vortheil der größeren Haushaltigen und Fabrikanten ein erheblicher sein müsse. Diese Thatsache konnte nicht zweifelhaft sein. Es wäre aber auch ganz unmöglich, irgend eine indirekte Besteuerung zum Vortheil der ärmeren Volksklassen aufzuheben, wenn man die Maßregel deshalb beanstanden wollte, weil den Reicheren, welche den besteuerten Gegenstand ebenfalls unverhältnißmäßig stärker verbrauchen, dadurch gleichfalls ein Vortheil zugewendet wird. Außerdem aber bewährt sich das Segensreiche der Maßregel durch einen seit Ermäßigung der Salzpreise erheblich vermehrten Verkauf. Und wenn nun vor Eintritt jener Ermäßigung die Mehr-

zahl der befragten Provinzialstände sich zum Behuf der Steuerverminderung für eine Herabsetzung der Salzpreise entschieden hat und die Vereinigten Ausschüsse sich ebenfalls für diese Maßregel ausgesprochen haben, so werden es nur sehr gewichtige und ganz unvorhergesehene Gründe sein können, die den gegenwärtig Vereinigten Landtag bewegen könnten, nach wenigen Jahren die Wiedererhöhung der Salzpreise zu beantragen. Die Abtheilung konnte sich um so weniger dafür entscheiden, als selbst, wenn man annehmen wollte, daß jener Erhöhung ungeachtet das frühere Einkommen würde erzielt werden, dieses, auf die zur Armenpflege verpflichteten Kommunen und Institute vertheilt, für jede derselben keinen einigermaßen erheblichen Beitrag gewähren würde.

Landtags-Marschall: Der erste Antrag geht auf Erhöhung des Salzpreises auf 15 Rthlr. pro Tonne, wie er früher war, und die Verwendung des Mehreinkommens zur Armen-Unterstützung. Die Abtheilung hat, wie Sie gehört haben, diesen Antrag nicht unterstützt. Ich frage daher, ob er in der Versammlung Unterstützung findet? Wer ihn unterstützen will, beliebe aufzustehen.

(Nach einer Pause.)

Nachdem keine Unterstützung erfolgt, fahren wir fort.

Abg. **von Foch** (fährt in dem Gutachten fort):

Was den dritten Antrag, nämlich Aufhebung der Salzsteuer und Vertheilung des ausfallenden Staats-Einkommens auf die höheren Steuerstufen der Klassensteuer, anbelangt, so kann die Abtheilung demselben aus dem Grunde nicht beitreten, weil die vorgeschlagene Art der Deckung des Einnahme-Ausfalls eine unausführbare ist.

Die Salzsteuer gewährt nämlich einen reinen Gewinn von 4,992,200 Rthlr., welcher wieder beschafft werden müßte.

Von dem Gesammt-Betrage der Klassensteuer von 7,044,520 Rthlr. aber werden von beiden oberen Hauptsteuer-Klassen nur circa 1½ Millionen Rthlr. aufgebracht, und würden dieselben also, wenn sie noch nahe an 5 Millionen übernehmen sollten, um 4mal höher besteuert, also der monatliche Satz der ersten Steuerstufe auf circa 48 Rthlr. und so verhältnißmäßig herunter erhöht werden müssen. Abgesehen davon, daß ein solcher Vorschlag jedes Eingehen auf die vorliegende Proposition in Betreff der Erhebung einer Einkommensteuer ausschließen würde, ist derselbe aber auch mit Rücksicht auf die Höhe der nothwendigen Besteuerung an sich unausführbar, wenn man bedenkt, daß die Uebertragung der Mahl- und Schlachtsteuer von etwas über 3 Millionen, so weit sie nicht durch Einführung der Klassensteuer in den unteren Steuerstufen der Städte gedeckt wird, durch die höheren Steuerklassen schon ihre Bedenklichkeiten erregt hat.

Die Abtheilung kann sonach diesen Vorschlag als unausführbar nicht befürworten und sich also nur zu den Anträgen wenden, welche nicht sowohl eine Befreiung des Salzes von jeder Abgabe, als vielmehr die Aufhebung des Monopolhandels und die Auferlegung einer fixirten Steuer zum Gegenstand haben.

Landtags-Marschall: Ich muß auch bei diesem Antrag, der von der Abtheilung nicht befürwortet ist, die Frage stellen, ob er in der Versammlung Unterstützung findet.

Der Antrag erhält keine Unterstützung, er fällt also.

Abg. von Fock (verliest weiter, betreffend die Aufhebung des Salz-Monopols):

Die Abtheilung konnte, in Uebereinstimmung mit den von dem Antragsteller mündlich näher entwickelten Gründen, das Gewichtige der gemachten Vorschläge nicht verkennen.

Von den 672,122 Tonnen, aus denen der jährliche Salzbedarf nach den amtlichen Mittheilungen der Staatsbehörden besteht, werden 402,350 Tonnen aus inländischen, 28,568 aus vereinsländischen und 241,200 Tonnen aus ausländischen Orten und von diesen wiederum 172,701 Tonnen zur See bezogen.

Während gegenwärtig die Regierung die Beschaffung des ausländischen Salzes auf dem Wege des Vertrages bewirken muß und diejenigen, welche die Lieferungen übernehmen, die Anschaffung nach den bedungenen Ablieferungszeiten ermessen müssen, würde bei einer freien Konkurrenz im Salzhandel schon dadurch mitunter eine Erleichterung bei der Beschaffung herbeigeführt werden, daß der Handelsstand einen noch größeren Spielraum als jetzt erhält, gelegentlich das englische Salz als Rückfracht mit herüber zu bringen und so die Transportkosten zu ersparen. Besonders würde dieser Vortheil den Ostseehäfen zu gut gehen, von denen daher auch Anträge in dem bezeigten Sinne gegenwärtig und früherhin mehrfach geltend gemacht sind. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß bei einer gleichmäßigen Besteuerung des Salzes die nächsten Umgebungen der Orte, welche das Salz zur See beziehen, dasselbe zu erheblich geringeren Preisen würden erhalten können, weil bei der gegenwärtigen Gleichstellung der Salzpreise die Orte, zu denen der Transport wohlfeiler ist, diejenigen mit übertragen müssen, zu denen er sich kostspieliger gestaltet, und eben so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich dem inneren Handel ein reiches Feld der Thätigkeit eröffnen würde, daß namentlich viele Konsumenten, besonders in den östlichen Provinzen, sich die auf dem Salze lastenden Kosten des Land- und Wasser-Transports dadurch theilweise ersparen könnten, daß sie das Salz aus Orten, welche den Seehäfen und Strömen näher gelegen sind, als Rückfracht bei dem Verfahren ihres Getreides mitbringen, auch möchte wohl an den Kosten der Verpackung hier und da durch das Anschaffen eigener Gefäße seitens der Käufer etwas zu ersparen sein, obschon dieser letztere Gegenstand deshalb nicht bedeutend sein kann, weil auch die

Privatverkäufer den Verschluß des Salzes in Tonnen und Säcken beim Transport zur Abwendung einer Veruntreuung nicht werden entbehren können und sie also auch den hierdurch erzeugten Kostenbetrag bei Stellung der Salzpreise werden berücksichtigen müssen. Sollte es bei Auferlegung einer festen Steuer gelingen, den Preis des Salzes zu ermäßigen, so würde es kaum bezweifelt werden können, daß sich der Verbrauch desselben noch vermehren würde, wie das sich schon jetzt nach der eingetretenen Herabsetzung der Salzpreise gezeigt hat, obschon die Verwaltung, nicht mit Unrecht, es nicht als eine feststehende und mit Gewißheit zu erwartende Thatsache ansehen zu können glaubt, daß der Verbrauch des Salzes immer in demselben Maße zunehmen müsse, als der Preis sinkt.

Erwägt man ferner, daß die Aufhebung jedes Monopols an sich nur als wünschenswerth angesehen werden kann, und daß der Staat selbst sich dem Wunsche anschließen muß, von einer vielfach so lästigen Verwaltung, als die des Salzhandels ist, befreit zu werden, so kann die Abtheilung nur die Ansicht aussprechen, daß gewichtige Gründe für die Aufhebung des Salz-Monopols vorliegen. Ehe man sich indessen für einen darauf gerichteten Antrag aussprechen kann, müssen aber auch die entgegenstehenden Gründe beleuchtet und es muß namentlich erwogen werden, ob die für die Sache sprechenden Motive nicht theilweise dadurch an Gewicht verlieren, daß die Nothwendigkeit, den bevorstehenden Einnahme-Ausfall durch eine feste Steuer zu decken, den Preis des Salzes im Allgemeinen in der bisherigen Höhe erhalten werde.

Nach der von der Verwaltung gegebenen Auskunft betragen durchschnittlich

die Ankaufs- und Transport-Kosten einer Tonne Salz	3	Rthlr.	24	Sgr
und die Magazinirungs- und Verwaltungskosten	—	„	15	„
so daß der Gewinn an jeder Tonne Salz beträgt	7	„	21	„
sind	12	Thlr.		

Soll diese Einnahme von einer 410 Pfd. haltenden Tonne Salz durch eine fixirte Steuer gedeckt werden, so glaubt die Verwaltung dies nur durch eine Besteuerung des inländischen und diesem gleichstehenden vereinsländischen Salzes mit 2 Rthlr. pro Centner und mit 2½ bis 2¼ Rthlr. pro Centner des ausländischen Salzes erreichen zu können. In dem höheren Steuersatz für ausländisches Salz wird ein Schutz für die inländische Fabrication gesucht, während man eine größere Erhöhung desselben, ohne die Vortheile jenes Handelsverkehrs zu sehr zu schmälern, nicht für thunlich erachtet. Die Verwaltung nimmt bei Aufstellung jener Steuersätze allerdings auf eine Vermehrung des Verbrauchs keine Rücksicht, weil ihr bei einer durch die Besteuerung vorausgesetzten Gleichheit der Preise keine Veranlassung zu einer solchen Vermehrung des Verbrauchs vorhanden zu sein scheint. Wie bereits gedacht, ist es ganz unzweifelhaft, daß in den, den Seehäfen zunächst gelegenen Provinzen eine Preisverminderung herbeigeführt werden wird. Denn schon jetzt wird das überseeische Salz dorthin zu einem Preise zwischen 1½ und 2 Rthlr. geliefert, während der Staat die durchschnittlichen Selbstkosten auf mehr als 4 Rthlr. anschlagen muß, und diesen Preis

wird sich noch vermindern, wenn die Heranfuhr des Salzes allgemein als Rückfracht auf Schiffen, welche schon aus anderen Veranlassungen nach England fahren, eingeführt werden kann. Ob aber in den dem Meere und den großen Strömen ferneren Gegenden, namentlich in den ärmeren Gegenden Preußens, Polens, Schlesiens und Hinterpommerns das Salz ebenfalls eine Ermäßigung, ob dasselbe nicht vielmehr eine Erhöhung erfahren werde, das ist eine um so zweifelhaftere Frage, als man auch nicht vergessen kann, daß, wenn einerseits Staatsbehörden in der Regel theurer administriren, doch hier der Umstand eintritt, daß die Verwaltung mehrstentheils durch doch nicht zu entbehrende Beamte der indirekten Steuer-Verwaltung, welche dafür nur einen geringen Gehaltszuschuß beziehen, nebenbei bewirkt wird, daß der mit so erheblichen und stets bereiten Mitteln betriebene Großhandel des Staats auch viele Vortheile gegen den Kleinhandel gewährt, daß die zur Aufbewahrung des Salzes erforderlichen Räume einmal vorhanden sind, während die Handeltreibenden sich diese Räumlichkeiten erst beschaffen und sowohl hierfür als für ihre Mühewaltung sich einen Profit berechnen müssen, so daß sonach hierbei die Vortheile, welche der freie Verkehr bietet, leicht im Großen und Ganzen mit den Vortheilen, welche dem Staate bei Betreibung dieses Handels zur Seite stehen, sich ausgleichen könnten. Aus diesen Gründen glaubt die Verwaltung also bei Bestimmung einer festen Salzsteuer, ohne die Möglichkeit des vorausgesetzten Einkommens zu gefährden, nicht eine Vermehrung des Salzverbrauchs mit Sicherheit annehmen zu dürfen.

Daneben aber bleibt es noch zweifelhaft, ob die an sich nicht unwichtige Salz-Fabrication des Inlandes, welche eine erhebliche Zahl Arbeiter beschäftigt, und einen bedeutenden Theil des Vermögens mancher Personen bildet, indem jährlich 65,942 Tonnen aus Privat-Salinen bezogen werden, die Konkurrenz mit dem Auslande aushalten werde, sobald die derselben jetzt gewährte Beihülfe des Staats durch die nach den Umständen ermessene Bewilligung verschiedener Verkaufspreise fortfällt. Während sich im Allgemeinen der aus dem freien Verkehr mit dem ausländischen Salze gehoffte Vortheil durch eine noch weiter gehende Erhöhung der Steuer sehr vermindern wird, kann dieser Steuersatz für manche inländische Salinen keinen ausreichenden Schutz für die Konkurrenz günstiger situirter ausländischer, benachbarter Salinen enthalten.

Alsdann aber kann nicht unerwähnt bleiben, daß schon seither das Viehsalz, dessen jährlicher Betrag auf 14,734 Tonnen veranschlagt ist und sich jetzt über 20,000 Tonnen beläuft, theils zu den örtlichen, theils zu den durchschnittlichen Selbstkosten verabreicht und der Bedarf für viele Gewerbe, der auf 20,086 Tonnen angenommen ist, zu ermäßigten Preisen abgelassen wird.

Bei einer Aufhebung des Monopol-Handels wird, wenn auch alles dieses Salz unbesteuert bleibt, doch schwerlich den entfernteren Gegenden der freie Handel das Viehsalz zu den jetzt gestellten billigeren Preisen zuführen.

Will man auch nicht in Abrede stellen, daß man diese Thatsachen und die der möglichen dauernden oder momentanen Vertheurung des Salzes für einzelne

Gegenden gegen den Vortheil eines freien Verkehrs nicht schwerer in die Wagschale werfen darf, als den verschiedenen Stand des Preises aller ersten Lebensbedürfnisse nach den verschiedenen Oertlichkeiten, so darf man doch nicht vergessen, daß das hier Gesagte wenigstens nicht zu den Vortheilen einer beabsichtigten Veränderung zu gehören scheint, vielmehr muß man neben dem schon Angeführten hier noch ganz besonders der Schwierigkeiten gedenken, welche die Verhältnisse zu den Zollvereins-Staaten dem Antrage entgegenstellen, damit man sich bewußt werde, ob die zu hoffenden Vortheile wirklich erheblich genug sind, um die Beseitigung jener Hindernisse zu versuchen.

Nach den mit sämmtlichen Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen haben sich die kontrahirenden Regierungen gegenseitig verpflichtet, den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten während der Dauer der Verträge nur auf Staats-Regie führen zu lassen.

Ehe also irgend auf den gestellten Vorschlag eingegangen werden könnte, müßten mit den Zollvereins-Staaten Unterhandlungen angeknüpft werden, welche, wenn die Verwaltung ein erwünschtes Resultat unter gewissen Umständen auch nicht für unmöglich hält, doch jedenfalls schwierig erscheinen. Der Umstand, daß es weder der preußischen Regierung noch den anderen Vereins-Regierungen vortheilhaft scheinen dürfte, die Salzsteuer im gesammten Umfang der Vereins-Staaten gemeinschaftlich zu erheben und nach den Grundsätzen bei den Zoll-Revenüen zu vertheilen, wird, wenn Preußen selbst von jenen kontraktlichen Stipulationen entbunden würde, zum Behuf der Salz-Kontrolle die Wiederbesetzung der steuerlich unbewachten Gränzen gegen die Vereins-Staaten nothwendig machen und so einen erheblichen Kostenaufwand herbeiführen, dessen Deckung entweder aus dem Einkommen der Salzsteuer oder aus anderen Staatseinnahmen erwartet werden müßte, der mancherlei Belästigungen für den freien Verkehr nicht zu gedenken, welche eine solche Einrichtung haben würden.

Bedenkt man daher, daß es sich hier um Schwierigkeiten handelt, deren Beseitigung jedenfalls nicht leicht und ohne Kostenaufwand möglich erscheint, wiewohl deren Ueberwindung als ausgeschlossen keineswegs bezeichnet worden ist, wenn es sich um Erreichung eines entschiedenen Vortheils handelte; so ist die Abtheilung doch in überwiegender Stimmenmehrheit des Dafürhaltens, daß die Vortheile, die von der einen Seite mit dem Antrage verbunden sind, bei der Nothwendigkeit, die ausfallenden Staatseinnahmen durch eine andere Erhebungsweise aus dem Salzhandel aufzubringen, auf der anderen Seite auch wieder so erhebliche Bedenken in der Ausführung gegen sich haben, daß es nicht angemessen erscheine, die Petition dem Vereinigten Landtage zur Befürwortung zu empfehlen.

Daß die Salzsteuer an sich eine lästige sei, und daß deren Beseitigung mit dem Monopolhandel zugleich zu den vollkommen begründeten Wünschen gehöre, erkennt die Abtheilung selbst an. So lange aber die Staatsbedürfnisse das Einkommen aus dem Salzhandel nicht entbehrlich erscheinen lassen, nimmt die Abtheilung, namentlich unter den bestehenden Verhältnissen zu den Zollvereins-Staa-

ten, Aufhebung des Monopols und die Aufbringung des Staats-Einkommens durch eine Eingangs- und Fabricationssteuer vom Salz für jetzt zu befürworten. Berlin, den 19. Mai 1847.

Die siebente Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages.

Landtags-Marschall: Auch dieser Antrag ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden. Auch hier frage ich: ob er in der Versammlung Unterstützung findet.

(Viele Mitglieder erheben sich.)

Die Unterstützung ist vorhanden. Herr Abgeordneter von Raven hat das Wort.

Abg. von Raven: Das Central-Direktorium der landwirthschaftlichen Vereine in Schlesien hat von letzteren vielfach die Aufforderung bekommen, dahin zu wirken, daß das Salz-Monopol aufgehoben und durch andere Steuern ersetzt werden möchte. Ich kann, zu dem Direktorium gehörend, nur bedauern, daß es der Abtheilung nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, der die Aufhebung der Salzsteuer möglich macht, indem über die Nützlichkeitsfrage nur Eine Stimme sein kann. Es kommt blos darauf an, ob eine Sache für das ganze Nationalwohl so von Bedeutung ist; dann muß sich auch ein anderer Weg finden lassen, und sei es auch mit Opfern. Ich spreche nicht allein darüber, ob unsere armen Leute das Salz billiger bekommen können. Ich weiß, man berechnet den Bedarf nur 15 Pfund jährlich, und die Ersparung beträgt freilich nicht viel pro Kopf. Wenn übrigens die Familie aus mehreren Köpfen besteht, so ist es immer eine wesentliche Ersparniß, die durch die Herabsetzung des Salzpreises für den Familienvater erzielt wird. Allein nicht diese Seite will ich berühren, sondern die Herabsetzung des Salzes ist vorzüglich von großem Interesse für den Ackerbau. Das ist es, worauf ich aufmerksam mache. Wir werden die Armen nur dadurch ernähren, wenn wir ihnen wohlfeilere Lebensmittel geben können. Das ist die Aufgabe des modernen, industriellen Ackerbaues. Wie viel gewinnt die Production desselben nicht durch den Verbrauch des Salzes. Die Engländer gehen uns auch hierin mit einem großen Beispiel voraus, welches Nachahmung verdienen dürfte. England hatte bis zum Jahre 1827, wo der Salzhandel ganz frei

gegeben wurde, eine große Salzsteuer. Wie durch die Aufhebung der Steuer die Consumtion sich verändert hat, ist unglaublich. Es ist nach der Angabe von Porter, welcher als Dirigent des statistischen Büreaus eine Autorität ist, in dem Werk: „Fortschritte der Nation", Kapitel I. und II. gesagt, daß vom Jahre 1801—1817, wo die Salzsteuer noch stattfand, die Consumtion stationair geblieben ist; daß dagegen von 1827 — 1834, also in 7 Jahren die Consumtion um 430 pCt. zugenommen hat. Diese Zunahme ist von Jahr zu Jahr fortgestiegen und wie mag sie wohl jetzt sein? Man füttert das Vieh in England nicht allein stark mit Salz, sondern man düngt damit, und die Folge davon ist die, daß auf einem Morgen in England mehr produzirt wird, als in Frankreich, welches eine weit größere natürliche Bodenkraft hat. Könnten wir das Salz auch dazu verwenden, so würden gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen. Zum Ackerbau, meine Herren, müssen wir am Ende doch zurückgehen, wenn wir die Noth lindern sollen. Das haben wir am Anfang der Sitzung gesehen. Wenn wir von vornherein so oft klagen und mit banger Besorgniß der Zukunft entgegensehen, die uns die so zunehmende Bevölkerung und das Proletariat andeuten, so wird man sich von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen. Wir führen, wie aus dem Gutachten zu ersehen ist, jährlich 30,000 Lasten fremdes Seesalz ein. Die Production in eigenen Salinen kostet für einen Centner, unverpackt, franko Fabrikstelle höchstens 20 Sgr., folglich kostet die Tonne 80 Sgr. Das seewärts eingeführte Salz kostet am Hafen nach der Angabe im Gutachten 1½ bis 2 Rthlr. pro Tonne; dürfte es deshalb nicht im allgemeinen Interesse sein, dies Salz mit höchstens 2 Rthlr. Eingangs-Steuer der freien Konkurrenz zu übergeben? Die eigenen guten Salinen könnten dann vollkommen gesichert sein; diejenigen aber, welche zu theuer arbeiten, durch einen so hohen Schutzzoll zu erhalten, wird wohl Niemand befürworten wollen. Wir würden bei den 30,000 Lasten, das sind 300,000 Tonnen, die wir jetzt schon einführen, 600,000 Rthlr. erhalten, durch die aber dreimal größere Wohlfeilheit wird die Consumtion sich unendlich steigern und damit diese Einnahme . . . . . .

(Es entsteht durch das Rufen zur Abstimmung großer Lärm, der verhindert, den Redner vollkommen zu verstehen.)

Meine Herren! Wenn das schwarze Salz und das Steinsalz ganz frei einginge, um es für das Vieh und zum Düngen stärker gebrauchen zu können, könnten wir dann nicht darauf antragen, da es sich doch um eine wesentliche nationale Frage handelt, daß wir auf unser Vieh, bis die höhere Einnahme durch die Einfuhr die Einnahmen deckt, eine direkte Steuer legten?

(Lärm und Widerspruch.)

In diesem Falle würde es möglich sein, durch eine geringe Abgabe mehrere Millionen zusammenzubringen. Meine Herren! Wir haben 5,000,000 Stück Hornvieh, 17,000,000 Stück Schaafe und ungefähr 1½ Millionen Pferde. Eine ganz kleine Steuer auf das Stück bringt eine ungeheure Summe zusammen. Hätten wir das Steinsalz frei, könnten wir damit düngen, so würden wir selbst wieder einen Vortheil daraus haben, der die Abgabe reichlich ersetzt, und durch eine kleine Zugabe der Klassensteuer würde sich der vorläufig noch bestehende Ausfall decken lassen. Es würde durch diese Vertheilung der Steuer einer Sache aufgeholfen werden, die immerhin für die Zunahme unserer Wohlhabenheit nur von großem Einfluß sein kann.

Abg. **Grunau** (Elbing): Meine Herren! Ich bin der Antragsteller, ich habe den Antrag gestellt, daß die Aufhebung des Salzmonopols gegen einen fixen Zoll stattfinde, indem nicht zu verlangen ist, daß die Staatseinnahme von 5 Millionen Thalern verloren gehen soll. Die Abtheilung ist so gefällig gewesen, mich bei der Berathung dieses Gegenstandes zuzuziehen. Wir haben aus dem Gutachten gesehen und mehrere Motive von denen gehört, die ich mir bereits erlaubt habe, dort anzuführen. Der Beschluß der Kommission geht dahin, daß sie vorläufig noch nicht darauf eingehen will, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn gleich der General-Direktor der Steuern dort erklärt hat, daß es allerdings wünschenswerth wäre, die Steuer des Salzes, so viel möglich, zu verringern, da es zu den ersten Lebensbedürfnissen gehört, so scheinen doch die vielen Schwierigkeiten, die in Bezug auf die Zollvereins-Staaten

obwalten, für diesen Augenblick diese Verringerung der Steuer zweifelhaft zu machen, und zwar aus den Gründen, die ich bereits angeführt habe, indem ich noch hinzufüge, daß eine vorläufige Unterhandlung erst vorausgehen müßte, und diese würde die Verhandlung in das weite Feld schieben. Ich würde, um diesem Gegenstande erst die Einleitung zu verschaffen, mir erlauben, ein Amendement in Vorschlag zu bringen, so daß, wenn der Vorschlag des vorigen Redners nicht durchgehen sollte, dieses Amendement Geltung fände. Es lautet:

„Theils um die Schifffahrt der preußischen Ostsee-Rhederei freier zu beleben, theils auch, um zu der Erfahrung zu gelangen, ob der Preis des Salzes selbst bei einem Zoll, welcher dem Monopol gleichgestellt ist, durch die freie Konkurrenz dennoch ermäßigt werden könnte, möge der hohe Landtag beschließen,

daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, zu gestatten, daß neben dem bestehenden Salzmonopol es jedem preußischen Schiffe freisteht, Salz zum freien Zoll von 2 Rthlr., höchstens 2½ Rthlr. per Centner vom Auslande zu importiren, und daß dasjenige Salz, welches für Vieh und verschiedene Gewerbe verwendet wird, unter den bisherigen Modalitäten unbesteuert bleibt."

Ich habe mir erlaubt, dieses Amendement zu stellen, um vorläufig einen Eingang in die Sache zu finden. Ich bin überzeugt, es werden wenige Jahre vergehen, so werden wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Salzimportation, der Salzverbrauch so bedeutend zugenommen hat, daß der Zoll, um das bestimmte Quantum zu erreichen, ermäßigt werden kann, wozu die Staatsbehörden sehr gern geneigt sein werden. Ich folgere meinen Antrag aus folgenden Motiven: In dem Gutachten wird von der Nothwendigkeit zuerst gesprochen, daß die Steuer erhoben werden müsse. Dann ist gesagt:

Nach der von der Verwaltung gegebenen Auskunft betragen durchschnittlich die Ankaufs- und Transport-Kosten einer Tonne Salz . . . . . 3 Rthlr. 24 Sgr.
und die Magazinirungs- und Verpackungskosten*) — „ 15 „
so daß der Gewinn an jeder Tonne Salz beträgt 7 „ 21 „
sind 12 Rthlr.

*) Muß „Verwaltungskosten" heißen. Vergl. oben S. 264 und im Anfange der folgenden 27sten Sitzung die Reklamation und unsere Nota dazu. Anm. d. Herausg.

Ich habe in dem Amendement gesagt, es möge beantragt werden, daß der Zoll vorläufig auf 2, höchstens 2½ Rthlr. pro Ctr. festgestellt werde. 2 Rthlr. machen p. p. 8 Rthlr., und 2½ Rthlr. machen 8 Rthlr. 20 Sgr. Wenn wir diese nehmen und davon abrechnen, so bleiben 3 Rthlr. 10 Sgr. Den Werth des Salzes veranschlage ich auf circa 2 Rthlr. pro Tonne, also bleiben 1 Rthlr. 10 Sgr. Ich rechne aber so: ich sage, die Tonne ist zu beziehen für 2 Rthlr., die Steuer beträgt 8 Rthlr., im schlimmsten Falle 8 Rthlr. 20 Sgr., und die kleinen Kosten 10 Sgr., kostet also die Tonne 11 Rthlr. Man wird mir nun einwenden und sagen: „Wie kann es sein, daß du die Tonne Salz mit 2 Rthlr. berechnest, während sie dem Staat doch 3 Rthlr. 24 Sgr. und 15 Sgr. kostet?" Darauf kann ich nur erwiedern, daß es meiner Meinung nach dem Privathandel, dem freien Handel leichter werden muß, die Kosten zu ermäßigen, als wie einer Königlichen Administration. Ich bemerke ferner, daß hier in den 3 Rthlr. 24 Sgr. nicht blos die Einkaufs-, sondern auch die Transportkosten begriffen sind. Diese Transportkosten habe ich nicht mit veranschlagt, indem künftig der Transport sich allmälig wird besorgen lassen. Wenn das Salz von einem Ort 20 bis 30 Meilen weit zu beziehen ist, so wird es jetzt auf Kosten der Regie hingeschickt und dafür die Fracht bezahlt. Künftig, wenn ein solcher Handel frei ist, kommt der Gutsbesitzer, der Konsument eben so gut nach der Stadt und holt sich das Salz, wie er sich das Eisen und dergleichen holt; er nimmt es mit, und es kostet ihm keine Fracht. In den 15 Sgr. sind die Magazinirungs- und Verpackungskosten mit begriffen. Dies würde sich auf einzelne Silbergroschen für die Magazinirung berechnen, aber auch nur auf einzelne Silbergroschen, weil von der Tonne die Rede ist; denn die Tonne ist keine Last. Wenn ich auf die Tonne 3 Sgr. rechne, so habe ich auf die Last 1 Rthlr. Die Verpackungskosten werden für die Zukunft ganz verschwinden, denn wer das Salz braucht, wird auch jedesmal zur Aufbewahrung des Salzes ein besonderes Gefäß sich anschaffen, wie es im Kleinen auch geschieht. Ein Sack, welcher hierzu bestimmt wird, hält 20 bis 30 Jahre aus, während es ...

(Lärmen und große Ungeduld.)

jetzt immer neu angeschafft werden muß. Was die Ersparung der Kosten betrifft, so erlaube ich mir anzuführen, daß hier in dem Gutachten gesagt ist, daß zur See 172,701 Tonnen bezogen werden. Wenn die Differenz . . . . .

(Der Lärm wiederholt sich.)

1 Rthlr. für die Kosten beträgt, nämlich für die Magazinirung und Verpackung, so wird dies 172,701 Rthlr. betragen. Dies würde sich zwischen dem Konsumenten und zwischen dem Händler vertheilen, und deshalb würde das Salz doch billiger gestellt werden können. Wenn Sie auf meinen Antrag eingehen, meine Herren, so sehe ich nicht ein, auf welche Art und Weise Jemand gefährdet sein kann. Der Staat ist nicht gefährdet, er bekommt mehr, als hier veranschlagt ist. Hier ist der Gewinn auf 7 Rthlr. 21 Sgr. berechnet, ich habe ihn zu 8 Rthlr. und 8 Rthlr. 20 Sgr. berechnet. Ich will nur freien Handel dabei, weil die Schiffahrt sich besser bewegen kann, als wenn sie gezwungen ist. Wenn die Schiffe nach England und Portugal gehen und leer zurückkehren, so können sie statt des Ballastes Salz mitbringen, und das Konsumo verliert nichts, wie der Staat nichts verliert; denn es soll das Monopol feststehen. Kann das Salz nicht billiger geschafft werden, so bleibt das Monopol, also Schaden kann für das Publikum nicht herbeigeführt werden, und ich sehe nicht ein, warum Sie nicht darauf Rücksicht nehmen wollen und warum nicht der Weg für die Zukunft angebahnt werden soll, daß wir künftig das Salzmonopol ganz aufheben.

Landtags-Marschall: Der Herr Redner hat zwei neue Anträge gestellt. Der eine geht dahin, neben dem bestehenden Salzmonopol den inländischen Schiffen freizustellen, das Salz zu einem fixen Zolle von 2 bis 2½ Rthlr. pro Centner einzuführen. Ehe ich das Amendement zur Abstimmung bringe, muß ich fragen, ob es Unterstützung findet?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Der zweite Antrag geht dahin, daß das Salz für das Vieh und für die verschiedenen Gewerbe unbesteuert bleibe. Ich bin der Meinung gewesen, daß dieses Salz, das sogenannte schwarze Salz,

schon jetzt zu dem Productions-Preise abgegeben werde; ich will jedoch fragen, ob das Amendement Unterstützung findet?

(Wird nicht ausreichend unterstützt.)

Das Wort hat der Abgeordnete Stämmler.

Abg. Stämmler: Ich muß den Anträgen der beiden vorhergehenden Redner bestimmt entgegentreten, weil ich der Meinung bin, daß dadurch den armen arbeitenden Klassen keine Erleichterung gewährt wird. Die Abgaben müssen die arbeitenden Klassen auch zahlen; denn ohne diese würde der Staat nicht bestehen können. Es werden 12 Pfund Salz auf die Person gerechnet, 12 Pfund in den Kontrollbezirken. Die Ermäßigung, die stattgefunden hat, beträgt also pro Person 3 Sgr. Wenn man annimmt, daß ein Tagelöhner 3 Personen hat, so macht das auf das Jahr 9 Sgr. für die Tagelöhner-Familie. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Salzsteuer und die Steuer für Branntwein eben der arbeitenden Klasse am wenigsten drückend ist, im Contrairen, daß sie lieber 1 Rthlr. dieser Steuer bezahle als 15 Sgr. Klassensteuer. Der Staat hat durch die Ermäßigung der Salzsteuer eine Einnahme von 2 Millionen verloren. Dieser Erlaß ist der arbeitenden Klasse und überhaupt der ärmeren Klasse nicht zu Gute gekommen, sondern denjenigen, welche viele Personen im Dienste haben und die viele Arbeitsleute verpflegen müssen. Die arbeitende Klasse ganz von den Abgaben zu befreien, das glaube ich, würde nicht weise sein. Ein Jeder muß nach dem Verhältniß geben, was er leisten kann, und da bin ich davon überzeugt, daß, wenn diese Abgabe auf diesem Punkte stehen geblieben wäre, sie leichter hätte aufgebracht werden können, als die Klassensteuer in den letzten Stufen zu 5 Sgr. und resp. 1 Sgr. 3 Pf. pro Person. Ich muß mich daher gegen den Antrag der beiden Herren entscheiden und gegen die Petition erklären.

Abg. Hansemann: Bevor ich in das Materielle eingehe, muß ich den Herrn General-Steuer-Direktor um die Gefälligkeit bitten, uns zu sagen, zu welchem Preise das Salz von den inländischen Salinen an die Steuerverwaltung exkl. des Gewinnes, den der Staat daran hat, abgegeben wird, sodann zu welchem Preise das Salz in den Seehäfen von dem Staate angekauft wird, und endlich

ob die Lieferung des Salzes, was zur See eingebracht wird, der Königl. Seehandlung obliegt.

General-Steuer-Direktor **Kühne**: Die erste Frage war, zu welchem Preise das Salz von den inländischen Salinen entnommen wird. Wir nehmen das Salz größtentheils von den Königlichen Salinen; wir entnehmen es aber auch von den Privatsalinen, weil letztere an Niemand Anderen absetzen dürfen. Der Preis von den landesherrlichen Salinen ist 22 Rthlr. für die Last, also 2 ⅛ Rthlr. für die Tonne. Die Preise von den Privatsalinen differiren sehr; sie sind aber höher, als aus den Königlichen Salinen, weil dabei darauf Rücksicht genommen werden muß, daß diese Salinen zum Theil früher durch Privilegien ausgedehntere Rechte gehabt haben, welche durch das Salzmonopol beschränkt worden sind. Der Preis zu dem wir das Salz, namentlich das englische, durch die Ostseehäfen beziehen, variirt von Jahr zu Jahr und auch nach den einzelnen Häfen; er differirt, wie angegeben ist, zwischen 15 Rthlr., das ist der niedrigere Preis, und 22 Rthlr. die Last. Also in ungünstigen Jahren kommt es ungefähr so hoch, wie wir das Salz aus den Salinen haben. Die dritte Frage ist, wenn ich mich noch recht erinnere, die gewesen, ob der Seehandlung die Verpflichtung obliege, das Salz anzuschaffen. Das ist nicht der Fall. Die Seehandlung hatte früher den alleinigen Transport des Salzes und die Anschaffung desselben für Rechnung des Staates. Das ist seit längerer Zeit aufgehoben worden; sie ist aber bis vor kurzem die Mittelsperson geblieben, deren sich das Finanz-Ministerium bediente, um Kontrakte mit den Rhedern und Kaufleuten abzuschließen. Seit zwei Jahren hat dies auch aufgehört, und das Finanz-Ministerium bietet in jedem Jahr den Bedarf in den Häfen aus und überläßt den Rhedern und Kaufleuten an jedem einzelnen Lieferungs-Orte sich deshalb zu erklären.

Abg. **Hansemann**: Die Preise von den inländischen Salinen — versteht sich: an der Saline genommen —

General-Steuer-Direktor **Kühne**: Wir nehmen noch einiges andere Salz, französisches Salz von Dieuze in Lothringen, wieliczker Salz für Oberschlesien, mehreres von vereinsländischen Salinen.

Die Quantitäten sind nicht so groß, und ich würde nicht im Stande sein, die Preise aus dem Kopfe zu sagen. Ich kann nur das sagen, daß wir das ausländische Salz nirgends nehmen, wo wir das inländische eben so wohlfeil bekommen können.

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Ich bitte Sie, einige Aufmerksamkeit mir zu schenken, selbst wenn der Gegenstand, über den ich rede, nicht sehr interessant ist. Zahlen haben das Eigenthümliche nicht interessant zu sein, obgleich sie oft mit der Wohlfahrt des Ganzen nahe verwandt sind. Ich will in Kürze meine Ansicht vorausschicken. Ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht nur eine für das Land nützliche Maßregel, sondern daß es auch eine gute Finanz-Maßregel sein würde, wenn das Salz-Monopol aufgehoben und in eine Abgabe auf das Salz verwandelt würde. Ich werde Ihnen jetzt die Gründe meiner Ueberzeugung so kurz, wie ich es vermag, angeben. Zuvörderst steht eine Erfahrung ganz fest, nämlich die, daß, wenn ein Artikel, wie das Salz, das zu so mannigfachen Zwecken verbraucht werden kann, wohlfeiler wird, alsdann der Verbrauch bedeutend zunimmt. Ein Belag hierfür besteht schon in der Erfahrung, die seit der Erniedrigung des Salzpreises gemacht worden ist. In dieser Hinsicht bin ich weit entfernt, die Ansichten des vorletzten Redners zu theilen. Ich habe die Maßregel für eine gute erkannt und sehe keinen Unterschied darin, wenn das Volk erleichtert wird, ob es dadurch, daß es diese Erleichterung nur im Kleinen erfährt und folglich nicht recht handgreiflich fühlt, oder ob sie durch die Ermäßigung einer direkten Steuer erfolgt; es entsteht dadurch kein Unterschied in Beziehung auf die Erleichterung selbst. Es hat nun die Erfahrung herausgestellt, daß in Folge der Herabsetzung des Preises der Verbrauch bedeutend zugenommen hat, und gerade diese Erfahrung beweist, daß die Maßregel gut war und auch in finanzieller Hinsicht nicht so gefährlich sich zeigte, wie sie von vornherein sich etwa darstellte. Hierauf fußend, ist nun meine Ansicht, daß eine weitere Ermäßigung noch eine viel größere Zunahme des Verbrauchs herbeiführen wird. Es kann sich also nur davon handeln, ob wirklich die Einführung eines festen Zolles eine beträchtliche Verminderung des Preises bewirken werde, und ob die

finanziellen Verhältnisse einen Zoll gestatten, der niedrig genug ist, um das Salz wohlfeil zu machen. Um Ihnen deutlich zu sein, will ich, indem ich vom Zoll rede, ihn nicht pro Centner normiren, sondern pro Tonne; auf diese Weise wird die Rechnung sich einfacher machen. Wir haben nun gehört, daß der Preis des Salzes, sei es aus den inländischen Salinen oder aus dem Auslande, pro Tonne 1½ bis 2 Rthlr. beträgt. Wir haben durch die Erfahrung eine Vermehrung des Konsumo in Folge einer Verminderung des Preises von 15 auf 12 Thaler gesehen. Wenn wir nun den Zoll — die Steuer will ich sagen statt des Zolles — die Steuer auf 5 Rthlr. pro Tonne annehmen, so wird an denjenigen Orten, die ganz in der Nähe der Seehäfen oder in der Nähe der Salinen liegen, der Preis der Tonne Salz, jetzt 12 Rthlr. betragend, nothwendig auf 6½ bis 7 Rthlr. inkl. der Besteuerung sich stellen. Eine Herabsetzung nun von 12 auf 6½ bis 7 Rthlr. ist eine sehr bedeutende. Wir würden den Preis des Salzes in der Nähe der Seehäfen und der Salinen auf ungefähr die Hälfte desjenigen Preises bringen, den das Salz vor 1842 hatte. Nehmen Sie nun an, daß der Verbrauch in Folge dieser Ermäßigung etwa um ein Drittel zunimmt, — diese Annahme wird viel unter der Wirklichkeit sein, ich glaube vielmehr daß in Folge einer solchen Ermäßigung der Verbrauch wenigstens um die Hälfte zunimmt, dann wird der Staat eine größere Einnahme mit der Steuer von 5 Rthlr. pro Tonne haben, als er jetzt mit der Steuer von 7 Rthlr. 21 Sgr. hat. Ich halte es also für gar kein gefährliches Finanz-Experiment den Preis in der Art zu ermäßigen, daß durch die Ermäßigung, also durch den Verbrauch, die Einnahme wieder bedeutend zunimmt. Erfolgt diese Ermäßigung so hat das Land den größten Vortheil davon und nicht blos der Einzelne, der Arme, sondern jedes Gewerbe wird davon Nutzen ziehen. Insbesondere werden die Häfen unseres Landes davon Nutzen ziehen; sie werden einen wichtigen Artikel für ihre Schiffahrt, für die Rückfrachten erlangen. Es ist daher nach meiner Ueberzeugung eine solche Ermäßigung zweckmäßig, sie ist nützlich, und ich wünsche, daß Sie einen Antrag an Se. Majestät den König votiren mögen, wodurch die Angelegenheit vorbereitet werde. In einer großen Ver-

sammlung improvisirt man keine Finanz-Gesetze, man kann sie da nicht ganz deutlich machen oder speziell vorschlagen. Dazu gehört eine gründliche Erwägung aller Verhältnisse, aller Interessen. Wenn also ein solches Gesetz, die direkte Besteuerung des Salzes betreffend, vorgelegt werden wird, dann ist es Zeit zu erwägen, in welchem Maße die Steuerbefreiung oder Steuer-Ermäßigung noch für gewisse Verbrauchszwecke angemessen gewährt werden könne, ohne den Finanzen zu schaden.

Ich habe nur beweisen wollen, daß die Sache ausführbar ist, daß alle die Gegenden, welche nicht fern von Salinen und von Häfen sind und nicht fern von Kanälen oder Flüssen sich befinden, auf welchen das Salz wohlfeil von den Salinen und von den Seehäfen aus transportirt werden kann, einen großen Gewinn von der Maßregel ziehen können. Es bleibt also nur noch die Frage übrig, wird die Maßregel für irgend Jemand im Lande Schaden haben, oder mit anderen Worten, werden diejenigen Bewohner unseres Landes, die von Flüssen, Kanälen, Eisenbahnen, Salinen entfernt wohnen, das Salz theurer als jetzt bezahlen müssen? Ich habe Ihnen eben dargestellt, daß der Preis einschließlich der Steuer an Ort und Stelle 6½ bis 7 Rthlr. nach meiner Ansicht würde betragen können. Es bleiben also dann für die Transportkosten und für den Gewinn im Detail bis an die verschiedenen Entfernungen hin überhaupt 5 bis 5½ Tthlr. pro Tonne, um eine Gleichstellung mit dem jetzigen Preise zu gewähren; das ist pro Centner 1½ bis 1¾ Rthlr. Für diese 1½ bis 1¾ Rthlr. pro Centner wird man im Durchschnitt das Salz nach allen Punkten hinbringen können. Es würde also das Resultat derjenigen Maßregel, von der ich wünsche, daß sie verwirklicht werde, erstens sein, daß die Finanzen keinen Ausfall dadurch erleiden; zweitens, daß die große Mehrzahl aller Bewohner des Landes und insbesondere derjenigen, welche in der Nähe von Seehäfen und Flüssen wohnen, einen sehr erheblichen Gewinn haben würden, und drittens, daß diejenigen, welche entfernt von diesen Punkten wohnen, keinen Nachtheil hätten. Auf diese Weise würde also das ganze Land Nutzen von dieser Maßregel ziehen. Ich resümire mich nun, indem ich Ihnen vorschlage, die ehrfurchtsvolle Bitte an Se. Majestät den

König dahin zu richten, durch Verhandlungen mit den betreffenden vereinsländischen Regierungen die Aufhebung des Salz-Monopols vorzubereiten und dem nächsten Vereinigten Landtage einen Gesetz-Entwurf, durch welchen eine feste Steuer auf das Salz angeordnet wird, vorlegen zu lassen. Ein Mehreres als eine solche Einleitung kann von dem jetzigen Landtage nicht ausgehen. Sie werden aber nach meiner Ueberzeugung, etwas sehr Nützliches thun, wenn Sie Se. Majestät den König bitten, eine solche Einleitung zu treffen.

General-Direktor Kühne: Der geehrte Redner, welcher so eben diesen Platz verlassen hat, hat einen Plan aufgestellt, vermöge dessen den Einwohnern in der Nähe der Häfen, Küsten und Schifffahrts-Kanäle das Salz viel wohlfeiler zu stehen kommen würde als jetzt, vermöge dessen auch den von diesen natürlichen Erleichterungsmitteln entfernt wohnenden Einwohnern das Salz wenigstens nicht theurer kommen würde, als jetzt. Er hat daraus geschlossen, daß bei diesem Plane wenigstens schon eine große Masse der Bevölkerung sich erleichtert fühlen und das ganze Land viel Vortheil ziehen würde, was allerdings ein Kennzeichen eines wohlerwogenen nützlichen Vorschlages sei. Wäre dem wirklich so, so würde Niemand lieber zustimmen als die Regierung. Der Plan leidet nur an einem Mangel, daß nämlich dadurch nicht erreicht werden kann, die bisherige Einnahme aus dem Salz-Monopol aufzubringen. Es ist der Antrag dahin gegangen, man möge die Steuer heruntersetzen auf 5 Thlr. pro Tonne. Die Tonne giebt jetzt einen reinen Ertrag für die Staatskasse von 7 Thlr. 22 Sgr. Es ist dies also eine Herunterſetzung des Ertrags um mehr als ein volles Drittel. Ich will nun gern zugeben, daß allerdings in den Seehäfen und in den den Strömen naheliegenden Städten und Gegenden einige Erhöhung der Consumtion eintreten könnte, ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß selbst diese Erhöhung nicht so groß sein würde. Die menschliche Consumtion an Salz hat ihre Grenzen, es wird Niemand seine Suppe darum versalzen, wenn das Salz noch einmal so wohlfeil kommt, wie jetzt. Worin aber eine hauptsächliche Zunahme bestehen werde, sei der Verbrauch des Salzes für das Vieh und eine große Masse von Gewerben, endlich, obgleich ich

wohl ſagen möchte, daß ich dieſe Hoffnung für unſeren Ackerbau noch zur Zeit für ſanguiniſch halte, zur Düngung. Dieſe beiden erſten Arten des Salzverbrauchs für das Vieh und zu den Fabriken, namentlich zu den Sodafabriken, Seifenſiedereien, erhalten ſchon jetzt das Salz zu ſolchen Koſten, wie ſie das Gouvernement ohne irgend einen Reinertrag nur ſtellen kann. Für dieſe würde alſo gar keine Verwohlfeilerung des Salzes entſtehen. Es wäre auch nicht einmal eine Erleichterung, weil dann eine Kontrolle wegfallen würde. Denn wir würden natürlich auch, wenn wir einen Salzzoll einführten oder eine Salzfabrikationsſteuer in der Art wie die Branntweinſteuer, alles dieſes Salz, welches wir jetzt um ein Drittel des Preiſes laſſen und für die Zukunft auch um volle 5 Thaler wohlfeiler, immer nur unter einer gewiſſen Kontrolle abgeben können für das Verſenden und Debitiren; es wird alſo für dieſen Zweck eine Erleichterung nicht entſtehen.

Wenn nun aber auch eine Verwohlfeilerung des Preiſes und dadurch eine Erhöhung der Comſumtion nicht in erheblichem Maße entſtehen, wenn ich auch annehmen will, daß bei einer Abgabe von nur 5 Rthlr. ſtatt jetzt beinahe 8 Rthlr. ſich allerdings in einigen Gegenden die Salz-Comſumtion etwas vermehren könnte, ſo hat doch nun auch jeder Andere, der weiterhin im Lande wohnt, gar keine Verwohlfeilerung, und es fehlt dann jeder Grund, eine Erhöhung des Debits anzunehmen. Wenn ich das Verhältniß der Küſtenbewohner zu den im Binnenlande Eingeſeſſenen wie 1 zu 4 rechne, ſo wäre dann vielleicht für ein Viertel der geſammten Bevölkerung eine Erhöhung der Conſumtion anzunehmen, für ¾ derſelben aber würde es bei der bisherigen Conſumtion bleiben, ſo daß alſo der Ertrag für den Staat um ein ganz Erkleckliches heruntergehen müßte. Wie viel dies ſein würde und ob das Verhältniß von 1 zu 4 richtig iſt, will ich nicht behauptet haben; ſo viel aber geht daraus hervor, daß, ſo gern ich die übrigen Vortheile, wie ſie der geehrte Redner geſchildert hat, anerkenne, doch Einer dabei einen recht reellen Nachtheil erleiden würde, und das iſt die Staatskaſſe. Es iſt bemerkt worden, daß ein großer Vortheil darin liegen würde, namentlich für die Rhederei der Oſtſee. Ich habe nicht in Abrede

König dahin zu richten, durch Verhandlungen mit den betreffenden vereinsländischen Regierungen die Aufhebung des Salz-Monopols vorzubereiten und dem nächsten Vereinigten Landtage einen Gesetz-Entwurf, durch welchen eine feste Steuer auf das Salz angeordnet wird, vorlegen zu lassen. Ein Mehreres als eine solche Einleitung kann von dem jetzigen Landtage nicht ausgehen. Sie werden aber nach meiner Ueberzeugung, etwas sehr Nützliches thun, wenn Sie Se. Majestät den König bitten, eine solche Einleitung zu treffen.

General-Direktor Kühne: Der geehrte Redner, welcher so eben diesen Platz verlassen hat, hat einen Plan aufgestellt, vermöge dessen den Einwohnern in der Nähe der Häfen, Küsten und Schifffahrts-Kanäle das Salz viel wohlfeiler zu stehen kommen würde als jetzt, vermöge dessen auch den von diesen natürlichen Erleichterungsmitteln entfernt wohnenden Einwohnern das Salz wenigstens nicht theurer kommen würde, als jetzt. Er hat daraus geschlossen, daß bei diesem Plane wenigstens schon eine große Masse der Bevölkerung sich erleichtert fühlen und das ganze Land viel Vortheil ziehen würde, was allerdings ein Kennzeichen eines wohlerwogenen nützlichen Vorschlages sei. Wäre dem wirklich so, so würde Niemand lieber zustimmen als die Regierung. Der Plan leidet nur an einem Mangel, daß nämlich dadurch nicht erreicht werden kann, die bisherige Einnahme aus dem Salz-Monopol aufzubringen. Es ist der Antrag dahin gegangen, man möge die Steuer herunterſetzen auf 5 Thlr. pro Tonne. Die Tonne giebt jetzt einen reinen Ertrag für die Staatskasse von 7 Thlr. 22 Sgr. Es ist dies also eine Herunterſetzung des Ertrags um mehr als ein volles Drittel. Ich will nun gern zugeben, daß allerdings in den Seehäfen und in den den Strömen naheliegenden Städten und Gegenden einige Erhöhung der Consumtion eintreten könnte, ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß selbst diese Erhöhung nicht so groß sein würde. Die menschliche Consumtion an Salz hat ihre Grenzen, es wird Niemand seine Suppe darum versalzen, wenn das Salz noch einmal so wohlfeil kommt, wie jetzt. Worin aber eine hauptsächliche Zunahme bestehen werde, sei der Verbrauch des Salzes für das Vieh und eine große Masse von Gewerben, endlich, obgleich ich

wohl ſagen möchte, daß ich dieſe Hoffnung für unſeren Ackerbau noch zur Zeit für ſanguiniſch halte, zur Düngung. Dieſe beiden erſten Arten des Salzverbrauchs für das Vieh und zu den Fabriken, namentlich zu den Sodafabriken, Seifenſiedereien, erhalten ſchon jetzt das Salz zu ſolchen Koſten, wie ſie das Gouvernement ohne irgend einen Reinertrag nur ſtellen kann. Für dieſe würde alſo gar keine Verwohlfeilerung des Salzes entſtehen. Es wäre auch nicht einmal eine Erleichterung, weil dann eine Kontrolle wegfallen würde. Denn wir würden natürlich auch, wenn wir einen Salzzoll einführten oder eine Salzfabrikationsſteuer in der Art wie die Branntweinſteuer, alles dieſes Salz, welches wir jetzt um ein Drittel des Preiſes laſſen und für die Zukunft auch um volle 5 Thaler wohlfeiler, immer nur unter einer gewiſſen Kontrolle abgeben können für das Verſenden und Debitiren; es wird alſo für dieſen Zweck eine Erleichterung nicht entſtehen.

Wenn nun aber auch eine Verwohlfeilerung des Preiſes und dadurch eine Erhöhung der Conſumtion nicht in erheblichem Maße entſtehen, wenn ich auch annehmen will, daß bei einer Abgabe von nur 5 Rthlr. ſtatt jetzt beinahe 8 Rthlr. ſich allerdings in einigen Gegenden die Salz-Conſumtion etwas vermehren könnte, ſo hat doch nun auch jeder Andere, der weiterhin im Lande wohnt, gar keine Verwohlfeilerung, und es fehlt dann jeder Grund, eine Erhöhung des Debits anzunehmen. Wenn ich das Verhältniß der Küſtenbewohner zu den im Binnenlande Eingeſeſſenen wie 1 zu 4 rechne, ſo wäre dann vielleicht für ein Viertel der geſammten Bevölkerung eine Erhöhung der Conſumtion anzunehmen, für ¾ derſelben aber würde es bei der bisherigen Conſumtion bleiben, ſo daß alſo der Ertrag für den Staat um ein ganz Erkleckliches heruntergehen müßte. Wie viel dies ſein würde und ob das Verhältniß von 1 zu 4 richtig iſt, will ich nicht behauptet haben; ſo viel aber geht daraus hervor, daß, ſo gern ich die übrigen Vortheile, wie ſie der geehrte Redner geſchildert hat, anerkenne, doch Einer dabei einen recht reellen Nachtheil erleiden würde, und das iſt die Staatskaſſe. Es iſt bemerkt worden, daß ein großer Vortheil darin liegen würde, namentlich für die Rhederei der Oſtſee. Ich habe nicht in Abrede

zu ſtellen, daß jeder ganz freie Handel Vortheil gegen den hat, der auf Staatsrechnung betrieben wird; aber wenn man glaubt, daß nur unter der Bedingung des freien Handels die Schiffer das Salz zu Rückfrachten gebrauchen könnten, daß nur davon eine große Verwohlfeilerung deſſelben abhänge, ſo will ich doch bemerken, daß auch das zu weit geht. Schon im Januar wird alljährlich das Salz ausgeboten, und bis Mitte Februar erfolgt der Zuſchlag, es weiß alſo jeder Rheder in den Oſtſeehäfen, wie viel Salz im Laufe der Schifffahrt er einzubringen hat. Die Ablieferungs-Termine ſind geräumig beſtimmt, ein Theil wird bis Ende Juni, der andere bis zur Beendigung der Schifffahrt übernommen; die Unternehmer haben alſo volle Gelegenheit, theils für eigene Rechnung, theils für andere Befrachter ihre Reiſen danach einzurichten, ſo daß ſie von der Rückfracht noch vollen Gebrauch machen können. Nur darin liegt eine Beſchränkung, daß ſie das Salz nicht à l'aventure, wie es heißt, anbringen können. Aber dieſes à l'aventure Anbringen hat auch manche große Bedenklichkeit. Salz iſt ein Artikel, der Räumlichkeiten verlangt, die nicht überall in großem Maße vorhanden ſind und leicht erſchöpft werden, wo dann der Anbringer die Sorge hat, daß er von einem Hafen zum anderen Hafen fahren muß, um einen Platz zu finden, wo er das Salz unterbringt. Den Antrag hat der geehrte Redner dahin geſtellt, Vorbereitungen zu treffen mit den Vereinsſtaaten zu Aufhebung des Monopols. Es ſoll dies allerdings ein vorbereitender Antrag ſein, dem noch viele vorbereitende Entſchlüſſe vorangehen müſſen. Wir müſſen wiſſen, was wollen wir denn den Vereinsſtaaten anbieten. Wenn wir blos ſagen, es ſoll das Monopol aufgehoben werden und ein ganz freier Handel in allen Vereinsſtaaten ohne weiteres getrieben werden, ſo würde das eine ſehr bedenkliche Sache ſein, denn wir müßten, wenn wir das wollen, uns in Bezug auf den Verkehr mit Salz ganz und gar wieder abſchließen, wir müßten alſo einen großen Vortheil, den der Zollverein mit ſich gebracht hat, zunächſt nur in Bezug auf einen einzelnen Artikel, re vera aber faſt ganz aufgeben. Wir haben dann keine freien Gränzen mehr, und das war eben der Zweck, welcher bei der Schließung des Vereins durchzuführen war, daß man

ſich auf dieſem Wege die Garantie verſchaffen könnte, daß kein Salz für Staatsrechnung herübergeſchmuggelt würde, und daß man, wenn im Kleinhandel Einiges aus einem Vereinsſtaate in den andern übergienge, dies überſehen könnte für die großen Vortheile, die der Zollverein gewährt. Wollen wir aber dies Alles ganz fallen laſſen, dann bleibt gar nichts übrig, als wir müſſen die Gränzen für das Salz wieder ſchließen oder wir müßten auch die Salzſteuer in Gemeinſchaft eben ſo theilen, wie wir die Zollrevenüen theilen. Ich mag hier auf dieſe letztere Frage nicht weiter eingehen, inwiefern das räthlich oder nicht räthlich wäre; ich kann nur ſo viel ſagen, daß es eine Frage iſt, bei der wie geſagt noch viele Berathungen dieſem vorbereitenden Antrage vorangehen müſſen, und daß es mir ſehr zweifelhaft iſt, welches Reſultat dieſe vorbereitenden Berathungen haben werden.

Es iſt noch von einem der geehrten Redner, die ſchon früher geſprochen haben, ein Amendement aufgeſtellt worden, welches ich bei dieſer Gelegenheit zugleich mit erwähne, um die Herren nicht zu oft zu beläſtigen; es war dieſes, daß man möchte eine freie Konkurrenz neben das Monopol hinſtellen. Die Frage iſt auch ſchon in der Abtheilung vorgekommen, ich habe da ſchon die Bedenken bezeichnet, die ſich dem entgegenſtellen. Der Plan des geehrten Herrn Redners war: „Man ſolle doch die volle Salzſteuer, wie ſie ſich ſtellen wird, alſo mit 8 Rthlr. für die Tonne, mit 2 Rthlr. für den Centner, erheben laſſen für das Salz, das in Danzig, Königsberg u. ſ. w. eingeht und nun eine freie Konkurrenz zwiſchen dem Monopolſalz und dem beſteuerten Salze eintreten laſſen.“ Das hat zweierlei Schwierigkeiten, einmal verliert die Staatskaſſe dadurch auch wieder, denn in den 12 Rthlrn., wofür wir das Salz verkaufen, ſtecken Transportkoſten, Verwaltungskoſten und Steuern. Die Anſchaffungskoſten ſind ſchon verſchieden, noch verſchiedener aber ſind die Transportkoſten, und der Gewinn ſtellt ſich alſo in jedem einzelnen Verkaufsorte auf 12 Rthlr. minus einer unbeſtimmten Größe, der Selbſtkoſten. Wo dieſe unbeſtimmte Größe, dieſe Selbſtkoſten, gering ſind, da wird das Steuerſalz mit uns konkurriren. Ich will einmal ſagen, das Salz koſtet uns in Danzig allerdings noch lange

keine 3 Rthlr., auch da wird, wenn wir eine Steuer von 8 Rthlr. darauf haben, das Salz zwischen 10 und 11 Rthlr. verkauft, es wird auch bis Elbing gehen auf der Weichsel, auch vielleicht noch weiter hinauf; wo es aber auf 12 Rthlr. oder darüber kommt, wird man uns allerdings die Konkurrenz lassen. So würden wir also nur da, wo die durchschnittlichen Selbstkosten geringer sind, die Konkurrenz mit dem versteuerten Salze haben, wo sie höher sind, würde das wegfallen. Dann tritt ein zweiter Punkt ein, den ich von der Landeswohlfahrtpolizei aus betrachten will. Einen Artikel, der so ein Lebensbedürfniß ist, als das Salz, der zu gleicher Zeit so hoch besteuert ist, kann die Regierung unmöglich blos der freien Konkurrenz, und zwar nicht der freien, sondern der hier durch eine hohe Steuer sehr beschränkten Konkurrenz überlassen. Daß das Land immer damit versorgt sei, dafür können wir, so lange wir das Monopol in Händen haben, sorgen und müssen uns auch den Kosten unterziehen, welche dadurch erwachsen. Sollen wir aber eine partielle Konkurrenz haben, dann müßten wir ja an jedem Orte angemessene Vorräthe haben, und es würden Kosten entstehen, welche sich gar nicht ermessen lassen, und wodurch der Reinertrag, wie er jetzt besteht, wesentlich vermindert würde. Aus allem diesen will ich, wie ich schon in der Abtheilung bemerkte, nicht sagen, daß der Antrag ein- für allemal abgewiesen werden müßte; es kann vielleicht die Zeit kommen, wo man darauf zurückkommen kann, aber das ist meine Ueberzeugung, so lange wir 5,000,000 Rthlr. vom Salz in unseren Etats sehen und diese Einnahme nicht entbehren können, so lange ist der Zeitpunkt nicht gekommen, wo von einem freien Handel die Rede sein kann, und so lange, glaube ich, müssen wir uns auch dieser Form der Steuererhebung unterwerfen.

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abg. **Hansemann**: Meine Herren! Ich denke, Sie werden doch wohl die Diskussion über eine Frage von so großer Bedeutung zulassen wollen.

Was der Herr General-Steuer-Direktor über die partielle freie Konkurrenz gesagt hat, dem stimme ich bei. Ich glaube, daß überhaupt dieser Antrag, der nicht der meinige ist, auch wenig Anklang

gefunden hat. Ich erwiedere nur Weniges auf diejenigen Schwierigkeiten, die meinem Antrage von Seiten des Herrn General-Steuer-Direktors entgegengestellt worden sind. Derselbe hat bemerkt, wenn auch nicht genau, so würde doch etwa nur ein Viertel der Bevölkerung Nutzen von der Ermäßigung haben. Das Verhältniß ist offenbar anders, wie leicht zu erweisen. In der Rheinprovinz und Westphalen bezieht man das Salz von westphälischen Salinen, von Belgien, von Frankreich und vom Neckar aus dem Würtembergischen. Der Transport geschieht auf Flüssen und künftig auf den Eisenbahnen. Es werden also vorab beide westlichen Provinzen, weil ihre Gesammtheit nahe den Orten ist, woher das Salz kommt oder wohin es auf Flüssen und Eisenbahnen geführt wird, einen wesentlichen Gewinn haben. Ich gehe über zu den östlichen Provinzen. Sachsen hat seine Salinen, und auf der Eisenbahn oder auf der Elbe ist man nicht weit davon. Also Sachsen wird gleichfalls Gewinn haben. In Brandenburg sind die wichtigsten Städte durch Kanäle oder durch Eisenbahnen mit den Häfen der Ostsee verbunden. Pommern, Preußen und Posen sind nahe an den Häfen oder haben Flüsse und Kanäle, haben also gleichfalls — wenigstens zwei Drittel des Landes — vollen Gewinn. Dann würden von Schlesien nur diejenigen Theile übrig bleiben, die entfernt von der Oder liegen. Also Summa Summarum würde das ganze Land Vortheil von der Verminderung des Preises haben.

Der Herr General-Steuer-Direktor hat seinen Vortrag mit der Erklärung geschlossen, so lange an den 5,000,000 Rthlr. nichts entbehrt werden könne, werde man nicht von dem Salzmonopol ablassen können. Ich habe ein besseres Vertrauen zu dem Herrn General-Steuer-Direktor. Er hat durch seine früheren ausgezeichneten Leistungen bereits bewiesen, daß er es gut versteht, Finanz-Defizits zu decken durch große Maßregeln. Er ist es, und ich stelle ihn aus dieser Ursache besonders hoch, der bewiesen hat, daß es kein finanzieller Verlust wäre, wenn man auch mit großen Opfern den Anschluß der süddeutschen Staaten an den Zollverein erwerbe. Sei der Herr General-Steuer-Direktor nur etwas kühner;

(Allgemeines Gelächter.)

ich bin überzeugt, daß eine wesentliche Herabsetzung des Salzpreises den Verbrauch so stark mehren wird, daß kein Ausfall in den Finanzen dadurch entsteht. Endlich hat der Herr General-Steuer-Direktor noch auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche die Verhandlung mit den betreffenden Vereinsstaaten haben würde. Nun, der Herr General-Steuer-Direktor hat schon andere Schwierigkeiten überwunden. Ich habe ein größeres Vertrauen zu ihm, als er es für sich mit seiner Bescheidenheit eben hier in Anspruch genommen hat. Frühere Verhandlungen des Herrn General-Steuer-Direktors sind schwieriger gewesen, als die in Frage stehenden, und wenn das Gouvernement die Sache ernsthaft will, so sind die Schwierigkeiten zu überwinden. Ich schließe mit der Bitte, daß Sie dem von mir gemachten Antrage beitreten mögen.

Landtags-Marschall: Es haben sich noch fünf Redner um das Wort gemeldet.

(Vielseitiger Ruf zur Abstimmung.)

Wenn indeß die Versammlung die Abstimmung verlangt, so will ich die Frage stellen, ob der Schluß der Debatte verlangt wird.

(Eine große Majorität erhebt sich von den Sitzen.)

Es liegen zwei Amendements vor. Das erste, von dem Herrn Abgeordneten Grunau, geht dahin, daß neben dem bestehenden Salzmonopol den preußischen Schiffen freistehen soll, gegen einen festen Steuersatz von 2 Rthlr. bis höchstens 2½ Rthlr. das Salz vom Auslande zu importiren. Wer diesem Antrage beitreten will, beliebe aufzustehen. — Niemand erhebt sich. Der Antrag ist daher als verworfen zu betrachten.

Das zweite Amendement ist das des Herrn Abgeordneten Hansemann. Der Herr Secretair wird die Güte haben, dasselbe zu verlesen.

(Es geschieht; siehe S. 277 am Ende.)

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, beliebe sich zu erheben. — Da das Resultat der Abstimmung nicht unzweifelhaft ist, so muß ich bitten, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: für den Antrag sind 222, dagegen 168. Die gesetzmäßigen zwei Drittheile sind

also nicht vorhanden. Es liegt nunmehr nur noch ein einziges Gutachten der Abtheilung gedruckt vor.

Eine Stimme: Es ist noch über das Gutachten der Abtheilung abzustimmen.

Landtags-Marschall: Die Abtheilung hat den Antrag nicht befürwortet, also ist implicite das Gutachten angenommen. Es liegt nunmehr noch ein einziges Gutachten vor, die Abschaffung der Lotterie betreffend, was zu einer langen Debatte wohl schwerlich Anlaß geben und keine Sitzung füllen wird. Außerdem ist während der Sitzung das Gutachten der vierten Abtheilung eingegangen, betreffend die beantragte Abänderung der Verordnung vom 3. Febr. d. J. in Beziehung auf die frühere Gesetzgebung. Ich habe es sogleich zur Druckerei geschickt, und es kann vielleicht morgen Abend schon gedruckt und vertheilt sein. Indessen will ich auf übermorgen keine Sitzung ansetzen, um zur Vorbereitung Zeit zu lassen. Ich lade daher zum Sonnabend um 10 Uhr ergebenst ein, und wird dann das angegebene Gutachten zur Berathung kommen. Auch bitte ich diejenigen Herren Referenten, welche übernommen haben, Entwürfe zu Petitionen abzufassen, dieselben bis dahin einzureichen. Noch ist zu bemerken, daß heute Sitzung der Herren-Kurie war, also die stenographischen Berichte erst morgen früh eingesehen werden können.

(Schluß der Sitzung gegen ¼5 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt.

Schreiben des Landtags-Kommissars in Betreff des Allerhöchsten Bescheids, wegen Zulassung der Mitglieder der einen Kurie zu den Sitzungen der anderen und Verhandlungen darüber; Reclamation hinsichtlich der Abwesenheit vieler Mitglieder; Berathung des Gutachtens über die Petition wegen des herrschenden Nothstandes; Antrag, betreffend die Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneewegräumens auf Chausseen und Verhandlungen darüber; Wahlen zu dem im Verein mit der anderen Kurie zu ernennenden Ausschuß von 32 Mitgliedern; Konklusum wegen einer in der zuerst genannten Angelegenheit an die andere Kurie zu richtenden Mittheilung.

Die Sitzung beginnt um 11¼ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls Fürsten zu Solms.

(Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.)

Landtags-Marschall: Ich habe nun der Versammlung Mittheilung zu machen von einem Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars, welches folgendermaßen lautet:

„Den Inhalt Ew. Durchlaucht hochgefälligen Schreibens vom 11. d. M., den auf den Antrag des Herrn Fürsten von Lichnowsky gefaßten Beschluß der Herren-Kurie des Vereinigten Landtags betreffend,

daß den Mitgliedern der einen Kurie gestattet werden möge, den Verhandlungen der anderen beizuwohnen,

habe ich die Ehre gehabt, zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen.

Allerhöchstdieselben haben mir hierauf aufgetragen, Ew. Durchlaucht zu eröffnen, daß an sich gegen diese Absicht nichts zu erinnern und im Geschäfts-Reglement nur deshalb darüber keine Bestimmung getroffen sei, weil sich der Ausführung in dem von der Herren-Kurie gegenwärtig benutzten Sitzungslokale Schwierigkeiten entgegenstellten. Wenn aber jener Antrag von beiden Kurien an Se. Majestät gerichtet werden möchte, so würden Allerhöchstdieselben nichts dawider haben, daß die Tribünen beider Säle zu gegenseitigem Besuche benutzt würden, obgleich diejenige des Rittersaales bei ihren beschränkten Dimensionen nur wenige Mitglieder der Stände-Kurie aufzunehmen im Stande wäre.

Berlin, den 22. Mai 1847."

Es bleibt nun noch übrig, daß die hohe Versammlung sich darüber entscheide, ob nun eine Mittheilung an die andere Kurie zu machen ist. Wenn, wie ich vermuthe, die Versammlung diesen Beschluß faßt, so würde es vielleicht hinreichen, wenn sie mich beauftragte, das eben verlesene Schreiben an den Herrn Marschall der anderen Kurie in Abschrift mitzutheilen und dabei zu bemerken, daß die hohe Versammlung lebhaft bedaure, daß sie keine größere Reciprozität könne eintreten lassen, weil die Tribüne in diesem Saale beengt sei, daß sie aber wünsche und hoffe, daß die andere Kurie sich dadurch nicht werde abhalten lassen, dasjenige zu gewähren, was sie in ausgedehnterem Maße gewähren kann. Das scheint mir ein Weg, der wohl eingeschlagen werden kann, und es würde darum wohl geeigneter sein, daß ich diesen Auftrag von der hohen Versammlung erhalte, weil es nicht gewiß ist, welche Aufnahme dieser Gegenstand in der anderen Kurie finden wird, und unter Voraussetzung dieser Ungewißheit es immer erwünschter ist, wenn ich allein beauftragt bin mit dieser Mittheilung, als wenn die Mittheilung die

Form eines förmlich gefaßten Beschlusses der hohen Versammlung erhält. Ein förmlich gefaßter Beschluß ist zwar jedenfalls dabei nöthig, nämlich, daß sie diesen Auftrag mir ertheilt. Wenn keine entgegenstehende Bemerkung erfolgt, so würde ich das Einverständniß der hohen Versammlung in dieser Weise vorauszusetzen haben.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Ich wollte mir nur eine Frage erlauben. Wie lautet der betreffende Passus in dem Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars?

(Marschall verliest den betreffenden Theil des Schreibens.)

Graf zu **Dohna-Lauck**: Es scheint mir aus diesem Passus hervorzugehen, daß eine wirkliche Petition gestellt werden, und daß diese Petition alsdann der anderen Kurie überwiesen werden solle; ich glaube aber nicht, daß der Vorschlag des Herrn Marschalls diesem Zwecke entsprechen würde.

Landtags-Marschall: Die Petition ist in ein neues Stadium der Verhandlung eingetreten. Es wird nur von dem, was heute geschieht, der anderen Kurie eine Mittheilung gemacht; in diese Mittheilung muß aber eine hinreichende Bezugnahme auf die frühere Verhandlung gelegt werden. Der Beschluß, der heute gefaßt ist, mich mit dieser Mittheilung zu beauftragen, geht an die andere Kurie und wird derselben ein hinreichendes Material zur Beurtheilung des Gegenstandes gewähren.

Graf zu **Dohna-Lauck**: Wenn es auf gesetzlichem Wege geschehen soll, so müßte der Antrag in Form einer Petition mittelst Gutachtens an die andere Kurie abgegeben werden, und diese würde sich über die Petition unserer Kurie zu entscheiden haben. Da nun hier ein Ausnahme-Verfahren eingeschlagen ist, so ist es mir nicht recht klar, ob in dem Schreiben des Herrn Königl. Kommissars eine wirkliche Petition in gesetzlicher Form gemeint sei oder blos eine Mittheilung von Ew. Durchlaucht an den Herrn Marschall der anderen Kurie und eine Antwort durch denselben.

Landtags-Marschall: Ohnehin geschehen alle Mittheilungen von einer Kurie an die andere immer nur durch Schreiben der verschiedenen Marschälle, unterschrieben von den Marschällen und den Secretairen.

Graf zu Dohna-Lauck: Wenn dieser Weg nur zum Zwecke führt, so würde ich damit einverstanden sein.

Landtags-Marschall: Ich habe keinen Zweifel, daß dieser Schritt, den ich vorgeschlagen habe, dem Zweck entsprechen wird.

Graf Dyhrn: Ich muß mich um so mehr den Zweifeln, welche von dem Grafen zu Dohna ausgesprochen sind, anschließen, als es sich, nach meiner Ansicht, nur darum handelt, die Petition des Fürsten Lichnowsky, welche durch den Ausschuß zu einer Anfrage gemacht worden ist, jetzt wieder als Petition herzustellen und sie als Petition der Herren-Kurie in die Kurie der drei Stände gelangen zu lassen. Der Fürst Lichnowsky hat sie als Petition eingereicht; der Ausschuß hat sie als Anfrage dieser Kurie vorgelegt, und als Anfrage ist sie durchgegangen. Der Herr Landtags-Kommissar sagt nun: Wenn eine Petition von beiden Kurien Sr. Majestät überreicht würde, so würde nichts dem entgegenstehen. Ich glaube also, daß jetzt die Petition des Herrn Fürsten Lichnowsky nur als Petition der Herren-Kurie der Kurie der drei Stände übergeben werden darf, und daß wir einen zu weiten Weg einschlagen; denn nach meiner Ansicht würde die Anfrage leicht so gedeutet werden können, als wenn wir anfragten, ob wir erst eine Petition einbringen sollen. Eine Petition haben wir schon eingebracht; wir haben sie nur zu einer Anfrage umgewandelt. Da nun aber von dem Herrn Königlichen Kommissar eine Petition selbst gefordert wird, wenn ich mich so ausdrücken darf, so glaube ich, daß wir den nächsten loyalsten Weg einschlagen, wenn wir die Petition des Fürsten Lichnowsky zu einer Petition dieser Kurie machen und sie als solche in die Kurie der drei Stände gelangen lassen. Allerdings fragt es sich, ob sie in derselben angenommen werden wird? Ich für meinen Theil zweifle aber daran keinen Augenblick und muß wenigstens, nach Aeußerungen vieler und bedeutender Mitglieder, voraussetzen, daß sie als ein freundliches Entgegenkommen von unserer Seite betrachtet und sehr gern angenommen werden wird. Daß wir freilich den Platz nicht gewähren können, den wir in der Kurie der drei Stände haben, versteht sich von selbst; darauf, glaube ich, brauchen mir nicht

mehr zurückzukommen, und darüber ist in der Debatte genugsam gesprochen worden.

Landtags-Marschall: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, was die Geschäfts-Ordnung über den einzuschlagenden Gang anführt. Es ist gesagt, nicht daß eine Petition eines Antragstellers von irgend einer Kurie zu ihrer Petition gemacht wird, sondern das kann erst geschehen, wenn es sich darum handelt, gemeinschaftlich ein Gesuch an Se. Majestät zu stellen. Es heißt im §. 26 Litt. c. der Geschäfts-Ordnung:

(Die betreffende Stelle wird verlesen. S. Bd. I. S. 79.)

Also ganz dasselbe Verfahren ist es, was ich hier vorschlage. Ich habe vorgeschlagen, daß von mir der Beschluß, den die hohe Versammlung faßt, der andern Kurie mitzutheilen sei, nämlich der Beschluß, auf Grund dieses heute mitgetheilten Schreibens des Herrn Landtags-Kommissars die andere Kurie in Kenntniß des Vorgegangenen zu setzen.

Fürst Lichnowsky: Ich werde mir nur erlauben, zu bemerken, daß ich den Worten, die mein verehrter Landsmann gesprochen hat, vollkommen beipflichte, daß es sich hier nicht um §. 26 handelt. In diesen Paragraphen ist nur von Petitions-Anträgen die Rede; es ist dies aber nicht ein Petitions-Antrag. Ich habe zwar eine Petition beantragt; der Abtheilung hat es aber beliebt, sie zu modifiziren und die Form einer Petition in eine Anfrage umzuwandeln. Was also bereits mit großer Majorität angenommen wurde, war kein Petitions-Antrag, sondern nur eine Anfrage. Es steht aber nirgend im Reglement, daß eine Anfrage der andern Kurie überwiesen werden soll. Wenn also Ew. Durchlaucht sich strikte an das Geschäfts-Reglement halten wollen, so dürfte erst die hohe Kurie befragt werden, ob sie nicht die bisherige Anfrage in eine Petition umwandeln wolle, und wenn dies geschehen, so glaube ich, wird es an der Zeit sein, diese Petition nach dem Wortlaut der Position c. des §. 26 an den Marschall der Kurie der drei Stände zu richten.

Landtags-Marschall: Ich glaubte vorhin das Einverständniß des geehrten Redners annehmen zu können.

Fürst Lichnowsky: Ich war damit einverstanden; nachdem aber der mir sehr bekannte Einwurf, den ich aber als Antragsteller nicht aufstellen wollte, gemacht worden ist, kann ich es nicht als im Gesetz begründet erklären, und ich glaube, es handelt sich hier um die einfache Formel, ob nämlich die hohe Kurie eine Anfrage in eine Petition umwandeln will.

Dadurch wird nicht ein Moment mehr Zeit verloren, und wir bewegen uns auf gesetzlichem Wege; denn wenn der Marschall unserer Kurie die Anfrage an den Marschall der Kurie der drei Stände weist, und wenn ein einziges Individuum dieser Kurie sagt, wir haben mit Anfragen nichts zu thun, sondern nur mit Petitionen, so würde sie wieder nach dem Tenor des Gesetzes an uns zurückgeschickt werden. Dies kann aber mit einer Petition nicht geschehen, und ich glaube also, daß es sich nur um die Anfrage an die hohe Kurie handelt, ob sie will, daß jenes, womit sie als Anfrage einverstanden war, in eine Petition umgewandelt werde. Ich glaube, dies würde einen Mittelweg geben zwischen dem, was Ew. Durchlaucht gesagt haben, und zwischen den Worten meines ehrenwerthen Landsmannes.

Landtags-Marschall: Mir scheint doch, jetzt nachträglich zu erklären, eine solche Umwandlung solle stattfinden, wird nicht ohne Schwierigkeit sein, und es ist auch weiter nicht erforderlich, sondern es ist vollkommen hinreichend, wenn die hohe Versammlung sich darüber erklärt, womit ich auch ganz einverstanden bin, daß die Mittheilung an den Marschall der Kurie der drei Stände ganz auf gewöhnlichem Wege erfolge.

Graf **Dyhrn**: Es kann uns dann geantwortet werden, daß die Kurie der drei Stände keine Vorlage hat, denn eben nach Litt. c. des §. 26 darf sich eine Kurie nur mit den Petitionen, welche ihr von dem Marschall der andern Kurie ganz auf dem Wege, der gewiß ganz gesetzlich ist, zugehen, befassen. Nun aber bringen wir keine Petition, sondern wir bringen nur eine Anfrage, und durch diese Anfrage gewinnt die Kurie der drei Stände keine Vorlage. Haben aber Ew. Durchlaucht die Güte, diesen Antrag, nachdem er von der Kurie zur Petition erhoben worden ist, dem Marschall der Kurie der drei Stände zu übergeben, so ist dies eine Vorlage, über-

geben in dem gesetzlichem Wege, nach §. 26 Litt. c. der Geschäfts-Ordnung, und die Kurie der drei Stände kann sich damit beschäftigen und wird ihn, nach meiner Ueberzeugung, ganz unanimiter annehmen.

Graf von Arnim: Es ist nur eine ganz formelle Bemerkung, die ich aber nicht für überflüssig halte. Es müßte der Antrag in Form einer Bitte an Se. Majestät gefaßt und der andern Kurie vorgelegt werden. Ein solcher Antrag liegt jetzt noch nicht vor. Ich mache also nur darauf aufmerksam, daß eine Bitte der Kurie an Se. Majestät verfaßt und dieselbe als solche der andern Kurie vorgelegt werden muß. Es würde ganz in der Hand Ew. Durchlaucht liegen, dies zu veranlassen; ich wünsche nur, etwaige Formmängel zu vermeiden, wenn dieser Antrag nicht als Bitte an Se. Majestät, sondern als Anfrage abginge.

Landtags-Marschall: Diese an Se. Majestät zu richtende Bitte würde sich auf nichts Anderes beziehen können, als auf das vorliegende Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars. In dieser Weise, wie das Schreiben des Herrn Landtags-Kommissars den Gegenstand selbst hinstellt, wird er von der Versammlung befürwortet und kommt so als ursprüngliche Petition, als ursprüngliche Ansicht der Versammlung an die andere Kurie. Bei Formulirung dieser Bitte würde man sich also an das heut verlesene Schreiben zu halten haben, namentlich an die von Sr. Majestät in Aussicht gestellte Gewährung; auf etwas Anderes kann die Bitte nicht gerichtet sein.

Graf von Arnim: Ich glaube, es würde rathsam sein, den Tenor der Bitte zu formuliren, indem doch die Kurie jederzeit genau sagen muß, das und das erbitten wir von Sr. Majestät. Wenn ich also bitten dürfte, den Tenor, über den die Versammlung sich als Bitte an Se. Majestät geeinigt hat, anzugeben? denn es ist sehr wohl denkbar, daß man sich über eine Anfrage an den Herrn Landtags-Kommissar verständige, ohne auf die Worte ein Gewicht zu legen, während, wenn es sich darum handelt, eine unmittelbare Bitte an Se. Majestät zu richten, es doch auf die Worte ankommt.

Landtags-Marschall: Ich wüßte nichts Anderes im Schreiben

anzugeben, als daß gesagt würde, die Herren-Kurie sei der Meinung, an Se. Maj. den König die Bitte zu richten, daß nach Inhalt des Schreibens des Königlichen Herrn Kommissars die beiderseitigen Tribünen von den beiderseitigen Mitgliedern bei der Anwesenheit in den andern Sitzungs-Lokalen benutzt würden, und mit dem Zusatze etwa, daß sie hoffe, die geringe Reciprozität, welche die Herren-Kurie gewähren könne, würde für die andere Kurie keine Veranlassung sein, nicht auf den Gegenstand einzugehen.

Graf **von Arnim**: Ich glaube, das Letztere würde Gegenstand des Anschreibens sein, welches Ew. Durchlaucht an den Marschall der andern Kurie zu richten beabsichtigen. Ich lege nur Werth auf den Tenor der Bitte, damit derselbe klar ist, und der würde lauten: Se. Majestät den König zu bitten, daß Allerhöchstderselbe gestatten möge, daß die Mitglieder der beiden Kurien wechselseitig auf der Tribüne den Versammlungen der andern Kurie beiwohnen dürfen.

Fürst **von Lichnowsky**: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, in der Bitte das Wort „Tribüne" ganz wegzulassen, denn die räumlichen Verhältnisse sind von der Allerhöchsten Disposition Sr. Majestät des Königs allein abhängig, und Se. Majestät haben bereits bestimmt, wie dieses gehalten werden soll; ich sehe deshalb keinen Grund, weshalb es nöthig wäre, in dem Schreiben auf die Lokalitäten irgend eine Anspielung zu machen, halte es vielmehr für genügend, wenn wir Se. Majestät bitten, ein gegenseitiges Hospitiren zu gestatten.

Graf **von Arnim**: Damit bin ich ganz einverstanden.

Landtags-Marschall: Es wird zweckmäßig sein, daß, um keine Zeit zu verlieren, der frühere Referent in dieser Angelegenheit Herr von Quast, noch im Verlaufe dieser Sitzung die Aufstellnng einer der hohen Versammlung zur Beschlußnahme vorzulegenden Fassung übernimmt. Ich ersuche ihn daher, diese Fassung zu übernehmen, welche vor dem Schlusse der Sitzung der Versammlung vorgelegt werden wird. Wir können nun zum nächsten Gegenstand übergehen. Vorher ersuche ich den Grafen von Dyhrn, in Abwesenheit des Grafen von York dessen Stelle einzunehmen und denselben in den Geschäften des Sekretariats zu vertreten.

Fürst **von Lichnowsky**: Ich wollte mir die Frage an Ew. Durchlaucht erlauben, ob eine gesetzliche Bestimmung existirt, wie viel Mitglieder in einer Plenar-Versammlung anwesend sein müssen, um dieselbe beschlußfähig zu machen. Nachdem in letzterer Zeit viele unserer Kollegen Berlin verlassen haben und wir heute kaum etwas mehr als die Hälfte der vollen Zahl anwesend sehen, denn es befinden sich hier 47, und die Zahl der Mitglieder ist 80, so scheint mir eine Maßregel nothwendig, wie sie in allen übrigen parlamentarischen Versammlungen bereits besteht.

Landtags-Marschall: Eine gesetzliche Bestimmung besteht hierüber nicht, und es ist mir kein Mittel ersichtlich, eine solche in dieser Weise zu extrahiren. Ohnehin ist, was die andere Bemerkung betrifft, die Zahl der heute Anwesenden, die sich vielleicht während der Sitzung noch vermehren wird, von der Zahl der in letzter Sitzung anwesend Gewesenen nicht beträchtlich verschieden.

Fürst **von Lichnowsky**: Es dürfte vielleicht jetzt, nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu spät sein, um eine Petition dieserhalb einzubringen, es blieb mir also nur der Weg übrig, Ew. Durchlaucht zu fragen, ob Dispositionen in dieser Beziehung getroffen sind. Nachdem ich nun erfahren habe, daß keine solche Dispositionen getroffen worden sind, andererseits es mir nicht zusteht, einen Antrag dieserhalb noch nach dem 1. Mai einzureichen, so müssen wir Ew. Durchlaucht anheimgeben, ob nicht hierüber von Sr. Majestät dem Könige Dispositionen ohne unser Zuthun getroffen werden könnten, die uns vielleicht der Nothwendigkeit überheben, diesen Gegenstand aufzunehmen, und die auch viele einzelne Mitglieder abhalten würden, sich früher zu entfernen, wenn sie wissen, daß ihre Abwesenheit der Herren-Kurie die Beschlußfähigkeit rauben kann.

Landtags-Marschall: Ich halte mich nicht befugt, auf eine solche Veranlassung hin Schritte zu thun, wenn ich nicht dazu die Unterstützung eines vollständig amtlichen Weges mir zur Seite hätte. Aber es ist doch noch vorauszusetzen, daß im Laufe unserer Verhandlungen, nämlich bei Gelegenheit der Berathung über die Geschäfts-Ordnung, auf den Gegenstand wieder zurückzukommen sein wird. Ich ersuche jetzt den Grafen von Dyhrn, den Bericht über

die von der andern Kurie herübergekommene Mittheilung, die Anträge in Bezug auf den Nothstand betreffend, zu erstatten.

Graf von Pyhrn: (lie'st das Gutachten der zweiten Abtheilung der Herren-Kurie vor):

Gutachten
der
zweiten Abtheilung der Herren-Kurie über die von der Kurie der drei Stände übergebene Petition an Se. Majestät den König, die Vermehrung von Erwerbsquellen für die arbeitenden Klassen betreffend.

Laut Verhandlung vom 17ten d. M. hat die Kurie der drei Stände nur gegen 2 abweichende Stimmen den Beschluß gefaßt, Se. Majestät den König zu bitten,

daß für die Dauer der gegenwärtigen Theurung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staats, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Actien-Unternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden mögen.

Diese Bitte ist den 18ten d. M. dem Herrn Marschall der hohen Kurie überreicht worden, welcher dieselbe der zweiten Abtheilung zur Begutachtung überwiesen hat, und diese hat sich in der Sitzung vom 20. d. M. der Vorberathung unterzogen, deren Ergebnisse wir hiermit die Ehre haben, der hohen Kurie zur Entscheidung vorzulegen.

Vollkommen überflüssig halten wir es hier nochmals, den schon so vielfach angeregten und allgemein anerkannten Nothstand der handarbeitenden und ärmeren Volksklassen ausführlich darzustellen. Jeder von uns kennt ihn gewiß aus eigener Anschauung; es handelt sich nur um die geeignetsten Mittel, ihn so viel als irgend möglich zu mildern; und unter allen diesen Mitteln haben auch die Mitglieder Ihrer Abtheilung die Darbietung der Möglichkeit von Arbeit für die ärmeren Volksklassen als das wirksamste, nachhaltigste und bei weitem würdigste in ihren Berathungen anerkannt.

Die Abtheilung schlägt daher der hohen Kurie vor:

der Bitte der Kurie der drei Stände einfach beizutreten,

und diese dadurch

zu einer Bitte des Vereinigten Landtages an Se. Majestät den König zu erheben.

Auch Ihre zweite Abtheilung hat zwar eben so wie die Kurie der drei Stände lebhaft und dankbar alles das anerkannt, was schon aus Staatsmitteln für diesen Zweck geschehen ist, und nach den Eröffnungen des Herrn Landtags-Kommissarius in der Sitzung der anderen Kurie vom 17. d. M. können wir die erfreuende und gewisse Hoffnung haben, daß auch ohne unser Dringen das Gou-

vernement diese hochwichtige Frage nicht aus den Augen verlieren wird; die Abtheilung hat aber doch diese Bitte als eine nothwendige anerkennen und Ihrer Unterstützung empfehlen zu müssen geglaubt, um dem Könige, dessen Herz jedem Leiden seines Volkes stets geöffnet ist, und dem Volke, welches diese Leiden bis jetzt im Ganzen und Großen mit Hingebung getragen, einen Beweis zu geben, daß auch in dieser Frage die Vereinigten Stände ihre Pflicht erkennen.

Ich weiß nun nicht, ob die hohe Kurie wünschen wird, hier das gedruckte Referat des Landraths von Schenkendorff noch zu hören. Die Petition der andern Kurie beruht auf 5 Petitionen, von denen 3 angenommen und in diesen Petitions-Antrag umgeformt, 2 aber theils zurückgezogen, theils abgelehnt worden sind. Die Abtheilung glaubte aber, daß sie sich nur mit dem Tenor der Petition der Drei-Stände-Kurie zu beschäftigen hätte. Diesen Tenor habe ich die Ehre gehabt vorzutragen, und es fragt sich, ob die hohe Kurie den Antrag der Abtheilung annehmen und der Bitte der Kurie der drei Stände einfach beitreten will *).

Fürst zu Lynar: Ich werde mir über den gegenwärtigen Nothstand eine allgemeine Betrachtung erlauben, ohne jedoch für jetzt bestimmte Anträge daran zu knüpfen. Im Gegentheil will ich dem Antrage, welchen die andere Kurie gestellt hat, mit Freuden beitreten, obgleich ich der Ueberzeugung bin, daß die vorgeschlagenen Mittel, um dem Nothstande Grenzen zu setzen, nur Palliative sind, und daß es die eigentliche Aufgabe sei, Mittel zu finden, wie das Uebel an der Wurzel geheilt werden könne.

Der Nothstand, den wir gegenwärtig beklagen, hat einmal äußere zufällige Ursachen, dann aber auch innere Gründe, welche tief in unseren sozialen Verhältnissen wurzeln.

Die nächste Ursache des jetzigen Nothstandes ist unzweifelhaft der Umstand, daß die unzureichende Erndte des letzten Jahres die Nahrungsstoffe seltener und daher auch theurer gemacht hat. Indessen dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß die göttliche Vorsehung uns in diesem Jahre mit einer reicheren Erndte beschenken werde. Bald werden unsere Fluren wieder blühen, und ein gesegneter Herbst wird hoffentlich die Wunden heilen, die das verlebte traurige Jahr uns geschlagen hat.

*) Vergl. die betreffenden Verhandlungen in der Ständekurie Bd. IV. S. 43. ff.

Die inneren Gründe des gegenwärtigen Nothstandes sind

1) Mangel an Arbeit und

2) die ungenügende Remuneration derselben.

Mangel an Arbeit sollte vernunft- und naturgemäß nie eintreten!

Unsere Erde ist unerschöpflich in ihrer Production, unerschöpflich ist die Intelligenz der Menschen im Hervorbringen, und eben so unendlich sind die Bedürfnisse der Menschen, die mit ihrer Vermehrung und Civilisation in gleichem Maße zunehmen.

Die Arbeit eines jeden Menschen müßte daher einem Bedürfnisse entsprechen und durch den Austausch des Handels so nutzbar zu machen sein, daß jeder Arbeitende sich dadurch reichlich erhalten könnte.

Hätte ein allgemein freier Handel von jeher die Industrie geregelt und jedem Theile der Erde die ihm naturgemäße angewiesen, so würde auch ein jedes Land sich einer gesunden und ununterbrochenen Gewerbthätigkeit erfreuen.

Diese Regelung hat aber nicht stattgefunden, und daher ist so manche kranke Industrie entstanden, die im Kampfe der Konkurrenz erlahmt und die Arbeiter zu Zeiten unbeschäftigt läßt.

Landtags-Marschall (unterbrechend): Nur ungern mache ich die Bemerkung, daß der geehrte Redner, wenn ich ihn richtig verstanden habe, erklärt hat, daß es nicht seine Absicht sei, irgend eine Beschlußnahme der Versammlung herbeizuführen.

Fürst zu Lynar: Ich habe geglaubt, auf die tief liegenden Ursachen des jetzigen Nothstandes aufmerksam machen zu müssen.

Landtags-Marschall: Dann möchte ich weiter fragen, ob es sich der geehrte Redner beantwortet hat, daß, wenn auf die Bemerkungen, zu welchen er gewiß ein reichhaltiges Material zu liefern im Begriff ist, von einer anderen Seite eingegangen wird, es nicht zu umgehen sein würde, daß sich eine Diskussion daran knüpft, und eine Diskussion, ohne die Absicht, eine Beschlußnahme herbeizuführen, scheint mir doch in jedem Falle etwas zu sein, was eine ständische Versammlung zu vermeiden alle Ursache hat. Wenn also angenommen werden könnte, daß die gewiß sehr reichhaltigen Bemerkungen,

welche das geehrte Mitglied vortragen will, von den übrigen Mitgliedern vernommen werden, ohne daß sie weiter auf den Gegenstand eingehen, so hätte ich meines Orts gegen den Vortrag nichts zu erinnern; ich weiß aber nicht, ob das angenommen werden kann.

Fürst zu Lynar: Wenn Ew. Durchlaucht es wünschen, so will ich meinen Vortrag ungehalten lassen; ich habe in demselben nur darauf hinweisen wollen, daß der eigentliche tiefe Grund des Nothstandes darin gesucht werden müsse, daß der einzeln stehende Gewerbtreibende, der kein, oder nur ein geringes Betriebs-Kapital besitzt, durch die kolossalen gewerblichen Anlagen, welche die Konkurrenz und große Betriebs-Kapitale hervorrufen, erdrückt werde, und daß der einzelne Arbeiter ganz abhängig sei von den Besitzern des Kapitals, daß endlich nur ein System der Association diesen Zustand nach und nach verändern könne. Ich meine eine Association, wonach die einzeln zurückgelegte Arbeit (das kleine Kapital) gesammelt und zu bedeutenden Massen vereinigt würde, um in dieser Potenz der Uebermacht des großen Kapitals entgegentreten zu können.

Ich werde aber meinen allerdings etwas langen Vortrag für jetzt zurückhalten und eine andere Gelegenheit suchen, meine Ansichten und Vorschläge zu entwickeln.

Landtags-Marschall: Ich zweifle nicht, daß diese Gelegenheit sich später bei einem anderen Gegenstand finden wird *).

---

*) Diese Gelegenheit hat sich leider nicht gefunden, was um so bedauerlicher erscheinen darf, als es sicher von eben so viel Interesse als Wichtigkeit gewesen wäre, einen so geistreichen Redner des Fürstenstandes und, durch ihn angeregt, die ganze Herren-Kurie über ein Thema zu vernehmen, welches bis jetzt — wenigstens in der sozialen Richtung des Fürsten zu Lynar — den ersten Stand des Landes weniger zu Meinungsäußerungen veranlaßte. Wir glauben uns daher den Dank der Leser zu erwerben und nicht minder einen wesentlichen Beitrag zur größeren Vollständigkeit dieses Werkes zu liefern, wenn wir die gedachte Rede des Fürsten zu Lynar, wie sie später vollständig durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden und mit allgemeiner Anerkennung aufgenommen ist, hier unserer Ausgabe einverleiben. Wir stellen damit zugleich die Thatsache fest, daß jedenfalls der Fürst zu Lynar das große und anerkennenswerthe Verdienst hat, die hochwichtige Zeitfrage der Arbeiter-Verhältnisse, welche nach dem Vorgange des

Finanz-Minister **von Rüesberg**: Von dem Augenblick an, wo der Nothstand hervorgetreten ist, hat die Regierung es sich angelegen sein lassen, so viel als thunlich, durch Verschaffung von Arbeits-Verdienst, den Nothstand zu erleichtern, und sie läßt es sich noch fortwährend angelegen sein, auf diesem Wege fortzuwirken. Se. Majestät der König haben die Mittel dazu Allergnädigst bewilligt und bewilligen sie noch täglich; Allerhöchstdieselben werden die Bitte des Vereinigten Landtages, daß zur Linderung des Nothstandes Arbeit und Verdienst verschafft werde, theils durch Staatsbauten, theils durch Unterstützung von Bauten, die von Kreisen, Gemeinden und

---

Auslandes, die künftigen Landtage nothwendig noch vielfach beschäftigen muß, zuerst in der ständischen Sphäre angeregt zu haben. Die Rede lautet vollständig also:

„Ich werde mir über den Nothstand einige allgemeine Bemerkungen erlauben, ohne jedoch für jetzt bestimmte Anträge daran zu knüpfen. Im Gegentheil will ich dem Antrage, welchen die andere Kurie gestellt hat, mit Freuden beitreten, obgleich ich der Ueberzeugung bin, daß die vorgeschlagenen Mittel, um dem Nothstande Grenzen zu setzen, nur Palliative sind, und daß es die eigentliche Aufgabe sei, Mittel zu finden, wie das Uebel an der Wurzel geheilt werden könne.

Der Nothstand, den wir beklagen, hat einmal äußere, zufällige Ursachen, und zum andern innere Gründe, welche tief in den sozialen Verhältnissen wurzeln.

Ich werde beide Seiten von einander zu trennen suchen und wende mich zuerst den äußeren Gründen zu.

Die nächste Ursache des gegenwärtigen Nothstandes ist unstreitig der Umstand, daß die unzureichende Erndte des letzten Jahres die Nahrungsstoffe seltener, und daher auch theurer gemacht hat. Indessen dürfen wir uns wohl der Hoffnung hingeben, daß die göttliche Vorsehung uns in diesem Jahre mit einer reicheren Erndte beschenken werde. Bald werden unsere Fluren wieder blühen und ein gesegneter Herbst wird hoffentlich die Wunden wieder heilen, die das verlebte traurige Jahr uns geschlagen hat.

Wenn es aber darauf ankommt, auf Mittel zu denken, welche dem Einflusse ähnlicher Ereigniße entgegentreten sollen, und von einem verehrten Mitgliede aus Sachsen der Vorschlag gemacht worden ist, durch Aufspeicherungen von Getreide einem künftigen Mangel zuvorzukommen, so kann ich mich seiner Ansicht nicht anschließen.

Daß der Staat die Anlegung von Magazinen nicht übernehmen könne, ist anerkannt; allein auch die Grundbesitzer zu ähnlichen Maaßregeln zu zwingen,

Actien-Gesellschaften unternommen werden, gewiß wohlgefällig aufnehmen. Um der Versammlung einen kurzen Ueberblick von dem zu geben, was von Seiten des Staates bisher geschehen ist, bemerke ich Folgendes: Es sind für die Chaussee-Bauten jährlich 1 Million Rthlr. etatsmäßig ausgesetzt, und man hat, um in dieser bedrängten Zeit den Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, diese Summe nach allen Seiten hin gleich disponibel zu machen gesucht. Außer dieser Million sind zu Straßenbauten noch andere Bewilligungen gemacht worden, die sich jetzt auf ungefähr 400,000 Rthlr. belaufen mögen. So ist beispielsweise für Preußen aus der Rückein-

---

hat sehr viel gegen sich. Erstens wäre diese Anordnung ein Eingriff in die Eigenthumsrechte, und zweitens setzte ihre Durchführung eine polizeiliche Ueberwachung voraus, die überaus lästig sein würde. Endlich ist das System der Aufspeicherung nicht mehr zeitgemäß!

Früher, als der Handel noch keine Alles regulirende Macht geworden war, mußten sich die Jahre untereinander ausgleichen, heute sind es die Länder, welche sich ausgleichen sollen, vermittelst des freien Handels, der naturgemäß auch diese Verhältnisse zu reguliren bestimmt ist. Indessen kommt hierbei Alles darauf an, den Kornhandel frei und dadurch auch groß zu erhalten, und nichts dürfte bedenklicher sein, als der jetzt oft angeregte Vorschlag, daß das Gouvernement die Kornbörsen gewissen beschränkenden Handelsvorschriften unterwerfen möge.

Es ist gewiß ein großer Irrthum, wenn man glaubt, daß die sogenannten Zeitkäufe, die auch im Getreidehandel vorkommen, den Preis des Getreides künstlich steigern: ist ein überwiegendes Angebot vorhanden, so wird keine Machination der Welt im Stande sein, das Sinken der Preise zu verhindern.

An der Aktienbörse haben wir die traurige Erfahrung gemacht, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche den Zeitkäufen entgegentrat, den Kredit der Eisenbahn-Papiere so sehr erschütterte, daß die Folgen noch heute nicht überwunden sind. Millionen sind dadurch verloren gegangen und Millionen fremden Geldes unsrer Eisenbahn-Industrie entzogen worden; denn der Kaufmann und Spekulant ist gewohnt, sich sogleich zurückzuziehen, wenn er sieht, daß die Gesetzgebung in die inneren Handelsverhältnisse einzugreifen beabsichtigt.

Ein Aehnliches würde geschehen, wenn man die Kornbörse in ihrer freien Bewegung beschränken wollte.

Der freie Handel ist gewiß die beste Garantie gegen Hungersnoth.

Es giebt aber indirekte Mittel, darauf hinzuwirken, daß ein Mangel an Nahrungsmittel nicht so leicht eintreten kann; sie bestehen darin, unsere Produktion mehr zu befördern!

nahme der in früheren Jahren geleisteten Vorschüsse eine Summe von 250,000 Rthlr. bewilligt worden, wovon 150,000 bereits zu Chausseebauten disponibel gestellt sind; der Chaussee-Neubau-Fonds ist um 100,000 Rthlr. verstärkt worden, es sind für die Provinz Posen 60,000 Rthlr. Vorschuß bewilligt worden, um damit die Provinzial-Chausseebauten vorzunehmen. Außerdem sind noch 20,000 Rthlr. für dieselbe Provinz bewilligt worden, um die Arbeiten an der Thorn-Bromberger und Inowraclaw-Thorner Chaussee stärker betreiben zu können. So sind in allen Gegenden Dispositionen getroffen, und namentlich ist noch in den letzten Tagen für Schlesien

---

Die rationale Weise, mit der der Ackerbau auf den meisten größern Besitzungen betrieben wird, läßt im Allgemeinen wenig zu wünschen übrig; allein eine gleiche Entwicklung hat die Landwirthschaft auf den kleineren Rusticalgütern, deren Totalität die bei weitem größere Grundfläche bildet, noch nicht erfahren!

Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn das Gouvernement noch mehr als es jetzt bereits geschieht, dahin wirkte, daß geeignete landwirthschaftliche Schriften, besonders in dem Stande der Landgemeinden, Ausbreitung fänden, und diesen Theilen unserer Mitbürger Rath und Belehrung ertheilten.

Ich mache bei dieser Veranlassung auf die treffliche Zeitschrift: „Frauendorfer Blätter", so wie auf andere Schriften in diesem Fache, z. B. auf die von dem fürstlich Sulkowskischen Wirthschafts-Direktor Rothe herausgegebenen Werke aufmerksam, und wünschte, daß die Staatsregierung die allerwohlfeilsten Ausgaben solcher Schriften vermittelte, und Ortsbehörden, Prediger und Schullehrer veranlaßte, denselben Eingang zu verschaffen.

Ich komme nun zweitens zu den inneren Gründen des gegenwärtigen Nothstandes, welches die folgenden sind:

1) Mangel an Arbeit und

2) die ungenügende Remuneration derselben.

Mangel an Arbeit sollte vernunft- und naturgemäß nie eintreten.

Unsere Mutter Erde ist unerschöpflich in ihren Productionen, unerschöpflich ist die Intelligenz der Menschen im Hervorbringen, und eben so unendlich sind die Bedürfnisse der Menschen, die mit ihrer Vermehrung und Civilisation in gleichem Maße zunehmen.

Die Arbeit eines jeden Menschen müßte daher einem Bedürfnisse entsprechen, und durch den Austausch des Handels so nutzbar gemacht werden, daß jeder Arbeitende sich dadurch reichlich erhalten könnte.

Hätte ein allgemein freier Handel von jeher die Industrie geregelt, und je-

die Summe von 40,000 Rthlr. dem Ober-Präsidenten von Wedel zur Disposition gestellt worden, um dadurch den durch die Einstellung mehrerer Fabriken brodlos gewordenen Arbeitern wieder Verdienst zu verschaffen. Zu den angeführten Summen für Chaussee-Neubauten, von zusammen 1,400,000 Rthlr., treten noch die bedeutenden Summen hinzu, die von Seiten der Kreise, Gemeinden und Actien-Gesellschaften verwandt worden, und es ist anzuerkennen, daß sich von allen Seiten die größte Bereitwilligkeit gezeigt hat, um den ärmeren Klassen Arbeit zu gewähren. Zur Unterhaltung der Chausseen ist etatsmäßig jährlich die Summe von 1,500,000 Rthlr.

---

em Theile der Erde die ihm naturgemäße angewiesen, so würde auch ein jedes and sich einer gesunden und ununterbrochenen Gewerbthätigkeit erfreuen.

Diese Regelung hat aber nicht stattgefunden, und daher ist so manche kranke ndustrie entstanden, die im Kampfe der Konkurrenz erlahmt, und die Arbeiter t Zeiten unbeschäftigt läßt.

Um diesem Uebel abzuhelfen, müßte diejenige Gewerbthätigkeit, welche eine esunde Entwickelung verspricht, so lange sie des Schutzes noch bedarf, möglichst epflegt werden, selbst auf Kosten der Consumenten, wie man ein Kind erzieht, elches einige Zeit am Gängelbande geführt werden muß, das aber bald selbständig sich zu bewegen lernt, arbeitet, und wiederum seine Brüder, wenn sie hinfällig werden sollten, zu unterstützen vermag.

Die kranke, hoffnungslose Industrie muß dagegen nach und nach aufgeben und vielmehr hinüber geführt werden zu einer naturkräftigen und hoffnungsvollen, wozu ich besonders die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe zähle, elche in unserm Vaterlande vorzugsweise gedeihen.

Endlich scheint es nicht unmöglich, unbeschäftigte Fabrikarbeiter, welchen as ländliche Gewerbe nicht fremd wäre, für landwirthschaftliche Beschäftigung gewinnen. Das weiteste Feld der Thätigkeit ist hier noch offen; denn in unren östlichen Provinzen finden sich noch große Landstriche, die zum Theil Eigenthum s Staates sind, deren Cultur noch unzähligen Arbeitern lohnende Beschäftigung währen könnte. Hierdurch würde zugleich auf die Vermehrung der Produktion it hingewirkt werden. —

Durch solche Mittel dürfte der Arbeitslosigkeit am besten entgegenzustren sein.

Der zweite Grund des Nothstandes ist die ungenügende Remuneration der Arbeit.

Es bedarf eine jede Arbeit eines Substrats, worauf sie basirt wird; entwer des Grund und Bodens selbst, oder einer zurückgelegten Arbeit, mithin des pitals, um die Mittel zu neuer Arbeit zu gewähren.

ausgesetzt, und ist solche nach allen Seiten hin zur Disposition gestellt, um dadurch bei den Chausseen möglichst viele Arbeiter zu beschäftigen. Auf dem etatsmäßigen Provinzial-Bau-Fonds steht eine Summe von ungefähr 7—800,000 Rthlrn. zu Bauten aller Art, die ebenfalls verwendet werden und vielen Händen Arbeit verschaffen; dazu tritt noch die Bewilligung für außerordentliche Neubauten im Gesammtbetrage von mehr als 700,000 Rthlr., worunter sehr viele Bauten sich befinden, die gerade dem gewöhnlichen Handarbeiter Verdienst gewähren; ich will nur anführen die Kanalbauten in Preußen, die Bauten am Finowkanal, an der Lahn und dem Rhein,

---

Da nun Grund und Boden und Capital sich in den Händen verhältnißmäßig Weniger befinden, so werden Diejenigen, welche nur Arbeitskraft besitzen, den Eigenthümer der erstern tributair, und diese haben den Arbeitslohn zu bestimmen.

Es liegt aber in ihrem Interesse, möglichst wohlfeil zu produziren, um einen Ueberschuß des Werthes, mithin neues Capital zu erwerben, und da das Angebot der Arbeit in der Regel größer ist, als der Begehr, so wird der Arbeitslohn so tief heruntergedrückt, als es immer möglich ist.

Durch das Prinzip der Conkurrenz wird aber der Einfluß des Capitals täglich entscheidender, denn je großartiger eine Fabrik angelegt werden kann, je mehr die Arbeit in derselben getheilt wird, je mehr die mechanische die physische Kraft ersetzt, um so wohlfeiler kann produzirt werden, und um so weniger vermag der Einzelne, ohne ein hinreichendes Betriebskapital, gegenüber dem gewaltigen Umschwunge großer Fabrik-Anlagen, von deren Getriebe er verschlungen wird, sich selbstständig zu erhalten und seine Arbeit angemessen zu verwerthen.

Unter solchen Verhältnissen kann nichts den Einzelnen schützen, als ein System der Association, wonach das kleine Capital (die einzeln zurückgelegte Arbeit) gesammelt und zu bedeutenden Massen vereinigt wird, um in dieser Potenz der Uebermacht des großen Capitals entgegen treten zu können und an den Vortheilen eines größeren Gewerbetriebes Antheil zu nehmen.

Sparkassen und Prämienkassen dürften vorzugsweise diesen Zweck befördern.

Es ist mithin das Prinzip der Association, angewendet auf die kleineren Fabrikanten und auf die Arbeiter, welches allein dahin führen kann, denselben einen verhältnißmäßigen Arbeitslohn zu sichern.

Meine Herren! vor einigen Jahren gingen auf dem hiesigen Provinzial-Landtage zahlreiche Beschwerden gegen die Seehandlung ein. Damals sagte ich und sage es noch heute; „ein solches Institut müßte geschaffen werden, wenn es nicht schon da wäre!“ —

der Oder, Elbe und Weichsel. Ferner sind sehr stark in Angriff genommen worden die großartigen Bauten an der Weichsel und Nogat, wo die Baukommission die Absicht hat, die Arbeiter bis auf 6000 zu vermehren; hierzu treten noch die Meliorations-Arbeiten an der Brahe, wozu 100,000 Rthlr. zur Disposition gestellt sind So sind, abgesehen von den Festungsbauten, in allen Theilen der Monarchie, so weit die Mittel es gestattet haben, Bauten in Gang gebracht, wodurch viele Arbeiter in der jetzigen Zeit eine bedeutende Erleichterung erfahren haben. Wie schon erwähnt wurde, hat die Regierung es sich fortwährend angelegen sein lassen, Hülfe zu ge-

---

Nur müßte man demselben die großartige Aufgabe stellen, ein Vorbild zu werden für eine neue, segensreiche Gewerbthätigkeit, sie müßte das Prinzip der Association zu verwirklichen bemüht sein, und hierdurch eine neue Aera des Fortschritts und der Humanität eröffnen.

Der hochverdiente Chef dieses Instituts wäre bei seiner hohen Intelligenz und seinen schon so oft bewiesenen humanen Bestrebungen, wie kein Anderer, dazu befähigt, vorzuleuchten mit der Fackel der Intelligenz in dieser unglückstrüben Region des Fabrikwesen, und viele der reichen Aristokraten der Industrie würden ihm auf dieser glänzenden Bahn folgen; denn ich weiß es, es giebt unter diesen Geld- und Fabrik-Aristokraten viele edle Herzen, die meine Wünsche und Hoffnungen theilen; ich kenne einige derselben, die in der andern Kurie ihre Sitze einnehmen, und ich appellire an sie, damit sie mit beredterem Munde und mit größerer Kenntniß für diese große Sache des Fortschritts das Wort nehmen mögen und die kräftige Hand anlegen, einen edlen Bau der Humanität zu gründen.

Von dem Prinzipe gehe ich nun auf die Anwendung über, die ich hier nur anzudeuten vermag.

Die Seehandlung müßte, nach meiner Ansicht, ihre Fabriken als Musteranstalten hinstellen, indem sie die Einrichtung träfe, daß nach jedem Rechnungsabschlusse der ermittelte Gewinn des Geschäfts etwa in folgender Weise verwendet würde:

Erstens müßten, selbstredend, die Zinsen des Anlage-Kapitals in Ausgabe gestellt werden.

Zweitens würde ein Reserve-Fonds zur Deckung künftiger, möglicher Ausfälle zurückgelegt, und

Drittens würde ein zu bestimmender Theil des übrig bleibenden Reingewinnes den Arbeitern, mit Rücksicht auf Fleiß und Geschicklichkeit, als Tantième zugebilligt, aber in der Art, daß einem Jeden sein Antheil gut geschrieben, und ihm dadurch Kapital gesammelt würde, womit er, bei einer

währen, wo es Noth thut, und namentlich Arbeit zu geben, wo Gelegenheit und Bedürfniß sich zeigt; es wird damit bis zur nächsten Erndte fortgefahren werden, so daß es zu hoffen steht, die jetzige bedrängte Zeit werde glücklich überwunden werden.

Graf **Dohna**: Der Herr Referent hat gesagt, daß der eben vorliegenden allgemeinen Petition drei besondere Petitionen zum

---

gewissen Höhe desselben, als Theilnehmer des Geschäfts einträte, das sich nach und nach zu einer Art von Societäts-Geschäft umbilden könnte.

Gleichzeitig müßten die Direktionen die ersten Lebensbedürfnisse der Arbeiter im Großen und daher wohlfeiler einkaufen, und den Arbeitern im Einzelnen zum Einkaufspreise, mithin billig, wieder ablassen, um so das materielle Wohl der Ihrigen zu befördern, während durch Sontagsschulen und Lesezirkel auf die intellektuelle, religiöse und sittliche Bildung derselben hinzuwirken wäre.

Solche Musterbilder würden, ich bin dessen gewiß, bald Nachahmung finden, so weit dieses in Privat-Verhältnissen möglich ist, denn ich vertraue auf die hohe Sittlichkeit so vieler edlen Fabrikbesitzer.

Der moralische Einfluß, den solche Einrichtungen hervorrufen müßten, bliebe ein unberechenbarer!

Der Arbeiter wäre künftig nicht mehr, wie das dürre Herbstblatt, dem Sturm des Zufalls preisgegeben, er wäre nicht mehr ein willenloses, sich selbst verlierendes Atom eines großen Mechanismus, er arbeitete künftig als eine anerkannte Individualität mit Selbstbewußtsein, und mit dem Gefühle Eigenthum zu erwerben, und mit dem Staate noch durch andere Bande, als die der Militairpflicht zusammenhängen.

Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Intelligenz würden die Früchte seiner Hoffnungen werden, und wenn die Gesellschaft auch einige Opfer bringen müßte, um ein solches System in das Leben zu rufen, so zahlte sie nur eine Sicherheitsprämie, die Allen Vortheil brächte, und ihre Gutschrift in den Gewissen der Reichen erhielte.

Möchte der hohe Genius, unter dessen seegensreichem Einflusse unser Vaterland so herrlich emporblüht, den Adlerblick auf diese dunkle, kranke Seite unserer socialen Zustände richten; möchte Preußen auch hier wieder an die Spitze des europäischen Fortschritts treten, und in der Region der Industrie das vollenden, was durch eine bewundernswürdige Gesetzgebung in der agrarischen Sphäre geglückt ist: die Versöhnung des Einzelnen mit dem Ganzen!

Meine Herren! es gilt hier mehr als eine Völkerschlacht zu gewinnen, es gilt einen herrlichen Sieg zu erkämpfen, und zwar mit den Waffen der Intelligenz auf dem Felde der Humanität, bei dem kein Blut fließen wird, aber Thränen getrocknet werden sollen!"

Anmerkung des Herausgebers.

Grunde liegen; diese einzelnen Petitionen sind nicht mitgetheilt worden, und ich bitte, daß die hohe Kurie damit bekannt gemacht werde.

Referent Graf von Dyhrn: Ich habe gefragt, ob die hohe Kurie das Gutachten der sechsten Abtheilung der drei Stände zu hören wünscht. In diesem Gutachten sind die drei Petitionen der Abgeordneten von Donimierski, Wächter und Seulen näher durchgegangen. Diese drei Petitionen bezogen sich auf die Bitte um Arbeit bei Chaussee- und Kanalbauten und überhaupt bei öffentlichen Arbeiten, und wir haben eben in dem Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers gehört, daß dafür schon viel geschehen ist. Diese drei Petitionen hat die Abtheilung, wie in dem Gutachten ausgedrückt ist, zu dem Tenor der Petition, wie sie die Kurie der drei Stände angenommen hat, zusammengezogen. Es lagen aber der Kurie der drei Stände noch vor: der Antrag des Abgeordneten Linau, welcher bat, sich dahin bei Sr. Majestät verwenden zu wollen, „daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Wiedererhebung der Mahlsteuer anzuordnen, deren Betrag aber den betreffenden Kommunen zur Unterstützung ihrer Armen mit Brod und Kartoffeln auf die Dauer des früher zugedachten gänzlichen Erlasses zu überweisen." Diese Petition ist aber von dem Abgeordneten selbst nach dem Protokolle der Sitzung vom 17ten, welches ich nicht mehr hier habe, zurückgezogen worden auf die Bemerkung, die der Herr Landtags-Kommissar dazu gemacht hat. Der fünfte Antrag war der des Abgeordneten Grafen von Skorzewski, der dahin geht: „daß alle Abgeordneten eine Bitte an ihre Kommittenten erlassen, die Nothdürftigen zu unterstützen. Jeder Abgeordnete unterzeichnet seinen Beitrag, die Herren Landräthe, Ober-Bürgermeister und Bürgermeister übernehmen die Beträge und berufen, wo die Einrichtung noch nicht eingeführt ist, jeden Monat bis zur Erndte ein Comité, welches die eingekommenen Gelder den Unbemittelten einhändigt." Diese Petition ist sowohl von der Abtheilung als auch von der Kurie der drei Stände als Privat-Antrag abgelehnt worden. Der Abgeordnete Graf von Skorzewski hat sogleich 300 Rthlr. unterzeichnet, und ich glaube, daß dies gewiß Anklang finden wird; die Abtheilung hat aber auf einen solchen Antrag nicht ein-

gehen können, weil hier keine Petition vorlag, sondern nur die Petition der drei Stände (Vergl. Bd. IV. S. 45.).

Graf Dohna: Es lag mir nur daran, den Inhalt dieser drei Petitionen zu kennen.

Referent Graf von Dyhrn: Sie enthalten weiter nichts als die Bitte um Verstärkung der Arbeit, und diese ist in dem Tenor der Bitte der Kurie der drei Stände ausgesprochen worden.

Graf von Dierstorpff: Der Regierung ist nicht immer ein Vorwurf zu machen. An dem Elende auf dem Lande sind vielfach die Spinnereien schuld. Das Spinnen bildet einen allgemeinen Broderwerb und läßt sich vor der Hand nicht so leicht durch etwas Anderes ersetzen. Früher spann ein zehnjähriges Mädchen eben so gut wie ein siebzigjähriger Greis. Jetzt ist dies nicht mehr der Fall. Die Hände liegen müßig. Oft wird das Garn nicht theurer verkauft, als der Flachs eingekauft. Im besten Falle ist der Erwerb sehr gering. Es ist daher wünschenswerth, daß der Staat, so weit es mit seinen Handelsprinzipen verträglich ist, den Handgespinnsten größere Aufmerksamkeit schenke, weil sich vor der Hand noch die Existenz unendlich vieler Landbewohner daran kettet.

Referent Graf von Dyhrn: Ich muß mir auf den Eingang der eben gehörten Rede die Bemerkung erlauben, daß ich im Gutachten nicht ein Wort von Vorwurf gegen das Gouvernement finde, sondern glaube, daß es lebhaft anerkannt worden ist, was das Gouvernement schon gethan hat und noch thun wird.

Graf von Dieten: Was die Behauptung meines geehrten Nachbars betrifft, so kann ich dem nicht beistimmen. Ich kenne mehrere Spinnereien in Schlesien und ihre Verhältnisse ganz genau und kann nur behaupten, daß durch sie nicht Einzelne, wohl aber mehrere Tausende unterhalten werden, auch vom Reichwerden der Einzelnen gar nicht die Rede ist, denn ich kenne Besitzer derartiger Spinnereien (mitunter ebenfalls genau) und behaupte dreist, daß diese ihrem Guthaben in den letzten Jahren nicht nur nichts zugeschrieben, sondern sich mit einem sehr geringen Prozent-Ertrage ihres Anlagekapitals haben begnügen müssen.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt,

so können wir zur Abstimmung übergehen. Die Frage ist dahin zu stellen, ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung beitritt, und diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung nicht beistimmen wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist dem Antrage der Abtheilung einstimmig beigetreten worden.

Wir kommen jetzt zur Berichterstattung über den Antrag des Grafen von Burghaus, betreffend die Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneewegräumens auf Chausseen. Ich ersuche den Grafen von Sierstorpff, den Bericht zu erstatten.

Graf von Sierstorpff: Das Protokoll des Herrn Assessors Paalzow ist als Gutachten von der Abtheilung anerkannt worden, und ich werde mir die Ehre geben, dasselbe vorzulesen.

Verhandelt

Berlin im Königlichen Schlosse am 7. Mai 1847.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 ist bestimmt, daß, wenn eine Chaussee dergestalt verschneit, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, die Einwohner des Orts, in deren Feldmark der Schneefall sich ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein sollen, ohne dafür Vergütung zu erhalten, daß diese Hülfsleistung jedoch nur insoweit unentgeltlich gefordert werden soll, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt;

veranlaßt zunächst durch eine Bitte der Gemeinde Barzdorf, Striegauer Kreises in Schlesien, hat der Graf von Burghaus den Antrag gemacht,

Se. Majestät den König zu bitten, Allergnädigst Anordnungen zu erlassen, wonach diejenigen Gemeinden, deren Grundstücke an Königlichen Zollstraßen gelegen sind, zwar nach wie vor verpflichtet bleiben, bei jedem Schneefall und jedem Schneewehen die Zollstraße innerhalb der Gränzen ihrer Feldmark in fahrbaren Stand zu setzen und diese Arbeit das erstemal in jedem Winter unentgeltlich zu leisten, bei der Wiederkehr derselben aber nach den in der Gegend üblichen Tagelohnsätzen dafür entschädigt werden.

Dieser Antrag ist der Abtheilung zur Berichterstattung überwiesen.

Der Kommissarius theilte der Abtheilung mit, daß nach einem fünfjährigen Durchschnitt die Ausgabe, wenn für das Wegräumen des Schnees an den Chausseen nach den üblichen Tagelohnsätzen Vergütigung gegeben werde, nur 7000 Rthlr. betrage. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Summe sei bereits

beschlossen, um den sehr vielfach geführten Beschwerden abzuhelfen, in die zu erlassende neue Wegeordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß das Wegräumen des Schnees an den Chausseen künftig nur gegen Entgelt zu bewirken sei. Die Regierung werde aber auch dem nicht entgegen sein, daß dieser Punkt, wenn es gewünscht werde, unabhängig für sich sogleich durch eine gesetzliche Maßregel erledigt werde.

Die Abtheilung hielt nun die Aufhebung der bisher bestandenen Verpflichtung zum unentgeltlichen Wegräumen des Schnees auf den Chausseen um deswillen für rechtlich begründet, weil der, dem das nutzbringende Eigenthum der Chaussee zusteht, auch die Last der Instandhaltung vollständig übernehmen muß. Sie glaubt auch nicht, daß, wenn die unentgeltliche Verpflichtung bei Chausseen aufgehoben wird, die Gemeinden sich bei Wegräumung des Schnees an den Landwegen prägravirt fühlen und künftig dazu sich minder geneigt zeigen möchten. Denn wenn auch das Bestehen einer Chaussee den doppelten Vortheil mit sich bringt, daß die Unterhaltung des früher bestandenen, nicht chaussirten Weges fortfällt und die erleichterte Kommunication indirekt von förderndem Einfluß ist, so findet die Abtheilung hervorzuheben, daß das unentgeltliche Schneeräumen auf den Chausseen eine besonders drückende Last um deswillen ist, weil die Verpflichteten dabei einem sofortigen Aufgebot unverweilt ohne alle Rücksicht folgen müssen, und daß dies die sonstigen Vortheile der Chaussee überwiegt.

Weiter findet aber die Abtheilung keinen Grund, Königliche Zollstraßen und Actienchausseen zu trennen, da beide sich in demselben Verhältniß befinden.

Nach der von dem Kommissarius abgegebenen Erklärung glaubt sie auch insoweit über den gestellten Antrag hinausgehen zu dürfen, daß die unentgeltliche Räumung auch für das erstemal in jedem Winter fortfallen möge.

Jedenfalls hält sie dafür, daß es dringend wünschenswerth sei, den Gegenstand möglichst bald und unabhängig von der neuen Wege-Ordnung, da deren Emanation vielleicht noch nicht in der allernächsten Zeit erfolgen möchte, erledigt zu sehen.

Sämmtliche Mitglieder der Abtheilung vereinigen sich aus diesen Gründen zu dem Antrage,

die hohe Kurie wolle bitten, daß Se. Majestät der König zu bestimmen geruhe, daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Gränzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der kompetenten Behörde unverrückt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen Vergütigung erhalten,

und daß die Allerhöchste Bestimmung erlassen werden möge, ohne die Emanation der neuen Wegeordnung abzuwarten.

Es hat sich in der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, daß die Chausseen den Dörfern einen Vortheil gewähren. Es könnten nun andere Dörfer, welche unentgeltlich ihre Landstraßen im Stande

halten müssen, sagen: warum sollen diese bevorzugten Dörfer ihre Straßen entgeltlich reinigen, während wir unsere Straßen, die Landwege, unentgeltlich im Stande halten müssen?

Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß derjenige, dem die Straße gehöre, auch für die Instandhaltung derselben sorgen müsse. Dies würde bei den Königlichen Chausseen den Fiskus und bei den Actien-Chausseen die Actien-Gesellschaften oder Privat-Inhaber treffen. Die Klagen im Gebirge waren so vielfach, daß die Regierung schon vor einigen Jahren beschloß, 7000 Rthlr., welche als Kostenbetrag für den Gesammtumfang der Monarchie berechnet worden sind, in das Ausgabe-Budget zu setzen, und ich glaube daher, daß es der Kurie genehm sein dürfte, diese Petition an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen.

Graf von Dieten: Eigentlich habe ich geglaubt, daß dieser Antrag ein provinzieller sei und als solcher gar nicht der Kurie vorgelegt werden dürfte, da ich aber sehe, daß er Eingang gefunden, so erlaube ich mir die Diskussion mit einem kurzen Vortrage zu eröffnen. Wenn ich zuerst um das Wort gebeten habe in dieser Angelegenheit, so hat dies seinen Grund darin, daß ich längere Zeit Landrath eines Gebirgskreises war und anerkannt habe, daß die Verpflichtung des unentgeltlichen Wegräumens des gefallenen Schnees auf den Chausseen eine der härtesten Verpflichtungen ist, die auf den dort Wohnenden haftet. Es giebt allerdings Gegenden, in denen der Winter gelinde und der Schneefall nur sehr gering ist, ja das Wort Schneegestöber kaum dem Wortlaut nach bekannt ist — es giebt aber auch Gegenden, und namentlich sind dies unsere heimathlichen Gebirge, in denen der Schneefall bedeutend und das Schneegestöber dort eine sich sehr oft wiederholende Kalamität ist. Anscheinend scheint der Antrag ein unbedeutender, ein geringfügiger zu sein; dem ist aber nicht so, denn es giebt Gemeinden, denen das Wegräumen des gefallenen Schnees eine der auf ihnen ruhenden härtesten Verpflichtungen ist, namentlich in dem waldenburger Kreise, die dem Schneegestöber so ausgesetzt sind, daß sie für eine Strecke von 50 bis 100 Schritt oft eine jährliche Ausgabe von eben so viel Rthlrn. gehabt haben. Das klingt freilich dem Reichen

beſchloſſen, um den ſehr vielfach geführten Beſchwerden abzuhelfen, in die zu erlaſſende neue Wegeordnung die Beſtimmung aufzunehmen, daß das Wegräumen des Schnees an den Chauſſeen künftig nur gegen Entgelt zu bewirken ſei. Die Regierung werde aber auch dem nicht entgegen ſein, daß dieſer Punkt, wenn es gewünſcht werde, unabhängig für ſich ſogleich durch eine geſetzliche Maßregel erledigt werde.

Die Abtheilung hielt nun die Aufhebung der bisher beſtandenen Verpflichtung zum unentgeltlichen Wegräumen des Schnees auf den Chauſſeen um deswillen für rechtlich begründet, weil der, dem das nutzbringende Eigenthum der Chauſſee zuſteht, auch die Laſt der Inſtandhaltung vollſtändig übernehmen muß. Sie glaubt auch nicht, daß, wenn die unentgeltliche Verpflichtung bei Chauſſeen aufgehoben wird, die Gemeinden ſich bei Wegräumung des Schnees an den Landwegen prägravirt fühlen und künftig dazu ſich minder geneigt zeigen möchten. Denn wenn auch das Beſtehen einer Chauſſee den doppelten Vortheil mit ſich bringt, daß die Unterhaltung des früher beſtandenen, nicht chauſſirten Weges fortfällt und die erleichterte Kommunication indirekt von förderndem Einfluß iſt, ſo findet die Abtheilung hervorzuheben, daß das unentgeltliche Schneeräumen auf den Chauſſeen eine beſonders drückende Laſt um deswillen iſt, weil die Verpflichteten dabei einem ſofortigen Aufgebot unverweilt ohne alle Rückſicht folgen müſſen, und daß dies die ſonſtigen Vortheile der Chauſſee überwiegt.

Weiter findet aber die Abtheilung keinen Grund, Königliche Zollſtraßen und Actienchauſſeen zu trennen, da beide ſich in demſelben Verhältniß befinden.

Nach der von dem Kommiſſarius abgegebenen Erklärung glaubt ſie auch inſoweit über den geſtellten Antrag hinausgehen zu dürfen, daß die unentgeltliche Räumung auch für das erſtemal in jedem Winter fortfallen möge.

Jedenfalls hält ſie dafür, daß es dringend wünſchenswerth ſei, den Gegenſtand möglichſt bald und unabhängig von der neuen Wege-Ordnung, da deren Emanation vielleicht noch nicht in der allernächſten Zeit erfolgen möchte, erledigt zu ſehen.

Sämmtliche Mitglieder der Abtheilung vereinigen ſich aus dieſen Gründen zu dem Antrage,

die hohe Kurie wolle bitten, daß Se. Majeſtät der König zu beſtimmen geruhe, daß bei allen Chauſſeen, auf denen Chauſſeegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Gränzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet ſeien, auf Erfordern der kompetenten Behörde unverrückt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieſelben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnſätzen Vergütigung erhalten,

und daß die Allerhöchſte Beſtimmung erlaſſen werden möge, ohne die Emanation der neuen Wegeordnung abzuwarten.

Es hat ſich in der Verſammlung die Anſicht ausgeſprochen, daß e Chauſſeen den Dörfern einen Vortheil gewähren. Es könnten n andere Dörfer, welche unentgeltlich ihre Landſtraßen im Stande

halten müssen, sagen: warum sollen diese bevorzugten Dörfer ihre Straßen entgeltlich reinigen, während wir unsere Straßen, die Landwege, unentgeltlich im Stande halten müssen?

Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß derjenige, dem die Straße gehöre, auch für die Instandhaltung derselben sorgen müsse. Dies würde bei den Königlichen Chausseen den Fiskus und bei den Actien-Chausseen die Actien-Gesellschaften oder Privat-Inhaber treffen. Die Klagen im Gebirge waren so vielfach, daß die Regierung schon vor einigen Jahren beschloß, 7000 Rthlr., welche als Kostenbetrag für den Gesammtumfang der Monarchie berechnet worden sind, in das Ausgabe-Budget zu setzen, und ich glaube daher, daß es der Kurie genehm sein dürfte, diese Petition an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen.

Graf von Zieten: Eigentlich habe ich geglaubt, daß dieser Antrag ein provinzieller sei und als solcher gar nicht der Kurie vorgelegt werden dürfte, da ich aber sehe, daß er Eingang gefunden, so erlaube ich mir die Diskussion mit einem kurzen Vortrage zu eröffnen. Wenn ich zuerst um das Wort gebeten habe in dieser Angelegenheit, so hat dies seinen Grund darin, daß ich längere Zeit Landrath eines Gebirgskreises war und anerkannt habe, daß die Verpflichtung des unentgeltlichen Wegräumens des gefallenen Schnees auf den Chausseen eine der härtesten Verpflichtungen ist, die auf den dort Wohnenden haftet. Es giebt allerdings Gegenden, in denen der Winter gelinde und der Schneefall nur sehr gering ist, ja das Wort Schneegestöber kaum dem Wortlaut nach bekannt ist — es giebt aber auch Gegenden, und namentlich sind dies unsere heimathlichen Gebirge, in denen der Schneefall bedeutend und das Schneegestöber dort eine sich sehr oft wiederholende Kalamität ist. Anscheinend scheint der Antrag ein unbedeutender, ein geringfügiger zu sein; dem ist aber nicht so, denn es giebt Gemeinden, denen das Wegräumen des gefallenen Schnees eine der auf ihnen ruhenden härtesten Verpflichtungen ist, namentlich in dem waldenburger Kreise, die dem Schneegestöber so ausgesetzt sind, daß sie für eine Strecke von 50 bis 100 Schritt oft eine jährliche Ausgabe von eben so viel Rthlrn. gehabt haben. Das klingt freilich dem Reichen

beschlossen, um den sehr vielfach geführten Beschwerden abzuhelfen, in die zu erlassende neue Wegeordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß das Wegräumen des Schnees an den Chausseen künftig nur gegen Entgelt zu bewirken sei. Die Regierung werde aber auch dem nicht entgegen sein, daß dieser Punkt, wenn es gewünscht werde, unabhängig für sich sogleich durch eine gesetzliche Maßregel erledigt werde.

Die Abtheilung hielt nun die Aufhebung der bisher bestandenen Verpflichtung zum unentgeltlichen Wegräumen des Schnees auf den Chausseen um deswillen für rechtlich begründet, weil der, dem das nutzbringende Eigenthum der Chaussee zusteht, auch die Last der Instandhaltung vollständig übernehmen muß. Sie glaubt auch nicht, daß, wenn die unentgeltliche Verpflichtung bei Chausseen aufgehoben wird, die Gemeinden sich bei Wegräumung des Schnees an den Landwegen prägravirt fühlen und künftig dazu sich minder geneigt zeigen möchten. Denn wenn auch das Bestehen einer Chaussee den doppelten Vortheil mit sich bringt, daß die Unterhaltung des früher bestandenen, nicht chaussirten Weges fortfällt und die erleichterte Kommunication indirekt von förderndem Einfluß ist, so findet die Abtheilung hervorzuheben, daß das unentgeltliche Schneeräumen auf den Chausseen eine besonders drückende Last um deswillen ist, weil die Verpflichteten dabei einem sofortigen Aufgebot unverweilt ohne alle Rücksicht folgen müssen, und daß dies die sonstigen Vortheile der Chaussee überwiegt.

Weiter findet aber die Abtheilung keinen Grund, Königliche Zollstraßen und Actienchausseen zu trennen, da beide sich in demselben Verhältniß befinden.

Nach der von dem Kommissarius abgegebenen Erklärung glaubt sie auch insoweit über den gestellten Antrag hinausgehen zu dürfen, daß die unentgeltliche Räumung auch für das erstemal in jedem Winter fortfallen möge.

Jedenfalls hält sie dafür, daß es dringend wünschenswerth sei, den Gegenstand möglichst bald und unabhängig von der neuen Wege-Ordnung, da deren Emanation vielleicht noch nicht in der allernächsten Zeit erfolgen möchte, erledigt zu sehen.

Sämmtliche Mitglieder der Abtheilung vereinigen sich aus diesen Gründen zu dem Antrage,

die hohe Kurie wolle bitten, daß Se. Majestät der König zu bestimmen geruhe, daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Gränzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der kompetenten Behörde unverrückt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen Vergütigung erhalten,

und daß die Allerhöchste Bestimmung erlassen werden möge, ohne die Emanation der neuen Wegeordnung abzuwarten.

Es hat sich in der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, daß die Chausseen den Dörfern einen Vortheil gewähren. Es könnten un andere Dörfer, welche unentgeltlich ihre Landstraßen im Stande

halten müssen, sagen: warum sollen diese bevorzugten Dörfer ihre Straßen entgeltlich reinigen, während wir unsere Straßen, die Landwege, unentgeltlich im Stande halten müssen?

Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß derjenige, dem die Straße gehöre, auch für die Instandhaltung derselben sorgen müsse. Dies würde bei den Königlichen Chausseen den Fiskus und bei den Actien-Chausseen die Actien-Gesellschaften oder Privat-Inhaber treffen. Die Klagen im Gebirge waren so vielfach, daß die Regierung schon vor einigen Jahren beschloß, 7000 Rthlr., welche als Kostenbetrag für den Gesammtumfang der Monarchie berechnet worden sind, in das Ausgabe-Budget zu setzen, und ich glaube daher, daß es der Kurie genehm sein dürfte, diese Petition an die Stufen des Thrones gelangen zu lassen.

Graf von Dieten: Eigentlich habe ich geglaubt, daß dieser Antrag ein provinzieller sei und als solcher gar nicht der Kurie vorgelegt werden dürfte, da ich aber sehe, daß er Eingang gefunden, so erlaube ich mir die Diskussion mit einem kurzen Vortrage zu eröffnen. Wenn ich zuerst um das Wort gebeten habe in dieser Angelegenheit, so hat dies seinen Grund darin, daß ich längere Zeit Landrath eines Gebirgskreises war und anerkannt habe, daß die Verpflichtung des unentgeltlichen Wegräumens des gefallenen Schnees auf den Chausseen eine der härtesten Verpflichtungen ist, die auf den dort Wohnenden haftet. Es giebt allerdings Gegenden, in denen der Winter gelinde und der Schneefall nur sehr gering ist, ja das Wort Schneegestöber kaum dem Wortlaut nach bekannt ist — es giebt aber auch Gegenden, und namentlich sind dies unsere heimathlichen Gebirge, in denen der Schneefall bedeutend und das Schneegestöber dort eine sich sehr oft wiederholende Kalamität ist. Anscheinend scheint der Antrag ein unbedeutender, ein geringfügiger zu sein; dem ist aber nicht so, denn es giebt Gemeinden, denen das Wegräumen des gefallenen Schnees eine der auf ihnen ruhenden härtesten Verpflichtungen ist, namentlich in dem waldenburger Kreise, die dem Schneegestöber so ausgesetzt sind, daß sie für eine Strecke von 50 bis 100 Schritt oft eine jährliche Ausgabe von eben so viel Rthlrn. gehabt haben. Das klingt freilich dem Reichen

nicht viel, ist es aber doch, wenn es durch eine Gemeinde aufgebracht werden soll, die meist von armen, mitunter verhungerten Leinewebern bewohnt ist, deren Jammer und Elend erst neulich von so klassisch beredter Zunge geschildert worden ist. Es entsteht nun die Frage, wer diese Verpflichtung leisten soll, und da muß ich mich analog meinem neulich ergebenst ausgesprochenen Prinzipe entschieden dagegen erklären, daß der Staat allein dieselbe übernehmen solle, denn was ist eigentlich in finanzieller Hinsicht der Staat anders, als der Geldbeutel seiner Dominien, Städte und Landgemeinden; daß aber der Staat eine Modification treffen möge, um diese durch diese Verpflichtung so hart belasteten Gemeinden zu erleichtern, ist wohl wünschenswerth. Ich hatte zwar als Landrath die Einrichtung getroffen mit dem Pächter der Chaussee, — denn in Schlesien herrscht die Sitte, daß die fiskalischen Bauten den Mindestfordernden, fiskalische Pachtungen aber den Bestbietenden überlassen werden, — daß die Chausseen von den Gemeinden unentgeltlich von dem Schnee geräumt wurden, dafür zahlte genannter Pächter, ein reicher, gutgesinnter, nun aber verstorbener Jude, aber den betreffenden Gemeinden stets das halbe Tagelohn, und auf diese Art wurde es mir leicht möglich, die Chausseen stets gut fahrbar zu halten; der Selige zahlte gern, denn die Frequenz war lebhaft, die Einnahme erwünscht.

Man kann mir allerdings den Einwand machen, daß, wenn die betreffenden Gemeinden jene Arbeiten selbst verrichtet hätten, ihnen die Geldausgabe mit zur Last gefallen wäre; dies klingt theoretisch auch recht gut, in der Praxis aber stellt es sich anders, denn einmal ist es Niemanden willkommen, das eben begonnene Tagewerk zu verlassen, um auf Gemeindearbeit zu gehen; dann aber ist auch eine solche Gelegenheit jeder Gemeinde stets eine erwünschte, um ihren Armen oder doch den Bedürftigsten einen kleinen Verdienst zukommen zu lassen.

Wie gesagt, ich hatte in dem mir anvertrauten Kreise jenes Privatabkommen getroffen, stelle indeß es lediglich anheim, ob dasselbe zu berücksichtigen sein dürfte oder nicht. Ich will sehr gern einer anderen Einrichtung den Vorzug einräumen, auf jeden Fall

aber wünsche ich dringend, daß der Staat in diesem für so viele Gemeinden so harten Gesetze eine billige Modification eintreten lasse.

Regierungs-Kommissarius von Pommer Esche: Wiewohl die Verwaltung an sich dem Antrage, daß diese Verbindlichkeit aufgehoben werde, nicht entgegen ist, so glaube ich mich doch verpflichtet erachten zu müssen, die Rücksichten, aus welchen diese Bestimmung gerechtfertigt erachtet worden ist, und welche in gewissem Maße noch gegenwärtig eintreten, in kurzem hervorzuheben. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt:

„Wenn eine Chaussee dergestalt verschneit, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur insoweit unentgeltlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt ꝛc."

Es handelt sich also um einen Fall, in welchem eine eigentliche Kalamität eintritt, in welchem die Passage nicht blos erschwert, sondern der Verkehr überhaupt gehemmt ist; in einem solchen Falle sollen diejenigen, welche zunächst bei der Hand sind, zur Hülfsleistung herbeigezogen werden. Es scheint dies an sich nicht unbillig und hart zu sein, und es wäre nur die Frage, ob diese Verpflichtung unentgeltlich geleistet werden müsse; dabei ist nun zunächst die Rücksicht in Betracht gekommen, daß für die Ortschaften, durch welche eine Chaussee führt, dies an sich schon eine große Wohlthat ist, welcher gegenüber auch wohl eine Last zu Gunsten der Chaussee von ihnen übernommen werden könnte. Wenn man eine Gemeinde fragte, ob sie eine Chaussee unter der Bedingung des Schneewegräumens haben wolle, so würde sie gewiß ja sagen. Es kommt ferner in Betracht, daß diejenigen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, auch vorher schon, ehe die Chaussee war, meistens eine gewisse Verpflichtung hatten, einen vorbeiführenden Weg in Stand zu halten und das Schneeforträumen vorzunehmen. Allerdings besteht diese Verbindlichkeit nicht allgemein, namentlich in manchen Gegenden nicht, wo der Fiskus zur Unterhaltung der Landstraßen verpflichtet ist. In

einem solchen Falle konnte aber der Fiskus die Hand- und Spanndienste der Eingesessenen, insbesondere auch zum Schneewegräumen, in Anspruch nehmen. Es bleiben nun zwar Fälle übrig, in denen den Gemeinden keine derartige Verbindlichkeit auferlegt ist. Im Allgemeinen gilt aber die Regel, daß die Adjazenten, welche zur Schneeräumung herangezogen werden, schon vorher zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet waren. Auf der anderen Seite ist indessen nicht verkannt, im Gegentheile von der Chausseeverwaltung schon mehrfach geltend gemacht worden, daß die Ausführung der Kabinets-Ordre manche Härten mit sich bringe. Diese Härten zeigen sich in der Praxis besonders dadurch, daß wiederkehrend immer dieselben Ortschaften von dem Schneefall betroffen werden, namentlich in den Gebirgsgegenden, weil es immer gewisse Strecken sind, welche besonders dem Schneefalle ausgesetzt sind, so daß Jahr für Jahr sowohl, als auch in demselben Jahre, dieselben Ortschaften mehrfach in Anspruch genommen werden. Dies gab Veranlassung, es in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Bestimmung überhaupt aufzuheben. Es ist aber damit Anstand genommen worden, weil die Kabinets-Ordre nur ein Provisorium sein sollte bis zum Erscheinen einer allgemeinen Wegeordnung. Um aber in den Stand gesetzt zu sein, dergleichen Härten zu mildern, ist schon seit längerer Zeit ein Fonds dazu bestimmt worden, um den Ortschaften die Leistungen zu bezahlen, wenn sie durch die unentgeltliche Leistung in Verlegenheit und Bedrängniß gerathen würden, und es wurde in den letzten Jahren in mehreren Fällen Vergütigung dafür gewährt. Sofern aber die hohe Versammlung sich dafür aussprechen sollte, Se. Majestät zu bitten, diese Kabinets-Ordre außer Kraft zu setzen und nicht das Erscheinen der Wegeordnung abzuwarten, so würde von Seiten der Verwaltung nichts entgegen stehen, indem die Verwaltung schon die Absicht gehabt hat, bei jenem Reglement die Weglassung der fraglichen Bestimmung in Antrag zu bringen. Es kommt hierbei aber in Betracht, daß nicht blos der Fiskus betheiligt ist, sondern auch Privaten und Actien-Gesellschaften, indem die Kabinets-Ordre allgemein gefaßt ist und auch für Privat- und Actien-Chausseen gilt. Aus dieser Rücksicht scheint es mir angemes-

sen, die Sache im Zusammenhange mit dem neuen Wegereglement zu behandeln.

Referent Graf von Dierstorpf: Die Petition des Grafen Burghaus lautet: Insofern die Arbeit das erstemal unentgeltlich zu leisten sei, der Ausschuß aber hat gesagt:

„Die hohe Kurie wolle bitten, daß Se. Majestät der König zu bestimmen geruhe, daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Gränzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der kompetenten Behörde unverweilt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen Vergütigung erhalten."

Der zweite Passus lautet:

„Daß die Allerhöchste Bestimmung erlassen werden möge, ohne die Emanation der neuen Wegeordnung abzuwarten."

Der Ausschuß hat allerdings einen Schritt weiter gethan, aber er glaubt, daß, wenn ihm das Recht zustehe, eine Petition durch ein Amendement zu beschränken, er auch das Recht habe, sie zu erweitern, um so mehr, da hier von dem Grundsatze ausgegangen worden ist, daß die Besitzer der Chausseen sie in Stande halten sollen. Dieser Grundsatz schließt auch den ersten Schneefall in sich.

von Hochberg: Ich habe in meiner Praxis viele Grundstücke gefunden, wo den anwohnenden Gemeinden das Schneeauswerfen äußerst beschwerlich wird. In der Gegend, wo ich wohne, ist das Terrain bergig, die vielen Abträge im Straßenzuge veranlassen daher eine größere Anhäufung der Schneemasse, das Schneeauswerfen wird daher drückender, um so mehr, als die Gemeinden noch ihre eigenen Straßen vom Schnee reinigen müssen. Im Interesse derselben trete ich daher dem Antrage hierdurch bei.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ich trete der Bemerkung des Grafen Zieten vollkommen bei, denn auch ich kenne die von ihm bezeichneten Gegenden, wo es den Leuten beinahe unmöglich ist, ihrer Verpflichtung, den Schnee umsonst auszuwerfen, nachzukommen. Wir haben namentlich in dem letzten Winter es erlebt, daß auf kurzen Strecken von noch nicht einer Viertel Meile Länge das Schneeauswerfen über 300 Rthlr. gekostet, und wir haben diesen letzten Winter vielleicht 14 Schneefälle gehabt. Im Harze findet es namentlich statt, daß Privaten bedeutende Chausseen haben und zugleich

das Recht besitzen, den Schnee umsonst auswerfen zu lassen; sollte nun der Vorschlag durchgehen, so würden die Besitzer, die laut Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 das Recht haben, den Schnee unentgeltlich auf ihren Chausseen räumen zu lassen, von diesem Rechte keinen Gebrauch mehr machen dürfen und dadurch einen bedeutenden Ausfall erleiden. Ich mache also darauf aufmerksam, ob es nicht wünschenswerth sein dürfte, auf diese Privatbesitzer von Chausseen eine billige Rücksicht zu nehmen. Ich für meine Person habe auf meinen Chausseen von diesem Rechte deshalb keinen Gebrauch gemacht und nicht machen wollen, weil das Gesetz sagt, es sollen die Leute beim Schneefall blos den ersten Tag 8 Stunden unentgeltlich arbeiten, das Gesetz in dem Kreise, wo ich wohne, aber dahin ausgelegt wird, daß die Leute nur beim ersten Schneefall in dieser Weise gebraucht werden sollen, bei späteren Schneefällen aber nicht. Wenn man also die Leute bei 10 oder 12 Schneefällen nicht verwenden darf, so kann man ihnen auch eine Tagesarbeit von 8 Stunden erlassen, ohne einen großen Nachtheil davon zu verspüren. Da jedoch dieses Gesetz vom Jahre 1832 in anderen Gegenden und Provinzen, wie ich erfahren, anders verstanden wird, so bitte ich die hohe Versammlung, auf die Privatbesitzer von Chausseen eine billige Rücksicht nehmen zu wollen.

(Eine Stimme: Welche Rücksicht soll genommen werden?)

Insofern den Privatbesitzern eine Entschädigung seitens des Fiskus dafür gegeben werden möge.

Prinz Hohenlohe: Nachdem die Abtheilung den Zustand der Anwohner von Chausseen als einen solchen geschildert hat, daß diese Leute oft Tage lang fortarbeiten müssen und nicht im Stande sind, sich etwas zu erwerben, so halte ich es für Pflicht, sich ihrer anzunehmen und ihnen eine Entschädigung zukommen zu lassen. Es ist dies in der Abtheilung weitläufig verhandelt worden, und ich bitte den Herrn Referenten, aus dem Protokolle noch einmal vorzutragen, wie sehr es herausgehoben wurde, daß die Anwohner einer neuerrichteten Chaussee mit Reinhaltung derselben in Anspruch genommen werden, so daß ich hoffe, die hohe Versammlung werde sich dafür ressiren, daß diese armen Menschen irgend eine Unterstützung

(Referent Graf von Sierstorpff trägt die betreffende Stelle aus dem Protokolle vor.)

Graf von Itzenplitz: Ich hätte gehofft, daß der Antrag der Abtheilung pure angenommen würde, indessen scheinen Bedenken aufzutauchen, über die ich mir ein paar Worte erlauben will. Die Sache ist nicht so unwichtig, wie sie vielleicht scheint. Das Gesetz, welches einen Tag unentgeltliche Arbeit feststellt, hat verschiedene Interpretationen gefunden: eine Tagesarbeit bei jedem Schneefall, eine Tagesarbeit in jedem Winter u. s. w., und wenn man auf jeden Schneefall interpretirt, so ist das eine so erhebliche Belästigung, daß ich die hohe Kurie bitten möchte, der Petition pure beizustimmen. Was das Bedenken anlangt, daß die Besitzer von Privat-Chausseen erheblichen Nachtheil von der Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung haben möchten, so dürfte dies wohl in Betreff der ganzen Monarchie nur in geringem Maße der Fall sein. Ich habe wohl Gelegenheit gehabt, diese Verhältnisse zu beobachten, aber ich glaube kaum, daß die bisherige unentgeltliche Verpflichtung den Besitzern von Privat- und Actien-Chausseen großen Nutzen gebracht hat. Sollte aber auch in einzelnen Fällen davon Gebrauch gemacht worden sein: so wird doch die Verpflichtung der Anwohner zur Arbeit für die Inhaber solcher Chausseen die Hauptsache bleiben und die Bezahlung der eintägigen Arbeit den Eigenthümer der Chaussee weniger belästigen, als die bisherige unentgeltliche Arbeit die Anwohner der Chausseen belastete, welche dabei oft mehr versäumten als nutzten. Ich möchte daher vorschlagen, den Antrag der Abtheilung pure anzunehmen.

Landtags-Marschall: Ich habe zunächst zu fragen, ob der vom Grafen Stolberg gestellte Antrag durch 6 Mitglieder unterstützt wird.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Der Antrag wird also zur Abstimmung kommen.

Graf Dieten: Ich kenne Westphalen leider nicht und weiß nicht, ob dort so häufige Schneefälle stattfinden, daß es nothwendig wäre, seitens des Staates eine Vergütigung den Privat- und Actien-Chausseen zu gewähren; auf diesen Umstand aber würde wohl gerade, nach mei-

nem unmaßgeblichen Dafürhalten, bei Bejahung des Gutachtens eine billige Rücksicht genommen werden müssen.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: Wenn es sich darum handelt, ob die Besitzer von Privat-Chausseen bei der zu treffenden Maßregel berücksichtigt werden sollen, so müßte auch bestimmt ausgesprochen werden, in welcher Art diese Berücksichtigung stattfinden soll. So allgemein gehalten, weiß man nicht, was mit dem Antrage eigentlich gemeint sei, und ich bin diesfalls außer Stande, etwas Näheres darüber zu sagen, ob seitens des Gouvernements darauf könne eingegangen werden.

Graf zu Dohna-Lauck: In Betreff des Stolbergschen Antrages wollte ich bemerken, daß die Versammlung nicht im Stande ist, näher darauf einzugehen, die Privatbesitzer solcher Chausseen zu unterstützen, sondern es handelt sich nur darum, ob diesen wirkliche Entschädigungs-Ansprüche zustehen, was aus dem Inhalte der ihnen vom Gouvernement ertheilten Konzessionen hervorgehen muß. Die Herren also, welche bei des Königs Majestät auf eine solche Entschädigung anzutragen gesonnen sind, werden in diesem ihren Antrage mit einzuschließen haben: insofern die betheiligten Privaten ihre Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen im Stande sind. Ich glaube nicht, daß wir außerdem eine solche Maßregel seitens des Staates in Antrag bringen dürfen, während auf dem von mir vorgeschlagenen Wege alle Schwierigkeiten beseitigt werden dürften.

Graf zu Stolberg: Mein Wunsch ging nur dahin, daß die hohe Versammlung nach genommener Einsicht in die Sachlage sich dahin ausspreche, ob die Privatbesitzer von Chausseen oder Actien-Gesellschaften ein Recht haben, sich an den Staat zu halten, wenn ihnen das fragliche Recht entzogen werden soll, welches unter den Bedingungen begriffen ist, unter welchen sie die Ausführung der Chausseen unternahmen.

Referent Graf von Dierstorpff: Ich glaube, es existirt eine Verordnung, wonach die Unternehmer öffentlicher Institute sich jederzeit allgemeinen Bestimmungen zu unterwerfen haben, welche für das ganze Land erlassen werden.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: Im Allgemeinen ist es für die Konzessionirung von Privat-Chausseen Grundsatz, daß den Unternehmern dieselben Rechte zustehen, wie dem Fiskus, und es sind ihnen also hinsichtlich der Kabinets-Ordre von 1832 im Allgemeinen auch die fiskalischen Vorrechte beigelegt worden. Daraus folgt aber nichts, als daß, wenn diese Rechte im Wege der Gesetzgebung geschmälert werden, auch die Rechte der Privatbesitzer dadurch geschmälert werden. Es sind übrigens Ansprüche auf Entschädigung hier noch nicht zur Sprache gekommen, sondern es ist nur bemerkt worden, es möchten die Privat-Interessen berücksichtigt werden, und ich glaubte, es würden damit Ausnahmen zu Gunsten der Privat-Chausseen gemeint. Im Allgemeinen läßt sich über die Entschädigung nicht absprechen, sondern es kann nur auf die einzelne Konzession ankommen, ob der Fiskus die Betheiligten entschädigen muß.

Graf von Arnim: Ich glaube, daß die Actienchausseen nicht allein in Bezug auf die Pflichten, sondern auch in Bezug auf die Rechte den Staatschausseen gleichgestellt werden müssen; einen Unterschied zu machen, würde bedenklich erscheinen. Ich wünsche nur, daß den ersteren Chausseen alle die Rechte auch beigelegt werden, welche den Staatschausseen ertheilt sind, daß aber auch den Gemeinden das Recht zugestanden werde, für diese Arbeiten den landesüblichen Tagelohn zu fordern. Ich weiß nicht, ob dieser letzte Ausdruck in dieser Petition sich findet . . . . .

(Stimmen: Ja wohl!)

. . . . dann würde also über das Entgelt kein Zweifel obwalten.

Referent Graf von Dierskorff: Die Gemeinden sollen allerdings nach dem landesüblichen Tagelohn entschädigt werden.

Landtags-Marschall: Wir werden nunmehr zur Abstimmung kommen, wenn keine Bemerkung mehr erfolgt. Es würde sich Stoff zu zwei Fragen finden, von denen die erste heißen möchte: tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei? die zweite Frage aber würde lauten: will die Versammlung zugleich eine möglichste Berücksichtigung der Besitzer von Privat- und Actien-Chausseen empfehlen?

Graf Dietz: Hier würden nach meinem Dafürhalten noch die

Worte einzuschalten sein: die Besitzer, welche Konzession zur Erbauung von Chausseen auf Actien erhalten haben; denn es hat mancher auf seinen Gütern Chausseen gebaut, die nur einen reinen privativen Zweck haben, auch gar keine Zölle erheben, also gar nicht zur Kategorie der beregten Chausseen gehören.

Graf zu Stolberg: Alle Inhaber von nichtkonzessionirten Privat-Chausseen sind von dem Rechte, den Schnee unentgeltlich auswerfen zu lassen, von selbst ausgeschlossen, denn wenn ich zu meinem Vortheil eine Straße baue, so kann ich unmöglich die Leute zwingen, den Schnee davon wegzuräumen, mithin könnte die darauf bezügliche Bemerkung wegfallen.

Landtags-Marschall: Dem laut gewordenen Wunsche zufolge wird also in die Frage eingeschoben werden: der Besitzer vom Staate konzessionirter Privat- und Actien-Chausseen.

Graf Dieten: Ganz richtig.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: Es wäre aber jedenfalls eine bestimmte Angabe darüber zu wünschen, was unter möglichster Berücksichtigung begriffen sein soll, sonst würde die Regierung dadurch in Verlegenheit gerathen.

Graf von Arnim: Wenn der Antrag gestellt wird, so würde ich mir hinzuzufügen erlauben, daß die von der Regierung konzessionirten Chausseen, gleichviel ob sie Actien-Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, auch in Bezug auf das Schneeräumen dieselben Rechte beigelegt erhalten, welche den Staats-Chausseen zustehen.

Graf Dieten: Das würde aber dem Interesse der Besitzer entgegen sein, denn der Staat würde dann von seinen Gerechtsamen abgehen, es würde für ihn ein Ausfall entstehen, der gedeckt werden müßte, und es fragt sich nun, wie die Steuerberechtigten dazu kommen, diesen Ausfall zu tragen?

Graf von Arnim: Ein Ausfall tritt nicht ein, mir liegt nur daran, daß das Recht, bei Landes-Kalamitäten, wozu die gewöhnlichen Kräfte der betreffenden Umgegenden nicht ausreichen, die allgemeine Hülfe heranzuziehen, gewährt werde, nicht aber unentgeltlich, sondern gegen landesübliche Vergütigung. Ich wünsche, daß, wenn einmal dieser Antrag gestellt wird, kein Zweifel mehr obwalte,

ob und inwiefern die Actien-Chausseen oder konzessionirten Privat-Chausseen dieses Recht erst als eine besondere Begünstigung in Anspruch nehmen sollen, sondern daß vielmehr der Wunsch ausgesprochen werde, daß, wo dergleichen Konzessionen ertheilt werden, deren Inhabern auch eo ipso diese Befugniß zustehe.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: In dieser Hinsicht liegt die Gesetzgebung schon so, daß das, was in der Absicht des geehrten Redners liegt, schon gilt; denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre von 1832 bestimmt, daß allen Chausseen ohne Ausnahme unentgeltliche Hülfsleistung gewährt werden muß, und daß, wenn die Passage unterbrochen ist und zu deren Herstellung eine Tages-Arbeit nicht ausreicht, die Anwohner zur Fortsetzung der Leistung zwar verpflichtet sind, jedoch nur gegen landesüblichen Tagelohn. Dies gilt also bereis nach dem bestehenden Rechte, und wenn im Allgemeinen eine Konzession ertheilt wird, so steht den Inhabern auch eben das Recht, wie dem Fiskus, zu. Ich glaube also, der Punkt wird jedenfalls immer gesichert sein, daß den Unternehmern von Privat-Chausseen das Recht zusteht, gegen Verabreichung des landesüblichen Tagelohns die Leute zu Leistungen heranzuziehen.

Graf von Arnim: Insoweit unsere Petition sich an die Kabinets-Ordre anschließt, würde indirekt auch das, was in der Kabinets-Ordre maßgebend ist, mit deren Modificationen sich auf Actien- und Privat-Chausseen übertragen. Insofern der Antrag aber als selbstständig betrachtet wird, dürfte es zweifelhaft sein, inwieweit diese Kabinets-Ordre Platz greift; selbst aber für den Fall, daß er an die Ordre angeknüpft würde, möchte es kaum überflüssig sein, dies ausdrücklich auszusprechen. Wie der Herr Regierungs-Kommissar äußerte, ist bisher in den einzelnen Fällen bei Konzessionen auch das fiskalische Vorrecht, implicite auch das in Rede stehende, den Actien-Chausseen ertheilt worden; es könnte aber eine festere Grundlage geben, wenn der König die Gnade hätte, dies für alle Fälle als Grundsatz auszusprechen. Denn wenn auch bisher seitens des betreffenden Ministeriums mit großer Bereitwilligkeit auf dergleichen Anträge eingegangen wurde, so könnten sich doch die Grundsätze einmal ändern, und es empfiehlt sich immer, für die Förderung

von Chaussee-Anlagen einem so wichtigen Grundsatze eine Sicherheit zu gewähren, die durch den Allerhöchsten Ausspruch in höherem Grade eintreten würde, als durch die, wie ich anerkenne, bisher stattgefundene Bereitwilligkeit der Behörden,

Referent Graf von Dierstorpff: Allerdings verlieren die Unternehmer von Chausseen. Aber da an dem Fiskus alle Staatsbürger Antheil haben, wer entschädigt denn diese für ihre Verluste? Der Fiskus kann sich doch nicht selbst entschädigen. Es ist daher nöthig, eine Fassung zu finden, auf der ein allgemeines Gesetz beruht, und dies ist hier der Satz, daß der, wem die Chaussee gehört, auch für Instandhaltung derselben zu sorgen habe, und daß derjenige, welcher den Nutzen zieht, auch die Lasten trage. Viele andere Gründe dürften nicht übrig bleiben, als die des Mitleids. So nennt auch der Herr Bittsteller diese Last unter seinen Gründen eine ungerechte Besteuerung. Ich muß mir erlauben, diesen Ausdruck zu bekämpfen. Philosophisch mag sie ungerecht sein, staatlich nicht, weil ein Gesetz emanirt war, unter dessen Schutz oder Druck sich alle Staatsbürger befanden.

Graf Itzenplitz: Was der Graf Arnim begehrt, liegt, wie ich glaube, schon im Antrage der Abtheilung, denn diese hat befürwortet, daß Zwangsverpflichtung zu Arbeit in solchen Fällen fortbestehe, und der Unterschied beruht nur darin, daß die Leute künftig auch das erste Mal gegen Bezahlung zwangsweise arbeiten sollen, was für alle unter Barriere stehenden Straßen, also auch für Privat-Chausseen, in Anspruch genommen worden ist. Was aber andere Redner beantragen, geht weiter und bezieht sich auf die projektirte Frage. Nach meinem Dafürhalten ist aber zu dieser zweiten Frage in den Anträgen der anderen geehrten Redner keine Veranlassung für die hohe Kurie zu finden. Es wird sich der Anspruch, den vielleicht die Privat-Besitzer von Chausseen oder Actien-Gesellschaften auf Grund ihrer Konzessionen machen können, ohne Einmischung der Gesetzgebung erledigen; entweder dadurch, daß ihnen die jedesmaligen Rechte des Fiskus übertragen worden sind, welche sich dann, wenn sie für den Fiskus geschmälert werden, natürlich auch für sie schmälern müssen; oder dadurch, daß die Privaten auf Grund besonderer

Privilegien eine Entschädigung zu fordern haben. In beiden Fällen aber haben wir keine Veranlassung, uns darum zu bekümmern, denn wenn jene aus ihrer Konzession solche Entschädigungs-Ansprüche deduziren zu können meinen, so werden sie in der Billigkeit der Verwaltung oder nöthigen Falles in der Gerechtigkeit der Gerichte Schutz finden, ohne daß wir uns damit beschäftigen. Ich glaube also, daß die zweite Frage eigentlich nicht nothwendig ist, weil über diese Fragen privatrechtlicher Natur diese Gesetzgebung und also die hohe Kurie generell nichts bestimmen kann.

Landtags-Marschall: Die Frage, welche in zweiter Hand zu stellen wäre, würde etwa lauten können: „Will die Versammlung in Bezug auf die Besitzer der konzessionirten Privat- und Actien-Chausseen einen Antrag an Se. Majestät den König richten?" Dann wird sich Alles vollständig erledigen, was zur Sprache gekommen ist; es wird sich dann eine Majorität klar herausstellen. Die erste Frage lautet also:

Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei?

Diejenigen Mitglieder, welche diese Frage verneinen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Die Frage wird einstimmig bejaht.)

Die zweite Frage würde nun heißen:

Beschließt die Versammlung in Bezug auf die Besitzer der konzessionirten Privat- und Aktien-Straßen einen Antrag an Se. Majestät den König zu richten?

Falls die Frage richtig verstanden ist, so würden diejenigen Mitglieder, welche dieses Gesuch nicht zu stellen die Absicht haben, welche einen Antrag nicht gestellt wissen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Graf Itzenplitz: Die Frage muß falsch verstanden worden sein.

Graf Dohna-Lauck: Es ist die Frage gestellt worden, ob ein Antrag gemacht werden soll. Diejenigen, welche dieses wünschen, würden also sitzen bleiben.

Graf Itzenplitz: Dann habe ich die Frage nicht richtig verstanden.

Graf von Arnim: Die Frage ist, ob ein Antrag zu Gunsten der Privat-Chausseen überhaupt zu stellen sei. Jeder, der in dieser Beziehung einen Wunsch hegt, bleibt sitzen.

Landtags-Marschall: So ist es. Weil sich Schwierigkeiten in der Stellung eines bestimmten Antrages gezeigt hatten, so ist von mir die Frage gestellt worden, ob überhaupt ein Antrag gemacht werden solle. Wer also wünscht, daß überhaupt ein Antrag, dessen Formulirung späterhin sich finden müßte, gestellt werde, der würde dies dadurch zu erkennen geben, daß er sitzen bleibt, und diejenigen, die den Antrag nicht gestellt wissen wollen, würden sich erheben.

(Die Majorität spricht sich gegen 16 Stimmen für Stellung eines Antrages aus.)

Es kommt nun auf die weitere Fragestellung an, und das Zweckmäßigste ist wohl, daß der Antrag so allgemein wie möglich gefaßt werde.

Graf von Arnim: Es dürften nun wohl die einzelnen Anträge vorzubringen sein.

Prinz Hohenlohe: Ich bemerke, daß dies eine neue Petition und der 1. Mai vorüber ist.

Landtags-Marschall: Es kann doch nicht angenommen werden, daß es unmöglich sei, auf den Gegenstand selbst einzugehen. Er ist bei Gelegenheit der Diskussion als ein neuer Vorschlag beigebracht und nicht zurückgewiesen worden; er hat die gesetzliche Unterstützung erhalten, mußte also zur Fragstellung gebracht werden. Die vorläufige Frage hat darüber entschieden, daß ein Antrag gestellt werde, und es handelt sich nur darum, eine Fragstellung zu finden, welche geeignet ist, die Ansicht der Versammlung auszusprechen.

Graf Bohna-Lauck: Es wird die Aufgabe der Herren sein, ihr Amendement zu formuliren, damit dasselbe zur Abstimmung gebracht werde.

Eine Stimme: Ich glaube, es könnte bei der allgemeinen Fassung, die beliebt worden ist, sein Bewenden haben. Ganz bestimmte Vorschläge über die Art der Entschädigung und dergleichen sind sehr schwer, auch sind die provinziellen Verhältnisse erstaunlich verschieden.

Ich glaube, wir können nichts Anderes, als eine allgemeine Berücksichtigung empfehlen.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: Es muß doch die Präjudizial-Frage, ob eine Entschädigung überhaupt gewährt werden soll, zuvörderst entschieden werden. Ich glaube nicht, daß sie beantwortet werden kann, ohne daß spezielle Fälle vorliegen. Etwas Anderes ist es, wenn das von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Arnim Erwähnte in Erwägung kommt, daß man Se. Majestät den König bitte, daß die Verpflichtung der Einwohner, Hülfe zu leisten, besonders ausgesprochen werde, daß sie den Privat-Besitzern dasselbe leisten müssen, wie dem Fiskus. Die Frage, ob überhaupt Entschädigung zu gewähren sei, scheint mir von der Versammlung nicht beantwortet zu sein, denn wenn die Privat-Interessenten, dem Antrage nach, im Allgemeinen berücksichtigt werden sollen, so fragt es sich, ob die Befürwortung eines Entschädigungs-Anspruches darin liegen soll oder nicht.

Graf von Arnim: Wenn die Frage im Allgemeinen von der Majorität bejaht worden ist, daß besondere Anträge an Se. Majestät gerichtet werden möchten, so hat man dabei wohl verschiedene Anträge im Auge gehabt. So würde ich mich jedem Antrage, der eine Ungleichheit der Privat- oder Actien-Gesellschaften gegenüber den Staats-Chausseen involvirte, durchaus widersetzen. Dagegen ist der Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte, auf eine Gleichstellung beider auch für die Zukunft gerichtet und hierdurch förderlich für die Chaussee-Unternehmungen überhaupt. Ich kann nicht anerkennen, daß es ein neuer Antrag sei, der durch die abgelaufene Petitionsfrist abgeschnitten sei, sondern es ist eine geringe Erweiterung des Petitions-Antrages, wie er von der Versammlung angenommen worden ist. Es heißt darin: „Es soll bei konzessionirten Chausseen u. s. w."

Referent Graf von Kanitzpk: Der Antrag des Ausschusses, den die hohe Kurie angenommen hat, lautet folgendermaßen:

„daß bei allen Chausseen, auf denen Chausseegeld erhoben wird, die Gemeinden innerhalb der Gränzen ihrer Feldmarken zwar verpflichtet seien, auf Erfordern der kompetenten Behörde unverweilt mit vereinten Kräften das Wegräumen des Schnees zu bewirken, daß dieselben aber dafür nach den ortsüblichen Tagelohnsätzen Vergütigung erhalten."

Graf von Arnim: Mein Antrag würde die Chausseen einschließen welche noch künftig konzessionirt werden. Nach dem Ausdrucke handelt es sich nur zunächst von denen, die gegenwärtig vorhanden sind. Mein Wunsch geht dahin, daß die späterhin zu konzessionirenden in gleicher Weise berücksichtigt werden möchten.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung in Beziehung auf das, was der geehrte Redner so eben gesagt hat. Wenn ausgespochen wird, daß Alle, die später konzessionirte Chausseen erhalten werden, die Rechte haben, die der Fiskus hat, so bin ich vollkommen damit einverstanden. Wenn aber gesagt wird, und so glaube ich verstanden zu haben, daß die Besitzer von Chausseen ohne Entschädigung auf die Rechte verzichten sollen, deren der Fiskus im Laufe der Zeit sich entäußert, so bin ich nicht damit einverstanden. Denn eben so gut, wie der Fiskus sich jetzt hoffentlich geneigt zeigen wird, das Recht des unentgeltlichen Schneeräumens aufzuheben, könnte er in zehn oder mehreren Jahren auch andere Rechte, vielleicht die Erhebung des Chausseegeldes u. s. w., aufheben, was für die Besitzer von konzessionirten Chausseen doch störend sein dürfte.

Regierungs-Kommissar von Pommer-Esche: Diese Fragen beantworten sich, nach Verschiedenheit der Konzessionen, aus diesen Konzessionen, je nachdem ein bestimmter Tarif oder die Hebung nach Maßgabe des Staats-Chausseegeldes verliehen ist. Wo ein bestimmter Tarif gilt, kann er nicht geändert werden, wo aber im Allgemeinen gesagt ist: nach jedesmaligem Staats-Chausseegeld-Tarife, so versteht die Ermäßigung sich von selbst. Aehnlich ist es bei der Bewilligung sonstiger Rechte, welche auf die Unterhaltungs-Ausgaben von Einfluß sein dürften. Ich glaube wiederholen zu müssen, daß es nicht möglich ist, über den Entschädigungspunkt allgemein abzurtheilen, sondern daß derselbe der speziellen Erörterung vorbehalten bleiben muß.

Landtags-Marschall: In welcher Weise würde der Vorschlag des Grafen von Arnim gefaßt werden?

Graf von Arnim: Den Worten des Abtheilungs-Antrages: „auf denen Chausseegeld erhoben wird," würde anzuschließen sein:

„so wie bei denjenigen Chausseen, denen künftig die Erhebung von Chausseegeld gestattet wird."

Graf zu **Dohna-Lauck**: Warum sollen wir jetzt über künftig zu konzessionirende Chausseen Bestimmungen treffen? Wir haben uns auf den Petitionsantrag zu beschränken, der sich auf die bestehenden Rechte bezieht. Was den Antrag des Herrn Grafen Stollberg betrifft, so wiederhole ich, was ich früher gesagt habe. Die Frage, ob Jemand Entschädigungs-Ansprüche hat oder nicht, geht aus der seitens des Gouvernements ihm ertheilten Konzession hervor, und ich muß dem Herrn Regierungs-Kommissar darin beistimmen, daß wir hier nicht in der Stellung sind, darüber aburtheilen zu können. Wem in Folge einer neuen gesetzlichen Bestimmung irgend ein Recht auf Entschädigung zusteht, der wird es schon in Anregung bringen. Es ist dies eine Sache, die sich von selbst findet. Wir haben darüber keinen Beschluß zu fassen, und ich muß in Antrag bringen, daß über den zweiten oder Amendements-Vorschlag hinweggegangen und er nicht zur Abstimmung gebracht werde, vielmehr daß es rein bei dem Antrage der Abtheilung verbleibe.

Landtags-Marschall: Es ist schon darüber abgestimmt, daß eine Frage darauf gestellt werden soll.

Graf **Dohna-Lauck**: Ich glaubte, es sei dies blos die Frage wegen Unterstützung des Antrages durch sechs Stimmen gewesen.

Graf **von Arnim**: Ich erkenne an, daß der Antrag, den ich im Auge habe, mehr Fassungssache ist, und daß in dem Ausdrucke: „auf denen Chausseegeld erhoben wird", eben so gut die künftigen Betheiligten als inbegriffen betrachtet werden können. Ich lege daher ein Gewicht auf meinen Antrag, und um nicht eine weitere Debatte und Abstimmung herbeizuführen, stehe ich von meinem Antrage in dieser Beziehung ab.

Landtags-Marschall: Es würde nichts Anderes übrig bleiben, als die Frage, soll eine möglichste Berücksichtigung der Besitzer konzessionirter Privat- und Actien-Chausseen empfohlen werden, zu stellen.

Graf **von Arnim**: Wo die Chaussee-Unternehmung auf den Chausseegeld-Tarif begründet worden ist, da ist das Recht für den Konzessions-Inhaber unzweifelhaft, daß er Entschädigung zu fordern

hat. Darüber haben wir uns nicht auszusprechen. Wenn ich aber den Antrag recht verstehe, so geht er dahin, die Entschädigung ins Auge zu fassen, die den Actien-Inhabern daraus zustehen möchte, daß der Fiskus gegenwärtig ein Recht, was er ausübt, zum Besten der Gemeinden aufgiebt und indirekt hierdurch die bisherigen Rechte der Actien-Inhaber schmälert. Dies ist, wie bemerkt, rein Sache der Ausgleichung zwischen dem Inhaber der Konzession und dem Fiskus. Hierüber etwas zu statuiren und zu petitioniren, scheint mir nicht passend. Ich würde in Bezug auf den formellen Gang ganz ergebenst anheimstellen, ob die Herren, die bestimmte Anträge zu machen wünschen, dieselben nicht formuliren wollten, damit darüber abgestimmt werden kann, ob sie unterstützt und genehmigt werden.

Landtags-Marschall: Es würden diese Schwierigkeiten beseitigt wenn die Frage gestellt wird: Geht die Versammlung hierbei von der Ansicht aus, daß die Rechte der Besitzer von konzessionirten Privat- und Actien-Chausseen vollständig in Erwägung werden gezogezogen werden. Es ist dies etwas, woran sich ohnehin nicht wird zweifeln lassen? Wenn die Regierung übergeht zur gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes, so wird sie die Rechte, die bestehen können, in Erwägung ziehen. Es ist aber, wie die Sache im Augenblick steht, vielleicht ein Ausweg, wenn die Versammlung ausdrücklich erklärt, sie sei bei der vorangegangenen Abstimmung davon ausgegangen, daß diese gesetzliche Erwägung des Gegenstandes eintreten werde.

Graf zu Dohna-Lauck: Damit bin ich einverstanden, daß Privatrechten nicht zu nahe getreten werde.

Graf zu Stolberg: Diesen Antrag habe ich stellen wollen.

Fürst zu Lynar: Wir haben ausgesprochen, daß eine Bitte an Se. Majestät zu richten sei, und es scheint mir, daß wir gegenwärtig nicht recht klar wissen, was wir zu erbitten haben. Ich glaube daher, daß wir auf unsere frühere Abstimmung zurückkommen müssen und nun zu beschließen haben, daß wir nichts weiter bitten wollen.

Landtags-Marschall: Es ist doch nicht thunlich, daß ein Beschluß gefaßt und dann wieder aufgehoben wird. Um in dem Ernste

der Sache zu bleiben, muß nothwendig eine Fragstellung gefunden werden.

Graf von Dieten: Ich erlaube mir nur die Frage, ob die so eben ausgesprochene Behauptung:

„daß wir eigentlich nicht recht wissen, was wir wollen",

ebenfalls durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben werden soll; was den Sinn der Behauptung anbelangt, so trete ich demselben vollkommen bei, nur nicht ihrer Form, und ich glaube daher, daß es wohlgethan sein dürfte, diese letzten Debatten, die, nach meiner Ansicht lediglich formeller Natur sind, dem Drucke gar nicht zu übergeben.

Fürst zu Lynar: Das habe ich nicht sagen wollen. Ich meinte nur, daß sich im Laufe der Debatte die Unnöthigkeit einer Bitte erst herausgestellt habe, und daß wir auf unseren Beschluß zurückkommen müßten.

Graf von Arnim: Ich habe noch nicht gehört, daß ein positiver Antrag gestellt worden ist, über welchen die Versammlung abstimmen kann. Dies ist das erste Erforderniß, ehe wir diskutiren. Wenn der Antrag formulirt sein wird, dann werden wir erkennen können, ob man dafür oder dawider zu stimmen hat.

Graf von Dieten: Ich glaube, daß es, diesen Antrag zu stellen, ein überflüssig ist. Der Gegenstand der Petition und die Frage des Ausschusses ist die:

Soll hinsichtlich der Verpflichtung der unentgeltlichen Wegräumung des Schnees auf solchen Straßen, auf denen Chaussee-Geld erhoben wird, durch die Adjazenten u. s. w.

Unter diesen sind die Staats-Straßen nicht allein begriffen, und ich glaube daher, daß die Stellung eines neuen Antrages an und für sich ganz überflüssig ist. Höchstens würde ein Zusatz dahin zu stellen sein:

natürlich mit Berücksichtigung der Interessen der Besitzer konzessionirter Chausseen.

Landtags-Marschall: Der Wunsch der Antragsteller selbst geht, wie mir scheint, dahin, daß die möglichst allgemein gehaltene Fassung gewählt werde, und ich sehe keinen Grund, warum diesem

Wünsche der Antragsteller nicht deferirt werden sollte, wenn die Fragstellung nichts enthält, was den Ansichten anderer Mitglieder irgend widerstreitet. Und den Ansichten anderer Mitglieder wird es nicht widerstreiten, wenn die Versammlung erklärt, sie sei in ihrer Abstimmung über den Antrag der Abtheilung davon ausgegangen, wie die Rechte der Besitzer von konzessionirten Privat- und Actien-Straßen vollständig würden in Erwägung gezogen werden.

Graf von Arnim: Dagegen muß ich mich entschieden aussprechen. Die Versammlung hat eine Petition angenommen, wie sie vorliegt. Es soll nun hinzugefügt werden, die Abtheilung sei der Ansicht, daß dabei die Verhältnisse von Privat- und Actien-Chausseen-Besitzern berücksicht werden müßten. Ich bin einmal dagegen, weil der Antrag so allgemein ist, daß Niemand weiß, was er beansprucht, und zweitens, daß er, wenn er etwas enthält, eine Bevorzugung der Inhaber der Actien-Chausseen enthält. Dies halte ich nicht für gut, weil wir, indem wir den Fiskus bitten, er möge gewisse Rechte schwinden lassen, indirekt andeuten würden, wir hofften aber, es würde den Actien-Gesellschaften und Privat-Chaussee-Besitzern etwas Anderes zu Theil werden. Ich glaube, wir müssen ganz einfach bei dem Antrage der Abtheilung stehen bleiben, den wir bereits zum Beschluß der Versammlung erhoben haben; was aus diesem Antrage in Beziehung auf die Rechte für Einzelne und Actien-Gesellschaften entsteht, das wird sich von selbst finden; darüber haben wir nichts zu äußern.

Landtags-Marschall: Es ist nothwendig geworden, eine weitere Frage zu stellen.

Graf von Arnim: Ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, da sich kein bestimmter Antrag vorfindet. Ich muß mich eben so, wie der Graf Zieten, dagegen erklären.

Prinz Hohenlohe: Ich muß mich auch dagegen aussprechen, insofern der Antrag als zum Gutachten der Abtheilung gehörig demselben angehängt werden soll. Wenn ich mich recht erinnere — denn die Berathung in der Abtheilung hat schon vor einiger Zeit stattgefunden — so ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen, daß,

wenn solche Chaussee-Theilnehmer und Actien-Unternehmer ein Recht hätten, so würden sie es geltend zu machen wissen.

Referent Graf von Dierstorpff: Nach den hier ausgesprochenen Ansichten würde diese Verordnung nichts weiter sein, als ein Geschenk des Fiskus, und es würden viele Staatsbürger in der anderen Kurie gegen dieses Geschenk protestiren. Man muß also einen Rechtssatz hinstellen, welcher die Basis zu einem Gesetz und nicht zu einem Geschenk abgiebt. Sollen daher die Gemeinden ihre Schneeverpflichtungen nicht durch einen Geldwerth ablösen, so sind nach meiner Ansicht Actien-Chausseen von Königlichen hierbei nicht zu trennen.

Landtags-Marschall: Ich halte es auch für wahrscheinlich, daß die Frage wird verneint werden; da aber die Versammlung durch Abstimmung beschlossen hat, daß ein Antrag an Se. Majestät den König gerichtet werde, so muß die darauf bezügliche Frage gestellt werden. Mir scheint gegen die letzte Fragestellung nichts einzuwenden, insofern sie die meisten Mitglieder befriedige, und es würde nur vorauszuschicken sein, daß dies die letzte Frage ist, welche gestellt wird. Sie würde lauten: Geht die Versammlung hierbei von der Ansicht aus, daß die Rechte der Besitzer von konzessionirten Privat- und Actien-Straßen vollständig werden in Erwägung gezogen werden?

Graf von Arnim: Soll dieses mit in die Petition kommen?

Landtags-Marschall: Es wird jetzt Gegenstand der Abstimmung und nachher Gegenstand der Mittheilung an die andere Kurie sein.

Graf von Arnim: Es fragt sich, ob es ein Zusatz zu dem Petitions-Antrage sein soll?

Landtags-Marschall: Je nachdem die Abstimmung ausfallen wird.

Graf von Arnim: Dagegen erkläre ich mich. Es ist etwas Anderes, wenn wir seitens der Kurie an unsere Petition diesen Zusatz knüpfen.

Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß die Fragestellung, die Ew. Durchlaucht proponirt haben, sehr wohl geeignet sein möchte,

die Sache zu beendigen, indem alle Herren, die jetzt zur Ueberzeugung gekommen sind, daß das Votum genüge, nur mit „Nein" stimmen dürfen.

Landtags-Marschall: So ist es, und die Frage würde also nur zu wiederholen sein.

(Wiederholt die Frage nochmals.)

Diejenigen, welche diese Frage verneinen, würden dies also . .

Graf von Arnim: Es thut mir leid, dieser Frageſtellung widersprechen zu müſſen. Die Frage soll lauten:

„Geht die Verſammlung von der Anſicht aus, daß das Recht der Beſitzer von konzeſſionirten Privat und Actien-Straßen in Erwägung gezogen werde?"

Ew. Durchlaucht ſetzen hier voraus, daß alle, die ſich der Abtheilung anſchließen, „Nein" ſagen. Ich erlaube mir die Frage, ob wohl einer wünſchen kann, daß ſeine Rechte nicht in Erwägung gezogen würden; ich glaube, wir Alle müſſen wünſchen, daß jene Rechte in Erwägung gezogen werden. Die Frage iſt aber nach meiner Meinung, ob die Kurie es für nöthig hält, dieſe Anſicht in der Petition auszuſprechen; deshalb kann ich in der That nicht über jene Frage abſtimmen.

Landtags-Marſchall: Nun, es iſt ja Niemand verhindert, nach ſeiner Ueberzeugung abzuſtimmen, und es kann in dieſem Falle ein Jeder mit „Nein" ſtimmen.

Eine Stimme: Es würde darauf ankommen, ob Ew. Durchlaucht die Frage in dieſer Art ſtellen wollen, daß beſonders hinzugefügt werden ſoll, ob die Verſammlung wünſcht, daß das Privatrecht in Erwägung gezogen werde.

Mehrere Stimmen: Ich würde mich dem anſchließen.

Landtags-Marſchall: Dann würde alſo die Frage dahin zu formuliren ſein:

„Will die Verſammlung die Bitte ausſprechen, daß die Rechte der Beſitzer von konzeſſionirten Privat- und Actien-Straßen in Erwägung gezogen werde?"

und diejenigen, welche diese Bitte nicht aussprechen wollen, würden es durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen geben. Ich bitte, die Stimmen zu zählen.

Secretair Graf Dyhrn: Es sind 21 Mitglieder aufgestanden, also 8 über ein Drittel.

Landtags-Marschall: Die Frage ist also verneint, und wir kommen jetzt zu einem andern Gegenstande, nämlich zu den vorzunehmenden Wahlen. Es ist der hohen Versammlung bekannt, daß nach einem Beschluß der Vereinigten Kurie ein Ausschuß, bestehend aus 32 Mitgliedern, zu wählen ist, von welchen 24 Mitglieder aus der anderen Kurie und 8 Mitglieder aus dieser Versammlung zu wählen sind. Diese 8 Mitglieder werden nach den Provinzen gewählt, so daß von jeder Provinz ein Mitglied zu bezeichnen ist. Ich habe hierbei noch auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen die Wahlen vorgenommen werden sollen. Diese besagen, daß jede Wahl die absolute Stimmenmehrheit haben müsse, und daß, um diese absolute Stimmenmehrheit hervorzurufen, wenn sie sich aus der ersten Wahl nicht schon ergiebt, die beiden zu höchst Bestimmten, welche die relative Mehrheit haben, auf eine engere Wahl zu bringen sind. Würde sich also ergeben, daß ein Mitglied die absolute Mehrheit nicht hätte, so würde dann zunächst die engere Wahl vorzunehmen sein. Ich bitte daher nur einen Namen auf den Zettel zu schreiben und mit der Provinz Preußen den Anfang zu machen, so daß die ganze Versammlung in diesem Augenblick also ein Mitglied aus der Provinz Preußen wählt. Ich bitte den Grafen von Sierstorpff und Grafen Eberhardt von Stolberg, das Sekretariat bei Einsammlung der Stimmen zu unterstützen.

Das Wahl-Ergebniß war folgendes:

für die Provinz Preußen: Graf zu Dohna-Lauck mit 34 Stimmen;
für die Mark Brandenburg: Graf von Arnim mit 35 Stimmen;
für die Provinz Pommern: Fürst Puttbus;
für die Provinz Schlesien: Prinz von Hohenlohe mit 34 Stimmen;
für die Provinz Sachsen: Graf von Asseburg mit 30 Stimmen;

für die Provinz Posen: Fürst Wilhelm Radziwill mit 33 Stimmen;
für die Provinz Westphalen: Graf von Landsberg mit 40 Stimmen;
für die Rheinprovinz: Fürst zu Wied mit 24 Stimmen.

Nach Beendigung der Wahlen fordert der Marschall den Referenten von Quast auf, das der andern Kurie über den Antrag des Fürsten von Lichnowsky mitzutheilende Konklusum zu verlesen.

Referent von Quast: Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der vierten Abtheilung würde der Vorschlag folgendermaßen lauten:

(Lies't vor:)

Die Herren-Kurie beschließt, an des Königs Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

Se. Majestät der König wolle Allergnädigst zu gestatten geruhen, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der anderen als Zuhörer beiwohnen dürfen.

Landtags-Marschall: Es wird sich gegen die Fassung des verlesenen Schreibens nichts zu erinnern finden, und wenn diese Voraussetzung gegründet ist, so erkläre ich es für angenommen. Die Zeit der nächsten Sitzung kann jetzt noch nicht angegeben werden, ich muß mir also vorbehalten, sie späterhin bekannt zu machen. Die heutige ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Siebenundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 29. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt.

Erinnerung zum Protokoll der vorigen Sitzung; Mittheilungen des Marschalls; Nachträgliches zu den Verhandlungen über den herrschenden Nothstand; Berichtigungen zu den stenographischen Protokollen; Entwürfe der an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen wegen der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeinderäthe, in Betreff der Interpretation der Bestimmung über Sonderung in Theile und wegen Erweiterung des Petitionsrechtes; Verhalten hinsichtlich des Druckes der von Mitgliedern des Landtages einzureichenden Petitionen; Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung; Vortrag des Justiz-Ministers von Savigny; Vertagung der Debatte über diesen Gegenstand; Votum der betreffenden Abtheilung über den Antrag auf Aufhebung der Classenlotterie und eventuelle andere Vertheilung der Gewinne; Verhandlungen darüber.

Die Sitzung beginnt um 10¼ Uhr unter Vorsitz des Marschalls von Rochow.

Landtags-Marschall: Die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

(Das Protokoll wird durch den Secretair Naumann verlesen.)

Landtags-Marschall: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu bemerken?

Abg. von Lilien: Ich habe beantragt, die Bestimmung des §. 15. Litt. a. des Reglements sollte streng in Ausführung gebracht werden. Dies hat die Versammlung genehmigt; damit würde jedoch in Widerspruch stehen, wenn während der Diskussion . . . . .

Landtags-Marschall: Zum Protokoll ist das wohl keine Bemerkung.

Abg. von Lilien: Allerdings wegen der Fassung. Ich bin zweifelhaft darüber, ob die Fassung richtig ist.

(Secretair Naumen verliest die betreffende Stelle noch einmal.)

Ja, es ist richtig.

Landtags-Marschall: Wenn sonst nichts zu bemerken ist, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Der Herr Marschall der Herren-Kurie hat mich benachrichtigt, daß dieselbe die Bitte, welche die Kurie der drei Stände an Se. Majestät gerichtet hat in Beziehung auf den Nothstand, einstimmig angenommen hat, so daß dieselbe also mit dem beistimmenden Konklusum des Herrenstandes nunmehr dem Königlichen Herrn Kommissar zur Weiterbeförderung überreicht werden wird. Ferner ist eingegangen ein Beschluß der Herren-Kurie auf eine Petition des Herrn Fürsten Lichnowsky, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der anderen als Zuhörer beiwohnen dürfen. Ich überweise diesen Beschluß der vierten Abtheilung.

Nach dem Protokoll hat sich das Wort erbeten der Herr Abgeordnete von Bardeleben.

Abg. von Bardeleben: Meine Herren! In der letzten Sitzung, in der Debatte über den Antrag auf Errichtung eines Ministeriums für Handel und Gewerbe, hat ein geehrtes Mitglied aus der Rheinprovinz als Motiv unter Anderem angeführt,

(Laut! lauter!)

daß wenn ein besonderes Ministerium für Handel und Gewerbe vorhanden sein möchte, wahrscheinlich ein solches Ministerium auch bei Zeiten von einem etwanigen Nothstande unterrichtet sein dürfte, was jetzt nicht der Fall gewesen sei, da der Herr Minister des Innern die Erklärung abgegeben hat, daß er nur wenige Tage vor Eintritt der großen Noth gründlich von derselben unterrichtet worden sei. Der Herr Minister des Innern hat diesem entschieden widersprochen. Ich würde schon bald nachher Veranlassung genommen haben, eine Bemerkung über die in der Sitzung vom 27. April von dem Herrn Minister gemachten Aeußerungen zu machen, da mir ein Bericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 30. Januar d. J. an das Ministerium des Innern zur Kenntniß gekommen war, in welchem ganz ausführlich und gründlich über den zu besorgenden

Nothstand des Landes ein Gutachten abgegeben worden, daß selbst in den Theilen des Landes, in welchen der Ackerbau vorherrschend ist, wohl die Hälfte der erforderlichen Lebensmittel fehlen dürfte, wenn mir dergleichen Erörterungen nicht selbst äußerst unangenehm wären. Da aber der Herr Minister diese Behauptung entschieden bestritten hat, so glaube ich, daß es Pflicht ist, die Worte des Herrn Ministers des Innern, die er am 27. April ausgesprochen hat, anzuführen, die nach dem stenographischen Berichte folgendermaßen lauten:

(Lies't vor.)

„Erst in den letzten Tagen ist die Erscheinung hervorgetreten, daß namentlich in solchen Theilen des Landes, in welchen durchaus kein Mangel an den ersten Lebensbedürfnissen zu besorgen stand, ein solcher plötzlich hervorgetreten ist."

Eine zweite Aeußerung heißt folgendermaßen:

(Lies't vor.)

„Deshalb kann das Ministerium nur an Indizien sich halten, diese sind aber nicht vorhanden gewesen, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, ich wiederhole es, sie sind erst seit wenigen Tagen hervorgetreten, und deshalb, weil sie hervorgetreten sind, erkennt das Ministerium die Nothwendigkeit schleuniger Hülfe an."

Ich habe geglaubt, es dem Lande gegenüber schuldig zu sein, diese Aeußerung des Herrn Ministers hier noch einmal zu wiederholen.

(Murren von vielen Seiten.)

Landtags-Kommissar: Ich bin dem geehrten Herrn Deputirten dankbar dafür, daß er nochmals auf diesen Gegenstand zurückkommt, damit er vollständiger erörtert werde. Was ich früher darüber gesagt habe und was jetzt eben hier aus dem stenographischen Berichte verlesen worden ist, dabei muß ich stehen bleiben. Ich habe schon früher geäußert, daß, ehe der bezügliche Bericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums, welcher allerdings hervorhob, daß nach den Aeußerungen landwirthschaftlicher Vereine der Ertrag der letzten Erndte um 25, 50, 60, 70, ich weiß nicht, wie viel Prozent, dieser oder jener Fruchtart gegen eine gute Mittelerndte zurückgeblieben sei, und welcher ferner berechnete, wie viel Prozent durch Erspa-

rung bei der Aussaat, an Viehfutter, der menschlichen Nahrung u. s. w. von dem angeblichen Mangel wieder abzuziehen seien; daß — sage ich — ehe dieser Bericht an mich gelangt, bereits von dem Gouvernement Vorkehrungen getroffen waren, um für den Fall eines örtlichen Nothstandes im Frühjahr mit einer hinreichenden Reserve von Lebensmitteln versehen zu sein. Ich habe ferner gesagt, daß in den mittleren Provinzen der Monarchie ein wirklicher Mangel nicht vorherzusehen gewesen, und ich berufe mich auf die Ober-Präsidenten von Sachsen und Brandenburg, welche Mitglieder der hohen Versammlung sind, ob sie nicht nach den vorliegenden Berichten angenommen haben, daß kein Mangel vorhanden sei.

(Pause.)

Ob sich die Herren gleich darüber aussprechen wollen, stelle ich anheim.

Ober-Präsident von Bonin: Es ist vollkommen gegründet, daß in Sachsen die Furcht vor dem Nothstande erst in den letzten Tagen des Monats März und Anfangs April hervorgetreten ist, vorzugsweise in Folge der eingetretenen anhaltenden ungünstigen Witterung und des gefallenen Schnees. Es war schon die Feldarbeit begonnen, und zwar im Anfange März unter günstigen Witterungsverhältnissen; der Eintritt bedeutender Stürme, des Regens und Schnees störte die Feldarbeit, die begonnen hatte, so wie die Arbeit an Wegeanlagen, Eisenbahnen u. s. w., und erregte auf diese Weise Besorgniß vor dem Nothstand, die noch mehr gesteigert wurde, als sich hier auf dem Landtage allgemein die Ansicht aussprach, daß ein Mangel in Aussicht stehe. Glücklicherweise hat sich in Sachsen bewährt, daß mehr die Furcht vor dem Nothstande als die wirkliche Noth vorgeherrscht hat. Wir sind über diese Kalamität glücklicherweise fortgekommen, und ich glaube mich auf die anderen Vertreter der Provinz Sachsen berufen zu können, wenn ich behaupte, daß in der Provinz Sachsen kein Mangel vorhanden ist.

(Viele Stimmen aus der Provinz Sachsen bestätigen dies.)

Abg. Gier: Ich muß bemerken, daß ich den vom Herrn Ober-Präsidenten vorgebrachten Thatsachen zwar im Allgemeinen nicht widersprechen kann, daß aber die Behörden der Stadt und des Krei-

ses Mühlhausen bereits im November 1846 die Gefahren dargestellt und auf den Nothstand hingewiesen haben, welcher eintreten wird, und dieserhalb wiederholte Berichte erstattet und um außerordentliche Maßregeln gebeten haben, weil wir besorgt waren, daß sonst Unglück entstehen würde. Die Theurung ist erfolgt, Unglück aber, wie Tumulte, Gottlob in meiner Gegend abgewendet worden. Ich habe es für meine Schuldigkeit gehalten, der Stadt Mühlhausen gegenüber, diese Thatsachen anzuführen, weil man mir sonst einen Vorwurf gemacht haben würde, ohne im Uebrigen den Ansichten und Angaben des Herrn Ober-Präsidenten, der vor mir gesprochen, entgegentreten zu können und zu wollen.

Ober-Präsident von Meding: Ich glaube in Bezug auf die Provinz Brandenburg der Erklärung des Herrn Kommissarius beitreten zu müssen. Ich habe im Monat November nicht blos an die Königlichen, sondern auch an Kommunal-Behörden und eine große Anzahl angesehener Landwirthe mich gewandt und über den Zustand des Landes Nachfrage gehalten, und habe mich dabei im Einverständniß mit sehr einsichtigen Landwirthen dahin ausgesprochen, daß wahrscheinlich das Bedürfniß der Provinz durch die vorhandenen Mittel hinreichend zu decken sein würde. Ich habe bei dieser Gelegenheit die Kommunal-Behörden aufgefordert, im Wege der Armenpflege dafür zu sorgen, daß die nöthigen Mittel herbeigeschafft würden, besonders für die armen Klassen. Ich würde diese Aufforderung vorlegen können, wenn es verlangt würde; die Versammlung würde daraus ersehen, daß nach der Fassung dieser Aufforderung zu erwarten war, die Kommunal-Behörden würden, wenn sie irgend eine Besorgniß gehabt hätten, geantwortet haben: es ist der Nothstand zu besorgen, helft uns von Staatswegen. Denn die Voraussetzung in meiner Aufforderung ging dahin, daß die Kommunen sich aus eigenen Kräften helfen würden, und wenn sie dies nicht konnten, so lag es in der Natur der Sache, daß sie gesagt haben würden: wir bitten den Staat, uns zu helfen. Mit Anfang April habe ich der Reihe nach die Antwort bekommen, daß keine Noth zu besorgen sei, und daß man sich mit den gewöhnlichen Mitteln behelfen werde, was namentlich von Seiten der benachbarten Gutsbesitzer den

städtischen Behörden versprochen worden, so daß durchweg Anfangs April keine Besorgniß in dieser Beziehung vorhanden war, und ich glaube, daß auch keine andere Behörde und kein Privatmann eine andere Antwort bekommen hätte als diese, daß also, insoweit sich später die Ansichten anders herausgestellt haben und andere Umstände eingetreten sind, dies namentlich darin lag, daß im Monat April ungewöhnliche Witterungsverhältnisse eintraten, welche Besorgniß erregten. Ich muß daher, was den späteren Zustand betrifft, in Bezug auf die Provinz Brandenburg das bestätigen, was von dem Herrn Ober-Präsidenten von Sachsen gesagt worden ist, und glaube auch, auf die Zustimmung der Vertreter dieser Provinz mich beziehen zu können. Es sind allenthalben Lebensmittel genügend vorhanden, und wir hoffen, bis zur Erndte durchzukommen.

(Beistimmende Aeußerungen von vielen Mitgliedern aus der Provinz Brandenburg.)

Landtags-Kommissar: Ich habe hinzuzufügen, daß in Bezug auf die Provinz Pommern, mit Ausnahme einiger Städte aus Hinterpommern, ganz dieselben Anzeigen eingegangen waren; demnach glaube ich, daß meine Aeußerungen, es hätten aus den mittleren Provinzen keine Indizien wirklichen Mangels vorgelegen, völlig bestätigt sind. Gesetzt aber, ich hätte alle Zahlen-Berechnungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums als genau annehmen wollen, was ich aber nicht thun konnte, weil meiner Ueberzeugung nach Niemand im Stande ist, mit Sicherheit zu berechnen, wie viel Prozent einer Durchschnitts-Erndte in einer Gegend gewachsen sind, so würde daraus die Zukunft einer wirklichen Noth oder eines absoluten Mangels an Lebensmitteln nicht haben gefolgert werden können; denn einmal konstirt aus jenen Berechnungen nicht, wie viel Bestände aus den vorigen Jahren vorhanden waren, und eben so wenig konnten sie ergeben, welche Vorkehrungen auf Privatwegen getroffen werden würden, um Vorräthe in Hoffnung auf Gewinn anzuschaffen. Ich glaube nicht, daß es die Pflicht des Ministeriums sein könne, jeder derartigen Privat-Spekulation vorzugreifen, ich glaube vielmehr, daß ein solches Beginnen das größte Unglück über das Land bringen würde, indem die Maßregeln der Regierung jene

Spekulation nicht ersetzen können. Eben so glaube ich, daß, wenn ich Sr. Majestät dem Könige hätte vorschlagen wollen, den von dem Landes-Oekonomie-Kollegium berechneten Ausfall der verschiedenen Feldfrüchte aus Staatsmitteln herbeizuschaffen, ich nur eine Lächerlichkeit begangen hätte, indem dies völlig unmöglich gewesen wäre. Nicht einmal die Transportmittel würden herbeizuschaffen gewesen sein um diese Quantitäten vom Auslande einzuführen. Ich bin erbötig, dies durch Berechnungen zu bestätigen, wenn es verlangt wird.

Abg. Brunn (Elbing): Da wir heute noch einmal auf den Nothstand zurückgekommen sind, so erlaube ich mir ein paar Worte der Berichtigung hinzuzufügen. Ende Februar oder Anfangs März verlautete in meinem Orte die Anzeige, daß einige Städte der Provinz beim Gouvernement den Antrag machen wollten, ein Verbot der Getreide-Ausfuhr stattfinden zu lassen. Der Magistrat in Elbing hörte das und fand sich veranlaßt, an das Gouvernement zu schreiben und zu bitten, Schritte einzuleiten, um dies zu verhindern, da hinlängliche Vorräthe vorhanden wären, und das ist mit ein Grund, weshalb das Gouvernement überrascht worden ist durch die spätere Nachricht, daß sich ein Mangel an Vorräthen herausgestellt habe. Dieser Mangel kam hauptsächlich deshalb auf einmal, weil ein großer Theil Gutsbesitzer Getreide, welches zur Consumtion bestimmt war, zurückhielt.

(Abg. von Schulenburg verzichtet auf das Wort.)

Abg. Stedtmann: Ich bin kein Freund von Recriminationen, und ich habe bei Gelegenheit des Nothstandes, wie bei mancher anderen Gelegenheit, manchmal mein Wort unterdrückt; allein wo die Sache zum zweitenmale zur Sprache kommt, fühle ich mich verpflichtet, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Ich habe, als ein Mitglied der Direction des landwirthschaftlichen Vereins, dem Herrn Ober-Präsidenten Eichmann, der sich im vorigen Jahre bei Gelegenheit der General-Synode hier befand, davon benachrichtigt, daß in der ganzen Gegend von Koblenz die Krankheit des Roggens sich in Gestalt eines kleinen Pilzes zeige, und vom 8. bis 18. Juni hat die Krankheit die Roggenpflanzen von der Wurzel bis zur Aehre

ergriffen, und dies hatte mich so in Besorgniß gesetzt, daß ich an den Herrn Ober-Präsidenten Eichmann, den ich persönlich zu kennen die Ehre habe, mehrmals nach Berlin schrieb. Er hat mit gewohnter Regsamkeit und Geschäftskenntniß die Sache aufgenommen und versichert, daß er sich mit dem Ministerium des Innern, welchem damals der Herr Königliche Kommissar vorstand, in Beziehung gesetzt habe. Dem Herrn Ober-Präsidenten habe ich schon im Juni den Betrag der Erndte auf ein Drittel berechnet und den Ausfall der Erndte für die Rhein-Provinz allein auf 6 Millionen Scheffel. Im August hatte sich der Ausfall noch bedenklicher herausgestellt, und im September habe ich einen öffentlichen Vortrag vor vielen Honoratioren und Mitgliedern der Königlichen Regierung gehalten und habe den Ausfall der Erndte auf 10 Millionen Scheffel für die Rhein-Provinz berechnet, und hätte damals das Gouvernement die großen Geldbestände, die vorhanden waren, verwandt für Aufkäufe, als derselbe Roggen, welcher jetzt 5 Rthlr. kostet, 3 Rthlr. pr. Scheffel kostete; so wäre meine unglückliche Heimath gegen ein schweres Unheil verwahrt gewesen. Wenn zum zweitenmale das Ministerium vor uns tritt und sich so vollkommen rein waschen will, so bin ich verpflichtet, die Wahrheit aufzudecken. . . . . .

(Lebhafte Zeichen der Mißbilligung von allen Seiten.)

Landtags-Kommissar: Ich habe bereits einmal gesagt, daß ich nicht jede Berechnung über den angeblichen Ausfall der Erndte, welche die landwirthschaftlichen Vereine aufstellten, als unbedingte Wahrheit annehmen könne, und noch weniger kann ich derartige Berechnungen einer einzelnen Person zur Richtschnur meines Handelns machen. Ob die Rhein-Provinz 6 oder 10 Millionen Scheffel Roggen weniger geerndtet hat, als sie in Mitteljahren hätte erndten sollen, das weiß ich nicht, das aber weiß ich, daß die Kräfte des Staates nicht ausgereicht hätten, diesen Ausfall zu decken, indem, wäre der Rhein-Provinz diese Hülfe gewährt, solche auch den übrigen Provinzen der Monarchie nicht hätte versagt werden können. Ich frage nochmals: Woher das Geld und woher die Transportmittel nehmen? Und wenn der letzte Pfennig aus den Beständen der Staatskasse verwendet (wie hoch diese sich belaufen, das weiß der

geehrte Redner gewiß nicht, ich weiß es auch nicht), dann frage ich, was sollte dann in den nächsten, vielleicht auch bedrängten Jahren geschehen? Durch diesen Angriff bin ich in meinem Gewissen nicht beunruhigt.

Abg. **Waldeck**: Ich wollte in Beziehung auf den Bericht des Landes-Oekonomie-Kollegiums einige Worte hinzufügen. Der Bericht schließt damit, daß die Lebensmittel nicht auf ein halbes Jahr, sondern auf 13 Tage fehlen. Wenn nun nach einer solchen Berechnung die Faktoren immer sehr unsicher sind, so kann man wohl annehmen, daß 13 Tage mehr vorhanden sein werden als der Bericht angenommen hat.

Abg. **von Schenkendorff**: Ich muß mich ganz gegen die so eben gehörten Anschuldigungen gegen das Gouvernement erklären. Die Sache war durchaus nicht zu übersehen, das ist meine Ueberzeugung und wir würden es dem Gouvernement sehr wenig Dank gewußt haben, wenn es voreilig Maßregeln getroffen hätte, die nachher nicht gerechtfertigt sind. Es ist viel leichter, nachher zu sagen, wie es hätte geschehen sollen, und ich glaube, die Versammlung wird mit mir übereinstimmen, daß solche Anschuldigungen, wie wir sie so eben gehört haben, zurückgewiesen werden müssen.

Abg. **von Bardeleben**: Ich abstrahire . . . .

(Laut, auf die Tribüne)

Ich verzichte auf die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern, daß das Gouvernement sich eine unauslöschliche Lächerlichkeit würde haben zu Schulden kommen lassen, wenn dasselbe eine Vorbeugung zur Abhülfe der Noth getroffen hätte.

Mehrere Stimmen: Das hat der Herr Minister nicht gesagt.

(Große Aufregung und lebhafte Aeußerung der Mißbilligung.)

Abg. **von Bardeleben**: Ich glaube, daß man es sich selbst schuldig ist, jeden Redner ausreden zu lassen. Ich leiste, wie gesagt, Verzicht auf diese Bemerkung des Herrn Ministers, etwas zu erwiedern, und ich habe auch in dieser Beziehung dem Gouvernement heute gar keine Vorwürfe gemacht, sondern nur gesagt, daß das Landes-Oekonomie-Kollegium am 30. Januar einen ausführlichen und gründlichen Bericht über den zu besorgenden Nothstand im Lande

rstattet hat, welches mit der Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der letzten Sitzung, dem geehrten Abgeordneten aus der Rhein-Provinz gegenüber, nicht übereinzustimmen scheint. Wenn der Herr Minister des Innern erklärt, daß einem solchen Bericht kein Glauben zu schenken sei, so habe ich ebenfalls nichts dagegen einzuwenden. Dieses ist aber damals von dem Herrn Minister nicht geäußert, sondern entschieden die Behauptung aufgestellt worden, daß gar keine Berichte, welche einen großen Nothstand besorgen ließen, vorgelegen hätten. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Landtags-Kommissar: Ich erkläre, daß dies jetzt das letzte Wort ist, welches ich in dieser Beziehung sprechen werde. Ich habe nicht gesagt, daß das Gouvernement sich lächerlich gemacht hätte, wenn es Maßregeln zur Abhülfe der Noth vorbereitet hätte; hätte ich das wirklich gesagt, so hätte ich mich selbst lächerlich gemacht, um so mehr, als ich wiederholt erklärt habe, daß dergleichen Maßregeln in ziemlich großem Maßstabe getroffen seien. Das aber habe ich allerdings gesagt, daß, wenn das Gouvernement hätte alle die Vorräthe herbeizuschaffen versuchen wollen, welche sich nach den Berechnungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums als Ausfall gegen eine Mittel-Erndte ergaben, dann das Gouvernement sich lächerlich gemacht haben würde.

Abg. von Durant: Ich halte für meine Pflicht, blos das einfache Faktum anzuführen, daß für die Gemeinde, der ich die Ehre habe vorzustehen, im Laufe des Monats April von Seiten des Gouvernements Zehntausend Reichsthaler, 1200 Faß Roggenmehl und 12 Tonnen Salz für die Armen, welche durch den Nothstand besonders gelitten haben, gegeben worden sind. Ich glaube, daß dies ein Beweis ist, daß von Seiten des Gouvernements geschehen ist, was geschehen konnte.

Abg. Graf von Schwerin: Ich habe der hohen Versammlung nur den Wunsch ans Herz legen wollen, diese Debatte zu verlassen. Ich setze den schlimmsten Fall voraus, daß das Königliche Ministerium wirklich nicht rechtzeitig gesorgt hat — was ich nicht annehme, sondern ich habe die feste Ueberzeugung, daß es nach bestem Wissen und Gewissen gesorgt hat, und mehr kann man nicht ver-

langen — aber selbst im schlimmsten Falle kann eine Debatte über diesen Gegenstand nichts nützen, sondern im Gegentheil, sie kann nur schaden, denn sie erschüttert das Vertrauen in die Regierung ohne allen praktischen Erfolg.

(Vielstimmiges Bravo.)

Abg. von Fabeck: Nur ein paar Worte.

(Großer und anhaltender Lärm. Wiederholtes Läuten des Marschalls mit der Glocke.)

Ganz abgesehen davon, ob überhaupt, nachdem wir von dieser Stelle so schöne Worte gehört haben, die immerwährend die Einigung mit dem Ministerium als Wunsch ausgesprochen, eine solche Debatte und in solchen Worten wünschenswerth ist, erlaube ich mir nur ein Beispiel anzuführen. Im Jahre 1846 — und ich rufe die Herren als Zeugen auf, welche gerade als Ankläger aufgetreten sind — war Noth in Litthauen. Wie schwierig es aber ist, zeitig die Maßregeln zu bezeichnen, welche ergriffen werden müssen, werden die Herren, so die Anklage formirt, zugeben; sie werden ferner zugeben, daß damals Maßregeln zur Abwehr der Noth getroffen worden sind, welche dem Gouvernement großen Schaden brachten. Es wurden Kartoffel-Vorräthe zu hohen Preisen gekauft, und zu einem Drittel dieser Preise mußten sie wieder verkauft werden, da die gefürchtete Noth nicht eintrat. Wohin solche Maßregeln führen, werden die Herren wohl am besten wissen, wir haben es aus den Zeitungen zur Genüge ersehen, und da wir in Litthauen Männer haben, die das Rechnen so gut als der Abgeordnete, der aus der Rhein-Provinz gesprochen hat, verstehen, so ist ersichtlich, wie schwer solche Vorausberechnungen sind.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Mylius hat über einen anderen Gegenstand das Wort.

Abg. von Mylius: Ich habe um das Wort gebeten wegen einer Berichtigung des stenographischen Protokolls, die mir in anderer Weise nicht möglich ist. In der Sitzung vom 21. d. M. kam der Antrag des Abgeordneten Dittrich auf Emanation des Strafgesetzes vor; von mir wird das Amendement gestellt, daß des Königs Majestät gebeten werden möge, die Ausarbeitung eines

Strafgesetzes einer nochmaligen ständischen Begutachtung vorlegen zu lassen, demnächst auch zu verfügen, daß die Veröffentlichung vor der Vorlage eine angemessene Zeit erfolgen möge. Das Resultat der Abstimmung hinsichtlich des ersten Antrags ist wahrscheinlich durch ein Versehen aus dem stenographischen Berichte hinweggelassen, so daß der stenographische Bericht namentlich, da noch später einige andere Reden gefallen sind, aus welchen hervorgehen könnte, als sei das Resultat der Abstimmung ein anderes gewesen, nach meiner Ansicht eine vollständige Unrichtigkeit ist. Ich wünsche nun diesen Bericht dahin vervollständigt, daß er das Resultat der Abstimmung dahin enthalte, daß auch der erste Theil meines Antrags mit einer Majorität von zwei Drittel Stimmen angenommen worden. In Beziehung auf dieses Resultat beziehe ich mich auf das verlesene und genehmigte Protokoll, und mein Zweck war nur, den Herrn Secretair zu ersuchen, die Abstimmung als Ergänzung der stenographischen Berichte durch die Allgemeine Preußische Zeitung veröffentlichen zu wollen.

Landtags-Marschall: Die Bemerkung wird in den heutigen Bericht aufgenommen werden.*)

Abg. **von Fach**: Ich erlaube mir eine Berichtigung vorzutragen. Es hat sich in Beziehung auf das Referat über das Salzwesen ein Druckfehler eingeschlichen. Da nämlich, wo von den Kosten die Rede ist, heißt es „Verpackungs-Kosten" statt „Verwaltungs-Kosten". Ich wünschte, daß diese Berichtigung in den stenographischen Bericht aufgenommen werde.

Landtags-Marschall: Dies wird geschehen.**) Es sind mehrere Entwürfe eingegangen von allerunterthänigsten an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bertram, den von ihm verfaßten Entwurf vorzutragen.

Abg. **Bertram**: (verliest): Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeinderäthe.

---

*) Ist schon oben berichtigt. Vergl. S. 92.

**) Ist gleichfalls oben berichtigt, Vergl. S. 264 und die Note zu S. 270.

„Die früher schon vielfach und dringend erhobenen Wünsche auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen haben sich auch vor dem Vereinigten Landtage mehrfach geltend gemacht. Nachdem die Oeffentlichkeit bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Anerkennung und großen Beifall gefunden hat, dürfte das Streben nach ihr auch für die städtische Verwaltung nicht ungerechtfertigt erscheinen. In der offenen Behandlung öffentlicher Interessen liegt ein wesentliches Element der Belebung ihrer Wahrnehmer. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen deren Vertreter werden einen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Förderung des Gemeinsinnes darbieten, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte für gemeinnützige Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Factionen beseitigen. Die Berathungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und angemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Gemeindevertreter zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit kräftigen und zugleich den Geschäftsgang bedeutend abkürzen.

Dies vorausgesetzt, drängt sich jedoch von selbst das Bedürfniß einer Vertretung des Magistrats in den öffentlichen Sitzungen auf, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse der Staatsregierung, Mißverständnissen entgegen zu treten, welche anderenfalls unbegründete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten. Unter dem ausdrücklichen Befürworten einer solchen Vertretung in allen Sitzungen, welche ihren Vorlagen nach überhaupt öffentlich abgehalten werden können, bittet der Vereinigte Landtag, bei fast einhelliger Zustimmung aller seiner Mitglieder, allerunterthänigst:

daß die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten verliehen werde, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen.

Die Abgeordneten der Rheinprovinz haben für ihre Gemeinden die obbehandelte Oeffentlichkeit ebenfalls in Anspruch genommen. Nach der dortigen Gemeinde-Ordnung findet ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so, wie in den östlichen Provinzen, statt, und eine Vertretung der ausführenden Behörde ist nicht besonders anzuordnen, da solche bereits in der Verfassung liegt. Mit Hinweisung hierauf hat die Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages, unter überwiegender Majorität ihrer Mitglieder, beschlossen, auch

für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und der Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind, Oeffentlichkeit

allerunterthänigst zu erbitten.

Berlin, den 29. Mai 1847."

Landtags-Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern?

Eine Stimme: Wir haben hier von dem ganzen Vortrag kein Wort verstanden.

Landtags-Marschall: Der Herr Secretair wird die Güte haben den Entwurf nochmals mit vernehmlicher Stimme zu verlesen.

(Geschieht.)

Ich frage jetzt nochmals, ob sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern findet?

(Es wird nichts erinnert: er ist daher angenommen.)

Der zweite Entwurf betrifft die Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile. Der Herr Abgeordnete von der Heydt ist in dieser Sache Referent.

Referent von der Heydt trägt diesen Entwurf der Versammlung vor:

Allerunterthänigste Bitte
der
Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags,
betreffend
die Interpretation der Bestimmung über Sonderung in Theile.

Aus Anlaß einer Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, worin dieselben über die in verschiedenen Provinzial-Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene Interpretation Beschwerde führen, weil dadurch das Recht der Sonderung in Theile wesentlich beschränkt werde; in Betracht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, die Sonderung in Theile stattfinden soll, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen,

daß demnach das Recht der Sonderung weder von einem affirmativen Beschluß, noch von irgend mehr bestimmten Ursachen, aus welchen sich der betreffende Stand verletzt glauben mag, noch endlich von einem ausschließlichen Interesse dieses Standes abhängig gemacht ist;

in Betracht, daß demnach in fraglichen Fällen, in welchen die auf Vermehrung der Abgeordneten einzelner Stände gerichteten Petitionen durch Beschluß der Mehrheit verworfen wurden, die betreffenden Stände, welche sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubten, berechtigt erschienen, die Sonderung in Theile zu beanspruchen, zumal da ihnen im anderen Falle keine Möglichkeit blieb, ihre Bitte wegen der nach ihrer Ansicht verletzten Interessen ihres Standes zur Allerhöchsten Kenntnißnahme und Entscheidung zu bringen;

in Betracht, daß demnach die Weigerung des Landtags-Marschalls beim vierten Provinzial-Landtage von Westphalen, in einem ähnlichen Falle die Son-

vorung in Theile zu gestatten, durch die mittelst Reskripts des Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1834 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 mit Recht als im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen mißbilligt wurde;

daß dagegen die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene, jener Allerhöchsten Entscheidung entgegenstehende Interpretation Beschränkungen enthält, welche in den provinzialständischen Gesetzen keine Begründung finden;

aus diesen Gründen hat die Kurie der drei Stände mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen:

Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Landtags-Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken?

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Entwurf ist demnach angenommen. Ein weiterer Entwurf betrifft das Petitionsrecht. (Vergl. Bd. IV. S. 210 ff.)

Referent **von der Heydt** trägt diesen Entwurf ebenfalls vor:

Allerunterthänigste Bitte
der
Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages,
betreffend
die Erweiterung des Petitionsrechts.

Die Kurie der drei Stände hat aus Anlaß der anliegenden zehn Petitionen:

1) der Abgeordneten der Stadt Berlin,
2) der Abgeordneten der Stadt Königsberg,
3) des Abgeordneten Hirsch,
4) des Abgeordneten Dittrich,
5) des Abgeordneten Thiel-Wangotten,
6) des Abgeordneten E. von Saucken-Tarputschen,
7) des Abgeordneten Abegg,
8) des Abgeordneten von Barbeleben,
9) des Abgeordneten Hansemann,
10) des Abgeordneten von Vincke,

die in diesen Petitionen enthaltenen Anträge einer nochmaligen Prüfung unterwerfen und demnach mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen, des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

I. Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abtheilungen die einfache Stimmenmehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmung bei den Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen.

II. den §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages dahin abzuändern: daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen;

III. auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten;

IV. den §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. dahin Allergnädigst zu deklariren, resp. abzuändern, daß äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht des Vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen seien.

Die Kurie der drei Stände hat sich bei diesem Beschlusse durch folgende Gründe leiten lassen:

Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme beigelegt ist. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zweck hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen.

Zu den einzelnen Hauptpunkten ist speziell noch Folgendes anzuführen:

ad I.

In allen Kollegien ist es Regel, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen. Hier ist, abweichend von dem sonst allgemein als richtig anerkannten Verfahren, die Entscheidung in die Hand einer Minorität gelegt, indem sie die mit Stimmenmehrheit votirten Petitionen beseitigen kann. Und doch handelt es sich nicht

nimmt nur Beschlüsse, die zu einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, sondern es kann nur darauf ankommen, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch das Organ seiner Vertreter dem Landesvater vorzulegen und Seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entschließung zu überlassen. Sind die Abgeordneten die wahren Vertreter der Rechte ihrer Stände, so folgt daraus von selbst, daß die von ihnen durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Wünsche, Bitten und Beschwerden auch als von der Mehrheit der Vertretenen ausgehend anzusehen sind.

Wird dieses Prinzip bei den wichtigsten Beschlüssen des Vereinigten Landtages als richtig anerkannt, wenn es sich nämlich darum handelt, das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, dann dürften auch die mit einfacher Stimmenmehrheit angenommenen Petitionen wohl darauf Anspruch haben, zur Allerhöchsten Kenntnißnahme vorgelegt zu werden.

Eine besondere Schwierigkeit für den Stand der Städte und für den Stand der Landgemeinden bei Petitionen, welche das spezielle Interesse ihres Standes berühren, wird ohnehin schon aus der überwiegenden Zahl der Vertreter der Ritterschaft erwachsen.

War es aber schon schwierig, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen, so ist durch die Bestimmung, nach welcher, in jeder der beiden Kurien getrennt, eine Majorität von zwei Drittheilen gefordert wird, eine noch weiter gehende Beschränkung des Petitionsrechts erkannt worden. Jetzt ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition, selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie, durch eine aus wenigen Personen bestehende Minorität der Herren-Kurie verworfen werde.

Hat bei Petitionen der Provinzial-Landtage der Fall vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen oder irgend ein Mißverständniß, eine irrige Beurtheilung oder Mangel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen, so steht bei dem Vereinigten Landtage doch um so eher eine gründlichere und umsichtigere Beurtheilung zu erwarten, da nicht nur bei den Plenar-Verhandlungen, sondern auch bei der Vorberathung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Landtags-Kommissars, dem nach §. 26 des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen sind, und die Gegenwart der Departements-Minister oder ihrer beauftragten Beamten dafür Bürgschaft gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen ertheilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden.

Endlich ist die Wahrnehmung in Betracht gezogen, daß überall, wo auf Provinzial-Landtagen bei Petitionen über erhebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von zwei Drittheilen, aber doch eine entschiedene Majorität sich hervorgestellt hat, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern auch in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreicheren Ziele, ja auch zu wirklich erfolgreicheren Resultaten auf folgenden Provinzial-Landtagen geführt

habe, eine Wahrnehmung, welche besonders in Beziehung auf die ständische Versammlung sehr zu beachten ist.

Rücksichtlich des Stimmenverhältnisses bei Provinzial-Landtagen wurde eine gleiche Aenderung für wünschenswerth erachtet, aber in Beziehung auf die Bestimmung in den provinzialständischen Spezial-Gesetzen, nach welchen dieselben nur nach Anhörung der Provinzial-Stände geändert werden können, wurde es für nothwendig befunden, eine fernere Bitte dahin zu richten:

daß den nächsten Provinzial-Landtagen eine desfallsige Proposition vorgelegt werde.

ad II.

Nach den provinzialständischen Gesetzen ist es den einzelnen Ständen ausdrücklich gestattet, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden bei den Landtagen anzubringen, und es ist seit vielen Jahren faktisch das Petitionsrecht in der Weise ausgeübt worden, daß fast bei allen Provinzial-Landtagen viele Petitionen von kleineren oder größeren Bezirken oder Corporationen, auch von einzelnen Individuen und selbst mit zahlreichen Unterschriften versehene Kollektiv-Petitionen in allgemeinen Landesangelegenheiten durch Landtags-Abgeordnete eingebracht und zur Berathung gestellt wurden. In den darauf von Seiten der Landtage eingereichten Petitionen geschah solcher Petitionen, welche dazu Anlaß gegeben hatten, ausdrücklich Erwähnung.

Dagegen bestimmt der §. 19 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages, daß derselbe mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäftsverbindung stehen und daß dieselben den Abgeordneten weder Instruction noch Aufträge ertheilen dürfen.

Es ist hierin eine Beeinträchtigung des bisher ausgeübten Petitionsrechtes erblickt worden. Während es bisher den Vertretenen gestattet war, ihre Abgeordneten zu instruiren, über bestehende Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären und so mit Anbringung von Petitionen zu beauftragen, so daß nur die Ertheilung bindender Instructionen ausgeschlossen war, ist jetzt jede Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Vertretenen abgeschnitten und den Letzteren die Ertheilung aller Instructionen und Aufträge untersagt. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, weshalb den Vertretenen die seit so vielen Jahren ausgeübte Befugniß des Petitionsrechtes auch in allgemeinen Landesangelegenheiten dadurch, daß diese ferner nicht mehr von Provinzial-Landtagen berathen werden sollen, nun überhaupt entzogen werden solle. In mehreren Fällen, wo ständische oder andere Corporationen es angemessen erachteten, die Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage über ihre Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären, haben die Behörden dieses Verfahren auf Grund der Verordnung vom 3. Februar c. als durchaus unstatthaft verwiesen. Ein so strenges Abschneiden jeder Communication zwischen den Abgeordneten und Vertretenen, wie es aus der buchstäblichen Bestimmung dieser Verordnung allerdings gefolgert werden kann, ist zur Förderung

des Gesammtwohles keineswegs ausschließlich, vielmehr erscheint es für die Vertretenen, wie für die Abgeordneten, gleich wünschenswerth, die Letzteren über etwa bestehende Wünsche und Beeinträchtigungen möglichst aufzuklären, und sie dadurch zur Vertretung der Interessen ihrer Kommittenten in Stand zu setzen und zu diesem Zwecke eine freie Communication, — wenn auch mit Ausschluß bindender Aufträge — ausdrücklich zu gestatten.

ad III.

Wie es die Erfahrung gelehrt hat, so ist die Bestimmung, nach welcher früher zurückgewiesene Petitionen ohne neue Gründe nicht erneuert werden dürfen, ihrem Buchstaben nach, leicht zu umgehen, indem es an Auffindung neuer Gründe wohl selten fehlen wird. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet wird und in der That in manchen Fällen ohne erheblichen Nachtheil nicht gehandhabt werden kann, scheint überhaupt nicht wünschenswerth. Aus dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche dürfte für die Stände eine um so größere Pflicht erwachsen, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch wirklich und mit Grund fortbestehen; ja es dürfte in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche gerade der triftigste Grund für die Erneuerung einer Petition zu finden sein.

ad IV.

Die von dem Marschall dieser Kurie abgegebene Erklärung, daß er sich nach den im §. 13 der Verordnung vom 3. Februar c. enthaltenen Bestimmungen über das Petitionsrecht des Vereinigten Landtags nicht für befugt erachte, Petitionsanträge, welche auswärtige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Berathung zuzulassen — hat zu dem Petitions-Antrage des Abgeordneten von Vincke Veranlassung gegeben.

Die Kurie hat nicht verkennen können, daß das Petitionsrecht eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn alle äußeren Angelegenheiten ausgeschlossen sein sollten, selbst solche, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Schon auf Provinzial-Landtagen sind Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen, ja selbst von städtischen Corporationen haben Petitionen, auswärtige Angelegenheiten betreffend, Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme gefunden. Es wird namentlich in Beziehung auf die Bestimmungen des Zoll-Tarifs, die Schifffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik ganz unvermeidlich sein, nicht blos innere, sondern auch äußere Angelegenheiten zu berühren.

Es hat nun zwar, nachdem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Plenar-Versammlung erklärt hat, daß nach seinem Dafürhalten der gedachte §. 13 der Verordnung eine Ausschließung der äußeren Angelegenheiten keineswegs enthalte, der Marschall dieser Kurie sich sofort bereit erklärt, die früher zurückgewiesenen Petitions-Anträge nunmehr zur Berathung zu stellen, doch hat es der Kurie nothwendig geschienen, eine authentische Declaration in dem

Sinne herbeizuführen, daß äußere Interessen des Staates von dem Petitionsrechte des Vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen sein sollen.

Die Kurie ist der Meinung, daß diesem Wunsche um so eher willfahrt werden könne, als in Fällen, in welchen der Königliche Kommissarius wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staates die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt des Vereinigten Landtages wohl unbedingt vertraut werden dürfe.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Landtags-Marschall: Ich frage: ist gegen diesen Entwurf eine Bemerkung zu machen?

Es scheint nicht der Fall zu sein; der Entwurf ist somit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung.

Landtags-Kommissar: Ich habe in der letzten Sitzung mich bereit erklärt, in der nächstfolgenden, also in der heutigen, Auskunft zu geben über die Frage: wie es mit dem Druck von Petitionen zu halten sei, welche die Mitglieder der hohen Versammlung dem Landtage übergeben haben, und deren Vervielfältigung durch den Druck sie später wünschen. Ich habe in der letzten Sitzung bereits die Bestimmungen der Censur-Instruction angeführt, welche ausdrücklich besagen, daß Nachrichten über den Gang der Verhandlungen in den preußischen Ständeversammlungen während der Dauer der letzteren nicht anders als aus offiziellen Berichten gedruckt werden dürfen, und welche hinzufügen: „Eben so sind in solchen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht worden.“ Diese Bestimmung bezieht sich nur auf periodische Schriften. Durch die Declaration vom 11. Dezember 1846, welche sich Seite 2 der Gesetz-Sammlung von 1847 findet, ist diese Bestimmung auf alle Druckschriften ausgedehnt worden. Hiernach steht also fest, daß Petitionen, wenn sie dem Landtage einmal übergeben sind, nur gedruckt werden dürfen, nachdem sie in den amtlichen Veröffentlichungen des Landtages stehen, oder wenn sie für amtliche Mittheilung erklärt werden. Einer Censur bedürfen sie in beiden Fällen nicht,

sondern sie sind als amtliche Schriften zu betrachten, welche frei von der Censur sind. Es ergiebt sich hieraus, daß alle Petitionen, von denen die Abtheilungen oder der Landtag annimmt, daß sie im Interesse des Vereinigten Landtags gedruckt werden sollen, ohne Censur gedruckt werden können. Es fragt sich, wie soll es mit solchen gehalten werden, welche nur auf Wunsch der Antragsteller gedruckt werden? Hierüber habe ich keine andere Ansicht fassen können, als daß lediglich die Herren Marschälle zu entscheiden haben, ob ein amtliches Interesse dieses Druckes vorliege oder nicht. Sobald der Herr Marschall erklärt, es sei ein amtliches Interesse vorhanden, so erfolgt der Druck ohne Censur; fehlt aber eine solche Erklärung, so halte ich mich als oberaufsehende Behörde der Censur nicht befugt, dieselbe zu ersetzen und den Druck zu erlauben. In diesem Sinne habe ich an die beiden Herren Marschälle der hohen Kurieen unter dem 14. d. M. geschrieben. Von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie habe ich keine Antwort erhalten und daher angenommen, daß er mit der erklärten Ausführung einverstanden sei. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat mir jedoch erwiedert, daß sein Verhältniß ihm nicht gestatte, sich mit einer solchen Censur zu befassen.

Ich habe hierauf erwiedert und erwiedere hier nochmals, daß von einer Censur dabei nicht die Rede sei, sondern blos von der Erklärung, daß der Druck im Interesse des Landtags erfolgen möge und dadurch einen amtlichen Charakter erhalte. Sofern sich also der Herr Marschall entschließt, in dieser Beziehung die Petitionen einer Prüfung zu unterwerfen, damit er befähigt werde, dieses Anerkenntniß zu geben oder zu versagen, so ist der Konflikt gelöst; sofern er sich aber nicht dazu verstehen sollte, kann meinerseits zur Lösung desselben nicht beigetragen werden, weil ich nach den gesetzlichen Bestimmungen mich nicht befugt halte, solche Petitionen censurfrei drucken zu lassen, noch einem Censor den Befehl zu ertheilen, etwas zu censiren, was nach den Bestimmungen der Censur-Instruction censurfrei ist. Für diesen Fall würden die Antragsteller, deren Petitionen nicht durch die Abtheilung, als des Druckes

bedürftig, anerkannt werden, keine Erlaubniß zum Drucke derselben erhalten können.

Landtags-Marschall: Als mir die verschiedenen Petitions-Anträge in den ersten drei Wochen des Landtags zukamen, habe ich viele derselben ganz durchgelesen, die meisten aber nur so weit durchgelesen, als nothwendig war, um zu bestimmen, welcher Abtheilung ich sie zutheilen sollte. Bei dieser Gelegenheit ist mir in keiner derselben etwas vorgekommen, was das allermindeste Bedenken gegen ihren Druck involviren könnte. Wenn mir aber jetzt wieder aufgetragen würde, nochmals jeden Antrag in dieser Beziehung genau zu prüfen, dann allerdings würde ich mich mit den Censur Vorschriften genau vertraut machen und untersuchen müssen, ob sich darin nicht etwas befände, was in unserer Monarchie zu veröffentlichen nicht erlaubt oder einem Bundesstaate unbequem wäre. Solche Untersuchungen anzustellen und das Ergebniß derselben meinen geehrten Mitständen gegenüber auszuführen, habe ich, abgesehen von der Zeit, welche dies erfordern würde, für ganz unthunlich gehalten, denn wenn ich für eine Petition aus den früher erwähnten Rücksichten die Druckerlaubniß zurückgewiesen hätte, so würde ich am folgenden Tage als Verklagter vor der hohen Versammlung stehen, und das wäre eine Stellung, die mit der Würde Ihres Marschalls ganz unvereinbar ist. Wenn jetzt der Herr Landtags-Kommissarius erklärt hat oder ich aus seiner Erklärung zu entnehmen glaube, daß es auf den Inhalt einer Petition weiter nicht ankommt, sondern nur darauf, ob sie im amtlichen Interesse der hohen Versammlung wünschenswerth zu drucken sei, so ändert das allerdings die Sache. Aber auch die Verantwortung dieser Untersuchung möchte ich dann nicht gern ganz allein übernehmen, und der Ausweg, den ich deshalb vorschlage, ist der, daß diejenigen Herren, welche wünschen, daß ihre Petitionen gedruckt werden, sich an die betreffende Abtheilung wenden und ein Urtheil von dieser verlangen, ob es für den Gang der Geschäfte wünschenswerth sei, daß die Petition zum Druck gelangen könne. Wenn die Abtheilung oder nur ihr Herr Vorsitzender im Namen derselben mir eine solche Erklärung giebt, werde ich hiernach kein Bedenken haben, das Impri-

matur zu ertheilen. Es fragt sich, ob der Herr Landtags-Kommissar hierin einen genügenden Ausweg findet.

Landtags-Kommissar: Ich habe gegen diesen Ausweg nichts zu erinnern und wünsche nur, daß der Herr Marschall darauf setzt: „Im Interesse des Landtags zum Druck verstattet.“ Ich bemerke auch ausdrücklich, daß deshalb die Herren Marschälle nicht an die Censurvorschriften gebunden sind; sie sollen keine Censoren sein, sie sollen die Petitionen nur in jener Beziehung beurtheilen. Dabei setze ich natürlich voraus, daß, wenn eine solche Petition etwas enthielte, von dem der Herr Marschall selbst glaubt, daß es verderblich sei, er nicht erklären werde, daß der Abdruck im Interesse des Landtags liege.

Abg. Sperling: Der Herr Landtags-Kommissar hat so eben die Güte gehabt, uns mit den Gesetzen bekannt zu machen, die über die Publication der ständischen Verhandlungen bestehen; ich muß aber bekennen, daß diese noch einen anderen Fall zu treffen scheinen, als den, um den es sich hier handelt. Sie betreffen nämlich die Veröffentlichung der Verhandlungen an das große Publikum; hier aber kommt es darauf an, daß einzelne Petitionen nur den Mitgliedern des Vereinigten Landtages bekannt gemacht werden, sie sollen nach der Absicht der Petenten nur als Manuskript gedruckt werden, und es soll dadurch der Zeitaufwand erspart werden, der durch die Vervielfältigung mittelst Abschrift herbeigeführt werden würde. Nach allgemeinen Grundsätzen dürfte also die gesetzliche Vorschrift nicht auf Beschränkung der Freiheit diesfalls hinausgehen und jedenfalls nur restriktiv erklärt werden können. Wir können also, meiner Meinung nach, in diesem Falle über diese Censur-Instructionen hinausgehen, und ich kann diese nicht für anwendbar halten in Beziehung auf die Vervielfältigung der Petitionen durch den Druck.

Landtags-Kommissar: Die bestehenden Censur-Vorschriften unterscheiden nicht, ob etwas als Manuskript gedruckt werden soll oder nicht, sondern sie verlangen die Censur für alle Druckschriften. Eben so wenig findet sich ein Unterschied in Beziehung auf die Petitionen, vielmehr ist ausdrücklich gesagt, daß alle eingehenden Petitionen nur

unter den bezeichneten Bedingungen gedruckt werden dürfen. Ich halte mich auch zu keiner anderen Interpretation des Gesetzes befugt.

Abg. Milde: Ich kann demjenigen, was der verehrte Redner vor mir gesagt, nicht beistimmen, glaube im Gegentheil aus dem, was der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, vollkommen entnehmen zu dürfen, daß jede Petition, welche die einzelnen Abgeordneten hier einbringen, censurfrei ist. Wir haben Alle einen amtlichen Charakter, unsere Petitionen als solche haben gleichfalls einen amtlichen Charakter, sie sind Gegenstände, die wir hier zur Erörterung und Berathung, eventuell zur Kenntniß der Allerhöchsten Person bringen wollen. Alle dergleichen Dinge, in solchen Versammlungen auf feierliche Art und Weise berathen und beschlußreif gemacht, sind amtliche Sachen. Wenn also der Herr Landtags-Kommissar darauf hingewiesen hat, daß nach den bestehenden Censurgesetzen und den Bestimmungen des deutschen Bundes alle Petitionen, die für das amtliche Bedürfniß der Landtags-Verhandlungen nöthigerweise gedruckt werden müssen, auch censurfrei sind, so scheint mir diese Angelegenheit vollkommen und in genügender Weise erledigt. Es ist früher von der hohen Kurie beschlossen worden, daß, insofern verschiedene Petitionen über einen und denselben Gegenstand einem Ausschusse oder einer Abtheilung vorliegen, diejenigen, die vorzugsweise den Gegenstand erschöpfen, in denen der Sedes materiae am übersichtlichsten oder überzeugendsten zusammengedrängt ist, gedruckt und den Referaten beigegeben werden sollen. Es muß aber, der Natur der Sache nach, Petitionen geben, welche nicht die früher angedeutete Form haben, die mehr den Charakter einer Denkschrift tragen, und um solche zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, wenn namentlich sie vielleicht in dem betreffenden Ausschusse nicht den Anklang gefunden haben, den der Antragsteller wünscht, erscheint die Vervielfältigung derselben durch den Druck wünschenswerth, und gerade um diese Art der Petitionen möchte es sich hier handeln. Wenn also dergleichen Petitionen als nicht zur Berathung und weiterem Eingehen geeignet von den Ausschüssen bezeichnet werden, so dürfte es doch Fälle geben, in welchen es für den Einbringer eine unerläßliche Pflicht gebietet, daß, als an den

Landtag gerichtet, ihr Antrag auch zur Kenntniß aller Mitglieder deſſelben gelange. Wenn dieſe nun aber nicht in extenso zur Cognition der Verſammlung vorgelegt werden könnten, wie ſollen dann die Mitglieder jene Pflicht erfüllen, ihren Mitſtänden dieſe Petitionen zur Kenntnißnahme zu übergeben? Ich glaube alſo, daß alle Petitionen, die hier eingereicht ſind, als amtlich, nichts weiter nöthig haben, als die Beſtätigung des Marſchalls, dahin lautend: dem Landtage eingereicht, mithin cenſurfrei zu drucken und unter die Mitglieder vertheilt zu werden. So habe ich den Herrn Marſchall verſtanden, und ſo iſt meines Erachtens das Verhältniß der Sache.

Landtags-Kommiſſar: Ich bedaure ſehr, mißverſtanden zu ſein. Es ſteht ausdrücklich im Geſetz:

„Petitionen können nur dann, wenn ſie durch amtliche Mittheilungen u. ſ. w.“

Dadurch, daß eine Petition eingereicht wird, erhält ſie nicht ipso jure einen amtlichen Charakter, vielmehr habe ich verlangt, daß eine Erklärung des Vorſitzenden der Kurie vorausgehe, welcher ſie als eine ſolche bezeichne, deren Druck im Intereſſe des Landtages liege. Ich bitte, anzunehmen, daß ich bei dieſer Erklärung ſo lange ſtehen bleiben muß, bis eine andere geſetzliche Beſtimmung erlaſſen werden möchte. Durch die Erklärung des Herrn Landtags-Marſchalls iſt der Weg bezeichnet, wie die Druckerlaubniß zu erlangen. Auf eine Abänderung meiner Erklärung bitte ich nicht zu rechnen.

Abg. Siegfried: Aus den Erklärungen des Königlichen Herrn Kommiſſars und des Herrn Landtags-Marſchalls habe ich entnommen, daß der Zuſtand jetzt ein ſolcher iſt: die Petition geht ein, der Marſchall weiſ't ſie an eine Abtheilung, in der Abtheilung wird ſie geprüft, ob ſie zum Drucke kommen kann oder nicht. Wird ſie für den Druck fähig erachtet, ſo wird die Beſcheinigung vom Vorſtande der Abtheilung gegeben und ſie geht zum Druck. Ich habe aber noch den Zweifel gehabt und wünſche den gelöſt, ob die Prüfung vom Vorſtande allein oder von der Abtheilung geſchehen ſoll. Geſchieht Letzteres, ſo iſt Allem genügt.

Landtags-Marſchall: Das war meine Meinung, nur ſollte es nicht nöthig ſein, daß die ſämmtlichen 16 Perſonen der Abtheilung

unterschreiben, sondern die Unterschrift des Vorsitzenden sollte hinreichen, den Beschluß derselben zu bescheinigen.

Abg. von Brünneck: Mir scheint der Vorschlag des Herrn Marschalls angemessen und um so angemessener, als er dem Verfahren analog ist, was bei den Provinzial-Landtagen bisher stattgefunden hat. Jederzeit ist von dem Vorsitzenden der Abtheilung dem Marschalle angezeigt worden, daß die Abtheilung die eine oder andere Petition gedruckt zu sehen wünsche. Darauf hat der Marschall dem Königlichen Kommissar die Anzeige davon gemacht, und der Königliche Kommissar hat das Imprimatur ertheilt. Das würde die einzige Frage sein, ob das Imprimatur von Seiten des jetzigen Kommissars erforderlich sei, oder ob es nicht genüge, daß der Marschall dasselbe ertheilt.

Landtags-Kommissar: Ich wünsche nur, daß diese Druckschriften durch mich befördert werden, damit die Druckereien nicht in Zweifel seien. Ich wiederhole zugleich, daß die amtliche Erklärung des Herrn Marschalls, daß die Schrift im Interesse des Landtags gedruckt werden soll, völlig genügt, und daß ich kein weiteres Imprimatur zu ertheilen habe. Nur der Druckereien und Censoren wegen wünsche ich, zur Vermeidung von Mißverständnissen, den Vermittler zu machen. Aller anderen Einwirkung werde ich mich enthalten.

Abg. Stedtmann: Ich habe die Ehre gehabt, in den letzten Tagen eine Denkschrift über einen Gegenstand an die hohe Versammlung zu vertheilen, den ich die Rechte der Herzogthümer am Rhein betitelt habe. Ich habe diese Denkschrift drucken lassen, weil ich nicht Gelegenheit gehabt habe, an der Debatte über die Adresse Theil zu nehmen, welche wir an Se. Majestät den König gerichtet haben. Ich erachte nun für nützlich, daß nicht blos Petitionen, sondern auch Deductionen, Denkschriften, Memoiren u. dergl., welche an den Landtag gerichtet werden, wie die Petitionen behandelt werden möchten, und ich möchte den Herrn Landtags-Kommissar, wie den Herrn Marschall, hiermit gebeten haben, zu erklären, daß nicht blos Petitionen in der Form von bestimmten Anträgen, sondern auch dergleichen Denkschriften, welche zur Instruktion der hohen Versammlung bestimmt sind, censurfrei als Manuskript oder nicht als Manuskript

gedruckt werden möchten. Im Uebrigen ergreife ich die Gelegenheit anzuerkennen, daß unsere Censur allerdings viel freier geworden ist, und daß namentlich in meiner Denkschrift nicht ein einziges Wort gestrichen ist.

Landtags-Kommissar: Darauf muß ich erwiedern, daß Schriften, welche nicht durch Uebergabe an den Landtag Eigenthum des Landtags geworden sind, keiner Exception genießen. Ich kenne keine Vorschrift, welche die Mitglieder der hohen Versammlung als solche censurfrei macht. Wer etwas drucken lassen will, was dem Landtage nicht übergeben worden ist, unterliegt den gewöhnlichen Censur-Vorschriften; ist aber eine Schrift dem Landtag übergeben, so wird sie Eigenthum des Landtags und kann nur dann gedruckt werden, wenn der Landtag den Druck verlangt, dann aber ist das Schriftstück censurfrei.

Abg. Milde: Nach dem so eben Gesagten ....

(Laute Zeichen der Ungeduld in der Versammlung; hierauf Läuten des Marschalls mit der Glocke.)

Ich muß sehr bitten, keine Argumente mit den Füßen. Ich muß nach dem eben Gesagten bei dem stehen bleiben, was ich vorhin deduzirt habe, nämlich, daß eine Censurfreiheit für alle Sachen besteht, die Eigenthum des hohen Landtags sind. Meines Erachtens, würde in dem, was der Herr Marschall vorgeschlagen hat, eine Art von Censur nämlich, wenn auch in der mildesten Form, an die verschiedenen Abtheilungen übertragen zu wollen, ein großer Uebelstand liegen, indem, wenn wir unter uns eine Censur selbst einführen wollen, wir dadurch ein Argument für die Censur schaffen würden, welches kaum die Majorität dieser Versammlung wünschen dürfte.

Abg. von Massow: Ich wollte nur fragen, ob der frühere Beschluß feststeht, und wollte als Vorsitzender einer Abtheilung um Aufklärung bitten. Wenn ich recht verstanden habe, soll die Prüfung Seitens der Abtheilung dann geschehen, wenn ein Petent den Druck seiner Petition wünscht.

(Mehrere Stimmen: Natürlich!)

Ich habe also recht verstanden und danke für die Aufklärung.

Landtags-Marschall: Hiernach frage ich die hohe Versammlung, ob sie diesem von mir gemachten Vorschlage beitreten will.

(Von allen Seiten: Ja! Ja!)

Dann werde ich bitten, daß alle diejenigen, welche für ihre Petitions-Anträge das Imprimatur wünschen, sich an die betreffenden Abtheilungen wenden, die ihr Gesuch prüfen werden. Wir kommen nun in der Tagesordnung zur Berathung des Gutachtens, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung. Referent ist Herr Abgeordneter von der Schulenburg.

Referent von der Schulenburg: Die Zahl der Petitionen und die Reichhaltigkeit des Stoffes, der in ihnen verflochten war, hat die Abtheilung zu dem Plane geführt, die Materie genau zu sondern und in der Materie wieder die Motive zu sondern, um eine Verhandlung und Abstimmung herbeizuführen, die keinen in der hohen Versammlung kaptivirt. Inwieweit dies der Abtheilung gelungen ist, und ob die hohe Versammlung das Gutachten so findet, daß in dieser Weise verhandelt werden kann, muß die Abtheilung der hohen Versammlung unserem Herrn Marschall überlassen.

Gleich bei der Ueberschrift muß ich um Nachsicht bitten, daß bei der Eile, mit welcher die Arbeit gefertigt worden ist, mitunter ein Wort untergelaufen ist, was nicht recht an seinem Platze steht. So hätte nicht gesagt werden können „der Patente", sondern „der Verordnungen." Ich bitte das zu entschuldigen, es ist offenbar nur ein Fehler des Referenten.

(Verliest das Gutachten):

Gutachten

der

vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags

betreffend

die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Der vierten Abtheilung sind folgende Petitionen zur Begutachtung überwiesen:

1) die Petition der Abgeordneten Schier und Kersten:

a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in gewissen Zeitabschnitten, event. alle 4 Jahr,

b) auf Modifizirung des §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847,

c) auf Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse;

2) die Petition des Abgeordneten Hirsch:

a) auf periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages alle 2 oder alle 4 Jahre,

b) auf Aufhebung des Vereinigten Ausschusses,

c) auf Aufhebung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse, bei der Aufnahme von Staatsanlehnen mitzuwirken;

3) die Petition des abgeordneten Küpfer, auf periodische Wiederkehr der allgemeinen Landtags-Versammlungen in Zeiträumen von 2 Jahren;

4) die Petition des Abgeordneten von Puttkammer, dahin gehend, die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen, einer reiflichen Erörterung zu unterwerfen und deren Resultat allerunterthänigst vorzutragen;

5) die Petition des Abgeordneten M. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte;

6) die Petition des Abgeordneten Urra, dahin gehend:

a) die Bestimmungen des Patents vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 in Einklang zu bringen,

b) auf eine regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages,

c) den Unterthanen das freie Petitionsrecht zu erhalten;

7) die Petition des Abgeordneten Hayn, welche keine bestimmten Anträge, sondern nur allgemeine Wünsche über die preußische Verfassung enthält;

8) die Petition der Abgeordneten Grätz und Naumann, dahin gehend:

a) daß Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden möge, daß, so lange dem Vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehns, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können,

b) bei Darlehnen für oder in Kriegszeiten, wo die bloße Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags zu ersetzen,

c) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrie-

den werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetz-Entwürfe berathen haben,

d) und Se. Majestät zu bitten, diese Gesetze vom 3. Februar 1847 mit den älteren Gesetzen nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtag in Einklang zu bringen;

9) die Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin,

a) Se. Majestät den König zu bitten, das Recht der Stände auf

α) periodische Einberufung des Vereinigten Landtages,

β) das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen,

γ) das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffen, allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen,

anzuerkennen und

b) hinsichtlich des §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages eine authentische Declaration zu ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht,

c) die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für diesen Landtag auszusetzen;

10) die Petition des Abgeordneten Grabow, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das unversehrte Fortbestehen seitheriger Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben, wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde, daß

a) der Vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sei, deren die Verordnung vom 17. Januar 1820 gedenkt,

b) daß er periodisch jährlich wiederkehren werde,

c) daß nur er allein die dem ständischen Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Rechte auszuüben habe und diese daher fortfallen könnten,

d) daß der Vereinigte Landtag alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und zu allen Steuern seine Zustimmung zu geben habe;

11) Die Petition des Camphausen, auf regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren.

12) Antrag des Abgeordneten Hirsch, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände zu ändern.

Wie schon oben erwähnt, betreffen sämmtliche vorstehend aufgeführte Petitionen die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen; deshalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die sämmtlichen Anträge nicht einzeln, sondern der gesammte Inhalt derselben nach den

verſchiedenen Hauptmaterien geſondert zu berathen ſei. Dieſer Anſicht folgend, hat dieſelbe ſich die von den verſchiedenen Antragſtellern angeregten Fragen vorgelegt und wird bei jeder derſelben ihre gutachtliche Meinung entwickeln und auf Grund derſelben der hohen Verſammlung ihre Vorſchläge zur Beſchlußnahme gehorſamſt anheimgeben.

Im voraus wird noch bemerkt, daß diejenigen Petitionen, welche ausführlichere rechtliche Deductionen enthalten, dem Gutachten, um daſſelbe nicht ſo voluminös zu machen, gedruckt beigegeben ſind, wodurch es möglich war, die Gründe in gedrängterer Kürze aufzunehmen und in Bezug auf die weitere Ausführung derſelben ſtets auf die Beilagen hiermit zu verweiſen. Da die Petition des Abgeordneten Camphauſen bereits vom Antragſteller dem Druck übergeben und an die ſämmtlichen Mitglieder vertheilt iſt, ſo ſind als Beilagen, auf Veranlaſſung der Abtheilung, mit abgedruckt: die Petitionen der Abgeordneten Grätz und Naumann, des Abgeordneten Grafen von Schwerin und die des Abgeordneten Grabow*).

A. Alle diejenigen in den verſchiedenen Petitionen enthaltenen Anträge, welche ſich auf das dem Vereinigten Landtage ſelbſt oder anderen Corporationen und Individuen zuſtehende oder zu verleihende oder auszudehnende Petitionsrecht beziehen, hält die Abtheilung bereits durch das über dieſen Gegenſtand ſchon früher von ihr abgegebene Gutachten für erledigt.

B. Was ferner die ganz allgemeinen Anträge der Petenten von Puttkammer und Hahn auf Erörterung der Geſetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen anlangt, ſo glaubt die Abtheilung auf dieſe Anträge in ihrer Allgemeinheit nicht eingehen zu dürfen, indem die Allerhöchſten Verordnungen vom 3. Februar 1847 dem Vereinigten Landtage nicht als Königliche Propoſitionen vorliegen, wogegen diejenigen Punkte dieſer Geſetze einer ſpeziellen Erörterung unterworfen ſind, welche in den einzelnen Petitionen beſonders hervorgehoben oder auch nur angeregt ſind.

C. Der Gegenſtand, der hauptſächlich von faſt allen Petenten zum Ziel ihrer Forderungen und Wünſche gemacht iſt, bildet

die periodiſche Einberufung des Vereinigten Landtages.

Dieſe iſt theils alljährlich, theils alle zwei, theils alle vier Jahre, theils endlich ohne Anführung beſtimmter Zeitabſchnitte beantragt worden.

Sie wird von einzelnen Petenten aus Rechtsgründen verlangt, von anderen aus Gründen der Nützlichkeit für nothwendig erachtet und gewünſcht.

Die Abtheilung hat daher für unerläßlich gehalten, ſich ſowohl über die vorgetragenen Rechtsgründe, als auch über die Gründe der Nütz-

*) Wir haben dieſe Petition gleich hinter dem gegenwärtigen Gutachten abgedruckt. Anmerk. des Herausg.

lichkeit besonders zu äußern und wird, nachdem solches geschehen, der hohen Versammlung den ihr geeignet scheinenden Vorschlag machen.

I. Die Gründe, aus welchen die Petenten die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages als ein Recht glauben fordern zu können, sind folgende:

Sämmtliche frühere Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 sprechen von zu schaffenden Central-Versammlungen, wenn auch verschiedene Bezeichnungen für sie gebraucht sind, und legen denselben bestimmte Attribute und Functionen bei, welche ihrem Wesen nach nur an eine solche Versammlung gewiesen werden können, die in bestimmten, gewissen Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine Function, nämlich die alljährliche Legung der Rechnung über die Staatsschulden nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, ist der Zeitpunkt, binnen welchem diese Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier, nach Ansicht der Petenten, nicht auf die bloße Rechnungslegung an, sondern darauf, daß, da der Gesetzgeber die alljährliche Versammlung der Reichsstände als sich von selbst verstehend angenommen hat, er auch dieser Versammlung diejenige Function, die alljährlich stattfinden solle, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug.

Die Gesetze vom 3 Februar 1847 legen nun diese jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Functionen und Attribute, die nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach den oben allegirten Gesetzen, lediglich nur von der reichsständischen Versammlung ausgeübt werden können, nicht nur dem Vereinigten Landtage, der doch nur allein als reichsständische Versammlung zu betrachten ist, bei, sondern neben demselben auch noch anderen Körperschaften, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, confr. §. 3 der Verordnung über die Bildung der Vereinigten Ausschüsse und §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden, schon um deshalb nicht, weil sie, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich vorschreibt, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind, und eben deshalb können sie auch mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung den Vereinigten Landtag gar nicht vertreten. Es ist nun in den früheren oben allegirten Gesetzen immer nur von einer Versammlung der Landesrepräsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus dann folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, und daher diese und nicht andere, welche nicht gleicher Natur und Ursprungs sind, die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen muß, und da diese

Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages erfolgen muß.

Se. Majestät der König nehmen in Allerhöchstihren Verordnungen ausdrücklich auf die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 Bezug und äußern, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 ein Fortbau der früheren Gesetzgebung sind; Allerhöchstdieselben haben in dem Erlasse vom 22. April c. auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 nur die Erfüllung früherer Verheißungen sind und wesentlich neue Rechte hinzufügen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Se. Majestät die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansehen und eine Alteration derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt haben. Da aber nach der obigen Ausführung die Gesetze in der Art nicht erfüllt wurden, daß die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem Vereinigten Landtage eingeräumt sind, dieser aber als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Stände die Anerkennung, daß der Vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung sei, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Abtheilung volle Geltung und Anerkennung. Gegentheilig wurde indessen behauptet, daß die Zusicherung der alljährlichen periodischen Wiederkehr nirgends in den früheren Gesetzen direkt ausgesprochen sei. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber sich eine bestimmte periodische, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei den früheren Verheißungen gedacht haben möge; man verkannte auch nicht, daß es zur inneren Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, daß sie periodisch wiederkehren müßten, indessen sei es jedenfalls nothwendig, wenn man die alljährliche Wiederkehr als ein Recht von der Krone fordern wolle, daß doch auch ein bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegen müsse und man nicht auf den Grund rechtlicher Deductionen eine Forderung basiren könne. Uebrigens sei zu der Ausübung der der reichsständischen Versammlung im Gesetz vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten keineswegs eine alljährliche Berufung nothwendig, und namentlich erfordere die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte jährliche Rechnungs-Abnahme keine jährliche Zusammenberufung, da die Provinzialstände bewiesen, daß ständische Corporationen sehr wohl fortlaufende Functionen ausüben könnten, ohne gerade alljährlich zusammenzutreten. Die ständischen Ausschüsse, so wie die ständische Deputation für das Staats-

schuldenwesen, gingen, wenn auch nicht direkt, doch indirekt aus den Provinzial-Ständen hervor, denn der Vereinigte Landtag, aus dessen Mitte sie gewählt würden, sei nichts Anderes, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzial-Landtage; die Periodizität, wenn auch nicht die jährliche Wiederkehr, sei den ständischen Ausschüssen zugesichert, und da der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 überall nur die Schaffung einer Landesrepräsentation überhaupt verheißen, die Art, wie solches geschehen, aber nirgends bestimmt habe, die Kreirung des Instituts der ständischen Ausschüsse neben dem Vereinigten Landtage aber nichts weiter als eine besondere Form für die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages sei, so könne die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages als Recht nicht verlangt werden.

Diese verschiedenen Ansichten waren nicht zu vereinen, und wurde daher über die Frage:

ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus dem Gesetz vom 17ten Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?

abgestimmt und dieselbe durch die Majorität der Abtheilung verneint.

Dagegen aber ward die weitere Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. 13 und 14 der Königlichen Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?

mit Ausnahme einer Stimme bejaht.

Hiernächst ging man

II. zur Prüfung der Gründe über, welche von den Petenten für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages angeführt sind.

a) Nach der Verordnung vom 3. Februar 1847, §§. 1, 5 und 6, soll der Vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden. Da nun bei unserer geordneten Staats-Verwaltung und dem erfreulichen Finanz-Zustande solche Fälle nur sehr selten eintreten, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die Einberufung des Vereinigten Landtages höchst selten eintreten wird, und darin liegt unverkennbar eine Verkümmerung des kaum erwachten, ge-

sammten ständischen Lebens, wenn nur die regelmäßige Wiederkehr kann solchen Versammlungen reges Leben verleihen.

b) Das den Provinzial-Ständen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehene Petitions-Recht ist ganz auf den Vereinigten Landtag übergegangen, würde aber, wenn dieser Landtag nicht in bestimmten periodischen Fristen einberufen wird, eigentlich illusorisch werden, da eben der Landesherr nur zu selten die Wünsche seines Volkes vernehmen könne.

c) Zwei centralständische Versammlungen, wenn man die ständischen Ausschüsse als solche betrachten wolle, können nicht wohl gedeihlich mit fast gleichen Rechten neben einander bestehen, daher die periodische Wiederkehr der ständischen Ausschüsse nicht als ein genügender Ersatz angesehen werden kann.

d) Nur dann können große Stände-Versammlungen gedeihlich auf die Staats-Verwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeit-Abschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staats-Maschine eingreifen.

e) Die eigentlichen Verfassungsfragen sind nach §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags dem Vereinigten Landtage ausschließlich übertragen; würde derselbe daher nicht in bestimmten Perioden wiederkehren, so steht zu befürchten, daß er sich, wenn er zusammentritt, ganz besonders und mehr als gut ist mit Verfassungsfragen beschäftigen werde, eben weil die Besorgniß, vielleicht lange nicht Gelegenheit dazu zu haben, diese hervorrufen würde.

f) Da der reichsständischen Versammlung durch die früheren Gesetze bestimmte alljährlich wiederkehrende Functionen zugewiesen sind, so erscheint es jedenfalls besser, daß man diese Versammlung auch diese Functionen selbst ausüben läßt und sie nicht anderen Körperschaften überträgt, deren Berechtigung dazu wenigstens nicht zweifelsfrei ist, um so mehr, als dem Gesetzgeber bei Emanation der oft erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt hat.

g) Die Zusicherung einer periodischen Wiederkehr der Landtags-Versammlungen wird ferner die Unruhe und Bedenken vieler Gemüther beseitigen und aus dieser Wiederkehr eigentlich alles das von selbst folgen, was die große Mehrzahl der Stände, vielleicht Alle, einstimmig wünschen.

h) Auch die Geschichte aller älteren Stände-Verfassungen empfiehlt die

Einrichtung, daß diese Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

i) Die Stände-Versammlung nur in den Zeiten der Noth und hauptsächlich nur bei Kontrahirung von Schulden zusammenzuberufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Berathungen nicht mit der Ruhe und Umsicht und Unbefangenheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischt, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

k) Ferner ist die Periodizität um deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit gewährt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren. Sie mildert den zu großen Einfluß der Beamten und stärkt und hebt die Kraft der Staatsregierung.

l) Die Vereinigten Landtage sind schon um deshalb durch die Ausschüsse nicht zu ersetzen, weil, wenn die Vereinigten Landtage nicht in bestimmten Fristen einberufen werden, dieser Versammlung die Gelegenheit zu ihrer eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

m) Endlich aber wird die Zusicherung der periodischen Wiederkehr, als ein Akt des Königlichen Vertrauens zu dem Volke und den Ständen, das Vertrauen zum Landesherrn noch erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den vorstehend aufgeführten Gründen die Periodizität des Vereinigten Landtages eben so nothwendig als wünschenswerth sei, einstimmig an und beantwortete die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

einstimmig mit Ja.

Eben so wurde die Frage:

Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden?

von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint.

Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamst vorzuschlagen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Landtags-Marschall: Hier ist bereits eine Frage ausgeworfen; indeß der Abschnitt, den wir eben gehört haben, steht mit dem folgenden (D.) in so innigem Zusammenhange, daß ich den Herrn Referenten bitte, auch diesen noch vorzutragen, damit die Herren Redner sich über beide zugleich äußern können.*)

Referent:

D. Eben so ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung respekt. Modifizirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird eben so, wie bei der Periodizität der Versammlung des Vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet.

Die Abtheilung hat sich daher vor Allem

I. mit den Gründen beschäftigt, welche als Motive zur Begründung eines Rechts-Anspruchs angeführt sind. Man stützt sich im Allgemeinen auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Juni 1820 und 5. Juni 1823 und folgert aus diesen wie nachstehend:

Es ist nach diesen Gesetzen ganz unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber immer nur *eine* centralständische Versammlung im Auge gehabt hat, daß er nur *eine* solche hat schaffen wollen. Er hat dieser einen Versammlung verschiedene Functionen und Attribute verliehen und kann daher nicht, da jene Gesetze noch zu Recht bestehen und deren Rechtsbeständigkeit, theils durch Bezugnahme auf dieselben in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, theils durch die Antwort auf die Adresse vom 22. April 1847, anerkannt ist, diese verschiedenen Attribute und Functionen an verschiedene Corporationen vertheilen, ohne die Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung zu alteriren. Schon der Natur der Sache nach können die verschiedenen Functionen, die einer Corporation verliehen sind, nur einheitlich von ihr ausgeübt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze vom 3. Februar 1847 die den Reichsständen verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten zwischen verschiedenen Corporationen getheilt haben, denn sie haben den Bei-

*) Wir lassen indeß, wie schon früher geschehen, der bessern Uebersicht wegen den Referenten das ganze Gutachten jetzt gleich bis zu Ende vortragen.

Anm. des Herausg.

rath der Stände zu den Gesetzen, die Vermögens- und Eigenthumsrechte betreffend, so wie die Kontrolle der Staatsschulden, bald diesen, bald jenen ständischen Corporationen übertragen und überdies noch solchen Corporationen, die nicht einmal, wie es das Gesetz vom 22. Mai 1815, §. 3 verlangt, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen sind.

Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Vorbehalte, welche die Krone sich in den früheren Gesetzen gemacht, nur das Wie? und Wann? hinsichts der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation betreffen, daß also mit der wirklichen Einberufung des Vereinigten Landtages und der dadurch geschaffenen allgemeinen Landes-Repräsentation die denselben verheißenen Attribute eo ipso gleich auf dieselben übergegangen sind. Wenn diese also nicht ganz übergehen sollen, so wird dadurch das Recht des Vereinigten Landtags geschmälert.

Se. Majestät hat in dem rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 ausdrücklich den Antrag des rheinischen Landtags,

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

als mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar, zurückgewiesen, woraus denn gefolgert werden muß, daß auch jetzt diesen Ausschüssen nicht bestimmte Rechte der Reichsstände übertragen werden können.

Diese Gründe waren es, welche theils von den Petenten, theils von Mitgliedern der Abtheilung angeführt sind, um die Forderung der Aufhebung der ständischen Ausschüsse zu begründen.

Gegentheilig wurde dagegen bemerkt, daß man immer darauf würde zurückkommen müssen, daß ein Recht der Krone gegenüber nur dann als solches in Anspruch zu nehmen sei, wenn solches klar und deutlich in den Gesetzen ausgesprochen sei, aus bloßen Folgerungen und dem Zurückgehen auf die dem Gesetzgeber vorgeschwebt habende Absicht aber von der Krone nie ein Recht gefordert werden könne. Es wurde hervorgehoben, daß ein klarer, mit deutlichen Worten gefaßter Ausspruch nirgends in einem Gesetze vorliege, daß nur einzig und allein eine gesammte reichsständische Versammlung die ihr verheißenen Rechte auszuüben habe, man fand solches in gewisser Beziehung sehr schwierig und hielt eben deshalb das Recht der Krone, auf Theile der Versammlung gewisse Rechte zu übertragen, für vollkommen begründet, da der Gesetzgeber sich das Wie der Ausführung des Versprechens, eine Landes-Repräsentation zu schaffen, ausdrücklich vorbehalten und nur bestimmt habe, daß dieselbe aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Das Letztere sei erfüllt, da die Ausschüsse aus den Provinzial-Ständen, wie schon sub C. erwähnt, hervorgegangen wären. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Kollegien in einzelnen Theilen

gewisse Rechte des Ganzen selbstständig ausübten, und sei die Errichtung der ständischen Ausschüsse eigentlich auch nichts Anderes, als eine Organisation eines Geschäftsganges.

Ein Rechtsanspruch wurde daher, da man in diesen Fällen Gesetze nur ganz strict interpretiren müsse, durchaus in Abrede gestellt.

Die Meinungen waren so divergirend, daß man sich darüber nicht vereinigen konnte, und bei der Abstimmung über die Frage:

Entscheidet sich die Abtheilung für die Ansicht, daß aus der früheren Gesetzgebung einen Rechtsanspruch auf Wegfall der Ausschüsse des Vereinigten Landtages in ihrer jetzigen Einrichtung vorhanden sei?

wurde dieselbe von 10 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

II. Dagegen war die Abtheilung mit den Petenten einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen der ständischen Ausschüsse in ihrer jetzigen Gestalt, wo sie nicht im Auftrage der reichsständischen Versammlung und nach deren Instruction handeln, nicht wünschenswerth erscheint.

Man sagte sich, daß das Bestehen zweier solcher ständischen Centralversammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone, noch für die Stände ersprießlich sein könne, daß Mißverständnisse und Widersprüche fast unvermeidlich seien.

Man vergegenwärtige sich die Geschichte früherer Stände-Versammlungen und mußte zu dem Resultate kommen, daß, wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder diese Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen ganz absorbirt haben und die letzteren bedeutungslos geworden sind, oder aber diesen wenig genützt hätten.

Auch hier würde der Vereinigte Landtag nicht mit vollem Vertrauen auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die ihm übertragenen Rechte für eine im Verhältniß zu ihm sehr kleine Versammlung zu gewichtig wären, andererseits aber könne die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige sein, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den Vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten.

Auf diese Weise würden Reibungen zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich sein, unkrugbar aber dieselben nicht das Vertrauen des Landes genießen, und darauf komme es doch allein an.

Nehme man nun endlich noch an, daß Se. Majestät die Bitten des Vereinigten Landtages erhöre und demselben die Periodizität zusichere, so würde auch das Fortbestehen der Ausschüsse vollkommen überflüssig sein.

Die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Ma-

jeſtät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausſchüſſe in der ihnen durch die Allerhöchſte Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszuſprechen?

wurde einſtimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Verſammlung gehorſamſt anheimgiebt, dieſen Vorſchlag zu ihrem Beſchluß zu erheben.

E. Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des Vereinigten Landtages eine Berathung allgemeiner Geſetze noch anderswo, als beim Vereinigten Landtage, z. B. auch bei den Provinzial-Landtagen mit rechtlicher Wirkung eintreten könne?

Es ſcheint außer Zweifel zu ſein, daß die Krone ſich nach dem §. 12. der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffend, das Recht ausdrücklich vorbehalten hat, den ſtändiſchen Beirath über ſolche Geſetze auch von den Provinzial-Landtagen erfordern zu wollen. Dies würde aber den §. 4 des Geſetzes vom 22. Mai 1815 alteriren, indem hiernach ausdrücklich alle, das Perſonen- und Eigenthumsrecht, ſo wie die Beſteuerung betreffenden Geſetze dem Beirathe der Verſammlung der Landes-Repräſentation unterliegen ſollen; ferner dem Artikel III. Nr. 2. des Geſetzes vom 5. Juni 1823 in ſo fern zuwiderlaufen, als die Wirkſamkeit der Provinzialſtände in dieſer Beziehung nur ſo lange ausgeſprochen iſt, als keine allgemeine ſtändiſche Verſammlung beſteht.

Dieſe Allgemeine Ständeverſammlung iſt nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Geſetzgebungen nicht in weſentlichen Punkten alteriren will, auch die Wirkſamkeit der Provinzial-Landtage inſofern modificirt werden, als es zwar der Krone überlaſſen werden muß, ob ſie dieſelben über dergleichen Geſetze hören will, dies aber nicht als rechtsgültig anzuſehen iſt, wenn dadurch das Gutachten der vereinigten Stände erſetzt werden ſoll. Aus denſelben Gründen wird alſo auch der ſtändiſche Beirath bei den Geſetzen über die Perſonen- und Eigenthumsrechte, wie ſchon sub D. oben erörtert, nicht durch den Beirath der ſtändiſchen Ausſchüſſe §. 9. der Verordnung über die Bildung der ſtändiſchen Ausſchüſſe vom 3. Februar 1847 rechtsgültig erſetzt werden können, ſondern nur allein der Vereinigte Landtag dieſes Recht in Anſpruch zu nehmen haben.

Gegentheilig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünſchenswerth und ſelbſt im Intereſſe der Verwaltung liegen müſſe, die Wirkſamkeit der Provinzial-Landtage auf das Feld zu beſchränken, welches ihnen vom Anfang an zugedacht und zugeſprochen ſei, auch anerkannt, daß es ſehr ſchwierig und nicht einmal im Intereſſe der Verwaltung ſein könne, die Provinzial-Landtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen ſei, wenn die acht Provinzen getrennt beriethen; die Verſammlung der acht Provinzen zu einem Vereinigten Landtage eben ſo

leicht zu bewerkstelligen sein dürfte, als die Versammlung acht verschiedener Landtage, auch die Versammlung des Vereinigten Landtages den großen Vorzug habe, daß diesem Königliche Kommissarien beiwohnten, was bei den Provinzial-Landtagen nicht der Fall sei. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der Vereinigte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen angeführet, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen habe verlangen wollen, doch jedenfalls Sr. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Verheißungen nur nach und nach Folge zu geben und sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen.

Die hierauf gestellte Frage:

> ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß hinsichtlich der Berathung über allgemeine Gesetze der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen ersetzt werden könne,

wurde von zehn Mitgliedern bejaht und von acht verneint.

Wohingegen die Frage:

> Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Sr. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein,

mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde.

F. Die Aufhebung resp. Modifizirung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ist Gegenstand fast aller Petitionen.

Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten, als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß diese Deputation in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen müsse.

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II., IX., XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der andern Versammlungen, beilegen, welche nach jenen ältern, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen land- oder

lichkeit besonders zu äußern und wird, nachdem solches geschehen, der hohen Versammlung den ihr geeignet scheinenden Vorschlag machen.

I. Die Gründe, aus welchen die Petenten die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages als ein Recht glauben fordern zu können, sind folgende:

Sämmtliche frühere Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 sprechen von zu schaffenden Central-Versammlungen, wenn auch verschiedene Bezeichnungen für sie gebraucht sind, und legen denselben bestimmte Attribute und Functionen bei, welche ihrem Wesen nach nur an eine solche Versammlung gewiesen werden können, die in bestimmten, gewissen Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine Function, nämlich die alljährliche Legung der Rechnung über die Staatsschulden nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, ist der Zeitpunkt, binnen welchem diese Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier, nach Ansicht der Petenten, nicht auf die bloße Rechnungslegung an, sondern darauf, daß, da der Gesetzgeber die alljährliche Versammlung der Reichsstände als sich von selbst verstehend angenommen hat, er auch dieser Versammlung diejenige Function, die alljährlich stattfinden solle, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug.

Die Gesetze vom 3 Februar 1847 legen nun diese jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Functionen und Attribute, die nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach den oben allegirten Gesetzen, lediglich nur von der reichsständischen Versammlung ausgeübt werden können, nicht nur dem Vereinigten Landtage, der doch nur allein als reichsständische Versammlung zu betrachten ist, bei, sondern neben demselben auch noch anderen Körperschaften, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, confr. §. 3 der Verordnung über die Bildung der Vereinigten Ausschüsse und §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden, schon um deshalb nicht, weil sie, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich vorschreibt, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind, und eben deshalb können sie auch mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung den Vereinigten Landtag gar nicht vertreten. Es ist nun in den früheren oben allegirten Gesetzen immer nur von einer Versammlung der Landesrepräsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus dann folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, und daher diese und nicht andere, welche nicht gleicher Natur und Ursprungs sind, die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen muß, und da diese

Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des Vereinigten Landtages erfolgen muß.

Se. Majestät der König nehmen in Allerhöchstihren Verordnungen ausdrücklich auf die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 Bezug und äußern, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 ein Fortbau der früheren Gesetzgebung sind; Allerhöchstdieselben haben in dem Erlasse vom 22. April c. auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 nur die Erfüllung früherer Verheißungen sind und wesentlich neue Rechte hinzufügen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Se. Majestät die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansehen und eine Alteration derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt haben. Da aber nach der obigen Ausführung die Gesetze in der Art nicht erfüllt wurden, daß die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem Vereinigten Landtage eingeräumt sind, dieser aber als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Stände die Anerkennung, daß der Vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung sei, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß.

Diese Gründe fanden bei einem Theile der Abtheilung volle Geltung und Anerkennung. Gegentheilig wurde indessen behauptet, daß die Zusicherung der alljährlichen periodischen Wiederkehr nirgends in den früheren Gesetzen direkt ausgesprochen sei. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber sich eine bestimmte periodische, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei den früheren Verheißungen gedacht haben möge; man verkannte auch nicht, daß es zur inneren Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, daß sie periodisch wiederkehren müßten, indessen sei es jedenfalls nothwendig, wenn man die alljährliche Wiederkehr als ein Recht von der Krone fordern wolle, daß doch auch ein bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegen müsse und man nicht auf den Grund rechtlicher Deductionen eine Forderung basiren könne. Uebrigens sei zu der Ausübung der der reichsständischen Versammlung im Gesetz vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten keineswegs eine alljährliche Berufung nothwendig, und namentlich erfordere die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte jährliche Rechnungs-Abnahme keine jährliche Zusammenberufung, da die Provinzialstände bewiesen, daß ständische Corporationen sehr wohl fortlaufende Functionen ausüben könnten, ohne gerade alljährlich zusammenzutreten. Die ständischen Ausschüsse, so wie die ständische Deputation für das Staats-

schuldenwesen, gingen, wenn auch nicht direkt, doch indirekt aus den Provinzial-Ständen hervor, denn der Vereinigte Landtag, aus dessen Mitte sie gewählt würden, sei nichts Anderes, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzial-Landtage; die Periodizität, wenn auch nicht die jährliche Wiederkehr, sei den ständischen Ausschüssen zugesichert, und da der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 überall nur die Schaffung einer Landesrepräsentation überhaupt verheißen, die Art, wie solches geschehen, aber nirgends bestimmt habe, die Kreirung des Instituts der ständischen Ausschüsse neben dem Vereinigten Landtage aber nichts weiter als eine besondere Form für die Wirksamkeit des Vereinigten Landtages sei, so könne die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages als Recht nicht verlangt werden.

Diese verschiedenen Ansichten waren nicht zu vereinen, und wurde daher über die Frage:

ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus dem Gesetz vom 17ten Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?

abgestimmt und dieselbe durch die Majorität der Abtheilung verneint.

Dagegen aber ward die weitere Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. 13 und 14 der Königlichen Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?

mit Ausnahme einer Stimme bejaht.

Hiernächst ging man

II. zur Prüfung der Gründe über, welche von den Petenten für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages angeführt sind.

a) Nach der Verordnung vom 3. Februar 1847, §§. 1, 5 und 6, soll der Vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden. Da nun bei unserer geordneten Staats-Verwaltung und dem erfreulichen Finanz-Zustande solche Fälle nur sehr selten eintreten, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die Einberufung des Vereinigten Landtages höchst selten eintreten wird, und darin liegt unverkennbar eine Verkümmerung des kaum erwachten, ge-

sammten ständischen Lebens, denn nur die regelmäßige Wiederkehr kann solchen Versammlungen reges Leben verleihen.

b) Das den Provinzial-Ständen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehene Petitions-Recht ist ganz auf den Vereinigten Landtag übergegangen, würde aber, wenn dieser Landtag nicht in bestimmten periodischen Fristen einberufen wird, eigentlich illusorisch werden, da eben der Landesherr nur zu selten die Wünsche seines Volkes vernehmen könne.

c) Zwei centralständische Versammlungen, wenn man die ständischen Ausschüsse als solche betrachten wolle, können nicht wohl gedeihlich mit fast gleichen Rechten neben einander bestehen, daher die periodische Wiederkehr der ständischen Ausschüsse nicht als ein genügender Ersatz angesehen werden kann.

d) Nur dann können große Stände-Versammlungen gedeihlich auf die Staats-Verwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeit-Abschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staats-Maschine eingreifen.

e) Die eigentlichen Verfassungsfragen sind nach §. 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags dem Vereinigten Landtage ausschließlich übertragen; würde derselbe daher nicht in bestimmten Perioden wiederkehren, so steht zu befürchten, daß er sich, wenn er zusammentritt, ganz besonders und mehr als gut ist mit Verfassungsfragen beschäftigen werde, eben weil die Besorgniß, vielleicht lange nicht Gelegenheit dazu zu haben, diese hervorrufen würde.

f) Da der reichsständischen Versammlung durch die früheren Gesetze bestimmte alljährlich wiederkehrende Functionen zugewiesen sind, so erscheint es jedenfalls besser, daß man diese Versammlung auch diese Functionen selbst ausüben läßt und sie nicht anderen Körperschaften überträgt, deren Berechtigung dazu wenigstens nicht zweifelsfrei ist, um so mehr, als dem Gesetzgeber bei Emanation der oft erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt hat.

g) Die Zusicherung einer periodischen Wiederkehr der Landtags-Versammlungen wird ferner die Unruhe und Bedenken vieler Gemüther beseitigen und aus dieser Wiederkehr eigentlich alles das von selbst folgen, was die große Mehrzahl der Stände, vielleicht Alle, einstimmig wünschen.

h) Auch die Geschichte aller älteren Stände-Verfassungen empfiehlt die

Einrichtung, daß diese Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

i) Die Stände-Versammlung nur in den Zeiten der Noth und hauptsächlich nur bei Kontrahirung von Schulden zusammenzuberufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Berathungen nicht mit der Ruhe und Umsicht und Unbefangenheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischt, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

k) Ferner ist die Periodizität um deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit gewährt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren. Sie mildert den zu großen Einfluß der Beamten und stärkt und hebt die Kraft der Staatsregierung.

l) Die Vereinigten Landtage sind schon um deshalb durch die Ausschüsse nicht zu ersetzen, weil, wenn die Vereinigten Landtage nicht in bestimmten Fristen einberufen werden, dieser Versammlung die Gelegenheit zu ihrer eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

m) Endlich aber wird die Zusicherung der periodischen Wiederkehr, als ein Akt des Königlichen Vertrauens zu dem Volke und den Ständen, das Vertrauen zum Landesherrn noch erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den vorstehend aufgeführten Gründen die Periodizität des Vereinigten Landtages eben so nothwendig als wünschenswerth sei, einstimmig an und beantwortete die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

einstimmig mit Ja.

Eben so wurde die Frage:

Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden?

von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint.

Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamst vorzuschlagen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Landtags-Marschall: Hier ist bereits eine Frage ausgeworfen; indeß der Abschnitt, den wir eben gehört haben, steht mit dem folgenden (D.) in so innigem Zusammenhange, daß ich den Herrn Referenten bitte, auch diesen noch vorzutragen, damit die Herren Redner sich über beide zugleich äußern können.*)

Referent:

D. Eben so ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung respekt. Modifizirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird eben so, wie bei der Periodizität der Versammlung des Vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet.

Die Abtheilung hat sich daher vor Allem

I. mit den Gründen beschäftigt, welche als Motive zur Begründung eines Rechts-Anspruchs angeführt sind. Man stützt sich im Allgemeinen auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Juni 1820 und 5. Juni 1823 und folgert aus diesen wie nachstehend:

Es ist nach diesen Gesetzen ganz unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber immer nur eine centralständische Versammlung im Auge gehabt hat, daß er nur eine solche hat schaffen wollen. Er hat dieser einen Versammlung verschiedene Functionen und Attribute verliehen und kann daher nicht, da jene Gesetze noch zu Recht bestehen und deren Rechtsbeständigkeit, theils durch Bezugnahme auf dieselben in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, theils durch die Antwort auf die Adresse vom 22. April 1847, anerkannt ist, diese verschiedenen Attribute und Functionen an verschiedene Corporationen vertheilen, ohne die Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung zu alteriren. Schon der Natur der Sache nach können die verschiedenen Functionen, die einer Corporation verliehen sind, nur einheitlich von ihr ausgeübt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze vom 3. Februar 1847 die den Reichsständen verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten zwischen verschiedenen Corporationen getheilt haben, denn sie haben den Bei-

*) Wir lassen indeß, wie schon früher geschehen, der bessern Uebersicht wegen den Referenten das ganze Gutachten jetzt gleich bis zu Ende vortragen.

Anm. des Herausg.

rath der Stände zu den Gesetzen, die Vorsteuer- und Eigenthumsrechte betreffend, so wie die Kontrolle der Staatsschulden, bald diesen, bald jenen ständischen Corporationen übertragen und überdies noch solchen Corporationen, die nicht einmal, wie es das Gesetz vom 22. Mai 1815, §. 3 verlangt, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen sind.

Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Vorbehalte, welche die Krone sich in den früheren Gesetzen gemacht, nur das Wie? und Wann? hinsichts der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation betreffen, daß also mit der wirklichen Einberufung des Vereinigten Landtages und der dadurch geschaffenen allgemeinen Landes-Repräsentation die denselben verheißenen Attribute eo ipso gleich auf dieselben übergegangen sind. Wenn diese also nicht ganz übergehen sollen, so wird dadurch das Recht des Vereinigten Landtags geschmälert.

Se. Majestät hat in dem rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 ausdrücklich den Antrag des rheinischen Landtags,

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

als mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar, zurückgewiesen, woraus denn gefolgert werden muß, daß auch jetzt diesen Ausschüssen nicht bestimmte Rechte der Reichsstände übertragen werden können.

Diese Gründe waren es, welche theils von den Petenten, theils von Mitgliedern der Abtheilung angeführt sind, um die Forderung der Aufhebung der ständischen Ausschüsse zu begründen.

Gegentheilig wurde dagegen bemerkt, daß man immer darauf würde zurückkommen müssen, daß ein Recht der Krone gegenüber nur dann als solches in Anspruch zu nehmen sei, wenn solches klar und deutlich in den Gesetzen ausgesprochen sei, aus bloßen Folgerungen und dem Zurückgehen auf die dem Gesetzgeber vorgeschwebt habende Absicht aber von der Krone nie ein Recht gefordert werden könne. Es wurde hervorgehoben, daß ein klarer, mit deutlichen Worten gefaßter Ausspruch nirgends in einem Gesetze vorliege, daß nur einzig und allein eine gesammte reichsständische Versammlung die ihr verheißenen Rechte auszuüben habe, man fand solches in gewisser Beziehung sehr schwierig und hielt eben deshalb das Recht der Krone, auf Theile der Versammlung gewisse Rechte zu übertragen, für vollkommen begründet, da der Gesetzgeber sich das Wie der Ausführung des Versprechens, eine Landes-Repräsentation zu schaffen, ausdrücklich vorbehalten und nur bestimmt habe, daß dieselbe aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Das Letztere sei erfüllt, da die Ausschüsse aus den Provinzial-Ständen, wie schon sub C. erwähnt, hervorgegangen wären. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Kollegien in einzelnen Theilen

gewisse Rechte des Ganzen selbstständig ausübten, und sei die Errichtung der ständischen Ausschüsse eigentlich auch nichts Anderes, als eine Organisation eines Geschäftsganges.

Ein Rechtsanspruch wurde daher, da man in diesen Fällen Gesetze nur ganz strict interpretiren müsse, durchaus in Abrede gestellt.

Die Meinungen waren so divergirend, daß man sich darüber nicht vereinigen konnte, und bei der Abstimmung über die Frage:

Entscheidet sich die Abtheilung für die Ansicht, daß aus der früheren Gesetzgebung einen Rechtsanspruch auf Wegfall der Ausschüsse des Vereinigten Landtages in ihrer jetzigen Einrichtung vorhanden sei?

wurde dieselbe von 10 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

II. Dagegen war die Abtheilung mit den Peteuten einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen der ständischen Ausschüsse in ihrer jetzigen Gestalt, wo sie nicht im Auftrage der reichsständischen Versammlung und nach deren Instruction handeln, nicht wünschenswerth erscheint.

Man sagte sich, daß das Bestehen zweier solcher ständischen Centralversammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone, noch für die Stände ersprießlich sein könne, daß Mißverständnisse und Widersprüche fast unvermeidlich seien.

Man vergegenwärtigte sich die Geschichte früherer Stände-Versammlungen und mußte zu dem Resultate kommen, daß, wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder diese Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen ganz absorbirt haben und die letzteren bedeutungslos geworden sind, oder aber diesen wenig genützt hätten.

Auch hier würde der Vereinigte Landtag nicht mit vollem Vertrauen auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die ihm übertragenen Rechte für eine im Verhältniß zu ihm sehr kleine Versammlung zu gewichtig wären, andererseits aber könne die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige sein, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den Vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten.

Auf diese Weise würden Reibungen zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich sein, unleugbar aber dieselben nicht das Vertrauen des Landes genießen, und darauf komme es doch allein an.

Nehme man nun endlich noch an, daß Se. Majestät die Bitten des Vereinigten Landtages erhöre und demselben die Periodizität zusichere, so würde auch das Fortbestehen der Ausschüsse vollkommen überflüssig sein.

Die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Ma-

festät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszusprechen?

wurde einstimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst anheimgiebt, diesen Vorschlag zu ihrem Beschluß zu erheben.

E. Man ging ferner zu der Frage über, ob nach erfolgter Einberufung des Vereinigten Landtages eine Berathung allgemeiner Gesetze noch anderswo, als beim Vereinigten Landtage, z. B. auch bei den Provinzial-Landtagen mit rechtlicher Wirkung eintreten könne?

Es scheint außer Zweifel zu sein, daß die Krone sich nach dem §. 12. der Verordnung vom 3. Februar 1847, die Bildung des Vereinigten Landtages betreffend, das Recht ausdrücklich vorbehalten hat, den ständischen Beirath über solche Gesetze auch von den Provinzial-Landtagen erfordern zu wollen. Dies würde aber den §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 alteriren, indem hiernach ausdrücklich alle, das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie die Besteuerung betreffenden Gesetze dem Beirathe der Versammlung der Landes-Repräsentation unterliegen sollen; ferner dem Artikel III. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 in so fern zuwiderlaufen, als die Wirksamkeit der Provinzialstände in dieser Beziehung nur so lange ausgesprochen ist, als keine allgemeine ständische Versammlung besteht.

Diese Allgemeine Ständeversammlung ist nun vorhanden, und deshalb muß, wenn man die früheren Gesetzgebungen nicht in wesentlichen Punkten alteriren will, auch die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage insofern modificirt werden, als es zwar der Krone überlassen werden muß, ob sie dieselben über dergleichen Gesetze hören will, dies aber nicht als rechtsgültig anzusehen ist, wenn dadurch das Gutachten der vereinigten Stände ersetzt werden soll. Aus denselben Gründen wird also auch der ständische Beirath bei den Gesetzen über die Personen- und Eigenthumsrechte, wie schon sub D. oben erörtert, nicht durch den Beirath der ständischen Ausschüsse §. 9. der Verordnung über die Bildung der ständischen Ausschüsse vom 3. Februar 1847 rechtsgültig ersetzt werden können, sondern nur allein der Vereinigte Landtag dieses Recht in Anspruch zu nehmen haben.

Gegentheilig wurde zwar zugegeben, daß es allerdings wünschenswerth und selbst im Interesse der Verwaltung liegen müsse, die Wirksamkeit der Provinzial-Landtage auf das Feld zu beschränken, welches ihnen vom Anfang an zugedacht und zugesprochen sei, auch anerkannt, daß es sehr schwierig und nicht einmal im Interesse der Verwaltung sein könne, die Provinzial-Landtage einzeln zu hören, indem darin nicht die Stimme des Landes zu erkennen sei, wenn die acht Provinzen getrennt berietben; die Versammlung der acht Provinzen zu einem Vereinigten Landtage eben so

leicht zu bewerkstelligen sein dürfte, als die Versammlung acht verschiedener Landtage, auch die Versammlung des Vereinigten Landtages den großen Vorzug habe, daß diesem Königliche Kommissarien beiwohnten, was bei den Provinzial-Landtagen nicht der Fall sei. — Ein Rechtsanspruch für die Stände der Krone gegenüber, daß jedenfalls auch der Vereinigte Landtag über die fraglichen Gesetze gehört werden müsse, wurde aber in Abrede gestellt und namentlich dagegen angeführt, daß, wenn auch wirklich zugegeben würde, daß der Gesetzgeber diesen Beirath nach dem Gesetz vom 11. Mai 1815 und 5. Juni 1823 nur von den Reichsständen habe verlangen wollen, doch jedenfalls Sr. Majestät dem Könige das Recht zustehen müsse, früheren Verheißungen nur nach und nach Folge zu geben und sie theilweise ihrer Erfüllung entgegenzuführen.

Die hierauf gestellte Frage:

> ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß hinsichtlich der Berathung über allgemeine Gesetze der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen ersetzt werden könne,

wurde von zehn Mitgliedern bejaht und von acht verneint.

Wohingegen die Frage:

> Will die Abtheilung vorschlagen, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, daß Sr. Majestät gnädigst anzuerkennen geruhen, es könne der Beirath des Vereinigten Landtages nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzial-Landtagen ausgeschlossen sein,

mit 17 Stimmen bejaht, von einer verneint wurde.

F. Die Aufhebung resp. Modifizirung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen ist Gegenstand fast aller Petitionen.

Es werden für den Antrag sowohl von den Petenten, als auch von verschiedenen Mitgliedern der Abtheilung Gründe angeführt, die einen Rechtsanspruch in den früheren ständischen Gesetzen darauf zu finden glauben, daß diese Deputation in ihrer jetzigen Gestalt wegfallen müsse.

Nach dem §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. II., IX., XIII. und XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Februar 1847 deren drei schaffen und jeder dieser Versammlungen einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der andern Versammlungen, beilegen, welche nach jenen ältern, nach gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen land- oder

reichsständischen Versammlung bleiben sollen. Nur der Vereinigte Landtag ist, wie es die früheren Verordnungen bestimmten, aus den Provinzialständen hervorgegangen, nicht jene Körperschaften, die aus ihnen gewählt werden sollen, also auch nicht die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, deshalb konnte ihr keine Function übertragen werden, die nur der Vereinigte Landtag hat.

Nach Art II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Aufnahme von Staatsdarlehnen oder die Contrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung geschaffen, zu allen Darlehnen und Schulden allein nur der Vereinigte Landtag zugezogen werden und nicht andere Körperschaften. Dagegen überträgt die Verordnung vom 3. Februar c. die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend §. 1. und §. 4. die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegszeiten vom Staate aufgenommen werden müssen, dieser Deputation und ändert insofern unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Januar 1820, an dessen Rechtsbeständigkeit Niemand zweifelt und nicht zweifeln kann, da in dem Patent vom 3. Februar 1847 auf dasselbe rekurrirt wird.

Es wird nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 das Staatsschuldenwesen ausdrücklich der reichsständischen Versammlung untergeordnet, wenn aber nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen betreffend diesen Gegenstand zum großen Theil und in sehr wesentlichen Functionen einer besonderen Deputation überwiesen worden, so bleibt das Staatsschuldenwesen nicht mehr der reichsständischen Versammlung untergeordnet.

Anderntheils wurde dagegen erwidert, daß, wie schon früher ausgeführt, die Richtigkeit der Folgerung nicht zugestanden werden könne, daß es nicht nur völlig mit Recht in der Befugniß der Krone gelegen habe, ohne die frühere Gesetzgebung zu verletzen, neben der reichsständischen Versammlung auch andere Körperschaften, die noch dazu aus ihrem Schooße hervorgingen, mit gewissen Attributen zu versehen; daß solches sogar in mancher Beziehung sehr zweckmäßig erscheine, daß der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen offenbar noch mehrere Rechte, als verheißen, zugestanden wären, indem ihr eine ausgedehntere fortwährende Kontrolle des Staatsschuldenwesens gestattet, als den Reichsständen verheißen, und nicht blos die Begutachtung der Rechnung. Man halte im Gegentheil die Uebertragung dieser Function an eine ständische Deputation für sehr zweckmäßig, da eine große Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, doch nur durch eine Deputation diese Function würde erfüllen können. Was die Zuziehung dieser Deputation bei Anleihen bei drohendem und ausgebrochenem Kriege anlange, so habe der Königliche Herr Landtags-

Kommissarius bereits erklärt, daß von dieser Deputation keine Zustimmung mit der Wirkung, als sei solche vom Vereinigten Landtag ertheilt, verlangt werde, sondern daß sie nur Zeuge sein solle, um später auch dem Vereinigten Landtage mit Rechenschaft ablegen zu können, wie man verfahren habe und habe verfahren müssen. Diese Bestimmung könne daher eigentlich nur als ein Beweis des redlichen Willens der Krone angesehen werden, nichts ohne Mitwissen der Stände auch in Zeiten der Gefahr zu thun. Es würde also in dieser Beziehung event. nur eine authentische Interpretation der §§. 6 und 10 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages, zu erbitten sein.

In dieser letztern Beziehung vereinigten sich beide Ansichten und wurde nur angeführt, daß die bloße Erklärung des Königlichen Herrn Landtags-Kommissarius keine Gesetzkraft habe und da sich Zweifel über die Auslegung der bezüglichen §§. ergeben hätten, eine authentische Interpretation nothwendig mache.

Die Frage wurde nun so gestellt:

> Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß eine Berechtigung der Staatsschulden-Deputation den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen zur Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen, mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 unvereinbar sei?

und einstimmig bejaht, dagegen die Frage;

> Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß die jetzige Einrichtung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 überhaupt unvereinbar sei?

mit 12 Stimmen verneint mit 5 bejaht.

Endlich vereinigte man sich zu dem Concluso, einstimmig der hohen Versammlung vorzuschlagen:

> Mit Bezug auf die aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 dahin ändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen.

An diesen Beschluß reihete sich nothwendig die Betrachtung, wie es denn bei der Konsentirung von Schulden in solchen Fällen gehalten werden solle, wo die Einberufung des Landtages unmöglich bleibe, und in dieser Beziehung war die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß ausdrücklich ausgesprochen werden möge:

> daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Vereinig-

ten Landtages unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu contrahiren;

was dieselbe dem hohen Landtage zur Beschlußnahme gehorsamst empfiehlt.

G. Ferner ist in Bezug auf die Contrahirung von Staatsschulden von einzelnen Petenten und in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung hervorgehoben, daß die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 4 verordnet:

> dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen und sollen demgemäß nur Darlehne, für welche das gesammte Vermögen oder Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17ten Januar 1820), fortan nicht anders als mit Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischensatz „für welche" bezeichnet die Qualität der neuen Darlehne und dies scheinen dem Wortlaute nach nur solche sein zu sollen, für welche das gesammte Vermögen des Staats zur Sicherheit bestellt wird, und daraus würde folgen, daß andere Darlehne, für welche nicht das gesammte Staatsvermögen als Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden können.

Dies widerspricht indessen nach einstimmiger Ansicht der Abtheilung dem Art. II. der Verordnung vom 17. Januar 1820, der ganz klar sagt:

> daß ein neues Darlehn — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf.

Somit würde das Gesetz vom 17. Januar 1820, das in Bezug auf das Staatsschuldenwesen unwiderruflich erklärt ist, wesentlich alterirt sein, und deshalb schlägt die Abtheilung der hohen Versammlung gehorsamst vor:

> Seine Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, diesen scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Verordnungen allergnädigst zu beseitigen.

H. Der §. 9. der Verordnung vom 3. Januar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags gewährt den Petenten noch in anderer Beziehung ein Moment, in welchem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 nicht in Einklang mit der früheren halten zu können glauben.

Es wird behauptet, daß nach dem Gesetze vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 der Beirath zu allen Gesetzen, die sich auf Steuern, sei es Schaffung neuer oder Aenderung der alten, beziehen, seien es direkte oder indirekte, jedenfalls der reichsständischen Versammlung, also jetzt dem Vereinigten Landtage gebühre, und daß von diesen Steuern überhaupt keine ausgenommen werden könnten, wenn man die frühere Gesetzgebung

nicht alteriren wollte. Der §. 9. nimmt aber ausdrücklich die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, sowie diejenigen indirekten Steuern aus, deren Sätze auf Uebereinkunft mit anderen Staaten beruhen, steht daher im Widerspruch mit dem §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815, welches der künftigen Versammlung der Landesrepräsentanten den Beirath oder die Beistimmung ganz allgemein, ohne Ausnahme, als Gegenstand ihrer Wirksamkeit zuweiset.

Es wurde auch bei dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß die Krone befugt erachtet werden müsse, die verheißenen Rechte nach und nach zu ertheilen, und darin, daß solches nicht mit einem Male geschehen, noch keine Rechtsverletzung zu finden sei; daß vom Standpunkte der praktischen Nützlichkeit sich große Bedenken über die Einholung des Beiraths zu allen Aus- und Ein- und Durchgangszöllen erheben ließen; indessen konnte die Frage:

> Ist die Abtheilung der Ansicht, daß den Ständen auf Grund der Verordnung vom 22. Mai 1815 und Art. III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 das Recht zum Beirath hinsichtlich aller Steuergesetze ohne Ausnahme zustehe?

nur bejaht werden, und an diese Frage reihete sich die zweite:

> Ist die Abtheilung der Ansicht, daß eine Declaration respekt. Abänderung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Februar c. über Bildung des Vereinigten Landtags zu erbitten sei, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze dem Vereinigten Landtage zustehe?

welche ebenfalls bejaht wurde. Dies Conclusum der Abtheilung erlaubt sich dieselbe der Hohen Versammlung zur Anerkennung zu empfehlen.

Es sind aber noch weiter gehende Anträge der Petenten, welche auch von einem großen Theile der Abtheilung unterstützt wurden, in Erwägung gezogen, nämlich dahin gehend:

> daß den Ständen auch ein Recht der Steuerbewilligung für alle Steuern unzweifelhaft zustehe.

Die Ansicht wurde dadurch unterstützt, daß in fast allen Landestheilen der Monarchie früher den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zugestanden habe, daß solches überhaupt niemals aufgehoben sei. Es wäre dieses Recht in mehreren Landestheilen, namentlich in den Landen Jülich, Berg und Chur-Mainz bis zur französischen Invasion, und in der Ober-Lausitz faktisch bis zum Jahre 1815 ausgeübt, von diesem letztgenannten Landestheil auch eine besondere Protestation gegen die Aufhebung eingereicht, den integrirenden Theilen der Rheinprovinz aber durch das Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815, worin es wörtlich heißt:

Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festge-

stellt werden nach dem allgemeinen, auch für meine übrigen Staaten zu entwerfenden, Plan,

ausdrücklich zugesichert.

Man müsse hiernach das den Ständen durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 verliehene Steuerbewilligungsrecht, als zu beschränkt gegeben, ansehen, indem von den Steuern die indirekten Steuern ausgeschlossen seien, den Ständen stehe aber nach dem oben allegirten Gesetze unzweifelhaft das Steuerbewilligungsrecht für alle Steuern zu, und zwar nicht blos für neue, sondern auch für die bestehenden.

Dagegen wurde von der andern Seite und selbst von einem Mitgliede, welches sich auf provinzielles Steuerbewilligungsrecht bezogen hatte, geltend gemacht, daß das Steuerbewilligungsrecht überall nirgends den Reichs-Ständen verheißen oder zuerkannt sei, daß sämmtliche frühere Gesetze immer nur von Zuziehung oder Beirath der Stände sprächen, daß auch nur das Wort „Zuziehung" in dem Besitzergreifungs-Patent vom 5. April 1815 gebraucht sei, in dem Worte „Zuziehung" aber nimmer der Begriff der Zustimmung zu suchen sei. Im Gegentheil habe Seine Majestät der König aus unbeschränkter Machtvollkommenheit den Ständen durch das Gesetz vom 3 Februar 1847 nur mehr gegeben, als sie verlangen konnten, indem ihnen in gewisser Beziehung eine Zustimmung zu Steuern gegeben sei. Man verlasse durchaus den Rechtsboden, wenn man das Steuerbewilligungsrecht für alle Steuern in Anspruch nehmen wolle, und könne dasselbe, wie Alles, ein Gegenstand der Petition, nie aber der Gegenstand einer Forderung gegen die Krone sein, und müsse man sich dieser Auslegung auf das Bestimmteste widersetzen.

Wenn man auf das zurückgehen wolle, was den Ständen früher zugestanden habe, so würde man die ganze Gesetzgebung von 1815 bis auf die neueste Zeit in Frage stellen und jedenfalls alles Fundament verlieren, abgesehen davon, daß man die Gesetze vom 22. Mai 1815 und 17. Januar 1820 und 5. Juni 1822 bisher stets als neueste Fundamentalgesetze, und mit Recht, angesehen habe; wie denn auch zu erwägen sei, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 später als das rheinische Besitzergreifungs-Patent emanirt wäre.

Die Ansichten blieben durchaus unvereinbar und wurde daher die gestellte Frage:

> Ist die Abtheilung der Ansicht, daß aus der älteren Gesetzgebung und Verfassung, so wie aus den Besitzergreifungs-Patenten für die neu- und wiedererworbenen Provinzen ein Recht zur Steuerbewilligung als Rechtsanspruch hergeleitet werden kann?

von 8 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

I. Endlich mußte noch der Theil des §. 9 in der Verordnung vom 3. Fe-

bruar 1847, welche der Domänen und Regalien gedenkt, in Erwägung gezogen werden.

Derselbe ist besonders in der Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin als ein Gegenstand des Bedenkens und Zweifels hingestellt.

Petent führt an, daß die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich durch den Bestand des Staatsvermögens bedingt sei, und aus diesem Grunde könnten auch die Verfügungen über die Einkünfte oder die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Cognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies im Sinne des §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags zu sein scheine, weshalb er die Erbittung einer authentischen Deklaration dahin dem Vereinigten Landtag anheim gebe, daß jeder Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich bleibe.

Die Abtheilung konnte nicht verkennen, daß dieser Theil des §. 9 allerdings nicht deutlich gefaßt sei und man nicht entnehmen könne, in welcher Absicht in diesem §., der nur von der Besteuerung rede, der Domainen und Regalien gedacht sei. Sie war indessen der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Hausgesetz vom 13. August 1713, das Gesetz vom 6. November 1809 und das Gesetz vom 17. Januar 1820 über die Substanz und die Revenüen der Domainen nicht ohne Zustimmung der Stände disponirt werden könne. Wenn nun der Königliche Herr Landtags-Commissarius ausdrücklich erklärt habe, daß die Krone in keiner Weise die Absicht gehabt habe, durch das Gesetz vom 3. Februar 1847 irgend etwas zu verändern, so schien es der Abtheilung, da sie die Fassung des §. 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 nicht für zweifelsfrei hielt, gerathen, darüber eine Deklaration zu erbitten und bejahte die demnächst gestellte Frage:

> Ist die Abtheilung der Ansicht, Se. Majestät um eine Deklaration des §. 9 zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden früheren Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei?

einstimmig.

Danach stellt die Abtheilung dem Hohen Landtage die weitere Beschlußnahme anheim.

K. Der Abgeordnete Graf von Schwerin hat ferner den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, daß, da die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen nur deshalb nicht dringend geboten sei, weil Se. Majestät den Landtag durch die Botschaft vom 22. April c. dahin beschieden hätten, daß Allerhöchstdieselben den Vereinigten Landtag binnen 4 Jahren

wieder versammeln wollen, von diesen Wahlen für diesen Landtag Allergnädigst abzusehen.

Der Antrag fand, mit Rücksicht auf die oben vorgeschlagenen Bitten und in Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, in der Abtheilung vielseitigen Anklang und ergab sich bei der Abstimmung über die Frage:

Will die Abtheilung vorschlagen, Se. Majestät zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des Vereinigten Landtages binnen 4 Jahren die Wahlen zu den vereinigten Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschulden-Wesen für jetzt aussetzen zu lassen?

daß sie von 15 Stimmen bejaht und von 2 Stimmen verneint wurde.

L. Endlich findet sich in einer Petition der Antrag, den Ständen das Recht zur Controlle des Staatshaushalts zu gewähren.

Dieser Antrag wird in einem besondern Gutachten bei Gelegenheit einer anderen Petition seine Erledigung finden.

M. Der Abgeordnete Hirsch hat in seiner Petition den Antrag gestellt, daß Se. Majestät gebeten werden möge, die Verfassungsgesetze ohne Zustimmung der Stände nicht zu ändern.

Da der Antragsteller bei der Berathung dieser Petition selbst gegenwärtig war und sich überzeugte, daß den Ständen das Recht des Beirathes in dem Gesetze ausdrücklich verwilligt sei und dadurch der Zweck seines Antrags faktisch seine Erledigung finden werde: so war die Abtheilung der Ansicht, daß ein Grund, auf diesen Antrag näher einzugehen, nicht weiter vorliege.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Graf von Loeben. von der Schulenburg. Bornemann. Roechling. Nethe. von Katte. von Peguilhen. Schier. Graf von Gneisenau. Fabian. von der Heydt. von Poninski. von Arnim. Paternowski. Sattig. Brünninghaus.

I*).

Petition

betreffend

die Anerkennung rechtlicher Bedenken als weitere Ausführung der in der Adresse an Se. Majestät den König darüber enthaltenen Andeutungen und gemachten Vorbehalte, sowie Aussetzung der Wahl des Ausschusses und der Staasschulden-Deputation.

Der hohen Kurie der drei Stände erlaubt sich der Unterzeichnete den Antrag zu stellen, hochdieselbe wolle in näherer Ausführung der in der Adresse nie-

*) Es folgen nun die oben S. 368 Note *) gedachten vier Petitionen.

dergelegten Wahrung ständischer Rechte aus der früheren Gesetzgebung, sowie mit Hinblick auf die auf diese Adresse unterm 22. d. M. ertheilte Allerhöchste Antwort, in der auf den Weg der Petition als den verfassungsmäßigen gewiesen ist, — eine Petition an Se. Majestät den König beschließen, deren wesentliche Punkte hier nachstehend angedeutet werden sollen, während die Redaktion resp. der vorberathenden Abtheilung und der hohen Plenarversammlung vorbehalten bleiben muß.

Nicht nur das Allerhöchste Patent vom 3. Februar spricht es auf das Unzweideutigste aus, daß die gesammte Verfassungsgesetzgebung von demselben Datum als ein Fortbau auf der früheren Gesetzgebung betrachtet sein will, sondern auch der Allerhöchste Erlaß vom 22. d. M. stellt das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar als eine Erfüllung der in der früheren Gesetzgebung enthaltenen Verheißungen dar, denen nur noch die Verleihung wesentlich neuer, ständischer Berechtigungen hinzugefügt sei.

Hiernach dürfen die Stände voraussetzen, sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der Krone zu befinden, wenn sie als die unantastbaren Grundlagen der Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823, so wie das über die Verheißung dieser Gesetze hinaus Allergnädigst verliehene Recht der Zustimmung zu neuen Steuern betrachten, jede wesentliche Abweichung von den in den angezogenen Gesetzen dem Volke und den Staatsgläubigern ertheilten Verheißungen aber als eine Alteration des ständischen Rechtsbodens ansehen, die von der Krone nicht gewollt ist und deren Nachweis daher gebieterische Pflicht der Stände bleibt. Ein solcher Nachweis soll in Folgendem in kurzen Umrissen versucht werden.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen und gewährt der Letztern hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit: die periodische Einberufung.

Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte.

Ferner bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1815, daß die Wirksamkeit der aus den Provinzialständen hervorgegangenen Landesrepräsentanten sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einfluß der Besteuerung betreffen, zu erstrecken habe, und im Anschluß an diese Bestimmung überträgt auch das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur so lange, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, das Recht der Berathung solcher Gesetze, soweit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen.

Es scheint hieraus unzweifelhaft zu folgen, daß, nachdem in dem Vereinig-

ten Landtage die ständische Centralversammlung ins Leben getreten, der ständische Beirath zu Gesetzen der angedeuteten Art weder durch andere städtische Körperschaften, Ausschüsse und Provinzialstände, rechtsgültig ersetzt werden kann; noch auch von dem Erforderniß dieses Beraths irgend welche Gesetze der gedachten Art ausgeschlossen werden dürfen.

Endlich ist die Garantie von Staatsschulden auch wesentlich bedingt durch den Bestand des Staatsvermögens und es können aus diesem Grunde auch die Verfügungen über die Einkünfte und die Substanz der Domainen nicht gänzlich der Kognition und Mitwirkung der Stände entzogen werden, wie dies der Sinn des §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages zu sein scheint.

Hiernach würden von dem Vereinigten Landtage, nach unvorgreiflicher Ansicht des Unterzeichneten, folgende Bitten an des Königs Majestät zu richten sein:

Allerhöchstderselbe wolle

1. das Recht der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages,
2. das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen,
3. das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen,

anzuerkennen geruhen und

4. dem §. 9 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages eine authentische Deklaration ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht.

Da jedoch in der Voraussetzung der Gewährung obiger Bitten, die Stellung des Vereinigten Ausschusses sowie der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen eine wesentlich veränderte werden muß, in dem Allerhöchsten Erlaß vom 22. d. M. aber Sr. Königlichen Majestät Ihren getreuen Ständen die Zusicherung ertheilt haben, dieselben das nächste Mal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist vollzählig versammeln zu wollen, so scheint die Vornahme der Wahlen für diesen Landtag noch nicht dringend geboten zu sein und demnach gerechtfertigt, die fernere Bitte an Se. Majestät den König zu richten:

daß Allerhöchst Derselbe von der Vollziehung dieser Wahlen auf diesem Landtage Allergnädigst absehen wolle.

Berlin, im April 1847.

Der Abgeordnete der Ritterschaft Anklamschen Kreises
Graf von Schwerin.

II.

An

Einen hohen ersten Vereinigten Landtag.

Der Abgeordnete für Prenzlau, der Ober-Bürgermeister und Kriminalrath Grabow,

beantragt

die Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen, in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte.

Deutschlands Geschichte beweist, daß, wie im ehemaligen deutschen Reiche dem Kaiser Reichsstände zur Seite standen, ohne deren Zustimmung er keinen Krieg führen, keinen Frieden schließen, keine Steuern erheben und kein Gesetz geben und ändern konnte, so in den einzelnen Territorien, aus denen das Kaiserreich zusammengesetzt war, neben den Reichsfürsten Landstände bestanden, deren mehrentheils in besonderen Urkunden Seitens jener Fürsten verbriefte Rechte sehr verschiedener Art waren, aber hauptsächlich umfaßten das Recht der Zustimmung zur Steuererhebung, zur Schließung von Bündnissen und zur Führung von Kriegen, mindestens durch Verfagung der Hülfe bei Bestreitung der Kriegskosten, das Recht der Erhebung der bewilligten Steuern und der Kontrolle über ihre Verwendung in Gemeinschaft mit dem Landesherrn nach der vereinbarten Uebereinkunft, das Recht der Einwilligung zur Theilung und Veräußerung des Landes u. s. w.

Aehnliche Verhältnisse walteten in den verschiedenartigen Territorien ob, aus denen das Preußische Staatsgebiet zusammengesetzt ist, ähnliche Rechte standen den Ständen dieser einzelnen Territorien zu, bis sie vom 17ten Jahrhundert ab durch die Ausbildung der unumschränkten Souveränität des Landesherrn und mit dieser im Widerspruch nach und nach restringirt wurden und zuletzt ganz und gar verschwanden, ohne durch einen legalen Akt förmlich aufgehoben zu sein. (Cf. Simon's Preuß. Staatsrecht, Th. II. S. 114 seq.)

Unter solchen Verhältnissen ruhte das Wesen und der Geist der ältern, deutschen Verfassung, wie er im Vorstehenden angedeutet worden, bis zum Jahre 1806, welches den Preußischen Staat durch die französische Invasion in seinen Grundfesten erschütterte und aus der Reihe der Großmächte Europas auszuscheiden drohte. Um ihn vor einer solchen Vernichtung zu retten, schuf die patriotische Zeit der Erniedrigung unter fremdem Joche und der mannhaften Abschüttelung desselben im kühnsten Muthe, in der schönsten Selbstaufopferung, in der höchsten Selbstverleugnung Gesetze und Normen, welche den unerschütterlichen Pfeiler jedes Thrones, den Willen freier Menschen, gründeten, welche einem Jeden im Volke gestatteten, seine Kräfte frei in moralischer Richtung zu entwickeln, welche die Erbunterthänigkeit vernichteten, das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums proklamirten und die Städte mündig erklärten, welche Gemeinsinn und Gemeinwohlfahrt belebten und das gesammte Land für König und Vaterland mit einer solchen Begeisterung erfüllten, daß es ihnen gern Gut und Blut zum Opfer brachte, welche Preußens Wiedergeburt in der Regenerirung einer ständischen Vertretung des Volkes vor seinem Könige feierten.

Diese Vertretung ward in den Zeiten der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege von des verstorbenen Königs Majestät nicht blos wiederholentlich zugesagt, sondern sogar interimistisch ins Leben gerufen. Zugesagt wurde sie:

1. in dem Edikte über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 (Gesetzs. von 1810, S. 31), worin vorbehalten ward, „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben;"

2. in dem fernerweiten Finanzedikte vom 7. September 1811, §. 14 (Gesetzs. von 1811, S. 262), welches die eben gedachte Zusage „wiederholte und die interimistische National-Repräsentation" anordnete;

3. in der Verordnung wegen Ernennung des Ministerii d. d. Paris, 3. Juni 1814 (Gesetzs. von 1814, S. 43), worin über die Anordnung der ständischen Verfassung und Repräsentation nach der Rückkehr des verstorbenen Königs Majestät in seine vom französischen Joch durch seines Volkes aufopfernde Liebe und Hingebung befreiten Lande der Beschluß vorbehalten ward, und

4. in den Besitzergreifungs-Patenten an die eroberten und mit der Krone wieder vereinigten Lande vom 5. April, 15. und 22. Mai, 15. und 21 Juni und 19. September 1815 (Gesetzs. von 1815, S. 22—24, 26, 47—48, 79—82, 127, 194, 196, 204), in welchen ihnen die „Theilnahme an der provinziellen und allgemeinen ständischen Verfassung versprochen, die Regulirung und Feststellung der Steuern mit ihrer Zuziehung nach einem für den ganzen Staat zu entwerfenden Plane verheißen und eine wohlthätige, die Lasten des Staates gleich vertheilende Verfassung die Säule der öffentlichen Wohlfahrt genannt wird."

Mit Rücksicht auf diese Königlichen, durch die Gesetzsammlung publizirten Zusagen ward eine interimistische Nationalrepräsentation in den Jahren 1811 bis 1816 sogar ins Leben gerufen. Dies beweist:

1. die Instruktion für die General-Kommission zur Regulierung der Kriegsschulden vom 9. Juli 1812. (Gesetzs. von 1812, S. 30 im Eingange),

2. die Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter vom 5. März 1813, §. 8 (Gesetzs. von 1813, S. 28),

3. die Verordnung wegen der Tresorscheine vom 5. März 1813, §. 5 (Gesetzs. von 1813, S. 24),

4. die Verordnung wegen Erhaltung der Grundeigenthümer vom 1. März 1815. (Gesetzs. von 1815, S. 11),

5. die Verordnung vom 1. März 1815, wegen Vergütigung der Kriegsleistungen, und

6. die Deklaration vom 29. Mai 1816, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzs. von 1816, S. 154).

Alle diese Gesetze sind theils zur Organisation der interimistischen Nationalrepräsentanten, theils mit ihrer Zuziehung erlassen und dadurch jene Königlichen Zusagen gewissermaßen verwirklicht worden, so daß sie und insoweit sie ständische Rechte begründen, nicht unberücksichtigt bleiben können.

Abgesehen von diesen Zusätzen des verstorbenen Königs Majestät, auf welche in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar c., betreffend die ständischen Einrichtungen, Bezug genommen wird, besitzen wir aber auch ein Staatsgrundgesetz, welches die allgemeine ständische Vertretung unumwunden anordnet. Dies ist die während der Besitzergreifung der neuen Provinzen, zwei Monate nach Napoleons Rückkehr von Elba, im Augenblick der Rüstung der Preußischen Nation zum neuen Kampf auf Leben und Tod, zu neuen Opfern, vierzehn Tage vor der Publikation der Bundesakte, sechs und zwanzig Tage vor der Schlacht von Waterloo ergangenen Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes d. d. Wien, den 22. Mai 1815 (Gesetzs. von 1815, S. 103—104). Sie giebt dem Alles für König und Vaterland opfernden Volke als ein Pfand Königlichen Vertrauens eine ständische Volks- oder Landesrepräsentation, gebildet durch eine aus den dem Bedürfnisse der Zeit gemäß resp. wiederherzustellenden und neuanzuordnenden Provinzialständen zu erwählende, in Berlin ihren Sitz habende Versammlung der ständischen Landesrepräsentanten, mit dem Rechte „der Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen."

Sie ordnet außerdem zum 1. September 1815 den Zusammentritt einer Kommission aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinz an, welche sich beschäftigen soll:

1. mit der Organisation der Provinzialstände,
2. mit Organisation der Landesrepräsentanten und
3. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde, enthaltend die Grundsätze, in welchen die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung bis dahin Sicherheit fanden, und beauftragt den Staatskanzler mit der Vollziehung dieser Anordnung.

Wenngleich mit juridischer Gewißheit nicht nachzuweisen ist, daß die eingesetzte und berufene Verfassungskommission ihren Auftrag erfüllt hat, so beweisen doch der Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815, die Artikel 53—61 der Bundesschluß-Akte vom 15. Mai bis 24. Juni 1820 und die Verordnung wegen Einführung des Staatsrathes vom 20. März 1817, §. 2 (Gesetzs. Anhang von 1818, S. 159; von 1820, S. 126—127 und von 1817, S. 68), daß die durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 der Nation verliehene landständische Verfassung von Bundes wegen anerkannt war, aufrecht erhalten werden sollte und daß man noch immer mit Ausarbeitung der Verfassungsurkunde beschäftigt war. Ja, das Staatsgrundgesetz vom 17. Januar 1820, betreffend die künftige Behandlung des Staatsschuldenwesens (Gesetzs. von 1820, S. 9) läßt keinem Zweifel darüber Raum, daß die in dem Gesetz vom 22. Mai 1815 mit einem bestimmten Attribute, dem Berathungsrechte, versehene „Versammlung der Landesrepräsentanten" eine „reichsständische Versammlung" sein sollte; denn dies Gesetz sprach die Unterordnung des „gesammten Staatsschuldenwesens des Staates un-

ter die Reichsstände" aus und erweiterte dies der Versammlung der Landesrepräsentanten beigelegte Attribut des Beirathes durch neue Attribute, indem es:

1. im Art. II „neue Darlehne, welche der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten aufzunehmen genöthigt sein sollte, an die Zuziehung und Mitgarantie, d. i. an die Zustimmung, an den Konsens der reichsständischen Versammlungen knüpfte;" indem es

2. im Art. IX „den Vorschlag dreier Kandidaten für die Posten der Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung übertrug," indem es

3. im Art. VIII „die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtete, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen zum Zweck des dem Staatsoberhaupte für die Ertheilung der Decharge zu erstattenden Gutachtens," indem es endlich

4. im Art. XIV „mit dem Zusammentritt der reichsständischen Versammlung ihr den gemeinschaftlichen Verschluß der eingelösten Staatsschulden-Dokumente mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse und die abgesonderte und sichere Aufbewahrung dieser Dokumente zur Pflicht machte."

Diese vier Attribute, welche sich auf die Konsentirung neuer Staatsanleihen und Kontrollirung aller bereits vorhandenen Staatsschulden ohne Ausnahme durch Ueberwachung der hinreichenden Sicherstellung, der regelmäßigen und pünktlichen Verzinsung und der allmäligen Tilgung Seitens der reichsständischen Versammlung erstreckten, waren vom Gesetzgeber selbst „unwiderruflich" verliehen, nach ihnen sollte das gesammte Staatsschuldenwesen „unausgesetzt" verwaltet werden, auf ihre pünktliche Befolgung in ihrem ganzen Umfange wollte der Gesetzgeber nicht blos Selbst „unabläßig wachen", sondern er machte auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben ausdrücklich „verantwortlich" (cf. Eingang, Art. XXII und XXIII).

Diese der Nation und der Versammlung der Landesrepräsentanten, der reichsständischen Versammlung verliehenen Rechte sind rücksichtlich der Organisation der Provinzialstände durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (Gesetzs. von 1823, S. 129) erfüllt. Grundeigenthum sollte Bedingung der Standschaft, die Provinzialstände sollten das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen der Provinz sein, sie sollten, „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, berathen."

Am Schlusse heißt es:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten."

Dieser Zeitpunkt ist durch das Allerhöchste Konvokationspatent vom 8. Fe-

brnar c. eingetreten und das Wie des Hervorgehens der allgemeinen Landstände aus den Provinzialständen durch das Allerhöchste Patent und die Verordnungen vom 3. Februar c. bestimmt.

Das Erstere erklärte ausdrücklich: „festhalten zu wollen auf den von des verstorbenen Königs Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823.“ Es sind somit nicht blos die beiden, speziell benannten Gesetze, sondern auch die Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815, da sie nach

§. 59 der Einleitung zum Allg. Landrecht

nicht ausdrücklich aufgehoben worden und auch als Staats-Grundgesetze, welche die persönlichen ständischen Rechte der Staatsbürger betreffen, ohne Beirath der Stände und weil sie sich zum Theil als unwiderruflich und unter Verantwortlichkeit unausgesetzt anwendbar selbst ankündigen, also vom ethischen Standpunkte aus überhaupt nicht aufgehoben und geändert werden konnten, noch jetzt in voller Kraft. Sie stehen aber mit dem Allerhöchsten Patente und den dazu gehörigen drei Verordnungen vom 3. Februar c., welche ebenfalls legali modo publizirt sind und vim legis erhalten haben, im mehrfachen Widerspruch.

Denn

1. nach §. 3 der Verordnung vom 22. Mai 1815 und nach Art. II, IX, XIII und XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist nur von Einer aus den Provinzialständen zu wählenden Versammlung der Landesrepräsentanten, von Einer reichsständischen Versammlung mit gewissen, dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während das Allerhöchste Patent und die Verordnung vom 3. Februar c. drei Versammlungen: den Vereinigten Landtag, den Vereinigten ständischen Ausschuß, die ständische Deputation für das Schuldenwesen geschaffen und einer jeden Versammlung einzelne Theile von Rechten, sei es zur alleinigen Ausübung, sei es in Vertretung der anderen Versammlungen, beigelegt haben, welche nach den älteren, noch gültigen Gesetzen ein ungetheiltes, unwiderrufliches Attribut der einen Land- oder reichsständischen Versammlung sein und bleiben sollten. Nur der Vereinigte Landtag ist aus den Provinzialständen hervorgegangen, wie die Verordnungen vom 22. Mai 1815 und vom 5. Juni 1823 bestimmen, aus ihm erst, also nicht mehr aus den Provinzialständen, sollen wiederum der Vereinigte Ausschuß und die Staatsschulden-Deputation hervorgehen, mithin ist offenbar eine wesentliche Veränderung in der früher zugesicherten Organisationsweise der reichsständischen Versammlung vorgenommen worden. Damit soll nicht behauptet werden, daß eine Uebertragung reichsständischer Rechte an Ausschüsse und Deputationen stets ausgeschlossen bleiben müsse, vielmehr wird sie in manchen Fällen nothwendig werden, aber nur in eigenem Auftrage der reichsständischen Versammlung durch ihre, einer Bestätigung nicht weiter unterliegende freie Deputirtenwahl und durch Ertheilung ihrer be-

sonderen Vollmacht und Instruktion für den von ihr ertheilten und nicht in einem Gesetze gebotenen Auftrag.

2. Nach §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1815 erstreckt sich die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen. So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfanden, sollten nach Art. III, 2 der Verordnung vom 5. Juni 1823 die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen vorgelegt werden.

Die allgemeine ständische Versammlung ist jetzt im Vereinigten Landtage vorhanden, folglich muß der Art. III, 2 der Verordnung vom 5. Juni 1823 eo ipso zessiren und kann in solchen Fällen nur allein der Vereinigte Landtag eintreten.

Allein das Allerhöchste Patent vom 3. Februar c. sub Nr. 3 a) die Verordnung vom 3 Februar c., betreffend die Bildung des Vereinigten Landtages im §. 12, und die Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, übertragen dies Recht des Beirathes: mit Vorbehalt dem Vereinigten Landtage, in der Regel aber in dessen Vertretung dem Vereinigten Ausschusse und in gewissen Ausnahmefällen sogar den Provinzial-Landtagen, ja dieser Beirath, welcher nach §. 9 in Verbindung mit §. 12 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und nach §. 3 der Verordnung über den Vereinigten Ausschuß sonst bei allen Steuergesetzen ohne Ausnahme ausgesprochen und anerkannt ist, fällt doch nach §. 10 der ersteren Verordnung für die weder zu bewilligenden, noch zu berathenden Kriegssteuer ganz fort.

3. Nach Art. II der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll, wenn der Staat zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen sollte, zur Aufnahme neuer Darlehne zu schreiten, dies nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie (Zustimmung) der reichsständischen Versammlung geschehen. Der §. 4—7 der Verordnung vom 3. Februar c., wegen Bildung des Vereinigten Landtages, überträgt dies Recht dem Vereinigten Landtage nur bei neuen Darlehnen, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, und nur wenn solche in Friedenszeiten zur Deckung des Staatsbedürfnisses aufgenommen werden, während dergleichen Darlehne im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges auch durch die bloße Zuziehung der nicht aus den Provinzial-, sondern aus den Vereinigten Landständen hervorgehenden Deputation für das Schuldenwesen gültig geschlossen werden können (cf §. 1, 4 der Verordnung vom 3. Februar c. betreffend die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen).

4. Nach dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar c., Nr. 1, §. 1 der Ver-

ordnung vom 3. Februar c., betreffend die Bildung des Vereinigten Landtages und §. 2 der Verordnung vom 3. Februar c., betreffend die periodische Wiederkehr des Vereinigten ständischen Ausschusses und §. 5 der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation tritt der Vereinigte Landtag nur nach Bedürfniß und so weit es für angemessen erachtet wird, der Vereinigte Ausschuß spätestens alle vier Jahre und nur die Staatsschulden-Deputation alljährlich zusammen. Dagegen verordnet das Gesetz vom 17. Januar 1820 im Art. XIII, daß der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung gelegt werden und sie sich über dieselbe Behufs der von des Königs Majestät zu ertheilenden Decharge gutachtlich äußern und im Art. XIV, daß sie alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse im Verein mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen soll. Abgesehen davon, daß der Vereinigte Landtag diese Funktionen mit den beiden anderen ständischen Körpern theilt,

§. 8 der Verordnung über den Vereinigten Landtag,

§. 4 der Verordnung über den Vereinigten Ausschuß,

§. 4 der Verordnung über die Staatsschulden-Deputation,

abgesehen davon, daß sie nur durch eine vom Vereinigten Landtage zu beauftragende Deputation vorbereitend werden geübt werden können, ist jedenfalls in den obigen Attributen der reichsständischen Versammlung ihre periodische Wiederkehr gesichert, welche dem Vereinigten Landtage fehlt, und ihm allein Leben, Ausbildung und Gedeihen zu geben vermag.

5. Nach dem Art. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 sollen für jede bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigte Stelle Sr. Majestät dem Könige drei Kandidaten von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden, während nach §. 8 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages und nach §. 4 der Verordnung über den Vereinigten ständischen Ausschuß dies Recht des Vorschlages dem aus den Provinzialständen hervorgegangenen Vereinigten Landtage und in seiner Vertretung dem aus ihm hervorgegangenen Vereinigten Ausschuß beigelegt ist.

Diese Widersprüche der bestehenden, neueren und älteren ständischen Gesetzgebung bedürfen nothwendig und um so mehr einer schleunigen Lösung, als die älteren Gesetze nicht ohne Weiteres aufgehoben und modifizirt sind, und auch ihrem Wortlaute nach, wenigstens nicht ohne Anhörung der Stände aufgehoben und modifizirt werden konnten, und als die Mitglieder der hohen Versammlung dieser Widersprüche wegen in ihrem Gewissen sich beengt fühlen, sofern sie neue Schulden konsentiren oder zur Wahl der Mitglieder des Vereinigten Ausschusses und der Staatsschulden-Deputation schreiten sollen, weshalb ich bei Einem Hohen Vereinigten Landtage ganz gehorsamst dahin antrage:

des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die im Vorstehenden hervorgehobenen, unversehrt fortbestehenden, zeitherigen ständischen Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben,

wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde:

1. daß der Vereinigte Landtag diejenige reichsständige Versammlung sei, deren die Verordnung vom 17. Januar 1820 gedenkt,

2. daß er periodisch jährlich wiederkehren werde,

3. daß nur er allein die dem Vereinigten-Ausschusse und der Deputation in seiner Vertretung und resp. zur selbstständigen Ausübung übertragenen ständischen Rechte auszuüben habe, und mithin die aus ihm nur erst hervorgehenden beiden anderen ständischen Körperschaften überflüssig seien und

4. daß er alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und er zu allen Steuern ohne Ausnahme resp. seine Zustimmung und seinen Beirath zu ertheilen habe.

Berlin, den 29. April 1847.

Grabow.

III.

An

die hohen zum Vereinigten Landtage versammelten Stände hier.

Antrag

der Abg. Grätz und Naumann,

betreffend

die Verordnungen vom 3. Februar d. J.

In der an Se. Majestät den König gerichteten Adresse ist vorbehalten worden, auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar c. näher einzugehen, in welchen diese Verordnungen mit den älteren, die ständischen Rechte begründenden Gesetze nicht übereinstimmen. Von diesem Vorbehalte erlauben wir uns Gebrauch zu machen und die Aufmerksamkeit der hohen Stände auf folgende Punkte zu lenken. Zunächst ist es die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. nicht volle Anerkennung und Bestätigung erhalten hat.

Im Artikel I der Verordnung vom 17. Januar 1820 wird der Betrag der verzinslichen allgemeinen Schulden des Staats auf die Summe von 180,691,720 Thalern festgesetzt, und dann weiter verordnet:

Artikel II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staats-Schuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftig zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Artikel III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in soweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staates, insbesondere mit sämmtlichen Domainen, Forsten und sekularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfes von 2,500,000 Thlrn. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörigen Institute ꝛc. erforderlich sind.

Diese Bestimmungen sind klar. Artikel III handelt lediglich von den, durch die Verordnung im Artikel I auf 180 Millionen festgesetzten Staatsschulden; für diese Schulden wird das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates als Garantie bestellt. Der Schlußsatz des Artikel II handelt ganz allgemein von künftigen Darlehnen, und bestimmt, daß kein Darlehn ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden soll. Insbesondere wird nicht verordnet, daß dieser Bestimmung nur solche Darlehne unterworfen seien, welchen die Garantie nach Artikel III bewilligt wird, und daß Darlehne ohne diese Garantie auch ohne Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kontrahirt werden dürften.

Dagegen bestimmt die Verordnung I vom 3. Februar c. im § 4:

dem Vereinigten Landtage übertragen Wir die im Artikel II der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne,

für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird (Art. III der Verordnung vom 17. Januar 1820),

fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden.

Der Zwischensatz: „Für welche ꝛc.“ bezeichnet in diesem Paragraphen die neuen Darlehne, welche nicht anders, als unter Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden dürfen, und dies sind danach lediglich solche Darlehne,

für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird.

Daraus würde folgen,

daß Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates nicht zur Sicherheit bestellt wird, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden können.

Nach der Fassung des §. 4 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des Vereinigten Landtages scheint es, daß mit der diesfälligen Bestimmung der Vorschrift des Artikels II der Verordnung vom 17. Januar 1820 ein

Genüge geschehen sollte; allein dann würde dieser Artikel nicht seinem wahren Sinne entsprechend aufgefaßt worden sein. Denn — wie bereits erwähnt — bestimmt Artikel II der Verordnung vom 17. Januar 1820 ganz klar.

daß ein neues Darlehn — ohne Rücksicht auf die zu gewährende Sicherheit und ohne allen Unterschied — nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen Reichsstände aufgenommen werden darf.

Die Verordnung vom 17. Januar 1820 wurde erlassen,

um durch die beabsichtigte künftige Unterordnung der Staatsschulden-Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und den aufrichtigen Willen des Königs, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als der König zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmäliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich festsetzte.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind also ausdrücklich für unwiderruflich erklärt, und diese Erklärung ist bindend, sowohl den Reichsständen gegenüber, wenn immer sie eingesetzt werden mochten, als auch den Staatsgläubigern gegenüber, welche 180 Millionen zu fordern hatten. Soll der Vereinigte Landtag die ständische Institution sein, welche die Verordnung vom Jahre 1820 unter „reichsständischer Versammlung" verstanden hat, so steht ihm auch das Recht zu, darüber zu wachen,

daß ohne seine Zuziehung und Mitgarantie kein Darlehn für den Staat aufgenommen werde und auch ein solches nicht,

für welches nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird.

Ist dem Vereinigten Landtage die ständische Mitwirkung, wie sie nach dem Gesetze vom Jahre 1820 ausdrücklich und unwiderruflich vorbehalten worden ist, in Beziehung auf Darlehne der letzteren Kategorie durch die Verordnung vom 3. Februar c. nicht übertragen, so folgt daraus:

daß — so lange dies nicht geschieht — dergleichen Darlehne für den Staat überhaupt nicht aufgenommen werden können.

Außerdem weichen die Verordnungen vom 3. Februar c. darin von den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ab, daß sie einen Unterschied machen zwischen Darlehnen, welche in Friedenszeiten, und solchen, welche für oder in Kriegszeiten aufgenommen werden. Nach den §§ 5, 6, 7 der Verordnung I vom 3. Februar c. soll im Falle eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges, wenn die Einberufung des Vereinigten Landtages in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden möchte, bei Aufnahme von Darlehnen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Es hätte zweifelhaft erscheinen können,

ob unter dem Ausdrucke „Zuziehung" nicht diejenige Mitwirkung, welche dem

Vereinigten Landtage bei der Aufnahme von Darlehnen in Friedenszeiten übertragen worden ist, zu verstehen sei;

allein dieser Zweifel ist durch die Erklärung des Königlichen Landtags-Kommissarius in der Sitzung vom 15. d. M. gehoben. Danach soll die Deputation nur zugezogen werden, um Zeugniß ablegen zu können, wie die Regierung gehandelt habe. Eine solche Mitwirkung eines ständischen Organs kann kein Ersatz sein für die Rechte, welche das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehalten hat. Dies Gesetz nimmt die Aufnahme von Kriegsschulden nicht nur nicht aus, sondern es rechnet letztere recht eigentlich mit zu den Schulden, welche nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der reichsständischen Versammlung aufgenommen werden können, indem es im Artikel II von „zu seiner Erhaltung" nothwendigen Darlehnen spricht.

Hieraus muß gefolgert werden,

daß dergleichen Darlehne, ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages für den Staat nicht aufgenommen werden können.

Nächst der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist es auch das Gesetz vom 5. Juni 1823, welches durch die Verordnungen vom 3. Februar c. nicht volle Anerkennung und Bestätigung erhalten hat. Nach dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 sub III Nr. 2 sollen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, und es folgt hieraus, daß dergleichen Gesetze, nachdem nunmehr allgemeine ständische Versammlungen des Vereinigten Landtages stattfinden, dem letzteren zur Berathung vorzulegen sind. Dieser Bestimmung und diesem Rechte entgegen verordnet das Gesetz I vom 3. Februar c. im §. 10:

daß für den Fall eines Krieges vorbehalten bleibe, außerordentliche Steuern ohne die Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben.

Eine solche Ausnahme gestattet das Gesetz vom 5. Juni 1823 nicht, und sollte das Gesetz, welches die Grundlage der Rechte der Stände bildet, hierin geändert werden, so konnte und kann es nicht anders als unter Zustimmung der berechtigten Stände geschehen. Da diese Zustimmung weder erfordert noch ertheilt worden ist, so kann die Aenderung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 als verbindend für die Stände nicht erachtet werden, vielmehr wird das Recht der Stände als verfassungsmäßig fortbestehend anzuerkennen sein,

daß auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetzentwürfe berathen haben.

Unſern gehorſamſten Antrag ſtellen wir dahin:

I. daß die hohen zum Vereinigten Landtage verſammelten Stände die vorſtehend entwickelte Anſicht, wonach

1. ſo lange dem Vereinigten Landtage nicht das, durch das Geſetz vom 17. Januar 1820 der reichsſtändiſchen Verſammlung vorbehaltene Recht im entſprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne, für welche nicht das geſammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit beſtellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;
2. bei Darlehnen für oder in Kriegeszeiten die bloße Zuziehung der Deputation für das Staatsſchuldenweſen nicht ausreichend iſt, die nach dem Geſetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterſchied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages zu erſetzen;
3. auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeſchrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Geſetzentwürfe berathen haben;

zu der ihrigen machen;

II. daß dieſe Anſicht in einer Denkſchrift ausgeſprochen und letztere

III. mit dem gleichzeitigen Anheimſtellen, durch geeignete Verordnungen nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtage die Geſetze vom 3. Februar c. mit den ältern Geſetzen in Einklang zu bringen, Sr. Majeſtät dem Könige zu überreichen.

Berlin, den 28. April 1847.

Grätz. Naumann.

IV.

Der Unterzeichnete giebt ſich die Ehre, die dem Herrn Landtags-Marſchall eingereichte Begründung ſeines Antrages auf regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages von 2 zu 2 Jahren den verehrten Mitgliedern der zweiten Kurie zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Camphauſen.

Geſetz.

Vor und nach dem Erlaſſe der Allerhöchſten Verordnungen vom 3. Februar d. J. trat von den an die Fortbildung unſerer ſtaatlichen Verhältniſſe ſich knüpfenden Fragen, die Frage in den Vordergrund: Ob der Centralverſammlung der Stände des Landes die in beſtimmten Zeitfriſten regelmäßig wiederkehrende Berufung zugeſichert werden müſſe. Auch in der erſten Verhandlung des Landtages war, ausgeſprochen und nicht ausgeſprochen, unmittelbar und mittelbar dieſe

Frage der Mittelpunkt, um welchen Rede und Gegenrede, Angriff und Vertheidigung sich bewegten. Im Allgemeinen sind dafür, daß dem Vereinigten Landtage die periodische Einberufung, und zwar die jährliche Einberufung, zukomme, nur die gesetzlichen Gründe erörtert und die aus der Natur der Sache, so wie aus den bestehenden Verhältnissen zu entnehmenden der weiteren Entwickelung vorbehalten worden. 485 Mitglieder der Versammlung haben die Erklärung abgegeben: sie seien die Reichsstände, und das den Reichsständen zustehende Recht sei ihr Recht. Unter Berücksichtigung, daß von den übrigen Mitgliedern Viele derselben Ueberzeugung waren und nur deshalb nicht zustimmten, weil den nachfolgenden Erklärungen die vollständige Uebereinstimmung mit den vorangegangenen fehlte, erhellt, daß die versammelten Abgeordneten beinahe einstimmig jene Ueberzeugung theilten. Sie wurde kaum bestritten und nur das nicht zugegeben, daß aus dem Artikel XII der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen hat, ein Anspruch auf regelmäßig wiederkehrende Berufung herzuleiten sei. Die geltend gemachten Gründe beschränkten sich im Wesentlichen auf folgende: Die jährliche Ablegung der Rechnung durch die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bedinge nicht die jährliche Abnahme dieser Rechnung, noch das jährliche Gutachten zur Vorbereitung der Decharge. Das Staatsschulden-Gesetz spreche ebensowenig als ein anderes Gesetz ausdrücklich aus, daß jährlich eine reichsständische Versammlung stattfinden solle; das erstere enthalte davon nur eine beiläufige Erwähnung in einem Artikel, der über einen anderen Gegenstand Bestimmung treffe. Das in diesem Artikel übertragene Geschäft sei zu unerheblich, um daraus die Nothwendigkeit der jährlichen Berufung einer großen Versammlung herzuleiten. Diesen Gründen wird entgegengehalten: Es könne von einer Versammlung nicht nur eine Rechnung nicht abgenommen, sondern ihr auch eine Rechnung nicht gelegt werden, wenn sie nicht versammelt sei, und wenn der Unterschied zwischen Rechnungslegung und Rechnungsabnahme darin gefunden werde, daß durch erstere der Versammlung selbst keine Handlung übertragen sei, welche ihre Existenz, ihre Zusammenberufung nothwendig mache, um diese Handlung vollziehen zu können, so sei dagegen in dem Artikel XIII des Staatsschulden-Gesetzes in klaren Worten auch eine alljährlich zu vollziehende Handlung vorgeschrieben, indem es darin heiße: Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer alljährlich eine Deputation des Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Dokumente in Verschluß nehmen. In dem Umstande, daß das Staatsschulden-Gesetz beiläufig von Functionen rede, welche die reichsständische Versammlung jährlich auszuüben habe, liege nicht eine Schwächung, sondern eine Verstärkung der Annahme, daß jenes Gesetz eine jährliche Versammlung gewollt habe, weil dieselbe als stillschweigend und sich von selbst verstehend vorausgesetzt sei. Es lasse sich daher ihre Nothwendigkeit nicht dadurch bestreiten, daß jene eine Verrichtung zu dem Zeit-, Geld- und Kraftaufwande einer großen Ver-

sammlung nicht im Verhältnisse stehe, vielmehr habe das Gesetz nur, weil die jährliche Versammlung aus anderen Gründen nothwendig erschienen, ihr auch jene eine Verrichtung übertragen. Seitdem hat die huldvolle Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse den Ständen eröffnet, daß sie keine anderen Berechtigungen besitzen, als diejenigen, welche ihnen durch die, in ihren Grundlagen unantastbare Gesetzgebung vom 3. Februar beigelegt worden oder künftig beigelegt werden möchten. Der rechtliche Standpunkt scheint dadurch nicht wesentlich geändert, weil die Stände die Grundlagen der Gesetzgebung vom 3. Februar in den früheren Gesetzen erkennen und weil sie allerdings Berechtigungen nur insofern ausüben können, als sie ihnen beigelegt werden. Die Bedenken über diesen Punkt sind ungelöset und werden einstweilen ungelöset bleiben; es wird der gesetzliche und rechtliche Anspruch auf jährliche Einberufung der allgemeinen Stände von der einen Seite nicht zugegeben, von der anderen nicht aufgegeben werden.

Dagegen kann der dem Landtage angedeutete Weg des Antrages zum Einklange führen, denn es ist die Krone nicht behindert, Rechte, die sie als bereits bestehend nicht anerkennt, durch Verleihung neu zu schaffen; sie kann durch freien Entschluß gewähren, was sie als Rechtsforderung versagt. Nur werden, wenn zu dem Ende der Weg des Antrages, der Bitte betreten werden soll, manche Gemüther sich durch den Zweifel beunruhigt finden, ob nicht ein Recht, welches sie zu besitzen glauben, verloren gehe, wenn sie um dessen Gewährung bitten, ob nicht in der Bitte die Verzichtleistung auf das Recht liege. Dieser Zweifel ist nicht begründet. Daß privatrechtlich die Bitte um Befriedigung eines Rechtsanspruches den Anspruch selbst nicht entkräfte, bedarf keiner Erörterung; staatsrechtlich kann dies aber noch weniger einem Bedenken unterliegen, denn während nach dem Privatrechte der verweigerten Bitte die Forderung im Wege Rechtens folgen kann, giebt das Preußische Staatsrecht für jetzt den Ständen kein anderes Mittel, die Erfüllung eines Rechtsanspruches zu verlangen, als das Mittel der Bitte. Unmöglich kann durch die Form der Nachsuchung eines Rechtes das Recht selbst verloren gehen, wenn diese Form die einzig zulässige ist. Ebensowenig kann dadurch dem vollen Rechte etwas vergeben werden, wenn die Bitte nur auf Erfüllung eines Theiles desselben gerichtet wird.

Indem es den Berathungen des Vereinigten Landtages vorbehalten bleiben wird, inwiefern er einer Bitte die bereits gewahrten, rechtlichen und gesetzlichen Ansprüche nochmals zu Grunde legen will, kann es der Sache selbst nur dienlich sein, wenn ihre Begründung auch ohne Anrufung des Rechtsverhältnisses gegeben, wenn sie als eine natürliche und nothwendige Entwickelung unserer staatlichen Zustände darzustellen ist. Der Unterzeichnete hat es völlig unbedenklich erachtet, daß der Landtag einem Antrage auf periodische Versammlungen auch ohne rechtliche Deduktionen zustimme, und daß er sich für die längste Zeitfrist ausspreche, welche zwischen zwei Versammlungen ohne zu große Gefährdung ihres

Zweckes zulässig erscheint. Er hält dadurch den in den Gesetzen beruhenden Anspruch auf jährliche Versammlungen in keiner Weise bedroht.

Geschichte.

In dem Ausbildungsgange der vaterländischen Verfassung seit dem Jahre 1820 macht sich eine durchgehende Rücksichtnahme auf das Ständewesen der Vorzeit bemerkbar, und dieselbe ist auch in dem neuesten Schritte, den Verordnungen vom 3. Februar, insofern wahrzunehmen, als es nicht an Beispielen fehlt, daß die Landtage in unbestimmten Fristen hauptsächlich zur Bewilligung von Steuern und Anleihen zusammenberufen wurden, und daß neben ihnen Ausschüsse, welche sich häufiger versammelten, bestanden. Die ständischen Verfassungen in Deutschland hatten ihre Periode des Wachsens, des Blühens und des Abwelkens, und es können die ihnen entnommenen Beispiele nicht in gleichem Maße nachahmenswerth sein, ohne Rücksicht darauf, ob sie vorzugsweise der einen oder der anderen jener Perioden angehören, in keiner derselben war eine Einrichtung, gleich der in den Verordnungen vom 3. Februar getroffenen, vorwiegend. Abgesehen davon, daß die Landstände nicht nur häufig das Recht, ohne Berufung des Landesherrn zusammenzutreten, in Anspruch genommen und ausgeübt, sondern auch dazu in vielen Fällen, wie in unserem Staate die Stände von Jülich und Berg durch den Rezeß von 1672, die ausdrückliche landesherrliche Ermächtigung erhalten haben, so war die regelmäßige, jährlich einmalige oder selbst mehrmalige Wiederkehr der ständischen Versammlungen in so vielen deutschen Ländern ein verfassungsmäßiges Recht (z. B. in Braunschweig, Braunschweig-Wolffenbüttel, Bremen, Calenberg, Halberstadt, Hessen, Hildesheim, Jülich und Berg, Mecklenburg, Oberlausitz, Osnabrück), daß dasselbe sich nicht füglich als die Ausnahme von einer allgemeinen Regel darstellen läßt, bei welcher überdies, um zu einer tiefer eingehenden Vergleichung mit den Zuständen der Gegenwart zu gelangen, nicht übersehen werden dürfte, daß in den Ländern des deutschen Reiches der Kaiser die den Ständen beharrlich verweigerte Ausschreibung zu Landtagen erzwingen konnte und in einzelnen Fällen erzwungen hat. — Daß den Ausschüssen der allgemeinen Stände zwar eine periodische Berufung zugestanden, aber dafür ein Zwischenraum von vier Jahren angeordnet worden, davon enthält die ständische Geschichte der Vorzeit kein Beispiel. Sie waren entweder permanent, oder sie hatten das Recht, aus eigenem Antriebe zu beliebiger Zeit mit und ohne Vorwissen des Landesherrn zusammenzutreten, oder es war ihre, meistens mehrmalige Berufung in jedem Jahre vorgeschrieben; nur als vereinzelte Ausnahme war ihre Berufung ohne festgestellte Zwischenräume von dem Ermessen des Landesherrn abhängig. Ueberhaupt bieten die Ausschüsse der Vorzeit mit denen der Verordnungen vom 3. Februar nur wenige Vergleichungspunkte dar, weil sie in der eigentlichen Grundlage von einander abweichen. Die Entstehung der Ausschüsse fällt in die spätere Zeit, in die Zeit der Abnahme ständischer Wirksamkeit; veranlaßt war sie durch die Einmischung der Stände in die Landesverwaltung, welche dahin geführt hatte, den Ständen selbst die Einziehung gewisser Steuern zu über-

tragen, um ihnen Sicherheit dafür zu gewähren, daß nicht etwa die Landesregierung mehr erhebe und mehr verwende, als bewilligt worden, und indem dadurch ein verwickeltes Rechnungs- und Kassenwesen, die Aufbewahrung von Baarbeständen unter ständischem Verschlusse, Auszahlungen an die Regierung und Berechnungen mit derselben erforderlich wurden, nahmen die Ausschüsse einen Charakter an, der sie in der gegenwärtigen Zeit, die der Staatsgewalt eine größere Macht und ein größeres Vertrauen zuerkannt hat, als Staatsbehörde erscheinen lassen würde. — Uebrigens sind die Institutionen vergangener Jahrhunderte nicht schon deshalb in dieser oder jener Form der Gegenwart zur Nachahmung zu empfehlen, weil in dieser oder jener Form die meisten Beispiele sich darbieten; nicht soll, was zu irgend einer Zeit vielfach Herkommens und Rechtens gewesen, schon deshalb zu unserer Zeit Rechtens werden; vielmehr muß die Absicht der Benutzung und Anwendung der Geschichte mit der Untersuchung beginnen, welche Erfolge die älteren Institutionen gehabt, welchen Entwickelungsgang sie genommen haben. Die Geschichte der ständischen Verfassung versagt nicht die Belehrung über Erfolge und Entwickelung der hier in Frage stehenden Anordnungen, nämlich der periodischen Zusammenrufung ständischer Ausschüsse und der hauptsächlich zu Steuern oder Geldbewilligungen in unbestimmten Fristen erfolgenden Zusammenberufung allgemeiner Ständeversammlungen. Jeder mag die Belehrung nach seiner Weise schöpfen und sich zurechtlegen; doch dürfte es schwer halten, sich dem Eindrucke der Thatsachen zu entziehen: der Thatsache, daß mit der Ausbildung des Ausschußwesens der Eifer, die Thätigkeit, der Gemeinsinn und der Einfluß der Landstände abnahm, daß die Ausschüsse, ihren Geschäftskreis ausdehnend und dem Einflusse der Regierung zugänglicher, sehr bald aufhörten, Bürgschaft für die Erhaltung der ständischen Rechte zu gewähren, daß sie der in ihrer Grundlage gegebenen Neigung zur Umgestaltung in eine Staatsbehörde nicht überall zu widerstehen vermochten; der Thatsache, daß die unbestimmte Zusammenrufung vorzüglich zu Steuer- und Geldbewilligungen dann, wenn die Stände sich nach langer, ungewisser Isolirung wieder in ihrer Vereinigung stark fühlten, und um so stärker als sie berufen waren, Bewilligungen zu machen, den natürlichen Hang erzeugte, die Gewährung an Bedingungen zu knüpfen, häufig zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Macht, häufig zur Beeinträchtigung der Rechte des Volkes. Kaum einen einzigen der landständischen Abschiede, welche der Steuerbewilligung folgten, um die der Landesherr gewissermaßen bitten mußte, findet man, der nicht angefüllt wäre von Vorbehalten, Versicherungen, Versprechungen, Verleihungen und Begünstigungen, theils unschädlich oder nützlich, theils bedenklich oder gefährlich. Es hat einer durch andere Umstände und Zeitereignisse begünstigten, gewaltsamen Reaktion bedurft, um Deutschland von einem Wege abzuwenden, auf dem ein benachbartes, großes Volk den Untergang fand, und wenn die Geschichte des gemeinsamen Vaterlandes eine Lehre unabweislich aufdringt, so ist es die, daß nicht ohne Gefahr für den Staat die Vorstellung genährt werden dürfe, man rufe und brauche die Stände nur in Zeiten des Geldbedürfnisses.

Die Geschichte erklärt sich dafür, daß die allgemeinen Stände-Versammlungen in vorher bestimmten Fristen regelmäßig wiederkehren.

Staatswohl.

I. In der Einleitung zu dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände ist als leitender Grundsatz für die ständische Gesetzgebung die Berücksichtigung des Geistes der älteren deutschen Verfassungen, die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und die Berücksichtigung des wahren Zeitbedürfnisses verkündet worden. Die erste Rücksicht, die Rücksicht auf den Geist der älteren deutschen Verfassungen, das heißt die Erwägung desjenigen, was sich in jenen Verfassungen nützlich oder schädlich erwiesen, führet zu der Erkenntniß, daß es unbedingt schädlich und gefährlich war, die Thätigkeit der Landstände vorzüglich auf Geldbewilligungen zu richten; um so schädlicher und gefährlicher, wenn ihre Berufung in unbestimmten Zwischenräumen der Regel nach ausschließlich zum Zwecke der Geldbewilligung erfolgte. Die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und des Bedürfnisses der Gegenwart führt zu derselben Erkenntniß; noch heute hat sich die menschliche Natur und die Natur großer Versammlungen nicht so geändert, daß es unbedenklich wäre, dem Hange Nahrung zu geben, Bewilligungen an Bewilligungen zu knüpfen und Wünsche oder Forderungen, welchen die Regierung ihre Zustimmung versagt, für den Zeitpunkt aufzusparen und anzuhäufen, wo die Regierung ihrerseits in der Lage sein wird, zu wichtigen oder nothwendigen Maßregeln der Zustimmung der Stände zu bedürfen. Als die Verordnungen vom 3. Februar erschienen, äußerte sich beinahe allgemein der Glaube, daß die Regierung sich in Geldverlegenheit befinde; zu diesem Glauben hatten weder diejenigen, welche den Gang der Finanzen aufmerksam beobachtet, noch diejenigen, welche ihn nur oberflächlich beobachtet hatten, eine Veranlassung; er entsprang der Quelle, welche durch die regelmäßige Wiederkehr der ständischen Versammlungen ohne Rücksicht auf Steuer- oder Geldfragen abgeschnitten oder unschädlich gemacht werden sollte.

Die Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des Staates und des wahren Zeitbedürfnisses leitet zu der Ueberzeugung, daß jene Eigenthümlichkeit in allen Staaten und auch in dem unsrigen eine andere war, als sie heute ist. Man kann die zahlreichen Beispiele einer treuen Vereinigung der Stände zu Hülfe und Widerstand in kräftiger Vertheidigung der Rechte ihres Fürsten und seines Hauses bewundern; man kann den Schutz, welchen sie gegen die Ueberwältigung der Sitte und Bildung, des Rechtes und der Verfassung durch die roheren Elemente im Staate gewährten, anerkennen: allein man wird nicht übersehen dürfen, daß diejenigen zwei Punkte, welche die Hauptaufgabe der ehemaligen Stände bildeten, nämlich dem Landesherrn Geldzuschüsse zu gewähren, insoweit die Einkünfte aus seinem eigenen Vermögen und aus den ihm zustehenden Regalien die Kosten der Verwaltung seines Landes nicht deckten, und die Rechte und Freiheiten der Stände gegenüber der landesherrlichen Macht zu vertreten und zu vertheidigen,

gegenwärtig nicht mehr die Hauptaufgabe der Stände sind noch sein können. Es ist die heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß eine Trennung zwischen dem Vermögen des Landesherrn und des Staates nicht mehr besteht, daß nicht dem Landesherrn Zuschüsse zu bewilligen sind, daß der Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung nicht mehr als ein Akt des freien Willens betrachtet werden kann, sondern als eine absolute Pflicht betrachtet werden muß. Auch dort, wo in ununterbrochener, zusammenhängender Ausbildung der ältern Zustände die einst bezeichnenden Ausdrücke sich erhielten, auch in England, wo man noch von Subsidien zu den Einkünften der Krone redet, ist dem alten Worte der neue Begriff unterbreitet; man bewilligt nicht dem Landesherrn Subsidien, man beschließt Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates. Es ist die heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß der Betrag der Steuern nicht mehr das vorwiegende oder ausschließliche Interesse bildet, daß die Rechtsbildung und das geistige Leben die Theilnahme der Gesellschaft in höherem Maaße an sich ziehen. Es ist die heutige Eigenthümlichkeit des Staates, daß die Idee einer Trennung und Vertheilung der Rechte zwischen dem Landesherrn und einzelnen Ständen aufging in der Idee der Einheit des Staates, in der Idee, daß der Staat ein einziger Körper sei, von dem Herrscher und Unterthanen, Haupt und Glieder, gleich wesentliche, an der angewiesenen Stelle zu harmonischem Zusammenwirken berufene und verpflichtete Bestandtheile bilden. Die heutige Aufgabe der Stände ist nicht mehr, Rechte und Freiheiten dem Landesherrn gegenüber zu vertheidigen, sondern das Recht und die Freiheit in Gemeinschaft mit dem Herrscher auszubilden und zu schützen.

In beider Beziehung, in Beziehung einestheils auf die Geldbedürfnisse des Staates, anderntheils auf Gesetzgebung und Verwaltung, kann der Einfluß und die Berechtigung der allgemeinen Ständeversammlungen verschiedenartig sein; er sei aber groß oder geringe, entscheidend oder erbittend, immer bleibt ihre Aufgabe dieselbe, nämlich mitzuwirken, daß das Bedürfniß des Staates richtig erkannt, und die Last der Aufbringung gerecht vertheilt werde, mitzuwirken, daß Gesetzgebung und Verwaltung der vorherrschenden Idee der Zeit entsprechen. Auch die allgemeinen Ständeversammlungen in Preußen haben keine andere Aufgabe. Mögen die Mitglieder auf dem Landtage erscheinen kraft eigenen, erblichen Rechtes und Ranges, kraft bevorrechteten Grundbesitzes, oder in Folge gewerblicher und landwirthschaftlicher Beschäftigung; mögen sie ihre eigenen Rechte und die Rechte ihrer Standesgenossen vertreten; mögen sie auch diesen Maßstab zu ihren Berathungen mitbringen: immer und bei jeder Frage werden sie in ihrer Gesammtheit der Forderung des Gewissens verfallen, das Recht und das Rechte für Alle zu finden.

Zur Lösung dieser Aufgabe nun ist die regelmäßige, in nicht zu entfernten Zwischenräumen wiederkehrende Versammlung der Stände ein Erforderniß. Nicht allein bei Berathung neuauftretender Geldbedürfnisse, neuanzuordnender Steuern, neuer und wichtiger Gesetzvorschläge ist jene Aufgabe zu lösen: eben so wichtig

und vielleicht wichtiger noch ist die regelmäßig erneuerte Erörterung der Frage: ob das Bestehende noch den Anforderungen der Zeit entspreche und in welchem Verhältnisse der von einer größeren oder geringeren Zahl unterstützte Drang nach Aenderungen zu den Wünschen und dem Verlangen der Gesammtheit stehe. Die mit der wachsenden geistigen Ausbildung des Volkes zunehmende Beweglichkeit und Lebhaftigkeit erzeugt täglich neue Ansichten, Wünsche und Vorschläge, denen es bei den heutigen Mitteln und Formen der Verbreitung häufig gelingen kann, sich für die Ueberzeugung eines größeren Kreises auszugeben, als sie wirklich gewonnen haben, denen es eben so häufig begegnen kann, in einem größeren Kreise zu leben, als es Vielen oder als es der Verwaltung scheinen will. Ihre wirkliche Bedeutung und Geltung, ihr Verhalten zu dem Bestehenden, wird am besten ermessen in einer großen Versammlung aller Stände des Landes, welche zu dem Ende in regelmäßigen, nicht zu entfernten Zwischenräumen zusammentreten muß.

II. Das Leben scheint im neunzehnten Jahrhundert einen rascheren Verlauf genommen zu haben, ebenso in der Gedankenwelt wie in der mechanischen. Die Steigerung der Erzeugungsfähigkeit bringt in Minuten hervor, was früher Stunden erforderte; mit reißender Schnelligkeit verbreitet sich ein neues Kommunikationssystem über die Erde; Deutschland, früher zu den langsameren gerechnet, ist allen Kontinentalstaaten vorausgeeilt, und so wie die Gesellschaft sich körperlich rascher bewegt, so schlagen auch die politischen Pulse rascher und voller, ein Zeichen nicht des Fiebers, sondern erstarkender Gesundheit. In einem Zeitraume von zwei Jahren entstehen nicht nur neue Bedürfnisse, Gedanken und Wünsche, sondern es können auch diejenigen, die schon vor zwei Jahren bestanden, innerhalb dieser Zeit in überraschender Weise gewachsen und entwickelt sein. Daß nicht jedes Junggeborne als mündig und berechtigt anerkannt werde, dahin hat die allgemeine Ständeversammlung beschwichtigend und mäßigend zu wirken; daß nicht das Großgewordene unbeachtet zurückgewiesen werde, dahin hat die allgemeine Ständeversammlung ebenfalls, auch in diesem Falle beschwichtigend und mäßigend, zu wirken. Sie muß zu dem Ende in nicht zu großen Zwischenräumen sich äußern können. — So jung auch das Institut des Vereinigten Landtages ist, so kann es doch schon die beiden eben geltend gemachten Gründe für die Berufung von zwei zu zwei Jahren auf Erfahrung stützen. Die Königliche Regierung hat dem Landtage zwei Vorschläge in einer Form vorgelegt, welche weniger die bestimmte, entschiedene Nothwendigkeit ihrer so fortigen Annahme, als gewissermaßen die Fragen ausdrücken: Ist das Bedürfniß des Baues einer Eisenbahn nach Königsberg, ist das Bedürfniß, den unbemittelten Klassen der Gesellschaft die Bereitwilligkeit der reicheren zur Uebernahme größerer und unangenehmer Lasten darzulegen, ein sofort zu befriedigendes? Es gilt also hier den Versuch, die Bedeutung und Geltung gewisser im Volke lebender Anforderungen durch die allgemeine Ständeversammlung zu ermessen, und die Nützlichkeit eines solchen Versuches in Beziehung auf andere Anforderungen wird unbezweifelt nach

zwei Jahren wieder vorliegen. Angenommen, der Landtag komme in Antwort auf die vorhin präzisirten Fragen für jetzt zu einer verneinenden Entscheidung: so besteht schon heute die Gewißheit, daß es nicht nur nützlich, sondern nothwendig sein werde, beide Fragen nach zwei Jahren zur nochmaligen Erörterung zu bringen.

III. Weit entfernt, der Gesetzgebung und Verwaltung einen zu hastigen Gang aufzudringen, wird die zweijährliche Berufung des Vereinigten Landtages sie vielmehr verhindern, sich in Sprüngen zu bewegen. Muß die große Zahl der dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden, alle Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung, häufig in langbewährten Grundlagen berührenden Anträge zum Theile der Neuheit des Instituts, den hochgespannten Erwartungen und den lange aufgespeicherten Hoffnungen zugeschrieben werden, so entsprang sie dagegen außertheils derselben Quelle, welche bei mangelnder periodischer Berufung auch in Zukunft geöffnet bleiben würde; aus der Ungewißheit nämlich, wann wieder die Gelegenheit geboten sein werde, Landesangelegenheiten, Wünsche, Bitten, Beschwerden in einer allgemeinen Ständeversammlung zur Berathung zu bringen. Auch in Zukunft würde, wenn eine Berufung ohne die Gewißheit baldiger Wiederkehr erfolgte, Jeder sich sagen: Nun ist es Zeit; wer weiß, ob wir noch einen Vereinigten Landtag erleben. Mit den Forderungen, die schon in einem großen Kreise leben, würden alle weniger allgemein ausgesprochenen sich zur Anerkennung zu heben suchen und ein bedenkliches Streben, die Zukunft zu antizipiren, sich erzeugen. Die Versammlung selbst würde aus dem ruhigen Geleise durch die Vorstellung herausgerissen werden, daß sie diesesmal etwas thun müsse, auch in Dingen, die erst in der Reife begriffen, der Zukunft anheimfallen sollen, etwas thun müsse, weil sie vielleicht in sehr langer Zeit nicht wieder werde handeln und rathen können. Die Gewißheit der bald wiederkehrenden Vereinigung würde diese fieberhafte Beweglichkeit verbannen und der Versammlung die gemessene Besonnenheit aufprägen, deren sie zur Uebung eines wohlthätigen Einflusses auf das Staatsleben bedarf.

IV. Eine der Absichten, welche durch die ständische Gesetzgebung unseres Landes hat erreicht werden sollen, ist die, der Entscheidung des Monarchen, neben dem Rathe der Beamten, auch den Rath der Stände des Landes zum Grunde zu legen, dadurch ein Gegengewicht gegen den zu überwiegend gewordenen Einfluß der Büreaukratie zu schaffen und die Beamtenwelt selbst vor Einseitigkeit, Selbstüberschätzung und Erschlaffung zu bewahren. Sie soll mehr als bisher gefördert werden durch die Versammlungen der Stände aller Provinzen, und damit es wirksam und erfolgreich geschehe, ist deren regelmäßige Wiederkehr erforderlich; erforderlich, damit die beiden Körper gewissermaßen in Permanenz einander gegenüberstehen; damit die Regierungsbehörden auch bei ihren Maßnahmen in den Zwischenzeiten die voraussichtliche Auffassung der Stände würdigen, damit sie bei ihren Beschlüssen sich im Geiste deren kontradiktorische Erörterung vergegenwärtigen und damit ihnen die Spannkraft erhalten werde, welche die

Aussicht auf eine in bestimmter Zeit bevorstehende große Verhandlung nothwendig erzeugt.

V. Es wird aber die periodische Berufung des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren nicht nur die Spannkraft der Regierungsbehörden erhalten, sondern auch die Kraft der Regierung selbst stärken und vermehren. Ist die Zeit der Berufung ungewiß, so entsteht derselbe Zustand, als wenn auf eine Berufung überhaupt nicht mehr zu rechnen wäre, sollte sie auch in Wirklichkeit noch so nahe bevorstehen. An die Regierung, als der einzigen Stelle, wovon Hülfe und Erfüllung zu erwarten, richten sich alle Wünsche, Anträge und Beschwerden, und vielen von ihnen wird die Regierung weder Berücksichtigung versagen, noch ihre Erledigung bewirken können, noch den Zeitpunkt ihrer allgemeinen Berathung bezeichnen dürfen. Steht dieser Zeitpunkt fest, so werden viele Anträge zurückbleiben und viele zur Beruhigung der Antragsteller so wie zur Vermeidung einer nachtheiligen Zersplitterung der Arbeitskräfte in der Verwaltung dahin verwiesen werden können. Der Regierung wird die regelmäßige Gelegenheit geboten sein, dem Volke zu beweisen, daß gewisse Dinge sich gar nicht thun lassen, indem sie durch die Erörterung in der Ständeversammlung dieser die Ueberzeugung davon einflößt und entsprechende Beschlüsse veranlaßt. Sie wird die regelmäßige Gelegenheit haben, die gefährliche Vorstellung zu bekämpfen, daß die Regierung Hülfe für jedes Leiden gewähren, Heilmittel für jede Krankheit haben müsse, daß sie verantwortlich sei für Alles was im Lande geschieht und nicht geschieht; eine Vorstellung, deren schwächenden Einfluß die Regierung unleugbar bereits empfunden hat und ohne periodische, allgemeine Ständeversammlungen, welche gemeinsam mit ihr die Last unerfüllter und unerfüllbarer Wünsche zu tragen haben, ferner empfinden wird.

VI. Dem Einwande, daß dieser Zweck mit andern der bisher angeführten auch durch die regelmäßige, vielleicht in kürzeren Zwischenräumen eintretende Zusammenkunft des Vereinigten ständischen Ausschusses erreicht werden könne, ist entgegenzuhalten, daß dieselbe dazu, ganz abgesehen von dem Anspruche auf Berathung aller das Personen- und Eigenthumsrecht betreffenden Gesetze, welchen der Vereinigte Landtag erhebt, schon aus dem Grunde nicht geeignet scheint, weil die allgemeine Meinung unausbleiblich den Vereinigten Landtag als eine höhere Instanz ansehen würde, an welche die Berufung eingelegt werden könne und müsse. Die Erklärungen, die Beschlüsse des ständischen Ausschusses werden, wenn sie ablehnend lauten, nichts weniger als eine Beruhigung der Gemüther hervorbringen; sie werden vielmehr die Unruhe und Leidenschaftlichkeit erhöhen und zu den äußersten Anstrengungen reizen, die höhere Instanz anzugehen und von ihr ein reformatorisches Urtheil zu erwirken. Gesetze und Anträge werden nimmermehr als abgeschlossen im Volke gelten, so lange sie nur von dem Ausschusse berathen wurden; Alles wird immer wieder von Neuem in Frage gestellt werden und ein trauriges Schwanken unseres Rechtszustandes die Folge sein: Der Vereinigte Landtag wird mit Mißtrauen auf den Ausschuß, der Ausschuß

mit beklommener Unsicherheit auf den Vereinigten Landtag blicken; die Regierung wird von allen Seiten, von dem Ausschusse selbst, von den Provinzial-Landtagen, von den Kommunen, durch Petitionen, durch die Presse mit Bitten um Berufung der allgemeinen Ständeversammlung bestürmt werden, und mit dem besten, reinsten Willen wird sie vergeblich kostbare Kräfte opfern, vergeblich hoffen, durch Berathungen mit dem Ausschusse zu befriedigendem, feststehendem Abschlusse zu gelangen. Man kann in Zweifel ziehen, welche Wirkung eine Umgestaltung der Vereinigten Ausschüsse und deren Erhebung zu Reichsständen vor dem 3. Februar 1847 gehabt haben würde; aber nachdem der Vereinigte Landtag einmal geschaffen ist, kann in Preußen keine große Regung zur Ruhe, keine große Frage zur Lösung gelangen, als durch den Vereinigten Landtag selbst.

VII. Unsere Gesetzgebung hat, indem sie den Provinzial-Landtagen und nunmehr dem Vereinigten Ausschusse die periodische Berufung zusicherte, deren Nothwendigkeit grundsätzlich anerkannt; sie hat ausgesprochen, was in der Natur der Sache liegt, daß jeder ständische Körper, um eine bestimmte Form anzunehmen, um Seele und Charakter zu haben, der regelmäßigen wiederkehrenden Lebensäußerung bedürfe, daß die sich wiederholende Lebensthätigkeit sein Lebensprincip sei. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Vereinigten Landtag ist um so nothwendiger, je größer der Einfluß sein wird, den er auf unsere staatlichen Gestaltungen zu äußern berufen ist. Er muß vor allen Dingen die Befähigung und Berechtigung erwerben, jenen Einfluß auszuüben, und dies kann er nur, wenn er durch wiederholten Zusammentritt sich selbst zu begreifen und seine geistigen Eigenschaften auszubilden lernt. Er muß zu einem klaren Bewußtsein seiner Befugnisse und Schranken durchdringen, um sich nicht auf fremdem Gebiete nutzlos zu ergehen; er muß zur Bewältigung des vielumfassenden Stoffes, der ihm vorliegt, sofort die Ausscheidung desjenigen, was er nicht in seine Sphäre ziehen darf oder will, mit Sicherheit vollziehen; er muß im Voraus ermessen können, wie sich die verschiedenen Richtungen und Meinungen in seiner Mitte gruppiren; er muß unmittelbar das Wesentliche von dem Unwesentlichen, die Interessen der Gegenwart von den Interessen der Vergangenheit oder Zukunft, die stark vertretenen von den schwach vertretenen zu trennen verstehen; er muß in eigener Uebung den Geschäftsgang ermitteln, der eine weise Benutzung seiner Zeit, eine vollständige Benutzung seiner Kräfte zu sichern geeignet ist. Zu allem diesem, das ist zu seiner eigenen Ausbildung, bedarf der Vereinigte Landtag der oftmaligen Erneuerung seines Wirkens; er bedarf ihrer, damit seinem Einflusse die Achtung und das Vertrauen des Landes, die Achtung und das Vertrauen der Regierung zur Seite stehen. Nicht nur die Mitglieder des Landtags selbst, sondern alle die edelsten und besten Kräfte der Nation werden an seiner Ausbildung mitwirken, wenn regelmäßig und lange vorher der Zeitpunkt bekannt ist, wo alle Richtungen, alle Gedanken, alle Meinungen im Lande einander gegenübertreten sollen.

VIII. Ein letzter und wichtiger Grund für die Zusicherung der Berufung

des Vereinigten Landtages von zwei zu zwei Jahren ist der, daß darin die Stände und das Land ein theures Pfand des Vertrauens erblicken würden. Je größer der Umfang der Königlichen Macht in unserm Staate ist, um so mehr entspricht es ihrem Interesse, ihrer dauernden Erhaltung, daß die leichten Formen, an welche die Souveränität gebunden sein, die geringe Einwirkung, welche sie den Berechtigten oder Erwählten der Nation einräumen will, in vorbehaltfreier Weise, als ein bestimmtes, festes Recht eintreten. Bei einem gebildeten Volke muß und wird diejenige Vorstellung der Herrschermacht am schwersten Eingang finden, welche für deren Umfang die schrankenlose Unendlichkeit, gewissermaßen die Attributionen der Gottheit in Anspruch nimmt; ihr Umfang wird dann unbestritten und unangegriffen am größten sein können, wenn sie in einem erkennbaren Gebiete, innerhalb sichtbarer Gränzen sich bewegt; ihre Macht, ihr Recht wird am willigsten anerkannt werden, wenn sie ihrerseits bestimmte Rechte neben sich anerkennt. Das gefährlichste Reizmittel für den Trieb, Rechte zu erwerben und zu erkämpfen, ist das Gefühl, deren gar keine zu besitzen, und bei einer unbefangenen Erwägung des Inhaltes der Verordnungen vom 3. Februar läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Vereinigten Landtage und dem Lande kein Recht zugetheilt sei. Die Nothwendigkeit seiner Einberufung soll nur bestehen, wenn im Frieden Anleihen oder neue Steuern einer gewissen Gattung zu beschließen sind: dazu kann in unendlich langer Zeit das Bedürfniß vermieden oder umgangen werden, und so stände einem unbegränzten Willen jetzt und künftig ein Begehren entgegen, das ebenfalls seiner Gränzen sich nicht klar bewußt sein würde. Unendlich leichter, unendlich wirksamer wird dieses Begehren bekämpft und zurückgewiesen, wenn die Regierung einer großen Versammlung erklären darf: Dort steht die Gränze der Rechte, die dir das Vertrauen zugestanden hat, suche nicht sie zu überspringen; als wenn sie ihr erklären muß: Du hast keine Rechte und sollst deren keine erhalten, suche nicht, sie zu erwerben. Das Vertrauen, welches den Ständen und dem Lande durch die gesetzliche Zusicherung der periodischen Berufung gewährt wäre, würde in einem außerordentlichen Grade das Vertrauen der Stände und des Landes auf die Regierung vermehren und noch mehren und noch mehr würde es zur Beruhigung der unbestimmten Sehnsucht nach einer Theilnahme an der Staatsgewalt führen; gleich einem allgemeinen Frieden würde sich in das Volk das Bewußtsein hinabsenken, daß zu der weiteren Entwickelung des Staates seine Mitwirkung zugelassen, daß seinen Wünschen eine wiederkehrende allgemeine und große Berathung zugesichert sei, daß das heute nicht Erreichbare nach zwei Jahren erreichbar werden könne. Es heißt die Richtung der Zeit verkennen, wenn man große Gefahren für den gesellschaftlichen Zustand in allgemeinen Ständeversammlungen erblicken will. Die Bedrohung der monarchischen Verfassung durch die Aristokratie, wovon allerdings die Geschichte die zahlreichsten Beispiele liefert, liegt uns schon fern, aber auch der Andrang der demokratischen Elemente gehört bereits der Vergangenheit an, und offenbar ist die Periode vorüber, in welcher die europäischen Völker von der Idee der ge-

meinschaftlichen Heerschaft Vieler in erschütternde Bewegung gesetzt werden konnten. Nicht mehr das ist die Aufgabe und der Drang der Zeit, die Staatsgewalt auf viele Köpfe zu vertheilen; eine andere Idee sucht sie zu gebären: sie will die Pflichten ermitteln, welche das Recht des Besitzes auferlegt. Hierin liegt ihre Aufgabe, hierin liegen ihre Gefahren, Gefahren, zu deren Ueberwindung die gesetzgebende Gewalt die ersten Schritte thun und dazu die Mitwirkung der Stände so fordern wird, als fordern muß. Wer aber dabei beharren will, in allgemeinen Ständeversammlungen Gefahren zu erblicken, der möge denn auch die Wahrheit nicht bestreiten, daß sie durch die Ungewißheit der Zusammenberufung steigen, durch die regelmäßige Wiederkehr abnehmen oder verschwinden.

Zum Schlusse möge der Inhalt der gegenwärtigen Ausführung kurz wiederholt werden: Die regelmäßige Berufung des Vereinigten Landtages längstens von zwei zu zwei Jahren ist begründet in dem Gesetze, welches die jährliche Versammlung angekündigt hat; sie ist empfohlen durch die Geschichte der älteren ständischen Verfassungen. Die Versammlung in unbestimmten Fristen, hauptsächlich zu Geldbewilligungen, ist auch in der Gegenwart gefährlich, dem Geiste der Zeit und der Aufgabe der Stände widersprechend. Ihre regelmäßige Wiederkehr in Zeiträumen von längstens zwei Jahren ist erforderlich, damit wiederholt der Werth des Bestehenden bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückgehalten, die Gesetzgebung vor Sprüngen bewahrt, der Einfluß der Beamten gemildert, die Kraft der Regierung gehoben werde. Sie ist durch die Vereinigten Ausschüsse nicht zu ersetzen und für die eigene Ausbildung der Versammlung unentbehrlich. Ihre Zusicherung wird endlich als ein Akt des Vertrauens das Vertrauen steigern und die Ruhe des Landes so wie die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Berlin, den 29. April 1847.

Der Abgeordnete für Köln:
Camphausen.

Landtags-Marschall: Ich stelle den jetzt vorgetragenen Theil des Gutachtens zur Berathung.*)

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte ums Wort.

Es sind aus sehr verschiedenartigen Gründen theils in einzelnen Petitionen, theils auch in dem Gutachten der Abtheilung mehr oder weniger Modificationen in den Gesetzen vom 3. Februar d. J.

---

*) Nämlich bis zu Ende von D. II. (S. 372.) Vergl. oben S. 369. die Worte des Marschalls und unsere Note *) dazu. Anm. d. Herausg.

und zunächst, wovon jetzt die Frage vorliegt, in dem Punkte beantragt worden, daß man verlangt, es solle künftig eine periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags stattfinden. Die Gründe sind größtentheils hergenommen von der Zweckmäßigkeit einer solchen neuen jetzt gewünschten Einrichtung; mehrere derselben aber gehen aus von der Behauptung, daß schon aus den früheren Gesetzen ein solches Verlangen abgeleitet werden könne, daß also zwischen dem Mangel einer solchen periodischen Einberufung, welcher wahrgenommen werde in dem Gesetze vom 3. Februar d. J., und dem Inhalte der früheren Gesetze sich mehr oder weniger ein Widerspruch finde. Ich will mich jetzt auf diesen letzten Punkt beschränken und der hohen Versammlung eine Prüfung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz vom 3. Februar 1847 beziehen, vortragen. Um aber von vornherein jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, halte ich für nöthig, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus diese Prüfung aufzufassen ist. Nach dem Inhalte der durch die Adresse veranlaßten Königlichen Botschaft kann jetzt nicht die Frage davon sein, durch einen Beschluß festzusetzen den Umfang der dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte; allein es kann, indem jetzt über eine Bitte um Abänderung einzelner Stücke des Gesetzes vom 3. Februar d. J. berathen wird, bei den einzelnen Mitgliedern sehr wohl ein Motiv zu einer solchen Bitte unter Anderem auch darin gefunden werden, daß sie die vollständige Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar 1847 mit den früheren Gesetzen nicht anzuerkennen vermögen. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, muß diese Prüfung aufgefaßt werden, und auch ich werde mich auf diesen Gesichtspunkt stellen.

Die Gründe, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen daß es an einer solchen vollständigen Uebereinstimmung in Beziehung auf die periodische Einberufung fehle, sind von zweierlei Art. Einer derselben ist ganz spezell, indem er aus einer einzelnen Gesetzesstelle entnommen ist, der andere hat eine mehr allgemeine Natur, er gründet sich auf eine Combination vieler Stellen. Diese Gründe werde ich trennen.

Zuerst wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Ge-

setzesstelle, nämlich aus dem §. 13. des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser §. 13 lautet so: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle." Aus dieser Stelle wird eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Kreditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll alljährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet, dem Staatsrathe. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an giebt, irgend im Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Kreditoren aus dem Art. 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputation gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13 die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keineswegs durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sei dieser Akt zu wichtig und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten, und der Gesetzgeber hat sich neben der Mitwirkung des Staatsraths, so wie der reichsstän-

dischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staatsrath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle, auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Zu diesem Gutachten aber ist ganz gewiß die im Gesetz vom 3. Februar angeordnete Deputation eben so geeignet, ja noch mehr, als eine so zahlreiche Versammlung, wie der Vereinigte Landtag. Insofern muß behauptet werden, daß durch diese Einrichtung das nicht unerfüllt gelassen ist, was das frühere Gesetz angekündigt hatte. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gesetzes von 1820 Artikel 13 die Meinung entstehen konnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Recht ist ein großer Unterschied. Es soll ferner nicht behauptet werden, daß dem Gesetzgeber von 1820 diejenige besondere ständische Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführt ist. Dies gehörte damals zu den unbestimmt gelassenen Punkten, worüber eben, weil sie unbestimmt gelassen waren, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten hatte, welchen Vorbehalt er in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich wiederholt hat. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikels 13 gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Kreditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welchen der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat Seite 7 (vergl. oben S. 365.) erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht.

Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon vorausserklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen nun großentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf S. 5 u. 11 des Gutachtens. (Vergl. S. 364 u. 366 ff.) Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attributionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne.

Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden.

Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre

1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten S. 5 (S. 364) bemerkt ist, nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzial-Ständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkührliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzial-Ständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzial-Stände, und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu sein, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen.

Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck

Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon voraus erklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen nun großentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf S. 5 u. 11 des Gutachtens. (Vergl. S. 364 u. 366 ff.) Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attributionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne.

Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden.

Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre

1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten S. 5 (S. 364) bemerkt ist, nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzial-Ständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkührliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzial-Ständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzial-Stände, und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu sein, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen.

Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck

und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. Es wird noch hinzugefügt, die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Forthau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Forthau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begrenzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben.

Nun ist nicht zu leugnen und schon früher bei einer anderen Gelegenheit eingeräumt worden, daß zu der Zeit, als die Gesetze von 1820 und 1823 erschienen, noch nicht bestimmt daran gedacht war, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt aus den Gesetzen vom 3. Februar d. J. hervorgegangen sind; allein es ist eben so wenig eine solche Form und Gliederung dort verneint, und ich muß wiederholen, es geht aus dem klaren Inhalte der früheren Gesetze unzweifelhaft hervor, daß dies Alles absichtlich damals unbestimmt gelassen und dem ferneren Ermessen und Gutfinden vorbehalten worden ist. Daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden. Insofern also kann man zwar zugeben, daß durch die Art des Ausdrucks der früheren Gesetze die Erwartung erregt sein mag, es werde künftig nur eine einzige reichsständische Versammlung erscheinen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß dadurch für irgend Jemand ein Recht hieraus entstanden wäre; oder, mit anderen Worten, es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in den früheren Gesetzen gebrauch-

ten Singularis irgend eine Beschränkung des freien, ausdrücklich vorbehaltenen Ermessens begründet werde, die ständische Gliederung so einzuführen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eingeführt worden ist.

Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich sein soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Corporation. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Corporation, daß ihre Functionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Corporation sein sollte, so könne nur *eine* reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Corporation überhaupt gedacht werden. (Gutachten S. 11. Vergl. oben S. 367.) Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und wichtigsten Corporationen in ihren verschiedenen Functionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städte-Ordnung, sondern auch in den städtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. Die politischen Functionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergiebt also der abstrakte Begriff der Corporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung.

Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das *Wie* hinsichtlich der *Einführung* einer allgemeinen Landes-Repräsentation zu bestimmen. (Gutachten S. 11, 12. Vergl. oben S. 367.) So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sei, irgend etwas, was den Namen der Landes-Repräsentation führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sei kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der

allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten." Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene Wie sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisation der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sei, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung.

Es ergiebt sich nun, wie ich glaube, aus allen diesen Betrachtungen, daß keiner der Beweise zutrifft, wodurch man versucht hat darzuthun, daß der Name und die Eigenschaft der reichsständischen Versammlungen ausschließlich auf den Vereinigten Landtag bezogen werden dürfe, nicht auf die anderen daneben bestehenden ständischen Organe, welche durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt worden sind. Erwägt man unbefangen die Art, wie von reichsständischen Versammlungen in den früheren Gesetzen die Rede ist, so kann, glaube ich, kein Zweifel sein, daß der damalige Ausdruck: „Reichsständische Versammlung", durchaus keine andere Bedeutung hat, als den Gegensatz gegen provinzialständische Versammlungen zu bezeichnen. Es ist der Ausdruck „reichsständisch" gleichbedeutend mit „centralständisch", und sonach glaube ich, daß die Eigenschaft und der Name solcher reichsständischen Versammlungen nach dem wahren Sinne und Inhalte der früheren Gesetze eben so wohl der einen, als der anderen derjenigen Organisationen zugeschrieben werden muß, wie sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin wünscht das Wort wegen eines Antrags, der auf den ferneren Gang der Debatte Einfluß hat; ich gebe es ihm daher außer der Reihefolge.

Abg. Graf von Schwerin: Je wichtiger der Gegenstand ist, den wir behandeln, desto mehr, glaube ich, müssen wir uns verpflichtet

fühlen, ihn sorgfältig zu behandeln, und deswegen glaube ich, sind wir nicht nur dem Organe der Regierung, sondern auch dem Juristen von europäischem Rufe, der sich hier zum Organe der Regierung gemacht hat, schuldig, seine Gründe auf das gründlichste zu prüfen. Ich halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als ich gestehe, daß die Gründe desselben keine überzeugende Kraft auf mich ausgeübt haben. Ich trage darauf an, daß wir die Debatte aussetzen, bis wir die Rede des Herrn Ministers gedruckt vor uns haben.

(Viele Stimmen geben ihren Beifall durch lauten Zuruf zu erkennen, und eine Stimme aus der Rheinprovinz, welche jedoch nicht vollständig verstanden worden ist, erklärt, von seinem Platze aus nur Bruchstücke aus der Rede verstanden zu haben.)

Landtags-Marschall: Ich will sehr gern die hohe Versammlung befragen, ob sie den ausgesprochenen Wunsch theile. Ich bemerke allerdings, daß dann zur heutigen Berathung weiter nichts vorliegt, als das Gutachten über die Lotterie, womit wir uns begnügen müßten. Ich frage: wünscht die Versammlung die Berathung bis zum nächsten Montage ausgesetzt? Bis dahin wird die Rede des Herrn Ministers gedruckt sein.

(Die Majorität der Versammlung erklärt sich dafür.)

Abg. Graf von Schwerin: Ich setze voraus, daß der Herr Minister noch die Güte haben wird, sich über die folgenden Punkte zu äußern, und es dürfte wohl wünschenswerth sein, daß die ganze Rede des Herrn Ministers dann im Zusammenhange gedruckt wird.

Justiz-Minister **von Savigny**: Die folgenden Punkte stehen mit dem eben Erörterten in fast gar keinem Zusammenhange.

Landtags-Marschall: Die Versammlung hat in überwiegender Majorität beschlossen, die Berathung auszusetzen, und wir gehen zur Berathung des Gutachtens, die Lotterie betreffend, über.

(Nach einer Pause.)

In Beziehung auf die Fortsetzung derjenigen Berathung, die nächsten Montag stattfinden soll, frage ich noch die hohe Versammlung um ihre Meinung, ob sie wolle, daß die Redner, wie sie sich bereits angemeldet haben und notirt sind, das Wort in der Reihenfolge behalten sollen.

(Wird allgemein bejaht.)

Landtags-Marschall: Ich bitte den Herr Referenten, Abgeordneten von Fock, seinen Platz einzunehmen, um uns das Gutachten der Abtheilung über die Lotterie vorzutragen.

Referent **von Fock** verliest das Gutachten über den Antrag der Klassen-Lotterie ꝛc.:

Votum
der
siebenten Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages,
betreffend
den Antrag der Abgeordneten Diergardt und Illigens auf Aufhebung der Klassen-Lotterie, und des Letzteren auf eventuelle andere Vertheilung der Gewinne.

Der Antrag, die Aufhebung der Klassen-Lotterie Allerhöchsten Orts zu beantragen, wird dadurch motivirt, daß das Bestehen derselben sich im Allgemeinen, so wie ganz besonders in einzelnen Gegenden, als eine Veranlassung erheblicher und unnützer Ausgaben, namentlich für die ärmere und arbeitende Klasse, darstelle und um so nachtheiliger wirke, je entschiedener sich gerade jetzt das allgemeine Bedürfniß kund gebe, diesen unteren Klassen des Volks dadurch in sich selbst einen Halt und ein Mittel ihres Bestehens zu geben, daß man sie gewöhne, durch Ansammeln kleiner Ersparnisse sich einen Nothpfennig für Zeiten der Bedrängniß zurückzulegen; daß aber die Sucht, sein Glück im Lotteriespiel zu versuchen, Veranlassung werde, den einzigen und wahren Weg zum Gedeihen eines sicheren Wohlstandes zu verlassen und sich dem Zufall mit seinen gehofften, aber selten erfüllten Erfolgen in die Arme zu werfen. Selbst das Gelingen eines solchen Unternehmens in einzelnen Fällen vermehre den Uebelstand im Allgemeinen nur, indem es die Zahl derer verstärke, welche sich Hoffnungen hingeben, die nach der Einrichtung des Instituts bei der Mehrzahl der Lotteriespieler unerfüllt bleiben müssen.

Es wird angeführt, daß in einzelnen Gegenden die Lotterie-Collecteure von den unbemittelten Einwohnern in $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Loosen mehr erhöben, als die Klassensteuer von sämmtlichen Einwohnern zusammen beträgt.

So wirke denn das Institut der Lotterie demoralisirend auf das Volk, und der Staat habe hierin die vollste Veranlassung zu dessen Aufhebung.

Die unterzeichnete Abtheilung kann der Gewichtigkeit der angeführten Gründe ihre Zustimmung und Anerkennung nicht versagen. Es ist nur zu bekannt, wie die Hoffnung, auf außerordentlichem und ungewöhnlichem, nicht durch eigene Kraftanstrengung angebahntem Wege den äußeren Wohlstand zu verbessern, die Wirkung hat, weniger jener eigenen Kraft zu vertrauen, und daß dadurch gerade bei der arbeitenden Klasse, welche kein anderes Kapital, als ihre Arbeitskraft besitzt, die nur hierauf basirte Bestandsfähigkeit gefährdet wird. Wie man allen den

Einrichtungen, welche jener ärmeren Klasse eine Hülfe von außen verheißen, ohne die hiermit angeregten Hoffnungen im vollen Umfange erfüllen zu können, nicht mit Unrecht den Vorwurf macht, daß sie durch das verminderte Bewußtsein, daß im Großen und Ganzen nur die Anwendung eigener Kraft ein verbürgtes Bestehen gewähren — mehr schaden als nützen, eben so und noch viel mehr muß das Lotteriespiel schaden, wenn sich die Neigung dazu der ärmeren Volksklasse bemächtigt und hier neben unzähligen getäuschten Hoffnungen im einzelnen Falle reichen Gewinn vorspiegelt.

Daß die Sucht des Lotteriespiels überall und in allen Gegenden des Vaterlandes sich der unteren Klassen bemächtigt habe, wird sich nicht behaupten lassen, vielmehr gehört in manchen Provinzen ein solches Lotteriespiel bei ihnen zu den seltenen Ausnahmen. Nichtsdestoweniger verdient der Gegenstand die vollste Aufmerksamkeit, wenn das Hervortreten dieser Richtung von achtbarer Seite auch nur in einzelnen Landestheilen bekundet wird.

Nach dem Haupt-Finanz-Etat pro 1847 ergiebt sich, daß das Lotterie-Spiel im Allgemeinen in ziemlich erheblichem Umfange betrieben wird, indem nahe an 7 Millionen Thaler alljährlich für Loose eingehen. Es ergiebt sich aber auch, daß die Einkünfte des Staates aus der Lotterie 874,800 Rthlr. betragen, und es tritt also auch die Nothwendigkeit hervor, wenn man sich für Aufhebung der Lotterie entscheiden wollte, auf die Ergänzung des dadurch ausfallenden Staats-Einkommens Bedacht zu nehmen.

Wenn die vorliegende Petition den Gegenstand besonders aus dem Gesichtspunkte auffaßt, daß die Lotterie der Ansammlung kleiner Ersparnisse der ärmeren Volksklassen hemmend entgegentrete, so darf man doch nicht vergessen, daß der Ausfall, den die Staats-Kassen durch Aufhebung der Lotterie erleiden werden, keineswegs allein oder auch nur vorzugsweise ein Opfer sei, welches dem Interesse jener ärmeren Klasse gebracht wird. Denn hier ist im Großen und Ganzen das Lotteriespiel immer eine Ausnahme von der Regel, während bei den wohlhabenderen Mittelklassen sich weit mehr die Neigung herausstellt, die über das Nothwendige hinausgehenden Ersparnisse jenen Versuchen eines Gewinnes zuzuwenden. Man darf also keineswegs eine etwa beabsichtigte Maßregel allein aus dem Gesichtspunkte der Petition auffassen.

Außerdem ist nicht zu vergessen, daß auch in benachbarten Staaten Lotteriespiel getrieben wird, und daß, wenn das Einsetzen in dieselben den preußischen Unterthanen auch untersagt ist, der Anreiz zu Uebertretungen gegen dieses Verbot in demselben Maße nach allgemeinen Erfahrungssätzen wachsen würde, als sich die Gelegenheit mindert, der Neigung zu jenem Spiel auf gesetzlich nachgelassenem Wege zu genügen.

Man darf also nicht vergessen, daß die Aufhebung der inländischen Lotterie zwar die Veranlassung zum Lotteriespiel erheblich vermindern, keineswegs aber dieses Spiel ganz beseitigen würde. Und das wird zumal in denjenigen Provinzen am meisten sich zeigen, welche den Grenzen solcher Länder am nächsten

liegen, in denen die Lotterie nach wie vor fortbesteht; obschon hier die ärmeren Klassen bei der vermehrten Schwierigkeit weniger in Versuchung gerathen werden, da derjenige Theil der Defrauden, welche durch Uebersendung unbestellter Loose bewirkt wird, bei ihnen durch den Mangel an Kredit fortfällt. Schon früherhin haben die rheinischen Provinzial-Stände das Lotteriespiel zum Gegenstand ihrer Anträge gemacht, in deren Folge die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1841 ergangen ist.

In derselben wird erklärt, daß mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten (und inzwischen auch realisirten) Steuererleichterungen die Aufhebung der Lotterieen nicht thunlich sei, und als späterhin mit ständischem Beirath jener in Aussicht gestellte Steuer-Erlaß berathen wurde, fiel die Wahl nicht auf die Aufhebung der Lotterieen, es wurde vielmehr eine Verminderung der Salzsteuer beliebt. Auch möchte in der That, wenn es sich gegenwärtig um einen Steuer-Erlaß handelt, noch manche andere Abgabe eher zur Aufhebung sich geeignet darstellen, als das Einkommen aus der Lotterie. Denn dieses letztere bleibt stets eine Ausgabe, welche jeder Spieler sich selbst und freiwillig auferlegt, während noch manche andere Steuern in Erwägung kommen könnten, die unmittelbar auch mit auf den ärmeren Klassen haften. — Es ist aber auch gegenwärtig in der That nicht an der Zeit, einen neuen Steuer-Erlaß bei den Staatsbehörden zu beantragen. Denn es handelt sich in diesem Augenblicke nicht allein um einen durch Theurung und Mangel an Lebensmitteln herbeigeführten vorübergehenden Nothstand, sondern um die Verwendung und Aufnahme erheblicher Summen zur Beförderung großartiger Verkehrs-Unternehmungen, und es scheint sonach kein geeigneter Augenblick, die Aufhebung der Lotterie und mit ihr den Fortfall eines nicht unbedeutenden Staatseinkommens zu beantragen, ohne für diesen Ausfall einen anderen Ersatz offeriren zu können.

Daß die Regierung selbst bemüht ist, den Nachtheilen der Lotterie, so weit sich dies mit ihrem Bestehen vereinigen läßt, abzuhelfen, beweist der Fortgang der Entwickelung des Lotteriewesens. Denn nicht allein ist die früher bestandene Zahlen-Lotterie aufgehoben, sondern auch in der Klassenlotterie sind durch die oben erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre erhebliche Verbesserungen in dem Sinn der Erschwerung einer Theilnahme für die ärmeren Volksklassen herbeigeführt.

Denn

1) ist in jener Bestimmung die Verminderung der Zahl der Lotterieloose verheißen und auch dahin eingetreten, daß, während früher in zwei jährlichen Lotterieen jede zu fünf Ziehungen 224,000 Loose ausgegeben wurden, gegenwärtig in zwei Lotterien mit je 4 Ziehungen nur 170,000 Loose, also 54,000 weniger, debitirt werden;
2) ist in derselben Bestimmung eine Erhöhung des Preises der Loose verheißen und durch Festsetzung des Einsatzes auf 45 Thaler Gold statt 40 Thaler Courant, also mit 11 Thaler Courant pro Loos, eingetreten.

3) Namentlich aber muß die Bestimmung der erwähnten Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1841 zu dem gedachten Ziele mitwirken, wonach sämmtliche Stellen der Lotterie-Untereinnehmer nach und nach eingehen und auch die der Lotterie-Einnehmer vermindert, überall aber aus den kleinen Städten und von dem platten Lande entfernt werden sollen.

4) Eben so wesentlich ist das Verbot des Anbietens oder unbestellten Uebersendens von Lotterieloosen durch die Collecteure und des Aufforderns durch dieselben zum Lotteriespiel.

5) Vor Allem heilsam aber muß die Wiederaufhebung des Klagerechts auf die Seitens der Collecteure gestundeten Einsatz-Gelder wirken, wodurch namentlich für die ärmeren Klassen die Möglichkeit ausgeschlossen wird, ohne baares Geld Loose zu erhalten und wodurch das in den Petitionen gerügte Einsetzen zu ¼ und $\frac{1}{16}$ Loosen mindestens der Lotterie gegenüber fast gänzlich ausgeschlossen ist, da nur ¼ Loose als kleinster Abschnitt verabreicht werden und die Collecteure bei dem mangelnden Klagerechte kleinere Antheile schwerlich mehr auf Borg und auf eigene Gefahr ablassen werden.

In Erwägung aller dieser Verhältnisse erscheint der gegenwärtige Augenblick nicht als der geeignete, die Aufhebung der Lotterieen zu befürworten, ja es dürfte nicht einmal eine Veranlassung sein, der Regierung diesen Gegenstand, welcher aus den Verhandlungen des Landtages ohnehin zu ihrer Kenntniß gelangen wird, durch eine besondere Petition ans Herz zu legen, da die Stände immer Gelegenheit finden werden, auf den Gegenstand zurückzukommen, wenn der Stand der Staatseinkünfte deren Verminderung als zulässig erscheinen läßt, außerdem aber eine solche Anregung schon deshalb überflüssig sein dürfte, weil nach offizieller Auskunft die preußische Regierung der angeregten gleichzeitigen Aufhebung aller Lotterieen in den deutschen Bundesstaaten nicht entgegengetreten ist und es zu erwarten steht, daß, wenn sich Hoffnung zu einem bisher nicht erzielten Erfolge zeigt und die Einnahmen des Staates es gestatten, die Regierung aus eigenem Antriebe auf den betretenen Weg zurückkehren wird.

Unter diesen Umständen glaubte die Abtheilung den Antrag stellen zu müssen, der Petition auf Aufhebung der Lotterie für jetzt keine weitere Folge zu geben.

Was den eventuellen Antrag auf anderweite Vertheilung der Gewinne für den Fall, daß die Aufhebung der Lotterieen nicht sollte erfolgen können, anbelangt, so wird derselbe besonders dadurch motivirt, daß die gegenwärtig vorhandene große Zahl sogenannter Gewinne den Anreiz zum Lotteriespiel bedeutend vermehre, und es wird daher vorgeschlagen, die 3500 Gewinne der ersten Klasse zu 20 Rthlr., die 4500 Gewinne der zweiten Klasse zu 30 Rthlr., die 5500 Gewinne der dritten Klasse zu 40 Rthlr. und die 17,500 Gewinne der vierten Klasse zu 80 Rthlr. ausfallen zu lassen, dafür aber größere und weniger Gewinne einzuschieben. Auch erscheint dem Antragsteller der Betrag des großen Looses zu bedeutend, indem der Gewinner dadurch erfahrungsmäßig nur zu oft

von der rechten Bahn abgeleitet worden, und es wird deshalb die Herabsetzung auf 100,000 Rthlr. beantragt.

Die Abtheilung hat sich aber auch hier zu einem Antrage nicht veranlaßt finden können. Denn was zunächst den Betrag des großen Looses anbelangt, so dürfte die vorgeschlagene Umänderung von keinem erheblichen Einflusse auf die Wirkungen sein, die der Gewinn bei dem, welcher ihn macht, hervorbringt. Rücksichtlich der Verminderung der kleineren Loose aber scheint der Vorschlag auch zu keinem erheblichen Vortheil zu führen, weil es nicht diese kleinen Loose sind, deren Erlangung den eigentlichen Anreiz zum Spielen gewährt, und weil, so lange einmal Lotterieen bestehen, es selbst angemessen erscheint, die durch die vergeblichen Einsätze herbeigeführten Ausgaben nach dem Umfange der vorhandenen Mittel durch kleine Gewinne zu decken. Läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß von verschiedenen Seiten hin die Ansichten über die innere Einrichtung des Lotteriespiels verschieden sein können, so würde die Abtheilung sich zu einem Antrage doch nur dann veranlaßt glauben, wenn der zu machende Vorschlag einen wesentlichen Vortheil erwarten ließe. Da aber durch Gewährung der vorliegenden Petition ihres Dafürhaltens ein solcher nicht eintreten dürfte, so hat sie jenen Vorschlag nicht zu dem ihrigen machen zu müssen geglaubt.

Berlin, den 19. Mai 1848.

Die siebente Abtheilung des ersten Vereinigten Landtages.

Graf Finkenstein. von Fock. (Referent.) Jordan. Reitsch. Bauch. von Uechtritz. Graf Hellborf. Moewes. Denzin. von Gerlach.

Landtags-Marschall: Den Haupt-Antrag, der auf gänzliche Abschaffung der Lotterie gerichtet ist, hat die Abtheilung nicht befürwortet. Ehe ich ihn zur Berathung stellen kann, muß ich fragen, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet, und ich bitte, die ihn unterstützen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinlänglich unterstützt; er kann daher zur Berathung kommen.

Finanz-Minister von Düesberg: Ich kann den Motiven, wodurch der Antrag auf Aufhebung der Lotterie veranlaßt ist, nur Anerkennung zollen. Gleichwohl muß ich mich aber gegen den Antrag aussprechen. Die Verhältnisse des Staats-Haushalts gestatten es nicht, eine jährliche Einnahme von mehr als 800,000 Rthlr. aufzugeben, ohne daß ein Ersatz dafür gewährt würde. Wie dieser

Ersatz gewährt werden soll, darüber ist in dem Antrage nichts angedeutet, und der Weg dazu möchte auch wohl schwer zu finden sein. Wenn ich aber auch von der unerläßlichen Rücksicht auf den Staats-Haushalt, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen absehe, so würde es nur gerechtfertigt sein, auf eine so bedeutende Einnahme zu verzichten, wenn der Zweck, der durch Aufhebung der Lotterie beabsichtigt wird, vollständig erreicht werden könnte. Dies ist aber nicht thunlich, so lange unsere Nachbarstaaten fast überall noch Lotterien haben und dadurch Gelegenheit geboten wird, das Spiel nach mehreren Seiten hin fortzusetzen. Es haben Verhandlungen geschwebt, um die Aufhebung der Spielbanken, so wie der Lotterieen, in den deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Der Zeitpunkt aber, wann dieses Ziel zu erreichen sei, steht noch nicht in naher Aussicht, und so lange dies nicht der Fall ist, kann ich nicht befürworten, eine so bedeutende Einnahme, wie die Lotterie sie gewährt, ohne Weiteres aufzugeben. Wie im Falle des Wegfalles dieser Einnahme ein Ersatz für dieselbe gewährt werden soll, dazu ist kein bestimmter Weg bezeichnet. Die Hindeutung auf eine mögliche Steigerung der Staats-Einnahmen kann ich in keiner Weise als einen genügenden Weg ansehen. Wenn auch eine Steigerung der Staats-Einnahmen im Allgemeinen wohl zu erwarten ist, so steigen doch mit den Einnahmen auch die Bedürfnisse des Staates; Beides geht in der Regel Hand in Hand, und auf die bloße Hoffnung einer höheren Staats-Einnahme kann eine so große Summe nicht aufgegeben werden, sofern nicht andererseits gleichzeitig eine Verminderung der Staats-Bedürfnisse sich ergiebt, welche wesentliche Ersparnisse zuläßt. Diese Bedingung trifft hier eben so wenig zu, als zu der Aufhebung der Lotterie an sich ein nothwendiges Bedürfniß zur Zeit vorhanden ist. Aus diesen Gründen kann ich den Antrag nicht befürworten.

Abg. **Piergardt**: Meine Herren, das wahrhaft königliche Geschenk von 2½ Millionen Thalern, welches Se. Majestät der König zur Errichtung von Hülfs-Instituten und zur Förderung der Sparkassen uns zugewiesen haben, wird, wie ich überzeugt bin, bei allen Männern des Vaterlandes, welche lebhaften Antheil an dem

Schicksal der unbemittelten Klassen nehmen, den dankbarsten Eindruck hervorrufen. Ich habe den von mir tief gefühlten Dank nicht besser an den Tag zu legen geglaubt, als indem ich die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen Gegenstand gelenkt habe, welcher höchst nachtheilig auf die unbemittelten Klassen wirkt, und der längst der öffentlichen Meinung verfallen ist. Nach meiner Ansicht ist die Lotterie der Gegensatz der Sparkassen; will man die letzteren befördern, so muß man diese beseitigen, um so mehr in einem Augenblick wo viele wohldenkende Männer des Landes sich ernsthaft damit beschäftigen, dem zunehmenden Pauperismus entgegenzuarbeiten. In Frankreich und England sind die Lotterieen längst abgeschafft. Preußen darf in dieser Beziehung nicht zurückbleiben, um so weniger da es sich herausgestellt hat, daß die Förderung der Sparkassen von großer politischer Wichtigkeit ist. Nach amtlichen Nachrichten hat es sich bewährt und ist es erwiesen, daß bei allen Aufständen in Paris unter den Arrestanten keine Sparer gewesen sind, obgleich zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung Mitglieder der Sparkasse sind. Wenn also je die Stunde der Prüfung über unser Vaterland kommen sollte, wo Jeder, reich oder arm, seine Liebe für König und Vaterland durch die That beweisen müßte, so wird es sich zeigen, ob die Staats-Regierung unter den Sparern oder unter den Spielern die größte Stütze finden wird. Die pariser Sparkasse hat die Summe von 300 Millionen Fr. oder 27 Rthlr. pro Kopf in ihren Beständen; nach einer Liste, die mir vorliegt, kommen in Schottland 28 Rthlr. auf den Kopf, in Preußen jedoch nur 20 Sgr.; wir haben daher noch viel zu thun, um den anderen Staaten gleich zu kommen und alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Entwickelung der Sparkassen entgegensetzen. Wie ich mir bereits in meiner Eingabe zu bemerken erlaubt habe, kenne ich Distrikte, wo die Ausgaben für die Lotterie eben so stark und vielleicht noch stärker sind, als für die Klassensteuer. Es bilden sich förmliche Gesellschaften, um entweder ganze oder halbe Loose zu nehmen. Sobald die Zeit der Ziehung herannaht, wird der Besuch der Wirthshäuser häufiger; die Arbeit wird versäumt, der Leichtsinn wird gefördert. Nach dem Bericht der Abtheilung zieht der Staat aus der Lotterie-Verwaltung

eine Einnahme von circa 900,000 Rthlrn., worauf derselbe nicht verzichten kann. Ich erlaube mir dagegen zu bemerken, daß eine Staats-Regierung die Moralität ihrer Unterthanen nie zu theuer erkaufen kann. In England bewilligt der Staat für jeden 60jährigen Arbeiter, der eine Reihe von Jahren hindurch regelmäßige Einlagen in die Sparkasse gemacht hat, 20 Pfund Sterling als Pension. Wenn mit Hülfe der Sparkassen ein größerer Wohlstand unter den arbeitenden Klassen hervorgebracht wird, so werden dieselben befähigt, mehr steuerpflichtige Artikel zu konsumiren, wie z. B. in England, wo der Zuckerkonsum 18 Pfund pro Kopf beträgt, während er in Preußen nur 4 bis 5 Pfund ausmacht. Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister haben eben bemerkt, daß in meinem Antrage keine Mittel angedeutet worden sind, wie der Ausfall zu decken ist. Meine Herren, ich bin kein Finanzmann, ich habe nie Vorlesungen über Finanz-Wissenschaften gehört, und es könnte daher den Schein einer Anmaßung haben, wenn ich mir erlauben wollte, in dieser Beziehung Rathschläge oder Winke zu geben. Ich bin aber von der Nützlichkeit meines Antrages so durchdrungen, daß ich mich doch diesem Vorwurfe aussetzen und mich zugleich auf Thatsachen in anderen Ländern beziehen will. In England betrug die Revenue bei einem Kaffee-Zoll von 1 Shilling pro Kopf 6 Pence. Als dieser Zoll auf die Hälfte herabgesetzt wurde, betrug die Revenue 10½ Pence pro Kopf, also 75 pCt. mehr. Wenn bei uns in ähnlicher Weise verfahren wird in Bezug auf diejenigen Gegenstände, worüber sich die öffentliche Meinung schon längst ausgesprochen hat, daß die Steuer zu hoch sei, und daß der Konsum nicht den Umfang hat, den er haben könnte, sollte sich da nicht bewähren, daß in Finanzsachen nicht immer 2mal 2 4 ist? Das Salzkonsum hat sich seit Aufhebung der Steuer in England um 470 pCt. gehoben, ich glaube nicht, daß sich die praktischen Engländer dadurch ihre Suppe versalzen haben, wie neulich von dem Herrn General-Zoll-Direktor bemerkt worden ist, daß das Salzkonsum bei uns nicht viel mehr steigen könnte, indem man keine Lust haben würde, die Suppe zu versalzen (vergl. S. 278). Ich glaube vielmehr, daß der praktische Engländer das Mehr-Quantum des Salzes dazu benutzt, um seine

Butter- und Käse-Fabrikation und seine Viehzucht zu steigern. Warum sollten wir nicht in ähnlicher Weise handeln können? Ich glaube, daß in unserem Vaterlande, namentlich in den östlichen Distrikten — ich will nur Danzig anführen — Gelegenheit genug vorhanden ist, auch diesen Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes einer größeren Entwickelung entgegen zu führen. Es ist der hohen Versammlung bekannt, daß von Hamburg aus große Quantitäten gesalzenen Fleisches und anderer Gegenstände ausgeführt werden, ich glaube daher auch, daß, wenn man diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit schenkte und die Salzsteuer verminderte, dadurch der Konsum erhöht würde, indem die Viehzucht, die Käse-Fabrication und der Handel mit gesalzenem Fleische dadurch bedeutend gehoben würde. Aber, meine Herren, auch vom philanthropischen Gesichtspunkte aus würde dieser Gegenstand zu verfolgen sein. Es giebt leider Tausende von unseren armen Landleuten, welche die Kartoffeln trocken essen müssen, und daß es dergleichen giebt, darüber brauchen wir uns keine Illusionen zu machen, die also keine versalzene Suppen bekommen, die also froh sind, wenn sie Salz zu den Kartoffeln haben, und wenn diesen armen, aber braven Leuten Gelegenheit gegeben würde, sich Salz zu verschaffen, so würde der Konsum vermehrt und die Finanzen vielleicht nicht einen Ausfall, sondern eine Mehreinnahme haben, und deshalb erlaube ich mir, die Bitte an die Versammlung zu richten, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, die Aufhebung der Lotterie in Gemeinschaft mit den andern Staaten zu bewerkstelligen.

Abg. von der Heydt: Auch ich kann mich dem Votum der Abtheilung nicht anschließen. Es hat auf mich stets einen peinlichen Eindruck gemacht, unter den Zweigen unserer Staatsverwaltung ein Institut zu erblicken, welches, meines Erachtens, seiner Tendenz nach doch wohl nur als ein unmoralisches betrachtet werden kann. In einem christlichen Staate, wie man es liebt den unsrigen zu nennen, bei einer Staats-Regierung, welche Religion, Moralität und gute Sitte so hoch hält, wie die unsrige, muß es einen schmerzlichen Eindruck machen, die Lotterie als ein Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzt zu sehen. Es mag sein, daß die Lotterie

nicht in allen Theilen der Monarchie gleich schädlich einwirkt; so weit ich habe wahrnehmen können, sind es aber vorzugsweise gerade die bedürftigen Volksklassen, welche durch die Anreizung des Gewinnes zur Theilnahme an der Lotterie verführt werden und dadurch sich und den Ihrigen häufig den nothwendigsten Unterhalt entziehen. Es ist von dem Herrn Finanz-Minister gesagt worden, daß er sich dem Antrage der Aufhebung der Lotterie aus zweien Gründen widersetze: einmal, weil der Staatshaushalt für jetzt den Gewinn nicht entbehren könne; dann, weil der Zweck doch nicht erreicht werden würde. Bisher haben wir aber nur von Ueberschüssen reden hören, die Steuer-Erlasse zulässig gemacht haben, wir haben immer nur von dem blühendsten Finanz-Zustande reden hören; so daß, wenn die Abschaffung der Lotterie wünschenswerth erscheinen möchte, doch nicht gerade in dem Finanz-Zustande ein Grund zu finden sein möchte, die Aufhebung zu unterlassen. Der Herr Finanz-Minister hat gesagt: daß nicht angeführt sei, wie die Summe zu ersetzen sei. Ja, ich gebe zu, es wäre für die Stände sehr wünschenswerth, wenn dieselben im Stande wären, zu sagen, in dieser oder jener Weise solle der Ersatz gefunden werden. Dann müßte aber die Bewilligung der Feststellung des Finanz-Etats nothwendigerweise vorhergehen. Die Stände müßten alle Einnahmen und Ausgaben discutiren dürfen, um das Mittel zum Ersatz in Vorschlag bringen zu können. So lange dies aber nicht der Fall ist, können auch die Stände dergleichen Ersatzmittel im Allgemeinen nicht vorschlagen und sich nur darauf beschränken, die Wünsche des Volkes oder ihre eigenen Wünsche Sr. Majestät vorzutragen und dann der Krone die Erwägung zu überlassen, ob der Ausfall ersetzt werden kann oder nicht. Der zweite Grund, den der Herr Finanz-Minister angeführt hat, ist der, daß der Zweck ohnehin nicht erreicht werde, weil die benachbarten Staaten auch erst die Lotterie aufheben müßten. Nun frage ich aber, ist die Aufhebung der Lotterie einmal wünschenswerth, wird dies Institut, ich wiederhole es, als unmoralisch betrachtet, soll dann nicht Preußen mit einem guten Beispiele vorangehen? Soll die Lotterie so lange in Preußen bestehen bleiben, bis auch die anderen Staaten sie aufgehoben haben, und sollen

wir so lange dies Institut noch erhalten? Dies scheint mir nicht wünschenswerth! Preußen müßte in allen edlen Dingen mit gutem Beispiele vorangehen, und ich habe die Ueberzeugung, daß dann die anderen Staaten viel eher folgen würden, als sie jetzt mit der Aufhebung vorangehen möchten. Ich trete daher dem Antrage des Herrn Antragstellers bei und wünsche, daß die hohe Versammlung die Aufhebung der Lotterie beantragen möge.

Abg. Baum: Meine Herren! Ich betrachte die Lotterie als eine die unterste Volksklasse schwer drückende Steuer. Freilich steht jedem einzelnen Spieler frei, diese Steuer zu entrichten oder nicht. Allein darum bleibt sie eben doch nicht weniger drückend. Wir haben gehört, daß an einzelnen Orten die Lotterie-Einnahme selbst die Größe der Klassensteuer überbiete. Wir haben gehört, daß die ganze Einnahme des Staates von der Lotterie die Summe von beinahe 7,000,000 Rthlr. erreicht und der reine Ueberschuß über 800,000 Rthlr. beträgt. Was könnte nicht Alles mit diesem Gelde zum Vortheile des Landes bezweckt werden? Wie fruchtbringend könnten die Ersparnisse der Einzelnen nicht angelegt werden? Mag auch der größte Theil dieser Summe wieder zurückfließen unter die Spieler selbst, so ist dennoch wahr, daß nur einzelnen Individuen diese Summe wieder zu Gute kommt und die Masse die baaren Mittel verliert. Der Staat aber hat das große Interesse, nicht einzelne Reiche zu haben, sondern die Masse des Volkes wohlhabend, sparsam und sittlich zu wissen. Nun hat aber die Humanität so viele Institute errichtet, um die Sparsamkeit und Sittlichkeit im Volke zu fördern; allein was hilft es, wenn diesem Streben Hindernisse entgegenstehen, wenn dieser wohlgemeinte Zweck vereitelt wird, und als eines dieser Hindernisse, und als eine widerstrebende Ursache betrachte ich die Lotterie. Sie wirkt verderblich und demoralisirend auf das Volk. Das Gutachten der Abtheilung hat diese Wahrheit zwar erkannt, aber dennoch spricht sich die Abtheilung nicht für die Aufhebung der Lotterie aus. Es wird als Grund entgegengehalten, daß in Ermangelung der inländischen Lotterie im Auslande werde gespielt werden und alsdann das Uebel doch nicht entfernt sei; der Redner vor mir hat das Spielen in den Lotterieen der andern deutschen Staaten be-

rührt; allein ich glaube, im Auslande wird nicht gespielt werden und im Inlande wird man wissen, die Nachtheile zu beseitigen. Ich habe noch nicht gehört, daß Engländer und Franzosen bei uns in der Lotterie spielen.

(Mehrfacher Widerspruch: „falsch! falsch!")

Ferner wurde hervorgehoben, daß der Staat die Lotterie-Einnahme nicht entbehren könne. Wenn unser Finanz-Zustand es nicht erlaubt, die Lotterie-Einnahme zu entbehren, und wenn es sich darum handelt, die unterste Klasse zu erleichtern, so will ich nicht bezweifeln, daß die Wohlhabenden ins Mittel treten und bereit sein werden, einen solchen Ausfall in den Steuern zu übernehmen, selbst wenn er 800,000 Rthlr. betrüge. England und Frankreich haben die Lotterieen, dieses große Uebel, längst abgeschafft; sollen wir den Franzosen und den Engländern darin nachstehen? Sollen wir diese Nachtheile des Lotteriespiels länger, namentlich auf der unteren Volksklasse, lasten lassen, auf einer Klasse, die einer Erleichterung so sehr bedarf. Die allgemeine Verachtung hat sich den Spielbänken zugewendet, das Lotteriespiel ist denselben nahe verwandt, und ich erachte es für dringend geboten, daß man diesem Uebel entgegentritt. Ich ersuche Sie daher, meine Herren, bei des Königs Majestät zu befürworten, daß die Lotterie aufgehoben werde.

General-Steuer-Direktor: Es ist die Lotterie sehr vielfach dargestellt worden als ein Verderbungsmittel, besonders für die untere Klasse des Volkes. Ich will mir nur erlauben, auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen denjenigen Lotterieen besteht, wie sie einige süddeutsche Staaten noch haben, und zwischen unserer Lotterie, mit einem Wort, auf den Unterschied zwischen Zahlen-Lotterie und Klassen-Lotterie. Die Zahlen-Lotterie verdient diesen Vorwurf, sie ist aber bei uns seit bald 40 Jahren abgeschafft. In dem Augenblick des Spiels wird mit Trompetenschall ausposaunt, daß morgen das große Loos gezogen werde; da wird alles eigene und allenfalls auch gestohlene Gut versetzt, um noch vorher eine Nummer zu nehmen. Bei unserer Lotterie-Einrichtung ist das nicht der Fall. Der erste Einsatz muß im Januar geleistet werden, um im Juli Hoffnung auf Gewinn zu

haben. Dessenungeachtet sind einzelne Mißbräuche bemerkt, die, gegen die Absicht der Regierung, namentlich den Unter-Collecteuren zur Last fielen. Wir haben darum die Unter-Collecteure abgeschafft und die Einklagbarkeit kreditirter Einsätze aufgehoben, so daß ich keine Besorgniß mehr habe, daß für die unteren Klassen, für die das Wort genommen wird, eine Gefahr erwüchse. Will man aber durchaus die 863,000 Thaler abschaffen, dann muß man der Finanz-Verwaltung nicht zumuthen, daß sie in dieser Beziehung die Wechsel acceptiren soll, die ihr von dieser Stelle aus angeboten sind und gefunden werden in Herabsetzung von Zöllen, die dann einen Mehrertrag gewähren sollen.

Ich frage aber, wenn wir denn nun wirklich 863,000 Thaler übrig hätten, würde man dann sagen, daß die Lotterie das Nöthigste wäre, das abgeschafft werden muß, würden denn die Herren, wenn sie das Staats-Budget revidiren, sagen: ja, diese Einnahme muß zuerst abgeschafft werden, danach müssen alle übrigen Erlasse zurückstehen, danach müssen die Ausgaben beschränkt werden? Es ist eine hypothetische Frage, ich glaube aber, wenn der Fall einträte, würde sie verneint werden. Man hat ferner gesagt, es wäre doch etwas Schlimmes, daß Preußen warten wolle, bis andere Staaten vorangegangen wären, das wäre keine Stellung, die Preußens würdig sei. Meine Herren, Preußen verdient diesen Vorwurf nicht, Preußen ist vorangegangen, es hat darauf angetragen oder wenigstens dem Antrage eifrig beigestimmt, daß die Lotterieen in allen deutschen Bundesstaaten aufgehoben werden sollen. Andere Staaten haben dem noch nicht beigestimmt, und wenn wir die Lotterie in unserem Lande aufheben, brauchen die Leute nicht nach Frankreich oder England zu gehen, wo freilich keine Lotterieen bestehen, wohl aber gehen sie nach Frankfurt a. M. und nach Hamburg, wo sie Betrügereien ausgesetzt sind, während sie hier nur den achten Theil von ihrem Gewinn zurücklassen müssen. Es ist dann noch viel davon gesprochen worden, wie sich das Verhältniß der Sparkassen stellt, namentlich in der Rheinprovinz, die beiläufig gesagt, in der Lotterie am wenigsten spielt. Unsere Sparkassen haben aber ansehnlich zugenommen. Wie sie sich gegen Paris und Schottland stellen, kann ich im Augen-

blick nicht sagen, wohl aber, daß sich die Einlagen bei unseren Sparkassen in den letzten 10 und 15 Jahren viel mehr als verdoppelt haben; dazu kommt, daß unsere Sparkassen keinen Vergleich mit den französischen aushalten, weil in die französischen größere Kapitalien eingelegt werden können, als in die unsrigen, und weil gerade aus dieser Rücksicht sehr erhebliche Bedenken in finanzieller Beziehung sich dort ergeben haben, was bei uns, wo die Sparkassen lediglich Kommun-Kassen sind, nicht der Fall ist.

(Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Abg. von Sanden-Tarputschen: Es erscheint jetzt so oft und schnell der Ruf nach Abstimmung, daß ich glaube, wir werden damit etwas anhalten müssen. Wir dürfen, glaube ich, keinen Gegenstand so kurz abmachen, daß, wenn nur drei Redner gesprochen haben, schon zur Abstimmung geschritten wird.

Landtags-Marschall: Dem werde ich stets dadurch entgegentreten, daß ich eine so schnelle Abstimmung nicht zulasse.

Abg. von der Heydt: Außer dieser Wahrnehmung, daß viele Mitglieder so schnell nach Abstimmung rufen, ist noch eine andere gemacht worden, nämlich die, daß in einem gewissen Theile des Saales mit den Füßen so oft geklopft wird. Ich meine, dergleichen sollte in diesem Saale auch nicht vorkommen, und überall sollte man nur den Wunsch haben, die Angelegenheiten, welche einmal zur Erörterung kommen, gründlich und gewissenhaft zu prüfen.

Landtags-Marschall: Ich muß dem durchaus beitreten, und wenn so etwas vorkommt, gebe ich allemal das Zeichen mit der Glocke, welches ich wohl zu beachten bitte.

Eine Stimme: Ich möchte den Herrn Marschall bitten, im Interesse der Würde der Versammlung, diese allerdings sehr beherzigenswerthen Bemerkungen nicht in den stenographischen Bericht aufnehmen zu lassen.

Abg. Scheidt: Die Neigung, sein Glück im Spiel zu versuchen, ist in der Natur fast aller Menschen tief begründet, besonders glaube ich in der Natur der Söhne Teuts. Seit Tacitus bis heute hat der Deutsche immer gern gespielt. Ich bin nun weit entfernt, die Hazardspiele, Pharaobanken, die sogenannten Spielhöllen, ver-

theidigen zu wollen; wenn aber der Befriedigung des Spieltriebes ein so gesetzliches und so leidenschaftsloses Feld angewiesen ist, wie bei unserer Lotterie, hört das Spiel auf, unmoralisch und verdammlich zu sein. Wenn die Petenten glauben, dem Volke durch Aufhebung der Lotterie eine Wohlthat zu erzeugen, so verfolgen sie meines Erachtens den Weg einer falschen Philanthropie. Ich frage einfach: wird man dem Volke nicht mehr rauben, als man ihm giebt, wenn man die Lotterie aufhebt? Wenn sich ein Dutzend armer Leute an einem Viertheil Loos betheiligen und sich dadurch die Hoffnung erkaufen, bessere Tage zu erleben, wer wird ihnen diese Freude nicht gönnen? Wer will es dem Armen nicht gönnen, daß er sich auch einmal sein Luftschlößchen bauen kann? Ich erinnere hier an den Hund Jean Paul's, der alle Tage trockenes Brod und auch Kartoffeln gern fraß, wenn man ihm vorher etwas Butter auf die Nase geschmiert hatte. Meine Herren! Wir Wohlhabende geben so manchen Thaler, so manches Goldstück für unsere Vergnügungen aus, soll denn der Arme immer sparen und ewig sparen und nie für seine Liebhaberei ein paar Groschen ausgeben und sich etwas Butter für seine Nase kaufen können? Wenn wir dieses Prinzip streng durchführen, müssen wir Tanzböden, Kegelbahnen, Kirchweihfeste, kurz, alle Volksbelustigungen verbieten, denn sie geben den armen Leuten Gelegenheit, Geld auszugeben.

Dann aber wird auch der kleine Rest der Poesie verschwinden, der bis jetzt noch manchmal die dunklen Tage des armen Mannes festlich erleuchtet hat, und wir werden, wenn jeder Groschen in die Sparkasse wandern soll, nicht lebensfrohe Menschen, sondern ein Geschlecht von düsteren Duckmäusern erziehen, das nur von Geldgier beseelt sein wird. Ein Weiser des Alterthums aber sagt: „Der Geiz ist die Wurzel alles Uebels."

(Allgemeine Heiterkeit.)

Abg. Krause: Dem vorigen Redner muß ich mich ganz anschließen. Es war aus meiner Seele gesprochen, daß das Lotteriespiel kein Unglück für das Volk sei, und so weit ich es kenne, hat es wenig unmoralische Gesinnung hervorgebracht. Aber bekennen muß ich, daß mir die Freilooſe immer bedenklich vorkommen. Ich

kann mir, da ich nicht Collecteur bin, nicht erklären, woher sie kommen. Aber so viel ist klar, daß 25,000 Freiloose gespielt werden müssen, und daß die Nieten dieser Loose vertheilt werden. Deshalb stelle ich den Antrag, nicht die ganze Lotterie, sondern nur die Freiloose aufzuheben.

Abg. **Gier**: Meine hochgeehrten Herren! Die Lotterie-Anstalt befördert die Sucht zum Spiel. Die Spielsucht ist ein Unglück. Ich lege nicht allein ein hohes Gewicht auf die Ausgabe, sondern hauptsächlich darauf, daß die Spielsucht trämmerisch macht, arbeitsscheu und unzufrieden. Deshalb hat auch schon im Jahre 1841 der sechste Landtag der Provinz Sachsen es für ein sehr glückliches Ereigniß erklärt, wenn die Lotterie aufgehoben würde; er hat damals, im Fall dies nicht zulässig sein sollte, um Beschränkungen, namentlich beim Anreiz zum Vertriebe der Lotterie-Looſe, gebeten, und ich bin dem hohen Gouvernement sehr dankbar dafür, daß seit der Zeit allerdings Beschränkungen eingeführt worden sind. Dessenungeachtet steht bei mir die Ansicht fest, daß es noch immer ein Unglück ist, und ich würde dafür stimmen, daß die Lotterie so bald wie möglich aufgehoben würde und — sofern dies nicht thunlich ist — daß der Vertrieb der Looſe nur von Königlichen Steuer-Behörden in Amtslokalen geschähe, indem ich glaube, daß dadurch doch sehr viel gewonnen wird. Es ist keineswegs richtig, daß weniger Glückträumerei als sonst vorkäme, umgekehrt, sie dauert bis sechs Monate. Dienstboten, Nähemädchen, Gesellen bilden Gesellschaften, welche Wochen und Monate lang dem Traume nachhängen, was sie in der Lotterie gewinnen werden. Deshalb bin ich der Meinung, daß das Spiel schädlich und die Staats-Lotterie aufzuheben ist.

Abg. **Stadtmann**: Mein Amendement trifft mit dem Gier'schen zusammen. Ich hatte auf Beschränkung in den Privathäusern angetragen; insofern modifizirt sich mein Antrag, als ich nicht auf den Vertrieb durch die Steuer-Behörden, sondern durch die Orts-Behörden angetragen habe.

(Der Schluß dieser Rede wurde durch bedeutendes Geräusch in der Versammlung unhörbar.)

Der Herr Marschall ertheilte nun dem Abgeordneten Zimmermann das Wort.

Abg. **Zimmermann**: Ich verzichte auf das Wort.

Abg. **Steinbeck**: Ich schließe mich vollkommen und entschieden dem an, was ein verehrtes Mitglied für die Frische der Bewegung im Leben gesprochen hat. Wie lange wollen wir eigentlich immer von neuem auf das Bevormunden zurückkommen? Das Vielregieren taugt nichts. Warum wollen wir da regieren, wo wir der Leidenschaft, die im Menschen wurzelt, eine Bahn anzuweisen vermögen, die mit dem Interesse des Ganzen zu vereinigen ist? Wir sprechen mit Recht über den Ueberdruck direkter Steuern nicht in unserer Monarchie besonders, sondern überall. Wir ziehen indirekte Steuern vor. Nun wohlan, welche ist die vorzüglichste, gewiß die, deren Erlangen oder Nichterlangen von dem abhängt, der sie zahlt? Ich vertheidige die Lotterie; ich liebe nicht den Lotteriespieler, aber das Institut, was großen Schaden bringen würde, wenn man seinen Zweck in eine andere Sphäre drängte. Schaffen wir die Lotterie ab, die Spiellust wird bald andere, schlimmere Wege finden.

Abg. **Dittrich**: Meine Herren! Mir steht der Standpunkt der Moralität weit höher als der Finanzpunkt. Im Standpunkte der Moralität halte ich die Lotterie für gut, denn sie regelt, sie begränzt das Spiel, entgegengesetzt dem Hazardspiele. Ich glaube, daß wenn aus dem Standpunkte der Moralität eine Steuer zurückgesetzt werden muß, — und der Standpunkt der Moralität muß den der Steuernart zwingen — so muß dies insbesondere in Betreff der Branntweinbrennereien der Fall sein. Dabei hebe ich, um nicht zu wiederholen, was schon gesagt ist, nur den Einwand hervor, der noch nicht widerlegt ist, nämlich den, daß im Auslande nicht gespielt werden würde. Es ist Thatsache, daß schon jetzt im Auslande, z. B. in der österreichischen Zahlenlotterie, besonders von den weniger Wohlhabenden, viel gespielt wird. Auch aus diesem Grunde glaube ich, daß, so lange nicht die Nachbarstaaten davon abgehen, in Preußen die Lotterie nicht abgeschafft werden kann.

Abg. **von Saucken**: Ich werde in wenigen Worten meine Ansichten hierüber entwickeln können, da der Abgeordnete aus Elberfeld

mir aus der Seele gesprochen hat. Ich will nur Einiges erwähnen, wozu die vorigen Redner Veranlassung gegeben haben. Ich war es, der vor 6 Jahren den Antrag bei dem preußischen Provinzial-Landtage gegen die Lotterie machte, und seit der Zeit sind die günstigen Aenderungen eingetreten, die erbeten und vom General-Direktor der Steuern angegeben wurden, die aber leider in der Folge nicht so segensreich geblieben sind, als es gehofft wurde, indem durch Associationen das Spiel der Aermeren noch fortdauerte. Ich will bemerken, welches der Unterschied von jetzt gegen früher ist. Vor Zeiten war es nur die gebildete oder die nicht in niederen Kreisen sich bewegende Bevölkerung, welche in der Lotterie spielte, späterhin thaten es auch die untersten Klassen. Es wird Jahre langer Verdienst hingeschleudert in Hoffnung eines Gewinnstes, welcher, wenn er zufällig in einem Orte der Provinz gefallen, ausposaunt worden ist, und Familien fallen in Unglück, ja, es sind sogar Verbrechen daraus hervorgegangen. Nun ist als Grund gegen die Aufhebung der Lotterie gesagt worden, es würde eben so viel im Auslande gespielt werden; ich glaube aber, dies würde auch wieder größtentheils nur von denen geschehen, die sich selten durch das Spiel unglücklich machen, von denen, die schreiben und dadurch mit dem Auslande in Verbindung treten können. Der Kleine, Unbemittelte, Ungebildete, der Arbeitsmann, der Dienende wird nicht in fremden Lotterieen spielen, und ob alle fremden Lotterieen außer dem hohen Prozentsatze, den die unsrige bezieht, noch Betrügereien machen, weiß ich nicht, und möchte ich wohl die fremden Lotterieen gegen diesen Vorwurf in Schutz nehmen, der aber wohl möglich und daher auch begründet sein kann. Nun ist ferner gesagt worden, es wäre schön, in den Gedanken, in der Poesie zu leben. Meine Herren, wenn bei einer Poesie, wie das Lottospiel genannt worden, größtentheils Täuschung das Loos und das Ende ist, dann möchte ich meine Mitbürger, und wenn es die Aermsten sind, und diese am wenigsten, nicht in einer Hoffnung erhalten, wo mindestens unter Hunderten 99 schwere Täuschung erfahren. Einem solchen Rausche beinahe nie erfüllter Hoffnung möchte ich den Weg abschneiden. Ich weiß, daß Luftschlösser schön sind, aber solche, die fast immer in Sand zerrin-

nen, stören nur das Glück, anstatt es zu befördern. Ein anderer geehrter Redner hat gesagt, man solle die Freiheit nicht beschränken. Meine Herren, ich glaube, ich stehe so von Allen gekannt da, daß ich nirgend möchte die freie Entwickelung jeglicher Art des Volkes hemmen, aber dazu kann ich unmöglich rathen, daß, wo böse Neigungen sind (und die Spielsucht wird von Allen als eine solche doch anerkannt), in unserem moralischen und sittlichen Staate ein Weg geöffnet und bequem zum Eingehen gemacht, also ein Verführungsweg zum Laster befürwortet werde! Nein, meine Herren, diese Befürwortung der Freiheit ist keine zum Nutzen führende, diese ist nur eine Versuchung zur Sünde, denn Sünde ist das Spiel; und wenn Frankreich, ein Staat, den ich besonders in Hinsicht auf die Moralität keineswegs als Muster aufstellen möchte, die Spielbanken, die viel mehr einbrachten, als jede unserer Lotterieen, aufhob und es für seiner unwürdig hielt, Steuern auf eine solche Art zu nehmen, dann ist es ein Schmerz für mich, und ich glaube, es werden Einige dieses Gefühl mit mir theilen, daß der preußische Staat in seinem Einnahme-Etat — ich sage es rein heraus — dieses Sündengeld noch aufnimmt.

(Lautes Murren von mehreren Seiten.)

Ja, es ist ein Sündengeld, denn es rührt von einer aus Leichtsinn und Gewinnsucht ohne Arbeit hervorgegangenen Leidenschaft her, und daß unser Staat dieses aufnimmt und in seinem gewöhnlichen Haushalte verwendet, ist für mich betrübend. Ich kann nicht leugnen, es schmerzt mich immer tief wenn ich den preußischen Aar beschirmend schweben sehe über einer Verkaufstelle von Spiellooſen.

General-Steuer-Direktor: Ich will nur ein Mißverständniß in Betreff eines Faktums berichtigen. Es ist gesagt worden, man würde in Hamburg und Frankfurt spielen, und die dortigen Collecteure würden noch mehr nehmen, als die preußische Lotterie. Ich erwiedere zur Erläuterung hierauf, daß die Collecteure nicht gerade die Betrüger sind, sondern die Sache wird ein unerlaubtes Spiel, welches die Unterthanen treiben würden; jene würden ihre Looſe hierher schicken und ihrerseits kein Klagerecht haben, aber auch die Spieler sich hüten müssen, gegen sie zu klagen, weil auch sie eine

strafwürdige Handlung begehen, und dadurch würde auf beiden Seiten Betrug hervorgerufen werden. Es möge mir gestattet sein, über das Sündengeld noch etwas zu sagen. Nach dem Naturrecht ist das Spiel kein Verbrechen; es kann ein Jeder spielen, und das Spiel wird erst durch ein positives Gesetz strafbar. Einen Theil dieses erlaubten Spiels hat sich der Staat vorbehalten, in der Ueberzeugung, daß, dieses der Privat-Industrie freizugeben, sehr gewagt sein würde. Dafür, daß der Staat dieses Spiel hält, wird der achte Theil vom Einsatz am Gewinnste innebehalten, und dieser achte Theil bildet die Einnahme, die in dem Staats-Budget figurirt. Das weiß jeder Spieler, indem er einsetzt, er unterwirft sich dem also, und somit, glaube ich, unterliegt diese Einnahme an sich keiner Ausstellung. Ob die Zeit einmal kommen wird, wo man diese Einnahme löschen kann, lasse ich dahingestellt; es würde mir lieb sein, aber sie ist noch nicht da; wenn man diese Einnahme jetzt löschen wollte, würde sie eimal auf ganz andere Weise gedeckt werden müssen, und zweitens würde die wohlgemeinte Maßregel denjenigen Nutzen nicht stiften, den sich der geehrte Redner davon verspricht, das Uebel würde nur noch schlimmer werden.

Abg. Graf **von Helldorf**: Meine Herren! Wir sind im gewöhnlichen Leben nur allzu sehr geneigt, die Klage auszustoßen, daß diese oder jene Behörde zu viel regiere oder bevormunde; ich glaube selbst, daß ähnliche Aeßerungen schon in dieser hohen Versammlung laut geworden sind. Verfallen wir doch nicht in den Fehler, den wir Anderen Schuld geben, lassen wir uns nicht einfallen, diejenigen, die wir vertreten, gar zu sehr zu bevormunden. Ich stelle mich daher, was die vorliegende Frage anlangt, auf den Standpunkt des letzten verehrten Redners aus der Rheinprovinz, der, mit Beifall, wie es schien, und zur Erheiterung der Versammlung, den entgegengesetzten Ansichten widersprach. Was nun aber die Sache selbst anlangt, so will ich mich damit begnügen, mich ganz mit den Ansichten einverstanden zu erklären, die der Königliche Herr General-Direktor der Steuern für die zeitweilige Beibehaltung der Lotterie so schlagend entwickelt hat, und stimme ich auch heute noch für das von mir mitvollzogene Gutachten der Abtheilung.

Abg. von Prittwitz: Hoher Vereinigter Landtag! Der ersten Abtheilung des Vereinigten Landtages liegt die Aufgabe vor, dem hohen Vereinigten Landtage die Allerhöchste Königliche Botschaft, bezüglich der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, der Einführung einer Einkommensteuer und der Umwandlung der Klassensteuer, zu begutachten. Zunächst ist in der Denkschrift, so der Allerhöchsten Botschaft beiliegt, angeführt, daß theils der Umstand, daß sich die Presse dafür ausgesprochen habe, theils daß auch die vielen Klagen über die Defrauden, die bei der Mahl- und Schlachtsteuer eintreten, nebst der Erleichterung der unteren Volksklassen, vorzugsweise die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer wünschenswerth machen. Ich möchte nun voraussetzen, daß diese Beschwerden über vorkommende Defrauden mit dem Lotteriespiele zu vergleichen sein möchten. Der Arme, der sich bemüht, sein Mehl und Fleisch zur Stadt zu bringen, um es nicht versteuern zu dürfen, spielt in dem Augenblicke wohl eine Lotterie, die ihm die Noth überweist. Aus dieser Rücksicht ist es eine sehr vielseitige Aufgabe der Abtheilung gewesen, alle die Gründe und Veranlassungen zu prüfen, die vorlagen, um der Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer entgegenzukommen. Ob sie bei der Begutachtung hierüber glücklich sein wird, muß heute noch dahingestellt bleiben.

Immer aber ist gefragt worden: ist es unerläßlich, daß bei einer solchen Veränderung keine Steuer-Ersparniß mit geltend gemacht werden kann? Und gerade ein solcher Hinblick auf eine mögliche Ersparung, über die sich die Abtheilung allerdings nur sehr ungewisse Folgerungen hat aneignen können, ist die Hauptschwierigkeit geblieben zur Lösung der obschwebenden Begutachtung. Wenn nun von dem Herrn General-Steuer-Direktor gesagt worden ist, sobald es dem hohen Landtage möglich wäre, eine Steuer-Ermäßigung auf irgend eine Weise befürworten zu können und zu wollen, würde man damit anfangen, die 863,000 Rthlr., so in der Mehrzahl von den Wohlhabenden der Lotterie geopfert werden, aufzugeben, so bitte ich zu erwägen, ob man nicht vorzuziehen habe, dem unglücklichen Lotteriespieler, der sein Fleisch und Brod zur Stadt bringt, erst eine Erleichterung zu gewähren, ehe man zu dieser

Maßregel übergeht. Ich bitte also, sich nicht im Augenblick durch eine Maßregel die Hände zu binden, die es unmöglich machen dürfte, eine viel wichtigere Aufgabe, bezüglich der Besteuerung unserer ärmeren Volksklassen und deren Erleichterung bei der Klassensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, zuzulassen, und vorzeitig nicht zu einer Bitte überzugehen, die später hemmend in den Weg treten könnte. Haben wir erst diese wohlthätige Erleichterung oder Umformung erlangt, dann wollen wir auch an eine Aufhebung der Lotterie denken, und aus diesem Grunde erlaube ich mir, meine gehorsame Bitte dahin zu richten, jeden bezüglichen Beschluß in dieser Angelegenheit für jetzt und bis zur Erledigung des viel wichtigeren Gegenstandes bezüglich der Mahl- und Schlachtsteuer und deren möglicher Ermäßigung zu vertagen. Aus diesem Grunde trete ich dem Gutachten der Abtheilung bei.

Abg. **Piergardt**: Auf das Gebiet der Poesie, von dem aus mein geehrter Kollege aus der Rheinprovinz gesprochen hat, vermag ich demselben nicht zu folgen, es ist nicht mein Gebiet, mein Gebiet ist mehr die Wirklichkeit. Das kann ich aber sagen, daß ich weit entfernt bin, dahin zu trachten, die Vergnügungen der arbeitenden Klassen zu beschränken; die geehrten Mitglieder der Rheinprovinz werden mir bezeugen, daß ich sogar gern dabei bin und mich freue, wenn die Arbeiter sich amüsiren. Hier aber gilt es eine ganz andere Sache. Ich mag mich nicht auf eine gewisse Einrichtung beziehen, die auch vor nicht langer Zeit aufgehoben worden ist, aber da hat man auch, und mit Recht, die persönliche Freiheit beschränkt. Wir haben von dem Herrn General-Steuer-Direktor gehört, daß es bei uns nicht mehr schlimm stände, die kleineren Lotterieen wären abgeschafft und nur die größere bestände noch. Man hat sich also doch überzeugt, daß diese Einrichtung nachtheilig wirkt; ich glaube aber, daß eine solche halbe Maßregel zu nichts führt, man muß das Uebel an der Wurzel angreifen. Von dem Herrn General-Steuer-Direktor ist zwar behauptet worden, daß dann die Lotterieen von Hamburg und Frankfurt mehr Einnahme bekommen würden; ich bin weit entfernt, gegen die Spieler, die in der frankfürter und hamburger Lotterie ihr Geld einsetzen, das Wort zu nehmen, aber die arbeiten-

den Klassen können dort nicht spielen, die übrigen mögen spielen, wo sie wollen, für die sogenannten gebildeten Klassen haben wir nicht zu sorgen. Ich bin dieser Sache seit langer Zeit ziemlich aufmerksam gefolgt und habe dabei gefunden, daß selbst der Gewinn in der Lotterie zu dem Glücke der arbeitenden Klassen nicht beiträgt, vielmehr sind sie dann für die Zukunft schlimmer daran, als früher, denn in der Regel wird das gewonnene Geld von ihnen leichtsinnig durchgebracht. Ich wünschte, daß die Männer, die die Ansicht nicht theilen, der Ziehung der Lotterie in Berlin beiwohnten und die Physiognomieen dabei studirten. Ich halte es also meinerseits durchaus für wünschenswerth, daß diese Einrichtung baldmöglichst aufgehoben werde, und wenn in diesem Augenblick unsere Finanzen es durchaus nicht erlauben sollten, sofort Hand an das Werk zu legen, so glaube ich doch, daß wir es wagen dürfen, Se. Majestät den König zu bitten, die Lotterie abzuschaffen, sobald unsere Finanz-Zustände dies erlauben werden.

Abg. **von der Heydt**: Es ist von einem der früheren Redner gebilligt worden, daß man die Leidenschaften benutze, um da, wo sie mit dem Interesse der Staatskasse zusammentreffen, die Staatskasse zu bereichern. Einem solchen Grundsatz kann ich aber nicht beitreten, ich besorge nicht, daß ein solcher Grundsatz hier Geltung finden oder daß man ihn auch auf andere Leidenschaften anwenden werde, wenn man ihn heute in Bezug auf das Lotteriespiel billigen wollte. Es würde mir ferner leid thun, wenn die Aufhebung der Lotterie nothwendig die Folge haben müßte, daß die ärmeren Klassen dadurch mehr besteuert würden, ja ich würde, wenn kein anderes Mittel da wäre, den Vorschlag machen, daß man bei Bestimmung einer Einkommensteuer diesen Ausfall auf die wohlhabenden Klassen lege und es thatsächlich zeige, daß man wirklich ein Herz für die ärmeren Volksklassen habe. Es ist von jenem Mitgliede noch geäußert worden, daß es das Bevormundungs-Prinzip nicht liebe; ich frage aber, ob sich das verehrte Mitglied bei den bisherigen Diskussionen und Abstimmungen diesem Prinzip irgend mehr widersetzt habe, als diejenigen, welche für die Aufhebung der Lotterie gesprochen haben. Es war zu dieser Bemerkung wohl um so weniger Veranlassung

gegeben, als es sich hier gar nicht um eine Bevormundungs-Maßregel handelt, sondern darum, ob der Staat selbst das Lotteriespiel befördern will. Möchte aber andererseits die Beseitigung der Bevormundung in dem Sinne gefordert werden, daß ein Antrag gestellt würde, das Privat-Lotteriespiel zu gestatten, so würde ich mich auch diesem Antrage widersetzen. Denn auch in den freiesten Staaten findet man manche Bevormundung ganz angemessen, darunter namentlich das Verbot des Lotteriespiels. Auch in den freiesten Staaten ist dieses Verbot in Anwendung gebracht. Also brauchten auch wir uns desselben nicht zu schämen.

(Ruf: Zur Abstimmung, zur Abstimmung.)

Landtags-Marschall: Es haben sich noch einige Redner gemeldet, und es fragt sich, ob die hohe Versammlung die Abstimmung wünscht, in welchem Falle ich die Herren bitte, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Es erhebt sich die ganze Versammlung.)

Es sind einige Amendements gemacht worden; ehe sie jedoch zur Abstimmung kommen, werde ich die Frage stellen, ob man dem Gutachten beitreten will. Dasselbe befürwortet die Abschaffung der Lotterie nicht, und ich bitte diejenigen Mitglieder, welche sich für das Gutachten erklären, aufzustehen.

(Es erhebt sich eine große Majorität.)

Landtags-Marschall: Von den gestellten Amendements geht das eine dahin, die Freiloose aufzuheben. Diejenigen, welche dasselbe unterstützen, bitte ich aufzustehen. — Es hat keine Unterstützung gefunden. Das zweite Amendement besteht darin, den Debit der Loose von den Königlichen Steuerbehörden in ihren Dienstlokalen stattfinden zu lassen. Ich frage, ob dieses Amendement Unterstützung findet? Es ist nicht ausreichend unterstützt. Das dritte Amendement will, daß der Debit der Loose durch die Lokalbehörden besorgt werde. Ich frage, ob es unterstützt wird? — Ist ebenfalls nicht unterstützt. Ich bitte den Herrn Referenten, in dem Vortrage des Gutachtens fortzufahren.

Referent von Forke: (liest das Gutachten von den Worten

an: „Was den eventuellen Antrag" — bis zum Schluß vor. Siehe oben S. 419.)

Landtags-Marschall: Der Antrag ist von der Abtheilung nicht befürwortet worden. Ich frage, ob er in der hohen Versammlung Unterstützung findet, und bitte, daß diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufstehen.

(Nur wenige Mitglieder der Versammlung erheben sich.)

Er ist nicht unterstützt, kommt also nicht zur Berathung. Es liegt heute nichts mehr zu verhandeln vor, ich bitte daher die hohe Versammlung, sich Montag um 10 Uhr wieder hier vereinigen zu wollen, um die abgebrochene Berathung fortzusetzen. Die Rede des Herrn Justiz-Ministers wird den Herren in die Wohnungen geschickt werden.

(Schluß der Sitzung nach 2¼ Uhr.)

Achtundzwanzigste

Sitzung des Vereinigten Landtags

am 31. Mai.

Kurie der drei Stände.

Inhalt.

Bemerkungen wegen des Rufes nach Abstimmung; die Kritik der Verhandlungen des Landtags durch die Presse; Entwürfe zu Petitionen verlesen; Verhandlungen über das Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung; Ausweisung unbefugter Hospitanten.

Die Sitzung unter Vorsitz des Marschalls von Rochow beginnt um 10 Uhr; als Secretaire fungiren Kuschke I. und von Bockum-Dolffs.

Das Protokoll über die letzte Sitzung wird verlesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

Landtags-Marschall: Es hat der Abgeordnete von Zychlinsky gewünscht, eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Abg. **von Zychlinski**: Meine Herren! In der vorgestrigen Sitzung, bei Gelegenheit der Debatte über die Lotterie, ertönte der Ruf nach Abstimmung, was einer der geehrten Redner tadelnd und mißfällig bemerkte. Ich erwähne dies nur beiläufig, da ich dem geehrten Herrn Landtags-Marschall allein das Recht zugestehen muß, einen Tadel öffentlich auszusprechen; ich bekenne aber, daß ich unter die Zahl derjenigen gehört habe, welche den Ruf nach Abstimmung begehrten, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es in jeder Debatte einen Culminationspunkt giebt, auf welchem Jeder von uns in seinem Recht und nach seinem Gewissen im Klaren ist, wie er zu stimmen hat. Ich bin auch der Meinung gewesen, daß, da wir oft mit Ruhe und Ergebung die langen Reden angehört haben, die für die Zeitungen memorirt wurden, auch unsere geehrten Redner unseren kurzen Ruf nach Abstimmung mit eben derselben Ruhe und Ergebung anhören würden. Meine geehrtesten Herren, unsere Zeit hier in diesem Saale gehört uns nicht, sondern dem Vaterlande, und wir müßen Rechenschaft abgeben, nicht über das, was wir hier geredet, sondern über das, was wir hier gethan haben. Ich fürchte nun, daß, wenn wir so fortfahren im Reden, wie wir in den ersten sieben Wochen angefangen haben, wir unser redseliges Leben hier in diesen Mauern beschließen werden.

(Gelächter, auch Bravoruf von verschiedenen Seiten.)

Ich glaube auch weiter, daß der Ruf zur Abstimmung bei einem jedem Parlamente Sitte und Gebrauch ist, und insofern mit Decenz und Beobachtung der conventionellen Formen davon Gebrauch gemacht wird, ersuche ich den Herrn Marschall ganz gehorsamst, diesen Ruf auch fernerhin zu gestatten, wozu derselbe ohnehin nach §. 15 unseres Reglements vollkommen befugt ist.

Landtags-Marschall: Ich habe diesen Ruf nicht allein gestattet, sondern auch stets beobachtet, sobald ich glaubte, daß er allgemeiner oder wenigstens großer Zustimmung sich erfreue, und werde das auch ferner beobachten.

Der Herr Abgeordnete von Saucken hat das Wort.

Abg. von Sanden: Ich bin derjenige, der sich vorgestern eine diesfallsige Bitte an seine Mitstände erlaubte, keineswoges um den Herrn Marschall irgendwie darin zu beschränken, wenn er die Debatte abschneiden und zur Fragstellung übergehen wolle, sondern weil ich glaubte, daß es in meinem und eines Jeden Rechte liege, eine Bitte, die wir für wichtig halten, unseren Mitständen auf diese Weise vorzulegen, besonders nachdem vorgestern sich erst drei Stimmen über die vorliegende Sache ausgesprochen hatten. Es ist gesagt worden, unsere Zeit gehöre dem Lande, und allerdings ist dies begründet, aber auch jedes Interesse des Landes gehört so entschieden hierher, daß ich heute von neuem die hohe Versammlung bitte, keinen Gegenstand, und wenn es die Bitte eines Dorfes wäre, geringfügiger zu behandeln, als die wichtigsten Angelegenheiten, denn für dieses eine Dorf, für eine einzige Stadt, ist die Sache gerade von der höchsten Wichtigkeit, und ich möchte daher abermals die Bitte wiederholen, daß die hohe Versammlung nicht zu schnell in den Ruf nach Abstimmung ausbreche. Die Entscheidung gebühret in dieser Beziehung allemal dem Marschall, und ich bin der Meinung, daß wir jede einmal vorliegende Sache erschöpfen und nicht zu erledigende Gegenstände lieber einer späteren Versammlung vorbehalten mögen, lieber gar nicht berathen, als oberflächlich, und dadurch den Vorwurf auf uns laden, wir hätten wichtigen Interessen Einzelner oder Mehrerer nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt, die gerade die Interessenten von einer solchen Versammlung, wie die gegenwärtige, mit Recht erwarten.

(Vielfacher Bravoruf.)

Abg. von der Heydt: Alle Mitglieder dieser Versammlung haben gleiche Rechte. Wenn von einem Theile die Abstimmung gewünscht wird, so halte ich den andern berechtigt, den Wunsch auszusprechen, daß noch nicht abgestimmt werde.

Das ist geschehen, und ich meine, daß Niemand ein Recht habe, sich darüber zu beschweren. Wenn weiter der Wunsch ausgesprochen ist, wir möchten mit Reden nicht fortfahren, wie bisher, so halte ich mich berechtigt, meinerseits den entgegengesetzten Wunsch auszusprechen. Ich glaube, daß, wenn wir hier Alle schweigen, weder der

König noch das Land unsere Stimme, unsere Meinung hören wird.

Abg. Lehmann: Meine Herren! Es kommen den Abgeordneten so viele Flugschriften von Privaten zu, daß wir unsere Zeit verdoppeln müßten, wenn wir sie alle lesen und beurtheilen wollten.

(Gelächter.)

Erst heute früh ist mir eine Zeitung zugekommen, die bereits am Mittwoch ausgegeben ist. Der Verfasser liebt die Verhandlungen der Kurie der drei Stände nicht und spricht seine subjektive Ansicht darüber aus. Da nun unsere Verhandlungen veröffentlicht werden, so müssen wir es uns auch gefallen lassen, daß Jeder sie nach seiner Art kritisirt. Ich übergehe also den Tadel, welchen er über die Wirksamkeit der Kurie der drei Stände ausgesprochen hat, ganz und gar, verschweige auch das Lob, welches er für gut befunden hat, der Herren-Kurie zu zollen, als nicht hierher gehörig, und begnüge mich, den Schluß des betreffenden Aufsatzes Ihnen mitzutheilen:

„Bedürfen wir nun noch eines Wortes, um zu beweisen, daß der Landtag nicht so entschieden und unzweideutig, wie er soll, die wahre Meinung des preußischen Volkes vertritt; daß er auch falsche, vorgefaßte Meinungen vertritt, die das Vaterland in das Verderben stürzen würden, wenn sie jemals in demselben die Oberhand gewännen?"

Da muß ich sagen, daß der Verfasser einen indirekten Tadel gegen den hohen Begründer des Vereinigten Landtages ausgesprochen hat, denn die Wähler sind aus seiner Anordnung hervorgegangen, und wir können nur die Stimmen des Volkes hören lassen, die uns zugekommen sind. Wenn er sich aber zu sagen erkühnt, daß hier Meinungen vertreten würden, welche das Vaterland ins Verderben stürzten, so muß ich mich dagegen öffentlich verwahren, denn ich glaube, daß jedes Herz, was hier schlägt, nur von hoher Begeisterung für Se. Majestät den König und für das Wohl des Vaterlandes erfüllt ist.

(Vielfacher Beifallsruf.)

Abg. Hansemann: Meine Herren! Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß die verehrten Mitglieder dieser hohen Versammlung sich nicht um Zeitungs-Artikel in der Weise bekümmern mögen, wie es so eben geschehen ist. Sobald parlamentarisches Leben ein-

mal eingetreten ist, müssen wir gefaßt darauf sein, daß die öffentlichen Blätter uns tadeln oder loben. Ich meinestheils beklage mich nicht im geringsten, wenn ich getadelt, scharf getadelt werde; ich bin im Gegentheil froh darüber, denn dann können die Prinzipien der Gegenseite ebenfalls hervorgehoben und getadelt werden. Die Freiheit der Verhandlungen der Tagesblätter gehört als ein wesentliches Element zu den ständischen Freiheiten; ich bitte Sie daher, in dieser Versammlung nicht auf das Rücksicht zu nehmen, was in den Tagesblättern enthalten ist. Was diese enthalten, darauf möge man die Antwort ebenfalls in den Tagesblättern, nicht in dieser Versammlung, geben.

(Von einigen Seiten Bravoruf.)

Landtags-Marschall: Es sind mehrere Entwürfe zu Petitionen eingereicht worden, und ich bitte diejenigen Herren Referenten, welche die Güte gehabt haben, sie aufzusetzen, dieselben vortragen zu wollen. Der eine Entwurf betrifft die ständischen Rechte der Dissidenten. Der Herr Abgeordnete von Gneisenau ist Referent.

(Der Entwurf des Konklusums wird von diesem verlesen.)

Wird gegen diesen Entwurf etwas eingewendet?

(Alles schweigt.)

Er ist also angenommen. Der zweite Entwurf, den der Herr Abgeordnete Steinbeck verfaßt hat, betrifft die Ablösbarkeit des Lehns-Nexus der Bauerlehne. Ich bitte ihn um den Vortrag desselben.

Abg. Steinbeck: Der Graf von Renard wollte die Güte haben, den Vortrag zu übernehmen.

(Es geschieht.)

Landtags-Marschall: Ich frage die Versammlung, ob sich etwas gegen diesen Entwurf zu bemerken findet?

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Herr Abgeordnete von Werdeck hat einen Entwurf gefaßt, betreffend die Ausdehnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Kriminalverfahrens.

Abg. von Werdeck trägt diesen Entwurf vor.

Landtags-Marschall: Ich frage: Ist gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken?

Da sich Niemand erhebt, so wird er als angenommen betrachtet.

Von dem Herrn Abgeordneten von Uechtritz liegt ein Entwurf vor, betreffend die Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten.

Abg. **von Uechtritz** trägt diesen Entwurf der Versammlnng vor.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken?

(Niemand erhebt sich.)

Er ist demnach angenommen.

Es fehlen jetzt nur noch zwei dergleichen Entwürfe, die ich bald einzuliefern ergebenst bitte. Der eine betrifft die Wahlfähigkeit im Stande der Landgemeinden zu den Kreistags-Versammlungen und der andere die Errichtung eines Handels-Ministeriums.

Von dem Herrn Abgeordneten von Beckerath ist der Petitions-Antrag, betreffend die Aufrechterhaltung der nationalen Selbstständigkeit der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welchen ich früher nicht annehmen zu dürfen glaubte, eingegangen. Ich weise ihn der dritten Abtheilung zu.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich noch bemerken, daß die hohe Versammlung in der letzten Sitzung beschlossen hat, allen denjenigen Rednern, welche sich schon gemeldet hatten, für heute das Wort zu bewahren. Indem ich dieses aussprach und die hohe Versammlung dem zustimmte, meldeten sich zu derselben Zeit und gleich darauf noch Mehrere zum Sprechen, welche ich auch notirt habe. Es fragt sich, ob die Versammlung nichts dagegen haben wird, daß auch diese das Wort behalten. Ich setze hinzu, daß bei einer so wichtigen Verhandlung, als der jetzigen, wohl Niemanden das Wort abgeschnitten werden möge, indem es nicht darauf ankommen kann, ob wir eine Stunde länger beisammen sind, sondern nur darauf, daß wir reiflich erwogene Beschlüsse fassen. Ich werde daher die Verhandlung nicht schließen, so lange Jemand noch etwas zu sagen hat; Jeder wird ohnehin ermessen können, ob

das, was er sagen will, nicht bereits gesagt ist. Hiernach haben in der Reihefolge das Wort die Herren Abgeordneten Graf Renard, Sperling, Dittrich u. s. w.

Ich eröffne die Diskussion, und wer noch das Wort wünscht, habe die Güte, sich zu melden.

(Es bitten noch mehrere Abgeordnete um's Wort.)

Zuerst hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Renard.

Abg. Graf **von Renard**: Der erste Antrag, welchen uns das Gutachten vorlegt, ist der Antrag auf Periodizität. Zu einer klaren, bestimmten Ueberzeugung über solche Angelegenheiten können wir nur dann gelangen, wenn wir so viel als möglich jede Frage trennen, die als trennbar erscheint. Mir erscheinen als wesentlich verschieden zwei Fragen: Die eine — ist die Periodizität wirklich Bedürfniß? Ist sie auf innere Nothwendigkeit gegründet? — Die andere — ist die Bitte um Periodizität eine zeitgemäße?

Was die erste Frage betrifft, so kann ich zwar allen den Rechtsdeductionen, welche uns das Gutachten vorführt — und ich glaube es im voraus sagen zu können, auch allen den Rechtsdeductionen, welche wir noch von dieser Stelle hören werden — meine volle Beistimmung nicht geben; allein dessenungeachtet nehme ich keinen Anstand, die Periodizität für ein Bedürfniß, für auf innere Nothwendigkeit gegründet anzuerkennen. Was die zweite Frage betrifft — ist eine Bitte um diese eine zeitgemäße? — so mag es im ersten Augenblick scheinen — ich sage scheinen — daß, nachdem Se. Majestät geruht haben, in der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April (vergl. Bd. I. S. 301.) uns die Zusicherung einer nochmaligen Wiederkehr des Vereinigten Landtages innerhalb von vier Jahren zu geben, diese Bitte auch dann noch an der Zeit wäre; es könnte scheinen, daß eine Bitte unbescheiden ist, nachdem wir eben eine ähnliche Zusicherung erhalten haben. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Die Zusicherung Sr. Majestät des Königs bezieht sich blos auf eine einmalige nochmalige Wiederkehr des Vereinigten Landtags; es ist aber nicht die Zusicherung der Periodizität als Grundsatz. Ich kann daher eine solche Bitte weder für unzeitig noch für unbescheiden halten, da wir nicht ein Mehreres, sondern

ein Anderes verlangen als das bereits Erhaltene. Um jedoch sowohl diesem Antrage, als auch mehreren anderen von den im Gutachten aufgestellten, meine volle Beistimmung zu geben, habe ich mir erlaubt, ein hierauf bezügliches Amendement dem Herrn Landtags-Marschall zu überreichen. Das Amendement lautet:

„Diejenigen Petitions-Anträge, welche zum Zweck der Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar d. J. beschlossen werden möchten, in der Art und Weise zu formuliren, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, desfallsige Propositionen dem nächsten durch die Allerhöchste Botschaft vom 22sten v. M. innerhalb vier Jahren zugesicherten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen."

Meine Absicht bei diesem Amendement ist nur der eine Zweck, für den ich mich schon ausgesprochen habe, für den ich mich immer aussprechen werde, daß die Versammlung zu möglichster Einstimmigkeit gelangen möge. Die Gründe, durch welche ich dieses Amendement unterstütze, sind folgende: Es ist dasselbe erstens völlig analog mit der Allerhöchsten Zusicherung, daß Abänderungen in dem Gesetze vom 3. Februar nur nach eingeholtem Beirathe der Stände eintreten sollen; es ist dieses Amendement völlig analog mit dem zu Ende des Gutachtens aufgestellten Antrage des Abgeordneten Hirsch, welches eine ähnliche Richtung verfolgt. Ich beziehe mich ferner auf die Erläuterungen, welche ein sehr geehrtes und beredtes Mitglied der Provinz Westphalen uns gegeben und welchem ein sehr geehrtes und scharfsinniges Mitglied der Provinz Preußen beigetreten ist, die Erläuterungen nämlich über die Absicht, welche die 138 Mitglieder leitete, welche ihre Erklärungen in unsere Protokolle niedergelegt haben. (Vergl. Bd. IV. S. 13 ff. u. S. 21 ff.) Diese Erläuterungen gingen dahin, daß es den 138 Mitgliedern mit der Ehrfurcht vor dem Throne unvereinbar erschien, sofort mit Petitionen zu drängen, welche eine Erwiederung Sr. Majestät erheischten, daß es ihnen als der loyalere und ruhigere Weg erschien, ihre Ueberzeugung auszusprechen und dadurch zu wahren, wenn sie diese Ueberzeugung in das Protokoll niederlegten; und so kann ich nicht umhin, einer so loyalen, ehrenwerthen Gesinnung meine offenste Anerkenntniß und meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Allein ich mache die 138 Mitglieder darauf aufmerksam, wie, wenn sie nicht

alle gesunde Logik gänzlich beseitigen wollen, sie sich in der schwierigsten Lage befinden, wenn sie den im Gutachten vorgeführten Anträgen beitreten wollen. Ich glaube, daß sie nur dann beistimmen können, wenn sie meinem Amendement Geltung gewähren. Ich mache im Interesse des Amendements die Versammlung darauf aufmerksam, daß durch dieses Amendement die Anträge das Wesen einer Proposition annehmen und sich in viel leichterer Form bewegen, als in der Gestalt von Petitionen. Und so geht mein Antrag dahin: Der Herr Marschall möge die Versammlung fragen, ob sie mein Amendement unterstütze, und, sollte dies geschehen, selbes sofort zur Berathung und Beschlußfassung stellen, denn ich bin überzeugt, daß die Annahme meines Amendements von wesentlich günstigem Einflusse auf Einstimmigkeit der Versammlung sein muß.

Eine Stimme: Darf ich bitten, das Amendement nochmals zu verlesen.

Abg. Graf **von Renard** verlies't dasselbe nochmals.

Landtags-Marschall: Nächst diesem Amendement sind noch mehrere andere eingereicht worden. Ich werde bei jedem fragen, ob es die nöthige Unterstützung findet, um berathen zu werden; aber eine sofortige Beschlußnahme wird unmöglich sein; die Herren Redner, die sich gemeldet haben, werden Gelegenheit finden, diese Amendements mit zu berühren, und am Schluß der Berathung werde ich eines nach dem andern zur Beschlußfassung stellen. Ich frage die Versammlung: ob das Amendement die zur Berathung nöthige Unterstützung findet?

(Wird zahlreich unterstützt.)

Jetzt hat der Herr Abgeordnete Sperling das Wort.

Abg. **Sperling**: Die Gnade, hochverehrte Herren, ist eine Schwester der Gerechtigkeit; sie ist aber die Jüngere von Beiden, sie kann sich nur da geltend machen, wo letztere nicht hinreicht; sie darf nur da in Anspruch genommen werden, wo diese nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Die Gerechtigkeit ist die erste Bedingung jedes gesellschaftlichen Zustandes; sie ist der Grundpfeiler des Staats-Verbandes. Dieses sagt uns unser Bewußtsein. Dies ist die Ueberzeugung des Volkes. Darum das dumpfe allgemeine

Schweigen bei dem Erscheinen der Verordnungen vom 3. Februar, weil das Volk dieselben mit der Gerechtigkeit, der höchsten Zierde unserer Krone, nicht durchweg vereinbart fand. Darum das allgemeine Mißbehagen, weil das Volk sich durch diese Verordnungen in wesentlichen Rechten seiner Stände verletzt fühlte. Wir, meine Herren, sind berufen, diese Mißstimmung zu heben, eine Verständigung zwischen der Krone und dem Volke herbeizuführen! — ein heiliger Beruf, den wir zu erfüllen, der wichtigste Akt, den wir zu vollziehen haben. Es ist uns dazu der Weg der Petition eröffnet. Gehöre ich nun auch zu den 138, welche die bekannte Erklärung über die Differenz zwischen den neuen und den alten Gesetzen unterschrieben haben, weil ich glaubte, daß solche ein hinreichendes Mittel sein würde, jene Verständigung herbeizuführen, so bin ich doch jetzt weit entfernt, mich gegen die Petitionen zu erklären. Es wird nur darauf ankommen, worauf sie gerichtet und wie sie werden motivirt werden. Wie ich schon angedeutet habe, müssen wir uns an die Gerechtigkeit der Krone wenden. Ihr dürfen wir aber nur mit Rechtsgründen nahen. Hierzu sind wir verpflichtet, weil wir es uns in der Adresse vorbehalten haben. Wir können es thun, weil Se. Majestät der König es nach Seiner Botschaft erwartet. Es ist Sein Allerhöchster Wille, daß wir es thun.

Die Abtheilung verweist uns außerdem auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Wenn wir vorher den Rechtspunkt berichtigt, es ausgeführt haben, daß das, um was wir bitten, uns von Rechts wegen zukommt, so läßt sich nichts dagegen erinnern, daß wir auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit als Hülfs-Argumente anführen. Versteht es sich doch von selbst, daß wir nicht um den Genuß eines Rechtes bitten werden, wenn wir nicht die Ueberzeugung haben, daß es uns nothwendig und nützlich ist. Sollten wir uns aber allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit stützen wollen, so wäre es bedenklich. Dann träten uns die Worte Sr. Majestät entgegen daß Allerhöchst Sie Sich zu neuen Gewährungen in Bezug auf die ständische Verfassung nicht drängen lassen wollen. Dann würden wir dem Königlichen Willen entgegenhandeln. Es wäre dann noch etwas Anderes zu bedenken. Der Weg der Petition, den die Ver-

ordnung vom 3. Februar uns vorgezeichnet hat, ist uns noch neu und unbekannt. Wir wissen noch nicht, ob und inwieweit auf demselben die Petitionen zu ihrem Ziele gelangen. Gründen wir nun eine Petition allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, und wird sie, mit diesen Motiven allein ausgerüstet, in der Herren-Kurie verworfen, so gerathen wir und unsere Kommittenten in eine noch ungünstigere Lage, als in welcher wir uns schon jetzt befinden.

Wir geben der Regierung geradezu einen Grund hin, uns das, was wir erbitten, nicht zu gewähren. Wir binden sie gewissermaßen aus freier Bewegung, dies zu thun. Alles zusammen führt uns dahin, daß wir die Petitions-Anträge, von denen jetzt die Rede ist, an Se. Majestät nur dann richten können, wenn wir sie rechtlich begründen, jede Petition aber fallen lassen müssen, wenn sie allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit basirt werden soll.

Nach Voranschickung dessen gehe ich zur Erörterung der beiden Fragen über, die uns vorliegen.

Die erste betrifft die Periodizität des Landtags. Hier trete ich, — ich bedaure, es ist der einzige Punkt, in dem ich es kann, — der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers bei, der vorgestern gesprochen hat, daß es nicht ganz erklärlich ist, wie die Abtheilung zu dem Schlusse kommen konnte, daß durch das Gesetz vom Jahre 1820 zwar die Wiederkehr des Landtags überhaupt, aber nicht die alljährliche Wiederkehr desselben begründet sei, denn in denselben Worten, aus denen sie die Wiederkehr im Allgemeinen herleiten will, ist es auch ausgedrückt, daß die Wiederkehr alljährlich stattfinden soll. Sie beruft sich auf die Provinzial-Landtage, welche ihre Funktionen fortwährend ausüben sollen, ohne alljährlich versammelt zu sein. Ich muß bekennen, ein solcher Fall, der hier in Vergleich kommen könnte, ist mir nicht bekannt. Manchem von uns schwebt vielleicht noch die Ansicht des Königl. Kommissars vor, die vor einiger Zeit hier geäußert ist, daß nämlich die Worte des Gesetzes zunächst auf die Staatsschulden-Kommission zu beziehen seien und diese jährlich die Rechnung legen könne, ohne daß der Vereinigte Landtag da sei. Indessen ist diese Ansicht, so richtig sie im Allgemeinen ist, den Worten des Gesetzes nicht entsprechend. Diese gehen ganz bestimmt

dahin, daß der reichsständischen Versammlung die Rechnung gelegt werden solle; ihr soll sie gelegt werden; ihr kann sie aber nicht jährlich gelegt werden, wenn sie selbst nicht jährlich einberufen wird und existent ist. Eine neue Ansicht hat in dieser Beziehung endlich der Herr Justiz-Minister aufgestellt. Er meint, daß in den gedachten Worten des Gesetzes nur eine Verpflichtung gegen die Staats-Gläubiger zu übernehmen beabsichtigt und eine solche auch nur übernommen sei. Aber, meine Herren, gegen Gläubiger übernimmt man Verbindlichkeiten nur so lange, als mit ihnen kontrahirt wird. Im Jahre 1820 hatte der Staat bereits mit seinen Gläubigern kontrahirt, daher durfte gegen sie der Staat nicht mehr sich verpflichten; gegen die Gläubiger war es nicht nöthig, daß der Gesetzgeber im Gesetze vom 17. Januar 1820 Art. 2 sich dahin aussprach:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen."

Im Interesse der damaligen Gläubiger wäre es vielmehr hinreichend gewesen, wenn durch das Gesetz ausgesprochen wäre, daß die damals schon vorhandenen den Vorzug vor allen andern Gläubigern haben sollten. Die Verordnung ist ein Gesetz; durch das Gesetz sprach der Gesetzgeber zum Volke. So wie der Staatsrath, dessen ebenfalls in Beziehung auf die Rechnungslegung gedacht ist, sich für verpflichtet und berechtigt halten mußte, die Rechnungslegung von der Staatsschulden-Kommission jährlich zu fordern, eben so muß jetzt der Vereinigte Landtag als reichsständische Versammlung sich verpflichtet und berechtigt fühlen, diese Rechnungslegung jährlich zu fordern. Er kann dies nur, wenn er selbst jährlich existirt. Daher folgt es aus dem Gesetze, daß er jährlich zusammenzuberufen ist.

Was die zweite Frage anbetrifft, ob die Schöpfung des ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation mit den früheren Gesetzen in Einklang zu bringen ist, so hat der Landtag bereits in

seiner Adresse erklärt und ist nach allen bisherigen Verhandlungen als feststehend anzunehmen, daß er die reichsständische Versammlung ist, deren in früheren Gesetzen Erwähnung geschehen. Dies vorausgesetzt aber, ist es nicht möglich, daß der ständische Ausschuß und die Deputation neben ihm existiren können, wenn sie ebenfalls den Charakter der reichsständischen Versammlung haben sollen.

Es widerspricht dies dem Begriffe einer solchen Versammlung. Bei der Coexistenz mehrerer solcher Versammlungen würde die eine die andere aufheben. Der Herr Justiz-Minister hat selbst kein Argument zur Entkräftung dieser von der Abtheilung schon aufgestellten Ansicht vorzubringen vermocht. Er hat uns allein auf die städtische Verfassung hingewiesen. Aber so weit ich um mich blicke, nirgend finde ich ein Beispiel, welches ihn zu unterstützen geeignet wäre, überall ist nur ein Körper da, sei es der Magistrat oder der Gemeinde-Rath, welcher die Gemeinde nach außen hin vertritt, der ihre politischen Functionen ausübt. Es wäre möglich, daß der Herr Minister an die einzelnen Deputationen und Kommissionen gedacht hat, die in der Städte-Verwaltung vorkommen; jedoch haben diese ein ganz anderes Gebiet der Wirksamkeit, als ein politisches. Sie sind dem Magistrat subordinirt, ihm verantwortlich.

Dieses Kriterium fehlt bei dem ständischen Ausschuß und der Staatsschulden-Deputation dem Vereinigten Landtage gegenüber. Ich müßte daher, schon aus diesem ersten Grunde, die in Rede stehende Frage verneinen. Es führt mich aber noch ein zweiter Grund dazu, der positive Buchstabe des Gesetzes. Es ist in den früheren Gesetzen immer nur an eine reichsständische Versammlung, an eine Versammlung der Vereinigten Stände gedacht. Der Herr Minister beruft sich auf die Disposition des Gesetzes vom Jahre 1823. Er räumt ein, daß bei dessen Emanirung nicht im Sinne gewesen ist, mehrere reichsständische Versammlungen neben einander hinzustellen, daß aber der Wortlaut dieses Gesetzes, daß, wann und wie die allgemeine ständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle, so allgemein sei, daß der Gesetzgeber durch denselben sich durchaus nicht habe verhindert erachten können, mehrere dergleichen Versammlungen neben einander hinzustellen.

Diese Ansicht würde ich nur dann einigermaßen haltbar finden, wenn das Gesetz vom Jahre 1823 allein da stände, dasselbe steht aber in nothwendiger Verbindung mit früheren Gesetzen, namentlich mit den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 17. Januar 1820. Indem es den Begriff der ständischen Versammlung nicht auseinandersetzte und anders bestimmte, ließ dasselbe es in Beziehung darauf bei der Bestimmung der früheren Gesetze. In letzteren Gesetzen ist nur von einer Central-Versammlung die Rede, das Wie des Gesetzes von 1823 kann sich daher auch nur auf die Organisation dieser einen Versammlung beziehen.

Das Resultat meiner ganzen Betrachtung geht also dahin, daß denjenigen Mitgliedern der Abtheilung beigestimmt werden muß, welche dafür sentirt haben, daß Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll vorgestellt werde, daß die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar über den ständischen Ausschuß und die ständische Deputation mit der früheren Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen seien, und daß Allerhöchstderselbe auf Grund der letzteren gebeten werde, den Vereinigten Landtag alljährlich Allergnädigst einzuberufen.

Abg. Graf **von Heldorf**: Meine Herren! Der Herr Justiz-Minister hat am Sonnabend die zur Berathung vorliegende Frage vorzugsweise vom Standpunkte des Rechts aus beleuchtet. Ich bitte daher meinerseits auch um Erlaubniß, von diesem Standpunkte aus vorzugsweise sprechen zu dürfen. Zuvörderst aber glaube ich jetzt, wo es sich um die Berathung der Petitionen auf Abänderung des Patents vom 3. Februar mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung handelt, erklären zu müssen — und Viele in dieser hohen Versammlung werden mir beistimmen — wie dadurch, daß für diese Angelegenheit der Weg der Petition betreten worden, keineswegs meinerseits auf das Recht des Landes verzichtet werden soll. Ich betrete diesen Weg der Berathung der Petitionen aus dem Grunde, wie ich glaube, mit voller Gewissensfreiheit, weil den Ständen zur Zeit nach unserem Staatsrecht und der Allerhöchsten Botschaft vom 22. April kein anderer Weg möglich und zugelassen ist, und bin ich ferner des Dafürhaltens, daß durch die Form der Nachsuchung eines

Rechts das Recht selbst nicht verloren gehen kann, auch daraus ein Aufgeben desselben nicht zu folgern ist. — Zur Sache selbst muß ich vorerst erklären, wie ich mit dem jetzt zur Berathung vorliegenden Theil des Gutachtens der Abtheilung keineswegs mich dahin einverstanden erklären kann, daß dasselbe die Rechtsgründe so geflissentlich zum Theil in den Hintergrund gestellt hat und um so mehr in den Vordergrund die sogenannten Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe.

Ich möchte sagen, mit dieser Tendenz ist, um mich eines bildlichen Ausdrucks zu bedienen, gleichwie mit einem rothen Faden das ganze Gutachten durchwebt. Die Abtheilung ist auch durch dieses Zurückstellen des Rechtsprinzips in ihren verschiedenen Konklusionen mit sich selbst in Widerspruch gerathen. So hat sie die Frage:

„ob aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechts-Anspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?"

verneint; dagegen aber die Frage:

„ob aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Artikel 13 und 14 der Königlichen Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?"

bejaht. Auf diesen in der so verschiedenartigen Beantwortung beider Fragen liegenden Widerspruch hat auch meiner Ansicht nach der Herr Justiz-Minister sehr treffend aufmerksam gemacht, denn er sagt in seinem Vortrage: (Lies't vor.)

„Die Abtheilung hat Seite 7 des Gutachtens erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Art. 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht."

Hätte die verehrte Abtheilung sich vorzugsweise und vor Allem mehr auf den Rechtsboden gehalten, würde sie in diesen Widerspruch mit sich selbst nicht gefallen sein und hätte hier nicht können der Einwand gemacht werden Seitens des Herrn Justiz-Ministers, welcher,

wie ſchon erwähnt, von dieſem ganz richtig aufgeſtellt worden iſt. Bei der Feſthaltung des Rechtsbodens hätte die Abtheilung wohl mit Erfolg nachweiſen können, wie aus der Beſtimmung in dem Geſetz vom 17. Januar 1820, daß die Hauptverwaltung der Staatsſchulden der reichsſtändiſchen Verſammlung alljährlich Rechnung zu legen habe, keineswegs, wie der Herr Miniſter zu deduziren ſich bemüht hat, zu folgern ſei, daß der Reichstag dazu allein zuſammenberufen werde und alſo Ausſchüſſe deſſelben auch hierzu genügten. Ich glaube vielmehr, bei Feſthaltung der Geſetzgebung vom Jahre 1810 an und unter Bezugnahme auf dieſelbe würde es der Abtheilung gelungen ſein, und es wird auch wohl der Verſammlung gelingen, genügend darzuthun, daß der ohnehin alljährlich zu verſammelnde Reichstag zugleich dieſe Rechnung abnehmen laſſen ſolle. — Bei dem Antrag ferner auf Wegfall der Vereinigten Ausſchüſſe in der ihnen durch die Verordnung vom 3. Februar gegebenen Einrichtung ſind im Gutachten der Abtheilung nach meiner Meinung die Nützlichkeits- und Nothwendigkeitsgründe auch viel zu ſehr in den Vordergrund geſtellt worden, wogegen man unterlaſſen, die Rechtsgründe klar darzulegen. Nach meinem Ermeſſen iſt es aber unerläßliche Nothwendigkeit, bei Beleuchtung und Erwägung der vorliegenden Anträge die für ſelbige ſprechenden Rechtsgründe in den Vordergrund feſt und klar hinzuſtellen, ſo wie ſie ſich aus der Geſetzgebung vom Jahre 1810 an ergeben. Iſt dies zuvörderſt geſchehen, ſo will ich nichts dagegen haben, daß man die Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe als Acceſſorium hinzufüge; ich will nichts dagegen einwenden, wenn es aus politiſchen Gründen nothwendig erachtet werden ſollte, unſere Anträge nicht auf den vollen Umfang der Rechte zu begründen, die wir beſitzen, indem ja dem vollen Rechte etwas dadurch nicht vergeben werden kann, wenn die Bitte oder der Antrag nur auf Erfüllung eines Theils deſſelben jetzt gerichtet wird. Ich will, meine Herren, die verſchiedenen Rechts-Anſprüche aus der Geſetzgebung von 1810 an nicht ſpeziell erörtern, da ſie allbekannt ſind; ich will nicht weiter beleuchten, was Alles gegen die Ausführung des Herrn Juſtiz-Miniſters zu ſagen wäre, da dies der geehrte Redner vor mir bereits gethan hat. Es

sind die Gründe, die für die Rechte des Landes sprechen, in dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Prenzlau, auf Anerkennung der den Ständen gesetzlich zuständigen, in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Februar unberücksichtigt gebliebenen Rechte erschöpfend und ausführlich entwickelt, und finde ich in dem Vortrag des Herrn Justiz-Ministers, nach meiner Meinung wenigstens, in keiner Beziehung eine Widerlegung. Es genügt mir daher, auf diesen Antrag des geehrten Abgeordneten aus Prenzlau Bezug zu nehmen, und habe ich nur zu bitten, daß die Versammlung geruhen wolle, selbigen näher zu erwägen, als es seitens der Abtheilung geschehen ist. Es ist von dem ersten Redner, wenn ich nicht irre, gesagt worden, es sei unbescheiden, ein Mangel an Ehrfurcht gegen Se. Majestät, wenn wir mit Anträgen auf Aenderung des Gesetzes vom 3. Februar jetzt so rasch vorschritten und hierbei auf die aus früheren ausdrücklichen Gesetzen und Verheißungen herzuleitenden Rechte des Landes vorzugsweise Bezug nähmen. Gegen diesen von jenem Redner nur angedeuteten Einwand, der aber vielleicht noch von mehreren Seiten bestimmter möchte erhoben werden im Laufe der Debatte, erlaube ich mir, die höchste Autorität des Landes anzuführen, die Worte, die bei einer feierlichen Veranlassung Se. Majestät selbst gesprochen, und ich bitte um die Erlaubniß, sie wörtlich vortragen zu dürfen:

„In jeder ständischen Versammlung liegt ein doppelter Charakter. Die ständischen Versammlungen sind erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet, und zweitens Rathgeber der Krone, von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden können, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutritt, die sie abgeordnet haben."

Dies die Worte, die Se. Majestät am 10. November 1842 sprachen bei Verabschiedung der Vereinigten Ausschüsse; sie finden sich mit demselben Wortlaut in Nr. 316 der Staats-Zeitung des Jahres 1842. Ich hoffe durch Anführung dieser Worte die Einwendungen, die früher gemacht sind und später wiederholt werden könnten, im voraus widerlegt zu haben. Ersichtlich ist daraus, daß Se. Majestät sich nicht begnügen, die Wünsche und Erwartungen des Volkes gewissermaßen zu devinniren, nein, Allerhöchstdie-

selben erwarten von uns, von den Abgeordneten des Volkes, daß wir dessen Wünsche und Erwartungen frei, offen und ohne Hehl aussprechen und ehrerbietig an dem Throne niederlegen. Aber auch diejenigen, die uns hierher gesandt haben, haben das Recht, von uns zu fordern, daß wir den Gesammt-Inhalt der Rechte, die nach ihrer Meinung das Land zu haben glaubt, bestimmt und frei aussprechen, so wie, daß wir die Anerkennung dieser Rechte und deren Einverleibung in die neue Gesetzgebung beantragen. Ich glaube, es ist unsere heiligste Pflicht, die wir erfüllen müssen; wollen wir und mögen wir doch dieser Pflicht mit allen Kräften genügen! Wir werden dadurch das für jeden Preußen unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes am sichersten fördern!

(Vielstimmiges Bravo!)

Referent **von der Schulenburg**: Meine Herren! Es ist der Abtheilung und namentlich demjenigen, der die Ansicht der Abtheilung zu Papier gebracht hat, der Vorwurf gemacht worden, als seien einzelne Gründe in den Vordergrund, andere in den Hintergrund gestellt worden. Der Konzipient des Gutachtens macht auf weiter nichts Anspruch, als darauf, daß er gesucht hat, so unparteiisch wie möglich in jeder Beziehung zu sein, sowohl in Bezug auf einzelne Gründe, als wie in Bezug auf die Parteien, die in verschiedenen Gründen repräsentirt werden. Es war deshalb nicht nöthig, noch ausführlicher die Rechtsgründe in das Gutachten aufzunehmen, weil die Abtheilung beschloß, diejenigen Petitionen, die besonders über den Rechtspunkt handeln, mit abdrucken zu lassen. Ich glaube, daß es sich dadurch rechtfertigt, wenn nur ein Resumé dieser rechtlichen Gründe in das Abtheilungs-Gutachten aufgenommen worden ist. Die Nützlichkeits-Gründe haben deshalb, weil sie in verschiedenen Petitionen, die nicht so umfangreich waren, vertheilt waren, aufgenommen werden müssen; wenn sie der Seitenzahl nach etwas länger sind, so möge man dies damit entschuldigen, daß die Beilagen so voluminös sind. Ich bitte im voraus noch, die Arbeit mit Nachsicht zu beurtheilen, und ich will in keiner Weise behaupten, daß nicht viel dagegen auszusetzen ist. Das, glaube ich aber, wird Jeder mir

glauben können, daß der Wunsch dagewesen ist, für kein Motiv Partei zu nehmen.

Abg. Dittrich: Meine Herren! Der erste geehrte Redner, der in dieser Angelegenheit gesprochen, hat ein Amendement gestellt, welches, wenn es befürwortet werden sollte, die hochwichtige Frage, die uns jetzt vorliegt, noch weiter hinausschieben würde. Es würde diejenige Ungewißheit, die bisher bestanden hat, über die Meinung der Versammlung, in Betreff aller vorliegenden Fragen noch ferner erhalten. Ich halte es für unsere heilige Pflicht, das jetzt offen auszusprechen, was die Meinung der Versammlung ist, also mich gegen das Amendement zu erklären, insbesondere nehme ich auch einen Grund hierfür aus der Allerhöchsten Botschaft, die an den Landtag auf die Adresse ergangen ist. In dieser Botschaft haben Se. Majestät erklärt, die Petitions-Anträge erwarten zu wollen. Ich wüßte also nicht, in welcher Art irgend ein Drängen und Treiben darin enthalten wäre; ich wüßte nicht, warum ein Verlangen augenblicklicher Entscheidung darin enthalten wäre, wenn die Petitionen, wie sie vorliegen, angenommen werden. Ich erlaube mir hiernach zur Sache selbst überzugehen. Der erleuchtete und hochgeehrte Herr Minister der Gesetzgebung hat, in Bezug auf das Gutachten der Abtheilung, die Gründe beurtheilt, welche sich auf die periodische Einberufung beziehen; einer derselben ist als ganz speziell bezeichnet, die anderen sind genereller Natur. In Bezug auf den speziellen Grund über die Periodizität des Landtages bemerke ich, daß außer diesem hier angeführten noch ein zweiter spezieller Grund für die Periodizität besteht. Ich werde mir jedoch zuerst erlauben, Einiges über das, was der Herr Minister über den ersten speziellen Grund erklärt hat, zu sagen. Er sagt insbesondere über die alljährliche Einberufung der Reichsstände, daß in der Ertheilung der Decharge eigentlich nur der gefährliche bindende Akt enthalten sei; es folge also nicht aus dem Gesetz vom Jahre 1820, daß die reichsständische Versammlung wegen der Rechnungslegung alljährlich einberufen werden müsse. Das Gesetz vom Jahre 1820 sagt aber nicht, daß einer Deputation der reichsständischen Versammlung die Rechnung vorgelegt werden müsse, sondern es sagt: „der Versamm-

lung", also der ungetrennten Versammlung. Außerdem scheint mir, daß die Decharge nicht erfolgen kann, ohne daß die Rechnungs-Abnahme vorhergeht, wie es vorgeschrieben ist; diese Rechnungs-Abnahme kann aber von einer Kommission nicht erfolgen, sondern nur von der Versammlung selbst, denn auf der Prüfung der Rechnung beruht die Entscheidung über die Decharge. Wenn die Rechnung nicht gehörig geprüft ist, kann die Decharge nicht ertheilt werden. Wenn das Vorhergehende nicht ist, kann das Nachfolgende nicht kommen. Hiernach halte ich für gesetzlich begründet, daß die alljährliche Einberufung der Reichsstände erfolgen muß, und die Deputation hätte, nach meiner Meinung, nur eben so der Versammlung Bericht zu erstatten, wie eine jede andere Abtheilung, die ein Gutachten abgiebt.

Weiter hat der Herr Minister der Gesetzgebung gesagt, es folge daraus noch nicht, daß verliehene Rechte in dem Ausdruck: „alljährlich" enthalten seien. Ich bin der Meinung, daß, wenn darin kein verliehenes Recht liegen soll, der Ausdruck „alljährlich" fehlen und gesagt sein würde: „der Versammlung Rechnung zu legen", nicht aber „alljährlich." Es scheint mir, daß diese Bestimmung sich auf die gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung bezieht, wie dies bei Verwaltung fremder Güter allgemein in den §§. 139 und 143 Titel 14 Theil I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt ist. Nach solchem ist der Verwalter verpflichtet, alljährlich Rechnung zu legen, und der Prinzipal muß sie abnehmen; wenn nicht, so fallen dem Letzteren die dadurch entstehenden Verdunkelungen zur Last. Ich habe Eingangs gesagt daß ich für die Periodizität noch einen zweiten Grund in unserer neueren Gesetzgebung finde, nämlich in den Allerhöchsten Festsetzungen, die Se. Majestät der König seit seinem Regierungsantritte über die Landtage erlassen hat. Es ist nämlich in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 23. Februar 1841 gesagt, daß es die Allerhöchste Absicht sei, die Landtage alle zwei Jahre zu berufen, und daß die Erklärung der Provinzial-Landtage darüber erfordert wird. In dem Landtags-Abschiede für Schlesien vom 6. Februar 1842 aber ist bestimmt: „und beabsichtigen Wir demgemäß, den Landtag künftig, sofern hinreichende Veranlassung

vorhanden ist, alle zwei Jahre zu versammeln." Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 2. Januar 1843 besagt: „Eingedenk der in Unserem Eröffnungs-Dekrete vom 23. Februar 1841 gegebenen Verheißung, daß Wir zur Belebung der ständischen Wirksamkeit die Landtage aller Provinzen von zwei zu zwei Jahren versammeln würden, haben Wir Unsere getreuen Stände gegenwärtig zu erneuter Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit einberufen." Es scheint mir nun, daß in Bezug auf diejenigen Bestimmungen, die nach Artikel III. Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1823 und nach Nr. 3 des Allerhöchsten Patens vom 3. Februar d. J. der Vereinigte Landtag auszuüben hat, so weit der Provinzial-Landtag sie auszuüben hatte, also in dieser Beziehung, die zweijährige Periodizität unzweifelhaft feststeht, und daß hiernach nur die Frage zweifelhaft ist: ob einjährige oder zweijährige Periodizität nämlich in Bezug auf die Rechnungslegung und in Bezug auf andere Gegenstände, welche dem Landtage vorzulegen sind, eintreten soll. Jedenfalls glaube ich hiernach, daß in den Gesetzen und den Allerhöchsten Erlassen die Periodizität festgestellt ist. Es ist weiter von dem Herrn Minister der Gesetzgebung gesagt worden: „daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden."

Es ist bereits von den geehrten Rednern vor mir darüber gesprochen worden, daß die mehr angeführten, in den Petitionen angeführten Gesetze sich einstimmig darüber aussprechen, daß überall nur von einer Versammlung der Landes-Repräsentanten die Rede ist. Nun scheint mir, daß hiernach nicht von mehreren reichsständischen Versammlungen die Rede sein kann, und daß die Gesetze an eine reichsständische Versammlung in Theilen nicht gedacht haben können, daß also die reichsständische Versammlung nur die eine hier gegenwärtige sein könne. Es ist ferner von dem Herrn Minister Bezug genommen auf den Begriff der Corporation. Ein geehrter Redner hat hierauf schon etwas über das Städtewesen angeführt.

Ich erlaube mir, dem nur hinzuzusetzen, daß im Städteweſen Kommiſſionen und Deputationen den Magiſtrat und die Stadtverordneten-Verſammlung keineswegs vertreten und im Gegentheil nur an dieſe berichten, daß alſo bei Abtheilungen des Vereinigten Landtages auch nur daſſelbe Verhältniß eintreten kann. Endlich hat der Herr Miniſter am Schluß ſeiner Rede geſagt: der Ausdruck „reichsſtändiſche Verſammlung" ſei nur im Gegenſatz gegen die „provinzialſtändiſche Verſammlung" gebraucht. Ich halte dies für unzweifelhaft, glaube aber, daß dieſer Gegenſatz gerade dasjenige beweiſt, was die Abtheilung in Bezug auf die verſchiedenen Ausſchüſſe ſagen will, denn es iſt in dieſem Gegenſatze nicht die Rede von vielen provinzialſtändiſchen Verſammlungen, ſondern nur von einer; alſo im Gegenſatze von dieſer einen, bezüglich auf jede Provinz, konnte nur von einer reichsſtändiſchen Verſammlung, dem Vereinigten Landtage, die Rede ſein, welcher in ſeiner Geſammtheit den Provinzial-Ständen gegenüber zu bilden war. Hiernach votire ich für die Petition auf Zuſammenberufung je in zwei Jahren, und, da ich die einjährige und zweijährige in der Geſetzgebung zuſammengeſtellt finde, ſo glaube ich, daß der Zweck durch zweijährige Zuſammenberufung erreicht werde, indem ich mich auf die rechtlichen Grundſätze, ſo wie auf die der inneren Nothwendigkeit und Nützlichkeit ſtütze.

Abg. **von Werdeck**: In Beziehung auf das, was wir eben gehört haben, wollte ich nur darauf aufmerkſam machen, daß den Gründen nach, aus welchen ſich der Antragſteller gegen das Amendement des Grafen von Renard erklärt hat, ich annehmen muß, daß er daſſelbe nicht richtig verſtanden habe. Das Amendement geht nicht dahin, die Petition, wie der Abgeordnete vorausſetzt, fallen zu laſſen, ſondern ſie allerdings dem Könige vorzulegen, aber demnächſt darüber, wie ſie in der Geſetzgebung einzuführen ſein werde, eine Propoſition vorzulegen. Ich abſtrahire indeſſen hiervon und wollte nur bemerken, daß, ſo weit ich die Meinung der Verſammlung zu überſehen glaube, die Hauptverſchiedenheit in derſelben eigentlich nur in Folgendem liegt. Darüber, daß eine Periodizität in der Verſammlung wünſchenswerth iſt, und daß ſie in der Nothwendigkeit der Geſetzgebung und in ihrer eigenen Exiſtenz begründet

ist, darüber dürfte bei der Mehrzahl von uns kein Zweifel obwalten. Ich würde unter gewissen Voraussetzungen kein Bedenken tragen, mich den Petitionen um Erfüllung der Periodizität und was damit im Zusammenhange steht anzuschließen, aber nur unter gewissen Voraussetzungen, und diese begründen die Hauptverschiedenheiten, die in den Ansichten der Versammlungen obwalten. Von einer Seite geht man davon aus, daß das Haupt-Fundament, auf das man bauen müsse, der Rechtsboden ist, wie es vielfach bezeichnet worden ist. Von der andern Seite glaubt man allerdings, daß in dem Zusammenhange der Gesetzgebung eine solche Konsequenz in einer gewissen Nothwendigkeit beruht. Ich sage aber, man glaubt nicht, einen direkten Anspruch auf unmittelbare Gesetze herleiten zu können, und man geht davon aus, daß nur in Beziehung auf die innere Nothwendigkeit und Nützlichkeit dergleichen Petitionen befürwortet werden können, daß man sich aber, wenn man vorzugsweise auf dem Rechtsboden fußen wolle, einer solchen Petition nicht anschließen könne. Ich wollte mir daher erlauben, anzudeuten, wie ich mir die Sache denke. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Haupt-Basis aller Staaten die Gerechtigkeit sei. Diesem Grundsatze schließe ich mich an. Es fragt sich aber, was die Gerechtigkeit unter den gegenwärtigen Umständen fordert, und da gehe ich davon aus, daß die Gerechtigkeit nicht die Nothwendigkeit einer Buchstaben-Interpretation fordern kann. Ich glaube, daß durch die Interpretation des Wortlautes noch keine große Staaten-Entwickelung herbeigeführt ist. Wir haben lebendige Beispiele davon in unserer eigenen Geschichte und in der Geschichte aller Nationen, die zu einer gewissen Größe emporgestiegen sind. Ich erlaube mir nur diese allgemeinen Erinnerungen, ohne auf die Geschichte selbst einzugehen. Ich glaube, der politische Gesichtspunkt muß uns leiten, und an diesen Gesichtspunkt habe ich meine Betrachtungen über das Patent vom 3. Februar angeknüpft. Ich möchte mir erlauben, die hohe Versammlung noch einen Augenblick auf die Konsequenzen zurückzuführen, zu denen man gelangt, wenn man bei dem Wortlaut der vorangegangenen Gesetzgebung stehen bleibt. Die eine Konsequenz, die wir uns nicht verhehlen dürfen, ist die, daß es unter allen Umständen in der Be-

fagniß Sr. Majestät des Königs unbestreitbar liegt, zu erklären, daß die Ausschüsse der Reichstag sein sollen. Ich glaube, in der Politik, so wie der inneren Nothwendigkeit, liegt es, daß nur eine Versammlung, wie die gegenwärtige, der Reichstag sein kann. Also, schließe ich weiter, dürfen wir uns dem Wortlaut der Gesetze nicht zu eng anschließen. Von einer anderen beredten Seite ist darauf hingewiesen worden, welche Gesetze noch außer den gegenwärtig in Rede stehenden Gesetzen bestehen, die ebenfalls noch nicht aufgehoben sind. Es sind Freiheiten und Berechtigungen in Anspruch genommen, die noch nicht beseitigt worden sind; wenn wir fragen, worin bestehen diese Freiheiten? so sind bis jetzt die Privilegien der Ritterschaft oder einzelner Städte oder andere Berechtigungen nirgends ausdrücklich aufgehoben. Ich glaube aber, daß es keinem von uns beikommen kann, auf diese Privilegien zurückzukommen. Der politische Gesichtspunkt, der für uns entscheidend ist, ist der, daß es vor Allem darauf ankommt, ein einträchtiges Wirken mit der Krone zu erhalten. Eintracht giebt Macht. Also ich frage, in welcher Lage befinden wir uns der Krone gegenüber. Wir haben in der Adresse auf den Gesichtspunkt hingedeutet, welchen ein Theil unserer Mitglieder in Beziehung auf die Verhältnisse zur Krone verfolgt. In der Antwort auf diese Adresse ist darauf das Entgegengesetzte als der gesetzliche Gesichtspunkt bezeichnet; ich halte es daher für undankbar, unehrerbietig, unpolitisch, auf dem sogenannten Rechtsboden vorzugehen, wenn man auch sagt: wir wollen blos petitioniren; denn wenn ich petitionire unter Verweisung auf bestimmte Rechte, so liegt die Sache anders, als auf dem Boden einer bloßen Bitte. Wir können es uns nicht verhehlen, wir sind eine Macht, und wenn eine Macht, der anderen gegenüber, auf den Rechtsboden ververweist, so fehlt ein Richter, und ich darf hier nicht die Konsequenzen aussprechen, zu welchen ein solches Gegenüberstellen zweier Mächte führen müßte. Meine Herren! Wir haben gesagt, unser Gewissen fordere die Bewahrung nicht allein unseres eigenen Rechts, sondern auch das unserer Kommittenten. Ich glaube, die Rechte der Kommittenten sind in dem Augenblick, wo sie uns kommittirt haben, die unsrigen, und wir haben sie zu wahren wie unsere

eigenen. Meine Herren! Unsere Vorfahren haben uns in gefährlichen Zeiten gezeigt, wie die Eintracht mit der Krone zu wahren sei. Es sind ähnliche Zweifel und ähnliche Verhältnisse in bedrängten Zeiten des Staats über unser Land dahingegangen, aber man hat sie fallen lassen. Man verweist auf den tiefen Frieden, in dem wir jetzt leben, und man glaubt, daß dergleichen Zweifel jetzt gehoben werden müßten: allerdings ist jetzt Frieden, aber es ist von den Mitgliedern, welche mir zur rechten Seite sitzen, vielfach geschildert worden, in welcher Weise die Basis dieses tiefen Friedens bedroht sei; aus diesem Grunde glaube ich, daß die materiellen Interessen des Landes ins Auge gefaßt werden müssen und vor Allem die Eintracht zu erhalten sei. Meine Herren! Ich bin nicht gewohnt, zu bitten, und es mag eine Bitte bei mir ungeschickt herauskommen, weil ich nicht das Talent dazu habe, aber in diesem Augenblicke bitte ich Sie, lassen Sie uns wohl beherzigen, daß Eintracht noththut, um mächtig zu sein.

(Bravo!)

Abg. Graf **von Schwerin**: Meine Herren! Meine Ansichten über den in Rede stehenden Gegenstand sind in meinem Antrage zur Adresse bereits enthalten, ich habe sie auch in der Petition ausgesprochen, und ich könnte daher in Folge der weiteren Diskussion schweigen. Ich hätte auch in dem Stadium, in welchem sich unsere Diskussion jetzt befindet, lieber geschwiegen, als gesprochen, wenn ich nicht bereits gestern als Redner notirt worden wäre. Nach der Rede, die wir eben gehört haben, scheint es mir aber doch zweckmäßig, einige Worte über den allgemeinen Standpunkt zu sagen, wie ich ihn von dem Augenblick an, wo ich in dieser Sache zuerst das Wort genommen habe, betrachte. Es ist in dieser Versammlung und auch außerhalb derselben oft der Standpunkt so gewählt worden, daß man von einer Meinungsrichtung gesprochen hat, als derjenigen, die die Macht und Ehre der Krone schützen und die Ehrerbietung vor derselben bewahren wolle. Von einer anderen Richtung dagegen, als von einer solchen, die das nicht wolle. Meine Herren, das sind keine ehrlichen Waffen.

(Aufregung.)

Es stehen sich, wenn es sich doch um Kategorieen handeln soll, zwei

Parteien gegenüber oder zwei politische Systeme, die beide gleich berechtigt sind, beide einen ehrlichen Kampf führen mögen und beide es der Krone überlassen wollen, für welche von ihnen sie sich entscheiden will. Aber von der einen derselben zu sagen, sie wolle die Macht der Krone, eine starke Regierung, während die andere sie nicht wolle, das sind, ich wiederhole es, keine ehrlichen Waffen, und zu solchen habe ich nie meine Zuflucht nehmen mögen oder meine Zustimmung geben können. Wenn ich denn nun auf den allgemeinen Standpunkt zurückkommen soll, von dem ich in dieser Frage ausgegangen bin, so war es der, daß ich, weil ich die Ueberzeugung hegte und sie noch hege, daß durch mehrere Bestimmungen des Patents vom 3. Februar d. J. wesentliche Rechte des Volks alterirt sind, ich auch die Verpflichtung in mir fühle, diese Ueberzeugung der Krone gegenüber auszusprechen. Dies erfordert, meiner Anschauung nach, die Treue gegen die Krone von mir, denn ich kenne keine Treue, die nicht identisch wäre mit der Wahrhaftigkeit; deshalb, weil ich die Ansicht habe, daß eine Verletzung statt hat, muß ich meine Meinung aussprechen, um als ehrlicher Mann die Treue gegen die Krone zu bewähren, die ich ihr schuldig bin, und das ist der Grund, weshalb ich mich der Declaration damals nicht angeschlossen habe, obgleich ich, ich wiederhole es, dem Wesen nach damals wie jetzt mit den Declaranten einerlei Gesinnung habe. Mir konnte es nicht genügen, daß zu Protokoll die Erklärung ausgesprochen würde, sondern ich muß es der Krone gegenüber aussprechen, das erfordert die Ehre von mir, und das ist der Gesichtspunkt, worin ich von den anderen Mitgliedern abgewichen bin. Ich würde nun noch mehr auf die Sache eingehen können, ich würde auseinandersetzen können, daß auch die Ausführung des Herrn Justiz-Ministers, die wir in der letzten Sitzung gehört haben, mich von meiner früheren Auffassung nicht zu einer anderen Ansicht gebracht habe, wie ich gewünscht hätte durch deren Abdruck zu erreichen. Ich könnte die Abweichungen im Einzelnen nachweisen; ich glaube jedoch, daß mehrere Redner nach mir darauf zurückkommen werden, und ich überhebe mich daher dessen. Meine Ueberzeugung ist noch dieselbe geblieben, und sie muß wahrlich sehr tief gewurzelt sein, wenn sie sich einer solchen Auto-

rität gegenüber nicht erschüttern läßt. Daher, meine Herren, halte ich daran fest in dem vollen Bewußtsein des feierlichen „Ja", welches ich Sr. Majestät dem Könige am Tage der Erbhuldigung auf die Frage zugerufen habe: „Wollen Sie mir mit rechter deutscher Treue helfen, Preußen zu erhalten, wie es ist?" In dem vollen Bewußtsein dessen spreche ich es aus: Das Recht des preußischen Volkes ist durch mehrere Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar d. J. wesentlich alterirt. Die Räthe der Krone, die dazu gerathen haben, haben der Krone nicht das Richtige gerathen, und eben weil ich das Patent vom 3. Februar als die edle Gabe eines wahrhaft Königlichen Entschlusses betrachte, weil ich wünsche, daß das ganze Volk mit Verehrung und Liebe dieses große Geschenk anerkenne und pflege, darum halte ich mich verpflichtet, in Ehrfurcht hinzutreten und zu sagen: Herr, so sehe ich die Sache an, und ich glaube, daß das Volk mit mir die Sache so ansieht, also prüfe diese Ansicht und entscheide Dich danach. Wohl weiß ich, daß der Beschluß, den wir fassen wollen, wichtig ist, und es würde nicht nur Leichtsinn, sondern Frevel sein, ihn unüberlegt zu fassen und unüberlegt ein Wort zu sprechen. Aber ich glaube, wir haben Zeit gehabt, die Sache zu prüfen und zu erörtern; es ist das Patent bereits durch das Läuterungsfeuer der öffentlichen Meinung hindurchgegangen: sehen wir uns um auf dem Katheder der Wissenschaft, sehen wir uns um unter den Männern der Praxis, unter dem Volke mit gesundem Sinn, wo finden diese Bestimmungen des Patents ihre Vertheidiger? Ich habe nur wenige gefunden, und meine Ueberzeugung hat darin ihre Bestätigung erhalten. Aber, meine Herren, ich fürchte auch nicht, sondern ich hoffe, daß der freie Ausdruck unserer Meinung eine gnädige Aufnahme vor unserem Königlichen Herrn finden wird, die Anker meiner Hoffnung ruhen fest und sicher in der großen Seele unseres Königlichen Herrn. Ja, meine Herren, die Nebel, die an dem politischen Horizonte Preußens sich noch zeigen, sie werden verschwinden vor der hellen Sonne des Rechts und der Wahrheit. Der 3. Februar wird das werden, was er nach der großen Idee des Königs werden sollte, der Geburtstag eines neuen, eines freien Preußen, eines Preußen, wie es seit länger als

einem Menschenalter das Volks ersehnt und das Ausland gefürchtet hat, eines Preußen, wie es jene großen Staatsmänner, auf die unsere Enkel noch stolz sein werden, wollten: die Stein, Hardenberg, Humboldt, Beyme, Boyen und Scharnhorst, und dem sie, unter der Aegide des Heldenkönigs, der jetzt zu seinen Vätern versammelt ist, die Wege geebnet haben; eines Preußen, das, geführt von dem kühnen Fluge des hohenzollernschen Adlers, der der Sonne nicht weicht, Deutschland vorangeht in Allem, was edel und gut und groß ist; des Preußen, welches, wenn auch nur von 16 Millionen Menschen bewohnt, in dem hohen Sinne seiner Fürsten und dem immer freier und kräftiger sich entwickelnden Nationalbewußtsein eine Macht besitzt, welche es befähigt, sein entscheidendes Gewicht in die Wageschale zu legen, auf der die Geschicke Europa's gewogen werden, des Preußen, dessen Söhne von Osten und Westen, von dem Fuße des Riesengebirges bis zu den Ostseegestaden, wenn das Vaterland in Gefahr ist, sich um den Thron schararen, den Thron, der auf der Liebe des Volkes sicherer ruht, als auf diamantenen Säulen.

(Bravo!)

Abg. von der Heydt: Ich bin der Meinung, meine Herren, daß die Versammlung wohl thun wird, denselben Gang inne zu halten, den die Abtheilung gewählt hat. Es scheint mir nothwendig, daß jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben werde, sein Votum darüber abzugeben, ob es aus Rechtsgründen oder aus Gründen der Nützlichkeit die Periodizität und den Wegfall der Ausschüsse für nothwendig hält. Es wird dies der in der Adresse niedergelegten Verwahrung und den früheren Erklärungen eben so entsprechen, als der an uns ergangenen Aufforderung, zur Herbeiführung eines Einverständnisses den angedeuteten Mangel an Uebereinstimmung in den Gesetzen näher zu begründen. Es genügt nicht, daß die Behauptung, es mangle eine Uebereinstimmung in dem Gesetze, im Allgemeinen aufgestellt werde. Eine solche Behauptung muß genau präzisirt und motivirt werden, und ehe eine solche Behauptung Namens der Versammlung aufgestellt wird, muß die Rechtsansicht, die Ueberzeugung der Versammlung genau konstatirt werden, was indeß nur

durch Abstimmung geschehen kann. Denn wäre die Majorität der Versammlung nicht der Ansicht, daß wirklich ein Mangel an Uebereinstimmung bestehe, so könnte, ungeachtet der entgegenstehenden Erklärung Einzelner, der Mangel an Uebereinstimmung Namens der Versammlung nicht behauptet werden. Erst wenn die Ueberzeugung der Versammlung feststeht, erst dann wird das Verfahren zu erörtern sein, welches auf Grund dieser Ueberzeugung weiter eingeschlagen werden soll. Es ist von einem verehrten Mitgliede aus Sachsen gesagt worden, die Abtheilung habe den Rechtsgrund in den Hintergrund und die Nützlichkeit in den Vordergrund gestellt. Es ist dies, wie der Referent schon vorgetragen hat, nicht geschehen. Ich bin über den Rechtspunkt mit dem verehrten Mitgliede aus Sachsen gleicher Ansicht. Aber den Vorwurf halte ich nicht billig, daß die Abtheilung die Petition des Mitgliedes von Prenzlau nicht genugsam erörtert habe. Sie ist verschiedener Ansicht gewesen, aber zu welchem Resultat die Erörterung bei jedem Mitgliede führe, die daraus resultirende Ansicht muß man ehren, auch wenn diese Ansicht eine andere ist, wie die eigene, und so ist es mir ergangen.

Wenn der Herr Justiz-Minister in dem vorgestern gehaltenen Vortrage gesagt hat, daß die dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte nicht durch Beschlußnahme festzusetzen seien, so hat der Herr Minister wohl nur sagen wollen, daß nicht durch bloße Beschlußnahme der Versammlung die Ausübung weiterer Rechte, als solche, wie sie das Patent vom 3. Februar gewährt hat, herbeigeführt werden können. Die Absicht des Herrn Ministers wird nicht dahin gegangen sein, die Versammlung über den innezuhaltenden Weg ihrer Verhandlung zu belehren oder ihr das Recht der Beschlußnahme insoweit abzusprechen, als es nothwendig ist, um sich über den Mangel an Uebereinstimmung klar zu werden.

Der vorletzte Redner hat gesagt, wenn man einen Rechtsanspruch begründen wolle, so träte eine Macht der anderen Macht gegenüber, und es fehle dann an einem Richter. Ich glaube nicht, meine Herren, daß diese Auffassung in dieser Versammlung Anklang finden wird. Sind wir eine Macht, so stellen wir uns nicht der Krone gegenüber, sondern wir bilden dann eine Macht für die Krone,

um die Macht und den Ruhm der Krone noch mehr zu erhöhen. Fern sei es von uns, der Krone gegenüber zu treten. Es fehlt nicht an einem Richter, wir haben einen gerechten Richter, und seinem Urtheile wollen wir submittiren. Aber wohl haben wir die ernste Pflicht, daß, ehe der Richter entscheidet, die Frage zur Entscheidung reif gestellt werde.

Der Herr Justiz-Minister gelangt nach einer sehr kunstreichen Rechtsdeduction zu dem Zugeständnisse, daß die früheren Gesetze wohl die Erwartung haben erregen können, daß jährlich eine größere Versammlung einberufen werden müsse, und zwar eine einzige reichsständische Versammlung. Nur fügt der Herr Minister hinzu: zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Rechte ist ein großer Unterschied. Es mag diese Ausführung, juristisch betrachtet, ein Meisterstück sein, darüber mögen Männer von Fach urtheilen. Die Versammlung aber wird sich ihre eigene Anschauung bilden. Was mich anlangt, so habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Ansicht, es sei ein Rechtsanspruch vorhanden, eine irrige sei, im Gegentheil habe ich mich nur in dieser Ansicht gestärkt fühlen können. Bleiben wir bei dem Zugeständniß des Herrn Justiz-Ministers stehen. Was ist die Folgerung? Wenn die früheren Gesetze zu der Erwartung berechtigen, das alljährlich eine reichsständische Versammlung berufen werden müsse, so ist eine unmittelbare Folgerung die, daß dann die Erwartungen, zu welchen die früheren Gesetze berechtigen, bis heute nicht in Erfüllung gegangen sind. Wenn nun der Herr Minister einen großen Unterschied darin findet, daß die Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten die Rechte verleihen, zu welchen die Gesetze wohl eine Erwartung haben erregen können, so docirt der Herr Minister an einer anderen Stelle seines Vortrags, daß bei der Erklärung der Gesetze der Sinn oder, wie es ausgedrückt ist, der Gedanke maßgebend sein soll, den der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Daß es bei Erklärung der Gesetze mehr auf den Sinn, als auf den Buchstaben ankomme, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein. Das Allgemeine Landrecht bestimmt dies ausdrücklich und fügt hinzu, daß, wo der Sinn zweifelhaft sei, er doch immer so ge-

nommen werden müsse, daß er eine Wirkung habe. Der Sinn und die Absicht des Gesetzgebers können nicht zweifelhaft sein. Der Herr Minister hat den Sinn der Gesetze selbst durch sein Zugeständniß anerkannt. Wenn nun aber die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Absicht der Unterordnung des Staats-Schuldenwesens unter die Reichsstände, so wie der Anordnung einer alljährlichen Rechnungslegung eine Wirkung haben soll, so muß doch die Periodizität feststehen. Denn wollte man annehmen, es könne die reichsständische Versammlung erst in fünf, zehn oder zwanzig Jahren zusammenberufen werden, so würde die Absicht unmöglich zu erreichen sein.

In einem Punkte stimme ich dem Herrn Justiz-Minister bei, nämlich darin, daß, wenn ein Rechts-Anspruch auf die Periodizität besteht, dann auch ein Rechts-Anspruch auf alljährliche Einberufung feststehe. Ich habe in der Abtheilung in diesem Sinne gestimmt, aber als ich dabei in der Minorität blieb, habe ich auch bei der zweiten Frageſtellung die Frage mit Ja beantwortet, weil ich eine Einberufung in so kurzen regelmäßigen Fristen, die eine Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 möglich machen, für mich nicht anders als eine jährliche habe interpretiren können.

Das Volk, meine Herren, hat keine Rechtswissenschaft studirt, es liebt keine kunstreichen Rechtsdeductionen. Das Volk versteht die Gesetze nach dem einfach verständlichen Sinne. Uns aber, die wir berufen sind, die Rechte der Stände, die Rechte des Volkes zu wahren, uns liegt, meines Erachtens, die Pflicht ob, uns nicht irre machen zu lassen durch kunstreiche Deductionen, sondern festzuhalten an den Rechten, welche dem Lande und den Ständen nach dem gewöhnlichen Wortsinn aus den Gesetzen erworben sind. Diese Rechte sind mit überzeugender Klarheit, so weit sie nicht in der Verordnung vom 3. Februar enthalten sind, ausgesprochen in der mehrbesprochenen Erklärung der 138. Ich schließe mich dieser Ausführung an. Man könnte verschiedener Ansichten sein über die Form, die Zeit der Einbringung und über das daran zu knüpfende Verfahren;

über die überwiegende Mehrheit der Versammlung wird sich zu derselben Ueberzeugung bekennen müssen.

Es ist von dem Herrn Justiz-Minister angeführt worden, daß der Artikel 13 vom 17. Januar 1820 wohl nur eine Verpflichtung gegen die Staatsgläubiger habe eingehen wollen. Diese Behauptung ist, wenn ich nicht irre, schon einmal von der Ministerbank ausgesprochen worden; aber ich habe nicht geglaubt, daß der Herr Justiz-Minister sie aufnehmen würde. Hieße es in diesem Artikel, so lange, bis die damaligen Staatsgläubiger befriedigt sein würden, solle die Rechnungs-Ablegung an die Reichsstände erfolgen, so hätte sich vielleicht eher ein Grund, aber auch nur ein schwacher Grund für eine solche Behauptung finden lassen. Wenn aber der Herr Justiz-Minister den wahren Sinn dieser Bestimmung erforschen wollte, warum hat er den Eingang des Gesetzes unbeachtet gelassen, worin es ausgedrückt ist, daß nicht blos der Wille, den Staatsgläubigern gerecht zu werden, sondern was diesem — und mit Recht — vorgesetzt ist, die Absicht, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, bei dem Gesetze als Motive vorgewaltet haben. Warum hat der Herr Justiz-Minister wiederum diesen Eingang nicht in Verbindung gesetzt mit dem Gesetze vom 27. Oktober 1810, auf welches ausdrücklich darin verwiesen ist, und in diesem Gesetze heißt es ja ausdrücklich:

„Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in politischer und finanzieller Hinsicht Unsern Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gegen Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserem treuen Volk immer fester knüpfen."

Der Herr Justiz-Minister sagt nun noch, daß die jährliche Rechnungslegung um deswillen nicht die jährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung bedürfe, weil es sich ja nur um ein bloßes Gutachten handle, und dafür sei die Deputation ganz genügend. Anders sei es, wenn es sich um einen wichtigeren, um einen gefährlich bindenden Akt handle. Es handle sich aber darum nicht, sondern nur um ein Gutachten, sonst hätte wohl ein Einwand gegen die Rechtsgültigkeit erhoben werden können. Leider beschränkt sich die Wirksamkeit der Stände in den meisten Fällen noch auf ein Gutachten. Wenn aber von Seiten der Ministerbank ein so geringer Werth darauf gelegt wird, welchen Werth sollen wir dann darauf legen? Mich wird dies bestimmen, um so entschiedener den Petitionen beizutreten, welche auf Gewährung der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats und daraus folgender Kontrolle des Staats-Haushaltes gerichtet sind. Ferner sagt der Herr Justiz-Minister: „Indem das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begrenzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben."

Anscheinend soll darin ein Zugeständniß liegen, daß die früheren Gesetze nicht vollständig in den Patenten vom 3. Februar aufgenommen sind; indeß wird angenommen, daß im Uebrigen die früheren Gesetze stillschweigend beseitigt seien. Der Herr Justiz-Minister scheint dabei nicht an das Allgemeine Landrecht gedacht zu haben, worin es lautet: Daß die Gesetze so lange in Kraft bestehen, bis sie ausdrücklich aufgehoben sind.

Ich kann mir endlich nicht denken, daß der damalige Gesetzgeber absichtlich die Auslegung hat zweifelhaft lassen wollen, um freie Hand zu behalten. Ich kann das, wie gesagt nicht glauben. Der Geist, der aus jener Gesetzgebung hervorleuchtet, bürgt mir für das Gegentheil.

Ich habe, wie schon vorhin bemerkt, in der Abtheilung mein Votum dahin abgegeben, daß ein Rechts-Anspruch auf alljährliche

Einberufung bestehe, und ich bin das Mitglied, welches allein bei der Abstimmung über die Frage, ob eine Bitte auf jährliche Einberufung zu stellen sei, in der Minorität geblieben ist. Ich verbleibe bei dieser Ansicht und glaube wohl, daß dies unsere Pflicht ist, wenn wir den Rechts-Anspruch für gegründet halten. Dieser aber wird zuvörderst in der Versammlung zu konstatiren sein.

Abg. Frhr. von Vincke: Von verschiedenen Rednern, die vor mir gesprochen haben, bin ich theils direkt angegriffen worden und theils in einer Weise gerühmt, die ich nur als direkten Angriff betrachten kann, und ich befinde mich also in einiger Verlegenheit, wenn ich jetzt meine Ansicht als den zweckmäßigsten Weg in der Sache vertheidige, und bitte um so mehr um gütige Nachsicht. Ich habe mich bei mehreren Gelegenheiten sowohl für mich, als wenn ich für Andere das Wort nahm, die mit mir in einer Meinung vereinigt waren, zu der Ansicht bekannt, daß ich gegen jede Petition sei, in Bezug auf die Nicht-Uebereinstimmung der älteren mit den neueren Gesetzen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen; einmal, weil es mir nicht geeignet zu sein schien, um ein Recht zu bitten, was ich bereits zu besitzen glaube, und zum Anderen deshalb, weil ich nicht glaube, daß es mit der Ehrerbietung gegen den Allerhöchsten Träger der Krone in Einklang zu bringen sei, wenn wir den bestimmten Erklärungen gegenüber, die wir theils aus dem Munde Sr. Majestät des Königs und theils aus der Botschaft vernommen haben, sofort jetzt um eine Abänderung der Gesetze vom 3. Februar bitten wollen. Im Wesentlichen bekenne ich mich noch jetzt zu dieser Ansicht; ich freue mich indeß, daß der weitere Fortgang der Verhandlungen es mir gestattet, mit Modificationen dem Gutachten der Abtheilung beizutreten, was ich im Gegensatze mit mehreren Rednern als vollständig unpartheiisch anerkennen muß.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so haben wir alle Ursache, den geehrten Abgeordneten aus Prenzlau und der pommerschen Ritterschaft es zu danken, daß sie einen Weg aufgefunden haben für eine Bitte, ohne daß dadurch unser Recht in Frage gestellt zu werden braucht. Sie gehen im Wesentlichen davon aus, daß sie sagen: wir besitzen Rechte, und wir bitten Se. Majestät, diese Rechte an-

zuerkennen; wir bitten nicht, wie es in anderen Petitionen ausgedrückt worden ist und mir auch in dem Gutachten der Abtheilung zu liegen scheint, um die Verleihung des Rechts, sondern um dessen Anerkennung. Ich finde einen großen Unterschied in diesen beiden Formen und bedaure, mit dem Mitgliede für Köln hierin in wesentlicher Meinungs-Verschiedenheit zu sein. Es scheint mir nicht unbedenklich: wenn ich bitte, mir ein schon bestehendes Recht zu verleihen, — wenn das Mitglied aus Köln bemerkt in dem Abdruck seiner Petition, daß die Krone nicht verhindert sei, ein Recht durch Verleihung neu zu schaffen, — so würde dies doch ein sehr gefährlicher Zustand sein; dagegen muß ich mich verwahren. Wenn dagegen, nach dessen später folgender Erklärung, nur um die Befriedigung eines Rechtsanspruches gebeten werden soll, so ist dies davon wesentlich verschieden. Die Form, in welcher ich bitte, ist daher gewiß nicht gleichgültig; es kann dadurch ein Recht zur bloßen Vergönnung werden! Ich glaube, daß selbst die verehrten Vertreter der Justiz auf der Ministerbank das zugeben werden, und meine daher, daß wir den beiden Mitgliedern dankbar sein müssen, daß sie uns den Weg gezeigt haben, um Anerkennung des Rechts zu bitten, ohne unser Gewissen zu beeinträchtigen. In Bezug auf den zweiten Punkt glaube ich zwar immer noch, daß solche Bitten nach Emanation der Gesetzgebung vom 3. Februar, die sich als vollendet ankündigt, nach den Worten, die wir hier vom Throne aus gehört haben, sich nicht leicht mit der Allerhöchsten Willensmeinung in Einklang bringen lassen, und ich glaube dem Mitgliede der brandenburgischen Ritterschaft darin widersprechen zu müssen, daß ich in der Allerhöchsten Botschaft diesen Weg nicht vorgezeichnet finden kann. Im Gegentheil hat Se. Majestät der König gesagt: Der Vereinigte Landtag hat keine anderen Rechte, als die ihm durch das Patent vom 3. Februar ertheilt sind, und nur auf Ausübung dieser Gesetzgebung können Bitten gerichtet werden. Wenn hiernach um eine neue Schaffung von Rechten gebeten wird, so will ich dies erwägen und darüber entscheiden.

Mit Anträgen um Verleihung neuer Rechte möchte ich nun gegen den König möglichst verschonen, um so dringender aber möchte

ich bestehen auf Erhaltung der bereits durch die frühere Gesetzgebung begründeten Rechte.

Wenn wir hiernach auch nicht im Einklange uns befänden mit den früheren Ansichten der Krone, so fühle ich mich doch jetzt darüber beruhigt, und zwar aus zweien Gründen, einmal, weil wir bei einer späteren Veranlassung von dem Herrn Königlichen Kommissar vernommen haben, daß jeder Weg zur Verständigung willkommen wäre, dann aber auch aus einem zweiten persönlichen Grunde. Es ist gewiß der Versammlung bekannt, ich wenigstens habe vernommen, daß eine Zahl ehrenwerther Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Leben und durch die Familien-Traditionen, die gewissermaßen in ihnen sich konzentriren, dazu vorzugsweise geeignet sind, sich berufen fühlen, den konservativen Standpunkt, die Erhaltung unseres alten Rechtes besonders zu erstreben, und welche sich zu einer engeren Vereinigung zusammengefunden haben, und welche sogar schon durch die Benennung des Ortes, den sie zu ihrer Zusammenkunft gewählt haben, an das Land haben erinnern wollen, das schon seit Jahrhunderten seine alten Rechte zu erhalten sucht.

(Gelächter.)

Ich habe diese Thatsache mit großer Genugthuung und Befriedigung vernommen. Ich habe ferner gehört, daß ein erwählter Ausschuß, wenn ich so sagen soll, aus der Versammlung des englischen Hauses sich in Verbindung mit dem Königlichen Kommissar gesetzt hat, und wenn ich auch diesen Weg etwas extraordinair finde, so glaube ich doch daraus schließen zu dürfen, daß eine größere Uebereinstimmung des Gouvernements mit diesen konservativen Mitgliedern besteht, und daß deshalb die Erhaltung unserer Rechte nicht blos das Ziel dieser Versammlung, sondern auch des Gouvernements sein wird. Sonach fühle ich mich vollständig beruhigt und kann nun auf die Sache selbst übergehen.

In Betreff der Frage, ob wir wirklich ein Recht besitzen auf die Periodizität des Vereinigten Landtages, so hatte ich mir vorgenommen, dem Herrn Justiz-Minister ausführlich zu antworten, obgleich ich nur mit einer gewissen Zaghaftigkeit mich dazu entschließen konnte, einem Manne gegenüber, der gestern mit Recht ein Da-

ist von europäischem Rufe genannt worden. — Nur der Umstand gab mir wieder einigen Muth, daß ich in dem Ministers der Gesetz-Revision auch zugleich meinen früheren Lehrer von der Universität her zu verehren habe. Hätte ich daher irgend etwas Erhebliches zur Widerlegung vorgebracht, so wären es eben nur die früheren Gedanken desselben verehrten Mannes gewesen — wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden kann.

(Gelächter.)

Es haben indeß viele Mitglieder, die sich vor mir auf dieser Stelle befunden haben, namentlich die Mitglieder für Königsberg, für Reinerz und für Elberfeld, sich so vollständig über den Rechtspunkt geäußert, daß ich blos eine kleine Nachlese zu halten brauche. Im Wesentlichen scheint mir von ihnen schon der Vortrag des Herrn Justiz-Ministers vollständig widerlegt zu sein. Es ist namentlich bemerkt worden, daß aus dem klaren Buchstaben des Gesetzes ein begründetes Recht auf eine alljährliche Zusammenberufung des Landtages behufs Abnahme der Rechnung der Staatsschulden-Verwaltung abzuleiten sein.

Es ist ferner bemerkt, daß dies nicht blos den Kreditoren, sondern dem ganzen Lande verliehen ist. Ich habe aber noch nachträglich zu bemerken, daß, wenn von dem Herrn Justiz-Minister gesagt worden ist, die Reichsstände hätten ja die Rechnung alljährlich zu prüfen, da die betreffende Deputation aus und von ihnen gewählt werde, ich dies mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinigen kann, welcher der ganzen Versammlung dies Recht verleiht. Wenn er ferner sagte, jene engere Deputation bekäme ihre Aufträge nicht von der Versammlung, sondern sie hätte ihr Mandat aus dem Gesetz; so spricht dies gerade für uns, denn nur der Mandatar kann das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Persönlichkeit des Mandanten innerhalb der Gränzen seiner Vollmacht zu vertreten. Aber wie der Königliche Kommissar schon gesagt hatte, so sind diese Mandatare nicht von uns gewählt worden, sondern sie sind uns gesetzt worden, und so können sie uns nicht ersetzen und können nie unsere Stelle vertreten. Es ist ferner schon von dem letzten Redner gesagt worden, daß dieser Punkt keineswegs unbestimmt in dem Gesetze ge-

lassen wäre, und ich möchte dies noch dahin ergänzen, daß der Gesetzgeber, wie der Herr Justiz-Minister (vergl. oben S. 414.) selbst bemerkt, nur die Einrichtung, Bildung, Zusammensetzung und Organisirung der Reichsstände unbestimmt gelassen hat, nur die Frage, wie sie aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen. Das gebe ich zu, aber diese Organisation ist jetzt dahin bestimmt worden, daß nicht die Ausschüsse, wie das möglich gewesen wäre, sondern daß sämmtliche Provinzial-Landstände zu einer reichsständischen Versammlung vereinigt sind; aber wie oft sie zusammenkommen sollen, darüber besteht keine Unbestimmtheit, darin ist keine Ungewißheit, es war vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß sie alljährlich zusammenkommen. Wenn es endlich um die Interpretation des Gesetzes aus der Absicht desselben sich handelt, so findet eine solche überhaupt doch nur dann statt, wenn die Disposition, der Wille des Gesetzgebers selbst unklar ist.

Das aber ist hier nicht der Fall, sondern es ist ausdrücklich gesagt worden, sie sollen alljährlich zusammenkommen, alljährlich soll ihnen Rechnung abgelegt werden. Ob dies zur Sicherheit der Kreditoren und für den Vereinigten Landtag nützlich ist, ist eine ganz andere Frage. Wie es aber der Buchstabe des Gesetzes klar entscheidet, sollen wir alljährlich behufs der Prüfung der Rechnungen zusammenkommen. Und hiermit glaube ich das Wenige noch ergänzt zu haben, was mir nach dem verehrten Redner noch zu sagen blieb. Bei Beleuchtung des Vortrags des Herrn Justiz-Ministers glaube ich auch die Ansicht des einen Theils der Abtheilung im Wesentlichen schon mitwiderlegt zu haben. Ich habe nur noch zu bemerken: wenn die Abtheilung auf unsere provinzialständische Thätigkeit Bezug nimmt und sagt, daß dies eine permanente Thätigkeit wäre, ohne daß die Provinzial-Stände immer in voller Versammlung zusammenkommen, so habe ich darauf zu erwiedern: diejenigen Kommissionen der Provinzial-Stände, die behufs der Erledigung einzelner Angelegenheiten zusammenkommen und in Permanenz bleiben, sind von den Provinzial-Ständen gewählt, diese haben ihnen nur ihre Rechte delegirt, während, wie der Herr Justiz-Minister selbst sagt, das Mandat für unsere Deputation nur aus dem Gesetze herrührt, das Gesetz

sie an unsere Stelle setzt, ohne daß wir unsere Zustimmung dazu ertheilt haben. Hiernach scheint mir das Recht auf periodischen und alljährlichen Zusammentritt der verehrten Versammlung vollständig begründet. Die Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe die das Gutachten aufstellt, sind von dem geehrten Mitgliede für Köln scharf, klar und so vollständig auseinandergesetzt worden, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu müssen. Aber für mich handelt es sich zunächst nicht um die Nützlichkeit und Nothwendigkeit sondern, wo wir das Recht für uns haben, verlange ich es in seinem ganzen Umfange anerkannt zu sehen, und erst nachher wird es Gegenstand der Verhandlungen der Krone mit den Ständen sein, ob davon etwas abzunehmen ist, ob die vollständige Ausübung des Rechtes nicht zweckmäßig sei. Ich für mein Theil glaube, daß eine europäische Großmacht, wie Preußen, sich ganz in der Lage befindet, die vollste Stärkung und Kräftigung sämmtlicher Elemente im Staate durch eine innige Verbindung mit den Ständen zu sichern, und daß wir in dieser Beziehung nicht oft genug zusammenkommen können, wenn wir mit Recht der Ansicht sind, daß unser Zusammentritt der Krone neue Elemente der Stärke giebt. Wenn ich das wesentliche Vorrecht der Stände, mit der Krone sich in das engste Vernehmen zu setzen, so hoch anschlage, so finde ich dazu die Veranlassung bei allen Großmächten, die sich ständischer Versammlungen erfreuen, in Frankreich und namentlich in England, mit denen wir uns in politischer Beziehung auf einer und derselben Höhe befinden, und welche daraus ihre Kraft mit so glücklichem Erfolge gezogen haben. Es handelt sich hier zunächst nicht um Bitten und Wünsche, nicht darum was nothwendig und nützlich ist, denn auch in dieser Beziehung wünsche ich Se. Majestät möglichst wenig zu bedrängen, ja, ich würde es nicht beklagen, wenn auf dem ganzen Landtage kein einziger Antrag auf Verfassungs-Aenderungen an den Thron gelangte; ich würde darauf keinen allzugroßen Werth legen; wo es sich aber um die Conservation wohl erworbener Rechte handelt, habe ich die allerstrengste Ansicht. Insofern es sich nun gegenwärtig nur um den Rechtspunkt handelt, will ich diesen nicht mit Gründen der Nützlichkeit vermischen und verdämmen; denn so hoch der Himmel

über der Liebe, so hoch steht das Recht über den Nützlichkeitsgründen die nimmermehr an das Recht in seiner Höhe hinanreichen können. Das Recht will ich ungemischt mit Nützlichkeitsgründen Sr. Majestät vorgetragen haben, auf das Recht berufe sich die Versammlung und um es vollständiger zu sagen, als es mir möglich ist, beziehe ich mich auf den Antrag des geehrten Mitgliedes für Köln, wo es sagt: „Das gefährlichste Reizmittel für den Trieb, Rechte zu erwerben und zu erkämpfen, ist das Gefühl, deren gar keine zu besitzen, und bei einer unbefangenen Erwägung des Inhaltes der Verordnungen vom 3. Februar c. läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Vereinigten Landtage und dem Lande kein Recht zugetheilt sei (s. oben S. 405)." Und deshalb handelt es sich hier zunächst um Rechte und zwar um wohl erworbene und alte Rechte. Es ist von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber gesagt worden, wir sollten zurückgehen auf die Geschichte, wir sollten aus der Geschichte lernen, daß es sich nicht um einzelne Buchstaben handle, daß die Beispiele der Geschichte den Weg des Buchstabens als einen gefährlichen bezeichnen. Ich bedaure, daß die versprochenen Beispiele der Geschichte nicht gegeben worden sind, ich habe aus der Geschichte die entgegengesetzte Lehre gezogen und berufe mich auch hier wieder auf England, was ich fast überall als unseren großen Lehrmeister betrachte. Dort wurde ungefähr vor 150 Jahren, als die jetzige Dynastie mit Wilhelm III. den Thron bestieg, das alte Recht punktatim und buchstäblich niedergeschrieben in der Declaration der Rechte und dann der Krone zur Anerkennung vorgelegt in der Bill der Rechte, ein schlagendes historisches Beispiel, so lange das geehrte Mitglied kein entgegengesetztes geliefert hat. Es ist hier ebenfalls mit Bezug auf die Geschichte gesagt worden, daß Eintracht mit der Krone Noth thue, und ich frage, wer unter uns wollte nicht mit der Krone einträchtig sein? Es war damit wohl der erhabene Wahlspruch des niederländischen Volkes gemeint: Eintracht giebt Macht. Aber warum geht dort dieser Wahlspruch wesentlich vom Volke aus? weil die Antwort aus dem Munde der niederländischen Fürsten darauf lautete:

Je maintiendrai!

oder wie es in anderer Sprache auf der Brust unserer Fürsten zu

schrieben steht: suum cuique. Weil die niederländischen Fürsten das Recht ungeschwächt bis auf den kleinsten Buchstaben erhalten, deshalb sagt das Volk: Eintracht giebt Macht. Deshalb kann ich nicht die Ansicht des oft citirten Mitgliedes theilen, daß es sich hier wesentlich um materielle Interessen handle, daß diese vorzugsweise befördert und gepflegt werden sollen. Meiner Ansicht nach, stehen vielmehr die immateriellen Interessen unendlich hoch über ihnen, und so lange die immateriellen Interessen nicht unerschütterlich begründet sind, so lange wir noch gar nicht wissen, was bei uns Rechtens ist, so lange darf von den materiellen Interessen gar keine Rede sein. Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, ein Amendement dem Herrn Marschall vorzulegen, was ich vorzutragen und mit wenigen Worten motiviren zu dürfen bitte. Ich habe in Bezug auf die Periodizität der ständischen Versammlungen das Amendement gestellt:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkennen, falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen."

Dies Amendement hat meiner Ansicht nach wesentliche Vorzüge vor dem Antrage der Abtheilung. Es ist in dem Vorschlage der Abtheilung gesagt: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie auch namentlich aus Gründen der Nützlichkeit." Ich muß mich selbst dem Herrn Referenten gegenüber, dessen Unparteilichkeit ich schon anerkannt habe, doch einem Redner anschließen, welcher sagte, daß der Rechtsgrund hinter die Nützlichkeit hierbei zurückgedrängt sei. Es ist gesagt worden: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung", ich frage aber: sind das Beziehungen des bestehenden Rechtes oder nur Beziehungen der Erwartung, wie der Herr Justiz-Minister sagte? Ich wünsche nur Beziehungen des Rechts, und weil es heißt: „In Bezug auf das Gesetz", darin aber von Einigen nur Erwartungen gefunden werden, so will ich das Recht, das bestehende Recht ausgedrückt haben. Ich beschränke dies aber auf den Buchstaben des Gesetzes, weil mein Beweis weiter nicht

zuträfe, ich beschränke mich auf die alljährliche Zusammenkunft behufs der Rechnungsabnahme und Prüfung. Zwar bin ich der Ansicht, daß der Gesetzgeber damals daran gedacht hat, die Stände alljährlich zu berufen, und dann nicht blos mit jenem einen Gegenstande zu beschäftigen; aber ich bin auch der Ansicht, daß, wenn wir einmal zusammen sind, von selbst auch andere Gegenstände an die Reihe kommen werden. Genehmigen wir dies, beschränken wir uns auf diese Forderung, so bewegen wir uns streng auf dem Rechtsboden Diesen will ich anerkannt haben, ich bitte nicht um Verleihung, sondern ich bitte um Aufrechthaltung des Rechtes, und insofern dies Verlangen über die früheren Erklärungen hinausgeht, wünsche ich die Anerkennung Seitens der Krone, damit das Recht in Ausführung gebracht werde und zum Leben durchdringe. Denn so lange unsere Ueberzeugung nicht unangefochten ist, so lange noch Zwiespalt zwischen der Krone und uns besteht, so lange ist Eintracht nicht vorhanden, auf die ich auch den größten Werth lege. Ich will aber auch endlich einem Einwande begegnen, damit man nicht sagen soll, ich wolle nicht das Nützliche. Ich will der Krone freie Hand lassen, auf gesetzlichem Wege durch Vorlegung einer Proposition diese Frage zur Entscheidung zu bringen, bitte also, daß, im Fall die Krone die unbeschränkte Ausübung des Rechts bedenklich findet, dem Vereinigten Landtage eine desfallsige Proposition vorgelegt werde. Aber das Recht muß erst gesichert sein. Ich erblicke in der verlangten Maßregel auch keine Gefahr oder Bedrohniß für den Staat und glaube, daß der König, unterstützt von den Rathgebern der Krone, sich in der Lage befindet, zu erwägen, ob die Ausübung dieser Rechte nützlich und zweckmäßig sei.

Ich weise endlich darauf hin, daß der Wille Sr. Majestät durch die Thronrede diesen Weg hauptsächlich, das Recht in den Vordergrund treten zu lassen, als den wesentlichen und nächsten bezeichnet. Es ist dort ausdrücklich gesagt: Vertrauen weckt Vertrauen, und wenn ich diesem erhabenen Spruche folgen darf, so glaube ich, wenn wir dem Könige mit Vertrauen bezeichnen, was wir für das Rechte halten, so wird uns auch das Allerhöchste Vertrauen entgegenkommen und das gewähren, was wir nach dem unzweifel-

haften Buchstaben der früheren Gesetzgebung als unser Recht in Anspruch nehmen. Es ist dort ferner gesagt worden, daß die Stände mit dem ureigenen Geiste der deutschen Verfassung sich durchdringen und Wahrer des Rechtes sein müßten, und darum würden sie sich ihrem heiligsten Berufe entfremden, den ihnen der König selbst vorgezeichnet hat, wenn sie aufhören wollten, zunächst ihr Recht zu wahren, wenn wir uns auf Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe einlassen wollten, wo wir das klare Recht vor uns haben. Wir sollen nicht die Folgsamkeit des Knechtes üben, sondern die Folgsamkeit um Gottes und des Gewissens willen. Und mein Gewissen sagt mir, daß ich meinen Kommittenten gegenüber eine Pflicht auf mir habe, daß ich nicht blos mein Recht, sondern auch das Recht meiner Kommittenten auf dieser Stelle zu wahren habe. Und weil dieses im Buchstaben des Gesetzes klar ausgedrückt ist, deshalb ist es ein Gehorsam um des Gewissens willen, wenn ich mich erdreiste, der Krone die Gründe vorzutragen, aus denen ich glaube, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar nicht in Einklang zu bringen sei mit der früheren, die unseres nun in Gott ruhenden Königs Majestät im Jahre 1820 erlassen hat. Ich glaube, daß dieser Weg uns am sichersten schützt vor dem revolutionairen Treiben, was Se. Majestät in der Thronrede als ein gefährliches Zeichen und bedenkliches Symptom der Zeit angeführt hat. Denn worin hat dies seine Wurzel? Darin, daß man Fürst und Volk gegenseitig einander zu verdächtigen und zu entfremden sucht. Und wie stellt man sich ihm am erfolgreichsten entgegen? Wenn man sich stets auf dem Rechtsboden hält, nie den Boden des Gesetzes verläßt, also nicht einen entfernten Anlaß zu der Vermuthung giebt, als ob es je die Absicht sein könnte, der Krone Rechte zu nehmen und für uns zu beanspruchen, als diejenigen, die das Gesetz uns verleiht oder die wohlerwogene freie Entschließung der Krone uns als neue Rechte geben will.

Se. Majestät der König — ich darf mir schließlich erlauben, diese erhabenen Worte selbst vorzutragen, die mir die Sache vollständig zu begründen scheinen, hat gesagt:

„Jetzt gilt's einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung Meines treuen Volkes." (Vergl. d. Thronrede Bd. I. S. 63.)

Diesen Allerhöchsten Worten lassen Sie uns nun uns anschließen: stets den Boden, den Acker des Rechtes pflügen. Wir sind hingewiesen auf die alten Rechte unseres Volkes, und der ehrenwerthe Redner gegenüber hat mir den Vorwurf gemacht, als ob es meine Absicht sei, diese Rechte jetzt wieder hervorzurufen. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, ich befände mich nicht in der Lage, jetzt die alten Rechte unserer früheren Stände in Anspruch zu nehmen. Aber, so lange uns noch nicht einmal die Rechte der nächsten Vergangenheit gesichert sind, will ich auch nicht auf die Reservation verzichten, nach Umständen auf eine noch entferntere Vergangenheit zurückzugreifen.

Ich erinnere mich mit gerechtem Stolze, daß meine Vorfahren den Acker des Rechtes seit vielen hundert Jahren gepflügt und demselben viele köstliche Früchte abgewonnen haben, werthvoller als die materiellen Güter dieser Erde. Ich weiß nicht, wie lang die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zugemessen ist. Wenn aber einst meine letzte Stunde schlagen sollte, dann wünsche ich nur, auf dem Acker des Rechtes meine Grabstätte zu finden. Es ist heute ein großer Tag in der vaterländischen Geschichte. Heut vor 107 Jahren hat Friedrich der Große den erhabenen Thron seiner Väter bestiegen. Lassen Sie uns durch eine würdige That des Landtags feiern die Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Friedrich II. der uns nicht blos Schlesien erobert hat, dessen edelste Söhne hier sitzen . . . . .

(Eine Stimme lacht laut.)

ich finde dies nicht lächerlich, es ist eine historische Wahrheit des großen Königs, welcher für unser öffentliches Recht den erhabenen

Grundsatz aufgestellt hat, daß der König der erste Diener des Staates sei. Es wird eine Zeit kommen, wo keines der ehrenwerthen Mitglieder dieser Versammlung mehr auf Erden wandelt, dann wird die unpartheiische Geschichte über den ersten Vereinigten Landtag zu Gericht sitzen. Möge sie dann sagen: der erste Landtag der Krone Preußen, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, sie wurden als fleißige und treue Ackerer erfunden auf dem Acker des Rechtes; sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte, sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatze unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben!

(Stürmischer Applaus.)

Landtags-Kommissar: Es war nicht meine Absicht, mich in diesem Stadium in die wichtige Debatte einzumischen, welche die hohe Versammlung in diesem Augenblicke beschäftigt. Die gleichsam persönliche Aufforderung des geehrten Redners aber, welcher eben den Redner-Platz verlassen hat, nöthigt mich dazu, damit mein Schweigen nicht gemißdeutet werde. Der geehrte Redner hat angeführt, daß er zu dem Entschluß, von seiner früheren Absicht, die vermeintlich verletzten Rechte der Stände nur durch eine Wahrung zu sichern, jetzt auf den Weg der Petition überzugehen, — durch meine frühere Aeußerung: „Jeder Weg der Verständigung sei mir wünschenswerth", ermuthigt sei.

Ich kann zwar jedes einzelne Wort und Wörtchen, was ich hier gesprochen habe, nicht anerkennen oder verneinen; ich glaube aber nicht, gesagt zu haben: jeder Weg der Verständigung sei mir wünschenswerth, sondern: der Weg der Verständigung überhaupt, namentlich derjenige, welcher durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. April d. J. bezeichnet sei. Bei dieser Aeußerung glaube ich stehen bleiben zu müssen, während ich mich vor einer Mißdeutung der Worte: „Jeder Weg der Verständigung sei mir wünschenswerth", verwahren muß, da es dergleichen Wege der Verständigung giebt, die ich für nichts weniger als wünschenswerth halte.

Es führt mich dieses aber ferner zu der Nothwendigkeit, mich

über die Ansicht der Krone in Beziehung auf die Grenzen der gegenwärtigen Debatte zu erklären. Mein sehr verehrter Kollege, der Herr Justiz-Minister, hat bereits angedeutet, daß durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. April d. J. ausdrücklich erklärt sei, daß Se. Majestät keine anderen Rechte der hohen Versammlung anerkennen könne, als diejenigen, welche die Gesetze vom 3. Februar ihr zuweisen oder welche Er ihr künftig im verfassungsmäßigen Wege beilegen werde. Allerdings hat dieselbe Botschaft angedeutet, daß diese Rechte erweitert werden könnten, daß die Verordnungen vom 3. Februar bildungsfähig seien, daß der hohe Landtag das Recht habe, in Beziehung auf die Ausbildung dieser Gesetze Bitten an den Thron des Königs zu richten, und daß Se. Majestät der König dergleichen Bitten prüfen und nach Ihrer besten Ueberzeugung darüber entscheiden würden. Diesen Weg habe ich gemeint, wenn ich den Weg der Verständigung angerathen habe. In Beziehung auf diese Bitten nun ist es keineswegs ausgeschlossen, keineswegs verwehrt oder erschwert, auch diejenigen Ansichten auszuführen, welche sich vielfältig in dieser Versammlung ausgesprochen haben, daß nämlich durch die Gesetzgebung vom 3. Februar d. J. die Verheißungen des hochseligen Königs Majestät der verschiedenen älteren Gesetze nicht vollständig erfüllt seien und daß also, weil einzelne Mitglieder dieser hohen Versammlung, oder weil die Mehrzahl oder die ganze Versammlung diese Ueberzeugung theile, darauf die Bitte gegründet werden könne, daß der vermeintlich unerfüllte Theil der Verheißungen durch Declaration oder durch Abänderung der neuen Gesetze erfüllt werden möge. Ja ich nehme keinen Anstaud, selbst eine Bitte für loyal zu erklären, welche dahin gerichtet würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten.

(Bravo! Bravo!)

Aber davon ist sehr verschieden, den Beschluß fassen zu wollen, der Landtag habe solche Rechte. Gegen einen solchen Beschluß würde ich mich, und zwar auf Allerhöchsten Befehl, ausdrücklich verwahren müssen. Se. Majestät haben in der Botschaft erklärt, daß die Verheißungen der früheren Gesetze, so weit sie unerfüllt gewesen, durch die Gesetzgebung vom 3. Februar erfüllt seien; daß

der Landtag keine anderen Rechte habe, als diese, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar allein sein Gesetz sei. So lange also der Gesetzgeber keine andere Entscheidung trifft, ist dies allein die Basis auf der er sich bewegen darf. Deshalb würde ich mich jedem Beschluß darüber, ob der Landtag andere Rechte habe, auf das Entschiedenste widersetzen müssen. Innerhalb der Grenzen aber, die ich vorhin bezeichnete und die auch ein verehrter Redner aus der Provinz Pommern nach meiner Ueberzeugung richtig bezeichnet hat, — innerhalb dieser Grenzen kann sich die Debatte des Landtags mit voller Freiheit bewegen. Se. Majestät werden die Anträge, — sie mögen lauten, wie sie wollen, — als loyale Anträge entgegennehmen, und darauf in ihrer Weisheit entscheiden, wie Sie glauben, daß es für die Interessen, für die wahre Wohlfahrt des Vaterlandes am ersprießlichsten sei.

Außerdem muß ich noch eines Umstandes erwähnen, welchen derselbe verehrte Redner zur Sprache gebracht; vielleicht hätte ich auch Anderen die Antwort überlassen können. Es wurde angedeutet, wie ich mich mit einer gewissen Fraction der Versammlung in Verbindung gesetzt habe, damit sie von mir erführe, was sie thun solle.

(Zeichen der Verneinung des früheren Redners.)

Ich glaube Aehnliches gehört zu haben. In dieser Beziehung kann ich die Versicherung geben, daß ich die Ansichten, welche die Krone, welche das Ministerium in Beziehung auf die Verhandlungen des Landtages hat, mit nicht größerer Offenheit gegen die bezeichnete Fraction geäußert habe, als gegen die Mitglieder einer ganz anderen Fraction, und ich würde, wenn es verlangt werden sollte, letztere namentlich bezeichnen können. Ich würde die Personen unter Ihnen nennen können, gegen die ich mich mit der vollsten, unumwundensten Offenheit ausgesprochen habe, mit einer Offenheit, die weiter gegangen ist, als diejenige, welche die Mitglieder, von denen in der Recrimination die Rede war, empfangen haben. Dies erkläre ich als die vollste Wahrheit.

Abg. Graf von Schwerin: Gegen mich hat sich Se. Excellenz ganz offen ausgesprochen.

Abg. Freiherr von Vincke: Ich habe ein persönliches Faktum

zu berichtigen. Ich habe keineswegs gesagt, daß Se. Excellenz gesagt habe, was die Fraction thun solle, ich habe nur gesagt, diese Mitglieder hätten sich durch einzelne Ausschüsse mit Sr. Excellenz in Verbindung gesetzt, und Se. Excellenz hätten sich ausgesprochen über die Ansicht des Gouvernements; und daraus schöpfte ich die beruhigende Ueberzeugung für mich, daß der Weg der Einigung zur Erhaltung unserer alten Rechte (der einzige, der zum Verständniß führt) angebahnt sei durch diese Konferenz. Dieser Ansicht bin ich noch, und ich schöpfe neue Hoffnung durch das, was Se. Excellenz eben gesagt haben.

Abg. **von Beckerath**: Obgleich die Verhandlung eigentlich schon in ein anderes Stadium getreten ist, so kann ich doch nicht umhin, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf den Vortrag des Herrn Justiz-Ministers zurückzulenken und dasjenige nachzuholen, was mir nach den bereits stattgefundenen Erörterungen darüber noch zu sagen nöthig scheint. Gewiß war eine der bedeutendsten Stellen in diesem Vortrage diejenige, worin die Behauptung ausgesprochen wird, daß der fragliche §. 13 lediglich eine Verpflichtung gegen die Staatsgläubiger enthalte. Dieser Behauptung muß der §. 1 desselben Gesetzes entgegengestellt werden. Nachdem hier die Gesammtsumme der Staatsschulden auf 180,091,720 Thaler festgestellt ist, heißt es weiter,

(lies't vor):

„Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unseren Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden." (Vergl. das Staatsschuldengesetz Bd. I. S. 16.)

Niemand wird bestreiten, daß hierdurch den im Staatsverbande befindlichen Gliedern eine Verpflichtung auferlegt wird. Es folgt hieraus, daß das Gesetz vom 17. Januar 1820 nicht lediglich die Sicherheit der Staatsgläubiger, sondern auch das Verhältniß zum Gegenstande hat, in welchem sich die Glieder des Staatsverbandes zu den Staatsschulden befinden. Es liegt ihnen die Verpflichtung auf, für diese Schulden bis zu ihrer endlichen Tilgung zu haften. Nimmermehr aber kann ein Dokument, welches einem Dritten eine

Verpflichtung auferlegt und zugleich ein Recht ertheilt, so interpretirt werden, daß lediglich der erstere Theil, der ihn belastet, für ihn rechtsgültig, der andere Theil aber, der ihn berechtigt, gar nicht auf ihn anwendbar sei. Entweder bestehen Recht und Pflicht neben einander oder keines von beiden. Ist nun die im §. 1 des Gesetzes dem Lande auferlegte Verpflichtung in Kraft getreten, so können auch die Rechte nicht bestritten werden, die durch §§. 13 und 14 des Gesetzes der Vertretung des Landes, der reichsständischen Versammlung zuertheilt worden. Würden sie dennoch bestritten, so würde dadurch die Rechtsgültigkeit des ganzen Gesetzes überhaupt angefochten und somit eben dasjenige in Frage gestellt, was nach der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers der alleinige Zweck war, nämlich die Sicherheit der Staatsgläubiger. Um die Rechte, von denen §§. 13 und 14 handeln, näher zu würdigen, muß bemerkt werden, daß nicht zuerst in dem Gesetz vom Jahre 1820 von einer reichsständischen Versammlung die Rede ist, vielmehr ist dieselbe schon durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 (s. derselbe Bd. I. S. 13), worin sie die Versammlungen der Landes-Repräsentanten genannt wird, angeordnet, und die Begründung der Rechte, die das Gesetz vom Jahre 1820 der reichsständischen Versammlung verleiht, gewinnt noch dadurch an Kraft, daß diese Corporation damals der Gesetzgebung nicht mehr fremd, vielmehr schon durch das Gesetz vom Jahre 1815 hervorgerufen, mithin rechtlich existent war. Die Behauptung, daß, obgleich in den früheren Gesetzen stets nur von einer Versammlung die Rede ist, es dennoch in der Wahl des Gesetzgebers gelegen habe, mehrere reichsständische Versammlungen hervorzurufen, verliert schon dadurch an Bedeutung, daß der Herr Minister selbst anerkennt, es habe aus dem Gesetz die Erwartung entstehen können, daß nur eine Versammlung jährlich berufen werde; dies war also auch wohl der Sinn des Gesetzes. Vollständig aber wird jene Behauptung dadurch widerlegt, daß der Herr Minister anerkennt, es sei in den früheren Gesetzen nicht allein nur von einer Versammlung gesprochen, sondern es sei auch nicht an mehrere gedacht worden. Nun halte ich an dem von dem Herrn Minister selbst aufgestellten Satze fest, daß jedes Gesetz nach dem Gedanken erklärt werden

müſſe, den der Geſetzgeber ſelbſt habe hineinlegen wollen. Hier war aber der Gedanke des Geſetzgebers, wie ausdrücklich zugegeben wird, nur auf eine reichsſtändiſche Verſammlung gerichtet, und ich vermag nicht einzuſehen, daß in den einfachen, unzweideutigen Worten, die der Geſetzgeber gebraucht hat: „die reichsſtändiſche Verſammlung" oder „die Verſammlung der Landes-Repräſentanten", daß in dieſen Worten irgend etwas unbeſtimmt oder offen gelaſſen ſei, hinſichtlich der Zahl der Verſammlungen. Noch weniger iſt es mir möglich, eine andere in dem Vortrage des Herrn Miniſters enthaltene Anſicht zu faſſen. Der Herr Miniſter ſagt nämlich, daß allerdings, wie ſchon bemerkt iſt, in der früheren Geſetzgebung nur von einer reichsſtändiſchen Verſammlung geſprochen, nur an eine Verſammlung gedacht, aber nicht verneint worden ſei, daß mehrere errichtet werden könnten. Hiernach würden alſo, wenn der Geſetzgeber ſich auch noch ſo klar ausgeſprochen hat, auch diejenigen Anordnungen, an die er nicht gedacht hat, die vielmehr mit ſeinen Gedanken in Widerſpruch ſtehen, rechtsgültig ſein, wenn ſie nicht ausdrücklich im Geſetz verneint ſind. In dem vorliegenden Falle würde es nach des Herrn Miniſters Anſicht vollkommen gerechtfertigt ſein, wenn ſtatt drei Verſammlungen eine weit größere Zahl, etwa für jeden Zweig der Geſetzgebung eine beſondere, errichtet worden wäre. Dieſe Anſicht ſcheint weit zu führen und zuletzt darauf hinauszugehen, daß kein richtiges Verſtändniß eines Geſetzes mehr möglich wäre, wenn der Geſetzgeber neben dem, was er will, nicht auch zugleich ausſpricht, was er nicht will. Daß aber die Bildung mehrerer reichsſtändiſcher Verſammlungen nicht nur dem Buchſtaben, ſondern auch dem Geiſte des Geſetzes widerſpricht, erhellt ſchon daraus, daß die reichsſtändiſche Verſammlung, die zur Vertretung des Landes berufen iſt, nicht eine mechaniſche Natur hat, alſo nicht in mehrere Theile getrennt werden kann, ohne daß ihr Weſen aufgehoben wird. Sie iſt vielmehr ein lebensvoller Organismus, deſſen Geiſt erliſcht, wenn er in mehrere Theile aufgelöſt wird. Der Schwerpunkt der Landes-Vertretung kann nur in einer Verſammlung liegen; beſtehen mehrere, ſo gelangt weder die eine noch die andere zu einer geordneten, richtig abgegrenzten Thätigkeit; nur in

einem einheitlichen Organe kann sich ein heilsamer Geist der Landes-Vertretung entwickeln. Das Patent vom 3. Februar d. J. bezeichnet den Vereinigten Landtag als dieses Organ Es sagt nämlich ad 3:

„Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir u. s. w." (Vergl. Bd. I. S. 33.)

Der Gesetzgeber hat also nicht eine zweite, der ersten gleichberechtigte Versammlung errichten wollen; der Vereinigte Ausschuß ist, nach den Worten des Gesetzes selbst, nur eine Vertretung dieser Versammlung; er ist also nicht die Versammlung der Landes-Repräsentanten selbst, und es entsteht nun die Frage, ob es mit den Rechten und Pflichten dieser Versammlung vereinbar ist, daß sie die wichtigste aller ihrer Funktionen, das Recht des Beiraths, an einen Ausschuß übertrage, daß sie ferner das wichtigste aller ihrer Rechte, das Recht der regelmäßigen Einberufung, an einen Ausschuß abtritt. Ich kann diese Frage nur verneinend beantworten, und ich muß mich, um den Anspruch des Vereinigten Landtags auf regelmäßige Einberufung noch weiter zu begründen, darauf berufen, daß in mehreren Besitzergreifungspatenten vom Jahre 1815 ausdrücklich eine Verfassung zugesichert ist, daß ferner Artikel 13 der Bundesakte bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung hergestellt werden soll. Der Begriff einer Verfassung kann nicht anders gefaßt werden, als daß sie ein öffentlicher Rechtszustand sei, in welchem ein bestimmtes geordnetes Verhältniß zwischen Regierung und Volk besteht, dergestalt, daß der eine Theil in der Ausübung seiner Rechte nicht von dem anderen Theile abhängig sein kann. Es gehört nicht zur vorliegenden Frage, vollständig zu erörtern, welche Rechte damals den deutschen Bundesstaaten zugedacht waren, ich will nur im Allgemeinen bemerken, wie aus den offiziellen Akten der damaligen Zeit hervorgeht, daß es die Absicht war, den Ständen einen bestimmten, von der Krone unabhängigen Rechtskreis einzuräumen. Ein damals zugesagtes Recht muß ich jedoch namentlich anführen, das Recht der Bitte und Beschwerde, welches auch durch unsere Verfassung bereits anerkannt wurde. Ich führe es an, um darzuthun, daß schon um der Ausübung dieses Rechtes willen

eine regelmäßige Einberufung der Stände erforderlich ist, daß dieses Recht, so lange die regelmäßige Einberufung nicht gewährt wird, eigentlich gar nicht besteht, mithin die durch die Bundesakte verbriefte Verheißung nicht erfüllt ist. Abgesehen von dem Rechtsgrunde, sprechen auch die vielseitigen Gründe der Zweckmäßigkeit für die regelmäßige Einberufung des Landtages. Gewiß liegt es im höchsten Interesse der Krone, gewiß ist es die Bedingung einer heilsamen Erhaltungspolitik, daß die Einberufung nicht von einem jedesmaligen Willensentschluß abhängig gemacht, sondern dergestalt unabänderlich fest geordnet werde, daß die Institutionen des Staates in ihren regelmäßig wiederkehrenden Lebensäußerungen der erhabenen Ordnung der Natur vergleichbar sind. Wie diese nach unwandelbaren Gesetzen den Lauf der Gestirne regelt und die Jahreszeiten im regelmäßigen Wechsel an uns vorüberführt, so walte auch in der Staatsgesellschaft ein höheres, dem Einzelnwillen unerreichbares Gesetz.

Wenn der Landmann seine Hoffnungen durch eine Mißerndte getäuscht sieht, so trägt er mit ruhiger und standhafter Ergebung diesen Schlag; denn er weiß, daß zur bestimmten Zeit eine neue Saat dem Boden entkeimen wird. Also auch im Staate. Welche Gährungen, welche Mißklänge sich auch im Leben des Volkes entwickeln mögen, sie verlieren ihren gefährlichen Charakter, ja sie wirken heilsam für die Entwickelung, wenn alle Theile mit Ruhe auf den vorbestimmten Zeitpunkt hinblicken können, wo alle diese Gegensätze ihre Vermittelung, ihre Ausgleichung in einem verfassungsmäßigen Organ finden. Ich wende mich nun zurück zu dem Rechtspunkte und erkläre, daß ich demjenigen Theile des Ausschusses beistimme, der den Rechtsanspruch des Vereinigten Landtages auf alljährliche Einberufung als begründet anerkennt, der ferner anerkennt, daß der Vereinigte Landtag seine Rechte nicht auf Ausschüsse übertragen kann. Einem in dieser Weise gefaßten Antrage werde ich mich mit voller Ueberzeugung anschließen. Es scheint mir aber allerdings nöthig, daß die Versammlung vorher mit sich selbst darüber zu Rathe gehe, ob sie von diesem Rechtsanspruch in ihrer Mehrheit überzeugt ist, es scheint mir dies durch den bisherigen Gang der Verhandlungen, durch den Inhalt der Adresse und durch den In-

halt der darauf erfolgten Königlichen Botschaft bedingt. Ich weiß nicht, ob die Erklärung, die der Herr Kommissarius vorhin gegeben hat, auf den in dieser Beziehung hier einzuschlagenden Geschäftsgang Einfluß haben wird, ich enthalte mich für jetzt jeder Aeußerung darüber, da die Entscheidung über den Geschäftsgang dem Herrn Marschall zusteht, diese Entscheidung uns aber noch nicht bekannt ist. Zum Schluß bemerke ich noch, meine Herren, daß ich mich nicht der Pflicht entzogen habe, die uns jetzt vorliegende Frage von dem Standpunkte der geschriebenen Gesetze, und zwar in einer Weise zu erörtern, die den Wortlaut wägt. Ich gestehe aber, daß ich mich auf diesem Gebiete nur mit verhaltener Seele bewegt habe, daß es mir peinlich wäre, das Schicksal eines großen Volkes gewissermaßen an das Verständniß einiger Buchstaben geknüpft zu sehen. Doch bin ich tief überzeugt, daß es sich hier nicht um Buchstaben, sondern um den Geist handelt, der einst diese Buchstaben hervorgerufen hat und der jetzt ihre Erfüllung verlangt. Möge dieser Geist nicht verkannt, möge das im Volke wachsende Verlangen nach einem öffentlichen Rechtszustande nicht mißdeutet, möge ihm die Erfüllung theurer Verheißungen nicht verkümmert werden! Mit dem lauteren Sinn, mit dem sie einst gegeben wurden, hat das Volk sie empfangen und in seinem Herzen bewahrt, — unverdorben und in ungeschwächter Treue würde es, wie einst dem Vater, so jetzt dem Sohne folgen, wenn es gälte, neue Krieges-Ehren zu erwerben; aber die Aufgabe der Gegenwart führt auf ein anderes Feld, es winken die noch höheren Ehren eines in Freiheit auf dem Boden des Rechtes mit seinem König innig verbundenen Volkes. Die Lage, in der wir uns befinden, ist groß; durch großartige Entschlüsse wird sie sich zum Heile wenden. In keiner bedeutenden Periode unserer Geschichte hat es auf dem Throne an großartigen Entschlüssen gefehlt, an den Stufen des Thrones hat es in solchen Momenten nicht an Männern gefehlt, die mit weisem Blick die Bedürfnisse der Zeit erkannten. Vertrauen wir denn, daß auch jetzt die Räthe der Krone dazu mitwirken werden, auf der allein sicheren Grundlage des Rechtes den Bau, in dem 17 Millionen wohnen, unerschütterlich zu befestigen! Mögen die Räthe der Krone nicht befürchten, möge Kei-

ner in der Versammlung die Besorgniß hegen, daß durch eine solche Ausbildung unserer inneren Staats-Verhältnisse das Ansehen der Krone, die Stellung Preußens geschwächt werde. Die Krone wird nie machtvoller sein, Preußen nie mehr geachtet und gefürchtet unter den Nationen Europa's dastehen, als wenn eine tiefe moralische Befriedigung Fürst und Volk zu einer unauflöslichen Einheit verbindet! Dies ist das Ziel, welches wir in diesen entscheidungsvollen Tagen mit Festigkeit zu verfolgen haben; möge es erreicht, möge der heiße Wunsch, der in uns Allen lebt, erfüllt werden, der Wunsch: „Gott schütze, Gott segne das Vaterland!“

(Bravo!)

Abg. **von Massow**: Meine Herren! Die Beurtheilung der Rechtsgründe für und wider die Periodizität des Vereinigten Landtages überlasse ich den gewiegten Rechtskundigen, deren wir in dieser Versammlung so viele besitzen. Aus allgemeinen und politischen Gründen habe ich schon beim Erscheinen der Gesetze vom 3. Februar erkannt und habe es ausgesprochen, daß eine Periodizität der Vereinigten Landtage nothwendig sei, um dem ständischen Gebäude, welches wir der Gnade Sr. Majestät des Königs verdanken, Haltung und Vollendung zu geben. Ich habe dieselbe Ansicht und Ueberzeugung noch heute; es hat uns aber Se. Majestät der König in der Botschaft vom 22. April die Zusicherung ertheilt, binnen vier Jahren den Vereinigten Landtag wieder berufen zu wollen, dabei auch die Ursache genannt, daß gegenwärtig unseren Wünschen und Anträgen die Grundlage reiflicher Erfahrung mangele. Ich sehe wohl ein, daß diese Zusicherung keine Zusicherung der Periodizität der Vereinigten Landtage sei; für mich ist aber mit derselben jeder Grund geschwunden, jetzt schon die Bitte um Periodizität auszusprechen. Die Wiederkehr des Landtages ist uns zugesichert, die Bildungsfähigkeit der Gesetze vom 3. Februar ist ausgesprochen, und das erkenne ich im vollsten Maße an, daß die Grundlage der Erfahrung eben so wichtig sei für uns Bittsteller, als für Se. Majestät den König und für die Räthe der Krone. Ich weiß sehr wohl, daß diese Ansicht nur von einem kleinen Theil dieser Versammlung getheilt wird, dies hält mich aber nicht ab, sie offen und frei

auszusprechen, so wie den lebendigen Wunsch, daß die Wenigen fest mit mir an derselben halten mögen. Ich stelle die Einigkeit der Versammlung hoch, aber eben so hoch stelle ich es, daß man fest bei seiner Ueberzeugung beharre. Wenn nun weiter beantragt wird, daß nächst der allgemeinen Bitte um Periodizität Se. Majestät der König jetzt gebeten werden solle, bestimmte Fristen für dieselbe auszusprechen, so hoffe ich, daß sich dagegen viele Stimmen erheben werden, denn ich kann darin nur das erkennen, was ein Theil der Versammlung vermeiden zu wollen bei früherer Gelegenheit ausgesprochen hat, nämlich ein Drängen an die Regierung zu allzuschleuniger Abänderung des Gesetzes, einen Sturmschritt, der durch die Verhältnisse nicht geboten ist, denn wir haben gottlob keine Feinde zu bekämpfen, sondern wollen bedachtsam fortschreiten auf der Bahn der Reform, die Preußen immer Segen gebracht hat. Mag die Gesetzgebung vom 3. Februar ihre Mängel haben, ich bin weit entfernt, dies bestreiten zu wollen, doch glaube ich, daß es rathsam sei, nicht zu eilig vorzuschreiten mit so bestimmten Abänderungs-Vorschlägen, deren Folgen nicht leicht zu berechnen sind, und die wir selbst vielleicht nach einigen Jahren bereuen möchten. Ist denn unsere Wirksamkeit auf diesem ersten Landtage ohne allen Zweifel so segensreich und so beglückend für das Land, daß der Antrag um so baldige und häufige Wiederkehr desselben vollkommen gerechtfertigt erscheint? Bei aller Anerkennung des vielen Guten, welches hier hervorgegangen ist, erscheint es mir doch kühn, diese Frage bestimmt mit Ja zu beantworten. Ich gestehe es, selbst die 453 Beglückungs-Anträge, die hier vorliegen, geben mir dazu noch nicht den Muth. Die einjährige oder zweijährige Wiederkehr des Vereinigten Landtages würde nicht allein die aus dem Gesetze vom 3. Februar hervorgehenden ständischen Ausschüsse vernichten, sondern auch die Provinzial-Landtage, die so lange bestanden und wahrlich sich der allgemeinen Anerkennung erfreut haben. Die so häufige Wiederkehr würde wahrscheinlich Viele unter uns in die Nothwendigkeit versetzen, sich ganz der ständischen Wirksamkeit zu entziehen, und wenn ich auch anerkenne, daß Niemand unersetzlich sei, so würde ich doch mit Bedauern Männer aus unserer Mitte scheiden sehen, die jetzt

vorzugsweise das Vertrauen des Landes besitzen. Endlich sind auch die ansehnlichen Kosten der Landtage, die dem Lande zur Last fallen, berücksichtigungswerth. Schon aus allen diesen Gründen stimme ich gegenwärtig gegen jede Petition um die Periodizität der Vereinigten Landtage, vor Allem aber noch aus dem Grunde, weil ich in der sofortigen Gewährung unserer Bitte, auf welche es der Mehrzahl doch anzukommen scheint, eine Konzession der Krone erkennen müßte, die ich selbst nicht wünschen und hoffen kann. Ja, meine Herren, ich bin überzeugt, wenn Viele unter uns dies berücksichtigen wollen, wir würden im Wesentlichen nicht minder die Wünsche und Hoffnungen in Erfüllung gehen sehen, in denen wir ja mit der großen Mehrzahl vollkommen übereinstimmen.

Abg. **Mevissen**: Meine Herren! Den Standpunkt, den ich zu der heute vorliegenden wichtigen Frage einnehme, glaube ich bei der Debatte der Adresse hinreichend klar und bestimmt bezeichnet zu haben; ich habe jenem Votum auf Veranlassung der Aufklärungen, die uns mittlerweile und namentlich vorgestern durch den Herrn Justiz-Minister geworden sind, nichts zuzusetzen. Jene Aufklärungen haben mich in meiner Auffassung der Rechte des Landes nicht eines Anderen belehrt, sie haben meine frühere Ueberzeugung nur bestärkt. Der Herr Justiz-Minister erkennt an, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 ein Rechts-Anspruch auf die jährliche Einberufung irgend einer reichsständischen Versammlung hervorgehe. Er sucht aber den Beweis zu führen, daß diese reichsständische Versammlung eben so gut die Deputation nach der Verordnung vom 3. Februar d. J. als auch der Vereinigte Landtag sein könne; er sagt, daß jene Behörde, die nach dem Gesetze vom Jahre 1820 zur Empfangnahme und Prüfung der Rechnungen geschaffen werden sollte, füglicher durch jene Deputation, als durch den Vereinigten Landtag dargestellt würde. Zunächst möchte ich dagegen reklamiren, daß das Wort Behörde für diejenige Versammlung passe, die in dem Gesetze vom Jahre 1820 erwähnt ist. Ich kann die reichsständische Versammlung eines Landes nicht als eine Behörde, nicht als ein Glied einer Verwaltungs-Maschine, sondern nur als ein Organ zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, direkt aus dem Volke hervorgegangen, ohne allen ver-

waltenden Charakter betrachten. Ich vermag gar nicht einzusehen, daß zu gleicher Zeit mehrere reichsständische Versammlungen kreirt werden können. Auf dieser Voraussetzung beruht offenbar die Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers, daß es jeder Zeit der Krone freigestanden, mehrere reichsständische Versammlungen zu schaffen. Sie habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, erstens durch die Kreirung des Vereinigten Landtages, zweitens der Ausschüsse und drittens der Deputation. Das Wesen einer jeden reichsständischen Versammlung besteht darin, daß sie die Interessen des gesammten Landes in sich repräsentirt, und daß sie die gesammten Volksrechte, gegenüber den Rechten und Prärogativen der Krone, vertritt. Eine solche Vertretung kann bei einem Volke nur Einmal vorhanden sein, und wäre es möglich, in einem und demselben Lande zwei reichsständische Versammlnngen zu haben, so müßte es eben so möglich sein, diese zu gleicher Zeit zu berufen, also zwei ganz verschiedene Vota eines und desselben Volkes zu gleicher Zeit von seinen Vertretern entgegenzunehmen. Es wäre dann die Vertretung des Volkes in zwei oder mehrere Theile getheilt; es würden dann Theile, aber kein Ganzes existiren. Diese Theilung widerspricht durchaus dem innersten Wesen einer reichsständischen Versammlung, und ich muß daher glauben, daß in dem Gesetz vom Jahre 1820 nur Einer reichsständischen Versammlung gedacht werden konnte und gedacht worden ist, an einer untheilbaren Vertretung einer Einheit, die ihrem Wesen nach nicht in mehrere Theile zerfallen kann. Der Herr Justiz-Minister hat sich ferner darauf berufen, daß bei der Prüfung des Buchstabens des Gesetzes vom Jahre 1820 der Geist, der bei jedem Gesetze maßgebend gewesen, zu Rathe gezogen werden müsse. Niemand kann mehr als ich mit diesem Argumente einig sein; ich habe nur zu wünschen, daß diese Prüfung mit Geist, mit dem Geiste geschehe, der damals in Preußen vorgeherrscht hat. Wenn der Geist heraufbeschworen werden soll, so muß es der Geist jener Zeit sein, der Geist, der das Gesetz vom Jahre 1820 diktirt hat; derselbe, der in einer ganzen Reihe ruhmwürdiger Gesetze durch unsere ganze Geschichte hindurch sich bethätigte, der Geist, der im Jahre 1808 schon für die in jenem Jahre berufenen ostpreußischen Stände

die jährliche Zusammenkunft für nothwendig erachtete; derselbe Geist, der während einer Periode von zehn Jahren dem preußischen Volke fortdauernd regelmäßige ständische Central-Versammlungen in Aussicht stellte; derselbe, der im Jahre 1811 eine interimistische National-Repräsentation berief, derselbe, der 1814 durch den Mund der preußischen Gesandten auf dem Wiener Kongresse erklären ließ, daß dieselben Rechte, die heute hier reklamirt werden, als das Minimum der ständischen Rechte zu betrachten seien, die dem deutschen Volke zugestanden werden müßten; es ist endlich derselbe Geist, aus dem am 22. Mai 1815, wenige Tage vor einem zu eröffnenden großen Kampfe mit dem Feinde, dem Volke die schöne Verheißung des Gesetzes von gleichem Tage entstammt. Diese Reihe von Gesetzen, deren ich bisher gedacht, welche sämmtlich ein centralständisches Organ mit allen von seiner Existenz untrennbaren Attributen in das Staatsleben aufnehmen wollen, hat in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einen weiteren Knotenpunkt gefunden. Das Gesetz vom 22. Mai 1815 kündigt sich an als ein Pfand, was dem Volke gegeben werden soll, dafür, daß die Grundsätze der Regierung, die in den letzten Jahren das Gouvernement geleitet hatten, es auch dauernd und für alle Zukunft leiten würden. Ein gleiches unwiderrufliches Pfand des Vertrauens auf die zu berufende Vertretung des Volkes wurde in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 einerseits den Gläubigern des Staates und andererseits dem Volke gegeben. Soll nun in jenen Verheißungen, in jenem Pfand eine Aenderung eintreten, sollte es sich herausstellen, daß eine Abänderung der damals gegebenen Verheißung nothwendig geworden, so würde daß doch stets nur auf gesetzlichem Wege bewirkt werden können. Der Theil würde darüber gehört werden müssen, der die Rechte empfangen hat, nicht aber ausschließlich der, der das Recht gegeben, der durch das gegebene in eine heilsame Beschränkung seines Rechtes eingewilligt hat. Meine Herren! Ich glaube, daß wir an dem Tage stehen, wo es sich definitiv entscheiden muß, ob Rechtsgefühl und welches Rechtsgefühl in unserem Volke lebt. Das Rechtsbewußtsein, was in der langen Zeit, die seit jenem Gesetz vom 22. Mai 1825 vergangen, im Volke mehr und mehr und zuletzt fast in allen Mitgliedern des

Volkes sich ausgebildet hat, es muß heute hier zu Tage kommen; ich glaube, daß es heute vor Allem darauf ankommt, das Rechtsgefühl, das in dem Volke lebt, auszusprechen, es klar und unumwunden zu sagen, daß das preußische Volk ein Subjekt vom Rechte ist und sich als dieses Rechts-Subjekt weiß und betrachtet. Dieses Bewußtsein des Volkes kann ihm durch keine Macht der Erde genommen werden; einmal erworben, wird es dasselbe bewahren, und heilig halten, und in Institutionen auszuprägen suchen. Von vielen Seiten wird dargestellt, daß das Königthum, was wir Alle hochhalten wollen, dessen Macht und Würde bei jener denkwürdigen Diskussion der Adresse so erhaben und schön aufgefaßt, als für das Wohl des Vaterlandes so nothwendig wie wohlthätig dargestellt wurde, daß dies Königthum in seiner Machtfülle geschmälert erscheine, wenn die Rechte des Volkes gewahrt, durch diese Rechte die Rechte der Krone begränzt werden. Meine Herren! Mir scheint diese Auffassung einer wesentlichen Berichtigung zu bedürfen. Ich kann das hohe Interesse, was das Königthum daran haben soll, daß das Volk nicht bestimmte Rechte besitze, nicht anerkennen. Da scheint mir der Gegensatz zwischen Vergangenheit und Gegenwart nicht zu liegen. König und Volk bilden eine untrennbare Einheit zur gemeinschaftlichen Erstrebung *desselben* Zweckes, der Macht und Würde der kulturhistorischen Entwickelung einer Nation. Das Königthum wird in seiner Machtfülle durch die Rechte einer reichsständischen Versammlung nicht geschwächt, sondern gestärkt, wie dies der Gesandte des mächtigsten Souverains der Erde, des Königs von England, auf dem Wiener Kongresse 1841 ausdrücklich erklärte. Die Aenderung in der Form des Staates, die aus der Berufung von Reichsständen hervorgeht, ist für das Königthum nur von geringer Bedeutung; von höchster Bedeutung aber für das Beamtenthum, für diejenige Klasse, die in dem Staate, welcher keine ständische Institution besitzt, das Volk ohne Kontrolle leitet und verwaltet. Meine Herren! Das Königthum ist in den letztgedachten Staaten überall an die Mitwirkung des Beamtenthums gebunden, es kann ohne dieses Organ keinen irgend erheblichen Regierungsakt ins Leben treten lassen, es kann nur mittelst der Beamten die Vollziehung seines Wil-

lens sichern. Es wäre aber gewiß eine ganz irrige Auffassung, wenn geglaubt würde, daß das Königthum, diesen Beamten gegenüber, eine ganz unbeschränkte Macht besitze und geltend zu machen vermöchte. Die innere Geschichte der Kabinette Europa's könnte darüber heilsame Lehren geben; es würde nicht schwer sein, den Beweis zu liefern, daß das Beamtenthum die Macht der Krone in mehreren dieser Kabinette mehr beschränkt, als es irgend eine Stände-Versammlung je vermag. Ich glaube, daß in vielen dieser Kabinette der Wille des Königs sich gar nicht geltend zu machen vermag, wenn der Wille des Beamtenthums dem Königlichen Willen entgegentritt. Wenn auch gegen die praktische Auffassung des Bestehenden gesagt werden kann und gesagt werden wird, daß es ja dem Regenten freistehe, die Personen zu ändern, sich andere Räthe zu wählen; so ist doch diese Freiheit eine sehr relative. Woher will das Königthum diese Räthe nehmen, in einem Volke, das keine ständische Institutionen besitzt, dessen schlummernde Talente keine Gelegenheit haben, auf der Bühne des Staates hervorzutreten und sich geltend zu machen. Wenn das Königthum in einem büreaukratischen Staate seine Räthe ändern will, wird es auf den Kreis hingewiesen sein, der sich seinem Blicke zeigt. Das Beamtenthum wird sich immer aus sich selber ergänzen; andere Räthe werden kommen, aber derselbe Geist wird die neuen beseelen, der in den alten herrschte; gegen diese Macht der Verhältnisse, glaube ich, kann keine noch so entschiedene Persönlichkeit ankämpfen; diese Verhältnisse sind mächtiger, als die mächtigste Persönlichkeit! und deshalb ist in keiner Zeit der Geschichte das Königthum ganz unbeschränkt gewesen. Die Entwickelung der Geschichte aber ist die, daß das Volk über diese Schranken des Beamtenthums hinausdringt, sobald es sich seines unverjährbaren Rechtes, für seine höchsten Interessen selbstständig mitzuwirken, bewußt wird, sobald das Beamtenthum nicht mehr alle seine Verhältnisse und Interessen allein zu erkennen und zu vertreten vermag. In der Unzulänglichkeit des Beamtenthums, in dem erwachten Rechtsbewußtsein des Volkes liegt die tiefe Nothwendigkeit, die tiefe sittliche Bedeutung aller ständischen Institutionen, und ich glaube, daß Niemand die Stände mit größerer Liebe berufen hat,

Niemand mehr von ihrer Nothwendigkeit durchdrungen gewesen ist, als gerade unser erhabener König.

Wir können und wollen es uns nicht verhehlen, daß wir seinem freien Entschlusse die Berufung der Stände verdanken; seiner Einsicht und Ueberzeugung, daß die Interessen des Landes durch unabhängigere und selbstständigere Organe, als das Beamtenthum vertreten werden mußten. Seien wir gerecht in der Würdigung dieses hochsinnigen Entschlusses, der in der Berufung des Vereinigten Landtages keine Beschränkung der Rechte der Krone sah. Ein weiteres Motiv, ebenfalls in der Ansicht wurzelnd, daß durch ständische Institutionen die Rechte der Krone geschmälert würden, ward daher entwickelt, daß die Stellung des preußischen Staates nach außen wesentlich geändert würde, wenn ein Rechtsanspruch des preußischen Volkes zur Anerkennung gelange, ein Rechtsanspruch auf ständische Verfassung mit allen derselben wesentlichen Attributen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß dem so ist, ich glaube nicht, daß das Ausland unsere Verhältnisse so falsch auffaßt, ich glaube, daß in Preußen seit vielen Jahren Niemand daran zweifelt, daß es oft genug ausgesprochen, daß es oft genug seit funfzig Jahren und länger von unseren Fürsten anerkannt worden ist, daß wir nicht in einem absoluten Staate, sondern in einem Rechtsstaate leben, und daß es sich in diesem Augenblicke nicht von Umbildung des Wesens dieses Staates, sondern nur von Ausbildung der für ihn zeitgemäßen Formen handelt. Sollte das Ausland die irrige Ansicht gehabt haben, daß wir in einem absoluten Staate lebten, so wäre es am dringendsten an der Zeit, daß das preußische Volk den Rang unter den Völkern Europa's, der ihm gebührt, zur Anerkennung bringe, dadurch, daß es diese falsche Ansicht berichtigt und vernichtet. Es wird zur Verstärkung der aus dem von mir bestrittenen Standpunkte entnommenen Bedenken noch angeführt, daß mit der Auffassung Preußens als absoluter Staat wichtige Beziehungen zu dem Auslande zusammenhängen, daß bei einer veränderten Auffassung unsere ganze politische Stellung, unsere Bündnisse und Verbindungen in Europa in Frage kommen können. Auf diese nach meiner Ansicht mit der Würde unseres Volkes nicht

verträglichen Bedenken erlaube ich mir zu entgegnen: wohlan denn, sind wir nicht mehr das Volk von 1756, nicht mehr das Volk, welches ein Heldenkönig gegen ganz Europa zu führen vermochte, nicht mehr das Volk von 1813, was seine eigenen Verhältnisse selbst zu ordnen den Muth hatte? welches auf die Ansichten des Auslandes und die Verbindungen mit demselben nur insoweit Werth legen will, als sie mit seiner Würde vereinbar erscheinen? Es scheint mir auch mit diesem Standpunkte vereinbar . . . .

(Der Redner wird durch Geräusch unterbrochen.)

Landtags-Marschall: Es ist nicht möglich, den Redner zu hören, wenn Privat-Gespräche geführt werden.

Abg. **Mevissen**: Ja dafür wesentlich, daß das Volk seine Rechte klar auffasse und daß die Stände diese Rechte der Krone gegenüber vertreten. Ich weiß nicht, inwiefern die Worte des Königlichen Herrn Kommissars, die wir so eben vernommen haben, geeignet sind, auf diese Vertretung beschränkend einzuwirken; ich vermag das in diesem Augenblicke nicht zu beurtheilen, behalte mir aber vor, darauf näher einzugehen, wenn sich in dem Laufe unserer Verhandlungen ergeben sollte, daß der Standpunkt des Rechtes, so wie ich ihn auffasse, in diesem Saale nicht zu einer erwünschten Feststellung gebracht werden könnte . . . .

(Der Sprecher wird abermals durch Lärmen unterbrochen.)

Landtags-Marschall: Ich muß nochmals zur Ruhe auffordern, weil man den Redner nicht vernehmen kann.

Abg. **Mevissen**: Das preußische Volk wird mit ganz anderem Gewicht in die Wagschale Europa's fallen, wenn es seinen inneren Rechtszustand geordnet, seine Institutionen ausgebildet hat, als heute, wo sich die Ungewißheit, die in unserem Volke vorhanden ist, das Schwanken unserer staatsrechtlichen Formen sich dem Blicke Europa's nicht ganz zu verbergen vermag. Wir werden einen weiteren, höchst bedeutenden Schritt zu jener Einheit mit dem gesammten deutschen Vaterlande, die von uns so lebhaft angestrebt wird, thun, wenn wir unsere Institutionen auf dieselben Rechtsbegriffe, die in den übrigen constitutionellen Staaten Deutschlands seit langen Jahren zur Anerkennung gelangt sind und fortdauernd dort gelten,

stützen. Ich frage, wird die Macht und das Ansehen unseres Königs geschwächt werden, wenn er über 17 Millionen freier Menschen, die ihrer Freiheit bewußt geworden sind, die sich der Anerkennung derselben in einer bewährten Versammlung erfreuen, herrscht? Wenn es auch die fernste Ferne weiß, daß er seinen Stolz, seine Macht und seinen Ruhm darin findet, in der gegenseitigen Anerkennung der Rechte, in der vollen Uebereinstimmung seines Rechtes und der Rechte dieser 17 Millionen? Unser großer König Friedrich II. sagte am Abend seines thatenreichen Lebens, was er mit Flammenzügen in das Buch der Geschichte eingetragen, daß er müde sei, über ein Volk von Sklaven zu herrschen, und sprach dadurch vielleicht in Anwandlung augenblicklichen bitteren Unmuthes aus, daß sein Volk, wie redlich es auch gekämpft und gestrebt, dem erhabenen Genius seines Königs nicht ganz zu folgen vermocht hatte! Unser hochsinniger König, glücklicher in dieser Beziehung, als sein großer Vorfahr, wird mit Freude und Stolz es anerkennen, daß sein Volk reif geworden, daß sein Volk, mit tief sittlichem Bewußtsein, mit offenen Augen mit ihm wandelnd, mündig geworden ist und auf seiner Königlichen Bahn ihn begleiten will! Giebt es denn eine höhere, schönere Aufgabe für Fürsten, als die, an der Spitze freier Völker zu stehen, freie Völker auf ihren Wegen zu leiten und zu begleiten? Eine ganz andere Kraft wird dargestellt durch die germanischen Stämme, wenn 40 Millionen Deutsche, die alle an dem Geschicke des Vaterlandes auf das innigste theilnehmen, weil sein Geschick ihr eigenes Geschick ist, mitwirken zur Begründung seiner Macht und Würde nach innen und nach außen, als wenn sie stumpfsinnig schlummern. Meine Herren, dem Rechtsbewußtsein im Volke, dem ich das Wort zu reden mich bemühe, würde es nicht entsprechen, wenn durch irgend eine Bitte, ohne klare Hinweisung auf das Recht, fortan jährlich als Reichsstände zusammenzutreten, welches ich dargethan zu haben glaube, dieses Recht in Frage gestellt würde. Jede Bitte um Verleihung dieses Rechts ohne bestimmt formulirten Rechtsanspruch würde sagen, daß diese Rechte dem Volke gewährt, aber auch, daß sie dem Volke abgesprochen werden können. Ich gebe gern zu, daß die Ausübung unserer

Rechte zur Zeit der freien Königlichen Entscheidung unterworfen ist, daß wir Se. Majestät zu bitten haben, unsere Rechte anzuerkennen, uns ihre Ausübung zu gestatten. Aber ein Recht, was ich besitze, mag es auch noch so lange dauern, bis es anerkannt wird, das kann ich nicht durch eine Bitte um neue Verleihung in Frage stellen. Ich glaube, es mir und meinen Kommittenten schuldig zu sein, dieses Recht in seinem vollen Umfange zu verwahren, dasselbe meinen Kindern zu vererben, dadurch, daß ich die Ueberzeugung seines ungeschmälerten Fortbestehens, auch wenn es einstweilen nicht zur Ausübung gelangen sollte, in ihnen fortpflanze und ungeschwächt lebendig erhalte. Ein Volk, was seiner Rechte bewußt ist, wird dieselben, ich bin davon fest überzeugt, früher oder später anerkannt sehen. Von diesem Standpunkte aus schließe ich mich dem Amendement an, was ein verehrter Redner der Ritterschaft aus Westphalen gestellt hat, dahin zielend, daß Se. Majestät gebeten werde, das in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dem Volke verbriefte Recht jährlich wiederkehrender reichsständischer Versammlungen anerkennen und die Ausübung desselben gestatten zu wollen.

Abg. Gier: Nach dem, was vor einiger Zeit ein sehr beredter und treuer Mund Wichtiges und Feierliches auf dieser Stelle gesprochen hat, bin ich jetzt bange, noch einige Worte über meine Ansicht vorzutragen. Ich thue es aber, um offen und ehrlich meine Ueberzeugung auszusprechen, weil ich einmal dazu entschlüssig war. Ueber einen Rechtsanspruch nach gemeinem Civilrecht in Betreff der periodischen Zusammenkunft der Stände des Reiches bestehen Meinungsverschiedenheiten in und außer diesem Saal, Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht vereinigen lassen werden, in Betreff welcher ich Anstrengungen und Versuche zur Vereinigung für unfruchtbar halte. Ich wende mich daher von der Seite der civilrechtlichen Anforderung ab, wünsche sehnlichst, daß nicht darüber abgestimmt werde, und bitte dringend um Eintracht, und im wahren Interesse des Landes, davon abzulassen. Dagegen finde ich es nach dem Gedanken, nach dem Geiste und nach dem Sinn der Königlichen Verheißungen und Patente von 1815, 1820 und 1823 unzweifelhaft, ich finde es in dem Wesen der Stände eines Reiches und nach der

Nützlichkeit und Nothwendigkeit, wie sie der geehrte Abgeordnete von Köln so ausführlich in seiner Petition vorgetragen hat, ganz unerläßlich, daß den Ständen eine regelmäßige, periodische Zusammenkunft gesichert werde. Den Gründen des mir sehr willkommenen gediegenen Gutachtens der Abtheilung habe ich nur zwei Momente, zwei Punkte ganz kürzlich beizufügen. Es scheint mir. nämlich dem Königthume, dem ich innig anhänge, nichts nachtheiliger, nichts gefährlicher als die Einseitigkeit der Ansichten und Beschlüsse und der Egoismus und die Leidenschaftlichkeit der Beamten. Diesen Uebeln beugt aber eine freie, wiederkehrende Stände-Versammlung durch ihre Macht unfehlbar vor. Sie hat jedoch nur diese Macht, sie gewinnt nur Ansehen und Kraft, wenn sie nicht blos berufen wird zum Schuldenmachen und Steuerbewilligen. In diesem Falle würde sie im Volke mehr auf Haß als auf Achtung stoßen, sie würde in der öffentlichen Meinung nicht hoch gehalten werden. Eine Versammlung, die nur zu jenem Zwecke auftritt, würde erscheinen wie ein Lasten-Auflagen-Institut, was man lieber gar nicht existent wünschen möchte, als daß es vielleicht noch selbst mit Vermehrung von Ausgaben ins Leben gerufen worden ist. Das ist eine bedenkliche Seite. Unserem landesväterlichen Könige, der die Würde seiner Stände, und eine Rathgebung, die im Lande Anklang genießt, will, wird ein solcher Zustand und Erfolg zuwider sein. Mit Vertrauen wende ich mich zum Landesvater, der aus jenen Rücksichten unsere diesfalsige Bitte erhören wird; ich wünsche daher den Weg der Petition einzuschlagen und stimme dafür, daß eine zweijährige Wiederkehr der Stände des Reiches eintrete, so wie die Fortlassung der Ausschüsse geschehe, und glaube, daß dies zur wahren Wohlfahrt des Königs und des Vaterlandes führen wird.

Abg. **von Haw**: Der Reihe der Einschreibungen nach gelange ich erst zum Wort, nachdem mehrere Redner den Gegenstand, der uns heute beschäftigt, vielseitig und ausführlich erörtert und beleuchtet haben. Ich muß demnach den Vortrag, den ich an die hohe Versammlung zu richten Willens war, bedeutend abkürzen, um nicht in Wiederholungen zu gerathen. Ich resümire den Inhalt desselben in zwei Sätzen. Der eine bezieht sich auf die Vergangenheit, der

andere auf die Gegenwart unserer ständischen Legislation. Bis zum Anfange dieses Jahres, meine Herren, waren auf dem Boden der ständischen Verfassung manche Schwankungen und Ungewißheiten bemerkbar, die aus der darauf bezüglichen, durch die Zeitereignisse etwas unstät gewordenen Gesetzgebung hervorgegangen waren. Des Hochseligen Königs Majestät haben in den letzten Jahren Allerhöchst Ihrer glorreichen Regierung durch authentische Declarationen den Sinn und Zweck früherer Gesetze gedeutet, das Maaß der den Landständen zugedachten Befugnisse und Rechte angegeben. Diese Allerhöchsten Deutungen, Auslegungen, Willenserklärungen haben es aber nicht vermocht, dem Ständewesen eine gegen alle Zweifel gesicherte Grundlage zu gewähren. So war, meine Herren, der Zustand der Vergangenheit. Eine feste Basis der ständischen Einrichtung zu schaffen, war dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar und den damit verbundenen Verordnungen vorbehalten. In diesen Gesetzen, deren Erscheinen mit allgemeiner Freude und Dankbarkeit begrüßt worden ist, und in Folge deren wir hier vereint sind, — in diesen Gesetzen finde ich den verfassungsmäßigen Anhalt zur Beurtheilung und Bemessung der uns verliehenen Befugnisse und Rechte. Auf diesen Gesetzen ruht auch meine Hoffnung auf die segensreiche Fortbildung der vaterländischen Institutionen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, meine Herren, trete ich dem verehrten vierten Ausschusse, dessen Referat wir über den vorliegenden Gegenstand gehört haben, in manchen Beziehungen bei, doch nicht in den meisten. Der erste Antrag, der uns vorliegt, betrifft die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages. Nach meinem Ermessen steht uns ein rechtlicher Anspruch auf einen solchen periodischen Zusammentritt nach gewissen Zeitabschnitten nicht zu, denn ich finde ihn in keinem Gesetze ausgesprochen. Allein ich halte die Periodizität für zweckmäßig und wünschenswerth, als ein Mittel zur festeren Konstituirung der Central-Landschaft. Darum trete ich einer Bitte bei: des Königs Majestät möge Allergnädigst geruhen, eine periodische Versammlung der Central-Landschaft nach Allerhöchsten Orts angemessen scheinenden Zwischenräumen anzuordnen. Ich schlösse um so lieber dieser Bitte mich an, als die Allerhöchste Botschaft vom 22. April letzthin kundthut, daß eine zeitweise Einberu-

sung des Allgemeinen Landtages in der Absicht Sr. Majestät liegt, und sogar den Ständen die Zusicherung gegeben hat, daß sie bei dem nächsten Male innerhalb der ersten vier Jahre um den Thron würden versammelt werden. Bei allen wahrhaft nützlichen Anträgen läßt mich mein unbegrenztes Vertrauen auf die Weisheit unseres erleuchteten Landesvaters immer voraussehen, daß die Allerhöchste entsprechende Entschließung dem Ausdruck der Bitte schon vorangegangen ist. Ueber die folgenden Anträge, die in dem Referat enthalten sind, behalte ich mir vor, bei der weiteren Diskussion darauf einzugehen.

Abg. Frhr. von Lilien-Echthausen: Meine Herren! Ich beabsichtige bei Erörterung der vorliegenden Frage mich ebenfalls nicht auf das Feld der juridischen Deductionen zu begeben, nicht zu untersuchen, ob und inwiefern es den Rednern vor mir gelungen ist, den lichtvollen Vortrag des Herrn Justiz-Ministers für die Gesetzgebung in der Sitzung vom 29. d. M. über die rechtliche Seite der Frage zu widerlegen. Ich werde die Frage nur von der politischen Seite auffassen. In dieser Beziehung verkenne ich keineswegs das Gewichtige der Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründe in dem Gutachten der Abtheilung, womit dieselbe sich für die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten ausgesprochen hat. Für mich kommt es indessen auf alle diese Gründe größtentheils nicht weiter an, da ich die periodische Wiederkehr des Landtages aus dem Grunde allein schon für dringend wünschenswerth halte, damit die zur Zeit neben demselben bestehenden Central-Haupt-Ausschüsse in ihrer gegenwärtigen Einrichtung entbehrlich werden. Ich bin nämlich kein Freund von Surrogaten, wenn ich das Original unter denselben Bedingungen haben kann. Sodann liegt es in der Natur der Sache, daß der aus dem Vereinigten Landtage hervorgegangene Ausschuß bei seinen Berathungen nicht sowohl die Meinung des in seinen Ständen vertretenen Landes als vielmehr die politischen Ansichten der Fractionen des Vereinigten Landtages widergeben wird, die eben seine Wahl durchgesetzt haben. Ich würde daher auch nicht das mindeste Bedenken tragen, mich dafür auszusprechen, daß Se.

Majestät der König von dem gegenwärtigen Vereinigten Landtage gebeten werden möge, die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen, wenn Se. Majestät nicht inzwischen schon in der Allerhöchsten Botschaft auf die Dank-Adresse uns die Zusage zu ertheilen geruht hätten, daß für das nächste Mal der Vereinigte Landtag schon innerhalb der nächsten vier Jahre zusammentreten solle, und zwar hauptsächlich deshalb, damit derselbe auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen die etwa nöthig erscheinenden Abänderungen des Patentes vom 3. Februar und der damit in Verbindung stehenden Verordnungen erbitten möge. Ich bitte um Erlaubniß, die desfallsige Stelle der Allerhöchsten Botschaft vom 22sten v. M. vorlesen zu dürfen, weil es auf die Motivirung wesentlich ankommt, da gerade diese meine Ansicht rechtfertigt (vergl. Bd. I. S. 302):

„Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Februar d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächste Mal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Februar d. J. für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von 4 Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben."

Es ist nun zwar schon von demjenigen geehrten Mitgliede der schlesischen Ritterschaft, welches zuerst heute auf der Rednerbühne stand, um über die Tages-Ordnung zu sprechen, angeführt worden, daß in dem vorletzten Absatze der Botschaft Se. Majestät Selbst schon erklärt hätte, daß die gegenwärtige Verfassung nicht als abgeschlossen angesehen werden solle, sondern daß sie bildungsfähig sei. Hieraus folgt indessen keinesweges, daß nun Se. Majestät nicht am Schlusse der Botschaft die Erwartung aussprechen sollten, daß der gegenwärtige Vereinigte Landtag von Anträgen auf Abänderung der Verfassung Abstand nehmen möge. Ich erblicke in jener aus Sr. Majestät Allerhöchsten freien Entschließung hervorgegangenen Zusage

der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtages, wenigstens in Beziehung auf den zweiten Vereinigten Landtag, zugleich Sr. Majestät Wunsch und Erwartung, daß der gegenwärtige Landtag keine Anträge auf Abänderung der Verfassung an den Thron bringen, sondern diese dem zweiten Landtage überlassen möge. Wenn diese Ansicht aber richtig ist, wenn Se. Majestät jene Erwartung ausgesprochen haben in dem Schlusse der Botschaft vom 22sten v. M., andererseits aber keine Gefahr im Verzuge liegt, wenn es für die Sache selbst keinen erheblichen Unterschied macht, ob der erste oder der zweite Vereinigte Landtag die periodische Wiederkehr beantragt, so halte ich es für eine moralische Verpflichtung, daß wir der von Sr. Majestät ausgesprochenen Erwartung nicht dadurch entgegenhandeln, daß wir schon jetzt eine Bitte auf periodische Wiederkehr des Landtages an den Thron gelangen lassen.

Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf das aufmerksam zu machen, was ein geehrter Abgeordneter der Ritterschaft der Grafschaft Mark in seiner denkwürdigen Rede vom 17ten d. M. vorgetragen hat. (Bd. IV. S. 21 ff.) Er hat uns damals selbst gesagt, daß er es nicht vereinbar finde mit der Achtung, die er der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig sei, schon jetzt Petitionen auf Aenderung der Gesetzgebung zu beantragen. Er hat uns gesagt, Se. Majestät hätten bei vielen Veranlassungen erklärt, Allerhöchstdieselben wollten nicht gedrängt und getrieben sein, er hat uns gefragt, ob wir etwas Anderes thäten, als drängen und treiben, wenn wir uns jetzt mit Petitionen wegen Abänderung des Gesetzes nahten. Ich lebte daher der Hoffnung, daß mein Freund bei der Abstimmung über die heutige Frage mit mir auf derselben Seite stehen würde. Zu meinem innigen Bedauern habe ich aber vernommen, daß er nicht mehr dieser Ansicht ist, daß sich ihm ein Weg gezeigt hat, der ihn nach seiner Ansicht verpflichtet, heute anders zu stimmen. Endlich, meine Herren, lassen Sie uns die Rücksicht der Dankbarkeit nicht aus den Augen verlieren, lassen Sie uns den Dank nicht vergessen, den wir Sr. Majestät dem Könige vor ganz Europa dafür verschulden, daß Er es ist, der Preußen die ersehnte reichsständische Verfassung verliehen hat. Wir haben zwar in der Adresse vom 20sten v. M. die-

sen Dank ausgesprochen; trüben wir ihn indessen nicht dadurch, daß wir ohne Noth an dem Verfassungs-Werke, womit der König uns erst eben beschenkt hat, rütteln, bevor es noch vollständig zur Ausführung gekommen ist. Bethätigen wir vielmehr unsern Dank dadurch, daß wir der Intention des Königs im Schlusse der Botschaft vom 22sten v. M. nachkommen und für jetzt von einer Petition, welche sich auf eine Aenderung der Verfassung bezieht, Abstand nehmen. Nach allem diesen bin ich außer Stande, mich der betreffenden Frage der Abtheilung anzuschließen. Dieselbe enthält einmal Gründe, und ich glaube, daß man überhaupt keine Gründe in die Frage bringen muß, weil hierdurch einzelne Mitglieder bei der Abstimmung kaptivirt sein könnten. Es ist in der von der Abtheilung gestellten Frage von Gründen des Rechtes und von politischen Gründen die Rede. Diejenigen Mitglieder also, welche die Gründe des Rechtes nicht anerkennen, wohl aber die politischen, befinden sich außer Stande, die Frage zu beantworten. Außerdem kumulirt die Frage, wie sie gestellt ist, zwei Fragen. Die eine Frage ist: Hält die Versammlung es überhaupt für nöthig, daß die periodische Wiederkehr eintrete; die zweite Frage ist die, ob die Versammlung der Ansicht ist, daß Se. Majestät schon jetzt gebeten werde, den periodischen Zusammentritt des Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen. Ich erlaube mir daher, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Frage, wie sie von der Abtheilung gestellt ist, in die nachstehenden beiden Fragen getheilt werde:

Erstens.

Hält die Versammlung die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten überhaupt für erforderlich?

Ich glaube mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß diese Frage mit großer Majorität bejaht werden wird.

Die zweite Frage ist die:

Ist die Versammlung der Ansicht, daß Se. Majestät schon von dem ersten Vereinigten Landtage gebeten werde, die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

Diese Frage wird von allen denjenigen verneint werden, welche mit der Ansicht übereinstimmen, welche ich so eben die Ehre hatte, näher zu entwickeln.

Abg. Frhr. **von Vincke**: Ich bitte ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Landtags-Marschall: Was die Fragstellung betrifft, so muß ich mir dieselbe für den Schluß der Debatte vorbehalten. Wenn ich aber das Amendement des geehrten Redners richtig verstanden habe, so geht es dahin, daß es für den jetzigen Landtag noch nicht an der Zeit sei, eine Bitte für periodische Wiederkehr desselben an Se. Majestät zu richten, und so würde dies Amendement erst hier Unterstützung finden müssen, wenn es weiter zur Berathung kommen soll. Ich frage, ob es so ist, wie ich gesagt habe?

Abg. Frhr. **von Lilien-Echthausen**: Ich bitte, das Amendement so zu stellen, wie es von mir verlesen worden ist.

Landtags-Marschall: Das Amendement geht dahin, daß eine gewisse Fragstellung stattfinden soll. So wie es formulirt ist, kann ich nicht fragen, ob es Unterstützung findet, denn ob die Frage so oder anders gestellt werden wird, kann erst von dem Laufe der Debatte abhängen. Ich kann nur fragen, ob das Materielle dieses Amendements Unterstützung findet, und dieses geht dahin, daß der jetzige Landtag die Petition auf periodische Wiederkehr an Se. Majestät noch nicht stelle. Findet dieser Antrag die Unterstützung, welche nöthig ist, um ihn zur Berathung zu bringen? Ich bitte diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen.

(Wird unterstützt.)

Abg. **Mömes**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es gar nicht als Amendement zu betrachten ist, sondern nur als ein dissentirendes Votum.

Abg. Frh. **von Vincke**: Ich bedaure sehr, daß ich durch den letzten Redner Veranlassung erhalten habe, auf ein Faktum zurückzukommen, was meine Person betroffen hat. Ich glaube nicht, daß ein solcher Fall im Laufe unserer siebenwöchentlichen Verhandlungen vorgekommen ist, und ich bedaure sehr, daß er sich jetzt zum erstenmale in dieser Weise ereignet. Daß über das Verhalten eines Mitgliedes der Versammlung ein Vortrag gehalten wird, daß Konsequenzen und Inkonsequenzen zur Sprache kommen, das scheint mir nicht zur Frage zu gehören. Wenn ein Redner sich auf einen frü-

heren bezieht, so kann er dabei nur zwei Absichten haben, entweder seiner Ansicht beizutreten oder ihn zu widerlegen. Beides hat das geehrte Mitglied, das sich meinen Freund genannt hat, nicht gethan,

(Gelächter)

sondern er hat blos mir Inkonsequenzen gegen mein früheres Verfahren vorgeworfen. Ich muß bemerken, daß ich zunächst auf Konsequenzen in politischen Entschlüssen nur einen Werth lege, insoweit ich nicht durch Belehrung und Erörterung (und das ist ja der Zweck unserer Diskussionen) zu einer besseren Ansicht gelange. Ich habe aber vorhin gesagt, daß ich den beiden Mitgliedern aus Prenzlau und der pommerschen Ritterschaft zu danken habe, daß sie mir einen andern Weg gezeigt haben, den ich nicht gekannt. Daraus erklärt sich schon, daß ich mich diesem anschließen konnte; im Uebrigen habe ich gesagt, daß ich nach der Eröffnung, die der Königliche Kommissar uns gemacht hat, allerdings glaube, daß Se. Majestät der König diesen Weg in diesem Falle nicht als ein Drängen und Treiben betrachten werde, um so mehr, als es sich bei dieser Form der Bitte nicht handelt um ein Drängen und Treiben nach etwas Neuem, sondern wesentlich um das Erhalten des Bestehenden, was ich nicht Drängen und Treiben nennen kann sondern sehr konservativ finde. Und wenn es noch eines Grundes bedürfte, so würde er darin zu finden sein, daß der Weg, den ich einschlagen wollte, von dem Herrn Marschall nicht zulässig gefunden ist. Wenn überhaupt etwas geschehen muß, so glaube ich, daß sich für alle Mitglieder, die sich mit mir vereinigt haben, das Resultat ergiebt, daß, wenn unser Weg mit einer Hecke verschlossen ist, wir dann einen anderen Weg gehen.

Abg. Frhr. **von Lilien-Echthausen**: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es in keiner Weise in meiner Absicht gelegen hat, dem geehrten Abgeordneten eine Inkonsequenz vorzuwerfen die ihn persönlich angreifen könnte.

Abg. Graf **von Gneisenau**: Mit Bedauern habe ich im Laufe der heutigen Debatte von dieser Stelle aus Worte vernommen, welche auf Aeußerungen und Zustände anßerhalb dieses Saales Bezug nehmen. Zuvörderst muß ich in diese Kategorie den Eingang

der Rede des geehrten Mitgliedes der pommerschen Ritterschaft setzen. Sie enthält Anschuldigungen von Aeußerungen einer Partei gegen eine andere. Ich habe von dieser Stelle aus nichts gehört, dem ich eine solche Deutung unterlegen könnte; ich muß also glauben, daß diese Aeußerungen außerhalb dieses Saales gefallen sind. Ich setze ferner in diese Kategorie die Anspielung, die das geehrte Mitglied der westphälischen Ritterschaft auf die Vereinigung im englischen Hause gemacht hat; ich gehe auf die Bestrebungen dieser Vereinigung nicht näher ein, weil die Ansichten und Gesinnungen ihrer Mitglieder offen der Beurtheilung vorliegen. Aber von dem zufälligen Schilde über diesem Hause auf die Tendenz der Vereinigung, so ehrenvoll die Unterstellung des geehrten Redners auch sein mag, zu schließen, würde eben so wenig zutreffen, als daraus daß eine andere Fraction ihre Versammlung im Hotel de Russie hält, den Verdacht zu schöpfen, daß sie eine russische Politik verfolgt.

(Gelächter.)

Meine Herren! Wo große politische Versammlungen berathschlagen, werden sich jederzeit Parteien bilden, und diese Parteien werden in der Versammlung sich einander gegenüberstehen und verschiedene Zwecke verfolgen. Ich finde darin das Glück der politischen Versammlungen. Ich achte jede auch mir gegenüberstehende Ansicht, wenn sie aus der Tiefe der inneren Ueberzeugung hervorgeht. Aus dieser Reibung der gegenüberstehenden Parteien muß endlich das Gute hervorgehen. Es ist aber nicht nöthig, daß auch außerhalb dieses Ortes diese Parteien sich anfeinden, und ich würde daher den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft inmitten dieses Saales das, was außerhalb desselben geschieht, mit keinem Worte berührt werde, wie denn auch der Redner aus Westphalen darauf hingedeutet hat, wie unparlamentarisch es sei, wenn die eine Kurie die Berathungen der anderen in ihre Debatte zieht. Wenn das Mitglied der pommerschen Ritterschaft den Anspruch auf einen ehrlichen Mann darauf begründet, daß es seine Meinung offen ausspricht, und ich gern bereit bin, diesen Anspruch ihm im vollsten Maße zuzuerkennen, so glaube ich andererseits die gute Meinung von ihm hegen zu können, daß er aus diesem Anspruche kein Monopol für

sich machen will, und ich hoffe, er wird mir und allen denen, die nicht zu seiner Meinung sich hinneigen und unter einer anderen Fahne als der seinigen kämpfen, eben sowohl den Anspruch auf das Prädikat eines ehrlichen Mannes zuerkennen.

Indem ich nun auf den vorliegenden Gegenstand der Debatte übergehe, so muß ich befürworten, daß ich kein Jurist bin und mich also nicht auf juristische Deductionen in ihrer ganzen Feinheit einlassen kann. Mein Urtheil gründet sich auf das Maß des gesunden Menschenverstandes, welches die Natur mir zugewiesen hat. In Bezug auf den Rechtsanspruch aus dem §. 13 des Gesetzes von 1820, so finde ich ihn nicht begründet. Es wird daselbst von jährlicher Rechnungs-Ablegung gesprochen: in anderen constitutionellen Staaten findet die Rechnungs-Ablegung ebenfalls alljährlich statt, ohne daß alljährliche Versammlungen stattfinden; sie können in anderen Perioden oder auch durch bevollmächtigte Deputationen abgenommen werden. Ueberhaupt muß ich bekennen, daß ich das Patent vom 3. Februar vielmehr als eine Einführung der früheren Gesetzgebung ins Leben betrachte. Diese hat, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, seit dreißig Jahren geschlafen; ich sehe also nicht ein, wie man vollkommene Rechtsansprüche auf etwas begründen will, was dreißig Jahre geruht hat und nie in Ausführung getreten ist; ich sehe ferner nicht ein, wie man ein solches Recht, wenn es existirte, geltend machen wollte, wo kein entscheidender Richter einen Ausspruch thun kann.

(Aufregung.)

Wenn ich nun also ein Recht, welches sich nur auf den klaren Buchstaben gründet, hier nicht anerkennen kann, so geht daraus selbstredend hervor, daß, obgleich der Herr Landtags-Kommissar eine entgegenstehende Ansicht geäußert hat, ich mich nicht dem in dem Amendement des geehrten Mitgliedes von Westphalen enthaltenen Wunsche anschließen kann, Se. Majestät den König um Anerkennung eines solchen Rechtes zu bitten; gleichwohl sehe ich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit ein, die periodische Zusammenberufung des Landtages zu erbitten. Es ist mir nicht möglich, in einem Staate, der offenbar wie der unsrige seit dem 3. Februar — man nenne

es, wie man will — eine Verfassung erhalten hat, diese Verfassung in ihrer ganzen Wirksamkeit mir zu denken, wenn die periodische Versammlung nicht feststeht. Es ist übrigens auch nichts Neues, was wir dadurch erbitten: die periodische Versammlung ist für die Vereinigten Ausschüsse bereits zugesagt. Es ist also vielmehr eine Uebertragung, die wir erbitten von dem Vereinigten Ausschuß auf den Vereinigten Landtag. Wenn ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz gesagt hat, daß wir in diesem Falle viel mehr den Buchstaben als den Sinn der Gesetzgebung berücksichtigen müssen, so stimme ich dem bei, sehe aber nicht ein, wie man aus dem Buchstaben des Gesetzes vom Jahre 1820 ein Recht deduziren will. Wohl aber erkenne ich an, daß eine Vermuthung darin liegt, daß dem Gesetzgeber eine periodische Versammlung vorgeschwebt habe. Die Vereinigten Ausschüsse haben in mir auch große Bedenken erregt, insofern, als ich mir nicht denken kann, daß zwei Versammlungen, eine aus der anderen hervorgehend, ganz dieselben Befugnisse unabhängig von einander ausüben sollen. Gleichwohl sind diese meine Besorgnisse zum großen Theil beseitigt, weil uns eine Wiederzusammenberufung binnen vier Jahren zugesichert ist, auf einer Seite dann die Kontrolle nicht fehlen wird und andererseits man annehmen kann, daß, wenn der Vereinigte Ausschuß wirklich in der Zwischenzeit berufen werden sollte, diesem doch keine wichtigen Sachen vorgelegt werden dürften. Nun, meine Herren, wenn wir im Allgemeinen hier mit wenigen Ausnahmen in diesem Saale denselben Zweck vor Augen haben, nämlich den, eine bestimmte periodische Zusammenberufung herbeizuführen, dann, denke ich, würde es angemessen sein, wenn wir in unseren Ansichten die kleinen Nüancen zum Wohle des guten Zwecks fallen lassen. Was würde es helfen, wenn jede Partei auf ihren Ansichten hartnäckig bestände und am Ende der Zweck dadurch verfehlt würde. Die Partei, zu der ich gehöre, ist entschlossen, der Bitte, welche in dem Gutachten enthalten ist, sich anzuschließen, sie ist aber eben so entschlossen, auf das Recht nicht pochen und das Recht nicht ertrotzen zu wollen, weil wir nämlich ein solches Recht aus der Gesetzgebung nicht heraus deduziren können und wir nur eine ehrfurchtsvolle Bitte an Se. Majestät richten

wollen. Was nun das Amendement eines geehrten Mitgliedes von Schlesien betrifft, so thut es mir leid, obwohl ich sonst immer mit ihm übereinstimme, demselben nicht beitreten zu können. Ich wünsche, daß die Entscheidung auf unsere Frage Sr. Majestät dem Könige anheimgestellt werde, ich wünsche ferner, daß, wenn wir binnen vier Jahren wieder zusammenkommen, unsere Zeit nicht wieder in Anspruch genommen werden möge durch Debatten über die Verfassung. Wir würden dann gerade auf demselben Punkt sein, auf dem wir uns jetzt befinden. Ich bin daher zufrieden, wenn Se. Majestät der König eine freie und volle Entscheidung auf unsere Bitte gewährt.

Abg. Frhr. von Vincke: Ich kann nur mein lebhaftestes Bedauern wiederholen, daß ich zum drittenmale wider meinen Willen mich auf diesem Standpunkte befinde, um persönliche Angriffe ablehnen zu müssen. Der letzte Redner hat mir nämlich den Vorwurf gemacht, daß in meiner Person eine Partei die andere angefeindet hätte. Das Wort Partei ist nicht über meine Lippen gekommen; ich kenne keine Partei und setze eine Ehre darin, keiner Partei anzugehören, und hoffe, dies durch mein bisheriges Verhalten dokumentirt zu haben. Ich erfahre zum erstenmale, daß der Redner einer Partei angehört, die Beschlüsse faßt; ich habe das nicht gewußt. Ich habe Niemanden angefeindet, ich habe nur meine Genugthuung darüber ausgesprochen, daß sich Mitglieder zu einem löblichen Zweck vereinigt haben, dem ich vollständige Gerechtigkeit widerfahren lasse. Ich kenne keine Versammlung, die sich im Hotel de Russie zu Parteizwecken gebildet hat. Es hat sich nur dort vor einiger Zeit eine solche zusammengefunden, um den Gegenstand der Petition der 138 zu besprechen, es hat aber nicht die mindeste Exklusivität dabei stattgefunden, ich berufe mich auf das Zeugniß der 138 Mitglieder, namentlich auf ein bekanntes Mitglied aus Preußen. Wir haben nur gemeint, daß wir Niemanden zu dieser Versammlung einladen könnten, von dem wir nicht voraussetzten, daß er beiträte und sich anschließen würde; aber Jeder, der zuhören wolle, solle uns willkommen sein. Wie man also von Partei sprechen kann, begreife ich nicht. Wenn irgend Motive vorgelegen haben sollten, das Hotel

de Russie zu den Zusammenkünften zu wählen, so wäre es vielleicht nur das gewesen, um durch den Klang des Namens auch die Mitglieder anzuziehen, von denen wir damals noch nicht wußten, daß sie sich zu englischen Gesinnungen hinneigten.

(Gelächter.)

Wenn ich mich endlich dagegen verwahrt habe, als gegen einen alten Grundsatz parlamentarischer Form, daß ein Staatskörper nicht den anderen kritisiren darf, und daß also die Herrenkurie Aeußerungen, die hier gefallen sind, nicht kritisiren darf, so kann ich doch diesen Grundsatz nicht anwenden auf irgend eine Fraction oder Partei der Versammlung. Denn ich kenne kein Gesetz und Verhältniß, wodurch eine Partei, wie sie hier benannt ist, die sich im Englischen Hause versammelt, die Rechte der Kurie der drei Stände erlangt und den Rechtsboden dieser Versammlung gefunden haben könnte.

(Bravo!)

Abg. Graf **von Schwerin**: Ich bin ein großer Feind von persönlichen Erörterungen und Erklärungen; aber wenn ich direkt dazu aufgefordert werde durch den Redner, der vor mir sprach, so kann ich sie nicht vermeiden. Ich habe aber geglaubt, daß meine heutige Rede dazu am wenigsten Veranlassung geben sollte, als hätte ich sagen wollen: diejenigen, die meine Ueberzeugungen nicht hegen, sind nicht ehrlich, im Gegentheil glaube ich gesagt zu haben, weil wir diese Ueberzeugung haben, darum können wir nur unsere Treue gegen Se. Majestät den König bewähren, darum können wir nur ehrliche Männer sein, wenn wir unsere Ueberzeugung gegen Se. Majestät den König aussprechen. Ich sollte meinen, darin läge unzweideutig die Erklärung, daß ich diejenigen, die diese Meinung nicht haben, auch vollständig berechtigt halte, diese Erklärung nicht abzugeben. Ich weiß nicht, was ich noch hinzufügen soll, ich glaube gesagt zu haben, daß ich nicht wünsche, daß die Scheidung, die allerdings auch hier vorgekommen ist, und sie ist von dieser Tribüne gemacht worden, daß die Mitglieder nach ihrer politischen Auffassung getrennt und beurtheilt werden, als solche, die die Ehrfurcht vor der Krone bewahren wollen, und solche, die es nicht wollen, unter uns nicht gang und gebe werde; ich gestehe aber zu, man kann ja gegen das, was außerhalb geschieht, die Ohren nicht verschließen,

daß mich zu den desfallsigen Aeußerungen hauptsächlich veranlaßt hat, daß es auch vielfach außerhalb dieser Versammlung so dargestellt wird, daß, wenn man von Rechten des Volkes spricht, wie wir sie hier besprechen, man nicht die Macht der Krone wolle, nicht das Vertrauen zu derselben bewahre. Ich bin namentlich dazu gekommen durch ein Blatt, welches mir heute früh ins Haus gekommen ist, mit der Zumuthung, es ja noch vor der Sitzung zu lesen, und bitte, mir zu erlauben, einen Satz daraus vorlesen zu dürfen:

„Da waren aber noch einige andere Punkte, die zwar gegen die großen, niemals auch nur erbetenen, ganz freiwillig gewährten Geschenke nicht viel zu sagen hatten; aber da stimmte es auch nicht, und das war der Haken, an den sich das Mißtrauen hing, das in den Gemüthern leider die alte Treue und Vaterlandsliebe überwuchert hatte."

Solche Aeußerungen sind mir viele begegnet, und das war der Grund, weshalb ich es für nöthig hielt, nochmals den Standpunkt dieser Sache klar zu machen.

Abg. **von Platen**: Diejenige Ansicht, die ich hier vertreten will, ist bereits durch mehrere Mitglieder dieser Versammlung, aber namentlich durch ein Mitglied der pommerschen Ritterschaft und ein Mitglied der Ritterschaft aus der Grafschaft Mark so gut vertreten worden, daß es die hohe Versammlung langweilen hieße, wollte ich das, was gesagt ist, wenn auch mit anderen Worten, wiederholen. Aber eines muß ich mir zu bemerken erlauben. Es wird in dieser Versammlung so oft auf die Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung hingewiesen, man ruft uns zu: „Habt Vertrauen! wir hegen die Hoffnung, die Wünsche des Landes werden erfüllt werden!" Meine Herren, auch ich habe Vertrauen, auch mich beseelen Gefühle der Pietät und der Hoffnung — ich behaupte, es ist Niemand in dieser Versammlung bei dem dies nicht der Fall wäre, und Keinem kann ich das Recht einräumen, dies zu bezweifeln. Aber, meine Herren, für alle diejenigen, die in dieser Versammlung nicht allein eigene, sondern auch die Rechte Anderer zu vertreten und zu wahren, die ein Mandat empfangen haben, giebt es nur ein Gesetz, das bindende Kraft hat, und dies ruft ihnen unabweisbar zu: Erfüllt Eure Pflicht, wie sie das Rechtsbewußtsein in Eurer Brust Euch vorschreibt. Wer mehr will, wer anders will, wer weniger will,

als diese Stimme gebietet, der fehlt an seinem Gewissen. Darum, meine Herren, nicht Gefühle können die Basis zu unseren Beschlüssen geben, sondern unser eigenes Rechtsbewußtsein, das Rechtsbewußtsein derjenigen, die uns gesandt haben, muß uns auch bei der vorliegenden Frage zur Richtschnur dienen. Hierauf fußend, schließe ich mich dem Gutachten der Abtheilung und dem Amendement des Herrn von Vincke an und glaube hierdurch meine Ansicht über die Nothwendigkeit der Festhaltung des Rechtsbodens dargethan zu haben.

Abg. Eschocke: Hohe Versammlung! Ich beginne meine Erklärung damit, daß ich mich der Minorität der geehrten Abtheilung anschließe, deren Ansicht dahin geht, daß die jährliche Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung gesetzlich begründet sei. Ich finde diese begründet in den Worten, daß die Schulden-Deputation der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung ablegen soll; ich bin dagegen nicht gemeint, daß die Versammlung lediglich zu diesem Zweck zusammentreten soll, sondern daß ein nicht minder großer Zweck jener Bestimmung zum Grunde gelegen hat, nämlich die Landes-Angelegenheit, die der Gesetzgeber von seinen Ständen berathen wissen wollte, und daß der Sinn des Gesetzes dahin geht, daß die Schulden-Deputation der reichsständischen Versammlung bei dieser Gelegenheit Rechnung legen sollte. Wenn aber an diesem Gesetze vielfach gemodelt worden, wenn verschiedene Folgerungen daraus gezogen worden sind, so sei es auch mir erlaubt, meine Ansichten darüber auszusprechen. Es sind dies folgende: Der hochselige König hat ausdrücklich festgesetzt, daß die reichsständische Versammlung alljährlich stattfinden soll, weil er sie für nothwendig erkannt, weil er der Ueberzeugung war, daß eine Regierung, die, mit wenig Ausnahme, blos in den Büreaus und blos durch Beamten geführt, ohne eine direkte Stimme aus dem Volke zu vernehmen, unpraktisch sei, weil sie in dem Boden des Volkes keine Wurzel habe, weil eine solche Regierung nicht befähigt sei, des Volkes Wohlfahrt zu gründen, zu bewahren oder zu erhöhen, weil sie vielmehr zum Ruin derselben führen und am Ende ihren eigenen Untergang herbeiführen kann; das sind nach meinem Erachten die Gründe zu jenen

Gesetzen, und namentlich zu dieser vorliegenden speziellen Bestimmung. Man könnte nun aber sagen, daß die von mir ausgesprochene Meinung eben nur eine individuelle sei und eben so wenig begründet sei, als die anderen Meinungen, die mehrfach dagegen ausgesprochen sind. Darum muß ich bitten, mir noch einige Augenblicke zu gönnen, um die Verhältnisse, die vor und während jener Gesetzgebung stattgefunden haben, in das Gedächtniß zurückzurufen. Meine Herren! Uns Allen sind die hohen Herrschertugenden des hochseligen Königs noch in so frischem Andenken, als daß deren Aufzählung nothwendig wäre. Wir wissen aber auch Alle, daß jene Herrschertugenden, verbunden mit dem ernsten Willen, sein Volk zu beglücken, nicht ausreichten, ein schweres Unheil von der Krone und dem Volk abzuwenden. Das Unglück brach herein, die Ursache konnte nirgends gefunden werden, als in der büreaukratischen Regierungsform, die, so lange ein großer Geist sie leitete, auch Großes schuf; als dieser aber entwichen, als sie ihre Zeit überlebt hatte, weil sie das Volk von der Theilnahme seiner heiligsten Interessen ausschloß, da brach das Unglück herein. Aber der weise Monarch erkannte bald die Ursache, die jene trübe Wirkung herbeigeführt hatte, und als es jenen drei Monarchen, die mehr oder weniger ein gleiches Geschick betroffen, gelungen war, durch ihre Weisheit und die Treue ihrer Völker ihre Throne wieder sichergestellt und ihre Völker von der Fremdherrschaft befreit zu haben, da nahmen sie jene Siege als ein Geschenk des Himmels an, ihre Herzen waren dankerfüllt gegen den ewigen Lenker aller Geschicke, und ihre Brust erglühte von den herrlichsten Vorsätzen für ihrer Völker Glück. So standen die Sachen, als unser hochseliger Monarch jene Gefühle, jene Entschließung niederlegte in die deutsche Bundesakte, die unsere innere politische Gestaltung bestimmte, und dies Gesetz ist ein sichtbares Zeichen jener frommen Entschließung unseres hochseligen Monarchen. So, meine Herren, frage ich, was konnte nach solchen Ereignissen ein Monarch anders thun, als seinem Volk eine Verfassung geben, die den Ständen eine jährliche Zusammenkunft zusicherte, damit die Regierung ununterbrochen von den Bedürfnissen des Volkes unterrichtet bliebe. Hiermit glaube ich meine Ansicht begründet zu haben und den Zweifel aussprechen

zu dürfen, daß alle entgegengesetzten Ansichten einer gleichen Begründung fähig seien. Was schon oft hier von dieser Stelle ausgesprochen worden ist, wiederhole ich, daß ich auch durch meine Zustimmung zu dem Beschluß dieser Petition keineswegs die Ehrfurcht vor der Krone zu verletzen glaube, daß im Gegentheil, wenn es darauf ankommt, daß Jemand seine Ehrfurcht in die eine Wageschale legt, ich die meine unbedingt in die andere zu legen entschlossen bin. Deshalb glaube ich, daß die Versammlung auf die Petition um jährliche Wiederkehr der Versammlung und um Wahrung der Rechte vom Jahre 1815 bis 1820, ohne die Ehrfurcht der Krone zu verletzen, eingehen kann. Wenn wir nun aber — ich glaube, es war in den ersten Tagen unseres Zusammenseins — von der Minister-Bank gehört haben, daß Se. Majestät sich habe ein Gutachten von dreien der Herren Justiz-Minister darüber geben lassen, ob in dem Patente vom 3. Februar die Gesetze von 1815 bis 1820 enthalten sind; — ich wiederhole, daß ich glaube, zugleich gehört zu haben, daß das Gutachten der drei Herren Minister dahin ausgefallen sei, daß jene Gesetze in dem Patente wirklich enthalten sind; — dann bleibt uns nur Eins übrig; das eine aber ist eine heilige Pflicht für die Vertreter des Volkes, nämlich von dem übel berathenen Könige an den besser zu berathenden zu appelliren. Ja, meine Herren, appelliren wir an die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät mit der festen Zuversicht, daß Se. Majestät mit der Bewahrung der Macht, der Würde und der Rechte seiner Krone auch die Rechte und die Liebe seines Volkes bewahren und auch diese in möglichst gesteigertem Maße auf seinen Nachfolger vererben wird.

Abg. **von Mantenkel** I.: Es ist von dieser Stelle oft der Spruch gesagt worden, Wahrheit sei zwischen der Krone und den Ständen; nun wohl, aber ich füge den zweiten Spruch hinzu, Wahrheit sei zuerst unter uns, zwischen den Ständen. Jede Ueberzeugung hat das Recht, wenn sie ausgesprochen wird, gehört zu werden, und ein Recht geehrt zu sein. Ich werde meine Ueberzeugung hier aussprechen, auf die Gefahr hin, daß der Spiegel der Wahrheit, den ich Ihnen vorzuhalten beabsichtige, vielleicht nicht Allen gefällt. Vergegenwärtigen wir uns die Lage, in der wir uns

in diesem Augenblicke der Krone gegenüber befinden; der König hat aus eigener freier Machtvollkommenheit die Gesetze vom 3. Februar erlassen, er hat viel gewährt, er hat mehr gewährt, als erwartet werden konnte. Ich nenne das ein hochherziges Vertrauen, was er dem Lande und dessen hier versammelten Vertretern erwiesen hat. Es sind ehrfurchtsvolle Bedenken von hier aus vorgetragen worden gegen diese Allerhöchste Bestimmung, und Se. Majestät hat hierauf die Antwort gegeben, Sie wollten in Ihrer Weisheit die Erfahrung zu Rathe ziehen und dann eine Entscheidung treffen; es ist uns sogar ein Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem unser Beirath gehört werden soll. Was wird uns nun gegenüber dieser Königlichen Entschließung vorgeschlagen? Wir sollen erklären, die Gesetze vom 3. Februar gefallen uns theilweise wohl, theilweise aber nicht, stückweise nähmen wir sie an, stückweise verwahrten wir uns dagegen; wir wollten uns nicht beruhigen bis auf den Zeitpunkt, den der König zur Erwägung der Abänderungen uns gestellt hat, sondern wir wollen gleich und bevor die Gesetze ausgeführt sind, darum bitten. Meine Herren! Ein hochherziges Vertrauen, eine weise Vorsicht finde ich in dem, was Se. Majestät in dieser Angelegenheit gethan und gesprochen haben; leider vermisse ich dies in dem, was man uns vorschlägt. Ich halte viel von den ausschließlichen Vorrechten der Krone, aber ich halte das hochherzige Vertrauen, die weise Vorsicht nicht für solche Vorrechte der Krone, sondern ich vindizire sie auch der ständischen Versammlung, ich vindizire sie uns, und an ein hochherziges Vertrauen, an eine weise Vorsicht appellire ich, indem ich Sie bitte, daß Sie die Ihnen vorgeschlagene Petition jetzt nicht beschließen. Ich weiß, es werden mir Einwendungen gemacht werden, erlauben Sie mir, daß ich dieselben im Lichte der Wahrheit beleuchte. Man sagt, wir wollen ja nur bitten, vertrauungsvoll bitten, und auf diesen Weg sind wir verwiesen. Es ist wahr, meine Herren, Se. Majestät hat in Seiner Botschaft uns den gesetzlichen Weg gezeigt, den allein wir mit unseren Bedenken gehen können, und jeder Andere würde nach meiner Ueberzeugung ungesetzlich gewesen sein, wie ich auszusprechen keinen Anstand ge-

nommen haben würde, wenn die Sache in anderer Form zur Erörterung gekommen wäre; allein nirgend ist uns gesagt, daß wir der Königlichen Zusicherung ungeachtet petitionren sollten. Diese Frage unterliegt jetzt Ihrer Entscheidung, und ich verneine sie.

Man wird mir ferner einwenden, es handle sich gar nicht um die hohe Person des Königs, es handle sich hier um eine Vereinbarung mit dem Gouvernement, über welchem hoch die Königliche Person stehe. Ich weiß wohl, daß eine solche Stellung möglich ist, daß sie vielleicht von vielen, deren Absichten ich durchaus nicht verdächtigen will, gewünscht wird. Ich habe gehört, daß vor einigen Tagen die Existenz eines Premier-Ministers als die Panacee gegen alle unsere Leiden geschildert worden ist; ich sehe von diesen Doktrinen ab; aber thatsächlich wahr ist es, dieser Zustand besteht bei uns heute nicht. Der König hat seine getreuen Stände um seinen Thron, der mitten unter ihnen steht, versammelt, und eine Petition, die wir hier beschließen, geht an Niemand anders, als an die Person des Königs. Jenen Einwurf also kann ich nicht gelten lassen. Ich komme endlich auf den Rechtsboden, den viel besprochenen, viel betretenen Rechtsboden. Ich weiß, der Rechtsboden ist verschieden formulirt und begründet, ich will Ihnen aber eine ganz einfache Formel dafür vorlegen, aber eine Formel, die wenigstens das für sich hat, daß sie im Lande eine Wahrheit ist, zur Zeit eine Wahrheit. Diese Formel heißt: was mit des Königs Unterschrift in der Gesetz-Sammlung steht, ist ein Gesetz. Nun frage ich Sie, stehen die Verordnungen vom 3. Februar nicht in der Gesetz-Sammlung mit des Königs Unterschrift?

(Gelächter.)

Ich höre, man weist darauf hin, andere Gesetze ständen auch darin.

(Gelächter.)

Ich nehme Anstand, so scharfsinnigen Juristen gegenüber nur zu erwähnen, daß das neue Gesetz dem früheren nach bekannten Rechtsregeln derogirt. Wir sind nicht zweifelhaft über den Sinn Sr. Majestät, welcher ausgesprochen ist, nicht nur in dem Gesetz vom 3. Februar, sondern auch in der Thronrede, auch in der Bot-

schaft vom 22. April. Ich glaube, wenn wir den Rechtsboden, den ich bezeichnet habe, untergraben, so erfüllen wir unsere Schuldigkeit nicht. Denken Sie daran, was es heißt, alle unsere Rechtszustände in Zweifel zu stellen, dadurch, daß man diese Rechtsgrundsätze verläßt. Lassen wir die Weisheit Sr. Majestät walten. Man hat gesagt, es sei unzulässig gegenüber den Kommittenten, sich vom Vertrauen leiten zu lassen. Meine Herren! Das ist mir nicht bewußt, daß das Volk, daß unsere Kommittenten kein Vertrauen hätten; ich glaube, wir handeln im Sinne derselben, im Sinne des ganzen Landes, wenn wir vertrauen, und deshalb bitte ich Sie, gegen die Petitionen sich auszusprechen.

Abg. **von Kleding**: Die Abtheilung hat meiner Ansicht nach die Frage, die uns zunächst vorliegt, ganz richtig gestellt, indem solche darauf gerichtet ist, ob wir den König um die periodische Wiederkehr eines Vereinigten Landtages bitten sollen. In den verschiedenen Diskussionen aber, die bisher stattgefunden haben, hat es mir geschienen, als wenn die Frage hin und wieder in den Aeußerungen einiger Redner auf einen andern Standpunkt gekommen wäre, und daß sie dadurch an Deutlichkeit verloren hätte. Es hat mir nämlich geschienen, als wenn die Frage über die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages vielfach vermischt wäre mit der Frage über die periodische Einberufung centralständischer Versammlungen überhaupt. Diese Periodizität centralständischer Versammlungen ist aber durch das Patent vom 3. Februar d. J. vollkommen gewährt. Ich, meines Ortes, würde vollständig der Meinung sein, daß die Versprechungen, die durch das Gesetz von 1820 gegeben sind, nicht erfüllt wären, wenn die in Folge derselben geschaffenen centralständischen Versammlungen überhaupt keine Periodizität hätten; da aber eine solche Wiederkehr überhaupt gewährt worden ist, da nicht blos innerhalb vier Jahren entweder der Vereinigte Landtag oder der Vereinigte Ausschuß zusammentreten soll, sondern da zugleich bestimmt ist, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen alle Jahre, und nach Umständen noch öfter, zusammenkommen soll, so glaube ich, ist im Wesen eine periodische Zusammenkunft, die ein nothwendiges Bedingniß jedes ständischen Institutes

ist, gegeben und dadurch der Rechtsanspruch erfüllt, der aus dem Gesetze von 1820 folgt. Handelt es sich aber von der Frage der Nützlichkeit, dann bin ich vollkommen damit einverstanden, daß eine solche alternirende Wirksamkeit, wie sie gegenwärtig nach dem Patent vom 3. Februar zwischen dem Ausschusse und dem Vereinigten Landtage bedingt ist, zu großen Bedenken Anlaß giebt. Vom Standpunkte der Nützlichkeit aus, von dem Standpunkt aus, daß eine gedeihliche Entwickelung der ständischen Institute uns vor allen Dingen am Herzen liegen muß, scheint es mir allerdings wünschenswerth, Se. Majestät den König zu bitten, daß Veränderungen in der gegenwärtigen Gesetzgebung mögen in Erwägung genommen werden. Die Motive der Nützlichkeit scheinen mir daher jedenfalls in den Vordergrund treten zu müssen, obwohl ich Niemanden seine Ueberzeugung nehmen will, daß der Rechtspunkt ebenfalls von Werth sei, und daß wirklich, so wie die Organisation der ständischen Institutionen durch das Gesetz vom 3. Februar gegeben ist, volle Uebereinstimmung mit dem Gesetz von 1820 nicht stattfinde. Ich lasse es vollkommen zu, daß auch diese Deduction in die dem Könige vorzulegenden Petitionen mitaufgenommen werde; wenn ich aber die hohe Versammlung bitte, gleich so Vielen, die schon von dieser Stelle aus in gleichem Sinne gesprochen haben, wenn ich dieselbe dringend beschwöre, daß sie vorzugsweise an den Standpunkt der Räthlichkeit und Nützlichkeit sich halte, daß sie von der Ansicht möglichst absehe, als seien durch die bisherige Gesetzgebung nicht alle die Rechte anerkannt, die das Land dem Könige gegenüber hat, so glaube ich, daß wir dafür einen entscheidenden Grund nicht in dem Streite der Meinungen zu suchen haben, der einmal über die Auslegung des einen oder andern Paragraphen, des einen oder anderen Wortes zwischen uns stattfinden kann; sondern ich glaube, daß wir die Richtschnur für unser Thun wesentlich in dem zu finden haben, was bisher von Sr. Majestät uns und dem Lande gegenüber gethan ist. Ganz unabhängig nun von jenen Differenzen über die Auslegung einzelner Paragraphen des Gesetzes von 1820, frage ich: hat der König mit dem gegenwärtigen Gesetz und der Ausführung desselben den Ständen und dem Lande nicht zwei große

Geschenke gemacht, hat er damit nicht ganz unaufgefordert und ungedrängt den Beweis gegeben, wie weit Se. Majestät der König mit Seinem Vertrauen gegen die Stände und das Land geht? Diese zwei Geschenke sind einmal das Steuerbewilligungs-Recht, was unzweifelhaft nach den Worten der früheren Gesetze die Stände nicht hatten; und zweitens die beinahe ganz unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen der gegenwärtigen Versammlung. Ich frage Sie, meine Herren, ob mit diesen zwei Sachen nicht der König den Ständen und dem Lande einen sehr großen Beweis seines Vertrauens gegeben hat, und ob durch diese beiden Dinge nicht eine so wesentliche Grundlage zu einer gedeihlichen Entwickelung des ständischen Lebens gegeben ist, wie sie nur irgend erwartet werden konnte? Aber, meine Herren, damit der Baum der Freiheit gedeihen könne, dazu muß er nicht blos von unten gehöriges Gedeihen haben, sondern auch von oben gehörigen Schutz. Unsere ständischen Institutionen könnten sich zum Besten des Landes nicht entwickeln, wenn nicht zu gleicher Zeit die Krone mächtig und stark wäre und nicht das volle Vertrauen des Landes genösse. Dazu gehört aber, daß die Autorität des Königs ungetrübt bleibe, und da frage ich nun: ist nicht große Besorgniß vorhanden, daß eine Trübung der Autorität des Königs eintrete, wenn er, nachdem er mit solcher großen Freisinnigkeit dem Lande so bedeutende Geschenke gemacht hat, in den nächsten Wochen wiederum Aenderungen und neue Konzessionen machen soll? Ich glaube also, es ist unsere Pflicht, dem Könige vollständig das vorzutragen, was wir für die Wünsche und die Rechte des Landes halten; aber auf solche Weise, daß wir dadurch unsere Dankbarkeit gegen die Wohlthaten, die Se. Majestät uns bereits erzeigt haben, nicht verleugnen, und daß zugleich die ganze Versammlung und Jeder an seinem Stück das Seinige dazu beitrage, um die Autorität des Königs zu unterstützen und thatsächlich zu beweisen, daß wir und das Land Vertrauen zu unserm Könige haben, wie es denn auch unzweifelhaft ist, daß das ganze Land vollkommenes Vertrauen zu der Weisheit und zu den landesväterlichen Absichten seines Königs hat.

Abg. **Flemming**: Um die Diskussion nicht zu verlängern und

in keine unnöthigen Wiederholungen zu verfallen, verzichte ich in der vorliegenden Frage auf das Wort, erbitte mir daſſelbe aber von dem Herrn Landtags-Marſchall ſpäter, wenn der Theil des Gutachtens unter H., (ſ. oben S. 376) der auf meinen Antrag Bezug hat, zur Diskuſſion kommt.

Abg. Siedig: Hohe Verſammlung! Ich habe nur wenige Worte an Sie zu richten. Preußens Reichsſtände ſind zugleich das geſetzliche Organ, die Zuſtände zwiſchen Thron und Volk zu ordnen. Die Bedenken, von denen hier vielfältig geſprochen worden iſt, haben ſich vom erſten Augenblick unſeres Zuſammentretens bis jetzt nicht verlieren wollen. Sowohl in der Adreſſe an Se. Majeſtät, als auch in den vorliegenden Petitionen, als auch in der Declaration der 138 waren dieſe Bedenken mehr oder minder ſpeziell angedeutet. Dieſe Bedenken zu bannen, den Einklang zwiſchen Thron und Volk herzuſtellen, iſt Pflicht der hohen Stände-Verſammlung. Erhebend war die Erklärung des Königlichen Herrn Kommiſſars, als in dieſem Saale ausgeſprochen wurde, daß Hemmniſſe vorhanden ſeien, die wirklich eine Vereinbarung mit dem Throne nicht geſtatteten; da wurde uns die tröſtende Verſicherung gegeben, daß die Räthe der Krone wie die Krone ſelbſt eine Vereinbarung ernſtlich wollen. Und mit Dank wurde dieſe Verſicherung entgegengenommen.

Wenn von vielen Rednern ſchon geſagt worden iſt, daß wohlbeſtehende, geſetzlich verbriefte Rechte nicht ſchweigend abgetreten werden dürfen, ſo muß auch ich mich dieſer Anſicht beſtimmt anſchließen. Es gilt daher, meine hochgeehrten Herren, die älteren mit den neueren Geſetzen in Einklang zu bringen, und dies dürfte gar nicht ſchwer werden. Meine Herren! Ich rufe mir eine Zeit der glorreichen Geſetzgebung Preußens zurück von 1807 bis zum Jahre 1818. So weit werden ſie zugeſtehen, daß dieſe Geſetzgebung Wunder herbeiführte, Wunder, an die kein Sterblicher früher gedacht hätte. Möge man ſich in den Geiſt jener Geſetzgebung zurückverſetzen, möge man die Geſetze klar, einfach, auf Vertrauen gegründet redigiren, ſo daß ſie das Volk ohne Auslegung einfach verſtehen und nach ihnen handeln kann! Dann wird das Volk begreifen, daß man ſeine wahre Wohlfahrt will. Meine Herren,

Preußen hat neben seiner eigenen Existenz noch eine zweite Aufgabe, die eben so groß ist. Es ist berufen, sich in Deutschland an die Spitze der Civilisation zu stellen, es ist berufen, den Centralpunkt alles Besseren zu bilden; dann wird Preußen die Meinung aller deutschen Bruderstämme für sich haben, und es wird ein Bollwerk bilden mit allen deutschen Stämmen, bestehend aus mehr als 40 Millionen, geeignet, allen Wellenschlägen zu widerstehen, woher diese auch kommen mögen. Meine Herren! Dies ist ein wichtiger Moment, und ich hoffe und wünsche, daß man darauf Rücksicht nehmen möge, damit nicht mehr Deutsche gegen Deutsche das Schwert ziehen sondern damit die deutsche Nation vom Süden bis Norden, vom Westen bis Osten Eins sei in ihren Zwecken. Dies kann aber nur geschehen, wenn die öffentliche Meinung des übrigen Deutschland zu Preußen sich hinneigt. Meine Herren! In Bezug auf die Petitionen glaube ich, sie sind wohlbegründet, und ich schließe mich dem Amendement des Herrn Deputirten aus Westphalen vollständig an, und ich bitte, daß Sie ein Gleiches thun mögen!

(Bravo!!)

Landtags-Marschall: Es haben sich noch so viele Redner gemeldet, daß nicht abzusehen ist, die Verhandlung bei der vorgerückten Zeit heute zu Ende bringen zu können. Ich habe noch zu bemerken, daß an dem heutigen Tage zugleich Sitzung der Herren-Kurie gewesen ist und daher der stenographische Bericht bis morgen früh 10 Uhr ausliegen wird.

Landtags-Kommissar: Es ist mir von einem sehr geehrten Deputirten die Mittheilung gemacht worden, daß während der heutigen Sitzung zwei Fremde anderthalb Stunden lang in den Bänken der hohen Versammlung hospitirt hätten. Ich weiß nicht, welches die Ansicht der hohen Versammlung über die Oeffentlichkeit derselben ist; aber zur Zeit sind die Sitzungen nicht öffentlich, und deswegen glaube ich das Faktum, wenn es sich bestätigt, als eine Unordnung bezeichnen zu müssen, die keinesweges der Versammlung angenehm sein kann.

(Mehrere Stimmen geben ihre Beistimmung zu erkennen.)

Ich glaube nicht, daß die Unterbeamten im Stande sind, die

sechshundert Mitglieder der Versammlung oder alle Eingehenden zu kennen, noch daß es im Interesse der Versammlung liegen dürfte, dieserhalb Kontrolle einzuführen. Deshalb glaube ich, in deren eigenem Interesse die Bitte stellen zu müssen, daß, wenn ähnliche Unordnungen wieder versucht werden sollten, die Versammlung selbst solche nicht dulden wolle.

Landtags-Marschall: Das Faktum kommt so eben auch erst zu meiner Kenntniß, und ich weiß nicht, ob es gegründet ist. Sollte dies der Fall sein, so ist es eine nicht zu duldende Unordnung. Für die Folge bitte ich diejenigen verehrten Mitglieder, welchen die Anwesenheit eines Fremden bekannt werden sollte, denselben sogleich hinausweisen zu lassen.

Morgen früh um 10 Uhr findet die Fortsetzung der heutigen Berathung statt.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr.)

Herren-Kurie.

Inhalt.

Verschiedene Entwürfe von Petitionen an Se. Majestät den König und anderweitige Beschlüsse werden verlesen; Gutachten über den Antrag auf Annullirung der Spiritus-Lieferungs-Kontrakte, deren Erfüllung durch das erfolgte Schließen der Brennereien unmöglich gemacht worden; Verhandlungen und Beschluß darüber; Berathung des Gutachtens, betreffend die Bitten um Abänderung des Geschäfts-Reglements.

Die Sitzung beginnt, unter Vorsitz des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, Vormittags gegen ½11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Landtags-Marschall: Es ist nun zunächst anzuzeigen, daß in Verhinderung des Domdechanten von Krosigk dessen Stellvertreter, der Domherr und Landgerichts-Direktor von Rabenau, einberufen worden ist und schon der heutigen Sitzung beiwohnt.

Sodann habe ich den Herrn von Keltsch aufzufordern, die Beilage zur Adresse an Se. Majestät den König in Bezug auf die

Königliche Proposition, die Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen betreffend, der Versammlung vorzutragen.

Referent von Keltsch: Die Schrift an Se. Majestät den König, das Bescholtenheits-Gesetz betreffend, habe ich mir so zu fassen erlaubt.

(Verliest diese, so wie das Gutachten über den Gesetz-Entwurf, die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen betreffend.)

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob gegen die Fassung des Beschlusses etwas zu erinnern ist.

Da keine Bemerkungen erfolgen, so ist er für genehmigt zu erklären. Wir kommen zur Verlesung des Beschlusses, welcher in Bezug auf den Antrag des Prinzen von Biron, die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend, der anderen Kurie mitzutheilen ist.

Referent von Keltsch: Der Beschluß auf die Petition lautet so:

(Verliest den Beschluß auf die Petition des Prinzen von Biron, die Reform der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betreffend.)

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob hierbei eine Erinnerung zu machen ist?

Da dies nicht geschieht, so ist die Mittheilung für genehmigt zu erklären. Ich ersuche nun den Fürsten zu Wied und den Domherrn von Rabenau der ersten Abtheilung hinzuzutreten. Die Abtheilung wird sich von nun an auch mit den Mittheilungen zu beschäftigen haben, welche uns von der anderen Kurie herüberkommen. Wir gelangen nun zur Berichterstattung über den Antrag des Freiherrn von Massenbach, betreffend die Ungültigkeits-Erklärung von Lieferungs-Kontrakten über Branntwein vom 1. Mai ab. Ich bitte den Herrn Senfft von Pilsach, den Bericht zu erstatten.

Fürst zu Putbus: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die in letzter Sitzung Gewählten irgend etwas zu thun haben, um die Sache ins Leben treten zu lassen? (Vergl. oben S. 331.)

Landtags-Marschall: Ich habe die Mittheilung über die sowohl bei uns als auch in der anderen Kurie stattgefundenen Wahlen dem Herrn Landtags-Kommissar gemacht und ihn ersucht, mich von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, wo der Zusammentritt dieser Kommission mit den betreffenden Regierungs-Beamten stattfinden könne. Diese Benachrichtigung von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars wird zu erwarten sein, und dann werde ich nicht verfehlen, den Mitgliedern der Kommission Mittheilung von dieser erhaltenen Anzeige zu machen. Damit, glaube ich, daß dasjenige erledigt ist, was seitens der Mitglieder dieser Kommission gewünscht werden kann.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Ich erlaube mir noch eine Frage zu stellen. Es ist zweifelhaft gewesen, ob der Fürst Carolath oder der Prinz Carolath gemeint gewesen sei, der für den Ausschuß über das Bescholtenheits-Gesetz bestimmt worden ist. Es hat aber der Fürst Carolath dem Ausschusse beigewohnt.

Landtags-Marschall: Das ist auch die Wahl gewesen. Es würde also der Fürst von Carolath-Beuthen aufzufordern sein, weiterhin den Sitzungen beizuwohnen.

Referent Frhr. **Senkt von Pilsach**: Ich muß in Betreff des gedruckten Gutachtens, was ich vorzulesen die Ehre haben werde, erklären, daß es einige Druckfehler enthält, die ich beim Vorlesen berichtigen werde.

Gutachten

der

zweiten Abtheilung der Herren-Kurie

über den

Antrag des Freiherrn von Massenbach auf Annullirung der Spiritus-Lieferungs-Kontrakte, deren Erfüllung durch das erfolgte Schließen der Brennereien unmöglich gemacht ist.

Der Freiherr von Massenbach hat beantragt, Se. Majestät um Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung dahin zu bitten:

daß alle diejenigen Spiritus-Lieferungs-Kontrakte, deren Erfüllung durch das in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1847, betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getraide und anderen mehligen Stoffen, erfolgte Schließen der Brennereien

unmöglich gemacht ist, annullirt und die deshalb angestrengten Entschädigungs-Klagen abgewiesen werden sollen.

Die Abtheilung ist nun zwar der Meinung, daß die Festsetzung des §. 364 Th. I. Tit. 5 Allg. Landrechts:

Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen,

für den Fall, wo ein Brennerei-Besitzer sich verpflichtet hat, den in seiner eigenen Brennerei zu fabrizirenden Spiritus nach Eintritt des Verbots des Brennerei-Betriebes an einen Anderen abzugeben, bereits den Schutz gewährt, den der Antragsteller den Brennerei-Besitzern gesichert wissen will; denn das Verbot, das für den Brennerei-Besitzer ein Zufall ist, versetzt ihn wirklich und vollständig in die Unmöglichkeit, ferner noch Spiritus zu fabriziren, also auch den Vertrag zu erfüllen, so weit nicht etwa aus früherer Zeit noch vorhandene Vorräthe es ihm möglich machen sollten, seiner Verbindlichkeit nachzukommen. Es ward zwar das Bedenken angeregt, ob ohne Weiteres anzunehmen sein werde, daß die Erfüllung der über Spiritus geschlossenen Lieferungs-Verträge durch das Schließen der Brennereien unmöglich geworden sei, und ob nicht zur vollständigen Sicherung der Betheiligten eine Allerhöchste Bestimmung dahin zu erbitten sein möchte:

daß Brennerei-Besitzer, welche sich vor Publication der Allerhöchsten Ordre vom 1. Mai 1847 zu einer nach deren Publication zu bewirkenden Lieferung von Spiritus verpflichtet haben, bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für sich haben sollen, daß ihnen die Erfüllung des Vertrages durch das Schließen der Brennereien unmöglich geworden.

Die Abtheilung ist indeß der Meinung, daß, wenn ein Brennerei-Besitzer den in seiner eigenen Brennerei zu fabrizirenden Spiritus zu liefern sich verpflichtet hat, es nicht werde in Zweifel gezogen werden können, daß er durch das Verbot des Brennerei-Betriebes, von dessen Eintritt an, in die Unmöglichkeit versetzt ist, den Vertrag zu erfüllen, sofern nicht, wie schon bemerkt, der Besitz ausreichender Spiritus-Vorräthe ihm die Mittel zur Erfüllung gewährt.

Dagegen besorgt die Abtheilung, daß darüber Zweifel entstehen möchten, ob, wenn ein Brennerei-Besitzer, wie dies gewöhnlich geschieht, sich zu einer nach dem Eintritt des Verbotes des Brennerei-Betriebes zu bewirkenden Lieferung einer Quantität Spiritus verpflichtet hat, ohne daß in dem Vertrage oder Schlußscheine ausdrücklich gesagt oder angedeutet ist, daß nur der von ihm selbst zu fabrizirende Spiritus Gegenstand der Lieferung sei — ob in einem solchen Falle anzunehmen sei oder wer den Beweis zu führen habe, daß es sich nur von dem durch eigenen Brennerei-Betrieb zu fabrizirenden Spiritus bei dem Vertrage handle. Ob das Letztere der Fall, oder ob vielmehr ein eigentlicher Lieferungs-Vertrag im Sinne des §. 981 Th. I. Tit. 11 des Allgem. Landrechts abgeschlossen ist, dessen Erfüllung durch das Verbot des Brennerei-Betriebes allerdings nicht unmöglich geworden, sondern nur erschwert wäre, was nach §. 982 ibid. den eigent-

lichen Liferanten von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, wird in solchem Falle der Richter nach den vorliegenden, aus dem Vertrage selbst sich ergebenden oder aus den den Vertrag begleitenden Umständen beurtheilen müssen. Und nach der Ansicht der Abtheilung wird der Richter, wenn nichts beigebracht wird, was für das Gegentheil spricht, der Natur der Sache gemäß anzunehmen haben, daß der Brennerei-Besitzer, der als solcher in der Regel nur über den Spiritus, den er selbst fabrizirt, Verträge abschließt und blos ausnahmsweise sich mit eigentlichen Lieferungs-Kontrakten befaßt, nur den in seiner Brennerei zu produzirenden Spiritus zu liefern versprochen oder, nach eigentlich juristischem Ausdruck, verkauft habe. Allein die Vermuthung für das Verhältniß, welches nach dem eben Bemerkten erfahrungsmäßig unleugbar als Regel zu betrachten ist, erscheint doch nicht so über allen Zweifel erhaben, daß nicht auch der Fall eintreten könnte, daß einzelne Richter die Sache anders ansehen und vielleicht mit besonderer Rücksicht auf den nicht selten in dergleichen Schlußscheinen und Verträgen gebrauchten, jedoch offenbar über die Natur des Rechtsgeschäfts an sich nicht entscheidenden Ausdruck „liefern" oder „Lieferung" den Vertrag als wirklichen Lieferungs-Vertrag betrachten und deshalb den Brennerei-Besitzer zur Beschaffung des versprochenen Quantums oder zur Gewährung einer Entschädigung verurtheilen könnten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß es ihm mit Eintritt des Verbotes unmöglich geworden, noch ferner selbst Spiritus zu produziren. Da in solchem Fall die Brennerei-Besitzer, die ohnehin schon durch das Verbot des Brennerei-Betriebes in mancher Hinsicht benachtheiligt worden, offenbar und gegen den Willen des Gesetzgebers unter Umständen erhebliche baare Verluste erleiden könnten, so ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht, daß der Antrag des Freiherrn von Massenbach in abgeänderter Weise, nämlich dahin aufzunehmen sei:

Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung zu bitten:

> daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln.

Die Abtheilung glaubt den Beitritt der hohen Kurie zu diesem Antrage um so mehr befürworten zu dürfen, als durch denselben auf keine Weise eine exceptionelle Maßregel oder eine Ausnahme von dem gemeinen Recht für die Brennerei-Besitzer erbeten wird, sondern nur die gleichmäßige Aufrechthaltung eines Grundsatzes gesichert werden soll, der sich, vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus, bei richtiger Auffassung der Verhältnisse von selbst ergiebt, dessen Nichtbeachtung in einzelnen Fällen aber für die Betheiligten sehr bedeutenden Nachtheil und beträchtliche Verluste herbeiführen würde.

Finanz-Minister von Bodelschwingh: Den Grundsätzen, welche in dem Gutachten der Abtheilung entwickelt sind, kann ich nur vollständig beistimmen. Sie entsprechen auch denen, welche ich schon bei einer anderen Gelegenheit in dieser hohen Versammlung zu äußern mir gestattet habe. Es leidet keinen Zweifel, daß die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht blos die des Landrechts, worauf hier Bezug genommen ist, sondern auch die des gemeinen und des rheinischen Rechts vollkommen ausreichend sind, um den Brennereibesitzern, die durch das Brennereiverbot behindert worden sind, die Lieferungs-Verträge zu erfüllen, den geeigneten Schutz zu gewähren. Eine richtige Anwendung des Gesetzes wird daher für die Brennereibesitzer in Bezug auf die Erfüllung der Lieferungsverträge keine Nachtheile entstehen lassen. Es ist nur die Besorgniß geäußert worden, daß die faktischen Verhältnisse, die in den einzelnen Fällen vorwalten könnten, von den Richtern vielleicht nicht richtig aufgefaßt würden, und daß es deshalb nöthig sei, eine gesetzliche Präsumtion aufzustellen, wodurch verhütet würde, daß der Richter die zu beachtenden Gesichtspunkte außer Augen ließe. Ich bemerke, daß die Aufstellung von Rechtspräsumtionen, namentlich von solchen, die blos auf faktische Verhältnisse sich gründen, immer ihre mißliche Seite hat; die Gesetzgebung hat deshalb stets vermieden, mit dergleichen Präsumtionen vorzugehen, wo nicht eine entschieden praktische Nothwendigkeit sich ergeben hat. Durch eine solche Präsumtion wird von vornherein der Sache eine bestimmte Richtung gegeben und dem einen Theile ein Gegenbeweis aufgelegt. Es wird durch eine solche Präsumtion der Richter gehindert, den vorliegenden Fall, so wie er sich nach den einzelnen Umständen gestaltet, unbefangen, nach seiner unmittelbaren Ueberzeugung zu beurtheilen, sondern er ist genöthigt, zunächst die Präsumtion sich zu vergegenwärtigen und nun zu dem anderen Theile zu sagen: Widerlege das, was durch die Präsumtion aufgestellt ist. Hierdurch wird gewissermaßen die Gleichheit vor dem Richter verletzt, indem man vorweg dem Einen den Gegenbeweis aufgiebt und dem Anderen die Präsumtion zur Seite stellt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn bestimmte Verhältnisse obwalten, die es an und für sich gerechtfertigt erscheinen lassen, über das Ex-

ceptionelle einer solchen Bestimmung wegzusehen. Es fragt sich nun, ob in dem gegenwärtigen Falle solche besondere Umstände vorliegen? Umstände, welche die Erfahrung in dieser Beziehung an die Hand giebt, sind nicht vorhanden, sondern es ist nur ein Zweifel, welcher durch die eingetretenen Verhältnisse a priori sich herausgestellt hat, und dem glaubt man begegnen zu müssen. Allein ich bemerke, daß, wenn die Präsumtion auch im Allgemeinen nicht unrichtig sein mag, sich doch die einzelnen Fälle sehr verschieden gestalten können, und daß der Satz: „in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennereibesitzer zum Verkaufe oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, solle die gesetzliche Vermuthung gelten, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennereibesitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln", daß dieser Satz, wenn er auch in vielen Fällen zutreffend ist, doch nicht für alle als zutreffend erachtet werden kann, sondern erst in dem einzelnen Falle erwogen werden muß, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, und es erscheint bedenklich, in dieser Hinsicht durch eine Präsumtion das richterliche Urtheil zu fesseln und dem einen Theil den Gegenbeweis aufzulegen, der unbedingt dadurch von vornherein dem anderen Theile gegenüber ungünstiger gestellt wird, während es angemessener ist, daß der Richter in dem einzelnen Falle die beiderseitigen Verhältnisse erwägt und aus ihnen folgert, was da Rechtens ist. Die Rechtsgrundsätze, welche hier einschlagen, unterliegen keinem Zweifel, sie sind von der Art, daß sie den Betheiligten den nöthigen Rechtsschutz gewähren, und es kommt nur darauf an, wie das Gesetz in den einzelnen Fällen anzuwenden sei. Diese Rücksichten ergeben nicht unerhebliche Bedenken gegen die Aufstellung einer Präsumtion, die in keiner Weise den Anhaltepunkt der Erfahrung für sich hat, sondern nur von vornherein in der Besorgniß aufgestellt wird, es könne vielleicht der Richter das Gesetz nicht richtig anwenden. Ich erlaube mir, diese Bedenken in der hohen Versammlung vorzutragen, die dahin zielen, daß ich Seitens der Regierung eine Erklärung darüber, ob von hier dem Antrage beigestimmt werde, nicht abgeben kann.

Referent Frhr. Senft von Pilsach: Ich habe auf die Aeuße-

rungen des Königlichen Herrn Kommissarius zu erwiedern, daß man allerdings beabsichtigt, dem Richter eine gewisse Beschränkung vorzuzeichnen; diese ist es eben, welche für nothwendig erachtet wird. Dabei erkenne ich an, daß die beantragte exceptionelle Bestimmung nur durch ein wirkliches Bedürfniß begründet werden kann, bemerke aber, daß gerade in dem vorliegenden Falle ein solches vorhanden ist. Es sind eine Menge Prozesse jetzt schon anhängig, und sie werden sich noch erheblich vermehren. Die Aussicht aber, daß durch die ergehenden Erkenntnisse sich erst das Bedürfniß geltend machen möge, dürfte zu weit führen, indem dann der Uebelstand, den wir beseitigen wollen, bereits hervorgerufen sein würde. Also so weit dürfen wir der Praxis nicht folgen, sondern es scheint mir das Bedürfniß schon daraus sich zu ergeben, daß Prozesse bereits vorhanden sind. Namentlich ist bei dem hiesigen Stadtgerichte eine Reihe von Prozessen anhängig, welche diesen Gegenstand betreffen. Ferner ist von dem Herrn Kommissarius erwähnt worden, daß der Vorschlag nicht auf alle Fälle passe. Ich weiß aber nicht, auf welche Fälle er nicht passen sollte, und ich wünschte diesen Punkt näher beleuchtet zu sehen.

Finanz-Minister von Düesberg: Jede gesetzliche Präsumtion ist von der Art, daß sie gewiß nicht auf alle Fälle paßt. Das Mißliche der gesetzlichen Präsumtion liegt darin, daß man von vornherein, ohne dem richterlichen Ermessen einen Raum zu lassen, auf welchem dasselbe sich frei bewegen kann, der einen Partei einen Rechtssatz zur Seite stellt, wodurch der andere Theil in die Nothwendigkeit des Gegenbeweises versetzt wird. Dies sind die Rücksichten, welche es immer mißlich machen, im Wege der Legislation mit einer Präsumtion vorzugehen. Ich habe gesagt, daß man deswegen Präsumtionen möglichst zu vermeiden gesucht habe, nicht aber, daß, wenn man hier eine Präsumtion aufstellen wolle, es jetzt nicht an der Zeit sei. Ich habe geäußert, daß man im Allgemeinen mit Präsumtionen nur dann vorgegangen sei, wenn das praktische Bedürfniß dazu sich kundgegeben hat. Es ist also die Frage, ob die Verhältnisse hier von der Art sind, daß man über die Bedenken, welche gesetzlichen Präsumtionen überhaupt entgegenstehen, weggehen

könne. Ich habe nicht erklärt, daß die Regierung sich dem Antrage widersetze, sondern ich habe nur gesagt, daß die Bedenken von der Art sind, daß ich die Zustimmung der Regierung zu dem Antrage nicht erklären kann. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, auf die verschiedenen Bedenken, welche im Allgemeinen und im Besonderen gegen den Vorschlag obwalten, aufmerksam zu machen; was die hohe Versammlung beschließt, das wird Sache weiterer Erwägung Seitens der Regierung sein.

von Brandt: In den meisten Verträgen, welche über Spiritus-Verkauf abgeschlossen worden sind, hat man das Wort Lieferung gebraucht. Wenn der Richter zwischen Lieferung und Verkauf einen bedeutenden Unterschied macht, so glaube ich, dürfte der Antrag des Ausschusses anzunehmen sein, indem außerdem unendliche Schwierigkeiten für die Brennereibesitzer entstehen würden und sie vom Richter verurtheilt werden könnten, zu liefern. Man hat nur Spiritus-Lieferungs-Kontrakte als Verkäufer machen wollen, und dieselben müssen in den Stand versetzt werden, die Präsumtion als solche für sich zu haben, da sie nur den Spiritus verkaufen wollten, den sie aus der eigenen Brennerei liefern konnten. Darum glaube ich, bei dem stehen bleiben zu müssen, was die Abtheilung beantragt hat.

Prinz Biron: Ich muß mich entschieden gegen den Antrag erklären, weil ich jedes jetzt erst zu erlassende Gesetz für vollständig unzureichend halte. Die Fälle, unter denen die Kontrakte auf Spiritus abgeschlossen werden, sind so verschiedenartiger Natur, daß ich glaube, daß, wenn das Gesetz auch noch so allgemein, wie immer möglich, gestellt werden sollte, es doch unzureichend wäre und der gegenwärtige status quo der Gesetzgebung sowohl für den Empfangenden als für den Liefernden gerechter und mithin günstiger sich darstellt, als der eines neu zuerlassenden Gesetzes.

von Hövel: Ich muß ganz dem beistimmen, was der geehrte Redner gesagt hat. Jede solche Präsumtion hat rückwirkende Kraft. Es kommt nicht darauf an, was bei einem solchen Kontrakte hat gesagt werden sollen, sondern was gesagt worden ist. Es wird auch in praktischer Beziehung für den Spiritushandel von größtem Nachtheil sein, wann ein solches Gesetz erlassen und dadurch eine gewisse

Art von Rechtslosigkeit deklarirt würde. Dafür würden es die Käufer erklären. Allerdings können die Verluste bedeutend sein, aber das kommt zu den übrigen viel bedeutenderen Opfern, die den Brennereibesitzern schon auferlegt worden sind.

Graf von Pieten: Ich kann mich auch nur der Ansicht des geehrten Mitgliedes aus Schlesien anschließen. Was die Kontrakte anlangt, die auf Schluß gemacht sind, so können sie nur in unbedeutender Zahl gemacht werden, da bei der gegenwärtigen steigenden Tendenz der Spirituspreise die Gutsbesitzer nur immer das verkauft haben, was bei ihnen in natura vorhanden war. Der Nachtheil also, der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai, das Verbot des Branntweinbrennens betreffend, entsteht, kann im Allgemeinen nicht so stark sein. Ein anderes ist es mit dem Theile der Kaufmannschaft, der seine Speculationen seit einiger Zeit hauptsächlich blos auf Schlußgeschäfte wirft. Solche Geschäfte so viel wie möglich zu beengen und gleichsam zu unvermöglichen, muß ein Theil der Aufgabe des Landtags sein. Ich gehe in diese Behauptung um einige Jahre zurück. Ich weiß, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1844, die wegen des damals herrschenden Actienschwindels erlassen wurde und so viele Tausende von Menschen unglücklich machte, ich weiß, daß dieses Allerhöchste Gesetz die Unterdrückung der Schlußgeschäfte zur Absicht hatte. Daß der Zweck des Allerhöchsten Gesetzes zum Theil nicht erfüllt worden ist, ist dadurch zu erweisen, daß das Schluß-Actien-Geschäft auf andere Art betrieben wird. So wird aus dem Actienschluß ein Actienwechsel, aus dem Actienwechsel ein Actien-Prämien-Geschäft, und so hat sich dieses Schlußgeschäft auf unserer Börse heimathlich niedergelassen. Ja es geht so weit, daß ein großer Theil des diesjährigen Getreidegeschäfts nichts als ein derartiges Schlußgeschäft gewesen ist, ein Umstand, dem leider zum großen Theile die hohen Preise des Getreides zuzuschreiben. Ich glaube gründlich informirt zu sein und führe als Beispiel an, daß ein paar Leute, hier aus Berlin, wenn ich nicht irre, mosaischen Glaubens, mehrere Hunderttausende an Getreide-Schlußgeschäften gewonnen, ohne auch nur einen Wispel in natura empfangen zu haben. So ist es auch mit dem Spi-

ritus und ich glaube, wenn die Kaufleute, die blos ihre Geschäfte auf Schlußgeschäfte basiren, durch das Erscheinen der Verordnung vom 1. Mai d. J. etwas Unangenehmes und in finanzieller Hinsicht etwas Empfindsames erfahren, daß dieses für das Interesse des ganzen Staates nur von großem Nutzen sein kann und es ihre Sache bleibt, wie sie den Schaden abwenden wollen.

von Brandt: Es scheint mir sehr bedenklich zu sein, daß auf Unkosten der Brennereibesitzer irgend ein Beschluß hier gefaßt würde. Ich glaube, daß gerade den Brennereibesitzern das Wort geredet werden muß, indem diese dadurch, daß sie das Brennen haben aufgeben müssen, in die größte Fatalität bei dem Betriebe ihrer Wirthschaft gerathen sind. Ich denke, da sie eine Art von Strafe zum Wohle des Allgemeinen schon erduldet haben, es hart sein würde, eine zweite ihnen gegenwärtig dadurch aufzulegen, wenn man sie zwänge, die geschlossenen Lieferungskontrakte zu erfüllen, da sie nur reine Verkaufsgeschäfte des eigenen Productes sein sollten.

von Massenbach: Ich möchte mir erlauben, auf das, was der Herr Finanz-Minister Excellenz äußerte, daß — — wenn eine Präsumtion angenommen wird, es etwas Schädliches habe, weil dann der andere Theil das Gegentheil beweisen müßte, etwas zu erwiedern. Wir sind daran Schuld, daß durch den Beschluß der hohen Versammlung die Brennereibesitzer in Verlegenheit kommen, ich möchte daher, daß wir durch einen anderen Beschluß ihnen gewissermaßen eine Hülfe gewährten, und wenn wir der Gegenpartei durch eine solche Präsumtion die Last auferlegen, daß sie erst den Beweis führen muß, so gewähren wir dadurch dem Verklagten die Hülfe, die ich ihm gern gewähren möchte.

Finanz-Minister **von Bülow**: Das Gesetz gewährt in seinen allgemeinen Grundsätzen den Brennereibesitzern vollkommenen Schutz, es kommt nur darauf an, daß das Gesetz richtig gehandhabt wird. Den Brennereibesitzern verschafft dasselbe allerdings Schutz gegen Ansprüche auf Erfüllung von Lieferungs-Kontrakten, sobald man mit Grund sagen kann, der Brennereibesitzer sei durch das Verbot des Branntweinbrennens außer Stand gesetzt worden, den Kontrakt zu erfüllen. Das Gesetz sagt: „Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Ver-

trag zu erfüllen, durch einen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt oder Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen." Diese Bestimmung ist ausdrücklich auf die Lieferungs-Verträge für anwendbar erklärt worden. Darüber ist kein Zweifel, daß, wenn dieser Grundsatz richtig angewendet wird, nicht die Rede davon sein kann, daß ein Brennereibesitzer angehalten werden könne, daß auf einem Vertrage Beruhende zu liefern, wenn das Verbot des Branntweinbrennens darauf von wesentlichem Einfluß gewesen ist. Das ist auch die Ansicht der Abtheilung. Diese geht nur dahin, daß nicht mit Sicherheit anzunehmen sei, ob der Richter die Verhältnisse in den einzelnen Fällen richtig würdigen werde. Es ist besorgt worden, daß dies nicht geschehen würde, und um dem zuvorzukommen, soll eine Präsumtion aufgestellt werden. In der Beziehung habe ich nur auf das Bedenkliche einer Präsumtion aufmerksam gemacht und gesagt, es habe solche die Folge, daß der Richter verhindert werde, den einzelnen Fall nach freiem Ermessen zu beurtheilen, im Gegentheil, es werde die Sache gleich in die Lage gebracht, daß dem einen Theile eine Präsumtion zur Seite stehe, wodurch der andere genöthigt werde, den Gegenbeweis zu liefern, und daß, wenn er nicht geliefert würde, er sachfällig würde. Ein solches Verhältniß bleibt an sich im Allgemeinen mißlich und die Gesetzgebung hat dies möglichst zu vermeiden gesucht. Es kann sich also nur fragen, ob über dieses Bedenken hier hinweggegangen werden soll? meines Erachtens ist die Sachlage nicht von der Art, daß man von den gedachten Bedenken gänzlich absehen könne, und aus dem Grunde habe ich geäußert, daß ich die Beistimmung der Regierung nicht erklären könne, andererseits aber habe ich auch nicht ausgesprochen, daß ich mich dem Antrage widersetzte; was die Versammlung beschließen wird, wird einer besonderen sorgfältigen Erwägung unterworfen werden.

Graf **Keyserling**: Ich erkenne vollständig an, daß es im Allgemeinen bedenklich ist, eine juristische Präsumtion von Hause aus festzustellen und dadurch die Beweislast einem Theile für immer aufzuerlegen. Wie der Herr Finanz-Minister Excellenz auch bereits geäußert hat, giebt es doch Fälle, wo es Bedürfniß und nothwendig

ist, solche Präsumtionen festzustellen, und es dürfte nur darauf ankommen, zu prüfen, ob ein solches Bedürfniß vorliegt oder nicht. Für dieses Bedürfniß erlaube ich mir folgende Gründe anzuführen. Einmal ist nicht nur die Befürchtung, sondern schon die Gewißheit gehört worden, daß viele Rechtsstreitigkeiten bei den quästionirten Kontrakten und Lieferungsgeschäften eingeleitet worden. Diese Besorgniß hat dadurch eine besondere Gestaltung bekommen, daß die Brennereien geschlossen worden sind und es den bisherigen Produzenten unmöglich gemacht worden ist, durch Lieferung der Produkte den Kontrakt zu erfüllen. Es tritt daher das dringende Bedürfniß ein, dieser Behinderung, die aus dem Verbote entstanden ist, zu Hülfe zu kommen, indem man durch diese Präsumtion eine Sicherung gegen die Ansprüche derer in die Hand giebt, gegen die sich die Brennereibesitzer zu Lieferungen verpflichtet haben. Ich würde dieses Bedürfniß auch nicht über die Zeit ausdehnen, innerhalb welcher das Verbot des Brennens Geltung haben soll, und daher dem Antrage, wie er gestellt ist, nicht beitreten können, sondern nur dafür stimmen, daß diese Präsumtion nur auf die Zeit beschränkt werde, auf welche das Verbot des Brennens sich ausdehnt.

Referent Denkt nun Pilsach: Ich glaube, es sind drei Fälle zu unterscheiden, in denen ein Brennerei-Besitzer, der Lieferungs- und Verkaufs-Kontrakte geschlossen hat, sich befinden kann. Entweder er hat die Absicht gehabt, dasjenige zu verkaufen, was er nach dem 1. Mai fabrizirt, oder er hat mit oder ohne Rücksicht hierauf zweitens bedeutende Vorräthe, die er besitzt, veräußern oder endlich drittens Lieferungsgeschäfte treiben wollen. Dieses Letztere ist nun ein Fall, der selten eintrit, den aber doch die Abtheilung ins Auge fassen zu müssen glaubte. Es wird nämlich sehr oft in den Schlußscheinen das Wort „liefern" oder „Lieferung" gebraucht, wie natürlich, weil die Brennerei-Besitzer nicht die juristische Distinction zwischen Kauf- und Lieferungs-Geschäften kennen. Hierdurch würde im Sinne des Allg. Landrechts ein Lieferungs-Geschäft bezeichnet sein, während es der praktischen Bedeutung nach ein Verkaufs-Geschäft ist. Man hat nicht beabsichtigt, einen Handel mit Spiritus zu treiben, sondern man hat liefern wollen, was man

selbst fabrizirt. In solchen Fällen soll nun die Präsumtion den Brennerei-Besitzern zu Gute kommen. Es scheint dies ein billiger Schutz zu sein, der den Brennerei-Besitzern bei den großen Verlusten, die sie zu erleiden haben, wohl gewährt werden mag. Weiter ist nichts beabsichtigt worden und wird auch nichts erreicht werden. Denn wenn Jemand wirklich ein Lieferungs-Geschäft abgeschlossen hat über Massen von Spiritus, die er nicht selbst produziren konnte, so wird es dem Gegner nicht schwer werden, den betreffenden Beweis zu führen. Er wird darthun, daß es unmöglich war, bei den Kartoffel-Vorräthen, welche der Brennerei-Besitzer hatte und bei dem Betriebe seiner Brennerei, das verkaufte Quantum Spiritus zu produziren, und dann gewährt die in Frage stehende Allerhöchste Bestimmung dem Brennerei-Besitzer gar keinen Schutz.

Graf von Arnim: Bei dem vorliegenden Gegenstand ist es fast allgemein für nöthig erkannt worden, immer erst gewissermaßen die Flagge aufzustecken und jedes persönliche Interesse abzuweisen. Ich bemerke also, daß meine Brennerei bereits längst vor dem Verbote geschlossen worden ist und bemerke, daß ich keine Spiritus-Lieferungs- oder Kaufs-Kontrakte zu erfüllen habe, damit nicht etwa meine Rede als eine oratio pro domo erscheine. Was die Sache betrifft, so möchte ich Zweifel darin setzen, daß der Brennerei-Besitzer, der einen Lieferungs- oder Kaufs-Kontrakt über Spiritus geschlossen hat, mit Grund Rechtens behaupten könne, daß §. 364 des Allgemeinen Landrechts ihn gegen das Verlangen des Käufers schütze, den Kontrakt zu erfüllen. Denn der Paragraph lautet: „Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt oder Uebermacht, so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.“ Bei weitem die meisten Verträge dieser Art werden dahin geschlossen, daß der Brennereibesitzer sich verpflichtet, dem und dem, dann und dann eine gewisse Quantität Spiritus zu liefern. Es wird in den wenigsten Kontrakten dabei bemerkt, daß dieser Spiritus in der Brennerei des Brennereibesitzers gezogen wird. Wenn dies nicht bemerkt worden ist, so fragt es sich: ist die jetzige Erfüllung dieses Kontraktes dadurch unmöglich geworden, daß die Brennerei am 1. Mai

geschlossen worden ist? und Jeder muß nach meiner Meinung die Frage verneinen. Unmöglich wird erst der Kontrakt gemacht, wenn der Brennereibesitzer keine Möglichkeit hätte, die zu liefernde Quantität Spiritus irgend anderswo zu kaufen. Ich glaube, es wird Keiner den Beweis anzutreten versuchen, daß, wenn dahin der Kontrakt geschlossen ist, A solle B am 1. Juni 20,000 Quart Spiritus liefern, es deswegen dem A unmöglich sei, den Spiritus am 1. Juni zu liefern, weil die Regierung ausgesprochen hat, vom 1. Mai ab sollte nicht mehr gebrannt werden. Die Unmöglichkeit der Erfüllung ist also nicht vorhanden; also wird der Brennereibesitzer verurtheilt werden, diese 20,000 Quart Spiritus zu liefern. Es fragt sich nun, wenn er verurtheilt wird: ist dieses gerecht? insofern wirklich zwischen beiden Kontrahenten die Ansicht bestanden hat, daß er diesen Spiritus aus der eigenen Brennerei liefern soll, und zwar von jenem Produkt, welches nach dem 1. Mai gezogen werden sollte. Die Ungerechtigkeit, die dies Urtheil involviren würde gegen den Brennereibesitzer, der mit einem Dritten wissentlich dahin abgeschlossen hat, ihm Spiritus zu liefern, der nach dem 1. Mai gezogen würde, während die Regierung verboten hat, nach dem 1. Mai zu brennen, diese Ungerechtigkeit, so weit es in der menschlichen Gewalt beruht, zu vermeiden, ist der Zweck dieser Declaration. Das Argument also, welches der Herr Finanz-Minister geltend gemacht, daß die Declaration unnöthig sei, weil das Gesetz den Brennerei-Besitzer schütze, muß ich gänzlich bestreiten, und ich glaube auch nicht, daß irgend ein Richter deshalb die Unmöglichkeit anerkennen wird, weil die Brennereien geschlossen worden sind. Es ist ferner von dem Herrn Finanz-Minister gesagt worden, es sei die Absicht der Abtheilung bei Stellung ihrer Anträge gewesen, den Richter von einer nicht richtigen Auffassung des Verhältnisses abzuhalten. Das ist nicht die Ansicht gewesen; sondern die Absicht ist, so viel mir bekannt, nur gewesen, frivole Ansprüche der Art, die gemacht werden könnten, zu beseitigen. Wenn also der Käufer des Spiritus recht wohl weiß, der Brennerei-Besitzer verkaufe ihm nur das Produkt, welches er van dem 1. Mai ab habe ziehen wollen, so soll er dann nicht in der Lage sein, um den Brennerei-Besitzer anzu-

halten, den Spiritus zu 50 Rthlr. aufzukaufen, während er von dem Verbot zu 20 Rthlr. abgeschlossen hat. Das wird vermieden werden, wenn die vorgeschlagene Präsumtion angenommen wird. Dann wird dem Brennerei-Besitzer die Vermuthung zur Seite stehen, daß er den Spiritus aus seiner Brennerei habe ziehen sollen. Nun ist ja dem Käufer der Gegenbeweis ganz unbeschränkt, daß der Gegenstand des Kaufgeschäfts keineswegs auf Spiritus der eigenen Fabrication gerichtet gewesen sei, wie z. B. wenn der Verkäufer mit fremdem Spiritus Handel treibe, ihn aufkauft und wieder verkauft. Wenn dies der Fall ist, so wird er es leicht nachweisen können, und dann wird der Verkäufer nach wie vor verurtheilt werden, den Spiritus zu liefern. Es ist ferner der Fall gar nicht ausgeschlossen, und die Abtheilung hat es sich ganz genau vergegenwärtigt, daß diese Präsumtion den Brennerei-Besitzer, der vor dem Verbot genügende Vorräthe angehäuft hatte, gar nicht schützt. Ich nehme an, daß ein Brennerei-Besitzer während des Winters 100,000 Quart gebrannt und in der Hoffnung aufgespeichert hat, daß die Preise steigen würden. Am 1. Mai wurde nun die Brennerei geschlossen, der Käufer verlangt den Spiritus von ihm, und in diesem Falle wieder soll ihn die Präsumtion nicht schützen; denn er vermag nicht nachzuweisen, daß er das zu liefernde Spiritus-Quantum nach dem 1. Mai fabriziren mußte; er ist also in der That durch das Verbot vom 1. Mai nicht außer Stande gesetzt, den Kontrakt inne zu halten. Der Brennerei-Besitzer muß hierzu erst nachweisen, daß er am 1. Mai keinen Spiritus gehabt habe, der hinreichte, um den Käufer zu befriedigen. Es wird zum Schutze der Brennerei-Besitzer gar nichts weiter vorgeschlagen, als daß der Käufer nicht sagen darf: ob du, Verkäufer, den Spiritus in deiner Brennerei ziehen kannst oder nicht, ist mir gleich, obwohl wir Beide wissen, daß es sich bei dem Geschäft nur von Spiritus, welcher in der Brennnerei des Verkäufers gezogen werden sollte, handelte, du magst ihn in Hamburg oder Berlin aufkaufen und ihn mir liefern; dies sollte nur vermieden werden, und auch das Gerechtigkeits-Prinzip spricht gewiß dafür. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen. Jeder, der nicht Kaufmann ist, der nicht als solcher

Gewerbesteuer zahlt, würde sogar eine ungesetzliche Handlung begangen haben, wenn er Anderen Spiritus verkaufte, als den er selbst in seiner Brennerei gezogen hat. Es wäre dies Aufkauf und Verkauf und für einen Anderen, als einen Handeltreibenden, sogar eine ungesetzliche Handlung. Schließlich bemerke ich nur, daß eine Beschleunigung der Sache jedenfalls nöthig scheint, sonst möchte die Präsumtion dafür sprechen, daß die Präsumtion zu spät käme.

Finanz-Minister **von Düesberg**: Die Grundlage, worauf hier die Nichtverpflichtung des Brennereibesitzers zur Erfüllung der übernommenen Lieferung wegen eines eingetretenen Zufalls beruht, ist §. 364. Wenn man annimmt, dieser Paragraph gewähre keinen Schutz, so würde die bloße Präsumtion nicht helfen. Das Gutachten der Abtheilung geht auch davon aus, daß der Paragraph den nöthigen Schutz gewähre, sobald nur der Richter die faktischen Verhältnisse gehörig würdige. Allein dieses sei zweifelhaft, und man könne sich der Besorgniß nicht erwehren, daß der Richter die Verhältnisse in einzelnen Fällen nicht richtig auffassen und diese nicht richtig unter das Gesetz subsumiren werde; um dies zu vermeiden, solle die Präsumtion aufgestellt werden. Ich kann mich der Ansicht nur anschließen, daß in dem bestehenden Gesetze allerdings schon Hülfe und Schutz liege und es nur auf die richtige Anwendung desselben ankommt, muß aber bezweifeln, ob das Bedürfniß, eine unrichtige Auffassung der Sache von Seiten des Richters zu verhüten, so dringend sei, um deshalb mit einer gesetzlichen Präsumtion vorzutreten. Es heißt im Gutachten der Abtheilung:

„Nach der Ansicht der Abtheilung wird der Richter, wenn nichts beigebracht wird, was für das Gegentheil spricht, der Natur der Sache gemäß anzunehmen haben, daß der Brennerei-Besitzer, der als solcher in der Regel nur über den Spiritus, den er selbst fabrizirt, Verträge abschließt und blos ausnahmsweise sich mit eigentlichen Lieferungs-Kontrakten befaßt, nur den in seiner Brennerei zu produzirenden Spiritus zu liefern versprochen oder, nach eigentlich juristischem Ausdruck, **verkauft** habe."

Es ist hier angenommen, daß das Gesetz bei richtiger Anwendung allerdings den nöthigen Schutz gewähre und es nur darauf ankomme, dieser Anwendnng durch eine Präsumtion den richtigen

Weg zu sichern. Gegen diesen Weg der Präsumtion nun habe ich Bedenken zu äußern mir erlaubt.

Graf Itzenplitz: Der Antragsteller aus der Provinz Posen hat gesagt, er wünsche, daß den Brennereibesitzern gegen den Schaden geholfen werde, den das frühere Gesetz wegen zeitweisen Verbots des Brennens aus Kartoffeln ihnen zugefügt hätte. Ich würde ihm gern beipflichten, wenn der Schadenersatz nur nicht aus der Tasche und dem Eigenthume anderer Leute erfolgen müßte. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Antrag der Abtheilung durchgeht, dann den Brennereibesitzern allerdings ein sehr wesentlicher Schutz angedeihen wird, aber ein Schutz, der leider so groß ist, daß er anderen Leuten Schaden bringt. Es ist nicht blos der Fall vorgekommen, wo man den Spiritus hat verkaufen wollen, den man noch fabriziren wollte, sondern auch der, daß man den Spiritus verkauft hat, welcher in der Brennerei des Besitzers bereitet war und in den Kellern gelagert wurde. Die Sache verhält sich nicht so, wie der geehrte Redner neben mir gesagt hat, nämlich nach dem hier vorliegenden gedruckten Antrage. Sollte es so verstanden werden, wie er gesagt hat, so müßte in dem Antrage nicht stehen: „den zu fabrizirenden", sondern „den fabrizirten" oder: „den zu fabrizirenden und fabrizirten." Wenn aber einmal bei jedem Lieferungs-Kontrakte die Präsumtion dafür sprechen soll, daß nur der in der betreffenden Brennerei zu fabrizirende Spiritus gemeint sei: so geht dies immer nur auf den, den der Brennereibesitzer seit dem Datum des Kontraktes hätte fabriziren sollen. Er kann aber den Spiritus auch füglich früher aus wohlfeil gekauften Kortoffeln fabrizirt und in dem Keller liegen haben, und nach der jetzigen Fassung des Antrages würde dann auch dieser nicht geliefert zu werden brauchen. Ich glaube daher, daß, wenn wir das Votum der Abtheilung annehmen, wir, während wir einen Schaden gut machen wollen, einen zweiten feststellen. Ist den Brennereibesitzern durch das Gesetz, welches auf den Antrag beider Kurien ergangen ist, ein Schaden erwachsen, so ist das nicht mehr zu ändern und es haben jedenfalls dabei gewichtige Gründe vorgelegen, um das Gesetz einerseits zu erbitten und andererseits zu erlassen. —

Nun nochmals wieder in die Sache einzugreifen, halte ich für bedenklich, und ich möchte daher die hohe Kurie bitten, den Antrag der Abtheilung und die Petition überhaupt zu verwerfen.

Referent Senkt von Pilsach: Wenn ich den Herrn Redner, welcher zuletzt gesprochen hat, richtig verstanden habe, so ist das Bedenken, welches gegen das Votum des Ausschusses aufgestellt wird, eigentlich nur Fassungssache. Die Bestimmung soll sich keineswegs auf die Zukunft beschränken, sondern auch die Vergangenheit umfassen. Soll zu diesem Zweck das Petitum noch anders gefaßt werden, so submittire ich gern, damit würde aber auch das Bedenken, welches geäußert worden ist, erledigt sein. Ich erlaube mir nur noch, um die Beziehung, die gerade die Abtheilung im Auge hatte, mehr hervorzuheben, den §. 982 aus Titel 11 vorzulesen. Er heißt:

„Der Lieferant kann sich der übernommenen Verpflichtung nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird."

Wenn also im Vertrage steht: „ich liefere so und so viel", so wird man auf Grund dieses Paragraphen sagen können: Du hast ein Lieferungsgeschäft gemacht, mußt also auf Grund der allegirten landrechtlichen Bestimmung den Spiritus liefern, während das Geschäft seiner Natur nach offenbar ein Verkaufsgeschäft war. Im Uebrigen will ich dem Vorgange des vorletzten Herrn Redners folgen, indem ich erkläre, daß ich meinerseits auch keine Brennereien besitze, ich habe auf meinen Gütern zwei Brennereien, die ich vorfand, abgebrochen. Wäre ich irgend zur Sache betheiligt, so würde ich Se. Durchlaucht gebeten haben, mich von dem Referate zu entbinden.

Landtags-Marschall: Es wird wünschenswerth sein, daß, ehe wir zur Abstimmung schreiten, das Einverständniß, welches sich zwischen dem Referenten und dem Grafen von Itzenplitz gezeigt hat, in eine bestimmte Fassung gebracht werde. Der Herr Referent wird leicht im Stande sein, diese Fassung zu treffen.

Referent Senkt von Pilsach: Ich glaube, daß dies durch die vorgeschlagenen Worte geschehen kann; „fabrizirten oder zu fabrizirenden." Sie entsprechen auch dem Gedanken der Abtheilung.

Landtags-Marschall: Nun fragt sich noch, ehe wir zur Abstimmung übergehen, ob der Vorschlag des Herrn Grafen von Keyserling so anzusehen sei, daß er im Abtheilungs-Gutachten schon enthalten ist, der Vorschlag nämlich, daß die Bestimmung blos gelten möge für die Zeit des Verbotes der Brennereien. Ich sehe ihn so an, daß er auch schon im Abtheilungs-Gutachten enthalten sei, und es kommt nur darauf an, daß dies von dem Herrn Referenten noch bestimmter erklärt wird.

Referent Senkt von Pilsach: Es ist dies ausdrücklich von mir in der Abtheilung hervorgehoben worden, und sämmtliche Herren waren damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Also dies erregt weiter kein Bedenken, so daß ich also anzunehmen habe, daß für die nächste Abstimmung kein anderer Stoff vorhanden sei, als die einfache Frage auf den Beitritt zum Gutachten der Abtheilung mit der Modification, über die man eben übereingekommen ist. Falls keine weitere Bemerkung gemacht wird . . . .

Graf zu Solms-Baruth: Ich würde bitten, die Frage nochmals vorzulesen.

Referent Senkt von Pilsach: Der Antrag lautet:

„Se. Majestät den König um den Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung zu bitten:

daß in Beziehung auf Verträge, durch welche Brennerei-Besitzer zum Verkauf oder zur Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich verpflichtet haben, die gesetzliche Vermuthung gelten soll, daß diese Verträge nur von dem in der Brennerei des betreffenden Brennerei-Besitzers zu fabrizirenden Spiritus handeln."

Hier würde es nun heißen müssen: „fabrizirten oder zu fabrizirenden Spiritus."

von Massenbach: Und daß die Bestimmung auch nur für die Zeit des jetzigen Verbotes gelten solle.

Graf von Arnim: Das Verbot könnte nur die Verträge betreffen, durch welche Brennereibesitzer zu Verkauf oder Lieferung von Spiritus an dritte Personen sich bis zum 1. September verpflichtet haben.

von Massenbach: Die Bestimmung, die wir erbitten wollen,

wird sich doch überhaupt auf die spätere Zeit beziehen, wogegen das Verbot jetzt nur für die Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1847 gegeben ist. Es fragt sich also, ob dieses Gesuch, welches die hohe Kurie an Se. Majestät richten will, für alle Zeiten gelten solle.

Graf von Arnim: Nur bis zum 15. August.

von Keltsch: Wenn ich der Debatte richtig gefolgt bin, so ist es mir ganz unzweifelhaft, daß die Absicht des Zusatzes von dem zuletzt die Rede war, nur die sein soll, daß man eine gesetzliche Bestimmung von Sr. Majestät dem Könige erbitten will, welche sich beziehen soll auf den außerordentlichen Zustand, der in Folge des Verbotes des Brennens bis zum Ablauf der bestimmten Periode eintreten soll. Dessenungeachtet weiß ich mir das Bedenken nicht zu beseitigen, in welcher Art diese Bestimmung zurückwirken müßte auf Verträge, die einmal geschlossen sind. Man hat sich also deutlich zu machen, daß es sich hier um eine gesetzliche Bestimmung handelt, die ihrer Natur nach rückwirkende Kraft haben soll. Ferner weiß ich mir nicht klar zu machen, wie diese Allerhöchste Declaration eingreifen soll in die schwebenden Prozesse, von denen schon die Rede gewesen, daß sie anhängig seien. Ich glaube also, wenn das Amendement angenommen und Sr. Majestät vorgelegt wird, einige Verlegenheit entstehen kann, was eigentlich Absicht des Beschlusses sei. Ich stelle anheim, dies noch weiter zu erwägen.

von Quast: So viel ich mich entsinne, hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz bei der Debatte wegen Schließung der Brennereien schon damals hervorgehoben, daß, wenn irgend ein Zweifel vorhanden wäre, — Se. Excellenz glaubten, es würde kein Zweifel vorhanden sein —, alsdann über diesen Punkt eine Königl. Declaration erbeten werden könnte, und daß diese alsdann auch rückwirkende Kraft hätte. Da der Antrag des Herrn von Massenbach ursprünglich nur als Amendement zu der Petition vorlag, welche aus der andern Kurie herübergekommen ist, so zog damals der Herr Antragsteller nur deshalb sein Amendement zurück, damit die Petition sobald als möglich erledigt werden könne, ohne an die andere Kurie zurückgehen zu müssen. Wäre dieser Grund nicht vorhanden gewesen, so würde man das Amendement wahrscheinlich sogleich der

Petition mit angeschlossen haben, und die Sache wäre gleichmäßig erledigt worden, während es gegenwärtig nur eine Art Zusatz zur Petition ist. Ich füge schließlich, gleich andern geehrten Rednern, nochmals die Bemerkung bei, daß ich eben so wenig, wie der Herr Antragsteller, im Besitze einer Brennerei bin.

von Massenbach: Es wäre sonst damals der ganze Beschluß, die Brennereien aufzuheben, verzögert worden und die Zeit, für die dies Noth that, vergangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent wird die Fassung nochmals verlesen.

Referent Frhr. von Zenkt-Pilsach. (Verliest den Antrag der Abtheilung noch einmal.)

Landtags-Marschall: So ist es eine klare und alle Bedenken, die vorgebracht worden sind, befriedigende Fassung, und es wird, wenn keine weitere Bemerkung zu machen ist, die Abstimmung in der Art zu bewirken sein, daß diejenigen, die dem Antrag der Abtheilung, der jetzt zuletzt verlesen worden ist, nicht beistimmen, dies durch Aufstehen würden zu erkennen geben.

(Der Antrag wird gegen 14 Stimmen angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich zur Berathung über die Mittheilung der andern Kurie in Betreff der dort gestellten Anträge auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung.*) Ich bitte den Fürsten Lichnowsky, den Bericht zu erstatten.

Referent Fürst Lichnowsky:

(liest vor.)

Gutachten

der

Abtheilung der Herren-Kurie (für verschiedene Gegenstände),

betreffend

die Bitten um Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtag.

Der Abtheilung ist die Petition der Kurie der drei Stände um mehrere Abänderungen des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Land-

*) Vergl. die dreizehnte, vierzehnte (Bd. II. S. 445 u. 513), funfzehnte und siebzehnte (Bd. III. S. 8 u. 238) Sitzung der Stände-Kurie über diesen Gegenstand. Die Geschäftsordnung s. Bd. I. S. 69. Anm. d. Herausg.

tage zur Berichterstattung überwiesen. Die Petition enthält 19 einzelne Anträge, welche beziehungsweise die §§. 6, 7, 12, 13, 15 a. e. d. g., 18, 24, 25, 26 a. e., 28, 31 des Reglements betreffen. Die Abtheilung hat zunächst die Gränzen aufgefaßt, innerhalb deren ihre Berathungen sich zu bewegen haben. Sie hat sich dabei die exceptionelle Lage nicht verhehlt, in der sie sich befindet, indem es sich um Abänderung eines in Kraft bestehenden, erst kürzlich erlassenen Gesetzes handelt. Die Abtheilung hat aber in dem Wortlaute eben dieses Gesetzes einen Grund, einen Anknüpfungspunkt zu ihrem gegenwärtigen Verfahren gefunden; indem der §. 31 ausdrücklich besagt, daß Se. Majestät sich vorbehalten, eine Revision des gegenwärtigen Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrungen künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte. Der Königliche Gesetzgeber hat demnach selbst die Aussicht auf Abänderung hingestellt; das Wort „wünschenswerth" hat ferner vorzugsweise auf unsere Wünsche Bezug, indem Se. Majestät Abänderungen in Gesetzen nicht zu wünschen, sondern zu befehlen pflegen. Wir sind daher darauf angewiesen, es ist uns zur Pflicht gemacht, jene Abänderungen, die eine, wenn auch kurze, so doch an Erfahrung reiche Zeit uns als wünschenswerth oder nothwendig erscheinen läßt, zu berathen und das Ergebniß unserer Berathungen auf dem gesetzlichen Wege, d. i. durch Petitionen Sr. Majestät ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Hierbei hat sich die hohe Kurie, nach unserer Ansicht, durch die Gränzen, die der uns vorliegenden Petition gezogen wurden, nicht für ausschließlich beschränkt zu halten, sondern es steht ihr wohl zu, auch auf Abänderung der Paragraphen anzutragen, die durch die erwähnte Petition nicht berührt worden sind. Dieses hat die Kurie der drei Stände im Auge gehabt, als sie über die Petitionen des Abgeordneten Hansemann, Aldenhoven und Milde hinaus, Anträge berathen und zum Theil festgestellt hat; dieses hat auch der Königl. Kommissarius erkannt, indem er in der erwähnten Kurie nichts dagegen zu erinnern fand, daß die Abtheilung derselben, außer den Anträgen auf Abänderung des Reglements, welche in den innerhalb der Präklusivfrist eingebrachten Petitionen gestellt wurden, auch noch andere im Laufe der Diskussion selbst aufgenommen hat. Diesen beiden Präzedenten hat die Abtheilung der Herren-Kurie um so mehr geglaubt sich in einigen Punkten anreihen zu dürfen, als sie den Antrag der Kurie der drei Stände in seinem größten und wesenklichsten Theil, in beinahe allen seinen Positionen unverändert angenommen hat und bei der hohen Kurie bevorwortet. Nur wenige Modificationen erscheinen der Abtheilung wünschenswerth, und da deren Annahme von Seiten der Herren-Kurie eine nochmalige Zurücksendung der ganzen Petition an die andere Kurie unabweislich bedingt, so hat die Abtheilung um so weniger geglaubt, auch mit jenen neuen, von der Kurie der drei Stände nicht beantragten Vorschlägen zurückhalten zu müssen, als es wohl möglich wäre, daß, über die bisherigen Anträge hinaus, noch neue Abänderungen von der Herren-Kurie vorgeschlagen und der Petition inkorporirt würden, und als die Petition selbst durch die Annahme der einen wie der anderen weder gefährdet noch hinausgeschoben wird.

Dabei spricht die Abtheilung die Ansicht aus, daß, wenn die Herren-Kurie einem einzelnen der in der Petition der anderen Kurie enthaltenen neunzehn Anträge nicht beiträte, aber wenn eine Kurie mit den Modificationen, unter denen nur die andere einen Antrag angenommen hätte, nicht einverstanden wäre, dann nach §. 26 Litt. d und e des Reglements nur der betreffende einzelne Antrag als verworfen zu betrachten sein werde, nicht aber auch die übrigen, in der Petition enthaltenen Anträge, bei denen sich ein Einverständniß beider Kurien in der gesetzlich erforderlichen Weise herausgestellt hat.

Ferner hat die Abtheilung geglaubt, im Sinne der hohen Kurie zu handeln, indem sie in allen jenen Fällen, wo sie sich nicht nur mit den Anträgen der anderen Kurie, sondern auch mit den dafür angeführten Gründen einverstanden erklärt, es nicht für nöthig erachtet hat, diese Gründe jedesmal speziell anzuführen.

Ad §. 6 des Reglements.

Dem Beschlusse der Kurie der drei Stände, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, allergnädigst gestatten zu wollen:

daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entsendenden Secretairs erfolge,

ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 beigetreten. Es ist dabei zur Sprache gekommen, daß in der Bitte nicht näher darauf eingegangen ist, wie die Wahlen der einzelnen Provinzen erfolgen sollen. Man setzt indessen als selbstredend voraus, daß die Form und Modalitäten der Wahl ganz nach dem Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 zu regeln sein dürften. Dem Antrage der Kurie der drei Stände hat die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 noch folgende, eben so natürlich als angemessen erscheinende Zusätze hinzufügen zu müssen geglaubt, nämlich:

1. in der Kurie der drei Stände ruft in der ersten Sitzung der Marschall acht Mitglieder auf, welche als Secretaire fungiren, bis die Wahl erfolgt ist;
2. die Secretaire der Herren-Kurie werden von derselben gewählt;
3. in der ersten Sitzung der Herren-Kurie ernennt der Marschall zwei Mitglieder, welche als Secretaire bis nach erfolgter Wahl fungiren.

Ad §. 7 des Reglements.

Mit dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände:

daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen,

hat die Abtheilung sich einstimmig und um so mehr einverstanden erklärt, als sie erfahren hat, daß diese Zuziehung bereits bei diesem Vereinigten Landtage stattgefunden hat.

Dagegen hat die Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 1 sich gegen die von der Kurie der drei Stände beantragte Bestimmung,

den Vorsitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu lassen,

und für die Beibehaltung der Bestimmung des Reglements erklären zu müssen geglaubt. Die Abtheilung findet es inkonsequent, wenn, da der Marschall nicht von der Versammlung gewählt wird, die Vorsitzenden der Abtheilungen gewählt werden sollten, und sie glaubt, daß der oben bevorwortete Antrag, die Wahl der Secretaire zu gestatten, hierauf nicht exemplificirt werden könne, da den Vorsitzenden die Leitung, den Secretairen dagegen nur die Auffassung der Verhandlungen obliegt.

Auch glaubt die Abtheilung annehmen zu müssen, daß die aus allen Provinzen zusammengesetzten Abtheilungen sich bei Beginn eines Landtages in ihren einzelnen Individualitäten noch nicht persönlich genugsam bekannt sein dürften, um eine begründete Wahl treffen zu können, was bei der Wahl der Secretaire, die provinziell, aus sich näher stehenden Personen gewählt werden, nicht der Fall ist.

Ad §. 12 des Reglements.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände, zu §. 12 den Zusatz zu genehmigen:

Den Antragstellern ist es gestattet, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen gestellten Anträge mit dem Recht der Miterörterung, aber ohne Votum beizuwohnen, und sind zu dem Ende die Vorsitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben,

ist die Abtheilung einstimmig beigetreten; eben so

ad §. 13 des Reglements

dem Antrage:

Die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenarversammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen;

nicht minder auch

dem zu §. 13 erbetenen Zusatz:

daß die Berathung immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungskarten zu bemerken sind.

Die Abtheilung kann indessen nicht verfehlen, daß sie den in dem beantragten Zusatz gebrauchten Ausdruck:

nach Vertheilung des Gutachtens,

nicht bestimmt findet. Uebrigens ist sie davon ausgegangen, daß die erbetene Zusatzbestimmung nur die Regel ausdrücken soll, welche in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen wird erleiden können.

Ad §. 15a des Reglements.

Mit dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände:

daß die Bestimmung — kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze als von der Rednerbühne das Wort ergreifen — aus dem Reglement entfernt und

statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls überlassen werden möge, von welchem Platze aus der Redner sprechen soll,

erklärt sich die Abtheilung einstimmig einverstanden.

Ad §. 15b des Reglements

ist die Abtheilung einstimmig dem, von einem ihrer Mitglieder ausgegangenen Vorschlage beigetreten,

zu bitten, dem §. 15 folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

Diejenigen Redner, welche sich vor Beginn der Sitzung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte sprechen wollen, und erhalten nach der Zeitfolge der Anmeldung abwechselnd das Wort.

Man erblickt in dieser, durch den bestehenden Gebrauch in anderen Ländern bewährten Bestimmung eine wünschenswerthe und sehr angemessene Ergänzung des Reglements.

Ad §. 15c des Reglements.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände:

für den Marschall die Verpflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäftsreglements zu rügen beabsichtigt,

hat die Abtheilung sich einstimmig angeschlossen.

Eben so

ad §. 15d des Reglements

dem Antrage der anderen Kurie:

daß es den, der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen.

Hierbei findet jedoch die Abtheilung nöthig, ausdrücklich zu befürworten, daß wirklich nur mit Rücksicht auf Diejenigen, welche der deutschen Sprache in der That nicht hinreichend mächtig sind, von der Versammlung das Ablesen gestattet werden könne, um solchen Mitgliedern nicht die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Meinung zu äußern; daß aber damit nicht beliebig jedem Bewohner eines Landestheiles, in welchem nicht ausschließlich die deutsche Sprache gesprochen wird, die Berechtigung ertheilt werde, geschriebene Reden mitzubringen und in der Versammlung zu verlesen.

Ad §. 15e des Reglements.

So sehr die Abtheilung anerkennt, daß eine Bestimmung darüber nothwendig ist, daß die Reden nicht an einzelne Mitglieder gerichtet werden dürfen, so findet sie doch, daß die Vorschrift, wonach solche nur an den Marschall gerichtet werden sollen, praktisch nicht streng ausführbar ist, und auch schon auf dem gegenwärtigen Landtage nicht immer beobachtet wird. Sie tritt daher dem Vorschlage eines ihrer Mitglieder:

zu bestimmen, daß die Reden nur an den Marschall oder an die Versammlung gerichtet werden dürfen,

einstimmig bei.

Ad §. 15g des Reglements.

Der Petitionsantrag der Kurie der drei Stände, am Ende von §. 15 litt. g die Worte hinzufügen zu lassen:

und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt, wird von der Abtheilung einstimmig befürwortet;

eben so

ad §. 18 des Reglements

der Antrag, diesem §. die Bestimmung hinzufügen zu lassen:

unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage durch einen der Secretaire verlesen;

so wie ferner auch

ad §. 24 des Reglements

der Antrag:

die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtags-Verhandlungen etwa vorkommende verletzende Aeußerungen entfernt werden sollen.

Bei der Berathung der Abtheilung ergab sich, daß den Worten in der fünften Zeile des §. 24

nach Befinden zu berichtigen,

der unzweifelhaft nicht beabsichtigte, irrthümliche Sinn beigelegt werden könnte, als sei damit der diskretionairen Gewalt der Secretaire überlassen, nach Belieben zu berichtigen. Es ist indessen ein besonderer Antrag auf eine, diese Mißdeutung ausschließende, anderweite Fassung nicht gestellt worden, da der anwesende Regierungs-Kommissarius die Versicherung ertheilt hat, daß bei einer andern Redaktion des Reglements eine, das berührte Bedenken beseitigende Fassung werde gewählt werden.

Dem Petitionsantrage

ad §. 25 des Reglements

die Bestimmung hinzufügen zu lassen:

daß die Kurie der drei Stände sofort nach ihrem Zusammentreten und vor Beginn aller anderen Geschäfte sich mit denjenigen Wahlen ihrer Mitglieder, bei welchen Unrichtigkeiten oder Ungebührnisse vermuthet werden, zu beschäftigen, solche zu untersuchen, ihre desfallsigen Erklärungen abzugeben und auf Abhülfe nach Befinden anzutragen habe,

hat die Abtheilung sich einstimmig angeschlossen.

Ad §. 26a des Reglements.

Die Abtheilung hat mit 9 Stimmen gegen 3 beschlossen, dem Petitionsantrage der andern Kurie:

Allerguädigst es der Versammlung zu überlassen, auch nach Ablauf der Präklusivfrist ausnahmsweise Petitionen anzunehmen,

beizutreten; dagegen einstimmig ihren Beitritt zu dem Antrage erklärt:

Den Abdruck derjenigen Petitionen, bei denen es die Abtheilungen, welchen solche zur Vorberathung überwiesen sind, für nöthig halten, auf Kosten des Landtages befehlen zu wollen.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände:

Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtages gehöre oder nicht, als dem Landtage, aber nicht seinem Marschall für zustehend zu erklären,

hat die Abtheilung, nach ihrem mit 6 Stimmen gegen 2 gefaßten Beschlusse, nur mit der Maßgabe sich anschließen zu müssen geglaubt, daß der Antrag dahin zu richten sei:

Die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtages gehöre oder nicht, mit Ausnahme der Fälle der §§ 20 und 21 der Verordnung vom 3ten Februar c., nicht dem Marschall, sondern dem Landtage für zustehend zu erklären; jedoch mit der Maßgabe, daß Anträge, die im gesetzlichen Wege eingebracht sind, vom Marschall an die betreffende Abtheilung verwiesen werden; die Abtheilung aber befugt sein soll, wenn sie die Kompetenz des Landtages nicht begründet findet, dieselben definitiv zurückzuweisen.

Die Majorität der Abtheilung hat sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß es in den Fällen, wo die Unzulässigkeit eines Antrages nicht mit klaren Worten im Gesetz ausgesprochen ist, sondern wo es einer weiteren Beurtheilung darüber bedarf, ob ein Antrag sich zur Verhandlung vor dem Vereinigten Landtage eigne oder nicht, allerdings angemessen erscheine, die Entscheidung nicht dem Marschall allein, sondern dem Landtage zu übertragen; daß jedoch nicht jedesmal die gesammte betreffende Kurie darüber zu beschließen habe, sondern daß wenn die Abtheilung, an welche die Sache gewiesen ist, und ihrer Natur nach gehört, die Kompetenz des Landtages nicht begründet findet, sie den Antrag definitiv zurückzuweisen befugt ist; und daß nur, wenn die Abtheilung selbst dafür ist, der Antrag in der Kurie zur Erörterung kommt und von dieser auch dieser Vortrag entschieden wird, ob der Antrag vor den Vereinigten Landtag gehöre.

Die Minorität der Abtheilung ist dagegen, in Berücksichtigung des §. 29 der Ansicht, daß kein Grund vorhanden sei, dem Marschall die Entscheidung über die Kompetenz des Landtages zu entziehen, und findet es nicht angemessen, die Entscheidung in die Hände des Landtages zu legen.

Ad §. 26e des Reglements.

Die Kurie der drei Stände bittet:

eine Bestimmung zu erlassen, nach welcher, wenn sich eine wesentliche Meinungsverschiedenheit herausgestellt hat, und beide Kurien es wünschen, die betreffenden Abtheilungen zur Vorbereitung einer Einigung beider Kurien zusammentreten dürfen.

Nach den Worten dieses Antrages könnte es zwar scheinen, als solle ein solcher Verständigungsversuch auch in dem Falle eintreten, wenn eine Kurie ihren Beitritt zu einer von der anderen beschlossenen Petition ganz versagt. Die Abtheilung hat sich jedoch überzeugt, daß die andere Kurie eine solche Ausdehnung, welche die zu wahrende Selbstständigkeit jeder einzelnen Kurie beeinträchtigen würde, nicht beabsichtigt hat, indem der Antrag ausdrücklich nur bezüglich auf §. 26e gemacht ist.

Die Tendenz des Antrages wird daher von der Abtheilung dahin aufgefaßt, daß, damit nicht ein, an sich guter und im Wesentlichen von beiden Kurien gebilligter Petitionsantrag fallen müßte, weil eine oder die andere vielleicht nicht sehr erhebliche Modifikation von der Kurie, die zuerst den Antrag beschlossen hat, nicht angenommen wäre; vielmehr dann die betreffenden Abtheilungen beider Kurien zusammentreten und versuchen sollen, ob zunächst sie sich entweder über die Annahme ohne Modifikation, oder über die anzubringenden Modifikationen einigen können. Werden die beiden Abtheilungen nicht einig, so ist dann nichts weiter zu veranlassen, vielmehr die Petition als verworfen zu betrachten. Einigen sich beide Abtheilungen, so wird die Sache nochmals und zwar, je nachdem von beiden Seiten nachzugeben ist, gleichzeitig an beide Kurien, oder wenn es nur auf ein Nachgeben von Seiten einer Kurie ankommt, nur an diese Kurie gebracht. Fällt dann der Beschluß im Sinne der, zwischen den beiden Abtheilungen zu Stande gekommenen Einigung aus, so wird der nunmehr übereinstimmende Beschluß, durch Vermittelung des Königlichen Kommissarius, Sr. Majestät überreicht. Fällt der Beschluß einer oder beider Kurien nicht im Sinne der Einigung aus, so ist die Petition als verworfen zu betrachten.

Für die Annahme des Petitionsantrages der anderen Kurie, in dem vorstehend näher entwickelten Sinne, haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilung ausgesprochen.

Ad §. 26f des Reglements.

So wenig die Abtheilung verkennt, daß es in manchen Fällen unleugbar im Interesse der Regierung liege, die Allerhöchsten Propositionen gleichzeitig an beide Kurien zu bringen und von jeder derselben ein vollkommen selbstständiges Gutachten zu erhalten, so hat sich ihr doch andererseits die Ueberzeugung aufgedrängt, daß es in vielen Fällen eine bedeutende Zeit- und Arbeitsersparniß herbeiführen werde, wenn die Propositionen zum Theil zuerst der einen, zum Theil zuerst der anderen Kurie vorgelegt würden, und daß ferner, wenn Letzteres geschieht, es zweckmäßig sein würde, das Gutachten der Kurie, welcher die Proposition zuerst vorgelegt ist, der anderen zur Benutzung mitzutheilen und insoweit eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 26 litt. f eintreten zu lassen.

Die Abtheilung hat sich deshalb bewogen gefunden, einstimmig zu beantragen:

Se. Majestät den König zu bitten, in der Regel die erste Alternative des §. 26 ad litt. f des Reglements eintreten zu lassen, und in diesem Falle das

Gutachten der Kurie, welche die Allerhöchste Proposition zuerst berathen hat, durch den Landtags-Kommissarius der anderen Kurie zur Benutzung mittheilen zu lassen.

Ad §. 28 des Reglements.

Dem Petitionsantrage der Kurie der drei Stände:

zur Wahl der Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit für erforderlich erachten zu wollen,

ist die Abtheilung einstimmig beigetreten.

Dabei ward bemerkt, daß im §. 28 nicht gesagt sei, ob die Stimmzettel für die vorzuschlagenden drei Kandidaten unterschrieben sein sollen oder nicht. Die Abtheilung findet einstimmig, daß es wünschenswerth sei, die Bestimmung zu erbitten:

daß die Stimmzettel mit den Namen der Stimmgeber unterschrieben sein müssen.

Ad §. 31 des Reglements.

Dem Schlußantrage der Kurie der drei Stände:

daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolgen und daß gestattet werden möge, auch noch im Laufe und am Schlusse des gegenwärtigen Landtages Anträge auf Abänderung desselben stellen zu dürfen,

ist die Abtheilung einstimmig beigetreten.

Berlin, den 27. Mai 1847.

Die Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände.

Prinz zu Hohenlohe. von Quast. Itzenplitz. von Krosigk. E. Graf zu Stolberg. Graf Schaffgotsch-Maywaldau. von Keltsch. Fürst B. Radziwill. Arnim. Graf zu Dohna-Lauck. Lichnowsky (Referent).

Nachdem das vorstehende Gutachten bis zu den Worten verlesen war (s. oben S. 551):

„Ferner hat die Abtheilung geglaubt, im Sinne der hohen Kurie zu handeln, indem sie in allen jenen Fällen, wo sie sich nicht nur mit den Anträgen der anderen Kurie, sondern auch mit den dafür angeführten Gründen einverstanden erklärt, es nicht für nöthig erachtet hat, diese Gründe jedesmal speziell anzuführen."

Fürst Lichnowsky: Ich erlaube mir, der hohen Kurie zu bemerken, daß in Bezug auf diesen Absatz die Abtheilung für gut befunden hat, die Petition der Kurie der drei Stände in extenso

diesem Stücke beizufügen. Sie ist also mit abgedruckt worden. (S. dieselbe Bd. IV. S. 166.)

(Fährt fort, vorzulesen.)

„Ad §. 6 des Reglements.

Dem Beschlusse der Kurie der drei Stände, an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, Allergnädigst gestatten zu wollen:

daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge,

ist die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 beigetreten. Es ist dabei zur Sprache gekommen, daß in der Bitte nicht näher darauf eingegangen ist, wie die Wahlen der einzelnen Provinzen erfolgen sollen. Man setzt indessen als selbstredend voraus, daß die Form und Modalitäten der Wahl ganz nach dem Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 zu regeln sein dürften. Dem Antrage der Kurie der drei Stände hat die Abtheilung mit 10 Stimmen gegen 2 noch folgende, eben so natürlich als angemessen erscheinende Zusätze hinzufügen zu müssen geglaubt, nämlich:

1) in der Kurie der drei Stände ruft in der ersten Sitzung der Marschall acht Mitglieder auf, welche als Secretaire fungiren, bis die Wahl erfolgt ist;
2) die Secretaire der Herren-Kurie werden von derselben gewählt;
3) in der ersten Sitzung der Herren-Kurie ernennt der Marschall zwei Mitglieder, welche als Secretaire bis nach erfolgter Wahl fungiren."

Graf von Landsberg: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich nach meinen Erfahrungen, die ich früher bei den Landtagen der Provinz Westphalen gesammelt habe, mir es sehr bedenklich erscheint, die Ernennung der Secretaire von der Wahl abhängig zu machen. Die Stelle eines Secretairs ist eine sehr schwierige, und es kann nicht Jeder dieselbe übernehmen. Wenn nun diese Stelle durch die Wahl besetzt werden soll, so ist es sehr zweifelhaft ob es den Mitgliedern möglich sein wird, hier einen solchen gerade ausfindig zu machen, der irgend befähigt ist, die Stelle eines Secretairs vollständig gut zu versehen. Selbst der Marschall hat große Schwierigkeiten, einen solchen herauszufinden, der sich für die Stelle eines Secretairs eignet, und der überdies auch diese Stelle annehmen will; denn es kann von Niemandem verlangt werden, daß er die Wahl annehmen muß. Aus diesen Gründen scheint es mir also bedenklich zu sein, die Bestimmung der Secretaire der Wahl zu überlassen.

von Quast: Ich habe mich in der Abtheilung in der Minorität befunden, indem ich der Ansicht war, es sei besser, daß das Verhältniß so bleibe, wie es im Reglement festgestellt ist. Für den gegenwärtigen Landtag glaube ich nicht, daß eine Veranlassung gewesen ist, irgendwie ein Uebel darin zu erkennen; im Gegentheil glaube ich, daß wir bei keiner anderweitigen Wahl der Herren Secretaire weder in dieser hohen Versammlung, noch bei der des Vereinigten Landtages, besser hätten fahren können, als wie es gegenwärtig geschehen ist. Ich habe überhaupt das Prinzip, daß man, wenn nicht irgendwo ein dringendes Bedürfniß vorhanden sein sollte, keine Abänderung des Vorhandenen erbitten müsse. Aus diesen Gründen, so wie aus dem, welchen der Herr Graf von Landsberg bereits angeführt hat, muß ich mich für Beibehaltung des betreffenden Paragraphen in der Geschäftsordnung erklären.

Prinz Hohenlohe: Die Abtheilung ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Provinzial-Landtag die Mitglieder kennen muß und auch diejenigen erkannt hat, die mit Zweckmäßigkeit dem Secretariat vorgestanden haben. Es ist ferner in der Abtheilung zur Erörterung gekommen, daß es sehr zur Erleichterung des Landtags-Marschalls beiträgt, wenn das Vertrauen des Provinzial-Landtags sich schon durch die Ernennung der Secretaire ausgesprochen hat. Deswegen hat die Abtheilung dafür gestimmt, daß die Secretaire von den Provinzial-Landtagen erwählt würden.

Fürst zu Salm-Dyk: Ich wollte den Beschluß des Ausschusses durch dieselben Gründe rechtfertigen, die der Fürst Hohenlohe vorbrachte. Die Wahl der Secretaire muß durchaus durch die Versammlungen selbst stattfinden. Ich bemerke nur noch ad 3, daß, bevor diese Wahlen stattgefunden haben, gewöhnlich und fast in allen Versammlungen dieser Art die zwei jüngsten dem Alter nach das Secretariat übernehmen.

Graf Zieten: Je größer die Machtvollkommenheit des Vorsitzenden ist, desto ehrenvoller ist seine Stellung, und je ehrenvoller seine Stellung, desto ehrenvoller ist auch die Stellung derer, die unter ihm stehen. Von dieser Ansicht ausgehend, wünsche ich, daß dem Landtags-Marschall so viel Machtvollkommenheit gegeben wer-

den möge, als das Geschäfts-Reglement und unser wahres Interesse nur zuläßt, und hieran knüpfe ich das Gesuch, daß nicht der Landtag, sondern der Landtags-Marschall fernerhin, wie bisher, die Secretaire wähle.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Dieser Ansicht trete ich ganz und gar bei. Ich finde, daß dem Landtags-Marschall die größte Macht gegeben werden möge und ihm die Wahl der Secretaire ganz anheimgestellt bleibe, auch aus dem bereits angeführten Grunde, daß die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Wahl der Secretaire in beiden Kurien zur allgemeinen Zufriedenheit ausgefallen ist.

Referent Fürst Lichnowsky: Die Abtheilung, die mit so großer Majorität dem Wunsche der zweiten Kurie beigetreten ist, hat in der Ausübung dieses bisherigen Rechts weder eine Machtvollkommenheit des Marschalls, noch eine Zugabe zu seinen bisherigen Attributen erblicken können; sie hat vielmehr nur eine sehr unangenehme und undankbare Aufgabe für den Marschall darin gesehen, und ich glaube, wenn ich mich hier an unseren Durchlauchtigen Vorsitzenden wende, daß er mir in diesem Punkte vollkommen beipflichten wird. Eine sehr große Versammlung wird hier vereinigt, eine so große, wie wenige in Europa angetroffen werden; sie kommt aus den verschiedensten Provinzen und kommt selten zusammen. Wenn diese Versammlung, wie in anderen Ländern, jährlich und jährlich mehrere Monate beisammen wäre, wenn hierbei ein Wahl-Turnus von sechs Jahren verbliebe, so wäre zu vermuthen, daß das Undankbare, das Prekäre des Geschäfts sich vielleicht auf die erste Wahl beschränken würde. Dies ist aber hier nicht der Fall, sondern Se. Majestät der König ernennen den Marschall; er wird nicht gewählt, wie die Präsidenten anderer Versammlungen zum größten Theile gewählt werden, sondern Se. Majestät ernennen einen Marschall. Dieser Marschall kommt hierher und findet hier 600 Deputirte aus allen Provinzen; er kennt vielleicht die seiner Provinz, auf keinen Fall die der übrigen Provinzen. Die allererste Handlung, bevor der Marschall die geringste Erfahrung von den Fähigkeiten der verschiedenen Mitglieder, von dem Vertrauen, dessen

sie sich in ihrer Provinz erfreuen, gewonnen hat, ist, daß er unter diesen 600 acht als Secretair heraussuchen soll. Ich frage, welcher Mensch auf Erden ist im Stande, dies zu thun? es gehört der allergrößte Zufall dazu, ein Zufall, der, je größer er ist, desto exceptioneller dasteht, damit diese Wahl auf eine alle Parteien zufriedenstellende Weise ausfalle. Wenn aber diese acht Provinzen, die den Vereinigten Landtag bilden, zusammentreten und jeder Provinzial-Landtag unter dem Vorsitze seines Provinzial-Landtags-Marschalls einen Secretair erwählt, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß dann in einer gesetzlichen Form, in einer das Vertrauen mehr bedingenden Weise dasselbe geschieht, was der Marschall einem schwankenden Zufall zu überlassen sonst reduzirt ist. Wenn der Marschall die wählen will, die das Vertrauen der Provinz besitzen, so bleibt ihm doch nur übrig, die bedeutendsten Deputirten der Provinz und deren Marschälle zu fragen; diese Frage geschieht aber auf eine deutlichere und klarere Weise, wenn die Secretaire gewählt werden. Wenn der Marschall da und dort fragt, so kann er allenfalls eine richtige Antwort erhalten, vielleicht hat aber der Marschall, der die Deputirten nicht kennt, doch nicht überall gefragt, wo er hätte fragen können oder wo er gefragt hätte, wenn er gewußt hätte, an wen er sich zu wenden hat. Ich habe noch einen zweiten Grund anzuführen. Gewiß treten wir dem Marschall mit großem Vertrauen entgegen; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn eine Versammlung — der Herr Marschall wird mir selbst beipflichten — ihren Marschall nicht wählt und nicht kennt, dieses Vertrauen nur auf dem allgemeinen Vertrauen fußt, das wir jeder Wahl Sr. Majestät des Königs schuldig sind und von Herzen zollen, nicht aber auf die Persönlichkeit des Marschalls. Soll nun der allererste Akt, den der Marschall vor der ganzen Versammlung vornimmt, ein Akt sein, durch den er sich der Gefahr aussetzt, einen Theil dieses Vertrauens zu verlieren? Wo sind die Attribute, die dadurch dem Marschall zugegeben werden, und deren Vortheile? Ich sehe keinen einzigen; ich sehe nur die Nachtheile, daß der Marschall in die Lage kommt, eine nicht genügende Wahl zu treffen, und daß er, der sonst vielleicht das vollkommene Vertrauen der Kurie bewahrt und sich er-

halten hätte, zu einem großen Schmerze und ohne sein geringstes Zuthun gleich in dem ersten Akte sich der Gefahr aussetzt, dieses Vertrauen zu gefährden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich habe vorhin bereits gesagt, daß die bisherige Wahl bewiesen hat, daß sie eine glückliche zu nennen sei. Ich habe mir dabei die Frage gestellt, wie ist die Wahl zu Stande gekommen? Da habe ich mir die Antwort dahin gegeben, daß der Marschall der Vereinigten Kurien, da er doch die Kenntniß aller Mitglieder des Landtages nicht haben kann, sich an verschiedene Personen gewendet haben wird, um zu erfahren, wer in jeder Provinz der geeignetste Secretair sein möchte. Die Personen, an die er sich dabei zunächst gewendet haben wird, werden die Marschälle der Provinzen sein.

Das Vertrauen, mit welchem der König den Marschall des Vereinigten Landtages wählt, wählt auch die Landtags-Marschälle der Provinzial-Landtage; so stehen also schon die Vertrauens-Personen des Monarchen zusammen um den Landtags-Marschall des Vereinigten Landtages, die diesem die Individuen bezeichnen, die sich ihrer Ansicht nach am besten zu Secretairen eignen werden. Ich kann es also deshalb schon gar nicht einen Zufall nennen, wenn die Wahl eine glückliche ist, wenn so hoch gestellte und mit dem Vertrauen des Monarchen begabte Personen sich zusammenthun, um aus einer großen Masse Andere zu wählen, die gleichfalls eine gewisse Vertrauensstellung einnehmen sollen. Ich glaube daher, daß der Modus, wie er bisher stattgefunden hat und im Reglement ausgesprochen ist, beizubehalten sei, weil ich es, wie gesagt, durchaus keinen Zufall nenne, wenn die Wahl eine glückliche ist, und es für durchaus gerechtfertigt halte, wenn auch ferner so verfahren wird, wie ich vermuthe, daß es in vorliegendem Falle geschehen ist.

Graf von Bieten: Wenn ich an die Bedeutung des Wortes Marschall denke, so denke ich nicht an den Ausdruck Hofmarschall, sondern an den Ausdruck Feldmarschall. Der Hofmarschall gehorcht, der Feldmarschall aber befiehlt, und ich finde eine Inkonsequenz darin, wenn der erste Akt der Thätigkeit des Landtagsmarschalls ein bedingter sein soll.

Graf von Arnim: Ich glaube doch nicht, daß das ganz das Feld ist, auf dem wir uns zu bewegen haben. Der Feldmarschall befiehlt, was die Truppen thun sollen; ich glaube aber, daß unsere Marschälle nun und nimmermehr die Auffassung ihrer Stellung haben und theilen werden, daß sie darüber zu befehlen hätten, was der Landtag thun und lassen solle. Ich wende mich also von diesem Felde auf das des Vertrauens, auf das Zeichen des Vertrauens, welches in dieser Beziehung gefunden werden könnte, und gestehe auch, daß ich bei dieser Frage wirklich nicht irgendwie in meinem Gedankengange die Faktoren des Vertrauens oder Nichtvertrauens habe mitwirken lassen, sondern daß mir zunächst die Frage vorgeschwebt hat: was ist unter den gegebenen Umständen das Zweckmäßige und Angemessene?

Ich glaube nun, wie ein verehrtes Mitglied aus Schlesien bemerkt hat, der Provinzial-Landtag wisse nach den Vorgängen in seiner Mitte diejenigen, die mit der Auffassung der Verhandlungen und mit den Geschäften des Secretariats bekleidet werden sollten, am besten zu erkennen. Ich glaube also, es wird leicht sein, durch die Wahl geeignete Personen zu diesem Amte zu finden. Eine zweite Frage ist aber allerdings die: Ist irgend etwas angeführt worden oder kann etwas angeführt werden, das uns abhalten sollte, demjenigen uns anzuschließen, was von der anderen Kurie mit einer so großen Uebereinstimmung als Wunsch ausgesprochen worden ist? Da muß ich gestehen, daß ich keinen Grund finde, der hiergegen spricht; denn ein Mißtrauens-Votum gegen irgend einen der Herren Marschälle oder gegen das Amt des Marschalls darin zu finden, ist mir sehr fern gewesen, eben so fern aber, einem Antrag entgegenzutreten, der materielle und volle Begründung hat. Darum habe ich mich aus voller Ueberzeugung dem Antrage angeschlossen.

Fürst von Hohenlohe: Auf den Provinzial-Landtagen haben die Landtags-Marschälle die Secretarien ernannt.

Graf von Arnim: Auf dem Provinzial-Landtag erkennt der Marschall die Mitglieder, wenn ich so sagen darf, achtmal genauer, als die Mitglieder des Vereinigten Landtags. Darum glaube ich,

daß er nicht ohne Schwierigkeit, bei dem besten Willen, aus sieben Provinzen die geeigneten sieben Personen erwählen kann.

Frhr. **Senft von Pilsach**: Ich muß mich auch gegen den Antrag der Abtheilung erklären. Ich habe nicht allein in den Erfahrungen, die wir auf dem jetzigen Landtage gemacht haben, keinen Grund gefunden, von dem bestehenden Verhältnisse abzugehen, sondern ich habe auch in der früheren Praxis auf den Provinzial-Landtagen keinen Anlaß zu der beabsichtigten Veränderung finden können. Und was die Verschiedenheit betrifft, daß dort die Marschälle in der Regel alle Mitglieder der Provinzial-Landtage kennen, der Marschall des Vereinigten Landtags aber dessen Stände natürlich nicht alle kennen kann, so gleicht sich diese dadurch aus, daß derselbe sich unbedenklich mit den Marschällen der Provinzial-Landtage in Beziehung setzen wird. Im Uebrigen muß ich dringend wünschen, daß wie auch schon von mehreren Seiten hervorgehoben worden ist, ohne triftigen Grund von der Aenderung des Gesetzes abstrahirt werde, und daß es so lange bei dem Bestehenden verbleibe, bis ein wirkliches Bedürfniß zur Aenderung sich herausstellt. Wir könnten sonst auf einen sehr bedenklichen Weg gerathen. Gern werde ich mich jederzeit den Ansichten der anderen hohen Kurie möglichst anschließen, in dem vorliegenden Falle finde ich mich aber außer Stande, dies zu thun. Noch muß ich bemerken, daß es mir als eine Anomalie erscheint, wenn der Marschall ernannt wird, die Secretaire aber gewählt werden. Auch will es mir nicht als wünschenswerth erscheinen, daß durch die beantragte Abänderung eine Verschiedenheit des Verfahrens zwischen dem Vereinigten Landtage und den Provinzial-Landtagen hervorgerufen werde. Es liegt ferner ein Grund gegen jene Veränderung vor, den wir am besten aus dem Munde des Herrn Marschalls vernehmen würden, wenn derselbe, weil dieser Punkt persönliche Beziehungen berührt, ihn erwähnen möchte. Es ist nämlich offenbar das Verhältniß zwischen dem Landtags-Marschall und den Secretairen ein sehr nahes. Sie stehen in so mancher Geschäftsbeziehung zu einander, daß es wünschenswerth ist, daß der Marschall nicht nur Vertrauen zu den Secretairen habe, sondern daß sie ihm auch persönlich zusagen. Wenn

die Secretaire von der Versammlung gewählt werden, so ist es möglich, daß sie ganz geeignet für ihr Amt sind, und doch dem Marschall keinesweges die Hülfe gewähren können, die er haben wird, wenn er Landstände, mit denen er bereits näher bekannt, vielleicht schon geschäftlich eingewohnt ist, zu den Secretairen ernennt.

Graf **Botho zu Stolberg**: Indem ich mich vorzugsweise dem ersten Theil der Ausführung des Redners vor mir anschließe, beziehe ich mich zugleich auf das Gutachten der Abtheilung selbst. Was den §. 31 des Reglements betrifft, so lautet dasselbe, daß Se. Majestät der König sich vorbehalte, eine Revision des Reglements eintreten zu lassen, wenn sich solche nach den darüber gesammelten Erfahrung künftig als nothwendig oder wünschenswerth ergeben sollte.

Nach den bis jetzt gesammelten Erfahrungen scheint mir aber noch kein Grund dafür vorzuliegen, das Reglement abzuändern, und das ist der Hauptgrund, warum ich mich gegen den Antrag des Ausschusses erkläre.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Bei den Provinzial-Landtagen ist der Secretair immer von dem Marschall ernannt worden. Wie schwierig es ist, die Functionen des Secretairs wahrzunehmen, davon habe ich vielfach Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen. Ich wiederhole, es ist sehr schwierig, einen Secretair zu bekommen, der fähig ist und willfährig zugleich, die mit diesem Amte verbundenen Geschäfte zu übernehmen, um so mehr, als dieser Posten selbst mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist. Es ist angeführt worden, daß die Mitglieder des Landtages diejenigen Personen unter ihnen wohl kennen werden, die geeignet wären, eine solche Stelle zu bekleiden. Ich muß dagegen anführen, daß, wenn ich auch dieses anerkenne, doch der Fall eintreten kann, daß derjenige, welcher beim vorigen Landtage die Stelle eines Secretairs versehen hat, nicht anwesend ist. Es wird darum bei der Wahl eine Schwierigkeit haben, denjenigen zu ermitteln, der irgendwie zu dieser Stelle fähig und geneigt sein möchte. Ich muß dabei darauf aufmerksam machen, daß durch die neue Wahl neue Mitglieder hinzutreten, die durchaus

mit den Functionen eines Secretairs nicht bekannt sind. Aus diesen Gründen muß ich mich gegen das Amendement aussprechen.

Graf von Dyhrn: Es ist gesagt worden, je höher der Vorsitzende einer Versammlung stehe, desto höher stehe auch die Versammlung selbst. Diesen Satz kann man umkehren und mit gleichem Rechte sagen: Je höher die Versammlung steht, desto höher ist der Vorsitzende gestellt. Wenn die Versammlung das Recht hat, so weit es möglich ist, ihre Beamten selbst zu wählen, so glaube ich, daß dadurch ihr mehr Macht und Ehre beigelegt wird, und somit auch ihrem Vorsitzenden. Jede ständische Corporation, ich erinnere nur an die sogenannten Landschaften, die in einigen Provinzen Ritterschaften heißen, hat das Recht, ihre Beamten zu wählen; alle Feuer-Sozietäten ꝛc. haben das Recht, ihre Beamten zu wählen. Warum soll der Vereinigte Landtag nicht darum bitten, ihm das Recht der Wahl seiner Beamten auch zu übertragen? Es ist durchaus, wie schon vielfach erwähnt worden ist, kein Mißtrauen gegen die zweckmäßig getroffenen Wahlen, wie sie bisher geschehen, das werden wir anerkennen müssen; allein ich glaube, daß, so ehrenvoll der Ruf des Landtags-Marschalls ist, es für die Beamten der Versammlung selbst eine gewisse Beruhigung gewährt, wenn sie von der ganzen Versammlung oder von der Mehrheit derselben zu diesen Ehrenämtern berufen werden. Ich kann auch keine Anomalie in dieser Bitte darum finden, wie ein früherer geehrter Redner bemerkt hat, weil der Marschall nicht von uns gewählt wird. Ob ich vielleicht nicht dafür stimmen würde, wenn es sich darum handelte, Se. Majestät den König zu bitten, daß auch für den Posten der Marschälle derselbe Wahlmodus eintreten möchte, der bereits anderwärts, z. B. bei der schlesischen General-Landschaft, besteht, wo drei Mitglieder von der Versammlung gewählt und dem Regenten zur Bestätigung des einen vorgelegt werden, darüber mich jetzt zu erklären, habe ich keinen Beruf. Diese Frage liegt uns nicht vor und gehört nicht hierher. Weil aber das Eine nicht geschieht, warum soll das Andere auch unterbleiben? Darum kann ich keine Anomalie in diesem Verlangen finden, denn der Marschall wird von der höchsten Gesetzesstelle ernannt, die Secretaire nur vom Marschall.

Was die praktische Seite der Sache betrifft, so ist sie von dem Herrn Grafen von Arnim so gründlich erläutert und dargestellt worden, daß ich nichts Neues mehr anzuführen weiß. Ich muß mich also dem Gutachten, insbesondere aus dem prinzipiellen Grunde anschließen, weil ich eine Versammlung von so hoher Bedeutung für würdig halte, ihre Beamten selbst zu wählen und auszusprechen, daß ihre Geschäfte von den Männern ihres Vertrauens geführt werden. Dieses Vertrauen ist gewiß auch vorhanden bei einem anderen Wahlmodus, aber es ist nicht so deutlich ausgesprochen, und diesen deutlichen Ausspruch wünsche ich.

Graf von der Asseburg: Ich bin für Beibehaltung des ursprünglichen §. 6 und erlaube mir nur, dazu folgendes Amendement zu stellen. Der §. 6 des Geschäfts-Reglements heißt:

„Der Marschall der Herren-Kurie ernennt im Einverständniß mit dem Marschall der Kurie der drei Stände acht Secretaire, aus jeder Provinz einen ꝛc.

Wenn nun der Zusatz hinter den Worten „drei Stände" gemacht würde:

„und mit Zuziehung der Marschälle der Provinzial-Landtage"

so würden vielleicht dadurch die Wünsche Einiger befriedigt und eine Einigung herbeigeführt werden.

Graf von Dolms-Baruth: Mich leitet namentlich die Erfahrung, wenn ich bei dem §. 6 des Reglements den Wunsch ausspreche, daß der §. 6 aufrecht erhalten werde. Eine 23jährige Erfahrung spricht dafür, daß die Secretariats-Geschäfte bei allen Provinzial-Landtagen zur Zufriedenheit ausgeführt worden sind. Die Secretaire sind aber jedesmal bei den Provinzial-Landtagen von dem Marschall ernannt worden, und die Erfahrung des gegenwärtigen Landtags hat, glaube ich, auch noch nicht dargethan, daß die Wahl, welche die Marschälle getroffen haben, die Befriedigung der Versammlung nicht gehabt hätte. Ich sehe den Grund nicht ein, warum man jetzt eine Aenderung des Reglements vornehmen will, da ja gerade die Erfahrung gezeigt hat, daß das bisherige Verfahren bei den Provinzial-Landtagen, nun im Reglement für den Vereinigten Landtag aufgenommen, sich hier auch bewährt hat; was sich dort über 20 Jahre bewährt, wird sich hier, glaube ich, eben so bewähren. Ich stimme darum dafür, daß der §. 6 des Reglements bleibe.

Fürst von Puckler: Es ist von einem der geehrten Redner gesagt worden, daß die Anführung der Worte: „wünschenswerth" und „nothwendig" im §. 31, nach seiner Meinung, einen Grund bilden, um den Antrag der Abtheilung in Wegfall bringen zu lassen. Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Ich muß dasjenige als wünschenswerth ansehen, was von einer großen Majorität gewünscht wird, oder was die große Majorität, die etwas gewünscht hat, als nothwendig erkennt, sonst würde sie es nicht gewünscht haben. Die zweite Kurie muß es für wünschenswerth angesehen haben, und die Abtheilung, die mit großer Majorität es auch gewünscht hat, muß es auch für wünschenswerth angesehen haben. Ich begreife nicht, wie der geehrte Redner den §. 31 für sich hat anführen können. Es sind ferner die vortrefflichen Wahlen, die bisher stattgefunden haben mögen, vielfach angeführt worden, als Grund, es bei der bisherigen Observanz zu belassen. Allein ich frage die hohe Kurie, wenn Einer unter uns die Ansicht hätte, daß die eine oder die andere Wahl nicht so vortrefflich wäre, würde er seine Meinung dahin exemplifiziren, daß er die von ihm minder belobte Wahl hier inkriminirt und namentlich angeführt hätte? Ich glaube es nicht. Das ist also eine Waffe, die wir nicht gebrauchen können, und wir müssen uns, glaube ich, nur mit gleichen Waffen bekämpfen. Ich erlaube mir nun noch einen Punkt zu berühren. Es ist das Beispiel der Provinzial-Landtage hier angeführt worden. Es scheint mir nicht einschlagend. Bei den Provinzial-Landtagen, um mich eines Ausdrucks meines ehrenwerthen Kollegen aus der Mark Brandenburg zu bedienen, kennt man sich sehr genau. Man gehört derselben Provinz an, und hundert Berührungspunkte knüpfen zwischen den Mitgliedern ein engeres Band im Leben. Aber es wird darum Niemand behaupten wollen, daß mit dem kolassalsten Gedächtniß oder bei aller Kenntniß, die einem Marschall inwohnen kann, es ihm möglich ist, das ganze, aus 8 Provinzen bestehende Land so genau zu kennen, wie der Provinzial-Marschall seine Provinz kennt. Das, ich wiederhole es, wird Niemand behaupten wollen. Endlich muß ich mich den Worten meines ehrenwerthen Landsmannes anschließen und muß fragen: Ist denn dasjenige, was jeder Corpora-

tion, was jeder Stadt im ganzen Lande gegeben ist, eine zu große Gabe für uns? und wenn es uns nicht gegeben wird, warum geschieht es nicht? Worin liegt die Gefahr? Worin besteht der Mißbrauch, der befürchtet werden könnte? Ich habe bisher in Allem, was gegen den Antrag der Abtheilung angeführt worden ist, nicht ein Wort vernommen, das auf einen Mißbrauch oder eine Gefahr hindeuten könnte.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Ich habe von keiner Gefahr gesprochen. Ich gehe auf den §. 31 zurück. Man hat von dem Wort wünschenswerth gesprochen; der geehrte Herr Redner ist aber die Antwort schuldig geblieben auf das Wort nothwendig im §. 31. Das Wort „wünschenswerth" schließt keine Nothwendigkeit in sich. Die Nothwendigkeit der Abänderung hat sich durchaus nicht herausgestellt. Es kann also nur vom Wünschenswerthen die Rede sein, und da erkläre ich, daß nur die Nothwendigkeit uns dazu führen könnte, eine Aenderung des Geschäfts-Reglements vorzunehmen. Aus blos wünschenswerthen Rücksichten kann ich mich nicht dazu entschließen.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Ich habe mir erlauben wollen, zu bemerken, daß allerdings die Wahl der Secretaire von Sr. Durchlaucht dem Herrn Marschall stattgefunden hat, aber unter Rücksprache mit den übrigen Herren Marschällen. Es ist zu dem folgenden Paragraphen von der Kurie der drei Stände vorgeschlagen worden, daß bei der Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden möchten. Mit dem Antrage des geehrten Mitgliedes gegenüber dürfte das Bedenken des Herrn Referenten beseitigt werden.

Jenke von Pilsach: Ich habe gegen die Bemerkung der Redner vor mir Einiges zu erwiedern. Es ist bemerkt worden, die beantragte Aenderung des Reglements habe sich als wünschenswerth ergeben. Mir sind indessen keine Erfahrungen, die dies bekunden, bekannt geworden. Den zweiten Einwand, daß wir mit gleichen Waffen kämpfen sollen, erkenne ich insofern für richtig an, als von den gegenwärtig fungirenden Secretairen die Rede ist; wir befinden uns aber auf gleichem Terrain, wenn wir auf eine 24jährige Praxis

zurückblicken, und ich glaube, wir müssen in Beziehung auf dieselbe anerkennen, daß die vielen Wahlen der Secretaire bei den Provinzial-Landtagen allgemeine Anerkennung gefunden haben. Ich habe mit vielen der betheiligten Herren gesprochen, und mir ist keine Klage bekannt geworden.

Fürst von Lichnowsky: Beamte wollten Sie sagen.

Senkt von Pilsach: Es ist von einem der geehrten Redner bestritten worden, daß die von mir behauptete Anomalie vorliege. Ich glaube aber, die eigenen Ausführungen desselben liefern den Beweis dafür. Es ist als unerwünscht bezeichnet worden, daß die Secretaire nicht von der Versammlung ernannt würden, während die kleinste Stadt ihren Bürgermeister selbst wähle. In der Konsequenz dieses Grundsatzes würden wir sagen müssen: weil die kleinste Stadt ihren Bürgermeister selbst wählt, muß auch die größte Versammlung ihren Vorsitzenden wählen. Ich glaube übrigens nicht, daß diese Konsequenz uns für den Beschluß stimmen wird, den die Abtheilung uns vorgeschlagen hat. Auch ist zu Gunsten dieser Konsequenz, so weit ich bemerkt habe, kein Wunsch ausgesprochen, wenigstens ist sie gewiß nicht beantragt worden.

Graf von Itzenplitz: Mir liegt vor Allem am Herzen, daß die ständischen Institutionen, welche die Gnade Sr. Majestät des Königs uns gegeben hat, sich befestigen. In der Gliederung dieser Institutionen ist, wie ich glaube, diese Herren-Kurie ein sehr wesentliches Glied und ich wünsche deshalb namentlich, daß auch diese sich auf alle Weise befestige und ausbilde. Damit sie dies thue, glaube ich, ist es nothwendig, daß sie jede Gelegenheit ergreife, um einerseits ihre Festigkeit, andererseits aber ihre Billigkeit an den Tag zu legen. Da ich nun für den Augenblick den Vorzug genieße, hier in dieser hohen Kurie eine Stimme abgeben zu dürfen, so werde ich gegen alle Petitionen stimmen, von denen ich glaube, daß sie die Institutionen, welche die Gnade Sr. Majestät uns gegeben hat, gefährden; ich werde aber nicht gegen die stimmen, von denen ich glaube, daß sie gleichgültig sind. Dies angewandt auf den gegenwärtigen Fall: so halte ich die Wahl der Secretaire für unschädlich. Es folgt aber daraus, daß wir der Wahl der Secretaire bei-

stimmen, keineswegeS, daß wir auch der Ansicht sind, daß z. B. auch die Marschälle gewählt werden müssen. Das ist ganz zweierlei. Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir noch einen Umstand hervorzuheben, der in der Abtheilung bei dem Beschlusse derselben wesentlich mitgewirkt hat. Die Secretaire der Provinzial-Landtage haben ganz andere und wesentlich verschiedene Functionen von den Secretairen bei den Vereinigten Landtagen. Bei den Provinzial-Landtagen werden keine stenographischen Berichte gefertigt, sondern die ganze Summe der Verhandlungen in dem Protokoll niedergelegt. — Hier aber geschieht das nicht, wie den Herren bekannt ist, sondern in die Protokolle wird nur ein kurzes Resumé der Verhandlungen und das Resultat der Beschlüsse aufgenommen. — Es ist also das Amt gewiß immer noch ein sehr ehrenvolles; es ist aber das Geschäft keineswegeS von dem Umfange und der technischen Schwierigkeit, wie bei den Provinzial-Landtagen. Aus diesen Gründen habe ich dem Antrage der Majorität der Abtheilung beigestimmt und werde hier dasselbe thun.

von Quast: Es ist hervorgehoben, daß diejenigen Secretaire welche durch die Wahl des Landtages hervorgehen würden, ein verhältnißmäßig noch größeres Vertrauen haben würden, als diejenigen Herren, welche dazu durch den Marschall ernannt worden sind, nach allgemeinster Anerkennung, nicht nur auf dem gegenwärtigen Vereinigten Landtage, sondern auch, nach vieljährigen Erfahrungen, auf allen Provinzial-Landtagen sich desselben so einstimmig erfreuen. Ich müßte diesem doch entgegentreten, denn wenn wirklich eine Wahl stattgefunden hat, so kann die Wahl allerdings einstimmig erfolgen, und das Vertrauen würde dann gewiß das höchstmögliche sein; es kann aber auch der Fall eintreten, daß sich eine Majorität und eine Minorität zeigt, und daß die Minorität selbst so bedeutend ist, daß sie beinahe die Hälfte der Versammlung ausmacht, so daß die Majorität vielleicht nur um eine oder um wenige Stimmen die Minorität übersteigt. Dann frage ich, ob den so gewählten Secretairen das Vertrauen in dem Maße von der ganzen Versammlung entgegenkommen wird, als jetzt, wo sie unmittelbar durch den Herrn Marschall ernannt worden sind.

Graf von Arnim: Vorhin schon habe ich erklärt, wie das Vertrauen oder Mißtrauen in Beziehung auf die Ernennung der Secretaire bei mir in der Beantwortung der vorliegenden Frage ganz in den Hintergrund tritt; ich habe geglaubt, sie könne einfach aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit beurtheilt werden. Es scheint aber von manchen Seiten, daß diese Zweckmäßigkeit auch auf anderem Wege erstrebt wird, aber dennoch auf einem Wege, der von dem Votum der Drei-Stände-Kurie entfernt; wenn sich die Ansicht dahin geltend machen sollte, wie es scheint, daß es nur darauf ankomme, einen Weg zu finden, wobei die Kenntniß der Mitglieder bei der Wahl genügend berücksichtigt, dabei aber übersehen wird, daß uns hier ein Antrag der Drei-Stände-Kurie vorliegt, über den wir uns zustimmend oder nicht zustimmend zu erklären haben, so bin ich in der Nothwendigkeit, etwas tiefer darauf einzugehen, wie ich unsere Stellung bei der Beurtheilung eines solchen Antrages auffasse. Es ist bei dem Beginne unserer Berathung gesagt worden und mit vollem Recht, daß es nicht die Aufgabe der einen Versammlung sei, den Weg des Fortschrittes zu vertreten, und die der anderen, die Hemmung zu repräsentiren, sondern es sollen beide nach pflichtmäßigem Ermessen so beschließen, wie sie es zum Wohle des Thrones und Landes für zweckmäßig und heilsam erachten. Es ist ferner gesagt worden, daß hierdurch nicht ausgeschlossen sei, daß es die Pflicht jeder Kurie sei, dem Antrage der anderen entgegenzutreten, wenn darin etwas Schädliches gefunden werde, daß es dann allerdings auch die uns gestellte Aufgabe sei, mit Selbstständigkeit „Nein" zu sagen zu solchen Anträgen. Es fragt sich also, glaube ich, bei jedem Antrage, der von jener Kurie an uns gelangt, nicht sowohl, ob das Zweckmäßige darin sich vielleicht auch auf andere Art erreichen ließe, sondern es handelt sich meiner Ansicht nach darum: soll die Herren-Kurie dem vorgeschlagenen Wege ihren Beitritt versagen und dadurch hindern, daß der Antrag der Drei-Stände-Kurie zum Thron gelange, oder soll sie zustimmen? Ich glaube — und darin werden Sie Alle mit mir einverstanden sein, — daß Se. Majestät ein großes, ein sehr gewichtiges Recht in unsere Hände gelegt hat. Wir sollen durch unseren Beitritt oder Nichtbeitritt darüber entscheiden, ob Beschlüsse, die eine mehr als fünfmal zahlreichere Versammlung neben uns mit

einer Majorität von zwei Drittheilen gefaßt, zu den Stufen des Thrones gelangt. Das ist ein sehr hohes, ein sehr schwer wiegendes Recht, meine Herren, aber ich glaube, wenn wir es heilsam ausüben sollen, so müssen wir es mit großer Mäßigung üben, wir dürfen das Veto, daß uns Se. Majestät in dieser Beziehung gegeben hat, nur da einlegen, wo uns jeder Unbefangene sagen wird: ihr habt Recht gethan, ihr mußtet so handeln. Wenn es aber nur darauf ankommt, daß dieses oder jenes in mehr oder minder zweckmäßiger Weise vorgeschlagen werden kann, wenn kein Nachtheil daraus weder für den Thron noch für das Land entstehen kann, da allerdings werde ich immer der Herren-Kurie rathen: sie solle nicht hindernd in den Weg treten, weil ich glaube, daß sie gerade hierdurch in den Fällen, wo es nothwendig sein sollte, die Kraft haben wird, mit dem vollen Einverständniß des Landes ihren Beitritt zu versagen. Man hat ferner auf besorgliche Konsequenzen weiterer Verträge verwiesen. Wenn man Konsequenzen fürchtet, so kann man freilich aus jeder Frage Konsequenzen ziehen. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn nachtheilige Konsequenzen wirklich folgen sollten, es dann an der Zeit ist, „Nein" zu sagen, und dazu werden wir den Muth und die Selbstständigkeit haben. Aber so lange sie nicht da sind, so frage ich: wozu soll es führen, wenn wir jedem Antrage, aus welchem andere Anträge abgeleitet werden könnten, deshalb unsere Zustimmung versagen wollen? Ich frage, ob dies zur Befestigung unserer Institutionen führen kann, ob wir das Vertrauen, das zu deren gedeihlichem Bestehen nothwendig von der anderen Kurie in uns gesetzt werden muß, erwerben können, wenn wir Anträge, die wir an sich nicht für nachtheilig erkennen, wegen möglicher späterer Anträge, die daraus entwickelt werden könnten, verhindern, wenn wir die erste Petition, welche an uns gelangt, und die, wenn ich so sagen darf, ein politisches Verhältniß berührt, wenn wir diese erste Petition verwerfen, lediglich aus einem Grunde, der sich auf dem Felde der größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit des proponirten Weges oder auf dem der Besorgniß vor künftigen Anträgen bewegt.

Se. Königl. Hoheit der **Prinz von Preußen**: Ich habe die Ehre gehabt, vermöge meiner Stellung an der Ausarbeitung des Gesetzes

Theil zu nehmen, das die jetzige Versammlung ins Leben gerufen hat. Ich glaube, daß Alles, was ich heute in Beziehung auf den uns vorliegenden Paragraphen gesprochen habe, in keinerlei Beziehung angegriffen werden kann, aus den Gesichtspunkten, die so eben uns vorgetragen worden sind. Ich glaube, daß Niemand mehr wie ich davon durchdrungen ist, wie sehr es darauf ankommt, daß beide Kurien Hand in Hand gehen. Die ersten Worte, welche ich in diesem Saale gesprochen, haben dies bewiesen; ich glaube dies bewiesen zu haben durch den ganzen Gang der Verhandlungen der Herren-Kurie. Wenn ich also jetzt hier aufgetreten bin und einen Satz vertheidige, den ich hier aufgestellt habe, so geschieht es, weil ich den vorgeschlagenen Passus für unzweckmäßig halte; und wenn gesagt worden ist, die Zweckmäßigkeit allein müsse uns leiten, so kann ich wohl sagen, daß, wenn ich etwas unzweckmäßig finde, ich es auch aus diesem Gesichtspunkte verwerfen werde; und da nun bisher in der langen Reihe der Provinzial-Landtage kein Beispiel vorhanden ist, daß der bisherige Wahl-Modus der Secretaire als ein unzweckmäßiger sich gezeigt hat, so bleibe ich fest bei meiner Erklärung, daß ich den Antrag der Abtheilung verwerfe.

Graf zu Lynar: Ich muß gleichfalls erklären, daß ich dem Beschlusse der anderen Kurie und dem Antrage der Abtheilung nicht beitreten kann. Die Gründe sind schon ausführlich erörtert worden; ich enthalte mich also, darauf zurückzukommen, und mache nur noch auf einen Punkt aufmerksam, der hier noch nicht angeführt worden ist. Es ist als Zusatz von der Abtheilung dieser Kurie vorgeschlagen worden, daß in der ersten Sitzung der Marschall acht Mitglieder benennen soll, welche als Secretaire fungiren, bis die Wahl erfolgt ist. Dies ist einmal ein Akt, der lange aufhalten, der wahrscheinlich eine ganze Sitzung ausfüllen wird, dann aber auch sehr häufig wiederkehren kann, wenn irgend einer der Herren Secretaire behindert ist oder krank wird. Außerdem bekommen wir dann zwei Arten von Secretairen, einmal solche, die ernannt werden, und dann wieder andere, welche erwählt werden. Hauptsächlich aber stimme ich gegen den Antrag, wie er von der Abtheilung befürwortet ward, weil ich aus Allem, was ich erfahren habe, kein Bedürfniß habe er-

kennen können, um eine Aenderung desselben zu erbitten, was Se. Majestät gegeben hat. Wenn ich ein Bedürfniß erkennen könnte, so würde ich mich unbedenklich anschließen; für jetzt aber glaube ich, indem ich so stimme, wie ich erklärt habe, daß ich meine Selbstständigkeit bewahre, und daß ich mit einer solchen Abstimmung auch gegegenüber der anderen Kurie eine vollständige Anerkennung finden werde. Ich erlaube mir noch etwas zu bemerken. In dem Abtheilungs-Gutachten ist gesagt, man setze als selbstredend voraus, daß die Form und Modalitäten der Wahl nach dem Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 zu regeln sein dürften. Ich glaube nicht, daß diese Voraussetzung ganz zutreffen wird. Das Reglement vom 22. Juni 1842 spricht hauptsächlich nur von Wahlen zu Provinzial-Landtagen und sagt dann im §. 13: „diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen, sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen." Von Wahlen bei dem Vereinigten Landtage ist im ganzen Gesetze nichts erwähnt. Wenn die Herren also glauben, daß jenes Gesetz hier Anwendung finden kann, so müßte dies noch vollständiger berathen und deutlicher ausgedrückt werden. Im Wesentlichen schließe ich mich dem Amendement des Grafen von Asseburg an und möchte vorschlagen, den Eingang zu §. 6 vielleicht so zu fassen: Der Marschall der Herren-Kurie ernennt im Einverständniß mit dem Marschall der Kurie der drei Stände und auf den Vorschlag der Provinzial-Landtags-Marschälle acht Secretaire, aus jeder Provinz einen.

Graf von Pyhrn: Obgleich ich überzeugt bin, daß die Diskussion auf den Punkt gekommen ist, wo sich gewiß jedes verehrte Mitglied seine Meinung schon gebildet haben wird, so erlaube ich mir doch, noch einmal das Wort zu ergreifen, blos um auf einige Punkte zu erwiedern, allein, damit nicht geglaubt wird, daß auf diese Punkte nichts zu erwiedern wäre. Ich bemerke deshalb zuerst, daß gesagt worden ist: die Nothwendigkeit zu unserer Bitte läge nicht vor, sie sei aber wünschenswerth. Nun habe ich aber von sehr vielen Mitgliedern aussprechen hören, daß die Marschälle der Provinzen zu

den Wahlen hinzugezogen werden müßten; ja, es ist ein Amendement in diesem Sinne gestellt worden. Ich frage nun, warum dieses Recht allein den Marschällen und nicht der ganzen Versammlung gegeben werden soll? Eine Abstimmung gegen die Wahl der Versammlung scheint mir geradezu ein Mißtrauen gegen die Versammlung auszusprechen. Aus den Mitgliedern der Provinzial-Landtage soll der Marschall des Allgemeinen Landtags die Secretaire wählen; warum soll nun der Provinzial-Landtag ihm diese Wahl nicht erleichtern, indem er selbst wählt, und nicht allein dessen Marschall? Ich glaube, daß der verehrte Landtags-Marschall von Schlesien dies gewiß nicht als einen Mangel von Vertrauen ansehen wird. Dann wurde in Betreff des größeren Vertrauens, welches für einen von den Landtagen erwählten Secretair in Anspruch genommen wurde, geäußert, daß es ja auch leicht kommen könnte, daß diese Wahl durch ein einziges Mitglied entschieden werde. Wenn z. B. 48 Mitglieder auf einem Landtage sind und 25 wählen den Secretair, so kann man allerdings sagen, daß der Secretair durch ein einziges Mitglied ernannt wäre, und die 23 Gegner können ihm dann ihr Vertrauen versagen. Darauf ist zu antworten, daß die Wahl auf acht Provinzial-Landtagen geschieht, und es wäre doch wirklich wunderbar, wenn in allen acht alle Secretaire nur durch ein einziges Mitglied gewählt würden. Dann allerdings hätte die Hälfte des Landtags das Recht, ihm das Vertrauen zu entziehen. Uebrigens erscheint mir dies eine ganz untergeordnete Kategorie zu sein.

Sodann wurde gegen mich behauptet, in der Forderung der Wahl der Secretaire durch die Landtage läge nothwendig die Konsequenz der Forderung, daß auch die Marschälle von der Versammlung gewählt werden sollen. Erstens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich nur gesagt habe, ich kann die behauptete große Anomalie in der vorliegenden Bitte nicht finden, weil ja die Ernennung des Marschalls in eine Sphäre fällt, die wir hier gar nicht erörtern werden, und nach aller gesunden Logik das Größere nie aus dem Kleineren nothwendig gefolgert werden muß. Was mich nun selbst betrifft, so habe ich zweitens auch hinzugesetzt, daß ich, so wenig ich die Nothwendigkeit dieser Konsequenz zugebe, ich

doch vor ihr, wenn sie beliebt würde, nicht erschrecken werde. Ich glaube dadurch nichts Ungehöriges gesagt zu haben, sonst würde ich wohl von dem Durchlauchtigsten Herrn Marschall unterbrochen worden sein. Wir sind hier, unsere Meinung zu äußern, ich habe meine Meinung darüber ausgesprochen, ich habe gesagt, ich werde nicht erschrecken vor dieser Konsequenz, und ich muß dies auch jetzt noch bekennen. Wenn ich übrigens anderer Meinung wäre, so würde ich eben so, wie mein verehrter Kollege aus der Mark Brandenburg, ganz bestimmt den Muth haben, ein Nein zu sagen, wenn dies auch den Beschluß der anderen Kurie vernichtete. Ich muß aber bekennen, daß ich noch einen Schritt weiter gehe und es nicht für ungehörig, sondern für passend gehalten hätte, da es sich blos um eine allerunterthänigste Bitte handelt, wenn die andere Kurie auch diese Wahl zu dem Gegenstand ihrer Bitte gemacht hätte. Dies ist aber nicht geschehen, und daher lasse auch ich den Gegenstand fallen. Was nun zuletzt die Meinung betrifft, die das verehrte Mitglied aus der Nieder-Lausitz entwickelt hat, so muß ich gestehen, daß ich ihn nicht verstanden habe, denn ich weiß nicht, wie es möglich wäre, auf die vorgeschlagene Weise zwei Kategorieen von Secretairen zu bekommen. Nennt das verehrte Mitglied die Stellvertreter eine eigene Kategorie, so muß ich die Ehre haben, zu bemerken, daß wir jetzt hier in der Kurie zwei Kategorieen von Secretairen haben, nämlich ich mache eine Kategorie ganz allein aus. Heute bin ich Secretair; heute über acht Tage, wo ich hoffe, daß mein geehrter Freund aus Schlesien zurückgekehrt sein wird, werde ich nicht mehr Secretair sein.

Das Gutachten sagt ja ausdrücklich, daß der Aufruf nur für die Sitzung stattfinden soll, in der die Secretaire selbst gewählt werden, sobald sie gewählt sind, ist die Sache aus. Was nun die Provinzial-Landtage und den durch das Gesetz vom Jahre 1842 vorgeschriebenen Wahlmodus betrifft, so glaube ich, daß im Jahre 1842 das Gesetz nicht hatte Fälle voraussehen können, die sich im Jahre 1847 zutragen werden. Es ist gefragt worden, welche Wahlen auf den Provinzial-Landtagen stattgefunden haben? Dies sind die Wahlen der Ausschüsse, und ich sehe nicht ein, warum die Secre-

tatre nicht unter denselben Modalitäten erwählt werden können, als die Mitglieder der Ausschüsse von den Provinzial-Landtagen gewählt werden, denn das Gesetz handelt ja überhaupt von jeder Wahl, die auf den Provinzial-Landtagen vorgenommen wird. Geht nun diese Bitte an Se. Majestät durch, wird sie erfüllt, so gehören die Secretaire des Vereinigten Landtags zu den Personen, die auf den Provinzial-Landtagen gewählt werden, und ich begreife nicht, was für eine Schwierigkeit da in dem Modus ihrer Wahl liegen soll.

Graf zu Lynar: Ich muß entgegnen, daß ich nicht gesagt habe, es liege eine Schwierigkeit darin, sondern daß ich nur dem im Gutachten gebrauchten Ausdruck: selbstredend, entgegengetreten bin. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die hohe Kurie den Vorschlag annehmen wolle, er noch näher festzustellen wäre. Das Gesetz von 1842 hat nur über solche Wahlen sprechen können, die damals gesetzlich bekannt waren, und es wird zu erörtern bleiben, ob das Gesetz von 1842 auch bei dem Vereinigten Landtage Anwendung finden kann.

Graf von Dyhrn: Es sind die Provinzen auf dem Vereinigten Landtage, nicht der Vereinigte Landtag selbst, welche die Wahlen vornehmen, und da ist es nach meiner Ansicht gar nicht nöthig, das Gesetz von 1842 zu modifiziren, denn das Gesetz gilt für alle Personen, die auf dem Provinzial-Landtage gewählt werden; die Secretaire werden aus den Provinzial-Landtagen gewählt, und folglich gelten auch alle die Bestimmungen, wie sie das Gesetz von 1842 enthält.

Frhr. Senft von Pilsach: Ich habe nur ein Wort zu sagen in Beziehung auf das, was von einem verehrten Mitgliede aus der Mark Brandenburg angeführt wurde. Ich bin nämlich ganz der Ansicht, daß in allen Sachen, wo nicht erhebliche Rücksichten entgegenstehen, es Pflicht ist, den Sentiments der anderen Kurie beizutreten. Ich kann aber diesen Grundsatz nicht so weit ausdehnen, daß ich z. B. bei einer Königlichen Proposition jeder Aenderung, die von der Kurie der drei Stände für angemessen erachtet wird, meinerseits beitreten sollte. Auf der einen Seite würde das Sentiment der drei Stände, auf der anderen dagegen die Proposition Sr. Ma-

jestät des Königs stehen. Hier aber ist noch mehr als eine Proposition, hier ist ein Gesetz, welches Se. Majestät uns gegeben hat, und hier ist die Rede davon, ob wir uns veranlaßt finden können, aus Rücksicht für die Kurie der drei Stände eine nicht von der Nothwendigkeit gebotene Aenderung eines von Sr. Majestät uns kaum gegebenen Gesetzes in Antrag zu bringen.

Graf Dohna-Lauck: Ich habe in der Abtheilung dafür gestimmt, daß die Secretaire erwählt werden sollen, ich werde auch hier dafür stimmen und auf meinem Votum beharren. Die Marschälle, die Secretaire und die übrigen Beamten einer jeden Kurie sind dazu da, die Berathungen der Kurie dem Gesetz gemäß zu leiten und zu einem ordnungsmäßigen Resultate zu führen. Dieses unter Umständen nicht leichte Amt können sie aber nicht erfüllen, wenn sie nicht zunächst das Vertrauen Sr. Majestät des Königs, auf der anderen Seite aber auch das Vertrauen der Versammlung genießen. Das Vertrauen der Versammlung scheint mir so sehr wünschenswerth, daß ich mir denken kann, daß, wenn derartige Beamte selbst das Vertrauen Sr. Majestät hätten, nicht aber das Vertrauen der Versammlung besäßen, sie nicht im Stande sein würden, die Berathungen der Versammlung zu irgend einem genügenden Resultat zu leiten. Dies Vertrauen der Versammlung erscheint mir als eine ganz nothwendige Bedingung, und ich glaube, es dürfte dem Gouvernement oder vielmehr Sr. Majestät nur wünschenswerth sein, wenn durch eine vorhergegangene Wahl die Männer des Vertrauens bezeichnet würden, die zu diesen Aemtern von der Versammlung als passend erachtet werden. Dieses Vertrauen, ich muß nochmals darauf zurückkommen, erscheint mir als unbedingte Nothwendigkeit. Es ist ausgesprochen worden, daß keine Aenderung der Gesetze eintreten dürfte, wenn nicht eine Nothwendigkeit dazu vorliege; hier liegt aber, nach meiner Ueberzeugung, die nothwendige Forderung eines Vertrauens der Versammlung in ihre Beamten vor, und ich wollte mir die Frage erlauben, ob man diese Bedingung unter allen Umständen als erfüllt annehmen könne, wenn die Secretaire jedesmal nur von dem Landtags-Marschall ernannt werden? Ich glaube nicht, daß man dieses unbedingt annehmen kann. Darum

bin ich bei meiner Ueberzeugung geblieben, daß man in diesem Falle dem Antrage der Kurie der drei Stände beitreten müsse, und daß die Secretaire jedesmal von den Provinzial-Landtagen zu wählen sein würden.

von Klassenbach: Unser geehrter Herr Secretair hat durch seinen Vortag den Zweig, auf dem er selbst sitzt, selbst abgesägt, er hat etwas für die Wahlen der Secretaire anführen wollen, was mir ein Grund dagegen zu sein scheint; er hat nämlich angeführt, daß eine solche Wahl zuweilen durch eine Stimmenmehrheit von einer einzigen Stimme erlangt werde, daß also der zu Wählende durch ein Mitglied gewählt werden könne. Ich möchte aber noch weiter gehen, ich glaube, man irrt sich sehr häufig, wenn man denkt, die Mehrheit hat Jemanden gewählt, denn es stellt sich der Wahlakt oft so, daß die Minorität gewählt hat. Angenommen, die Versammlung besteht aus 80 Mitgliedern; wenn nun gleich eine absolute Majorität sich herausstellt, dann gebe ich zu, daß die Mehrheit gewählt hat; aber es wird sich sehr leicht so stellen, daß vielleicht 20 Stimmen für einen und andere 20 für einen anderen, alle übrigen auf mehrere andere vertheilt sind, also 60 sind darüber einig, weder den einen noch den anderen zu wählen, und doch, weil diese beiden die meisten Stimmen haben, so muß bei der engeren Wahl einer dieser beiden gewählt werden. Also insofern wählt nicht die Majorität, sondern die Minorität, und das ist auch mit ein Grund, warum ich überhaupt gegen alle dergleichen Wahlen und auch hier dagegen stimmen werde.

Fürst Hohenlohe: Wir haben so viel dafür und dagegen gehört. Ich muß gestehen, daß, so gern ich meine Ansicht berichtigt hätte, ich doch noch ganz der Ansicht bin, dem Antrage der Abtheilung beistimmen zu müssen. Es ist von der kurzen Zeit gesprochen worden. Wir sind in der achten Woche beisammen, auf acht Wochen ist nur der Landtag zusammenberufen, und ich glaube, daß die Erfahrung uns leiten könne. Es ist gesagt worden, daß es wünschenswerth sei. Dieses ist, glaube ich, dadurch anerkannt worden, daß die andere Kurie sich dafür ausgesprochen hat, es ist ferner dadurch anerkannt worden, daß die Abtheilung sich dafür erklärt hat.

Ich muß aber auch sagen, daß ich es für nothwendig halte. Die Erfahrung spricht dafür, daß es nothwendig ist; denn der Herr Marschall des Vereinigten Landtages allein war nicht im Stande, die Herren Secretaire zu ernennen. Er hat die Hülfe der Provinzial-Landtags-Marschälle in Anspruch nehmen müssen. Es ist also nothwendig, daß eine Abänderung stattfinde, es ist nothwendig, daß Se. Majestät der König gebeten werde, eine Aenderung vorzunehmen, und ich gestehe, daß ich es dann für wünschenswerth halte, daß die Abänderung gleich in der beantragten Art vorgenommen werde, damit die Secretaire das nothwendige Vertrauen besitzen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich muß bemerken, daß ich mich gewiß gegen alle die Mitglieder, die aus dem Gefühle der Nothwendigkeit diesen Paragraphen geändert wissen wollen, nicht aussprechen werde. Ich spreche nur gegen diejenigen, welche die Abänderung blos für wünschenswerth halten. In dieser Beziehung aber muß ich bei meinem früheren Ausspruche stehen bleiben, welcher dahin ging, daß ich mich davon nicht könne leiten lassen. Was die Ansicht betrifft, daß der Paragraph dahin geändert werden möge, daß die Landtags-Marschälle zu konsultiren seien, welchem Vorschlage ich mich übrigens vollständig anschließe, so glaube ich doch auch, daß dieser Vorschlag keineswegs in der Art begründet sei, wie eben angeführt worden ist. Wenn der Landtags-Marschall der Vereinigten Kurien die Wahl bei einer so großen Versammlung zu treffen hat, wie diese, die jetzt beisammen ist, so ist es ja rein menschenunmöglich, daß er alle Personen kennt. Deshalb wird ihn auch sein richtiger Takt dahin leiten, diejenigen Personen zu konsultiren, die ihm die passendsten Männer bezeichnen können. Er braucht auch die Landtags-Marschälle nicht allein zu befragen, er kann auch andere Personen fragen; aber er wählt sie und nicht die Provinzial-Landtage. Infallibel ist der Landtags-Marschall eben so wenig, wie jeder andere Mensch, und darum befragt er Andere, um eine richtige Wahl treffen zu können. Aber überlassen muß man ihm die Wahl und keinesweges ihm durch die Provinzial-Landtage gewählte Leute — man verzeihe mir den Ausdruck — aufdringen, die seiner besseren Ueberzeugung nach und in Folge der Berathung,

die er mit anderen und vielleicht mit vielen Personen aus den Provinzen darüber gepflogen hat, keinesweges als die besten bezeichnet werden möchten.

Denkt von Pilsach: Ich verzichte auf das Wort.

Fürst Radziwill: Wenn ich mich der Ansicht der Abtheilung anschließe, so geschieht es vorzugsweise aus einem Grunde, der, wie ich glaube, noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung beleuchtet worden ist, obgleich er wohl von einem geehrten Redner auf eine Weise angeführt wurde, mit der ich eben vollkommen übereinstimme. Der Grund, der mich leiten würde, für die Wahl der Secretaire bei dem Vereinigten Landtage zu stimmen, liegt eben in dem Unterschiede der Stellung, welche die Marschälle auf dem Vereinigten Landtage haben, und derjenigen Stellung, die sie auf den Provinzial-Landtagen einnehmen. Auf den Provinzial-Landtagen ist der Marschall aus dem engeren Kreise seiner Landsleute von Sr. Majestät dem Könige ernannt. Er ist von seinen Landsleuten ganz genau gekannt, und es ist schon anzunehmen, daß die Wahl Sr. Majestät des Königs ihm das nöthige Vertrauen in der Versammlung geben werde, zumal er erwählt ist aus dem Kreise bekannter Männer, aus dem Kreise von Männern, über die er ein kompetentes Urtheil von vornherein haben muß, und zwar theils durch die Stellung, die ihm gegeben ist, theis dadurch, daß er in der Provinz wohnt. Der Marschall der Vereinigten Kurien steht in einer anderen Stellung; er steht einer Versammlung gegenüber, von der er zum Theil gar nicht gekannt ist. Er hat also das Vertrauen von vornherein nicht in dem Maße, wie es der Marschall einer Provinzial-Landtags-Versammlung nothwendig haben muß. Es muß ihm also etwas sehr Wünschenswerthes sein, ein jedes Mittel zu ergreifen, was ihm das Vertrauen der Versammlung zuwenden kann. Das förderlichste Mittel, was zur Erwerbung dieses Vertrauens führen kann, sind Mittelspersonen. Diese Mittelspersonen erblicke ich in den gewählten Secretairen. Sie stehen in seiner ganzen Geschäftsführung täglich ihm an der Seite, sie begleiten ihn in derselben und sind ihm deshalb geeignete Elemente, um das Vertrauen der Versammlung in jedem Momente der Geschäftsführung für ihn zu vermitteln. Aus

diesem Grunde, den ich nicht als Nothwendigkeits-Grund bezeichnen mag, den ich aber als ein wichtiges Element für die ganzen Landtags-Verhandlungen ansehe, würde ich für die Wahl der Secretaire stimmen. Ich stimme aber auch deshalb dafür, weil ich in dieser Wahl das Princip der Königlichen Autorität durchaus nicht angetastet sehe. Das Prinzip der Königlichen Machtvollkommenheit liegt in der Ernennung der Marschälle. Diese anzutasten, würde ich gegen meine Ueberzeugung halten. Die Wahl der Secretaire aber würde die Machtvollkommenheit der Marschälle betreffen, und ob diese von den Marschällen gewünscht wird, würde ich dahingestellt sein lassen. Es ist nichts Prinzipielles, daß von Seiten der Kurie von vornherein dieser Wahl entgegengetreten werden müßte, es ist auch nicht eine Nothwendigkeits-, sondern eine Nützlichkeits-Frage, und bei dieser schließe ich mich der Ansicht der Drei-Stände-Kurie, so wie der Ansicht der Abtheilung, aus den Gründen an, die ich entwickelt habe. Es ist von dem geehrten Redner aus der Mark eine Schwierigkeit in Bezug auf den Wahl-Modus hervorgehoben worden, der von der Abtheilung vorgeschlagen wurde. Was diesen Wahl-Modus anlangt, so scheint er mir keine großen Schwierigkeiten zu veranlassen; denn es kann nur derselbe Wahl-Modus sein, nach welchem die Mitglieder des provinzialständischen Ausschusses gewählt werden. Wenn es darauf ankommt, neuen Wahlen im Laufe der Versammlung vorzubeugen, so giebt es ein einfaches Mittel, um dieses Hemmniß zu beseitigen. Es dürfte nur von vornherein die Wahl auf den Secretair und einen Stellvertreter gerichtet werden, welcher Letztere im Falle der Krankheit oder der Abwesenheit in die Stelle des erstgewählten Secretairs einzutreten hätte.

Graf von Keyserling: Ich erlaube mir, als Mitglied der Kommission, noch eine Seite der Beurtheilung hervorzuheben. Es ist gesagt worden, daß nur Bedürfniß und Erfahrung uns bestimmen könnten, uns dem Antrage der Kommission anzuschließen. Ich glaube daß die Stellung unserer Kurie es mit sich bringe, daß wir nicht blos das Bedürfniß und die Erfahrung unserer Kurie berücksichtigen, sondern auch das Bedürfniß und die Erfahrung der andern Kurie so weit anerkennen, als wir nicht dabei Gefahr oder Nachtheil er-

kennen; denn unser „Nein" verneint nicht blos unsere Ansicht, sondern schneidet zugleich ab, daß der Wunsch und die Ansicht der anderen Kurie zu den Füßen des Thrones gebracht wird. Unser Nein würde zugleich sagen: „Wir erkennen die Erfahrung und das Bedürfniß in der andern Kurie nicht an." Deshalb ist unsere Stimme viel gewichtiger, und es möchte bei unserer Entscheidung noch darauf Rücksicht genommen werden dürfen.

Landtags-Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kämen wir zur Abstimmung. Sie wird auf den Antrag der Abtheilung und eventuell auf den Vorschlag zu richten sein, welcher von dem Grafen v. d. Asseburg gemacht worden ist. Die erste Frage würde also heißen: „Tritt die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung bei?"

Graf **Dyhrn**: Darf ich mir noch eine Bemerkung erlauben? Die Abtheilung hat hier noch Anträge gemacht, welche unter 1., 2. und 3. erwähnt sind.

Landtags-Marschall: Diese Anträge sind in der Frageſtellung einbegriffen. Die Frage ist im Ganzen auf den Antrag der Abtheilung gerichtet. Darüber wird kein Bedenken obwalten. Der Antrag ist gedruckt, wenn es jedoch gewünscht wird, so wird er nochmals verlesen werden.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Die Abtheilung beantragt, daß in Zukunft durch Wahl jeder einzelnen Provinz die Bestellung des von ihr zu entnehmenden Secretairs erfolge. In der Kurie der drei Stände ruft in der ersten Sitzung der Marschall acht Mitglieder auf welche als Secretaire fungiren, bis die Wahl erfolgt ist. Die Secretaire der Herren-Kurie werden von derselben gewählt. In der ersten Sitzung der Herren-Kurie ernennt der Marschall zwei Mitglieder, welche als Secretaire bis nach erfolgter Wahl fungiren.

Der erste Antrag ist von der andern Kurie herübergekommen, und die anderen Punkte sind als Nexual-Punkte angesetzt worden.

Landtags-Marschall: Fürst Salm hat noch vorgeschlagen, daß statt des dritten Antrags die Bestimmung getroffen werde, daß die zwei jüngsten Mitglieder der Versammlung zu Hülfs-Secretairen

in der ersten Versammlung gewählt werden, und es ist zu fragen, ob dieser Vorschlag die Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

(Es erheben sich mehr als sechs Mitglieder zur Unterstützung.)

Der Antrag wird also zur Abstimmung kommen, und es ist nur die Frage: in welcher Zeitfolge? Er würde, wenn die Abtheilung selbst sich damit einverstanden erklären sollte, dem Vorschlage der Abtheilung unter Nr. 3. substituirt werden; wenn aber Bedenken dagegen erhoben werden, so ist es die Regel, und es steht dem nichts entgegen, daß die erste Frage auf den Antrag der Abtheilung gerichtet wird. Es fragt sich also, ob der Wunsch dahin gerichtet ist, daß dieser Vorschlag, der die Unterstützung von 6 Mitgliedern gefunden hat, an die Stelle des Vorschlags der Abtheilung trete?

Graf von Arnim: Dieser Vorschlag ist ein neuer und noch nicht diskutirt. Es möchte also doch unmaßgeblich erst über Nr. 1 und 2 in Verbindung mit dem Haupt-Antrage der Abtheilung abzustimmen und Nr. 3 einem besonderen Beschlusse vorzubehalten sein.

Landtags-Marschall: Es ist anzunehmen, daß darüber diskutirt worden wäre, wenn man es für erforderlich erachtet hätte.

Referent Fürst Lichnowsky: Wenn Ew. Durchlaucht den Fürsten zu Salm-Dyk aufforderten, so würde er vielleicht sagen, wie er zuletzt erklärt hat, daß das, was in Nr. 1. enthalten ist, auch unter seinen Antrag subsumirt wird.

Graf zu Lynar: Ich erlaube mir gehorsamst vorzuschlagen, daß der Herr Marschall zuerst einfach über den Antrag der Abtheilung abstimmen lasse, vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag des Herrn Fürsten Salm, der dann noch näher erörtert werden müßte.

Referent Fürst von Lichnowsky: Ich bin jetzt unterbrochen worden.

Graf zu Lynar: Ich bitte um Verzeihung, ich glaubte, der Vortrag wäre geendet.

Referent Fürst von Lichnowsky: Ich war mitten in meinem Vortrage. Ich habe mir also erlaubt, den Herrn Marschall zu bitten, dasjenige zuerst zur Abstimmung zu bringen, was uns von der zweiten Kurie herübergekommen ist, und dann erst unsere Zusätze einer weiteren Abstimmung anheimzugeben.

Graf Dietrichstein: Wenn der durchlauchtige Referent behauptete, er sei in seinem Worte unterbrochen worden, so kann ich dem nicht beistimmen. Es ist das von ihm Ausgesprochene mehr im Conversations-Ton vorgetragen worden, und ich glaube daher nicht, daß derselbe in seinem Rechte verletzt worden ist.

Referent Fürst von Lichnowsky: Ich habe um das Wort gebeten und es erhalten; folglich hatte ich das Wort.

Eine Stimme: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß zu wünschen wäre, daß im Falle des Schlusses der Debatte diese conversationelle Unterhaltung nicht mehr stattfinde.

Landtags-Marschall: Es wird nicht immer leicht zu vermeiden sein, daß am Ende einer Berathung noch über die Fragstellung selbst verhandelt wird. Es ist in diesem Augenblicke geschehen, und ich habe zu erklären, daß ich damit einverstanden bin, daß die Frage auf den Antrag der Abtheilung gestellt werde, insoweit er dahin geht, dem Vorschlage der anderen Kurie beizustimmen, und einstweilen die Fragstellung über alles dasjenige ruhen zu lassen, was von der Abtheilung dieser Kurie noch besonders vorgeschlagen ist. Es wird hinreichend verstanden sein, und wir kommen also in dieser Weise zur Abstimmung, daß alle diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, insoweit er mit dem Antrage der andern Kurie übereinstimmt, nicht beistimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Nach erfolgter Zählung waren 30 Stimmen für die Bejahung, 27 Stimmen für die Verneinung der gestellten Frage.

Landtags-Marschall: Nachdem der Antrag der Abtheilung die erforderliche Majorität von zwei Dritteln nicht erhalten hat, kommen wir darüber zur Abstimmung, ob nach dem Vorschlage des Grafen von der Asseburg in die zweite Zeile des §. 6 nach den Worten: „der drei Stände" die Worte: „und auf Vorschlag der 8 Provinzial-Marschälle eingeschoben werden sollen, so daß es heißt: „Der Marschall der Herren-Kurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände und auf den Vorschlag der acht Provinzial-Marschälle ꝛc." Es ist von dem Grafen Lynar hier bei diesen Worten der Vorschlag so formulirt worden, daß das Wort „Vorschlag" statt „Zuziehung" gebraucht werde.

Graf v. d. Asseburg: Ich hatte „Zuziehung" gesagt.

Graf Lynar: Ich lege kein Gewicht darauf, wenn der Graf v. d. Asseburg wünscht, daß es bei der von ihm vorgeschlagenen Fassung bleibt.

Landtags-Marschall: Also unter Zuziehung. Es ist verstanden worden, an welchem Orte des §. 6 diese Einschaltung gemacht werden soll, und es kann also zur Fragstellung selbst geschritten werden. Es handelt sich nun um diejenige Fassung, welche gewünscht wird. Ich bin gern erbötig, diejenige Fassung zu wählen, welche die meiste Unterstützung findet.

Graf Itzenplitz: Der Ausdruck: „unter Zuziehung" könnte aussehen wie eine neue Wahl. Es würde daher besser sein, statt: „unter Zuziehung", zu sagen „nach Rücksprache."

Secretair Graf Bohrn: Das muß dem Marschall ganz allein überlassen werden, mit wem er Rücksprache nehmen will.

von Keltsch: Ich bitte das Amendement genauer formuliren zu wollen. Ich finde einen wesentlichen Unterschied darin, ob es heißt: Zuziehung, Vorschlag oder Rücksprache. Gegen zwei dieser Punkte würde ich mich bestimmt aussprechen und dagegen stimmen, während ich mich dem dritten möglicherweise anschließen könnte.

Landtags-Marschall: Dem dritten?

von Keltsch: Ich bitte ergebenst, das Amendement bestimmt formuliren zu wollen, dann werde ich um das Wort bitten.

Graf v. d. Asseburg: Der Marschall der Herrenkurie ernennt im Einvernehmen mit dem Marschall der Kurie der drei Stände, nach dem Vorschlage der Marschälle der Provinzial-Landtage —

von Keltsch: Nun bitte ich ums Wort. Es ist also das Amendement so gestellt, daß der Marschall des Vereinigten Landtags nur nach dem Vorschlage der einzelnen Provinzial-Landtags-Marschälle die Ernennung der Secretaire vornehmen soll. Hiergegen erkläre ich mich auf das bestimmteste. Es ist der Grundsatz vorhin festgestellt worden, daß man die Befugniß des Marschalls des Vereinigten Landtags möglichst hoch stellen wolle, nicht abhängig machen von einem Einflusse der Versammlung. Das ist zwar gegen meine Ansicht gewesen, ich unterwerfe mich aber natürlich unbedingt dem Prinzipe, welches einmal festgestellt worden ist, welches dann aber auch festgehalten werden muß. Danach glaube ich nicht, daß der

Marschall, dem nach dem Prinzipe die Ernennung der Secretaire anheimgegeben worden ist, auf irgend eine Weise und durch bestimmte Formen hierin wieder beschränkt werden kann. Sollte das Amendement durchgehen, daß es eines Vorschlages der einzelnen Provinzial-Landtags-Marschälle bedürfen solle, so würde aber eine Beschränkung der Art eintreten, und ich finde darin eine solche Inkonsequenz, daß ich mich auf keinen Fall dem anschließen könnte.

Graf von der Asseburg: Ich kann eine Beschränkung darin durchaus nicht finden.

Graf von Arnim: Ich stimme dem, was der geehrte Redner aus Schlesien sagte, vollkommen bei. So sehr ich gewünscht hätte, daß die Provinzen eine selbstständige Theilnahme an der Ernennung der Secretaire hätten, so kann ich doch, wenn dies nach dem Beschlusse nicht als Bitte Sr. Majestät vorgetragen werden soll, nur der Meinung sein, daß jeder Mittelweg eine halbe Maßregel ist, welche alle Nachtheile einer solchen hat, ohne irgend einen Vortheil dafür zu gewähren. Was der Marschall thun will, um sich von der Qualification der zu ernennenden Secretaire in Kenntniß zu setzen, kann ihm füglich überlassen bleiben, dazu bedarf es keiner Vorschrift des Gesetzgebers, und das ist nicht ein Gegenstand, weshalb es wünschenswerth wäre, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Man mag den Ausdruck fassen, wie man will, Vorschlag, Zuziehung oder wie sonst, immer bleibt der Zweifel, inwieweit es bindend sein soll oder nicht bindend. Ist der Vorschlag bindend, so kommt der Marschall in eine viel bedenklichere Stellung, als wenn er die Wahl aus den Provinzen erhält, denn es ist dann eben so wohl denkbar, daß ihm einmal ein Vorschlag gemacht werden kann, der nicht zweckmäßig war, und er ist dann genöthigt, denselben anzunehmen, er hat aber dabei nicht einmal die Befugniß, sich auf die Verantwortlichkeit der Provinz dabei zu berufen, sondern nur auf den Vorschlag des Landtags-Marschalls.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich habe mich schon vorhin für das Wort „Zuziehung" erklärt und bleibe auch noch dabei, namentlich aus dem Grunde, weil nach dem eben gefaßten Beschlusse dieser Passus an die andere Kurie zurückgehen muß,

und ich daher wünsche, daß wir einen Vorschlag machen, der derselben eine Vermittelung zeigt, mit der wir ihr entgegen kommen. Ich wünsche deshalb, daß das Amendement des Grafen von der Asseburg angenommen werde.

Fürst Hohenlohe: Ich würde mich dagegen erklären, denn bei der „Zuziehung" könnte der Marschall des Vereinigten Landtages selbstständig irgend einen ernennen, und die Provinz würde vielleicht glauben, es wäre der Landtags-Marschall der Provinz gewesen, der diesen Vorschlag gemacht hätte.

Graf von der Asseburg: Ich machte diesen Vorschlag nur als einen vermittelnden; wenn es die Versammlung wünscht, so nehme ich ihn gern zurück, ohne daß darüber abgestimmt werde.

Landtags-Marschall: Es scheint mir persönlich sehr unbedeutend, und ich muß ja bitten, nicht zu glauben, daß ich auf die eine oder die andere Fassung einen Werth lege, ich wünsche nur die zu wählen, welche die meiste Zustimmung in der Versammlung zu finden scheint. Ich bin also nicht im mindesten dagegen, daß das Wort „Vorschlag" gewählt werde. Wir kommen also in der früheren Weise zur Abstimmung, daß diejenigen, die diesem Vorschlage nicht beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Wird nicht angenommen.)

Wir kommen nun zur weiteren Berichterstattung.

Referent Fürst Lichnowsky (liest vor):

„Ad §. 7 des Reglements.

Mit dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände,

daß bei Bildung der Abtheilungen auch die Provinzial-Landtags-Marschälle zugezogen werden sollen,

hat die Abtheilung sich einstimmig und um so mehr einverstanden erklärt, als sie erfahren hat, daß diese Zuziehung bereits bei diesem Vereinigten Landtage statt gefunden hat."

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob hierbei eine Bemerkung zu machen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so würde das so anzusehen sein, daß die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimmt.

(Es wird nichts bemerkt.)

Wir kommen nun zum nächsten Punkte.

Referent Fürst Lichnowsky (lieſt vor):

„Dagegen hat die Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 1 ſich gegen die die von der Kurie der drei Stände beantragte Beſtimmung,

den Vorſitzenden einer Abtheilung aus der Wahl ihrer Mitglieder hervorgehen zu laſſen,

und für die Beibehaltung der Beſtimmung des Reglements erklären zu müſſen geglaubt. Die Abtheilung findet es inkonſequent, wenn, da der Marſchall nicht von der Verſammlung gewählt wird, die Vorſitzenden der Abtheilungen gewählt werden ſollten, und ſie glaubt, daß der oben befürwortete Antrag, die Wahl der Secretaire zu geſtatten, hierauf nicht exemplifizirt werden könne, da den Vorſitzenden die Leitung, den Secretairen dagegen nur die Auffaſſung der Verhandlungen obliegt.

Auch glaubt die Abtheilung annehmen zu müſſen, daß die aus allen Provinzen zuſammengeſetzten Abtheilungen ſich bei Beginn eines Landtags in ihren einzelnen Individualitäten noch nicht perſönlich genugſam bekannt ſein dürften, um eine begründete Wahl treffen zu können, was bei der Wahl der Secretaire, die provinziell, aus ſich näher ſtehenden Perſonen gewählt werden, nicht der Fall iſt."

Graf Dyhrn: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich bei dieſem Paſſus das Amendement ſtellen wollte, daß die Bitte der anderen Kurie in ihrer ganzen Ausdehnung wiederhergeſtellt würde, daß ich dieſes Amendement aber nach der eben ſtattgefundenen Debatte über die Wahl der Secretaire und deren Reſultat wieder zurücknehmen muß, weil ich fürchte, daß mein Amendement, das auf demſelben Prinzipe beruht, welches eben erſt von der hohen Kurie verworfen worden iſt, noch einmal Debatten, die uns nicht nur unangenehm, ſondern heute ſogar, glaube ich, ſehr langweilig ſein würden, erregen möchte.

Landtags-Marſchall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ſo iſt der Antrag der Abtheilung angenommen, und wir kommen zu dem nächſten.

Referent Fürſt Lichnowsky (lieſt vor):

„Ad §. 12 des Reglements.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände, zu §. 12 den Zuſatz zu genehmigen: Den Antragſtellern iſt es geſtattet, den Verhandlungen der Abtheilungen über die von ihnen geſtellten Anträge mit dem Recht der Miterörterung, aber ohne Votum beizuwohnen, und ſind zu dem Ende die Vorſitzenden verpflichtet, ihnen von der Zeit der betreffenden Berathung Kenntniß zu geben,

iſt die Abtheilung einſtimmig beigetreten."

Graf Dietrichstein: Ich würde dem auch beitreten und nur den Zusatz erbitten, daß, wenn dem Antragsteller die Zeit nicht erlaubt, der Zusammenkunft der Abtheilung beizuwohnen, darauf keine Rücksicht genommen werde.

Landtags-Marschall: Dies wird sich von selbst verstehen, und wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung genehmigt. Wir gehen zum nächsten Punkt über.

Referent Fürst Lichnowsky (liest vor):

„eben so

ad §. 13 des Reglements

dem Antrage:

Die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung dem Vorsitzenden der Abtheilung zu überlassen."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist angenommen.

Referent Fürst Lichnowsky (liest vor):

„Nicht minder auch

dem zu §. 13 erbetenen Zusatz:

daß die Berathung immer erst 24 Stunden nach Vertheilung des Gutachtens der Abtheilung beginnen dürfe, auch die Gegenstände, welche in jeder Sitzung zur Erörterung kommen sollen, bei mündlicher Anberaumung derselben genau zu bezeichnen, bei schriftlicher auf den Einladungskarten zu bemerken sind.

Die Abtheilung kann indessen nicht verhehlen, daß sie den in dem beantragten Zusatz gebrauchten Ausdruck:

nach Vertheilung des Gutachtens,

nicht bestimmt findet. Uebrigens ist sie davon ausgegangen, daß die erbetene Zusatzbestimmung nur die Regel ausdrücken soll, welche in einzelnen dringenden Fällen Ausnahmen wird erleiden können."

Landtags-Marschall: Da keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Referent Fürst Lichnowsky (liest vor):

„Ad §. 15a des Reglements.

Mit dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände:

daß die Bestimmung — kein Mitglied dürfe von einem anderen Platze als von der Rednerbühne das Wort ergreifen — aus dem Reglement entfernt und statt dessen es lediglich dem Ermessen des Marschalls überlassen werden möge, von welchem Platze aus der Redner sprechen soll,

erklärt sich die Abtheilung einstimmig einverstanden."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist angenommen.

Referent Fürst **Lichnowsky** (liest vor):

„Ad §. 15b des Reglements

ist die Abtheilung einstimmig dem von einem ihrer Mitglieder ausgegangenen Vorschlage beigetreten,

zu bitten, daß dem §. 15 folgende Bestimmung hinzugefügt werde:

Diejenigen Redner, welche sich vor Beginn der Sitzung um das Wort melden, haben zu erklären, ob sie für oder gegen den Gegenstand der Debatte sprechen wollen, und erhalten nach der Zeitfolge der Anmeldung abwechselnd das Wort.

Man erblickt in dieser durch den bestehenden Gebrauch in anderen Ländern bewährten Bestimmung eine wünschenswerthe und sehr angemessene Ergänzung des Reglements."

Graf zu **Solms-Baruth**: Ich stimme dem vollkommen bei; es scheint mir ein sehr zweckmäßiger Vorschlag zu sein, weil es gewiß vortheilhaft und die Debatte fördernd sein wird, wenn von den Rednern gesagt wird, ob sie für oder gegen den Gegenstand sprechen wollen.

Fürst **von Lichnowsky**: Ich muß mir erlauben, zu diesem Zusatz, der von der Abtheilung einstimmig angenommen worden ist, noch eine Bemerkung hinzuzufügen. An demselben Tage, an welchem dieser Zusatz angenommen worden ist, wurde auch eine Bestimmung oder vielmehr ein Amendement in der anderen Kurie angenommen; nämlich: daß vor Beginn der Sitzung Niemand das Wort begehren darf. Es ist dadurch mit großem Vorbedacht nicht nur einem unnöthigen Zeitverlust, der Langenweile, sondern auch einer Art Taktik vorgebeugt worden. Zum Beispiel es melden sich eine Masse Redner des Tages zuvor, ehe ein Gegenstand berathen wird, und zwar Redner, die derselben Ansicht sind. Die anderen Redner, die verschiedener Meinung sind, kommen dann nicht zum Wort. Um diesem vorzubeugen, würde ich, in Folge dieser Debatte, den Antrag stellen, statt: „Sitzung" das Wort „Berathung" zu bestimmen. Der Marschall eröffnet z. B. über irgend einen Gegenstand der Tagesordnung die Berathung. Darauf melden sich mehrere Redner, wie es in der anderen Kurie oft zu geschehen pflegt,

auf einmal um das Wort. Sodann würde der Marschall die Redner für und gegen abwechselnd eintragen. Ich würde also statt Sitzung „Berathung" setzen oder „Sitzung und Berathung".

Ich will mir erlauben, die Fassung, wie sie sich jetzt gestaltet, vorzulesen.

(Geschieht.)

Prinz Biron: Ich würde mir den Veränderungs-Vorschlag erlauben, daß es heiße: „Diejenigen Redner, die für oder gegen oder über den Gegenstand der Diskussion sprechen wollen." In der letzten Sitzung hat sich der Fall ereignet, daß ein Mitglied und ein liebenswürdiger Nachbar, welchen ich heute schmerzlich vermisse, von einem höheren allgemeinen Gesichtspunkte den Gegenstand der Berathung hat beleuchten wollen, und daß er in Folge des Wunsches des Herrn Marschalls seinen Vortrag nicht hat halten können. Ich glaube, es ist der Wunsch jeder Versammlung, daß sich die Diskussion auf einem höheren Standpunkte bewege und erhalte; wenn nun durch eine geistreiche Beleuchtung der Gegenstand der Berathung gleichsam vorbereitet wird, so erleichtert dies wesentlich die Stellung der Amendements. Diese Einrichtung haben wir auch in anderen Ländern. Ich habe Gelegenheit gehabt, solchen Reden beizuwohnen, und habe wahrgenommen, wie die Debatte sich fast immer auf einen höheren Standpunkt erhoben hat. Ich glaube, daß, wäre z. B. in der letzten Sitzung dem verehrten Redner, der unterbrochen worden, die Beleuchtung des Gegenstandes der Debatte erlaubt gewesen, dies wesentlich zur Hebung des Interesses des Gegenstandes beigetragen haben dürfte.

Prinz Hohenlohe: Es ist in der Abtheilung dasselbe berathen worden, und man hat gefunden, daß jeder Redner dann seine Rede für oder gegen anzeigt. Wenn es im Gesetz ausgesprochen ist, kann jeder Redner leicht den Sinn seiner Rede dahin erklären, ob er für oder gegen den Antrag sprechen will.

Fürst Lichnowsky: Ich muß dem, was unser Durchlauchtiger Vorsitzender in der Abtheilung eben bemerkt hat, vollkommen beitreten, und so sehr ich in einem Dinge dem verehrten Redner aus Schlesien meine Beistimmung dafür zolle, daß ich nämlich dasselbe

schmerzliche Bedauern neulich empfand, daß einer unserer Kollegen in seiner Rede hier unterbrochen worden ist, so kann ich daraus nicht den Schluß ziehen, daß es deshalb nothwendig wäre, außer dem „für" und „gegen" noch das „über" vorzuschlagen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn dieses von uns schmerzlich vermißte Mitglied seine Rede hätte beenden können, es einen definitiven Antrag als Aeußerung seiner Meinung zu unserer Kenntniß gebracht hätte. Indem ich über dieses Incidenz hinweggehe, muß ich bemerken, daß diese Frage allerdings eine schwierige ist. Es sei mir vergönnt, was mir öfter vorgeworfen worden ist, hier ein konstitutionelles Beispiel anzuführen. In der belgischen Kammer ist das „gegen", „für" oder „über", contre, pour ou sur, angewendet worden. Andererseits ist aber von allen politischen Schriftstellern das Reglement der französischen Pairskammer als ein unerreichtes Vorbild von Kürze, Klarheit und Schärfe bezeichnet worden, und ich citire hier dieses Reglement um so lieber, als, wenn überhaupt constitutionelle Vorbilder passen, das Beispiel einer Pairskammer geeigneter erscheint, als das einer Versammlung, deren sämmtliche Mitglieder gewählt werden, wie dies in Belgien der Fall ist; in der französischen Pairskammer, §. 31 réglement intérieur, ist aber nur das Für und Gegen angenommen worden. Man hat gefunden, daß das sur den gesinnungslosen Reden, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein weites Feld öffnet. Es giebt gewisse Gattungen von Rednern, welche — man wird mir den Ausdruck vergeben — zwischen zwei Gewässern schwimmen; diesen ist nichts bequemer als sich über einen Gegenstand allgemein auszulassen. Wenn aber der Redner am Schlusse sagen soll, ob er für Troja oder für Griechenland streitet, dann wird er sich in einer gewissen Färbung halten müssen, wenn es ihm auch unbequem sein mag. Wenn ein Redner ein Amendement vorbringt, dann ist dies ein ganz anderer Fall, dann lege er, nach einem ganz präzisirten Paragraphen, das Amendement auf dem Büreau des Marschalls nieder, und dieser prüft die Stellung, welche dieses Amendement in der Diskussion einzunehmen hat. Aber ohne Amendement, gleichsam nur belehrend, nur verflachend, nur sur sich zu äußern, das, muß ich gestehen, haben wir hier

nach unserer achtwöchentlichen, allerdings lehrreichen Praxis noch nicht für nöthiger erachten können, als seit zweiundvreißig Jahren die französische Pairskammer. Darum haben wir das „über" weggelassen und sind bei dem „für" und „gegen" geblieben.

Prinz Biron: Der verehrte Herr Referent hat entwickelt, was der Geist der schlechten Reden ist, die allgemein prinzipiell über einen Gegenstand gehalten werden können; die guten Reden aber, welche von allgemeinen Gesichtspunkten gerade den Gegenstand beleuchten, erweitern und dann die Abstimmung erleichtern, haben in der Rede des verehrten Herrn Referenten leider keinen Platz gefunden, und ich glaube, daß diese gerade bei der geistreichen Art, mit der der Herr Referent dies entwickelt hat, eine würdige Vertretung erwarten dürften.

Fürst Lichnowsky: Ich habe bisher immer geglaubt, wenn es sich davon handelt, wovor man sich zu schützen habe, so habe man sich vor Fehlern und nicht vor Tugenden zu schützen. Was dann die vortrefflichen Reden betrifft, so werden wir sie gewiß mit Dank annehmen. Jeder von uns weiß sehr gut, daß in einer guten Rede sehr gute Dinge sich befinden können, davor braucht sich aber Niemand zu schützen. Darum habe ich zwar nicht geistreich, aber doch schlicht erklärt, weshalb wir den dritten Theil weggelassen haben.

Graf von Arnim: Es ist zur Sprache gekommen, das „über" als eine Kategorie aufzunehmen. In dem belgischen Parlament ist das Sprechen über den Gegenstand nur denen reservirt, die ein Amendement einbringen wollen. Alle Uebrigen haben sich zu entscheiden, ob sie dafür oder dagegen sprechen wollen, und ich glaube, dies wird genügen, um selbst denen Gelegenheit zum Sprechen zu geben, die thatsächliche Erklärungen geben wollten; denn es wird nicht schwer fallen, zu unterscheiden, ob sie diese thatsächlichen Aufklärungen im Sinne für oder gegen den Antrag geben. Da aber die Hineinschiebung des „über" die Sache komplizirer würde, so ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, diesen Fall wegzulassen und sich auf jene beiden einfachen Kategorien zu beschränken. Ich bin auch mit dem Herrn Referenten einverstanden, diese Reden nicht durch die dritte Kategorie „über" zu vermehren, da nach dem gebrauchten

Gleichnisse, wonach ein solcher Redner zwischen zwei Gewässern schwimmt, diese Reden jedenfalls sehr trocken sein würden.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob Jemand noch über diesen Gegenstand eine Bemerkung zu machen hat. Wenn Niemand etwas bemerkt, so würde es so anzusehen sein, daß der Antrag der Abtheilung angenommen sei. Er ist also angenommen, und wir kommen zum nächsten.

Referent Fürst **Lichnowsky**:

„Ad §. 15c des Reglements.

Dem Antrage der Kurie der drei Stände:

für den Marschall die Verflichtung auszusprechen, demjenigen das Wort außer der Reihe zu ertheilen, welcher eine Ueberschreitung des Geschäfts-Reglements zu rügen beabsichtigt,

hat die Abtheilung sich einstimmig angeschlossen."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist angenommen.

Referent Fürst **Lichnowsky**:

„Eben so

Ad §. 15d des Reglements.

Dem Antrage der anderen Kurie:

Daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen.

Hierbei findet jedoch die Abtheilung nöthig, ausdrücklich zu befürworten, daß wirklich nur mit Rücksicht auf diejenigen, welche der deutschen Sprache in der That nicht hinreichend mächtig sind, von der Versammlung das Ablesen gestattet werden könne, um solchen Mitgliedern nicht die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Meinung zu äußern; daß aber damit nicht beliebig jedem Bewohner eines Landestheils, in welchem nicht ausschließlich die deutsche Sprache geredet wird, die Berechtigung ertheilt werde, geschriebene Reden mitzubringen und in der Versammlung zu verlesen."

Graf **Pyhrn**: Hierzu erlaube ich mir die Bemerkung, ob nicht statt „nicht vollkommen mächtigen" gesetzt werden sollte: „nicht von deutschem Ursprunge?"

Referent Fürst **Lichnowsky**: Es steht nicht in dem Gutachten „nicht vollkommen", sondern „nicht hinreichend".

Graf **Pyhrn**: Es steht da: „nicht vollkommen mächtigen", und es möchte gesagt werden: „von nicht deutschem Ursprunge"; denn es könnte nach jener Fassung einem Mitgliede nicht verwehrt wer-

den, daß es sich selbst für nicht vollkommen mächtig der deutschen Sprache erklärte.

Landtags-Marschall: Wohin geht also der Antrag?

Graf **Pyhrn**: Daß statt der Worte: „Der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten", gesetzt werden möge: „Landtags-Abgeordneten von nichtdeutscher Herkunft."

Referent Fürst **Lichnowsky**: Ich würde mir erlauben, meinen verehrten Landsmann zu fragen, ob uns das nicht in genealogische Untersuchungen verwickeln dürfte.

Graf **Pyhrn**: Uns wohl nicht.

(Heiterkeit in der Versammlung.)

Referent Fürst **Lichnowsky**: Es sei mir die Frage gestattet, was unter nichtdeutscher Herkunft verstanden werden soll? Soll der Vater oder die Mutter, oder sollen Beide nicht dem deutschen Stamme angehören, oder soll der Großvater und die Großmutter nicht deutschen Ursprunges sein, oder wie ist es, wenn die betreffende Person erst im fünften Lebensjahre die deutsche Sprache gelernt hat? Sie kann dann noch immer ein deutscher Dichter geworden sein. Ich sehe nicht ein, wie wir damit über die Sache wegkommen sollen, sondern ich habe geglaubt, daß, wenn wir sagten, „welche der deutschen Sprache in der That nicht hinreichend mächtig sind", die Sache auf einfache Weise entschieden wäre, da wir allerdings nicht angenommen haben, daß ein Deputirter vor den Marschall hintrete, um, ob er gleich gut deutsch spricht, an dem Tage, wo er eine Rede halten will, plötzlich zu radebrechen beginnen wird. Da würden sich wohl Personen aus seiner Provinz finden, die wegen dieses plötzlichen Mangels an Linguistik sich aussprechen und den Deputirten deshalb verweisen könnten.

Graf **Pyhrn**: Man braucht nicht gerade zu radebrechen, denn es giebt sehr viele Dialekte in Deutschland, welche nicht überall verstanden werden: und es giebt Deputirte, ehrenwerthe Deputirte von Landgemeinden, die gerade nur ihren Dialekt richtig sprechen können.

Referent Fürst **Lichnowsky**: In diesem Falle versteht sich das Ablesen von selbst und um so mehr nach unserer Proposition. Ich

erlaube mir hierbei zu bemerken, daß, wenn ein plattdeutscher Landtags-Abgeordneter hierherkäme, der nur plattdeutsch spräche, wir nicht verlangen würden, daß er eine plattdeutsche Rede halten soll.

Graf **Dyhrn**: Plattdeutsch ist eben so gut deutsche Sprache und eben so gut auch deutsche Schriftsprache.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Dann hätten wir sagen sollen, daß bei dem Vereinigten Landtage die bisher übliche deutsche Sprache gebraucht werden sollte.

Graf **Dyhrn**: Nein, das brauchen wir nicht zu sagen.

Fürst **Radziwill**: So sehr ich das Prinzip anerkenne, was die Abtheilung bei dem Zusatz-Paragraphen geleitet hat, so glaube ich doch, daß ein Kriterium schwer zu finden ist, und dieses kann mir das „in bona fide“ sein. Wer dem Landtags-Marschall bona fide erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht so mächtig sei, um sich in ihr vollkommen ausdrücken zu können, von dem muß die Annahme gelten, daß es wirklich so der Fall ist. Etwas Anderes ist es mit dem Mißbrauche; aber der Mißbrauch einer solchen Bestimmung wird sich auch in der Versammlung strafen. Die betreffende Person ist ja von der Versammlung der Provinz bekannt, ein großer Theil der Provinzial-Mitglieder wird sich erheben und tadelnd sich darüber aussprechen, daß dieser Abgeordnete, da er doch der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, sich des Ablesens bedient hat. Ich glaube, es ist auch das schon in der Kurie der drei Stände vorgekommen. Ich würde den Zusatz nicht für nothwendig halten, sondern von vornherein bei dem Votum der Kurie der drei Stände stehen bleiben, in der Voraussetzung, daß eine solche Erklärung, man sei der deutschen Sprache nicht mächtig, bona fide gegeben und angenommen werden müsse.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Ich muß dem verehrten Redner erwiedern, daß ich gewiß den Grundsatz, der ihn geleitet hat, und den er so eben aussprach, vollkommen ehre und auch theile. Auch die Abtheilung hat ihn vollkommen getheilt; es ist aber ein Mißbrauch faktisch dadurch eingetreten, daß diese Bestimmung der Kurie der drei Stände auf geographische und nicht auf linguistische Grenzen Anwendung gefunden hat. Es ist angenommen worden, daß

Jeder, der aus einer gewissen Provinz, — ich nehme keinen Anstand, sie zu nennen — aus dem Großherzogthum Posen sei —, das Recht habe, seine Rede zu verlesen, und wir haben das Beispiel erlebt, daß ein Deputirter, der sich der deutschen Sprache tadellos und ohne Beimischung von Fremdwörtern auszudrücken vermag, dieses Vorrechtes sich bedient hat. Ich wünsche, dieses Vorrecht nun theils auszudehnen, theils zu beschränken. Es ist dieses Recht für die sämmtlichen Deputirten des Großherzogthums Posen beansprucht worden. Niemand fühlt mehr Sympathieen für die Deputirten von Posen, als ich; ich sehe aber keine Sympathie darin, daß denjenigen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen, welche Deutsche sind, welche deutschen Ursprunges, deutscher Bildung, welche der deutschen Sprache vollkommen kundig sind, dieses Recht gegeben werden soll. Darin erblicke ich die Sympathie nicht. Ferner wünsche ich aber auch, das in Frage stehende Recht auszudehnen; denn auch außerhalb des Großherzogthums Posen giebt es Volksstämme in unserem großen, weiten Vaterlande, die nicht deutscher Herkunft sind. Ich selbst habe die Ehre, einer solchen Gegend anzugehören, und wenn aus dieser Gegend ein Deputirter des vierten Standes hergeschickt worden wäre und nicht genügend deutsch könnte, so würde er doch nicht ablesen dürfen, deshalb nicht, weil er nicht zu Posen, sondern zu Ober-Schlesien gehört. Ich glaube, vernommen zu haben, daß in anderen Provinzen sich ähnliche Verhältnisse finden, so z. B. an der belgischen, an der französischen und an anderen Grenzen. Ich sehe von allen Seiten Beistimmung zu meinen Worten; aber der Abtheilung ist nicht eingefallen, den Marschall zum Schulmeister machen zu wollen, zu verlangen, daß er erst prüfen soll, ob der Abgeordnete deutsch kann oder nicht, und daß er dann nach einer langen Prüfung sagen soll: Du kannst deutsch oder nicht, sondern, wenn ein Deputirter vortritt und sagt: Ich kann nicht genug deutsch, so tritt er auf die Rednerbühne und lies't die Rede vor. Lies't er die Rede so vollkommen gut vor, daß man sieht, daß er deutsch kann, so hat er vor der Versammlung einen solchen Beweis gegeben, daß die Versammlung sich gewiß gegen das fernere Ablesen erklären wird, und es wird das mehr Censur sein, als alle Zwangs-

maßregeln. Ich glaube also, daß die Erklärung des Abgeordneten, er sei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, genügend sei; aber die Beschränkung auf eine bestimmte Provinz muß ich perhorresziren, hingegen mich dafür erklären, daß dieses Recht auf alle Mitglieder, welche der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, erstreckt werde. Damit jedoch nicht beliebig jedem Bewohner eines Landestheiles, in welchem nicht ausschließlich die deutsche Sprache geredet wird, diese Berechtigung ertheilt werde, ist die Bemerkung in dem Gutachten aufgenommen worden.

Fürst **Radziwill**: Ich habe mich nur auf den Antrag der Kurie der drei Stände beziehen können. Da steht ad §. 15 d.: „daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen.“ Das ist der Antrag im Allgemeinen. Alsdann ist blos die Bemerkung gemacht worden, daß dies vorzugsweise in Rücksicht der Provinz Posen geschehe. Was sonst noch über den Gegenstand verhandelt worden ist, ist auch in dem vorliegenden Berichte nicht enthalten. Ich halte mich also an das, was hier als die Meinung der Kurie der drei Stände abgedruckt worden ist. Dies scheint mir vollkommen genügend; denn in dem Antrage, daß den der deutschen Sprache nicht vollkommen kundigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen, sehe ich nicht eine Beschränkung auf eine Provinz, sondern einen allgemein gestellten Antrag, der eben so gut auf Mitglieder anderer Provinzen sich beziehen kann, als auf Mitglieder aus dem Großherzogthum Posen. Hier ist nun Posen exemplifizirend eingeführt, weil vorzugsweise posener Deputirte es sind, die der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind; aber es ist mir nicht im entferntesten eingefallen, den Deutschen, die in Posen wohnen, das Recht vindiziren zu wollen, ihre Rede abzulesen. Ich glaube auch nicht, daß in meiner Bemerkung etwas Derartiges lag, als ob ich ein solches Amendement zu dem Antrage der Abtheilung hätte machen wollen. Meine Bemerkung geht dahin, daß das Kriterium sehr schwer zu finden sei, und ich habe gesagt, es könne nur darin liegen, daß der Marschall jedem Nichtdeutschen oder nicht vollkommen deutsch Redenden glauben muß,

wenn dieser vor ihn hintritt und sagt: ich bitte meine Rede ablesen zu können, weil ich der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig bin. Meine Bemerkung war also weder auf geographische Grenzen, noch auf eine Untersuchung Seitens des Marschalls basirt, die ich vielmehr vermeiden will, um den Marschall nicht in eine üble Stellung, dem Deputirten gegenüber, zu versetzen.

Referent Fürst Lichnowsky: Ich kann nicht umhin, dem verehrten Redner zu erwiedern, daß er öfter von einem Amendement der Abtheilung gesprochen hat; diese hat jedoch ein Amendement nicht gestellt, sondern pure und simpliciter angenommen, was von der Drei-Stände-Kurie herübergekommen ist. Wenn die Abtheilung geglaubt hätte, dem nicht beitreten zu können, so würde sie sich erlaubt haben, ein Amendement zu stellen und dieses zu formuliren. Die Abtheilung hat aber keines gestellt, keines formulirt, und es dürfte sich also der Redner im Irrthum befinden. Der verehrte Redner hat die erklärende Beifügung Seitens der Abtheilung für ein Amendemement genommen. Diese Erklärung schien aber der Abtheilung um so nothwendiger, als in der Praxis sich gezeigt hat, welche Art von Mißbrauch entstehen kann, und weil die Abtheilung sich nicht dem Verdachte aussetzen konnte, als ob sie den Mißbrauch sanctionire. Es ist in der Vereinigten Kurie ein Mitglied aufgetreten, hat in vortrefflichem Deutsch eine Rede abgelesen, der Marschall hat es ihm verwiesen, das Mitglied drehte sich aber um und sagte: ich bin aus Posen, und las darauf ungestört weiter. Deshalb glaubte ich, vor einer solchen falschen Interpretation uns verwahren zu müssen, um so mehr, als sie in der Vereinigten Kurie toleirt wurde, so daß, wie erwähnt, der vorhin bezeichnete Redner ungestört fortfuhr. Es hielt aber die Abtheilung diesen Umstand doch nicht für hinreichend, deshalb ein Amendement zu stellen, sondern sie hat einstimmig befürwortet, daß es den der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtigen Landtags-Abgeordneten gestattet werden möge, ihre Reden abzulesen. Darüber, daß dies der Antrag der Abtheilung ist, kann kein Zweifel entstehen; denn diese Worte sind in der Zeile hereingerückt, wie es bei solchen Sätzen, die den Antrag enthalten, die gewöhnliche Form ist.

Prinz Hohenlohe: Ich verzichte auf das Wort.

Graf Renard: Ich wollte nur bemerken, daß eben eine Aenderung des Antrags der Kurie der drei Stände nicht beantragt, sondern er nur erläutert werden soll, und daß die Besorgniß, auf die der Referent hingewiesen hat, daß damit Mißbrauch getrieben werden könnte, nicht erheblich genug gefunden worden ist, um irgend einen Zusatz zu machen, da das Privilegium: die Reden abzulesen, wenn es wirklich von der deutschen Sprache kundigen Personen mißbräuchlich in Anspruch genommen werden sollte, als ein privilegium flebile erscheint, indem es nicht zu dem Vortheil des Redners gereicht, wenn er hiervon Gebrauch macht.

Fürst Radziwill: Ich wollte nur fragen, ob es praktisch sei. Denn wenn es kein Amendement, kein Abänderungs-Vorschlag sein soll, so wird es auch im späteren Verfahren nicht an die Kurie der drei Stände zurückgehen können.

Referent Fürst Lichnowsky: Natürlich!

von Kleist: Dem könnte ich doch nicht beitreten, sondern würde es für zweckmäßig halten, daß eine Andeutung des Motivs unseres Beschlusses an die andere Kurie hierüber gelange. Ich möchte sagen, ich finde es nöthig, weil darin eine Hinweisung darauf liegen würde, daß wir vertrauen, es werden die Stände selbst dahin wirken, daß kein Mißbrauch von dem in diesem neuen Zusatze bewilligten Rechte gemacht werde. Es wäre gewissermaßen eine Andeutung, daß diejenigen, welche sich verleiten lassen möchten, damit Mißbrauch zu treiben, gewiß in der allgemeinen Sitte und dem Takte der Versammlung selbst ihre Censur finden würden. Bestimmte Formen einer solchen Censur lassen sich im voraus nicht aufstellen, sind aber auch nicht nöthig, sondern es genügt die Andeutung, daß die moralische Macht einer solchen Sitte existire.

Landtags-Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen, falls nicht auf eine besondere noch formellere Abstimmung provozirt wird.

(Der Antrag der Abtheilung ist angenommen.)

Referent Fürst Lichnowsky (liest):

„Ad §. 15e des Reglements.

So sehr die Abtheilung anerkennt, daß eine Bestimmung darüber nothwendig ist, daß die Reden nicht an einzelne Mitglieder gerichtet werden dürfen, so findet sie doch, daß die Vorschrift, wonach solche nur an den Marschall gerichtet werden sollen, praktisch nicht streng ausführbar ist und auch schon von dem gegenwärtigen Landtage nicht immer beobachtet wird. Sie tritt daher dem Vorschlage eines ihrer Mitglieder:

zu bestimmen, daß die Reden nur an den Marschall oder an die Versammlung gerichtet werden dürfen,

einstimmig bei."

Landtags-Marschall: Der Antrag der Abtheilung ist angenommen.

Referent Fürst Lichnowsky (liest):

„Ad §. 15g des Reglements.

Der Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände am Ende von §. 15 Litt. g. die Worte hinzufügen zu lassen:

und ist dazu verpflichtet, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt, wird von der Abtheilung einstimmig befürwortet."

Landtags-Marschall: Sie würden wohl das Nähere hier angeben müssen.

Referent Fürst Lichnowsky (liest den §. 15g des Reglements vor):

„Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden. Der Marschall kann jedoch in einzelnen Fällen, wenn die strenge Befolgung dieser Vorschrift erhebliche Uebelstände herbeiführen würde, Ausnahmen davon gestatten."

Landtags-Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung als angenommen zu betrachten. Wir kommen zum nächsten.

Referent Fürst Lichnowsky (liest):

„Eben so

ad §. 18 des Reglements.

der Antrag, diesem Paragraphen die Bestimmung hinzufügen zu lassen:

Unmittelbar vor der Abstimmung wird die Frage durch einen der Secretaire verlesen."

Graf Kielmannsegge: Ich erlaube mir auf die zweimalige Abstimmung anzutragen. Es steht mir wenig praktische Erfahrung in

ständischen Verhandlungen zur Seite; ich habe aber, wo ich diese zu beachten Gelegenheit gehabt habe, häufig erlebt, daß wichtige Fragen bei einer einmaligen Abstimmung nicht dasselbe Resultat hatten, wie bei einer späteren; es kann dies eben sowohl dem Gouvernement als der Versammlung nachtheilig sein.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob der Redner hinreichend verstanden worden ist.

(Mehrere Stimmen: Wir haben ihn gar nicht verstanden.)

Graf Kielmannsegge: Ich habe den Antrag gemacht, daß die Abstimmung in wichtigen Fragen zweimal wiederholt werden müsse, ehe sie Geltung oder Beschluß für die betreffenden Kurien hat, weil in vielen wichtigen Fragen bei ständischen Verhandlungen die zweite Abstimmung ein weit anderes Resultat gewährt hat, als die erste. Es können Fälle vorkommen, wo ein einzelnes Mitglied eine Rede nicht genau gehört oder nicht ganz genügend aufgefaßt hat, und wo das, worauf es hauptsächlich ankommt, nicht so deutlich geworden ist, wie es bei ruhiger Prüfung geschehen würde.

Referent Fürst Lichnowsky: Ich muß dieser Ansicht um so mehr beistimmen, als diese Gattung Probe bereits in anderen Ländern üblich ist. Wenn ich nicht irre, ist es §. 38 des Reglements für die französische Pairskammer, der über die Stimmen spricht und sagt: „Die Mitglieder für stehen auf und werden gezählt, die Mitglieder gegen stehen auf und werden gezählt." Es liegt aber darin, daß eine Versammlung, welche seit vielen Jahren diese parlamentarische Gewohnheit eingeführt hat, dieselbe für nöthig hält, ein Beweis für ihre praktische Tüchtigkeit. Es scheint nicht nöthig, zu exemplifiziren, da der Tag nicht weit entfernt ist, wo eine derartige Bestimmung dringend nothwendig und wünschenswerth gewesen wäre, und ich muß daher dem Antrage des geehrten Mitgliedes beistimmen.

Prinz Hohenlohe: Ich würde mich dagegen erklären, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, was für die Pairskammer gut sein mag, doch nicht gut für den Vereinigten Landtag gewesen sein kann. Ich würde auch darauf aufmerksam machen, wenn eine Abstimmung erfolgt wäre, und es wären so und so viel Mitglieder aufgestanden und so und so viel Mitglieder sitzen geblieben, die sol-

gende Abstimmung würde aber ein anderes Resultat liefern, was würde dann geschehen? Das kann sehr gut sein bei einer Abstimmung in der Pairskammer oder Herren-Kurie, aber bei einer Versammlung von 6 bis 700 Personen würde es sich nicht praktisch bewähren.

Graf **Landsberg**: Ich wollte mir Erklärung darüber erbitten, wie dann zu verfahren ist, wenn beide Abstimmungen nicht gleich sind. —

Graf **Solms-Baruth**: Ich wollte eigentlich dieselbe Frage an die Versammlung richten. Welche Abstimmung soll gelten, die erste oder die zweite? Es sind zwei verschiedene Abstimmungen über denselben Gegenstand, und es würden hier verschiedene Resultate sich ergeben können. Was der Herr Referent anführt, ist etwas Anderes; es ist nicht eine doppelte Abstimmung, sondern eine Probe.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Ich würde mir erlauben, den beiden verehrten Rednern zu erwiedern, daß es nicht als Regel, sondern als Irrthum und Ausnahme angenommen werden kann. Es ist doch in einer Versammlung nicht anzunehmen, daß ein Mitglied jetzt *für* einen Gegenstand stimmt und zehn Minuten darauf sich anders besinnt und *dagegen* stimmt. Es kann nicht als Regel angenommen werden, sondern es wäre gerade ein Beweis für die Tüchtigkeit des Amendements meines verehrten Kollegen, nämlich, daß der Irrthum so nahe liegt, daß er den verehrten Mitgliedern gleich im ersten Augenblicke eingefallen ist. Wenn ein Irrthum vorliegt, so ist die Probe um so nothwendiger; liegt kein Irrthum vor, so ist hervorzuheben und einfacher, daß auf diese Art abgestimmt werde; dann ist es nicht möglich, daß der zweite Moment ein anderer sei als der erste. Liegt ein Irrthum vor, so ist die Probe um so wichtiger. Wann macht man eine Probe? Bei Rechnungen, weil man glaubt, sich zu irren. Wenn man sich nicht zu irren geglaubt hat, so ist eine Probe nicht nöthig. Es ist ein einfaches Rechnungs-Exempel, hier leichter, weil blos 57, dort schwerer, weil 600 abstimmen. Ich werde ein Beispiel hinzufügen, es ist die Abstimmung über ein Amendement. Bei der Abstimmung über dieses Amendement waren mehrere von mir hochgeschätzte und hochgestellte Mit-

glieder im Zweifel, ob dieselbe so sei, wie sie uns als Folge des ersten Eindrucks geschildert wurde. Nun frage ich, wenn 6 Mitglieder hier und 24 Mitglieder dort das Recht gehabt hätten, zu begehren, nochmals abstimmen zu lassen, ob dies nicht für diejenigen Meinungen, die noch jetzt im Zweifel sind, ob eine richtige Zählung erfolgt sei, ein vollkommenes Kriterium und ebenfalls eine Beruhigung gewesen wäre?

Landtags-Marschall: Ging der Antrag des Grafen Kielmannsegge dahin, daß diese doppelte Abstimmung bei jeder Frage zu geschehen habe.

Graf **Kielmannsegge**: Ich glaube im Gegentheil, sie müßte auf Fälle von größerer Bedeutung beschränkt werden, weil sie zeitraubend sein würde, wenn über jede Frage zweimal abgestimmt würde. Ich bemerke auf den Einwand, daß ich, weil nicht wohl anzunehmen, daß in derselben Diskussion und bei gleich auf einander folgender Abstimmung dieselbe Stimmen sich für oder gegen aussprechen würden, daß ich eben darum für wichtige Fragen die zweite Abstimmung auf den nächsten Tag verlegt haben möchte.

Graf **Keyserling**: Motivirt würde der Abänderungsvorschlag nur dadurch, daß er beantragte, die Unbestimmtheit und Ungewißheit bei den Abstimmungen zu entfernen. Ich glaube aber, daß dafür Mittel im Gesetz selbst enthalten sind, da nach §. 18 des Reglements es dem Marschall überlassen ist, die Abstimmung durch Namens-Aufruf eintreten zu lassen, wo ein Irrthum oder eine Ungewißheit obwaltet. Es scheint deshalb kein Motiv zu sein, auch noch darüber etwas Neues zu geben.

Landtags-Marschall: Es fragt sich, ob nach den Erläuterungen, die gegeben worden sind, der Antrag die Unterstützung von 6 Mitgliedern findet. Er hat sie gefunden, wird also zur Abstimmung kommen. Es ist also nun fraglich, was noch weiter über den Gegenstand zu bemerken ist.

Graf **von Arnim**: Es ist noch nicht ganz entschieden, wie es scheint, ob der Antrag dahin geht, daß die Abstimmung in der Weise erfolgt, daß die Mitglieder abwechselnd gezählt werden — z. B. zuerst die, welche sitzen geblieben sind, und das zweite Mal

die, welche aufgestanden sind, was also nur eine Probe wäre, — oder ob der Antrag dahin geht, daß, nachdem die Frage gestellt worden, z. B. die Mitglieder, welche dafür sind, sich erheben mögen und das Resultat vermerkt wird, und nun dieselbe Frage nochmals gestellt und wiederum verlangt wird, daß dieselben Mitglieder aufstehen, wodurch eine zweimalige Zählung der Votanten für den Antrag stattfinden würde. Ich bitte, den Antrag zu präzisiren, ob er das Eine oder das Andere will.

Graf **Kielmannsegge**: Es würde sich, je nachdem die Majorität sich herausgestellt hat, entscheiden, ob durch Abzählung abgestimmt werden müsse oder die Majorität sich so entschieden herausgestellt hat, daß die Zählung unnöthig wird. Wenn die Majorität zweifelhaft wäre, so würde, wie es auch jetzt schon geschehen ist, eine Zählung vorgenommen werden; diese zweite Abstimmung aber, glaube ich, müßte unbedingt und zwar nur für wichtigere Fragen erst in der folgenden Sitzung vorgenommen werden.

Landtags-Marschall: Ich würde doch bitten, den Vorschlag bestimmter zu fassen, weil er zur Abstimmung gebracht werden soll.

Graf **Kielmannsegge**:

„Daß für alle wichtigere Fragen eine zweimalige Abstimmung in auf einander folgenden Sitzungen vorgenommen würde."

Graf **Salms-Baruth**: Dem ersten Theile des Antrages würde ich mich anschließen, dem zweiten nicht.

von Keltsch: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn dies in dem Kriterium der Wichtigkeit liegen soll, daraus Schwierigkeiten entstehen werden, aus denen meines Dafürhaltens gar nicht herauszukommen sein würde.

Frhr. **Senkt von Pilsach**: Wenn nun eine Frage für wichtig erachtet wird und eine zweimalige Abstimmung stattfindet, was soll geschehen, wenn die zweite Abstimmung mit der ersten nicht übereinstimmt!

Graf **Kielmannsegge**: Als wichtig würden alle eine gesetzliche Bestimmung begründende Berathungen gelten.

Frhr. **Senkt von Pilsach**: Die eine Bemerkung möchte ich mir erlauben, daß ich es für sehr wünschenswerth erachte, das jetzige

Verfahren abzukürzen, aber es noch zu verlängern, erscheint mir bedenklich.

Graf von Arnim: Den ersten Antrag habe ich so verstanden und unterstützt, daß, wenn bei einer wichtigen Frage die Abstimmung erfolgt ist, man sich denken könnte, daß doch die Frage von dem Einen oder Anderen nicht richtig verstanden, daß die Aufforderung des Landtags-Marschalls, daß die, welche für oder gegen stimmen, aufstehen oder sitzen bleiben, von dem Einen oder Anderen umgekehrt aufgefaßt worden wäre. Der Fall ist gewiß schon vorgekommen. Um nun bei wichtigeren Fragen dergleichen Zufälligkeiten abzuschneiden, will der Herr Antragsteller, wie ich ihn verstanden habe, daß nach dem Vorgange anderer Versammlungen noch ein zweites Mal abgestimmt werde, damit alle etwaigen Uebereilungen und Versehen, die bei der ersten Abstimmung stattfinden können, bei wichtigen Fragen vermieden werden. Dann würde allerdings nach der gewöhnlichen Regel die zweite Abstimmung geltend sein. Es würden dann alle Zweifel und Unsicherheiten vermieden werden. Ein solcher Antrag scheint Manches für sich zu haben, und wenn man fragt, welches sollen die wichtigeren Fragen sein, so würde darauf zu antworten sein: In allen den Fällen, wo jetzt der namentliche Aufruf erfolgt. Wie die Versammlung verlangen kann, daß der namentliche Aufruf erfolge, mag sie auch verlangen, daß noch einmal abgestimmt werde, und ich leugne nicht, daß Fälle vorgekommen sind, wo man sagte: es scheine zweifelhaft, ob alle Stimmenden die Frage richtig verstanden hätten, und wo von denjenigen, denen an dem Resultate der Abstimmung gelegen war, entgegnet wurde: die Abstimmung ist schon erfolgt. Alle diese Momente werden vermieden, wenn in solchen Fällen, wo sich ein Zweifel ergiebt, jedem Mitgliede zusteht, zu sagen, ich glaube, daß ein Mißverständniß stattgefunden hat.

Wenn nochmals abgestimmt wird, so hat das nichts zu bedeuten. Hat kein Mißverständniß stattgefunden, so wird die Abstimmung dieselbe sein, hat aber ein Mißverständniß stattgefunden, so wird das zweite Mal das richtige Resultat heraus kommen, und wo die Versammlung diesen Weg wünscht, möge sie denselben Modus

einschlagen, um ihrem Wunsche Geltung zu verschaffen, der im Reglement für den namentlichen Aufruf vorgeschrieben ist.

Fürst zu Salm-Dyk: Würde es nicht jedem Mißverständniß vorbeugen, wenn immer blos diejenigen, die für einen Antrag sind, aufstehen, und die dagegen sind, sitzen bleiben, nicht aber abwechselnd das Umgekehrte stattfände.

Landtags-Marschall: Es ist das ein anderer Punkt, den ich zu beantworten habe, und erkläre, daß dieser Wechsel bis jetzt nicht stattgefunden hat; ich habe immer für das Zeichen der Verneinung das Aufstehen genommen. Geleitet hat mich dabei die Rücksicht, daß es oft vorkommt, und heute schon ist der Fall da gewesen, besonders oft bei Gesetzesvorlagen von größerem Umfange, daß über Paragraphen abgestimmt wird, ohne daß eine Diskussion stattgefunden hat, und dabei das Sitzenbleiben als Zeichen der Annahme gilt. Es ist mir aber erwünscht, bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen zu können, daß ich gern bereit bin, ein anderes Verfahren eintreten zu lassen, wenn es von der Versammlung gewünscht wird. Wenn also der Wunsch vorherrschend ist, daß als Zeichen der Bejahung das Aufstehen gewählt werde, so habe ich dem nichts entgegenzusetzen.

Graf Dyhrn: Ich glaube auch, daß es viel besser ist, wenn ein und dasselbe Zeichen ein für allemal gilt.

Kammerherr von Brandt: Ich dächte, es müßte die Entscheidung ganz in die Hand des Marschalls gelegt sein. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht vortheilhaft, wenn man entschieden bestimmt, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben soll jedesmal die und die Ansicht ausgesprochen werden. Es könnte häufig vorkommen, daß diejenigen sitzen bleiben, welche die Frage entweder nicht gehört oder falsch verstanden hätten, wodurch sie dann vielleicht gerade im entgegengesetzten Sinne stimmen würden.

Graf von Arnim: Es scheint mir dies unmaßgeblich ein Gegenstand zu sein, der in diesem Augenblick nicht zur Diskussion steht, sondern der Antrag des Grafen von Kielmannsegge steht

zur Diskussion, und ich glaube, daß wir auf diesen erst eingehen müssen, ehe man zu einem zweiten Antrag übergeht.

Prinz Hohenlohe: Es wurde auch nur die Zeit während der Formulirung jenes ersten Antrags benutzt.

Landtags-Marschall: Wir werden, da nun der Vorschlag des Grafen von Kielmannsegge gefaßt ist, später auf den Gegenstand zurückkommen.

Referent Fürst Lichnowsky: Mein Vorschlag divergirt von dem des Herrn Grafen von Kielmannsegge. Ich glaube, daß, wenn über zwei Amendements abzustimmen ist, in der Regel beide Amendements vorher gehört werden. Das meinige lautet:

„Wenn 24 Mitglieder des Vereinigten Landtages und 6 Mitglieder der Herren-Kurie es verlangen, so muß nach der Abstimmung eine zweite Abstimmung erfolgen. Die Abstimmung ist dann die Probe, die zweite Abstimmung die Gegenprobe. Wenn bei der ersten Abstimmung oder der Probe die Mitglieder für stehen und gezählt werden, so stehen bei der zweiten Abstimmung oder Gegenprobe die Mitglieder gegen auf und werden ebenfalls gezählt. Das Zählen geschieht durch die Ordner. Beide Zahlen summirt müssen die Zahlen der Gegenwärtigen geben; trifft dieses nicht zu, so waltet Irrthum ob."

Nun muß ich noch bemerken, daß entweder die Versammlung beschließen muß, die ganze Prozedur noch einmal vorzunehmen oder zum namentlichen Aufruf zu schreiten. Ich war für das Letztere, und mein Amendement schließt daher mit den Worten: „und wird zum namentlichen Aufruf geschritten." Ich erlaube mir, noch ein Wort beizufügen. Es ist Irrthum möglich in zwei Fällen: wenn die Ordner nicht ordentlich gezählt und wenn die Mitglieder nicht richtig verstanden haben. Was den ersten Fall betrifft, so kommt es zur Gegenprobe; was den zweiten betrifft, so bleibt der Irrthum permanent, wie ein Faden, der sich durch alle Abstimmungen zieht, wenn nicht folgender Satz hineinkommt:

„Wenn es von einem Mitgliede verlangt wird, so muß die Frage zwischen beiden Abstimmungen nochmals verlesen werden. Jede Debatte zwischen beiden Abstimmungen ist untersagt."

Frhr. Senft von Pilsach: Ich muß mich dagegen erklären. Ich halte eine doppelte Abstimmung nicht für angemessen, weil sie

zeitraubend ist, und weil der ersten Abstimmung dann schon von Hause aus nicht die ihr zu wünschende Aufmerksamkeit gewidmet werden möchte. Aber ich habe noch ein anderes Bedenken. Es kann nämlich, wenn wir diesen Vorschlag annehmen, oft von der Minorität eine zweite Abstimmung hervorgerufen werden, diese geht dann von vorn wieder los, und so kann der Zufall walten, daß die Abstimmung revera ein anderes Resultat bringt. Ich glaube nicht, daß wir irgendwie das wünschen können.

Referent Fürst Lichnowsky: Es sei mir gestattet, meinen Antrag zu vertheidigen. Was die Zeitersparniß betrifft, so ist die Zeit allerdings kostbar, wenn sie aber vor Irrthum bewahren soll, so kann sie nicht niedrig genug angeschlagen werden. Was den Mangel an Aufmerksamkeit bei der ersten Abstimmung anbelangt, so weiß ja Niemand im voraus, ob nach der ersten Abstimmung eine zweite wird begehrt werden. Ich komme nun auf den weiteren Punkt, der berührt worden ist, nämlich auf das, was der Herr Redner von der Minorität sprach. Was er hier anzunehmen scheint, muß ich durchaus perhorresciren, weil ich wohl einen möglichen Irrthum, nicht aber eine solche Gesinnungslosigkeit supponiren will, daß darum ein Unterschied zwischen den Resultaten der beiden Abstimmungen erfolgen sollte. Sodann muß ich mir Aufklärung erbitten über den Ausdruck, der gebraucht worden ist, „was nochmals losgeht.“

Graf Kuhlmannsegge: Die Abstimmung ist darunter verstanden. Ich muß bemerken, daß ich hier etwas verwechselt habe, was von dem Herrn Referenten vorgelesen worden ist. Es ist nämlich da gesagt, wenn zwei verschiedene Abstimmungen seien, dann solle die zweite Abstimmung entscheiden. Hiernach ändert die Sache sich allerdings. Es ist also blos eine Verwechselung. Ich muß bemerken, daß ich mir die Verschiedenheit wohl denken kann, weil das eine oder das andere Mitglied wohl eine verschiedene Meinung haben könne. Wenn auch die Diskussion geschlossen ist, so schließt das nicht davon aus. Ich erkläre, daß ich allerdings solche Fälle

für möglich halte. Ich glaube nicht, daß es angemessen ist, daß man in solchen Fällen anders bestimmt.

Referent Fürst Lichnowsky: Nach meiner Berechnung der nöthigen Zeit zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung sind 10 Minuten genügend. Mehr Zeit ist nicht nothwendig. Nach der ersten Abstimmung stehen 24 oder respektive 6 Mitglieder auf, und die zweite Abstimmung fängt an. Nun muß ich gestehen, wer nach den Materialien, die ihm schon früher ins Haus geschickt worden sind, um sich über den Gegenstand der Berathung zu informiren, und nachdem die Sache alle Stadien der Debatte durchlaufen hat, über den Gegenstand noch keine eigene Meinung gewonnen hat, um abstimmen zu können, den, glaube ich, können wir aufgeben und auf seine Meinung kein weiteres Gewicht legen.

Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Referenten. Der §. 18 in seinem zweiten Absatz macht die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs von dem Begehren von 24 Mitgliedern oder von dem Ermessen des Marschalls abhängig. Der Herr Referent hat in seinem Antrag die analoge Nennung des Marschalls weggelassen. Ich möchte fragen, ob dies absichtlich geschehen ist. Der Herr Referent hat seinen Antrag dahin gestellt, es solle auf den Antrag von 24 Mitgliedern nochmals gezählt werden. Ich möchte dem Marschall das Recht auch hier vindiziren, welches ihm der §. 18 im zweiten Absatz einräumt.

Referent Fürst Lichnowsky: Ich habe nichts dagegen.

Graf Poths zu Stolberg: Ich muß mir erlauben, auf eine Aeußerung des Herrn Referenten zurückzukommen, die ich nicht verstanden habe. Nach dem Antrage des Herrn Referenten soll, wenn schon abgestimmt sei und die Sache unklar wäre, nochmals die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs erfolgen.

Referent Fürst Lichnowsky: Mein Antrag lautet:

(Verliest denselben.)

Nun frage ich den geehrten Redner, ob er ein anderes und welches Mittel weiß.

Graf Poths zu Stolberg: Der Zweck meiner Anfrage war

nur, mich darüber belehren zu lassen, ob auch noch eine dritte Abstimmung erfolgen soll.

Frhr. Denkt von Pilsach: Ich wollte nur erwiedern, daß im Laufe der Debatten häufig Amendements vorkommen, die man früher nicht kannte, und hinsichtlich deren man sich nicht zuvor eine feste Ansicht bilden konnte.

Graf Kielmannsegge: Ich schließe mich dem Amendement des Herrn Referenten sehr gern an.

Ich muß bemerken, daß mir eine Menge Fragen bekannt sind, wo es von der größten Bedeutung war und wo die Regierung Nutzen daraus gezogen hat, daß die Abstimmung zum zweitenmal wiederholt worden ist.

Landtags-Marschall: Die Meinung ist wohl nicht die, daß der Abstimmung am anderen Tage noch eine Berathung vorausgehen soll.

Ein Mitglied: Nur eine Verlesung der früheren Abstimmung, und darauf soll die andere Abstimmung folgen.

Graf zu Lynar: Der §. 25 Litt. D. ergänzt die Bestimmungen des §. 18 in Bezug auf die besonderen Verhältnisse in der Herren-Kurie. Ich glaube also, daß im Amendement die besondere Erwähnung der 6 Mitglieder wegbleiben dürfte.

Referent Fürst Lichnowsky: Es trägt zur Verdeutlichung bei.

Graf von Arnim: Ich gebe dem Antragsteller anheim, ob die Modification des Antrages nicht in manchen Fällen durch entschuldbaren Irrthum des Ordners, welcher eine Person vielleicht doppelt zählte, in vielen Fällen ohne Noth zum namentlichen Aufruf führen wird. Der Herr Referent will, daß zuerst die Mitglieder gezählt werden, die aufgestanden sind, daß die zweite Abstimmung dadurch erfolgen soll, daß die Mitglieder gezählt werden, die sitzen geblieben sind; und, wenn die Summe dieser beiden nicht stimmt, mit der Summe der Mitglieder im Ganzen, dann der namentliche Aufruf eintreten soll. Da bin ich der Besorgniß, daß wegen eines an sich unerheblichen Irrthums der namentliche Aufruf erfolgen könnte. Wenn in einer Versammlung eine große Anzahl von Mitgliedern

vorhanden ist, kommt es nicht selten vor, daß die beiden Summen der Sitzenden und Stehenden um ein oder zwei Personen gegen die Gesammtsumme der Anwesenden differiren. Dann müßte nun, wenn sich dieses ergiebt, sogleich namentlich abgestimmt werden. Ich meine, es wäre genug, eine nochmalige Abstimmung in der Weise vorzunehmen, daß die Aufforderung an die Versammlung ergehe, daß die, welche dafür sind, nochmals aufstehen.

Referent Fürst Lichnowsky: Ich kann dieser Ansicht nicht beistimmen. Es hat sich in anderen ständischen Versammlungen diese Probe nicht als hinreichend gezeigt. Setzen wir den Fall, daß durch die räumliche Zusammenstellung der Sitze in einem Saal ein Mitglied als sitzenbleibend angesehen worden ist, weil es von dem Ordner nicht bemerkt werden konnte, so könnte es das zweitenmal bei gleicher Zählweise ebenfalls übersehen werden. Ich will mich gern bescheiden, daß wir an der Stelle, wo ich gesagt habe, „trifft das nicht zu, so waltet ein Irrthum ob, und es wird eine nochmalige Zählung vorgenommen" setzen, wenn der Marschall es für angemessen erachtet, oder wenn 24 Mitglieder im Vereinigten Landtage und 6 Mitglieder in der Herren-Kurie es verlangen, muß nach der Abstimmung eine zweite Abstimmung erfolgen. Die zweite Abstimmung ist dann die Gegenprobe. Wenn in der ersten Abstimmung die aufstehenden Mitglieder als pro gezählt werden, so stehen bei der Gegenprobe die Mitglieder contra auf, und wenn die Abstimmung zweifelhaft ist, wird durch die Ordnet gezählt. Die Summe beider Abzählungen muß mit der Zahl der Mitglieder der Versammlung zusammentreffen. Trifft dies nicht zu, nun so träfe dann, was mein ehrenwerther Kollege aus der Mark gesagt hat, ein. Es müßte nochmals gezählt werden.

Graf von Arnim: Mein Antrag geht dahin, auf die Worte in dem Antrag des Herrn Referenten, „findet eine zweite Abstimmung statt", folgen zu lassen: „dieselbe erfolgt in gleicher Weise wie die erste Abstimmung."

Referent Fürst Lichnowsky: Ich bitte um Entschuldigung. Es

muß als Irrthum angesehen werden, denn etwas Anderes präsumire ich nicht.

Ein Mitglied: Daß die Frage nicht immer richtig verstanden worden ist, kommt sehr häufig vor.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Wenn die Frage nicht richtig verstanden worden ist, so beruht dies wieder auf einem Irrthum. Mißverständniß ist nichts Anderes als Irrthum.

Graf **von Kielmannsegge**: Je verwickelter die Frage ist, die zur Abstimmung kommt, desto eher ist Irrthum möglich. Sodann kommt auch der Fall vor, daß in solchen Fällen die Abstimmenden gleichsam überrumpelt werden, daß sie erst nachher aufmerksam werden, oder zur Erkenntniß kommen, welche Abstimmung gut ist.

Graf **von Dohna-Lauck**: Ich stimme ganz dem Amendement bei. Ich würde die Abstimmung durch namentlichen Aufruf aber nur dann eintreten lassen, wenn es verlangt wird. Die Differenz der Stimmenzahl kann möglicherweise eine ganz unbedeutende, die Majorität eine so große sein, daß es auf 2 oder 3 Stimmen gar nicht ankommt.

Referent Fürst **Lichnowsky**: Ich habe nichts dagegen.

Fürst **Radziwill**: Ich wollte die Bemerkung machen, daß doch nur zu einem namentlichen Aufruf geschritten werden sollte, wenn der Irrthum ein erheblicher war, und für einen erheblichen Irrthum kann ich nur den ansehen, der das Resultat der Abstimmung ändert. In diesem Fall bliebe nichts übrig, als namentlicher Aufruf; ist es aber ein unerheblicher Irrthum, wird also der Charakter der Abstimmung nicht geändert, so ist nichts weiter nöthig; wird aber der Charakter, das Resultat der Abstimmung, durch Gegenprobe geändert denn bleibt allerdings nichts übrig, als namentlicher Aufruf.

Fürst **Lichnowsky**: Also ich konnte hinzufügen: So waltet ein Irrthum ob, und wird auf Verlangen zum namentlichen Aufruf geschritten.

Fürst **W. Radziwill**: Ich glaube, es mußte ausdrücklich aufgenommen werden: Wird das Resultat der Abstimmung geändert, dann muß eine namentliche Abstimmung stattfinden. Es können

Fälle denkbar sein, wie ein verehrtes Mitglied aus Brandenburg bemerkt hat, wo es sich um ein Paar Stimmen Differenz handelt, die aber im Resultat der Abstimmung gar keinen Unterschied machen, und wegen einer solchen Differenz Zeit zu verlieren, wäre wirklich ganz unnöthig. Wird aber der Schluß der Versammlung durch die Gegenprobe geändert, dann soll namentlicher Aufruf stattfinden.

Fürst Lichnowsky: Ich habe nichts dagegen einzuwenden. Es würde also heißen: Trifft dies nicht zu, so waltet Irrthum ob, und wird dadurch das Resultat der Abstimmung geändert, so wird zum namentlichen Aufruf geschritten.

Graf Arnim: Ich glaube, daß die Zahlen nicht stimmen werden, weil die Zahl der anwesenden Mitglieder im Augenblicke der Abstimmung in einer größeren Versammlung gar nicht einmal immer feststeht. Bei einer Abstimmung, die eine Stunde vorher stattgefunden hat, kann sich die Gesammtsumme auf die eine Weise dargestellt haben; in einer Abstimmung, die eine Stunde später kommt, sind mehrere Mitglieder hinausgegangen, die Zahl ist eine andere. Ich halte es also sehr bedenklich, die Gesammtzahl ohne Noth in irgend eine Beziehung zu bringen. Dies erfordert wiederum ein Skrutinium und führt zu Verwickelungen. Sodann möchte ich den Herrn Antragsteller fragen, warum er Werth darauf legt, daß die zweite Abstimmung umgekehrt erfolge, als die erste. Ich würde mich gern bescheiden, wenn ich diesen Werth erkennen könnte.

Fürst Lichnowsky: Ich halte es darum für nützlich, weil es die wahre Probe ist. Wenn ich mich eines banalen Vergleichs bedienen darf, so pflegt man in der Schule die kleinen Kinder anzuhalten, daß sie zuerst von oben nach unten und dann zur Probe von unten nach oben addiren, damit sie nicht denselben Fehler zweimal begehen. Ein anderer Grund scheint mir darin zu liegen, daß diese Art Abstimmung von den meisten parlamentarischen Versammlungen als eine vollständige Gegenprobe angesehen wird. Für steht auf und wird gezählt, Gegen steht auf und wird gezählt, dann wird addirt, was für und gegen ist, und das muß die Summe der Versammlung ausmachen.

Graf Kratz: Der Fall, daß die Ordner nicht richtig abzählt haben, kann in sehr vielen Fällen gar nicht an den Ordnern liegen, sondern darin, daß bei der zweiten Abstimmung Personen aufstehen, die bei der ersten sitzen geblieben sind, und dieser Fall kann nicht allein in der Wankelmüthigkeit der Mitglieder liegen, sondern darin daß sie ihren früheren Irrthum in der Frage berichtigen wollen. Hier handelt es sich also nicht von einem Rechnungs-Exempel der Ordner, sondern davon, genau zu wissen: was ist der eigentliche Sinn der Versammlung, wo ist eigentlich die Mehrheit, und in welchem Maße ist sie vorhanden. Darum sehe ich gar nicht ein, daß darin ein Vortheil liegt, das eine Mal die einen zu zählen und das andere Mal die anderen. Wenn zweimal auf dieselbe Weise abgestimmt und gezählt wird, dann kann sich Niemand damit entschuldigen, daß er die Frage das erste Mal nicht verstanden habe, oder daß Jemand sich habe überrumpeln lassen, weil er im Augenblick noch schwankend gewesen sei und er sich habe entscheiden müssen, sondern es ist damit der Zweck erreicht, daß zwei Abstimmungen stattfinden bei vollständiger Erkenntniß des Gegenstandes und bei ruhiger Erwägung, ohne die Möglichkeit unnöthiger Weiterungen.

Ein Mitglied: Ich wollte die Frage stellen, ob eine zweite Verlesung der Frage nöthig ist?

Fürst von Lichnowsky: Ich habe hineingesetzt: Trifft dies nicht zu, so waltet ein Irrthum ob, und wird dadurch das Resultat der Abstimmung geändert oder wird es verlangt, so wird zum namentlichen Aufruf geschritten. Wenn es von einem Mitgliede verlangt wird, so muß die Frage zwischen beiden Abstimmungen nochmals verlesen werden.

Dem verehrten Redner aus der Mark Brandenburg muß ich aber erwiedern, daß, wenn ein Mitglied, was ich, wie ich wiederholt gesagt habe, nicht glauben kann, so schwankend in seinen Gesinnungen sein sollte, daß er das zweite Mal anders stimmt, als das erste Mal, so glaube ich, wird keine Aenderung eintreten, ob es das zweite Mal aufsteht oder sitzt. Wenn das Mitglied Lust hat, das zweite Mal anders zu stimmen, so wird es aufstehen oder

sitzen bleiben, je nachdem die Gegenprobe gemacht wird. Ich kann nicht begreifen, wie durch meine Gegenprobe bei der Abstimmung eine Aenderung der Gesinnung eintreten könnte.

Graf Keim: Ich habe nur bemerkt, daß die Gegenprobe zu Weitläufigkeiten führen könnte. Der Irrthum ist ja allein auch dadurch möglich, daß Mitglieder sagen, wir haben die Frage falsch verstanden.

Ein Mitglied: Mir scheint aus der Diskussion hervorzugehen, daß eben durch die Abstimmung nichts Wesentliches gewonnen wird, denn wir bekommen möglicherweise noch eine dritte Abstimmung: also ist die zweite noch nicht entscheidend gewesen.

Landtags-Marschall: Ich glaube, daß wir zur Abstimmung über den Gegenstand kommen können.

Es ist über den prinzipiellen Antrag der Abtheilung wohl nichts weiter zu bemerken, er wird für angenommen anzusehen sein, und wir kommen also blos zur Abstimmung über den vorliegenden Vorschlag. Er ist hinreichend verstanden, wie ich glaube, voraussetzen zu können, und wir werden also in der Weise zur Abstimmung kommen, daß diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Er ist nicht angenommen.

Eine Stimme: Ich bitte zu zählen.

Landtags-Marschall: Es wird auf Zählung angetragen, und ich bitte die Herren Secretaire, zu zählen.

(Nach einer Pause.)

Der Vorschlag ist mit 31 Stimmen verworfen.

Es ist nun noch in kurzen Worten zurückzukommen auf das, was der Fürst zu Salm-Dyk vorhin erwähnte, daß es nämlich wünschenswerth wäre, auszusprechen, daß in dem Zeichen des Aufstehens oder Sitzenbleibens für Bejahung oder Verneinung nicht gewechselt würde. Ich muß bemerken, daß dieser Wechsel nicht stattgefunden hat, sondern daß ich aus den schon vorhin angeführten Gründen das Zeichen des Sitzenbleibens immer für das der Bejahung angenommen habe. Ich bin aber auch sehr gern bereit, in

Zukunft eine andere Abstimmungsweise eintreten zu lassen und das Zeichen des Aufstehens für das der Bejahung zu wählen, wenn die Versammlung der Meinung sein sollte, daß dies zu einem leichter übersichtlichen Resultate führen könne.

Ein Mitglied: Ich will mir nur vorzuschlagen erlauben, daß das Eine oder das Andere bestimmt ausgesprochen werde.

Graf **von Landsberg-Gehmen**: Es scheint mir doch zu weit zu gehen, wenn das im Reglement bestimmt wird.

Landtags-Marschall: Das wird auch nicht die Absicht sein, sondern es war mir nur darum zu thun, mich zu vergewissern, ob der Wunsch in der Versammlung vorherrscht, daß nun künftig die andere Abstimmungsweise gewählt werde.

Frhr **von Massenbach**: So viel ich gehört habe, wird in der Kurie der drei Stände immer auf die entgegengesetzte Weise abgestimmt, daß nämlich diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sitzen bleiben und diejenigen, welche dafür sind, aufstehen. Nun wird das, wenn beide Kurien vereinigt sind, leicht zu Mißverständnissen führen können.

Landtags-Marschall: In den Sitzungen der Vereinigten Kurien werde ich das in der Kurie der drei Stände üblich gewordene Verfahren beibehalten.

von Quast: Ich muß mir noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn eine Sache unterstützt wird, dies durch Aufstehen geschieht; es würde also ein doppeltes Aufstehen, einmal ein negatives, und dann ein affirmatives, geben. Sehr wünschenswerth wäre es daher doch, wenn in beiden Fällen ein gleichmäßiges Verfahren stattfinden könnte.

Landtags-Marschall: Ob dieser Wunsch vorherrscht, werden wir alsbald entnehmen können. Diejenigen, welche wünschen, daß in Zukunft das Zeichen des Aufstehens für das Zeichen der Bejahung angenommen werde, bitte ich jetzt, dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen zu geben.

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, es wird also künftig dies Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

Da die Zeit schon ziemlich vorgerückt ist, so ist die Fortsetzung der Berathung zur nächsten Sitzung zu verschieben, welche morgen um 10 Uhr stattfinden wird.

(Schluß der Sitzung: 3¼ Uhr.)

Inhalts-Verzeichniß

des

Fünften Bandes.

Seite

Vierundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 21. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Reclamationen wegen des Protokolls der vorhergehenden Sitzung; Antrag in Betreff der Einverleibung Krakau's in den österreichischen Kaiserstaat; desgleichen Antrag wegen Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen mit Spanien; Erklärungen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; die Ministerial-Kommissäre in den Abtheilungen; Gutachten in Betreff der Petitionen wegen Ausdehnung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens und Berathung desselben; Gutachten über den Antrag auf Oeffentlichkeit des Anklage-Vortrags und der Urtels-Publication auch bei den bei verschlossenen Thüren zu verhandelnden Kriminalsachen; Gutachten über die Petition wegen Aufhebung der Sonderung in Theile bei dem Vereinigten Landtage; Gutachten über die Petition wegen Abänderung der bestehenden Vorschriften über die Erstattungspflicht der Mandatarien-Gebühren in Civil-Prozessen bei Objekten unter 200 Rthlrn.; Gutachten über den Antrag die Eidesnormen und Verminderung der gerichtlichen Eide betreffend; Gutachten über den Antrag auf baldige Emanirung

Seite

des neuen Strafgesetzbuches und Berathung darüber; Petition wegen Abänderung der Gesetze über die Repartition der Kosten für Herstellung der Landwehr-Kavallerie-Pferde u. s. w.; Gutachten über die Petitionen wegen Gründung von Verbrecher-Kolonieen in anderen Welttheilen 3

Fünfundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 25. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Erinnerungen in Betreff des Protokolls über die letzte Sitzung; Reclamation wegen der den Petenten zu gestattenden Befugniß, auch außer der Reihe das Wort zu ergreifen; die Berichtigungen der in der Allgem. Preuß. Ztg. veröffentlichten stenographischen Protokolle; Gutachten über die Petitionen wegen Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten und Ermäßigung des Preises für Gesindebücher; Gutachten, betreffend den Antrag auf Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag und Verhandlungen darüber 105

Sechsundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 26. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Erinnerungen in Betreff des Protokolls der letzten Sitzung; Reclamation wegen nicht erlangter Druckerlaubniß zu dem Antrage eines Abgeordneten; Antrag wegen der Reihenfolge der Redner bei den Verhandlungen; Entwurf zu der allerunterthänigsten Bitte des Landtages um Gestattung der Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats an eine Abtheilung; Gutachten über die Petition wegen Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehns-Gutachten über die Petition wegen Maßregeln wider die nachtheiligen Dismembrationen; Gutachten über die Petitionen wegen Errichtung eines Handels-Ministeriums und Berathung desselben; Gutachten über die Petition wegen der in mehreren Provinzial-Landtags-Abschieden enthaltenen Interpretation der Bestimmung über die Handelung im Theile; Gutachten

Seite

über mehrere Anträge in Betreff des Salz-Monopols und der Salzsteuer 176

Herren-Kurie:

Inhalt: Schreiben des Landtags-Kommissars in Betreff des Allerhöchsten Bescheids, wegen Zulassung der Mitglieder der einen Kurie zu den Sitzungen der anderen und Verhandlungen darüber; Reclamation hinsichtlich der Abwesenheit vieler Mitglieder; Berathung des Gutachtens über die Petition wegen des herrschenden Nothstandes; Antrag, betreffend die Aufhebung der unentgeltlichen Verpflichtung des Schneewegräumens auf Chausseen und Verhandlungen darüber; Wahlen zu dem im Verein mit der anderen Kurie zu ernennenden Ausschuß von 32 Mitgliedern; Konklusum wegen einer in der zuerst genannten Angelegenheit an die andere Kurie zu richtenden Mittheilung 285

Siebenundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 29. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Erinnerung zum Protokoll der vorigen Sitzung; Mittheilungen des Marschalls; Nachträgliches zu den Verhandlungen über den herrschenden Nothstand; Berichtigungen zu den stenographischen Protokollen; Entwürfe der an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen wegen der Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten und Gemeinderäthe, in Betreff der Interpretation der Bestimmung über Sonderung in Theile und wegen Erweiterung des Petitionsrechtes; Verhalten hinsichtlich des Druckes der von Mitgliedern des Landtages einzureichenden Petitionen; Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung; Vortrag des Justiz-Ministers von Savigny; Vertagung der Debatte über diesen Gegenstand; Votum der betreffenden Abtheilung über den Antrag auf Aufhebung der Klassenlotterie und eventuelle andere Vertheilung der Gewinne; Verhandlungen darüber 333

Seite

Achtundzwanzigste Sitzung des Vereinigten Landtags am 31. Mai:

Kurie der drei Stände:

Inhalt: Bemerkungen wegen des Rufes nach Abstimmung; die Kritik der Verhandlungen des Landtags durch die Presse; Entwürfe zu Petitionen verlesen; Verhandlungen über das Gutachten, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung; Ausweisung unbefugter Hospitanten 440

Herren-Kurie:

Inhalt: Verschiedene Entwürfe von Petitionen an Se. Majestät den König und anderweitige Beschlüsse werden verlesen; Gutachten über den Antrag auf Annullirung der Spiritus-Lieferungs-Kontrakte, deren Erfüllung durch das erfolgte Schließen der Brennereien unmöglich gemacht worden; Verhandlungen und Beschluß darüber; Berathung des Gutachtens, betreffend die Bitten um Abänderung des Geschäfts-Reglements . 528

Berlin, gedruckt bei W. Moeser und Kühn.

Widener Library
3 2044 098 652 134